Einzeln 00

Seitenzahl? Vergl. mit
2an Ks 369 s

Sel

00 Z

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-49405/fragment/page=0002



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-49405/fragment/page=0003

D. NIC. HIER. Gundlings, ICTI,
Weyland Königl. Preuß. Geheimden- und Consistorial-Raths
auch Prof. Publ. Ord. zu Halle,

Ausführlicher

DISCOVRS

über das

Natur- und Völcker-Recht

Nach Anleitung und Ordnung
Des von Ihm selbst zum zweyten mahl herausgegebenen

IVRIS NATVRAE AC GENTIVM.

In welchem die Lehren der natürlichen Rechts-Gelahrheit
mit neuern und deutlichen Exempeln aus der Europäischen
Staats- und teutschen Reichs-Historie mehrers
erläutert worden.

Nebst nöthigen Registern
der Autorum und Sachen.

Franckfurt und Leipzig,
Verlegts Wolffgang Ludwig Spring, Buchhändler
in Franckfurt am Mayn, 1734.

GRÄFL. v. WUTHENAUSCHE BIBLIOTHEK HOHENTHURM

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-49405/fragment/page=0005

I 6 44

Universitäts- u. Landesbibliothek HALLE (SAALE)

L15 1

Geneigter Leser!

WEnn es nicht zu einer bey nahe allgemeinen Gewohnheit worden wäre, diejenigen Bücher, die man der gelehrten Welt durch den Druck vor Augen leget, mit einer Vorrede zu begleiten, so würde gegenwärtiges Werck derselben nicht einmahl von nöthen gehabt haben. Denn wenn man dasjenige in Erwegung ziehet, was solchenfalls die Schriftsteller vor-

nehmlich an- und auszuführen pflegen, so läuffet der Inhalt fast aller und jeder Vorreden insgemein, und meines Erachtens auch mit Recht, dahinaus, daß man eines Theils den Leser von dem Nutzen, Nothwendig- oder Annehmlichkeit der abgehandelten Sachen zu überzeugen suchet, und dann ferner selbigem von der in dem ans Licht tretenden Buche von dessen Autore gebrauchten Methode, angewandten Fleiß, dabey zu statten gekommenen Hülffs-Mitteln, und was dergleichen mehr, eine vorläuffige Nachricht giebet.

Allein von alle diesem war bey gegenwärtigen Wercke fast nichts zu erinnern. Denn was das erste anlanget, nemlich die in selbigem abgehandelten Sachen, so wird heut zu Tage fast von jedermann die Nothwendigkeit der Lehre vom Natur- und Völcker-Rechte sattsam erkant, und selbiges, wie billig, als der erste und vornehmste Grund aller willkührlichen Staats- und bürgerlichen Rechts-Gelahrtheit angesehen.

Was

Was auch nächst dem in Betrachtung der Methode, Ordnung, und sonsten etwa erinnert werden könte, solches hat der seel. Herr Geheimde-Rath Gundling in der Vorrede des von ihm in Lateinischer Sprache herausgegebenen Iuris Naturæ & Gentium bereits selbsten gethan, theils auch das nöthigste davon in nachfolgendem Præliminar-Discours kürtzlich wiederhohlet.

Daß auch ferner dieses nicht sowohl ein von dem seel. Herrn Geheimden-Rath nach dessen ungemeiner Capacität ausgearbeitetes selbst eigenes Werck, als vielmehr nur ein über vorbelobtes Ius Naturæ & Gentium von selben gehaltenes, und von fleissigen Zuhörern nachgeschriebenes Collegium sey, solches wird der Geneigte Leser bereits auf dem Titul-Blatte wahrgenommen haben.

Deme ohngeachtet hoffet man aber doch durch dessen Herausgebung vielen Liebhabern eben keinen unangenehmen Dienst gethan zu ha-

ben. Denn da offtbelobtes Lateinische Werck von dem seel. Herrn Geheimden Rath hauptsächlich zum Gebrauch seiner Zuhörer abgefasset, und dessen fernere Erläuterung mündlichen Discursen und einem eigenem Collegio vorbehalten worden; dahero denn auch in selbigem die historischen Exempel meistentheils nur durch ein *Dicatur*, und die ferner zu brauchenden Hülffs-Mittel durch ein *Conferatur* allegiret worden; so muß ohnstreitig einem des Natur- und Völcker-Rechts Beflissenen wohl zu statten kommen, wenn er in gegenwärtigen ausführlichen Discurse nicht nur die Materien ferners erkläret, sondern auch durchgehends mit neuern und deutlichen aus der Europäischen Staaten, und teutschen Reichs-Historie erborgten Exempeln erläutert und bestärcket finden wird.

Und solchemnach wird ein billiger Leser von selbsten urtheilen, daß die Absicht dieses gedruckten Discurses nur hauptsächlich auf Lernen-

de gerichtet sey, denen man bey ihren Academischen Studiis hierdurch einige Erleichterung zu geben suchet. Nicht alle Bücher werden vor Hochgelehrte geschrieben, sondern eben gleichwie die Menschen in ihren Absichten, Neigungen und Fähigkeiten mercklich unterschieden sind, so müssen auch folglich die zu derselben Nutzen verfertigten Bücher solchen Umständen gemäß eingerichtet seyn, wenn anders der bey selbigen abgezielte Zweck erreichet werden soll. Was durch öffentlichen Druck allgemein gemachet wird, dessen haben sich iedoch nur diejenigen zu bedienen, die solches benöthiget, andere die bereits gelehrt sind, dencken billig, daß eben deswegen, weil sie dessen nicht nöthig haben, es auch nicht ihnen insbesondere zu gefallen, gefertiget worden sey.

Es hat überhaupt die gute Lehr-Art, und der ungemein deutliche und muntere Vortrag des seel. Herrn Geheimden-Raths, so wohl bey dessen Lebzeiten als auch nach seinem allzufrühzeitigen Ableben dergestalt ihre Liebhaber gefunden,

daß

daß alle desselben, auch nur von fleissigen Zuhörern nachgeschriebene Discourse, begierig gesuchet, und werth gehalten worden. Dahero man denn auch um so vielweniger Anstand genommen, und sich weder Neid noch Mißgunst abschrecken lassen, denen Liebhabern Gundlingianischer Sachen auch mit gegenwärtigen Wercke aufzuwarten; hoffentlich wird es also nicht unrecht gethan seyn, wenn man denenselben allhier ein Werckgen, welches andere biß anhero entweder mit Abgang vieler Zeit selbsten abcopiret, oder acht biß zehen mahl so theuer, und dabey öffters sehr vitieux, von andern haben abcopiren lassen, zu beliebigen Gebrauch darbietet; Womit man sich übrigens des Geneigten Lesers beharrlicher Gunst bestens empfiehlet.

Discur-

DISCVRSVS PRAELIMINARIS.

Das Jus Naturæ & Gentium wird hier also tractiret, daß ich zeige:

1.) *Quid ratio dictitet*, ohne daß auf den Statum imperii gesehen wird.

2.) Wird in besondern Capiteln gehandelt werden, *quid in statu imperii obseruandum*, und dann

3.) Quid illa praecepta rationis *inter gentes operentur.*

Was andere gewünscht, daß diese Dinge möchten aus einander gesetzt werden, habe ich hier gethan, und glaube, wenn ich es recht ausarbeiten wolte, daß ein gantzer Foliante heraus kommen würde, weil die prima stamina schon auf dem Pappier stehen. Vorhero ist alles unter einander geworffen worden. Wenn man auch den *Grotium* und den *Pufendorff* ansiehet, so proponiren dieselben bald civilia, bald Jus Naturæ, bald Jus Gentium. Mir ist deswegen der *Pufendorff*, wenn ich denselben erkläret habe, verdrüßlich vorkommen, weil er die Leute turbiret; denn mich selbst hat er anfänglich turbiret. Ich habe alles mit Exempeln und sonderlich mit Neuern zu erläutern gesuchet: Denn beym Grotio findet man lauter alte exempla. Hauptsächlich habe ich gewiesen, was die Præcepta rationis vor einen Nutzen in civitate haben. Ob ich alles werde demonstriren können, wird der effect zeigen. Man pflegt sonst eine kleine cognitionem litterariam zu præmittiren, welches ich auch thun könte, thue es aber nicht. Denn 1.) sind Bücher genug von der Historia Juris Naturalis vorhanden. Wir wissen, was *Thomasius* und *Ludovici* geschrieben. *Buddeus* hat auch bey seinen *Selectis Juris Nat. & Gent.* eine historiam Juris Nat. mit einflies-

sen lassen. 2.) Nutzet es nicht viel, wenn man in denen Prolegomenis viel von denen Scriptoribus discuriret; Man hält sich nur damit auf, und der Student weiß noch nicht, wozu er die Bücher brauchen kan; Er hat keine Wissenschafft, wer die Leute gewesen, und die Materien verstehet er auch nicht. Da bekommt er solche Urtheile, welche er nur nachbeten muß, und wenn er es auch nachbetet, so weiß er doch nicht, warum er solches thut. Ich werde also eo ipso, dum doceo, zugleich cognitionem litterariam inspergiren. Drum ist bisweilen in unserm vorhabenden Compendio gesetzet: *Conferatur*, da lernet man allerhand Bücher kennen; es wird nichts ausgelassen werden, was einen instruiren kan. So ist der Nutzen grösser, und indem man die Sachen lernet erkennen, so lernet man auch die Bücher kennen, die von der Materie geschrieben worden. Indessen aber muß ich doch hier etwas sagen. Man hat ehedessen die Jura Nat. & Gent. nicht disciplinariter, seorsim, separatim tractiret, wie heut zu Tage, sondern es ist nicht über 70. 80. Jahr, daß es geschehen; Nicht als wenn kein Jus Nat. gewesen; Aber man hat es beym Jure civili mit beygebracht. Die Theologi haben sich auch bisweilen bemühet de Jure Nat. einen kleinen Concept zu geben. Wir wissen auch nicht, daß einer die Principia Juris Naturæ eher separiret, als der Syndicus zu Lübeck *Justus Winckler*; welches auch denen Leuten gefallen. *Grotius* hatte lange gewünschet, daß es einer recht abfassen möchte, und hat es endlich selbst unternommen; aber er hat es nicht tractiret more Scholastico; sein Buch *de Jure Belli et Pacis* ist kein recht Systema, sondern er hat es nur vor Ministres, und vor grosse Herren geschrieben. Weil es bey denenselben auf ein Jus rationabile ankommt, die Quæstiones aber, so grosse Herren und Ministres angehen, theils pacem theils bellum concerniren, so hat er es *Jus belli & pacis* genennet. (Gleichwie auch *Coccejus* alle jura regalia in seinem Jure Publico ad pacem et bellum reduciret.) Es ist in des *Grotii* Buch bisweilen eine Materie zuletzt tractiret, welche zuerst hätte sollen abgehandelt werden, und findet man daselbst methodum arbitrariam, deswegen hat *Pufendorff* sein Buch gesucht methodo magis scholastica einzurichten. Dicis: Wäre es nicht besser nach der façon des *Grotii* das Jus Naturæ zu tractiren? Resp. Wer schon ein Jus Naturæ gehört, und principia gelernet, der ist capable den *Grotium* zu lesen; aber wer das Jus Nat. nicht nach der methode, die man in Schulen hat, gelernet, da alle Materien, wie sie natürlicher Weise aus einander folgen, abgehandelt werden, der wird keinen Profit aus dem *Grotio* haben. Drum rathe ich allen den *Grotium* zuletzt zu hören, wenn sie die prima stamina schon wissen. In specialibus kan man hernach aus dem *Grotio* viel lernen. Ich habe auch

über

über den *Grotium* etliche mahl gelesen; aber doch allezeit ein ander Systema præmittiret. *Schefferus*, welcher erst Professor in Straßburg, hernach in Upsal worden, hat aus dem *Grotio* einen extract vor den *Magnum de la Gardie* gemacht. Dieses hab ich gehabt, und den *Grotium* dabey, so bin ich fortkommen. *Grotius* ist schwer, und ist nicht ein jeder capable, denselben zu explicíren. Es sind wenig Doctores, welche ihm recht auf die Zähne fühlen können; Er hat einen stilum purum, viele exempla antiqua, welche wohl *Grotius* verstanden, aber junge Leute verstehen sie nicht; Denn wer hat wohl von jungen Leuten die gantze Griechische und Römische Historie so vollkommen inne, daß er gleich die von *Grotio* allegirten Exempel verstehen könne. Deswegen ist die Schul-methode darzu gut, daß einer geschwind etwas begreiffen kan. Wenn einer gleich zwey mahl was höret, darff er deswegen nicht dencken, daß es ihm schädlich sey. Dieses studium ist überall nutze, und kan man es nicht genug lernen. Will man was zum Nachlesen haben, kan man sich vor allen Dingen den *Pufendorff* anschaffen, sonderlich die edition des *Hertii*. Wer sich die Frantzösische edition kauffet, wie ihn *Barbeyrac* übersetzet, der wird noch besser thun: Denn *Barbeyrac* hat nicht allein vor sich gute Noten hinzu gethan, sondern auch anderer ihre Noten mit eingerücket. Der *Pufendorff* ist auch deutlicher im Frantzösischen als Lateinischen zu lesen; Denn sein stilus ist nicht gantz purus, auch nicht eben barbarus, sondern medius inter barbarum & purum. Wer aber der Sprache nicht völlig mächtig, der kan offt dasjenige nicht recht exprimiren, was er dencket; so ist es dem *Pufendorff* gegangen, welches auch *Barbeyrac* gewiesen. Dieser aber hat sich besser können exprimiren; weil das Frantzösische seine Mutter-Sprache. In dem *Pufendorff* turbiren mich offt die allegata, die hat *Barbeyrac* alle in die Noten gebracht, dieselben rectificiret, und stupende Arbeit angewendet. *Grotium* hat er auch vortrefflich übersetzet. Er ist geschickter Versiones zu machen, als vor sich was auszudencken. Der *Grotius* und *Pufendorff* haben ihm einen grossen Nahmen gemacht. Ich habe willens selbst über den *Grotium* etwas zu schreiben, nicht confutando, wie es die meisten gemachet, sondern salvando, defendendo, novisque exemplis eum illustrando. Die übrigen Compendia, welche man hin und wieder geschrieben, werden in folgenden vorkommen.

Cap. I.

De Lege & quæ ad illam respicit Jurisprudentia Naturali, ejusque effectibus.

§. 1. 2. 3.

Von der Existenz des Juris Naturæ.

Gleichwie dem Menschen ein gewisser Methodus vorgeschrieben, wie er seine raisonnemens einrichten soll; also hat er auch eine gewisse regulam, nach welcher er seine actiones regulren muß. Der erste methodus wird in der Logica docret, dahero auch diese disciplin um des willen Logica heisset, quia intellectum dirigit, et docet, qua ratione ad veritatem facillime pervenire possumus: Der andere Weg aber, quomodo scil. voluntas debeat appetere recte, wird uns in der Moral und dem Jure Naturæ gezeiget. Ich supponire hier, daß man weiß, was voluntas, ingleichen was die Seele sey. Diese verstehet und will. Man muß nicht dencken, Verstand und Willen wären separatae substantiae; sondern es ist una anima, illa intelligit & appetit. Was *intelligere* heist, wird in Logicis gezeiget. Alle intellectio kommt auf comparationem diversarum idearum an, nihil intelligo, nisi ex comparatione, davon können wir hier nicht reden. Hergegen ist leicht zu begreiffen, quod voluntas deinde appetat; dum cognosco, cognitum eligo. Denn *appetere* ist hier so viel als eligere. Weil man aber siehet, daß Irrthümer in der Welt sind, und der intellectus manchmahl abweichet a vero; so ist es eben auch so beschaffen mit unsern appetitionibus, welche offt des boni verfehlen. Darinnen bestehet eben stultitia, ut appetamus noxia, und dencken, es wären bona. Damit nun dieses nicht geschehen könne, so braucht der voluntas einen Rectorem. Unsere appetitiones sind also nicht alle justæ, innocentes, utiles; sondern meist noxiæ, nicht anders, als wie unsere raisonnemens bisweilen irrig sind. Daher die Menschen gantz anders beschaffen sind als die Thiere. Die Thiere brauchen keinen Rectorem, sondern die Natur setzet ihnen die Gräntzen. Wenn die Menschen die Thiere nicht verderbeten, so giengen sie immer nach ihrem appetitu naturali, und überschritten die Gräntzen nicht. Levem cognitionem spreche ich denen Thieren nicht ab; aber so raisonniren sie nicht über das Gute und Böse, wie die Menschen, sondern thun alles ex instinctu naturali. Wenn ein Thier nach seinem instinctu naturali lebet, ist es gut, und ist besser, als wenn es abweicht. Ein Thier überfrißt, überseufft sich nicht, es hat seine certa tempora generandi, die überschreitet

es

es nicht. Der Mensch aber überschreitet Maaß und Ziel, er ist ein animal, regitur appetitu, kan auch den appetitum nicht wegschaffen. Sed non regitur solo appetitu, sondern er hat eine raison, die muß den appetitum moderiren und temperiren. Dieses haben auch schon die alten *Stoici* gesehen, daß der Mensch so wenig als die Thiere sine appetitu naturali seyn könne; aber sie gestehen auch, daß der Mensch seinen appetitum per rationem moderiren könne. Deswegen ist nicht närrisch, wenn sie gesagt: *Ius Nat. est, quod natura omnia animalia docuit;* Wir haben ja den appetitum mit denen Thieren gemein. Wer heyrathen will, muß verliebt seyn, einen appetitum naturalem zu concumbiren haben, sonst ist ihm die Frau, und er der Frau nichts nütze. Die meisten actus, so wir bey denen Thieren finden, treffen wir auch bey denen Menschen an, welche wir nicht können wegthun. Die Menschen propagiren sich eben auf die Art, wie die Thiere, und ist ein närrisches votum, wenn einige wünschen, wie *Thomas Brown*, daß die Menschen sich möchten propagiren wie die Bäume. Wie würde das nicht aussehen, wenn mir am Arm ein Kind herauswüchse, wie eine Kirsche? Das raisonnement also haben die Thiere nicht, und können nicht Rechenschafft geben von dem, was sie thun. Daher wenn ein Mensch nach seinem instinctu naturali lebet, so saget man: er lebt brutal. Daß der Mensch eine gewisse regulam moralem habe, solches haben schon die Alten eingesehen. *Cicero* hat eine artige passage, und sagt: Der Mensch habe zweyerley jura oder zweyerley legem a natura propositam, 1) imitiret er die Thiere, und hat eben die appetitiones mit denen Thieren gemein; Hernach 2) hat er auch ein *Ius in ratione confectum*, welches das Thier nicht hat. Da raisonniret er eben, warum er dergleichen appetitiones habe, und wie weit er gehen solle. Die *Doctrina in ratione confecta* heisset lex. Eben deswegen nennet man es *legem*, quia *ligat* nostras appetitiones, temperat illas et moderatur. Drum sage ich hier: *Lex a ligando nomen habet.* Einige sagen, lex hätte seinen Nahmen a *legendo*, weil die Römer erst ihre Gesetze ausgehangen, ut legerent, und wenn sie approbiret worden, hätten sie solche noch einmahl ausgehänget, ut ad uniuscujusque cognitionem pervenire potuissent. Dieses lasse ich dahin gestellet seyn; Hier aber sehe ich auf die realitè, da saget man: *lex ligat;* das Gesetz nimmt unserer Freyheit etwas. Docendi gratia ist diese etymologie besser. Dicis: Es ist doch ein vocabulum metaphoricum *ligare?* Resp. Ich habe eine besondere Dissertation hievon in *Gundlingianis* gemacht, und gewiesen, daß es zu wünschen wäre, daß wir uns sine metaphora exprimiren könten; aber wo ist eine Sprache, die so zahlreich, daß keine einige metaphora darinnen vorkommen solte, und wo kan man

die moralia a sensibus abstracta allezeit sine sensibilibus vorstellen? Ich habe die *Puristen* in besagter Dissertation sehr gestriegelt, und gezeiget, daß sie nichts reden können de intellectu, voluntate &c. sie müssen vocabula metaphorica gebrauchen. Sie geben e. g. das Wort *Idea* durch eine **Fürstellung**, welches ebenfalls ein metaphorisch Wort. Lex ist auch ein metaphorisch Wort; wir wissen aber, was dadurch angezeiget wird, und ich bin selbst so klug, daß ich, wenn ich das Wort explicire, zeige, was es involvire. So definiren auch die Juristen das Wort obligatio per vinculum &c. Das Wort vinculum und ligare ist metaphorisch, und verstehen wir nicht darunter, daß einer mit einem Stricke gebunden wird, sondern unsere libertas naturalis wird restringiret per legem. Diejenigen, welche auf das Wort *ligamen*, *vinculum* schmälen, schmälen auf die Lateinische Sprache, die haben wir nicht gemacht, sie ist auch nicht von Philosophis gemacht worden, sondern von dem vulgo, *penes quem est jus & norma loquendi*. Will man es deutlicher geben, so kan man sagen, es wäre hier eine imminutio libertatis; Die Menschen möchten gerne leben nach ihrem instincku naturali, das wird aber dadurch gehindert; e. g. es hat einer appetit zu concumbiren, da heist es: refrenanda est hæc appetitio; oder er hat appetit sich dicke zu fressen, dicke zu sauffen, refrenanda est hæc appetitio. Homines se ipsos circumscribunt temperando, und imminuiren also ihre libertatem. Wenn ich aber auch das Wort imminuere recht ansehen wolte, traute ich mir doch auch was metaphorisches heraus zu bringen, und sind die *Puristen* in dergleichen Sachen allzu subtil.

Von dessen Urheber.

§. 4. Unsere appetitiones werden interveniente lege refreniret; also Qu. Von wem kommt der modus imminuendi libertatem oder lex? Wir reden hier von denen Legibus naturalibus. Gleichwie nun unsere Natur von GOtt kommt, so können auch unsere Leges naturales nirgends anders als von GOtt herkommen. Daß ein GOtt sey, wird hier supponiret theils aus der Theologia naturali, theils ex Philosophia morali. Drum habe ich mich gewundert, daß ein Professor in Wittenberg, der nunmehro todt, mein Ius naturæ getadelt, weil kein Capitel de Deo darinnen wäre, nicht anders, als wie viele bey dem *Pufendorff* sich gewundert, daß er nichts de Deo in seinem *Jure Nat.* beygebracht. Er sagte aber ebenfalls: Hier würde supponiret, daß ein GOtt sey. Was soll ich hier viel beybringen, da so viele Bücher davon geschrieben, und in meiner Ethic ein besonder Caput davon vorkommt. Wer aber sonst will Deum demonstriret haben per modum causalitatis, ex subordinatione causarum, kan hievon eine *Diss. in Gundling.* finden *Part. XXXII.* Es ist dieses ein schwerer abstracter modus, aber er ist solide, und haben ihn auch viele Theologi erkieset. Weil noch

vieles

vieles in modo causalitatis vorkommet, das andere dubia verursachet, so habe ich in der allegirten Dissertation dieselben alle gehoben. Es ist nöthig, daß man sich einen rechten Concept von der Existentia Dei machet, weil heutiges Tages so viele gottlose Leute sind, welche die Christliche Religion verachten, oder wohl gar Atheisten sind. Diese haben allerhand argumenta ausgedacht, welche man sich zuweilen gefallen läst, weil man dieselben nicht kan resolviren. Deswegen ist höchst nothwendig, die argumenta de existentia divina wohl zu überlegen. Mir hat wohlgefallen, was *Fenelon*, welcher Ertz-Bischoff in *Cambray* gewesen, in seinem Buch *de l'Existence de Dieu* (*) proponiret. Er sagt: Wir haben dreyerley modos die existentiam Dei zu demonstriren, 1.) modos subtiles, vor die Gelehrten. 2.) Einige modos vor diejenigen, welche einen mediocren esprit haben: 3.) populaire demonstrationes, dadurch auch die Bauern können überführet werden. Da wir nun naturam humanam haben, und diese natura humana von GOtt ist, als dem Ente perfectissimo, von dem alles sein Wesen bekommen hat, so siehet man auch, daß GOtt Auctor legis universalis seyn müsse, welches Gesetz alle Menschen obligiret.

§. 5. Wenn nun GOtt der Urheber ist dieses natürlichen Gesetzes, so fraget sichs ferner: Wie wird uns dieser lex bekannt? Denn es ist nicht genug, daß wir wissen, 1) es sey ein lex naturalis, 2) GOtt sey Auctor davon; sondern wir müssen auch 3) zeigen, wie uns dasselbe Gesetz bekannt werde? Die Alten haben hier terminos metaphoricos gebraucht, und unsere Theologi sind auch nicht gantz davon befreyet; ja wenn wir alles ausstreichen wolten, was in unserm Catechismo metaphorisch wäre, würde wenig übrig bleiben. Die Alten sagten: est Jus naturæ inscriptum. Das ist ein Gleichniß. Die Gleichnisse aber sind nicht zu verwerffen, sondern man braucht dieselben einen von der Sache recht zu instruiren, verstehet er hernach solche, so schmeist er das Gleichniß weg. Wir sagen aber so: Deus est legis naturalis Auctor, also hat er uns den legem müssen offenbaren. Dieses hat er gethan durch die Vernunfft, dergestalt, daß wir niemanden in hac lege addiscenda gebrauchen dörffen als die Vernunfft. Gleichwie uns die Vernunfft zeiget, wie wir andere Wahrhei-

Durch was vor ein Mittel uns das Jus Naturæ kund werde?

(*) Dieses ist ein unvergleichliches Buch, und weil er sich accommodiret ad captum variorum, so kan es einem jeden nutzen. Man kan es überall haben. *Fenelon* war ein bel esprit, ein Mann, der eine grosse eloquence hatte, ein Philosophe, und habe ich noch neulich ein schön éloge bey dem *Crousaz* von ihm gelesen. Er hat auch Metaphysica ediret, die man aber nicht wohl haben kan.

heiten erkennen sollen, also weiset sie uns auch den Legem naturæ. Deßwegen sagten die Alten: *est naturæ inscriptum*, quia dum scribo aliquid, legere et frequenter ante oculos ponere possum. Dicis: Ist denn der Lex eine Wahrheit? Resp. in omni lege est veritas, in omni lege est doctrina. Wenn man auch den legem arbitrariam ansiehet, so lehret der legislator desselben ebenfalls, quid faciendum, quid non faciendum. Es ist aber nicht allein eine veritas in lege, sondern es ist hier auch zugleich eine doctrina, eine veritas practica, quæ non solum est cognoscenda, sed etiam in usum deducenda. Finde ich nun, daß ich durch die Vernunfft legem naturalem erkennen kan, was GOtt von mir haben will, wie ich mich nach seinem Willen einrichten soll, so folget: Weil ex ratione Lex Naturæ kan erkannt werden, so brauche ich zum Lege naturali nicht scripturam sacram. Es sind zwey Offenbarungen, die eine ist geschehen per Scripturam, die andere geschiehet durch die Vernunfft. Was habe ich vonnöthen die Schrifft zu gebrauchen, wenn ich etwas aus der Vernunfft erkennen kan? Derjenige hat eine grössere veneration gegen die Scripturam sacram, welcher nur diejenigen Wahrheiten aus der Schrifft nimmt, die nicht in der Vernunfft erkannt werden, als derjenige, der alle Wahrheiten in der Schrifft finden will. Dieser confundiret nur die Schrifft und die Vernunfft mit einander. Wenn alles durch die Schrifft uns hätte sollen offenbaret werden, müsten auch alle Künste darinnen stehen; So aber hat GOtt dem Menschen das lumen rationis gegeben, und brauchen wir nicht solches aus der Schrifft zu lernen, so wenig als wir aus der Schrifft Rechnen und Mathesin lernen. Drum halte ich es auch mit dem *Lock*, welcher in seinem *Tractat de intellectu humano* saget: **Die Wahrheiten, welche wir aus der Vernunfft lernen, können wir in der Vernunfft viel gewisser und wahrhafftiger erkennen, als wenn wir dieselben aus der Schrifft lernen wollen:** Denn die Schrifft hat das nicht pro objecto e. g. wenn in der Schrifft stünde, daß 2. mahl 3. 6. wären, ich fragte einen, woher er wüste, daß 2. mahl 3. 6.? Er antwortete, weil es in der Schrifft stünde; Das wäre thöricht. Ist denn die Schrifft deswegen geoffenbaret, daß wir daraus sollen Rechnen lernen? Man hat hier ein ander und viel gewisser Mittel, wenn man die Vernunfft brauchet; und sind es also sottisen, wenn einer sich bemühet etwas aus der Schrifft zu beweisen, was er doch aus der Vernunfft erkennen kan. *Dicis:* Es kommt doch bisweilen in der Vernunfft etwas vor, welches mit der Schrifft übereinstimmet? Resp. Das kan nicht anders seyn: Es ist ja ein Urheber von beyden, der kan sich nicht contradiciren. Daher sind das elende Leute, welche das Jus Naturæ wollen aus der Schrifft dociren;

Die

die Schrifft hat einen gantz andern Endzweck. Aber wie wir vieles mißbrauchen, so mißbrauchen wir auch in vielen Stücken die Schrifft bey einem solchen Endzweck, da es nicht nöthig ist. Die Vernunfft muß man nicht negligiren: Denn es sind viele Leute in der Welt, welche die Schrifft nicht annehmen. Weil aber alle Völcker eine raison haben, so muß man ad fontem generalem gehen, und sie aus ihrer Vernunfft überzeugen, quid justum, quid injustum sit. Das wäre absurd, wenn einer glauben wolte, es wäre das Jus naturæ nur vor diejenigen, welche der Christlichen Religion zugethan sind. Will man aber bisweilen etwas aus der Schrifft illustriren, das kan ich leiden, gleichwie ich offt aus denen Schrifften des Platonis und Pythagoræ zur illustration was beybringen kan; und siehet man alsdenn, daß conspirantes veritates da sind. So hat auch *Hobbesius de Cive* gezeiget, daß seine Warheiten da und dort in der heiligen Schrifft zerstreuet vorkommen. Das Jus Naturæ aber dadurch zu befestigen ist nicht nöthig. Denn meine demonstratio muß certa seyn. Wir haben hier eine disciplin, da eben solche gewisse Warheiten vorkommen als in Matheſi, aber es braucht in Moralibus mehr Sorgfalt, davon hernach wird gesagt werden. Hieraus fliest nun auch, daß einer nicht dencken darff, er könte alle veritates naturales ex Corpore Juris lernen. Ehedem hat man das Corpus Juris als ein armamentarium omnis rationis angesehen. Man wird gantze Bücher finden, darinnen nichts als natürliche Sachen stehen, und doch sind überall leges aus dem Corpore Juris allegiret. e. g. *Magerus* von Schönberg hat *de Advocatia armata* geschrieben, in welchen keine Zeile, die er nicht mit legibus suchen auszuschmücken. Ich glaube, daß wenn derselbe gegessen und getruncken, so hat er allezeit einen legem gebraucht. Das Corpus Juris ist nicht sine ratione; au contraire wir wissen, daß das Jus Romanum guten theils aus legibus naturalibus zusammen gesetzet; aber es ist keine Ordnung da zu finden. Ich getraue mir bey allen Völckern in ihren Gesetzen das Jus Naturæ zu finden. In denen Teutschen, Moscowitischen Gesetzen ist bisweilen ipsa ratio. Wer will aber aus denen pensées detachées ein Jus Naturæ en suite lernen?

Qu. Warum hat man aber gleichwohl vor diesem die Meinung gehabt?

Resp. Die Ursache war: Vor diesem haben sie kein Jus Naturæ separatim docuret, sondern nur vage etwas davon beygebracht *in tit. de justitia & jure*, und wo sie eine æquitatem gefunden, haben sie gemmulas heraus gezogen, auf die Art, wie die Sententiæ *Zehneri* beschaffen. Sie haben also das Corpus Juris beständig gebraucht, quasi erubescendum esset sine corpore Juris loqui; gleichwie viele Theologi nichts reden, da sie nicht auch einen Spruch aus der Bibel allegiren; welches jedoch selbst viele Theologi nicht

approbiren, und sagen, es solte einer nur die Haupt-Dicta beybringen. *Vi-*
„*tringa*, der mir hier so viel gilt, als zehen andere Theologi, hat in seinem
„*methodo concionandi* sehr getadelt, daß sie so viele Dicta offt mal à propos
„allegirten. Wer also das Jus Naturæ aus dem Corpore Juris lernen will, der fängt es verkehrt an. Wenn ich erst fundamenta habe, daraus ich alles deduciren kan, so kan hernach offt illustrationis gratia etwas aus dem Jure Romano beygebracht werden. *Gravina* ein Doctor in Rom, hat in einer Oration den Czaar persuadiren wollen, das Jus Romanum einzuführen, weil es ipsa ratio; allein das kan ich von allen Gesetzen zeigen, da sind aber viel arbitraria mit unter, die muß ich von denen necessaris separiren. In dem Jure Naturæ geben wir acht, ob etwas necessarium, und ex necessaria consequentia könne deduciret werden, gleichwie Juris Naturæ necessarii ist, daß ich meine Eltern ehren muß. Das andere aber, was der rationi nicht difform oder zuwider, ist deswegen nicht juris naturalis necessarii, sondern es kan positivum arbitrarium seyn. Es ist ein gemeines præjudicium, daß wenn etwas dem Juri Naturæ nicht zuwider, die Leute gleich sagen, es wäre Juris Naturæ; deßwegen werde ich unten solches weitläufftiger refutiren.

Ob es aus dem Wesen der menschlichen Natur oder von dem göttlichen Willen entstehe?

§. 6 = 11. Hier wird nun origo legum naturalium gewiesen. Ich habe eine eigene *Diss.* hievon in die *Gundlingiana P. XXXIII.* verfertiget: **Ob die natürlichen Gesetze aus dem Wesen der menschlichen Natur oder von dem göttlichen Willen entstehen.** In dieser Controvers ist bisher mit grosser Hefftigkeit gestritten worden; sie haben aber die Sache nicht recht verstanden. Ich proponire die Sache demnach also: Ratio nos docet illam legem naturalem, non revelatio sacra, non Corpus Juris. Wir müssen nicht ausser uns gehen, sondern bey uns bleiben, und von unserer eigenen Vernunfft geführet werden, die kan keiner umstossen.
„Deßwegen *Valentin Alberti*, Prof. Lipsiensis, nicht unbillig von *Thomasio*
„hart tractiret worden, da er ein Jus Naturæ orthodoxum schreiben wolte,
daß es also nach seiner Meinung schiene, als wenn man sich vor der Vernunfft zu fürchten hätte. Ob die Vernunfft corrumpiret, gehöret noch zur Zeit nicht hieher, da wir noch keine corruption gesehen haben; alles folget en suite; und so wäre es eine Thorheit, itzo schon zu fragen: Ob die Vernunfft corrumpiret sey? Die ratio zeiget uns *Legem æternam*, jus æternum, welches hier muß erkläret werden. Es hat ein Professor zu Marpurg *Joh. Fridr. Hombergk* zu *Vach* (*) eine *Diss. de Lege æterna* geschrie-

(*) *Hombergk* ist ein subtiler Kopff; seine *Dubia Juris Nat.* zeigen es. Es hat sich bis

schrieben, welche er deswegen also nennet, weil die Griechen legem æternam, Jus Nat. genennet. Von diesen haben es die Römer bekommen, und hat *Cicero* und andere Philosophen vieles schon de hac lege æterna proponiret. Diese Dissert. aber muß alsdenn erst gelesen werden; wenn man alles dasjenige sich wohl imprimiret hat, was ich hier sagen werde. *Grotius* in *Florum Sparsione* hat auch etwas gesehen, und saget: Es sey antiquissima opinio. Jus Naturæ ist also lex æterna: Denn was GOtt thut, hat er allezeit gethan. Man muß nicht dencken, daß GOtt in tempore dieses oder jenes ausgedacht. In Deo omnia sunt simul, omnia uno obtutu vidit. Das Gesetze ist allezeit in intellectu divino gewesen, und gleichwie er die gantze Welt envisagirt, so hat er auch ab æterno den legem, welcher dem Menschen nützlich ist, envisagiret. Er hat vorher gesehen, wie der Mensch könne erhalten werden; Omne enim jus, omnis lex tendit ad conservationem illius, cui illa lex est data. Da sich GOtt die menschliche Natur ab æterno vorstellig gemacht, so hat er auch sich diesen Legem vorstellig gemacht. Die menschliche Natur ist allweise envisagiret, allweise produciret. Was GOtt allweißlich gemacht, will er auch erhalten wissen, sonst hätte er es nicht gemacht. Si natura nostra esset bruta, würden wir nicht wissen, wie wir dieselbe erhalten solten: So aber ist ratio da, als ein Licht; Diese Vernunfft zeiget uns, wie wir solche erhalten sollen. Lex illa præscripta docet, quid sit faciendum. Also folget: Der lex ist naturæ humanæ accommodata, weil er naturam humanam conserviret. Was conserviren heisse, davon wird unten gehandelt werden. Weichen wir von dem lege ab, perimus, natura illa destruitur, & dum destruitur, non conservatur. Es darff also keiner dencken, Lex Natur. wäre entstanden pro arbitrio; sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas. Keinesweges. Deus nihil facit frustra, nihil sine causa. Stat pro ratione voluntas ist insipientis vox, Deus autem est sapientissimus. Daher haben die Heyden nicht unrecht gesaget: Rationem sequi sey naturam sequi, & naturam sequi sey rationem sequi. Nehme ich dieses in acht, so observire ich den scopum, welchen GOtt haben will. Dicis: Soll wohl GOtt eine solche intention haben? Resp. Allerdings. Was meinest du wohl, was unsere Natur vor Eigenschafften habe? Es sind solches simulacra illius æternæ sapientiæ & perfectionis. Unsere Natur ist nichts verächtliches, summam sapientiam indicat, wir sind erschaffen ad imaginem divinam. Alle Creaturen zeugen nicht nur einen Schöpffer, sondern auch seine unendliche und ewige

bis diese Stunde keiner resolviret, selbige zu widerlegen. Ich habe viel daraus profitiret.

Macht. GOtt will alles conserviren secundum ordinem: Denn Unordnung ist Unweisheit, wer nicht ordentlich lebet, sondern alles auf einen hazard ankommen läst, der lebet unweislich. Unsere Natur ist eine machine, darinnen ist eine geistliche Bewegung; sie ist schön, wird aber deformis durch unsere affectus & appetitiones. Also will GOtt nicht, daß meine Natur soll deformis werden, sondern es ist meine Schuld und Unachtsamkeit, wenn sie deformiret wird. Wer also in moralibus und in Jure Naturæ was profitiren will, muß Deum supponiren. Hieraus können nun leicht die *Scholastici* verstanden werden, wenn sie sagen: 1.) esse legem æternam, h. e. GOtt hat von Ewigkeit die menschliche Natur weislich ausgedacht, wie er sie will erhalten wissen. Wer etwas erhalten will, muß auch eine Ordnung ab æterno envisagiren, das ist eben der Lex naturalis. 2.) Haben die *Scholastici* gefraget: Ob der Lex naturæ antecedenter, oder consequenter envisagiret worden, h. e. Ob GOtt dem Menschen Gesetze gegeben pro arbitrio, oder ob er vorher sich solche weislich vorstellig gemachet habe. Die Redens-Art: *pro arbitrio*, haben die Scholastici mit einem termino *consequenter ad voluntatem divinam* exprimiret. In denen Legibus positivis saget man offt pro arbitrio etwas, und darff man da nicht nach der raison fragen; Hier aber in Jure Naturæ ist einer ein Narr, wenn er saget, man dörffe nicht nach der Ursache fragen: Ich muß darnach fragen, hier ist kein mysterium. Die *Scholastici* sind eben der Meinung, und sagen: antecedenter ad voluntatem divinam wäre der Lex Naturæ envisagiret worden. Einige haben die Scholasticos nicht verstanden, und ihnen imputiret, sie statuirten was contradictorisches; Der Lex solte a voluntate divina kommen, und doch antecedenter envisagiret seyn. *Pufendorff* hat viel Streit deßwegen gehabt, und es nicht recht getroffen; Aber *Leibniz* hat die Doctrinam Scholasticorum trefflich defendiret. *Antecedenter* heist ja hier gar nicht, als wenn GOtt ein Gesetz über sich habe; sondern, was GOtt will, das hat er vorher weislich envisagiret, und weil er die Natur will weislich conserviret wissen, so hat er seinen legem der naturæ humanæ accommodiret, gleichwie er den instinctum naturalem bey jedem Thiere accommodiret. Denn er ist ja auch Auctor von dem instincta naturali bey denen Thieren. Denn man wird doch nicht dencken, es geschähe par hazard, daß das Thier diesen oder jenen instinctum hat. *Mr. Ray*, ein Engelländer, hat in seinem Buch *de l'existence de Dieu* stupenda von denen Thieren proponiret, und gewiesen, wie alles so artig eingerichtet sey. Der Mensch hat also nicht nur den instinctum, sondern auch einen legem, wodurch er conserviret, und der instinctus moderiret wird. Alles was wider das Gesetze der Natur ist, destruiret uns, und machet, daß man aufhöret ein Mensch zu seyn.

seyn. Daher fraget es sich: Ob GOtt dem Menschen könte andere Gesetze geben? Resp. Quod non. Wer will Gesetze geben, muß solche nach der Natur einrichten, sonst wenn sie derselben entgegen, wird sie destruiret. So bald wir könten lügen, andern schaden, todt schlagen; sind wir keine Menschen mehr, beissen einander wie die Hunde, und ratiociniren nicht mehr. Es ist hier wie mit der allerkünstlichsten Uhr, behält diese ihren beständigen Gang, so ist sie immer gut; Hergegen wird sie umgekehret, so ist die Uhr zerrissen, und gehet nicht mehr. Das ist wahr, GOtt ist mächtig alles zu machen; aber dum nos voluit esse homines et talem naturam dedit, so müssen wir bey der Natur bleiben, und solche Gesetze behalten. Man kan also nicht anders sagen, als es sey etwas antecedenter bonum malumve. Die Natur war zuerst; & huic naturæ accommodatur lex. In denen Controversiis *Pufendorffianis* kan man Nachricht finden von dem Streit, welchen *Pufendorff* dieserwegen gehabt. Er hat auch erst gemeint, ein anderer schreibe GOtt den Legem vor, endlich aber hat er sich beschieden, und saget: Ich sehe wohl, daß der Lex a voluntate divina kommt; aber der voluntas ist sapientissima, accommodiret sich ad naturam humanam. Nur konten die *Pufendorffianer* das Wort: *lex æterna* nicht leiden, deßwegen ist *Leibniz* dem *Pufendorff* contraire gewesen, und hat seine sentimens alle en suite proponiret. *Coccejus* hat solches auch nicht recht begreiffen können, daher hat *Leibniz* in die **Monatl. Auszüge**, welche *Eccard* heraus gegeben, eine Diss. gemachet, und den *Coccejum* refutiret. *Barbeyrac* hat den *Pufendorff* doch defendiren wollen; aber *Balthasar Branchu*, ein damahls noch junger Doctor in Holland; hat in seinen *Observationibus ad Jus Rom. Leibnitium* vindiciret, und dem *Barbeyrac* viel aufzurathen gegeben. Weil der Lex unserer Natur accommodiret ist, so muß er uns utilis seyn. Naturam nostram conservare heist eben nos felices reddere. *Perficere* heist mir nichts anders, als illam perfectionem servare, quam accepimus, und daß man, wenn was anfängt zu mangeln, es immer suchet zu suppliren.

§. 12. Von diesem Paragrapho ist eine besondere Dissertation *in Gundlingian. P. II.* zu finden **von der** *Indolentia*, da ich gewiesen: **Ob** *Epicurus* **einen rechten** *Concept* **gehabt von der Menschlichen Glückseligkeit.** *Thomasius* hat des *Epicuri* Meinung schon in seiner Sittenlehre proponiret, viele aber haben es nicht recht fassen können, deswegen habe ich die Dissertation geschrieben, und zugleich die Meinung von allen objectionibus Theologicis befreyet. *Epicurus* ist sonst ein verhaßter Mann; aber wenn man considerirt, was er de veritate et felicitate in genere philosophiret, so ist er am nechsten zum Ziel kommen. Viele verstehen die

Worinne die menschliche Glückseligkeit bestehe?

Sachen nicht; aber dieser Satz, welchen ich auch beym *Lock* gelesen, kan
" einen in die Wahrheit leiten: Ubi dolor incipit, ibi felicitas desinit, et ubi
" felicitas incipit, ibi dolor desinit. Daher wird man gleich sehen, daß in-
dolentia muß dasjenige seyn, was zu der essenz unserer Glückseeligkeit ge-
höret. Dolor nos destruit, hinc abest; ist dolor weg, so entstehet eine in-
" dolentia, welches Wortes sich eben die *Epicuræi* bedienet. Der Mensch
" kan seiner Glückseeligkeit nichts zusetzen; sondern er hat nur dieses zu thun,
" daß er dasjenige, was er aus der Hand des Schöpffers empfangen, er-
" hält. Wer seine Natur kan erhalten, ist glückselig. Damit er aber sei-
ne Natur erhält, so muß er alle impedimenta removiren, welche seine Na-
tur destruiren können; alle dolores müssen weg, alsdenn ist er glücklich.
Ein Gleichniß zu geben: Wenn wir unsere Gesundheit erhalten, die wir aus
der Hand des Schöpffers empfangen, und removiren nur die impedimenta,
was brauchen wir mehr? Die meisten Leute können nicht begreiffen; daß
die felicitas nur soll bestehen in einer privatione: Denn die Menschen sind ge-
wohnt, ut aliquid apponant. Allein hier haben wir zu thun mit einer natürlichen
" Glückseeligkeit; Das natürliche ist da, welches wir von GOtt haben, es wird
" aber verderbt, drum muß der Mensch acht geben, daß es nicht verderbt werde.
Dieses muß man also mercken: nihil potest accedere. Denn wenn wir
" mehr solten haben, so hätte GOtt mehr hinzu gethan; nihil quoque potest
decedere, wenn wir es wollen in der perfection erhalten. Removiren wir
die dolores, so bleiben wir in einer indolentia stehen. Daß aber dolor uns
destruire, wird niemand leugnen, denn die Menschen wollen ja nicht ger-
ne dolores haben. Es darff auch keiner dencken, der concept sey zu gering,
wenn ich sage: felicitas bestehe in einer remotione malorum. Wenn ich
einen frage: ob er gesund sey? so antwortet er: Mir fehlet Gott Lob!
nichts, nullum sentio dolorem. Und wenn ich einen zehen mahl frage, wird
er niemahls anders antworten. Eben so ist es bey der Natur: wenn
" uns da nichts an der perfection fehlet, so sind wir in indolentia, behielten
wir unsere Natur beständig in der perfection, so würden wir unsterblich
" seyn; aber die Affecten ruiniren uns, bringen uns den Tod und alles Un-
glück zuwege. *Sturm*, der vor diesem in Altorff gewesen, hat in einer
Diss. gewiesen, daß die Menschen alle αὐτόχειρες. Durch Adams-Fall
ist freylich gantz verderbt, menschlich Natur und Wesen ꝛc. Indessen,
wenn wir generaliter fragen: Was GOtt von uns verlanget, so sehen wir
freylich, er will haben, daß wir sollen unsere Natur conserviren, wie wir
dieselbe empfangen. In der Schrifft selbst haben wir keinen andern
Concept von der felicitate, und von der Seeligkeit. Wir finden, daß die
Seeligen keine Quaal anrühren soll i. e. sie sollen keine dolores haben.

§. 13-18.

§. 13 == 18. Die felicitas machet quietem, quies vero est vel interna, vel externa. Wenn wir quieti interne wären, würde auch äuserlich bey uns keine Unruhe, kein Tumult seyn. Denn wo der fons gut ist, da ist keine inquies. Es wäre zu wünschen, daß wir in der Welt könten dazu gelangen: Denn es ist kein Zweifel, daß interna quies, externam nach sich ziehet. Gesetzt ich bin interne gut, wer glaubt wohl, daß ich einen werde beleidigen, oder verachten. Dahero man keinen höhern Concept von der Tugend geben kan, als daß man saget: Er ist ruhig, er ist ein maitre von seinen Affecten, weiß dieselben so zu temperiren, ut ne se ipsum destruat, ut ne alios lædat. Dieser ist wie ein geschickter Schiffer, welcher inter medios fluctus kan tranquille wegsegeln. Wir haben appetitiones, welche vehement sind, das sehen wir bey denen Kindern, welche ihre Affecten nicht bändigen können, die müssen par force zurück gezogen werden. Gewiß ist es, daß, wenn einer illam quietem hat, tam internam, quam externam, ein solcher felicissimus; ex consequenti sapientissimus sey. Denn sapientia bestehet in suppressione affectuum nostrorum. Wir Christen intendiren auch nichts anders, nur, daß wir den Weg wissen viribus divinis unsere Affecten zu supprimiren. Drum ist kein Buch in der Welt, welches den modum unsere Affecten zu supprimiren besser zeiget, als die heilige Schrifft. Wir haben auch modos in der philosophie, die sind aber nicht sufficient; hergegen die Schrifft zeiget uns, wie wir gewiß können maitres von unsern Affecten werden. Daher bleibt der Bibel ihr Preiß; die ist das supplementum, propter supplementum aber können wir das andere Buch nicht wegwerffen. Gleichwie, wenn wir ein Buch haben, daran noch etwas gefehlet, und da deswegen ein supplementum dazu gemacht worden, wir nicht das Buch wegwerffen, sondern beydes behalten; Eben so ist es auch mit der Vernunfft beschaffen. Obgleich die Bibel vieles besser erkennet, so können wir deswegen die Vernunfft nicht verwerffen, indem der Anfang unserer Wissenschafft sich a ratione anfängt. Alle Menschen müssen vernünfftig raisonniren, und auch die Schrifft zu Hülffe nehmen. Ein jeder muß quietem internam et externam suchen. Die interna quies ist das Haupt-Werck, und der fons omnium actionum externarum quietarum. Wer nicht interne quietus ist, der kan wohl externe ruhig seyn, aber er thut solches nur aus Furcht, gleichwie alle böse Leute externe aus Furcht quieti sind. Wenn die Leute interne quieti sind, so entstehen boni mores, qui plus valent quam alibi bonæ leges. Die quies interna aber kan nicht durch Zwang erhalten werden, sondern per doctrinas. Die suppressionem affectuum haben die Lateiner honestum genennet, welches Wort *Cicero de officiis* wohl expliciret hat. Wer honestus ist, der ist zur wahren Glückseeligkeit gelan-

Von der innerlichen Ruhe.

gelanget, und hat keine dolores mehr. Das Wort *Honestum* begreifft auch *justum* und *decens* unter sich. Dieses muß recht developiret werden, weil viele es nicht können begreiffen, sondern eine confusion machen, und nicht auf die varias ideas Achtung geben. Wer seiner Affecten Meister ist, der wird äuserlich niemanden incommodiren, wer äuserlich niemand incommodiret, et externe quietem servat, den nennet man in scholis Philosophorum, justum. Drum saget man, die principia justi & honesti müssen seorsim considerirt werden; aber das siehet man doch, wer honestus ist, der ist auch justus. Ein honestus vir ist maxima virtute præditus; virtutem aber definiren wir, quod sit potentia rationis, wo ratio prædominiret, können keine affecten statt finden. Habe ich virtutem, so habe ich alles. Quær. Comprehenditne etiam honestum decens? Einige haben gemeinet, es sey impossible dieses zu sagen; allein hat man wohl sein Lebtage gesehen virtutem indecentem? Derjenige, welcher virtute præditus, accommodirt sich auch, wie *Paulus* selbst gethan. Die kein Decens observiren, sind Enthusiasten, und dencken, andere Leute sollen sich nach ihnen richten, und sie wollen sich nicht nach andern accommodiren. Ein Tugendhaffter richtet sich nach allen Leuten, nicht, daß er was Böses thue, sondern er accommodiret sich in indifferentibus. Wenn alle kleine Peruquen trügen, und ich käme mit einem grossen Storchs-Nest aufgezogen, so wäre es eine opiniatreté, daß ich mich hierinnen nicht accommodiren wolte. Wer opiniatre ist, hat einen närrischen Enthusiasmum, und ist nicht tugendhafft: Denn die Tugend ist nicht opiniatre, sondern suchet andere Menschen zu gewinnen, da man hingegen keinen Menschen wird gewinnen, wenn einem das Hembde zum Hosen heraus gucket. Es haben diese termini hier nothwendig müssen expliciret werden, damit nicht Zänckereyen entstehen, und de lana caprina disputiret wird.

Daß von selbiger eigentlich in der Ethica gehandelt werde.

§. 19 = = 22. Diejenigen haben recht, welche sagen: wenn man wolle Legem naturalem docîren, wie derselbe uns führen solle ad felicitatem completam consequendam, müsse man in Jure Naturæ absolute tali drey Stücke considerîren, und sehen auf das honestum, justum & decorum. *Leibniz* hat ein grosses Wesen gemacht wider den *Pufendorffium* und *Grotium*, daß dieselben in ihrem Jure Naturæ nur diejenigen officia proponiret, da einer sich befleißigen müsse ad externam quietem obtinendam. Es hat auch *Leibniz* in gewisser Maaß nicht unrecht. Denn derjenige, welcher dächte, er hätte das gantze Jus Naturæ studiret, da er nichts gelernet, als die äuserlichen officia, so die Menschen gegen einander observiren, der wäre gewiß noch nicht weit kommen. Es muß vielmehr ein jedweder, der das Jus Naturæ studiren will, auf die oben gemeldte drey Stücke sein Absehen

sehen richten, hauptsächlich aber auf das honestum sehen. *Leibniz* sagt: Die Christliche Religion und ratio müssen conspiriren; und erfordert die Christliche Religion freylich mehr, als eine äuserliche Justiz, sie erfordert honestum illud perfectissimum, worunter auch decens und justum steckt. Es ist auch kein Zweifel, daß eine jede action der Menschen, eine jede praxis kan consideriret werden, ob sie tugendhafft, an externam quietem turbet, an sit decora, decens. Aber eine andere Quæstio ist: Ob wir diese drey relationes, welche wir bey denen actionibus humanis antreffen, sollen in einem Buche tractiren, und wenn wir es nicht thun, ob man nicht auf unsern finem sehen solle, den wir haben? Hier hat *Leibniz* zu viel gethan, daß er deßwegen contemtim von *Grotio* und *Pufendorff* gesprochen. Er hat ihren scopum nicht gefaßt. *Pufendorff* und *Grotius* haben wohl gesehen, daß mehr gehöre zu einem vollkommenen Jure Naturæ; aber *Grotius* hatte nur diesen scopum in seinem *Jure Belli & Pacis*, daß er von denen Controversien, welche unter grossen Herren vorkommen, wenn e. g. ein Krieg anzufangen, ein Friede zu schliessen, &c. schreiben wolte; dabey er noch einige Generalia beygebracht. Wer will also wohl verlangen, daß *Grotius* omnem philosophiam moralem tractiren sollen? Daher kan man ihn nicht blamiren. *Pufendorff* hätte es thun können, weil er ein Professor war; aber er sagte: Wenn ich das wolte unternehmen, würde es sich nicht schicken, weil ein besonderer Professor Moralium vorhanden? Wir haben auf Universitäten einen besondern Professorem Ethices, der gehet auf das honestum, handelt de virtutibus, de summo bono, &c. davon hat *Pufendorff* nur en general Meldung gethan. Er saget auch: Ich tractire hier nicht Theologiam naturalem, deßwegen hat er auch in seinem grossen Werck de Deo nicht gehandelt, sondern nur die officia externa, von welchen *Grotius* handelt, weitläufftiger deduciret, den *Grotium* illustriret und refutiret. Dieses ist also so absurd nicht, wenn man nur erkennet, daß absolute alles ad Jus Naturæ gehöre, das gantze decens und honestum. Deßwegen kan man nicht gleich sagen, es soll alles in einem Collegio abgehandelt werden. Es hat mir selbst einer die objection gemachet, man könne ja eine jede action tanquam honestam, decoram & justam consideriren. Das ist alles wahr, aber es hat seine raison, wenn man besondere disciplinen machet. Es müste einer anderthalb Jahr zubringen, wenn er in einem eintzigen Collegio eine jede action auf diese dreyerley Weise betrachten wolte. *D. Heumann*, in Göttingen, ein sehr geschickter Mann, hat gesehen, daß *Thomasius* alles consideriret secundum regulas justi & honesti, und daß man hierüber streite, und hat deßwegen eine *Dissert.* in die Acta Eruditorum *De justo & honesto* gemacht; Da saget er auch: Wenn man das Jus Naturæ absolute betrach-

te, so sey kein Zweifel, daß alles dahin gehöre; aber in hypothesi: ob nicht ein jedes könne a part tractiret werden, hat er ebenfalls affirmative geantwortet. Wer pousiret mich wohl, daß ich alles auf einmahl vortragen soll? Wenn ich die Moral docire, so gebe ich Principia honesti; hier aber tractire ich nur die officia externa, und zwar ex nova causa. Nemlich, wir können es in der Welt nicht dahin bringen, ut homines perfectissimi evadant. Es wäre gut, wenn solches geschehen könte, aber es ist ein pium desiderium. Wir zweifeln nicht, daß wir können fromm werden, aber so gleich gehet es nicht an. Weil nun dieses nicht wohl geschehen kan, und wir indessen doch mit einander leben müssen, so muß man ja instruiret seyn, h. e. leges wissen, wie die Menschen äuserlich mit einander leben sollen. Gesetzt, wir wolten mit einander leben als Leute, die im Kriege sind, das würde einen schönen Lermen geben. Wenn auch ein Apostel käme, so kan doch derselbe die Leute nicht gleich wiedergebohren machen, es müste denn per miraculum geschehen. Deßwegen saget *Grotius* und *Pufendorff*: Wir haben mit Heyden und Türcken zu thun; grosse Herren sind nicht allezeit wiedergebohren, daher ist man zufrieden, wenn einer in acht nimmt id quod est externe justum. Man fänget hier an bey denen maxime necessariis. Maxime necessaria sind: nemo lædatur in pactis, in contractibus; nemo lædatur in statu civili, nemo in naturali. Es gehöret gar viel zu der honestate, und werden wir in unserm gantzen Leben nicht recht vollkommen. Wenn wir gleich auf den rechten Weg kommen sind, so fallen wir doch wieder und straucheln. Semper poliendum est aliquid, semper aliquid est addendum, und weiset man hier dem Menschen, wie er soll ein Mensch werden, ne omnis societas divellatur, damit wir nur mit einander leben können. Die Theologos haben wir dazu, daß sie die Menschen interne emendiren, und poliren müssen; Wir thun es auch; Hier aber tractiren wir die regulas justi allein, ohne welche das menschliche Geschlecht nicht bestehen kan. Wenn aber einer das Jus Naturæ stricte sic dictum gelernet, so muß er hernach auch eine Morale studiren, die ist noch subtiler. Denn die necessitas quietis externæ ist leicht zu zeigen, aber die interna ist schwer. Hat einer nun die Ethic gelernet, so muß er hernach auch regulas prudentiæ in der Politic lernen, dergestalt, daß er alles suchet zu observiren, und seine äuserliche Glückseeligkeit dadurch vermehret, da hergegen in Jure Naturæ nur gewiesen wird, wie die äuserliche Glückseeligkeit solle conserviret werden. Drum muß hier in specie de bono ordinario & extraordinario etwas inspergiret werden. Freylich, wenn wir in statu ordinario wären, und summam perfectionem erhalten könten, so könte man alles auf einmahl docireu. Aber wir sind nicht so. Wenn

wir

wir auch gerne äuserlich ruhig leben, so bleiben doch die affecten nicht weg, bisweilen sind wir maitres; bisweilen werden wir wieder überwunden. Drum sind wir nicht in statu integritatis, sonst dürfften wir nichts lernen. Wir sind in einem statu extraordinario, deßwegen nehmen wir eine methode, welche sensible, fangen an von denen officiis externis, und richten dieselbe so ein, daß sie unter allen Menschen kan gebraucht werden, es mögen Jebusiter oder Hethiter seyn, Türcken oder Heyden. Kein Mensch in der Welt will injustus seyn. Der Türck sucht alles zu legitimiren, raisonniret, macht Deductiones, und hat derjenige weder experientiam propriam noch alienam, der meinet, der Türck wolte injustus seyn. Niemand will sich lassen als einen larron ansehen. Also hätte man dem *Pufendorff* und *Grotio* reprochiren können, wenn sie gemeinet, dieses sey sufficient ad totius philosophiæ moralis ambitum exhauriendum; aber sie sind nicht in der Meinung, sondern nehmen das Jus Naturæ hypothetice, wie *Heumann* redet, da gewisse interstitia gemacht werden, weil man den Menschen nicht auf einmahl kan vollkommen machen. Demnach bleibts dabey: honestum begreifft in sich justum & decorum; aber nicht umgewendet: Wer decens ist, ist nicht gleich justus, wer justus ist, der ist nicht gleich honestus. Dieses kan man durch die parabole, welche dort im Evangelio stehet, beweisen: Der Schalcksknecht, da er seinen Schuldner nicht eher wolte loß lassen, bis er den letzten Heller bezahlet, war ein perfecter Jurist, er hatte den Tit. de solutionibus studiret, wie *Grotius* in seinen *Notis ad N. T.* observiret. In Tit. de Solutionibus stehet: Wer zahlen will, muß alles zahlen, und wenn er 100. Thlr. schuldig, er hat bezahlt 99. Thlr. 23. gr. 11. Pf. und einen Heller, es restiret noch ein Heller, so muß er im Gefängniß bleiben nach dem Jure stricto. Der Kerl ist nicht injustus; aber er ist nicht tugendhafft, es fehlt ihm Liebe, Mitleiden, Barmhertzigkeit. Die Tugend ist abundantia amoris, æquitas; justum aber ist kein æquum. Die alten Römer haben schon erkannt, daß summum jus sæpe summa injuria; Daher kan einer justissimus seyn, und doch nicht honestus, wer bloß lebet als ein strenger Jurist, der kommt in die Hölle. Es kan mancher gelebt haben nach seinen Pandecten, und kommt doch wohl mit samt seinen Pandecten in die Hölle, oder auch mit seinem Jure Naturæ stricte sic dicto. Indessen haben wir das Jus strictum doch von nöthen in der Welt, und der Richter muß darnach sprechen, will es der Richter nicht thun, so sagt gleich der Creditor: Wie würde es euch gefallen, wenn ich euch 100. Thlr. schuldig, und ihr solet 40. Thlr. fallen lassen? Offt aber redet der Richter einem solchen harten Menschen zu, ob er nicht wolle in sich gehen, und der Liebe gegen dem Nächsten Raum geben. Ist er nicht geitzig, nicht rachgierig, so wird er

den armen Schelmen aus dem Gefängniß lassen. Hier ist freylich die Rede von einem solchen debitore, der nichts zu bezahlen hat. Hätte aber einer zu bezahlen, so würde ich alber seyn, wenn ich ihm wolte was erlassen. Dieses zeiget man in der Ethic, und die Bibel weiset das ultimum complementum, wie man viribus divinis dazu gelangen könne. Drum gefällt mir der *Vitringa* wohl in seiner *Theologia morali*, da er allezeit erst gewiesen, was vernünfftig, und hernach was ex revelatione kan hinzu gethan werden. Es ist der Unterscheid inter honestum, justum & decorum sehr sensible, und doch sagt *Brancbu* in seinen Observationibus, der Unterscheid stünde ihm nicht an, ihm gelte alles gleich, und was der Vernunfft gemäß, nenne er justum. Er hätte aber nur des *Noodts Oration de libertate religionis* lesen können, so würde er den Unterscheid leicht gefunden haben. In vita humana kan man alles justum nennen; aber die Philosophen distinguiren es, und haben auch raison. Den Schalcksknecht kan man nicht vor ungerecht halten, und doch hat er nicht nach denen regulis honesti gehandelt. Hier tractiren wir justum; in moralibus das æquum; æquitas nititur virtute, amore, und ist virtus gantz was anders, als externe iustus seyn. Es müste denn seyn, daß einer sagte: Wenn ich 100. Thlr. zu fordern hätte, wär ich de jure obligiret, 40. Thlr. fahren zu lassen, welches aber bisher kein Jurist dociret.

Von der äuserlichen Ruhe.

§. 23 = 24. Wir müssen ferner auch wissen, worinnen externa felicitas bestehe, welches eben hier gezeiget wird. Das Wort *externa* zeiget schon an, daß man nichts dencken könne de illa quiete, de illa felicitate, nisi ad alios homines respicias; denn dahin gehet unsere intention, daß wir von andern Menschen nicht wollen inquietiret seyn. Auf die Thiere dencken wir jetzo nicht, da werden wir schon sehen, wie wir uns vor denenselben bewahren; sondern weil wir unter andern Menschen leben, und ohne andere Menschen nicht seyn können, so sehen wir hauptsächlich darauf, wie wir mit solchen auskommen können. Wenn ich wie der *Robinson Crusoe* allein auf einer Insul bin, so sorge ich nur davor, daß ich nicht erfriere, nicht verhungere, nicht verdurste; aber wenn andere Menschen da sind, so muß ich sehen, ut externam quietem tuear, retineam. Drum haben die alten Juristen, und auch *Aristoteles* gesaget: justum gehe ausser sich auf andere Menschen. Wir können ohne andere Menschen nicht seyn, sive vivamus in statu naturali, sive in civili. In statu civili wird niemand leugnen, daß einer da ohne andere Menschen nicht seyn könne. Drum sagt *Grotius* in seinen *Prolegomenis* gar wohl: posito alio homine, sine quo vivere non possumus, ponitur jus. Du sollst bey Menschen seyn, und kanst nicht ohne dieselben seyn; so must du nothwendig mit ihnen conjungiret

werden,

werden, und auf sie acht geben, damit sie dir nicht Schaden thun; und du darffst ihnen auch nicht schaden. Du hast ein Recht, ich habe auch ein Recht, du hast eine obligation, ich auch. Bisweilen aber leben einige in statu naturali, als wie die Principes und Gentes unter einander; diese können auch ohne einander nicht seyn, deswegen müssen sie auf einander regard ren, und sind auf beyden Seiten jura und obligationes vorhanden.

Unterscheid der Obligation in statu naturali & civili.

§. 25. 26. Wie die obligation in statu civili und naturali differire, wird hier gewiesen. In statu naturæ, natura homines conjungit, in imperio aber ars. Natura nos conjungit, ich habe ein jus connatum; Hergegen in imperio ist ars, ein artificium, nos facimus, nos pangimus. Dieses Wort *ars* habe ich dem *Hobbesio* abgeborget, welches die Sache unvergleichlich exprimiret.

Ob das natürliche Gesetz ein Lex proprie sic dicta könne genennet werden?

§. 27 = = 39. Es entstehet hier die Frage: Ob Lex Naturæ ein lex proprie sic dicta, da wir denn des *Grotii* Meinung beleuchten müssen, welche zu unsern Zeiten viele defendirt. *Lex absoluta* begreifft alles, was in der Morale geboten, *hypothetica* aber concerniret nur die officia externa. *Grotius* saget: Wenn man auch supponirte, daß kein GOtt im Himmel wäre, so würden doch die Menschen begreiffen können, daß sie die Leges naturales observiren müsten, und wenn dieses wäre, so wären die leges naturales nicht eben anzusehen als proprie sic dictæ. Diese Meinung hat unterschiedene Leute choquiret. Und ob ich zwar nicht davor halte, daß dieselbe wahr sey, so habe ich doch hier das medium gebraucht, und nur den Irrthum gewiesen, aber keinesweges dem *Grotio*, und andern seinen Anhängern einen Atheismum imputiret. *Jacobus Thomasius* hat gemeinet, wenn *Grotius* es so proponiret: ignorato licet Deo nihilominus posse hanc legem cognosci, so könte er noch eher gedultet werden. Man kan hier lesen die *Dissert. in Part. XXXIII. Gundlingianorum:* **Von dem Ursprung der natürlichen Gesetze**, in welcher ich alles, was zu dieser Frage gehörig, vorgetragen. Jetzo will ich 1) vorstellen die argumenta, welche die Leute vorbringen. 2) Will ich dieselben so starck machen, als es möglich ist. 3) Meine Antwort hinzu fügen, woraus einer leicht sehen wird, wer die wichtigsten argumenta vor sich habe. Der Lex proprie dicta ist vel præceptiva, vel prohibitiva, und ist so beschaffen, daß, wenn man es nicht thut, so strafft der legislator propter contemtum; poena statim sequitur. Daher ist die Frage entstanden: Ob man den legem naturalem ignorato licet Deo erkennen könne? und wenn man keinen GOtt supponire, wie solches *Grotius*, *Wolffius* und andere supponiren: ob der Lex Naturalis ein lex proprie sic dicta sey, so daß auf den neglectum hujus legis pœna erfolge? Sie sagen; omnis lex continet doctrinam, omnis

doctrina vel est veritas, vel falsitas. Wir wollen supponiren, sagen sie, der lex naturalis sey eine veritas, so muß derselbe ex consideratione naturæ hominis developiret werden. Es sehe nur einer seinen Magen an, so wird er finden, daß wenn er zu viel ißt, alsdenn viele incommoda draus entstehen. Betrachtet er andere Menschen, so wird er sehen, daß er mit denenselben muß tranquille leben. Also meinen sie, zur Erkäntniß der Wahrheit sey eben nicht nöthig Deus, sondern man könne Deum ex Systemate Juris Naturæ weglassen. Gleichwie einer kan ein perfecter Geometra werden, obgleich in einem Collegio Geometrico, nichts gedacht wird von GOtt, sondern man zeiget die angulos, dimensiones &c. So, sagen sie, könte auch einer die Wahrheiten, so in lege naturæ stecken, sine Deo erkennen. Ich könte ja, ohne daß ich darauf dächte: wer illius legis auctor sey, erkennen, daß eine Wahrheit sey: nemo est lædendus, bellum sine causa non est inchoandum &c. Wäre nun dieses, so brauchte ich keinen Gesetz-Geber, der mich straffte, so wenig einer nöthig sey in Matheſi. Auf diese Art, sagen sie ferner, wenn die Leges naturales könten cognosciret werden als Wahrheiten, so sind sie mehr doctrinæ als leges proprie sic dictæ pœnam secum habentes. Hieraus kan man also verstehen, wenn man fraget: An Lex Naturæ sit lex proprie dicta? Sie sagen: quod non. Gleichwie bey der cognitione reliquarum veritatum keine pœna zu befürchten, wenn er dieselben nicht erkennete, so sey es auch bey denen veritatibus moralibus beschaffen. Daher dürffe einer nur wissen, was die leges naturales vor eine connexion hätten mit der menschlichen Natur, mit der menschlichen Seele und Leibe, und wer es so betrachtete, würde selbst sehen, daß es ihm höchst nützlich, wenn er alle leges observirte so wohl ratione sanitatis als ratione quietis internæ & externæ. So haben sie den *Grotium* justificiret, und er mag auch wohl so gedacht haben. *Grotius* hat es auch nicht aus Leichtsinnigkeit gethan, sondern er saget: Ich schreibe de legibus naturalibus, die sind necessariæ, man kan sie demonstriren, und siehet, daß dieselben arctissimam connexionem haben cum humana natura, ja wenn auch einer von GOtt nichts wüste, so könte er doch solche begreiffen. Hierdurch hat er præstantiam legum naturalium zeigen wollen. *Pufendorff* hat in seinem *Jure Naturæ* den *Grotium* refutiret, und *Thomasius* hat es auch gethan in seiner *Jurisprudentia divina*; aber in seinen *Fundamentis Juris Nat. & Gent.* hat er sich wieder geändert, und dem *Grotio* beygepflichtet. *Grotii* Meinung hat auch *Cumberland de Legibus Nat.* defendiret, ingleichen *Leibniz*, *Wolffius &c.* Ob sie gleich GOtt aus ihrem Systemate weglassen, so sind sie deswegen nicht Atheisten. *Grotius* hat ja vorher Deum demonstriret, nur meint er, in diesem Systemate brauchete

chete man ihn nicht. Da sie die Leges naturales haben angesehen als veritates, so ist leicht zu begreiffen, daß keine force, kein metus da. Sie negiren nicht, daß alle Wahrheiten einen Zusammenhang haben, und originarie von unserm HErr GOtt herkommen; aber sie sagen: Wer fraget in einem Systemate allemahl nach dem ultimo auctore. Sie meinen auch, *Pufendorff* und andere confundirten Leges arbitrarias und naturales; in legibus arbitrariis wäre eine pœna, eine sanctio pœnalis; aber nicht in legibus naturalibus. Die pœnas necessarias naturales leugnen sie auch nicht, e. g. wenn einer frißt, säufft ꝛc. daß er sich dadurch ruinire; aber hierzu brauche einer keine connoissance de Deo, ein Atheus könne auch erkennen, daß er dieses observiren müste. Wenn man also die Meinung so proponiret, hat sie eine unvergleichliche speciem. Ich kan auch nicht leugnen, quod leges naturales contineant veritates, und zur cognitione veritatis hat man keinen Treiber, keine Peitsche vonnöthen, welches ich auch in §. 30. remarquiret. Wenn wir hier keine veritates morales zu lernen hätten, würde ich mich auch zufrieden geben, und gelten lassen, daß, gleichwie ich in Matheli kan Deum weglassen, solches auch hier geschehe. Allein lex naturalis ist nicht mera veritas, es ist hierinne veritas practica, quæ est facienda, in effectum deducenda. Unser HErr GOtt hat intendiret, daß die Menschen sollen die regulas, und doctrinas beobachten; er hat zwar ihnen dieselben als Wahrheiten vorgestellet, will aber serio, daß die Menschen dieselben in effectum deduciren sollen. Was GOtt serio will gehalten wissen, illud etiam serio præcipit, et contrarium vetat. Es folget also nicht allein pœna necessaria, wenn einer die Leges nicht observiret, sondern GOtt will ihn auch arbitrarie straffen. Sie meinen propter utilitatem müsten nur die Menschen die leges naturales halten; alleine gesetzt, die utilitas fiele weg, so würden die Menschen die Leges naturales nicht mehr observiren, und würden sie ihre Krafft verlieren dieselben zu binden, si Deum omittas. Gesetzt, ich wäre gantz allein, kein Mensch wäre bey mir, welcher Casus leicht possibilis, Mevius hat Geld stehen lassen, mir ist bekannt, daß es Mevio gehöret, Mevius ist fort, ich dencke aber, ich müste ein Narr seyn, daß ich es ihm wieder gäbe, er könne nicht erfahren, daß ich es hätte. Was habe ich hier vor einen Bewegungs-Grund, daß ich das Geld nicht soll behalten. Ich habe utilitatem, keine Gefahr ist zu befürchten, keinen Staupbesen bekomme ich nicht, weil niemand darum weiß. Zeige mir also einer ein argumentum ex illa philosophia *Wolffiana*, warum ich das Geld nicht behalten solle? Wilst du sagen, er habe recht, daß er das Geld behalte; das ist eine treffliche philosophie. Man hat hierauf nichts können antworten, als daß man gesagt; es dörffte doch

raus kommen, es könte doch solches einer einmahl im Traum reden; allein wir supponiren einen casum, da es nicht heraus komme. Laß ich Deum weg, vor GOtt fürchte ich mich alsdenn nicht, ich weiß von ihm nichts, oder ich bin ein Atheus, glaube keinen, so ist keine ratio sufficiens da, warum ich es nicht behalten solle. Also kan man finden, daß auch pœnæ arbitrariæ statt finden, und wir die leges naturales nicht allein deswegen müssen beobachten, weil sie uns nützlich, sondern weil sie von GOtt befohlen, und wenn du es nicht thust, so will dich GOtt extraordinarie straffen. Was ist das vor eine Morale, wenn ich nicht kan einem ein Schrecken einjagen, ut hoc omittat? Die Menschen thun ja vieles heimlich, und kommt wohl bisweilen etwas an Tag, offt aber nicht. Man kan auch noch mehr exempla geben. *Finge*, daß einer ein Fürst ist, er hat causam impulsivam, ut ne hoc, ut ne illud faciat, wenn er sein utile siehet, nimmt er dir alles weg. Sagt man, er solle es nicht thun, so antwortet er: warum nicht? es steht mir an. Sagt man, die Leute redeten davon, so antwortet er: Was schere ich mich um die Leute. Ich habe hier nichts, wodurch ich ihn kan abwendig machen. Also bleibe ich dabey, Deus kan ex systemate nicht weggelassen werden, veritas ist zwar in lege naturali, aber plus est, quam consilium, plus est, quam doctrina. Du wirst ja nicht zweifeln, daß dich GOtt könne arbitrarie strafen; hat er nicht die Sündfluth kommen lassen? Die Furcht GOttes ist der Weisheit Anfang. Warum sollen wir GOtt hier weglassen? In Mathesi kan ich Deum weglassen, da macht es nichts aus, wenn ich fehle; aber in moralibus ist es anders, da mißfällt es GOtt, wenn ich es nicht thue. Wahr ist es, daß auch ein Atheus illas veritates kan erkennen: Denn so bald er die Natur ansiehet, kan er sehen, quid sit faciendum; aber er lernet sie nur erkennen sub specie utilis, das ist das Hauptwerck. Diejenigen aber, welche nur die Leges naturales erkennen, daß sie utiles, haben noch kein starckes vinculum, sondern dencken, wenn die utilitas cessire, könten sie dieselben überschreiten. In etlichen Stücken siehet man freylich, daß der metus groß genug, ne destruas corpus tuum; aber es sind viele peccata, die einem an seinem Leibe nicht schaden, e. g. Stehlen, das ruiniret deinen Magen nicht, deine viscera haben auch keinen Schaden, alsdenn hält mich nicht die utilitas ab, sondern die Furcht GOttes. Indessen kan man beyde Meinungen conjungiren, wenn man saget: Lex Naturæ ist freylich utilis, est lex bona; GOtt hat uns kein Joch aufgeleget, sondern alles, was er vorgeschrieben, hilfft uns, theils ut conservemus corpus, theils animam, theils daß wir tranquillitatem animi erhalten; aber das ist nicht genug, sondern wenn die Menschen abgehen,

müssen

müssen wir ihnen auch zeigen, daß nicht allein pœna naturalis, sondern auch arbitraria erfolge, da wird die Furcht grösser. Ein sapiens braucht freylich dieses nicht, aber sind wir denn alle sapientes? Es kan ja ein momentum temporis kommen, da uns die utilitas nicht abhält; hergegen eine gute morale, ein gutes Jus Naturæ muß beständig im Stande seyn, einen von allen Sünden abzuhalten. Ich kan einen Fürsten durch die Furcht GOttes zurück halten, und auch einen solchen, qui occultissime potest peccare. Da David allein in der Höhle war, und er den Saul können massacriren, hat ihn nichts, als die Furcht GOttes abgehalten. Diese Meinung connectiret auch besser mit der Schrifft, und ob ich gleich nicht davor halte, daß man die natürlichen Wahrheiten aus der Schrifft demonstriren solle, so ist doch gut, wenn man allezeit weiset, wie die Vernunfft und die Schrifft conspiriren. Daher hat *Jaquelot de la Conformité de la Foi avec la raison* gezeiget, wie man die Philosophie ex proprio fundo studiren solle, aber auch zugleich sehen, wie die Schrifft damit conspirire. Denn das ist eine närrische Philosophie, welche ich quittiren muß, da ich sterben soll. *Leibniz* hat auch die Intention gehabt mit auf die Schrifft zu sehen. Es kan auch nicht anders seyn. Ich bin ein Christ worden, und will diejenigen nicht toleriren, welche von dem Christenthum nichts halten, hernach will ich doch die Revelation bey Seite setzen, und einen andern Weg gehen. Man begreifft die Sachen viel besser, wenn die Schrifft zu Hülffe genommen wird. Da nun gedacht worden, daß Lex naturæ ein Lex proprie sic dicta, so objiciren die adversarii: Wo ein Lex proprie dicta sey, und es peccire einer darwider, da sey die Straffe a tergo; hergegen wenn einer wider die Leges naturæ peccire, wäre keine pœna a tergo; also wäre unsere opinio manifeste falsa. Vielmehr bleibe Lex Naturæ eine Doctrina, ein Consilium, da sey es sanius, wenn ich selbiges observirte; aber propter consilium neglectum, te non punio. Allein mir kommt das eben so vor, als wenn sie dächten, das sey keine pœna, welche spät kommt. Leret man nicht in der morale, quod tarditas supplicii gravitate compensetur, welches auch die Heyden schon erkannt. In der tarditate supplicii sind alle pœnæ vorhanden. Parum interest, ob ich itzo straffe, hernach wieder, oder ob alle Straffen in einer stecken. Aber so viel siehet man: Deus summe bonus est, in Deo est summa tolerantia, eine Langmuth, und diese Langmuth kan nicht ausgeleget werden, als wenn GOtt gar nicht straffen wolte. Deus leges ostendit, er will serio haben, daß du solche sollst observiren, wenn du sie negligirest, displicet Deo graviter; si quid graviter displicet, irascor, si iratus sum, punio, si punio, possum punire; also ist kein dubium, daß GOtt kan arbitrarie straffen. Die Hölle, die Sündfluth

" sind ja arbitrariæ pœnæ. Ob man gleich nicht allezeit die pœnas divinas distinguiren kan von denen castigationibus, so kan es doch offt geschehen. In Ansehung GOttes sind alle castigationes kleine pœnæ, und sind allezeit kleine transgressiones dabey. Es kan auch einer bisweilen bey sich leicht fühlen, ob es nicht mehr eine pœna als castigatio. Die Menschen sind ja nicht so vollkommen, daß sie gar keine pœnas meritirten. Wenn man auch die castigationes von denen pœnis nicht unterscheiden könte, sufficit, quod aliquando pœna sit futura. Wir wissen ja aus der Moral, daß unsere anima immortalis, also ist kein Zweifel, daß auch nach diesem Leben pœnæ können statt finden. Drum ist das eine elende moral, welche nicht von der immortalitate animæ handelt, und weil viele solches weggelassen, so ist es eben geschehen, daß die Theologi die Philosophie verworffen, da doch solche eines von denen principalsten Stücken, worinnen man alles demonstriret, und sich dadurch von dem peuple zu distinguiren sucht.

Warum allhier nur das Jus Naturæ Hypotheticum abgehandelt werde?

§. 40 = = 42. Es ist gedacht worden, legem naturæ magnum ambitum habere, comprehendere justum, honestum & decens. Allein ich habe gesagt, daß ich alles dieses nicht abhandeln werde, sondern in diesem Collegio werde ich tractiren, quid justum, und also nur den legem naturalem hypotheticam abhandeln, i. e. so ferne eine jede actio kan considerirt werden als legi conformis, quatenus lex naturæ nos ducit ad tranquillitatem externam servandam, ut possimus una vivere, und was wir für officia gegen alle Menschen zu observiren haben, damit nicht ein bellum omnium adversus omnes entstehe. Die Ethic, und die regulæ prudentiæ werden à part tractiret. Wir lernen hier das Jus, und hernach auch solches ad factum zu appliciren, das ist der Caractere eines Jure Consulti. *Conring* nennet denjenigen nur Peritum, welcher das Jus verstehet, aber solches nicht ad factum zu appliciren weiß; hergegen derjenige ist Consultus, der bey allen circumstantiis das Jus appliciren kan. Wir werden hier das Jus Nat. appliciren ad nosmet ipsos, ad alios homines, und ad integras gentes.

Was virtus legis heisse?

§. 43. Ein Lex zeiget uns, quid fit faciendum; also muß ein jedes Gesetz einen effectum haben, oder wie unsere Juristen reden, es müssen virtutes legis seyn. Drum finden wir in unserm Corpore Juris, daß die Juristen sagen: *legis virtus* est præcipere, vetare, punire, hortari. Ein Lex ohne Krafft, ohne effect ist juridice kein lex; lex mortua ist kein lex. Was hilfft ein lex, welcher keine force hat? Drum nennet man legem, vivum quidpiam, effectus varios producens.

An detur Lex permissiva?

§. 44. Wer die Sachen mit Verstand betrachtet, siehet, daß bey dem lege die Haupt-virtutes præcipere, vetare; Daher entstehet die Frage: An detur lex permissiva? Ich kan leiden, daß man saget; legis virtus est

per

permittere, nur kommt die quæstio darauf an: Ob wir eben nöthig haben, einen legem permissoriam zu statuiren? Resp. Quod non, sondern es steckt solches schon in der vetatione oder præceptione. Sie nennen legem permissoriam, da einem e. g. erlaubt ist zu schiessen. Alles was licitum, nicht verboten und geboten, nennen sie legem permittentem. Es ist hier eine mera logomachia, ein Jureconsultus aber muß die Logomachias so viel möglich vermeiden. Wenn ich sage: hoc tibi, mihi, illi, isti permissum est, so scheinet es ein Lex permissiva; betrachtet man es aber recht, so ist in gewisser Maßen eine præceptio oder vetatio vorhanden. Denn, wenn ich sage: omnibus liberum sit, so sage ich wohl Grammatice, permittitur hoc; aber es steckt doch ein decretum und prohibitio darinnen, veto ne quis illum in exercitio turbet. Diese Lehre kan man überall brauchen, denn es wird in Jure Civili, Publico &c. die quæstion aufgeworffen: An dentur leges permissivæ? Es sind hier diversæ relationes, daher die verschiedenen Benennungen entstehen.

§. 45. 46. Weil nun der Lex nicht sine virtute ist, er muß etwas würcken, also entsteht eine obligatio, bey welcher Gelegenheit das vocabulum obligationis, und die variæ divisiones derselben erkläret werden müssen. Unsere Juristen brauchen sonst bey der obligatione das Wort *vinculum*; aber es sind einige delicate Leute gewesen, welche dadurch einen **Zaum**, eine **Halffter** verstanden. Solche **Puristen** habe ich *in Gundlingianis* wacker durchgezogen. Wer nicht tumm ist, wird sich leicht einbilden können, daß obligatio kein vinculum proprie sic dictum sey, und ist es eine närrische Sorgfalt, wenn einer meinet, die jungen Leute könten dencken, es wäre eine Halffter. Man muß das Gleichniß nicht allein ansehen, sondern auch betrachten, was darunter verborgen liege; Gleichwie ein Rechen-Meister sehen muß, was unter denen Ziffern steckt. Die Teutschen sagen ebenfalls: Er ist verbunden; Daher kan man die **Puristen** gewaltig vexiren, wenn sie kein metaphorisch Wort admittiren wollen, und doch das Wort **verbunden** brauchen. Will man sich also nach denen **Puristen** accommodiren, so kan man sagen: Du verliersest durch die obligation etwas von deiner natürlichen Freyheit. Daher wenn von dem Jure Naturæ gesagt wird; quod non sit sine virtute, so wird dadurch so viel angedeutet: restringit libertatem nostram. Will man das Wort *restringitur* nicht brauchen, so nehme man: minuitur, circumscribitur; *Circumscribitur* aber ist doch auch ein metaphorisch Wort. Wir können nicht nach unserm instinctu naturali leben; so lange wir darnach leben, leben wir brutal, und ist allezeit nöthig, ut in consilium adhibeamus mentem, si mentem adhibemus, so sehen wir, daß wir dasjenige, was uns GOtt

Von dem effectu legis, der Obligatione.

durch die Vernunfft offenbaret, adimpliren sollen. *Hombergk in dissert. de lege æterna* hat artige Gedancken beygebracht, da er eben observiret, was ich schon längst in politicis lectionibus gewiesen, daß nehmlich der Mensch allezeit von seinem instinctu naturali abstrahiren müsse.

Deren Eintheilung in Internam & Externam;

§. 47 = = 50. Es werden hier dreyerley Eintheilungen proponiret, und zwar habe ich die erste Eintheilung mit Fleiß considériret, weil zu unserer Zeit viel davon gestritten worden, deswegen habe ich meine Gedancken hievon eröffnet, damit sich die Leute einen rechten Concept machen können. In dieser Controvers kommt vor: Ob die Leges naturales eine obligationem externam produciren, h. e. ob sie Leges proprie dictæ, oder ob nur eine obligatio interna vorhanden? Obligatio interna bestehet darinnen, daß wenn der Mensch diese oder jene moralische Wahrheit erkennet, wenn er ratione utilitatis sehen kan, daß er darnach leben sote, und daß, wenn er das contrarium thue, er nichts als Schaden haben werde. Wenn ich e. g. einem sage: Ich rathe dir, daß du nicht zum Fenster hinaus springest, du wirst den Hals brechen; Da ist keine obligatio externa vorhanden, ich habe keine Peitsche, keinen Treiber, suadeo, doceo; aber wenn er es vernünfftig überleget, wird er solches unterlassen, und nicht heraus springen. Diejenigen nun, welche den legem naturalem nicht als legem proprie dictam ansehen wollen, sagen: Es wäre bey dem lege naturali wohl eine obligatio interna, aber nicht externa. Externa obligatio ist: Si contra facis, wirst du gestrafft, du wirst relegiret, excommuniciret. Hier ist eine grosse Furcht von aussen; es ist hier eine pœna arbitraria; aber bey der obligatione interna ist nur eine pœna necessaria, wenn du ins Hurhauß gehest, wirst du deine Gesundheit ruiniren; wenn du zum Fenster hinaus springst, wirst du den Hals brechen; Denn es darff einer nicht dencken, daß er so glücklich davon kommen werde, wie *Ludwig* der Springer. Das ist eine exception, welcher aber wird wohl sein Leben nach der exception einrichten? Drum kan man leicht auf die Frage antworten: Ob lex naturalis eine obligationem internam & externam producire? Resp. Utramque producit. Es ist veritas, consilium, aber auch noch was mehrers in lege naturali, wie schon oben gedacht worden. In denen *Scriptis Thomasianis* kommt vieles von der obligatione interna & externa vor, welches aber viele nicht recht verstanden haben.

Ferner in Connatam & Acquisitam.

§. 51 = 53. Diese divisio, da die obligatio in connatam & acquisitam eingetheilet wird, hat auch ihren Nutzen, und wenn die Doctores selbige beobachtet hätten, würden sie in vielen Controversien besser fortkommen seyn. Wenn e. g. gefragt wird: Was vor eine obligation die Eltern hätten bey der Erziehung der Kinder? so hätte man nur können sagen: Es wäre eine

obli-

obligatio connata vorhanden, und hätte nicht dörffen so viel disputiren. Wenn ich bedencke, was *Jacob Thomasius* wider den *Pufendorff* disputiret, da er eine gantze *Disput. de origine imperii paterni* geschrieben, so muß ich mich wundern, daß er über diese Sache so viel dicentes machen können, die doch so leicht zu resolviren. Wir acquiriren nicht alle obligationes, sondern haben viele obligationes connatas. Ich will ein Exempel geben: Wenn du Titium sein Lebtag nicht gesehen, du kämest mit ihm allein auf eine Insul, ihr habt keinen Imperantem, lebt mit einander in statu naturali, kan dir wohl Titius eine Maulschelle geben? Resp. Nein: Du hast nicht mit ihm paciscîret; also ist wohl keine obligatio acquisita vorhanden, aber es ist eine obligatio connata da. Wenn einer die menschliche Natur ansiehet, so findet er, daß er solches nicht thun kan. Quid tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Die obligationem connatam bringen wir mit auf die Welt; posito alio homine, ponitur jus, ponitur obligatio. Die obligationes connatas müssen wir in acht nehmen nicht nur ex virtute, sondern auch ex æquitate, und bey denen acquisitis ist noch weniger zu zweifeln." Der andere hat ein jus quæsitum, da heist es: Quod ab initio fuit voluntatis, ex post facto fit necessitatis. Es ist bey dir gestanden, etwas zu versprechen, da du es aber einmahl gethan hast, so hast du mir ein jus irrevocabile gegeben, deßwegen must du solches halten. Von Natur bist du nicht obligiret, ut dares centum, sondern quia promisisti, & quia promisisti, jus aliquod irrevocabile in me transfero. Dieser obligationum erinnert uns so wohl modestia als justitia, daß wir solche stets beobachten.

§. 54. Da die Divisio inter obligationem perfectam & imperfectam überall herum getragen wird, so fraget es sich: Was davon zu halten sey? *Grotius* verstehet eben diese division unter seiner distinction inter justitiam expletricem & attributricem. Man nennet obligationem perfectam, wozu mich Lex Naturæ oder lex civilis oder meine eigene Consensio clare verbindet, der andere hat ein jus irrevocabile, und kan ich mich von der Obligation nicht loß würcken. Hingegen obligatio imperfecta soll seyn, da ich zwar durch die Tugend gereitzet werde, bißweilen auch durch die regulas prudentiæ, der andere aber habe kein jus exigendi, e. g. ich kan dem Armen Allmosen geben, er hat aber kein jus perfectum petendi, hat er kein Jus perfectum, so habe ich auch keine obligationem perfectam. Das nennet *Grotius* justitiam attributricem; Ich kan leiden, ut aliquid tribuatur, aber ich kan nichts fordern. Hergegen, wenn du mir ein Loch in meinen Mantel geschnitten hättest, da ist ein vacuum, da kan ich fordern, daß das vacuum suppliret wird, du must mir den Schaden ersetzen, und wenn du nicht wilt, kan ich dich zwingen. Dieses kan ich selbst thun, wenn wir in statu naturali leben.

Ingleichen in Perfectam & Imperfectam.

Leben wir aber in statu civili, so muß es per magistratum geschehen. Es scheinet also, daß diese divisio wohl könte admittiret werden; aber ich halte davor, daß nur obligatio perfecta eine rechte obligatio sey. Es sind alle Menschen perfecte obligiret denen Armen beyzuspringen. Ein jeder siehet, daß ihm zwar äu-
" serlich niemand zwinget, aber in seinen Hertzen, in seinem Gewissen ist er verbunden, preßhafften Leuten zu helffen, ut officia humanitatis præstet, ut
" beneficus sit. Sonst würde folgen, daß GOtt die Menschen zur Tugend nicht verbinde, und wir sehen doch, daß die meisten Menschen nicht propter neglectum Pandectarum, sondern propter neglectum virtutum in die Hölle kommen. Wenn ich nur imperfecte verbunden wäre, so würde folgen,
" daß GOtt uns deßwegen nicht verdammen könte. Also bin ich vielmehr
" plenissime obligiret, die Tugend auszuüben. Daß aber andere gemeinet, es wäre eine obligatio imperfecta vorhanden, kommt ex vitio hominum, weil in solchen Fällen die Menschen immer können eine excusation finden, die man so wohl unter denen gentibus in statu naturali, als auch unter dem imperio nicht allezeit untersuchen kan, e. g. Wenn ich ein officium humanitatis von einem verlange, so kan derselbe leicht eine excuse finden, und sagen: Warum fodert er es eben von mir, und nicht von einem andern, ich habe selbst nichts, privilegiatus contra privilegiatum non utitur jure suo. Wer kan nun in dem menschlichen Leben alle diese Umstände untersuchen, ob sie sich auch in der That also verhalten. Alle tribunalia, und wenn deren auch noch so viel wären, sind nicht capable alle excusen, welche vorgebracht werden, zu untersuchen. Weil also nicht wohl möglich ist, in statu civili und naturali solches alles zu untersuchen, so haben sie gesagt: nemo ad officia humanitatis cogi potest; verecundiæ, pudori, proprio judicio hoc relinquitur. Man darf aber nicht dencken,
" daß man nicht peccire, wenn man sein Hertze verschleust, und geitzig ist. Man wird sehen, daß dergleichen excusen nicht allein täglich gemachet werden; sondern die Menschen suchen auch denenselben einen grossen Schein zu geben. Aber sie sind vor sich selbst convinciret, und wenn sie nachdencken, wird ihnen ihr eigen Gewissen sagen, daß die excusen falsch sind. Es verursacht also nur der Mangel der Conviction, daß man saget: Ich habe kein jus petendi, ich habe keine obligation dieses oder jenes zu thun. Deßwegen bleibt doch die obligatio in abstracto perfecta. Deus omnes obligat perfecte, und kan ich die officia humanitatis nicht allein fordern, wie *Grotius* redet, justitia attributrice, sondern auch justitia expletrice.

Wie aus der Obligatione ein Jus entstehe.

§. 55=57. Ubi obligatio, ibi ex regula, ab altera parte jus est, & ubi jus, ibi ex altera parte obligatio est; und sind also hier correlata vorhanden, e. g. Wenn ich das Jus habe über eines andern Acker zu gehen, so ist er obligi-

ret,

ret, mich darüber gehen zu lassen. Es sind wenige exceptiones wider diese Regul, und zwar ist in statu civili keine exceptio; in statu naturali aber ist bisweilen eine exceptio, deßwegen wird seq. §. 57. gesaget: *non autem.* e. g. ich und du wären auf einem Schiff, litten Schiffbruch, wir springen heraus aus den Schiff, und ergreiffen beyde ein Bret, das Bret kan uns beyde nicht tragen, und wenn wir sitzen bleiben, müssen wir alle beyde ersauffen, da habe ich ein jus dich herunter zu stossen. Ein jeder will sein Leben retten, und keiner gerne sterben. Man könte aber hier besser sagen, es cessire gar das vocabulum juris und obligationis, und werde das vocabulum juris nur grammatice gebraucht: Vielmehr operire hier bloß der instinctus naturalis, wo aber der instinctus operiret, da ist keine Gelegenheit de obligatione & jure zu reden. Hergegen ubi ratio in consilium simul adhibetur, da ist allezeit auf einer Seiten ein Jus, und auf der andern Seiten eine obligatio. Im Kriege hören ebenfalls fast alle præcepta Juris Naturæ auf, uti infra hoc clarius ostendam.

§. 58. 59. Das vocabulum *Juris* ist ambiguum, welches alle bekennen. Bisweilen heist es so viel als *lex*, davon reden wir hier nicht; sondern hier heist *jus* eine facultas, potentia, libertas. Wer ein Jus hat, hat eine facultatem etwas zu thun, und diese facultatem haben die Personen; deswegen hat es *Grotius* attributum personæ genennet, welchem es alle andere nachgebethet. Omne jus est libertas vel facultas. Das Wort libertas brauche ich hier mit Fleiß, weil nicht alle dasselbe suppeditiren, und wenn es hernach von einigen gebraucht wird, so denckt mancher Wunder, was es sey, da es doch gar wohl kan admittiret werden. *Jean Locke du Gouvernement Civil* saget auch: Jus imperandi est summa libertas. Man kan keinen Imperantem besser beschreiben, als wenn man zeiget, daß er in summa libertate lebe. Alle andere sind an ihn gebunden, und dependiren von ihm. Also kan ich auch sagen: dominium wäre libertas, res est mea, omnes possum excludere, darinnen bestehet summa libertas. *Grotius* und *Pufendorff* sagen: res eo modo, quo ad me pertinet, non pertinet ad alium. Niemand hat etwas daran zu prætendiren, ich bin alleine Herr, fundus meus est optimus maximus, wie die Römer gesaget. Also auch, wenn ich ein jus hypothecæ habe, so habe ich facultatem petendi hanc rem, biß der andere sich von dem nexu wieder frey gemacht. Wenn ich ein jus habe, so ist kein impedimentum da. Macht mir einer ein impedimentum de facto, und ich lebe in statu civili, so brauche ich auxilium imperii; Lebe ich in statu naturali, so kan ich selbst das impedimentum removiren. Zum Exempel: Es will mir einer mein dominium nehmen; wir leben in statu naturali, so bekommt er einen Krieg; wenn ich kan, so stosse ich ihn zurück, will er nicht,

Wie hier das vocabulum *Juris* genommen werde.

nicht, so schlage ich ihn todt. Grosse Herren schaffen sich selbst Recht, und klopffen diejenigen, welche ihnen was nehmen wollen, auf die Finger. In statu civili können wir dergleichen nicht thun, wir sind sub imperio, da brauchen wir auxilium legis, magistratus; was ich nicht thun kan, thut der magistratus, er setzet in arrest, straffet. Alles was auch in Jure Civili de Jure vorkommt, involvirt eine libertatem.

Was *Jus Connatum*; was *acquisitum* sey?

§. 60 = 62. Gleichwie die obligatio eingetheilet worden in connatam & acquisitam, so wird auch das Jus so eingetheilet. Es hat einer e. g. ein Jus connatum, daß ihn keiner lædiren, beschimpffen kan. Es ist da kein pactum nöthig, sondern wenn man nachdencket, so kan man gleich ex consideratione status sehen, daß ich ein jus habe membra mea conservandi illæsa. Hergegen kan ich auch ein Jus acquisitum bekommen, e. g. Einer verspricht mir 1000. Thlr. vorher konte ich nichts fordern, nunmehro aber habe ich ein jus quæsitum. Gleichwie die obligatio acquisita ex facto kommt, so kommt auch das jus acquisitum ex facto; aber das jus connatum bringe ich mit auf die Welt. Der Vater hat ein jus connatum seine Kinder zu erziehen, obgleich kein pactum gemachet worden. Daher hat *Grotius* so wunderlich eben nicht geredet, wenn er saget: genuit, E. educat. Denn genuit hominem, er hat ja kein animal, keinen Affen, keine Katze gezeuget, die dörffen nicht erzogen werden; aber bey dem Menschen ist was peinibles, ehe er auferzogen wird, und leben lernet, wie ein Mensch. Von der üblen education kommen eben die schönen Früchte.

Ingleichen *Jus Perfectum & Imperfectum.*

§. 63. Wer verstehet, was man in denen Schulen obligationem perfectam & imperfectam nennet, verstehet auch, was jus perfectum und imperfectum sey. Man kan auch hieraus verstehen, was die JCti *Jus humanius* nennen. Es kommt solches auch ex vitio hominum. Omne jus est perfectum; aber propter vitia hominum kan man nicht gleich den andern zwingen auxilium legis implorare, so wohl in statu naturali als civili.

„ Die Menschen sind auch perfecte ad humanitatem verbunden: GOtt will
„ haben, daß die Menschen sollen æqui, benefici seyn, imposuit perfectissimam obligationem: Allein die Menschen bringen excusen vor, welche effectuiren, daß sie nicht allezeit äuserlich können gezwungen werden, deswegen meinen sie, der andere habe ein jus imperfectum. Die Richter aber reden einem bisweilen zu, ut aliquid remittat, & non semper jus directum, jus strictum adhibeat, weil summum jus summa sæpe injuria.

Was *Jus externum* sey?

§. 64. Jus externum ist die externa libertas, und jus internum est interna libertas. Das Jus internum gehöret ad moralem Philosophiam. In-
„ terne sind wir nicht gantz frey; unsere Affecten quälen uns, deswegen kan
„ man de jure interno nicht viel sagen.

§. 65=68.

§. 65 ⁂ 68. Jus est libertas, wer mir mein jus nimmt, ille injuriam facit, es sey ein jus connatum, oder acquisitum. Daher auch die Römischen Juristen das vocabulum *injuriæ* gebraucht bey dem damno, und gesagt haben: damnum sey, ubi aliquid injuria tibi demitur; injuria i. e. contra jus tuum. Quem lædo, illi injuriam facio, jus quæsitum eripio. Weil nun injuria daraus entstehet, wenn ich einem *invito* sein jus nehme, so folget ferner das brocardicum: volenti non fit injuria. Ein ieder kan seinem juri renunci ren, es sey denn, daß Lex solches verbothen, oder eine andere raison vorhanden ist, daß solche renunciatio nicht angehet, e. g. Femina ansam dedit, ut stupres, stuprasti, deinde actione te pulsat, respondes: volenti non fit injuria, das hilfft nichts; non potest illa renunciare castitati. *Schilter in Exercitat. ad Pandectas* hat einen artigen casum von einem Kerl, welcher gesagt: Wer ihm würde eine Maulschelle geben, der solle 100. Thlr. bekommen. Es stund einer auf, und fragte: Ob es sein Ernst wäre? Er sagte: Ja. Da gab er ihm eine wichtige Maulschelle. Da fielen sie über einander her, bekamen einander beyn Köpffen, und zerschlugen sich wacker. Hernach hat der Kerl die 100. Thlr. verlangt, weil sie ihm stipulata manu versprochen worden: *Schilter* aber saget: Sie hätten ihm nichts zugesprochen, weil es res mali exempli, und ist er noch dazu gestrafft worden.

Was *Injuria* sey?

§. 69 ⁂ 73. Es entstehen hier die Fragen: 1.) Ob das Jus Naturæ von dem Jure Gentium unterschieden? 2.) Ob das Jus Gentium ein jus humanum oder divinum? Man intituliret die Bücher *de Jure Nat. & Gent.* & ipse *Pufendorffius* talem titulum operi suo majori præfixit, neque ego hunc titulum respuo. Aber man muß doch wissen, was unter dem Jure Gentium verstanden werde, damit man von allen Büchern ein solidum judicium fällen könne. Einige Doctores meinen, es wäre ein besonders Jus Gentium, welches keine species juris divini, seu naturalis, sondern humani wäre: Denn naturale jus ist ein jus divinum, weil GOtt solches in die Natur geleget, und wir ex consideratione naturæ humanæ sehen können, quid sit faciendum. Sie meinen also, es wäre eine species juris humani, die man unter denen Gentibus observirte; Daher höret man öffters sagen: Es wäre wieder das Jus Gentium. Sie haben sich auch bemühet exempla zu geben, wodurch sie zeigen wollen, es wäre ein besonders Jus, welches mit dem Jure Nat. nichts zu thun hätte, e. g. sie sagen: Jus mittendi legatos ist Juris Gentium; legati sunt inviolabiles, ist Juris Gentium, und andere Dinge mehr, die ich hernach specificiren will. Also solte man glauben, daß das Jus Gentium gantz von dem Jure Naturæ unterschieden. Wenn sie sagten, es wäre nur ein suasorium, gienge es eher an; aber so halten sie es

Ob das Jus Naturæ vom Jure Gentium unterschieden sey?

pro lege separata a lege naturali divina. *Grotius* und *Kulpisius* in Collegio Grotiano streiten sehr davor, daß es ein separatum jus sey; Die meisten Juristen schwatzen auch noch de Jure Gentium, ob sie gleich nicht wissen, was sie sagen, und ideas obscurissimas haben. *Pufendorff* hat aber viel dazu contribuiret, daß diese Meinung weggefallen, und zwar nicht vor sich, sondern er hatte den *Hobbesium* gelesen. *Hobbesius* aber hat in seinem Buch *de Cive* am ersten gewesen, daß das Jus Gentium kein separatum jus seyn könne, und auch kein jus humanum. Damit man dieses begreiffen möge, so ist historice zu mercken, daß *Pufendorff* des *Hobbesii* Buch *de Cive* explicivet, als er Professor Juris Nat. & Gent. zu Heydelberg gewesen, ehe er noch die *Elementa Jurisprudentiæ Natur.* geschrieben, und weder sein grosses noch kleines Werck heraus war. *Hobbesius* hat eher geschrieben als *Pufendorff* inclarescirt. *Grotius* ist ein coævus von *Hobbesio* gewesen, und hat gewünscht, daß er ihn möchte gelesen haben, ehe er sein Buch *de Jure Belli & Pacis* geschrieben; er hat auch gemeint, es wären etliche gute Sachen darinnen, aber einiges hätte er auch wollen refutiren. *Hobbesius* war ein penetranter Mann, er lebte zu der Zeit, da *Carolus I.* auf dem échaffaut sterben müssen, zu welcher Zeit summa libertas in Anglia war. Er war ein *Royalist*, und hat sein Buch eingericht nach dem Sinn der Monarchen, und zeigen wollen, daß kein Imperium besser und nützlicher, als das Monarchicum. Daher auch *Carolus II.* ihn so estimiret, daß er sein Portrait beständig in seinem Cabinet gehabt, und gemeint, den *Hobbesium* könte er als einen Molossum brauchen wieder die Königs-Mörder und Monarchomachos. Er war ein Mathematicus, und hat alles gesucht wohl zu connectiren, er schreibt auch einen schönen stilum. Alle die auf das Jus Gentium nichts halten, sind *Hobbesianer*. Er saget so: Gleichwie die Gentes Menschen seyn, und also auch eine Vernunfft haben, so hat GOtt nicht allein befohlen, quid sit faciendum von dir, mir, wir sind homines singulares; sondern er hat auch seinen Willen geoffenbahret, integris gentibus, principibus, qui integras gentes repræsentant. Es sey also das Jus Gentium ein Jus naturæ divinum integris gentibus applicatum, e. g. GOtt sagt: Pacta serva, das befiehlt er mir, dir; Er befiehlt es aber auch integris gentibus, ut fœdera servent. Fœdera inter gentes sind ja nichts anders als pacta, & quemadmodum ego dicor perfidus, si a pacto recedo, sic integræ gentes quoque sunt perfidæ, si a fœderibus recedunt. Nur ist ein Unterscheid ratione denominationis. Wenn ich die pacta nicht halte, so sagt man bey mir und dir, wir hätten wieder das Jus Naturæ peccivet, wir wären perfidi homines, homines brutales. Denn es ist nichts absurders als præscribere jus irrevocabile, und doch solches revociren; es ist eine Contradictio vorhanden. Wenn gentes, principes

cipes die fœdera nicht halten, so saget man: Sie violiren das Jus Gentium. Daher als der vorige König in Franckreich Friedens-brüchig worden, hat man nicht unbillig gesaget: Er habe das Jus Naturæ oder Jus Gentium violiret. Demnach ist das Jus Gentium kein jus humanum, sondern eine species juris divini per ipsum Deum revelati. Diese Meinung des *Hobbesii* hat eine grosse Impression gemacht, so daß man hodie diejenigen auslachet, welche ein separates jus Gentium statuiren wollen. *Pufendorff* und *Thomasius* haben die argumenta *Hobbesii* poussiret, und sagen: Wenn das Jus Gentium ein jus humanum seyn soll, muß man können einen Legislatorem zeigen. Sehen wir es an als ein jus divinum, so finden wir gleich Deum als Legislatorem. Siehet man es an als ein jus humanum, so ist nicht wahrscheinlich, daß ein Legislator vorhanden sey. Denn die Gentes sind unter einander pares, par vero in parem non habet imperium. Saget man: Die Gentes haben sich unter einander verglichen, so antworte ich: Convenire in unum, ist facti, es ist ein artificium, wo ist denn das artificium vorgegangen? zu welcher Zeit? Was sind vor Gentes da gewesen, an omnes? Nein, sagen sie, non omnes, sondern nur Gentes moratæ. Was heist Gens morata? Ob ich gleich nur diesen oder jenen gentem pro morata achte, so lassen sich doch die andern nicht gleich pro immoratis halten. Es hat einer aus Sachsen, Nahmens Pflug, die Holländer auf der Küste der Caffarer commandiret, da er mit einem Hottentotten zu reden kommen, und ihn gefragt: Ob er ihm nicht wolte seine Tochter geben? Darauf der Hottentotte ihm zu verstehen gegeben, daß er nicht wolte, weil er ihn vor einen Barbaren hielte. In denen Nachrichten von Malabaren lieset man auch, daß einer zu dem Ziegenbalg gesagt: Er wolle kein Christ werden, weil die Christen gottlose Leute wären. Daher dörffen wir nicht dencken, daß diejenigen, so wir barbaras gentes nennen, sich auch davor halten, und uns als moratas ansehen. Da nun kein Legislator vorhanden ist, so fällt die Thesis weg, daß das Jus Gentium eine species juris humani sey. Gesetzt auch, es hätten dergleichen Gentes unter sich paciscirt, so ist doch kein Lex da, sondern ein pactum, dieses pactum müste einem jeden seyn bekannt gemacht, und per traditionem seyn fortgepflantzet worden. Dicis: Es sind doch etliche Capita, welche ad Jus Gentium referiret werden, als das Jus belli, legatos mittendi &c. Resp. Diese kan man alle ex Jure Naturæ deduciren. Warum ist also ein Gesandter inviolabilis? Resp. Weil er angenommen wird, e. g. Du wilst mir einen Gesandten schicken, verlangst einen passeport vor ihn, ich gebe denselben, nehme den Gesandten an, welcher cum charactere repræsentatitio kömmt, da wäre abgeschmackt, wenn ich sagen wolte, er solte mein Unterthan seyn. So wenig als der

Principal, wenn er selbst da wäre, könte als ein Unterthan tractiret werden, so wenig gehet es auch bey dem Gesandten an; deswegen muß er inviolabilis
" seyn. Führet er sich aber feindlich auf, so tractire ich ihn als meinen Feind. Dieses hat *Pufendorff* artig gewiesen. Daß hier kein pactum inter gentes, kan man daraus sehen, weil viele Völcker vor diesem das Gesandtschaffts-Recht nicht wollen gelten lassen. Der Türcke hat vor diesem keine Gesandten leiden wollen. Der Groß-Vezier hat einsmahls einem Gesandten, der etwas frey gesprochen, lassen eine Maulschelle geben. Ich getraute mir aber doch den Türcken ex Jure Naturæ zu überführen, wenn er einmahl die Gesandten annimmt, daß dieselben inviolabiles seyn. Hergegen wenn du von dem Türcken sagest: es wäre ein Jus Gentium da, wir hätten paciscíret, daß die Gesandten solten inviolabiles seyn, so saget er: Ich weiß von keinem pacto. Das Jus belli gehöret auch ad Jus Naturæ, davon unten in einem besondern Capitel wird gehandelt werden. Bellum muß freylich nicht ohne raison geführet werden, omne bellum est defensivum; in statu naturali aber kan ich das prævenire spielen, welches doch noch ad defensionem gehöret. Dicis: Daß man Drat-Kugeln im Kriege brauchet, ist doch contra Jus Gentium? Resp. Wenn man Drat-Kugeln, Stücke, Bomben und andere solche Dinge gebraucht, das thut gar nichts. Meinen Feind muß ich schrecken, und wenn ich könte machen, daß Feuer vom Himmel auf denselben fiel, so thut es doch nichts. Will er dieses nicht haben, so stecke er Fahnen auf, lasse die Chamade schlagen. Wir erfinden ja alle Tage neue Sachen, denen Feinden zu schaden, und wird einer schwerlich erweisen können, daß man nicht mit Drat-Kugeln schiessen solle. Wie Ofen belagert wurde, haben die Türcken mit Drat-Kugeln heraus geschossen, da viele gemeinet, es wäre nicht recht, es mache doch einen grossen Schmertz; allein das sind lauter argumentationes, welche man in Schulen gebraucht; Jetzo braucht man die Drat-Kugeln überall. Es sind auch offt gewisse mores unter denen Gentibus, da thut man wohl, wenn man sich nach denenselben accommodiret, sonst entstehet ein odium. Die Polen haben vormahls keine Residenten leiden wollen, weil sie gesehen, daß dieselben nur Espions; aber sie haben besser gethan, daß sie sich accommodiret, weil die mores Gentium in Europa es itzo so mit sich bringen. Daß man aber diese Mores observiren muß, gehöret ad regulas prudentiæ, und wird in der Politica tractiret. Wer wolte deßwegen ein besonders Jus daraus machen? In dem Jure Civili heist auch Jus Gentium nichts anders als Jus Naturæ, quod ratio inter omnes gentes constituit.

§. 74. 75.

§. 74. 75. Es ist oben gewiesen worden, Jus Naturæ a Deo nobis esse revelatum, es ist ein jus necessarium, welches ex rationis necessaria consequentia fliest, und daraus kan demonstrirt werden; auch das Jus Gentium ist ein Jus Naturæ. Aber fragen wir nun ferner, ist nicht von dem jure nat. ein jus positivum divinum unterschieden? welches ein jus arbitrarium, und keine solche Connexion mit der menschlichen Natur hat, wie das Jus Naturæ? Resp. Allerdings. Wir finden ja leges positivas arbitrarias Judaicas, ceremoniales & forenses. Es sind solche Leges nicht unvernünfftig, sondern gleichsam wie ein jus civile anzusehen, die mit der menschlichen Natur keine necessariam connexionem haben. Aber Quær. ist nicht ausser dem natürlichen Gesetz noch ein Göttliches Gesetz, welches alle Menschen universaliter obligiret, und doch ein arbitrarium jus ist? oder deutlicher zu sagen: Es ist hier die Frage: annon detur lex positiva divina universalis? Resp. Es sind einige hierauf gefallen, und zwar unterschiedene Theologi, hernach auch einige Juristen, und unter selbigen *Thomasius*, welcher diesen Legem universalem in seiner Jurisprudentia divina zu behaupten, sich äuserst angelegen seyn lassen. Dieses alles aber kan man nicht solide verstehen lernen, wenn nicht die occasion gewiesen wird, wie die Theologi und JCti auf diese Meinung gefallen. Am ersten hat ein Remonstrant, ein Arminianer von der Religion des *Grotii*, *Stephanus Curcellæus* gemeint, es wäre nicht allein denen Juden, sondern auch allen Menschen verboten worden, nicht von dem erstickten zu essen. Dieses hat er in seinem *Tract. de Esu sanguinis* defendiret. Da man ihm nun objiciret, wie er behaupten könte, daß man von keinem erstickten essen solte? so hat er aus denen Actis Apostolorum beygebracht, daß auf dem Concilio Hierosolym. denen Christen verboten worden, ne comedant suffocata in sanguine suo. Als man nun gesaget: Wenn solches alle Menschen obligiren solte, müste es aus der Vernunfft können demonstriret werden? so hat er gemeinet, es folge eben nicht, daß solches müste ein lex naturalis necessaria seyn, sondern GOtt könte dem Menschen auch arbitrarie was verbieten. Gleichwie möglich gewesen, daß GOtt denen Jüden positive etwas verboten, also könte er auch positive allen Menschen etwas verboten haben. Man kan auch einige rationes suasorias morales, physicas beybringen, daß einer nicht vom erstickten essen solle. Wie nun *Curcellæus* dieses gethan, so haben ihn viele widerleget, absonderlich hat *Jo. Henr. Heideggerus*, Theologus Tigurinus, einen gantzen Tractat wider ihn geschrieben. Andere hergegen haben gemeint, es könten kräfftigere argumenta beygebracht werden, woraus man schliessen könte, es müste ein Lex positiva divina universalis seyn, welcher vom Lege naturali unterschieden.

An detur Lex divina Positiva Universalis?

Sie sagen: Wir haben in denen Büchern Mosis, sonderlich in Levitico und Deuteronomio leges de incestu, welche nicht können aus der Vernunfft necessario deduciret werden, zum wenigsten das Gesetze: de sorore non ducenda, de fratris filia, de sororis filia non ducenda. Gleichwohl stehet Levitic. daß GOtt um dieser Greuel willen die Heyden aus dem Land Canaan gejaget, und solches denen Israeliten gegeben. Ja GOtt hat illam legem de incestu repetiret. Wo eine Straffe ist, da muß eine Uebertretung seyn, es muß ein lex da seyn, kein lex naturalis ist da; Ergo, sagen sie, muß ein lex arbitraria, moralis, universalis, omnes homines stringens da gewesen seyn, sonst hätte GOtt die Heyden nicht können straffen. Man fände auch so gar in novo testamento, daß *Johannes* zum *Herode* gesagt: Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast. Eben dahin referiren sie auch den Sabbath, der allen Menschen anbefohlen, und ob sie gleich nicht eben den Sonnabend nehmen dörffen, so musten sie doch einen aus denen 7. Tagen nehmen. Also sehen sie dieses an als Leges universales, welche GOtt sapienter gefallen; GOtt habe auch einige rationes gehabt, die aber eben nicht ex natura humana könten necessario deducirt werden. Dieses ist die demonstratio hauptsächlich *Thomasii*, welchem præludiret hat *Kulpisius in Collegio Grotiano*, und vor diesem schon *Osiander* in seinen *notis ad Grotium*. *Thomasius* aber hat sich am meisten bemühet die Sache klar zu machen, und es kürtzlich also proponiret: Datur lex arbitraria particularis divina, datur quoque lex arbitraria universalis, der a lege naturæ unterschieden. Den Legem naturalem könte man aus der Vernunfft finden; aber universalem suppeditire die tradition, oder bey uns die heilige Schrifft; und wären also in derselben nicht nur Sachen, so die Jüden allein obligireten, sondern auch solche, die alle Menschen obligireten. Als *Thomasius* diese opinion recht ausgeführet, haben ihm viele gefolget. Ja es haben viele gemeinet, er hätte solche Meinung nicht wieder sollen über den Hauffen werffen, wie er in seinen *Fundamentis Juris Nat. & Gent.* gethan. Daher distinguiret *Weber* immer inter *Thomasium priorem & posteriorem*, und meint, prior sey besser. Viele Theologi, auch in Leipzig einige, haben sich seine Meinung gefallen lassen. (*) Quær. also: Was vor Difficultäten *Thomasium* bewogen, daß er diese seine Meinung geändert? Resp. Als er seine vorige Meinung defendirte, habe ich ihm

(*) Die gantze Historie von dem lege universali kan man finden in des *Hochstetteri*, der erst Professor Moralium in Tübingen gewesen, und hernach Hoff-Prediger in Stutgard worden, seinem *Collegio Pufendorffiano*, ingleichen des *Thomasii Historia Juris Naturæ*.

ihm einsmahls sehr scharff darwider opponiret, so daß er auch auf der Catheder sagte: Er habe schon längst dubia dabey gehabt, würde auch ehestens diese Meinung vernichten; welches hernach auch geschehen. Die Difficultäten sind: 1) kan der Mensch das Principium nicht recht finden, woher solche Leges sollen offenbaret worden seyn. Aus der Vernunfft sind solche nicht offenbaret. Saget man: in der Schrifft, so sind ja viele hundert und tausend Menschen, welche nichts von der Schrifft wissen. 2) Wenn man auch gleich die Schrifft admittiret, so haben wir ja ante tempora Mosis keine revelationem scriptam gehabt, und alles, was wir haben, ist nach Mose per spiramenta temporum zusammen kommen. So müste also folgen, daß der Lex universalis wäre fortgepflantzet worden; Nun was können die Leute davor, welche nichts davon gehört? Gesetzt, mein Ahr-Ahr-Groß-Vater hätte es sollen propagiren, er hat es nicht gethan, ich habe nichts gehöret, wo kan ich gestrafft werden? Ich kan ja nichts davor, daß es mir nicht geoffenbaret worden, ich bin in ignorantia invincibili. Wie kan man also sagen, der Lex positiva universalis, welcher mir nicht publiciret worden, und auch nicht per traditionem auf mich gebracht worden, solte mich obligiren. Dieses hat eben *Thomasium* bewogen, gar keinen legem positivam zu setzen. Dicis: Wie stehts aber mit denen Puncten, da man gemeinet, daß sie in lege positiva universali verboten? Wie stehet es mit dem lege de incestu? Sind solches keine Leges naturales, keine positivæ universales, wie hat GOtt die Heyden können deswegen straffen? Resp. Da ist nun *Thomasius* also procediret, welches ich auch vor gut halte. Nehmlich man kan vielmehr sagen, daß alles dieses, was man pro legibus universalibus ausgegeben, leges naturales gewesen; Man muß aber den legem naturalem recht unterscheiden, wie ich ihn anfänglich unterschieden habe. Denn ein anders ist lex naturalis hypothetica, wie wir ihn hier tractiren, da wir die officia externa ansehen, und nur unam partem legis illius erkennen. Aus diesen principiis kan man den legem incestus nicht deduciren, und wird man kein argumentum stringens finden können, da einer nicht die Ausflucht kan opponiren: Es werde doch dadurch die tranquillitas externa nicht lædiret. Eine andere Frage aber ist: Ob man nicht ex lege naturæ absolute tali h. e. auch aus denen principiis honesti & decentis es könne deduciren? Ob ich gleich nicht zeigen kan, te posse cogi ad liberalitatem, so bist du doch dazu obligiret ex principiis honestatis. Beobachtet man diese distinction, so kan man sich leicht helffen. Ad Jus Naturæ absolute tale gehören die principia honesti, justi & decori. Warum solte man den legem incestus nicht ex principiis virtutis deduciren können? Die virtus ist ja auch geboten, wie in anteced.

gewie-

gewiesen worden. Kan ich gleich nicht ex principiis justi weisen, daß der incestus die äuserliche Ruhe störet, so kan ich doch zeigen, daß er die innerliche Ruhe stören kan. Die Römer haben hier das Wort incestus gebraucht, incestus ist so viel als non castus. Wer solche uniones liebet, ist unkeusch, pecciret wider die Ethic. Denn Unkeuschheit ist ja keine Tugend, in der Ethic aber handelt man de virtutibus. Es ist also aliqua prohibitio in natura vorhanden. Wenn die Mutter sich mit dem Sohne vermischet, der Vater mit der Tochter, haben solche nicht eine ausserordentliche libidinem ? aliquid peregrini adest. Ich habe in meiner *Diss.* von denen *gradibus consanguinitatis, in Gundlingianis* eine passage von der Madame de *Monpensier*, daß alle Leute sich über dieselbe verwundert, und gemeint, es sey eine irregulaire passion, als sich dieselbe in ihres Bruders Sohn verliebt. Es muß freylich eine grosse libido gewesen seyn, da eine Dame, die bald 40. Jahr alt gewesen, sich in einen jungen Lecker verliebt. Es muß eine närrische libido seyn bey der Mutter, die sich in ihr Kind verliebt, da sie doch von Jugend auf alle imperfectiones bey demselben gesehen. Libido kan keine internam quietem verursachen. Ich glaube, wer verliebt ist wie der unglückliche Africaner, der kan keine Tugend haben. Wolte jemand ad specialia gehen, und er kan nichts finden in denen principiis justi, so muß er allezeit auch auf die regulas honesti; und wenn da nichts ist, auf die regulas prudentiæ sehen.

Lex divina Particularis.

§. 76. Ad leges divinas positivas particulares gehören lex ceremonialis und forensis bey denen Juden, welche von GOtt kommen. Was nun den legem ceremonialem betrifft, so ist nicht zu glauben, daß GOtt solchen denen Juden bloß ex arbitrio temerario sine causa gegeben; sondern wir wissen, daß die Juden zuerst in Egypten gewesen, und wie sie von dar in das gelobte Land kommen, haben sie dergleichen legem erhalten. Hier ist des *Jo. Spenceri*, eines Engelländers, Meinung in seinem Buch *de Legibus ritualibus Hebræorum* nicht zu verwerffen, sondern cum grano salis anzusehen, und zu embelliren. Wenn ich vernünfftig de Lege Ceremoniali Judæis præscripta reden will, muß ich mich um die causas bekümmern. In Egypten war ein abergläubisches Volck, wo aber ein grosser Aberglaube, da sind viele Ceremonien, wo viele Ceremonien sind, da werden die Menschen sehr fatigiret. Eben weil die superstitio ein immodicus timor, da man sich vor unsern HErrn GOtt mehr fürchtet als man soll, wie ein Knecht vor seinem trotzigen Herrn, der sich qvälet und martert, und bald dieses, bald jenes erdencket, seinem Herrn zu gefallen. Drum ist der superstitiöse Gottesdienst eine morale outrée, da wir mehr thun wollen, als GOtt von uns begehret. Bey denen Egyptiern hatten nun

die

die Israeliten viel gesehen, damit sie also nicht möchten auch auf dergleichen abergläubische ritus fallen, so hat GOtt ihnen gewisse ritus vorgeschrieben, aber purificatos, ab omni superstitione immunes. Weil aber dieses ein Glaubens-Articul gewesen in republica Judaica, daß der Meßias kommen würde, so ist zu des *Spenceri* Meinung hinzu zu thun, daß die ritus zugleich auf das Corpus futurum mit gezielet. *Spencer*, meinet, die ritus wären nur denen Egyptischen ritibus entgegen gesetzt worden, thut man aber das andere dazu, so können auch die Theologi diese Meinung annehmen. Eben den Grund hat auch schon *Marsham* ein Engelländer gehabt; Was nun aber das Policey-Gesetze betrifft, so ist gewiß, daß kein Volck sine lege civili bestehen kan. Dieses ist auch bey denen Juden ein lex arbitraria gewesen; allein ob gleich die leges forenses keine leges necessariæ gewesen, welche propria industria ex humana natura könten deduciret werden, so hat doch GOtt sonst heilsame Absichten dabey gehabt, und finden wir keine weisere leges, als eben diese Judaicas forenses. Aber eine andere Frage ist, ob diese leges allenthalben können applicíret werden? Es sind viele Theologi, welche gemeint haben, man solte die Leges forenses überall gebrauchen, und da sie bey uns Juristen ein diversum jus gesehen, haben sie davor gehalten, wir wären keine rechte Christen. Viele sind so absurd, daß sie sagen: Man solte die Diebe bey uns nicht hengen, sondern solte dieselben vielmehr mit dem duplo und quadruplo strafen, weil es in der Bibel stünde. Es hat solche Leute verführet, daß sie gesehen, der Lex forensis sey sapientissima, und da haben sie daraus geschlossen: Ergo könten wir keine bessere haben. Allein der Lex forensis ist wohl sapientissima relative in Ansehung des Jüdischen Volcks, da hätte kein besserer Lex gegeben werden können. Eben als wenn einer sagen wolte: Wir Teutschen hätten vortreffliche Gesetze, oder das Römische Gesetze wäre vortrefflich, deßwegen schicken sich solche doch nicht vor alle Menschen. Unsere Republic, mores, inclinationes sind gantz anders beschaffen, als bey denen Juden, die leges civiles aber werden accommodiret nach denen Moribus. Bey denen Juden durffte kein Dieb gehenckt werden, weil da kein Armer; wer gestohlen hat, hat es mehrentheils aus einer avaritia gethan, daher konte man sie nicht besser züchtigen, als mit dem duplo und quadruplo. Ist denn aber bey uns auch kein Armer? Wo man nur hinsiehet, da siehet man einen Armen. Die Armuth verursachet bey uns das gröste Lermen. Das ist freylich eine weise Republic, wo die Armuth cessiret, und wenn wir es so einrichten könten, würde viele Unordnung unterbleiben. So aber haben 1.) die meisten Diebe bey uns nichts, 2.) ist das ein desperates Volck, welches wir haben, das allezeit ad latrocinia, ad violen-

„violentiam inclinirет, daher haben wir kein ander Mittel ergreiffen können als den Tod. Sagt einer: Man solte ihnen nur den Staupbesen geben, so dienet zur Antwort, daß sie alsdenn doch wieder stehlen, und bringen wohl noch viele Leute um. Solche Leute sind also ohnedem der Welt nichts mehr nutze. Deßwegen hat man uns Juristen nicht zu blamiren, „daß wir nicht allezeit nach dem lege forensi gehen, ob wir ihn gleich pro „lege sapientissima halten in Ansehung der Jüdischen Republic. Ja wenn auch der populus Judaicus perfectissimus populus gewesen, so schicket sich deßwegen doch ihr Gesetz nicht vor uns.

Von denen Legibus Positivis Humanis.

§. 77 = 79. Keine Nation in der Welt kan sine lege civili seyn. Das Jus Naturæ aber, welches man hier lernet, ist höchstnöthig, damit man sehe, was ratio verlanget, gleichwie auch die Doctrin de honesto & de decoro höchst nothwendig ist: Doch darff man sich nicht so weit in das Jus Naturæ verlieben, daß man dencken solte, es wäre kein lex civilis vonnöthen. Peccatur intra muros & extra; und einige absurde Leute dencken dagegen, sie brauchten kein Jus Naturæ und wäre lex civilis schon hinlänglich. Allein lex civilis fänget offt an, wo lex naturalis aufhört, und wir wissen, daß der Lex civilis offt was natürliches ist; deßwegen muß man wissen, wo die Vernunfft aufhöret, und das arbitrium anfängt. Man kan die Leges civiles besser verstehen, und in causas legum civilium besser penetriren, wenn man ein besonder Jus Naturæ gelernet. Denn wenn gleich einer alles könte distinguiren, so würde es doch zu weitläufftig seyn. Geschiehet es doch itzo, da wir alles besonders tractiren, daß noch mancher meint, es sey dieses oder jenes in Jure Civili gantz natürlich, und ist es doch nicht. Absurd ist auch derjenige, welcher meinet, man könte ohne einiges Civil-Gesetz seyn. Was Philosophen vom ersten Range seyn wollen, haben davor gehalten, wenn einer nur die naturalia jura wüste, so könte er die jura civilia vor sich verstehen lernen. Ja, ja, wenn alle Leute grosse Philosophen wären; Wer ist denn allezeit so sapiens, daß er alle Conclusiones ex principiis kan deduciren. Das ist eine von denen Ursachen, warum man die Leges civiles erklären muß, weil man stupidos vor sich hat, denen das Jus Naturæ besser muß vor Augen geleget werden. Daher kommt es, daß offt etwas in Jure Civili gesagt wird, was auch in Jure Naturæ anzutreffen, und wird es daselbst nur wiederholet, weil die wenigsten regardiren, was in Juræ Naturæ verbothen sey. Ja wenn auch gleich die Vernunfft alles saget, so müssen doch die Leute abgeschrecket werden, man muß eine Strafe setzen. Denn eine pœnam certam findet man nicht in Jure Naturæ. Freylich, wenn wir Principes hätten, welche alle

alle Sachen selbst richteten, wie es Salomo gethan, brauchten wir kein Jus Civile; aber wo kan ein Princeps das alles thun? Er setzet Judices, die müssen eine Norm haben, und die pœnæ müssen determinirt seyn. Der Lex civilis muß auch bißweilen den legem naturalem besser erklären. Das ist eben die gantze Kunst in Jure civili, e. g. wenn de adulterio gehandelt wird, so wird erkläret, quid sit adulterium. Es ist nicht genug, wenn ich sage: Du solst nicht ehebrechen, sondern ich muß auch zeigen, was ein Ehebruch sey. Wenn wir es nun gleich wissen, und es heraus bringen können, so können es deßwegen doch stupidi nicht. Deßwegen erkläret man, was Adulterium sey, und saget, es sey kein adulterium, wenn das semen noch nicht immissum. Man muß wissen, was tödten, was stehlen heisse, furtum cum violentia commissum, cetera. Die Leges civiles wissen die occasiones peccandi zu præscindiren. Wenn ich haben will, daß die Leute nicht sollen spielen, so muß ich keine Spiel-Häuser leiden. Wenn ich haben will, daß die Leute sich nicht sollen schlagen, so muß ich verbiethen, daß die Leute nicht sollen in die Schencke gehen. Princeps semper loquitur, semper prospicit. Man saget: Die Frau könne bey uns sine curatore in wichtigen Dingen nicht consentiren; Da denn einer vorwenden könte: Es sey doch was närrisches, da die Frau intellectum & voluntatem habe. Allein die Weibs-Personen sind schwache Werckzeuge, sind offt betrogen worden, deßwegen haben die Alten gesagt: Wir wollen ihnen einen Assistenten, einen Curatorem geben. Ein Minor kan auch nicht consentiren sine Curatore. Dieses alles kan man gar wohl setzen. *Hobbesius* exprimiret es artig und saget: Die Leges determiniren nur, was sey consentiren in Ansehung des mulieris, und in Ansehung des minoris. Da die Römer gesehen, daß wann der Sohn Geld geborget, und solches nicht bezahlen können, so habe er gesucht seinen Vater ums Leben zu bringen; Dahero haben sie das *SCtum Macedonianum* gemacht, und darinnen gesetzet, daß der filiusfamil. nicht solte bezahlen dörffen. Der Lex zielte dahin, daß wenn gleich Geld geborget worden, so solte es doch kein mutuum seyn, und haben sie also nicht gesagt: quod ex mutuo non oriatur obligatio. Wer weitläufftiger hiervon etwas lesen will, muß des *Barbeyrac Dissertation de l'origine des loix civiles* lesen, darinnen viel schöne Sachen zu finden; er hat dieselbe noch zu *Lausanne* geschrieben, und findet man sie a part, auch bey der Version des *Pufendorffs de officio Hominis et Civis*. De §§. 78. & 79. ist schon in antecedentibus gedacht worden.

Cap. II.

De Primo Juris Naturalis Principio.

§. 1 = 5.

Von der Nothwendigkeit eines Primi Principii Jur. Nat.

Es ist ein greuliches Gezänck gewesen über das primum principium Juris Naturæ und ist solches auch fast noch; Daher das Jus Naturæ müssen leiden, als wenn es nichts taugte, weil die Doctores de primo principio nicht einig, und wenn das principium primum nichts tauget, so tauget auch die gantze Doctrin nichts. Prof. *Hombergk* in seinen *Dubiis Juris Naturæ* (*) hat auch etwas hievon proponiret. Es wird also hier dreyerley gewiesen, 1.) die raison, warum man beliebt ein primum principium zu setzen, 2) warum es nothwendig geschehen müssen, und 3) was vor nævi bey denjenigen angetroffen werden, welche davon handeln. Was den ersten Punct betrifft, so ist zu mercken, daß man methodum syntheticam in Schulen beliebt, wie wir ihn auch itzo noch gebrauchen. Man setzet da ein principium oder axioma, und deduciret daraus Conclusiones. Durch diesen methodum kan man geschwind vom Lande kommen. Bey denen principiis hält man sich ein wenig auf, und machet hernach Conclusiones. Denn Principia sind veritates; veritas ist nicht sterilis, sondern hat viele Conclusiones. Gleichwie in der ersten Rosen alle Rosen enthalten gewesen, so stecken auch in dem primo principio alle Wahrheiten, und werden nur developirt. Aber, wie man aus meinen eigenen Paragraphis sehen kan, so bin ich nicht der Meinung, als wenn höchst nöthig sey, ein primum principium voraus zu setzen, sondern ich habe das Gegentheil in meiner Morale gewiesen. Gleichwie ich nun bey der honestate alles connectiren kan, ohne ein primum principium voraus zu setzen, da ich von denen determinatis veritatibus particularibus angefangen, hernach hinauf gegangen, und gewiesen habe, worein sich alles resolviret; So hätte ich es auch hier thun können, und das primum principium zuletzt setzen können. Es ist einerley, ob ich das principium zuerst oder zuletzt tractire, ob ich methodo analytica, oder synthetica gehe. Denn das primum principium ist ein mare, in quod omnia flumina recurrunt, & ex quo omnia oriun-

(*) Sie sind sonst in Halle gedruckt, itzo aber von neuen aufgelegt worden. Er ist ein dubitantius. So weit kan man seine dubia brauchen, daß man siehet, wie viel noch restiret in hac disciplina polienda. Denn viele bilden sich ein, das Jus Naturæ wäre schon gut, und könte nichts mehr hinzugethan werden, da man doch immer noch was neues entdecken kan.

oriuntur. Ich kan also ascendere und descendere. Es ist hier eben wie in Genealogicis, da kan ich von Adam anfangen, und biß auf mich gehen, oder ich kan von mir anfangen, und biß auf Adam gehen. Quær. Welche Methode ist am besten, die in der morale, oder in Jure Nat.? Resp. Die in der Morale; und zwar um des willen, weil ich nicht so leicht etwas versehen kan, wenn ich von determinatis veritatibus hinauf steige; Hergegen gehe ich von oben herunter, so kan ich leicht etwas übersehen, und in dem nexu philosophico muß nichts vergessen werden. Wenn ich eine Treppe hinauf gehe, so kan nicht so leicht etwas überschritten werden, als wenn ich herunter gehe. Dicis: warum hast du die methode auch nicht in Jure Naturæ gebraucht? Resp. Weil die morale nicht weitläufftig ist, so kan man da von unten hinauf gehen; hergegen wenn ich solches in Jure naturæ gethan hätte, würde das Buch noch einmahl so groß worden seyn, und der methodus docendi würde mich sehr aufgehalten haben. Weil ich doch die præsumtion habe, daß, da ich die Morale geschrieben, auch bey denen officiis externis keine Wahrheit wird seyn übersehen worden; so habe dahero gerne methodum consuetam beybehalten wollen. Ich sage *methodum consuetam*, denn wenn es nicht methodus consueta gewesen, so hätte ich es doch anders gemachet. Hätte ich nicht gleich ein principium gesetzet, würde vielen das Buch sehr seltsam vorkommen. Wer kan alle Leute gleich klug machen. Man muß sich ad captum docentium & studiosorum accommodiren, die mehrentheils nach dem eusserlichen Ansehen urtheilen. In folgenden werden wir sehen, ob nach der gemeinen Methode etwas ausgelassen worden. Es wird nicht viel seyn und werden wir es leicht suppliren können. Also müssen wir freylich in Jure Naturæ ein primum principium haben. Die Wahrheiten in Jure Naturæ müssen ja demonstriret werden; wie will nun einer dieselben demonstriren, wenn er kein principium setzet? e. g. wenn einer fraget: an damnum datum sit resarciendum? das ist eine quæstio specialis. Sage ich: Ja, so heist es: probetur, da muß ich ein medium probandi vorbringen. Bringe ich ein argumentum proximum, so acquiescirt der andere nicht, er will ein argumentum remotum haben, da man nicht weiter kommen kan. Solte aber die Meinung angehen, daß ich kein primum principium in Jure Naturæ zu setzen nöthig hätte, so würde folgen, daß keine Wahrheit in Jure Naturæ könte ultimo demonstriret werden. Es fragt sich nun ferner: Was das principium primum sey? damit wir nicht davon reden, wie der Blinde von der Farbe. Viele Juristen haben es nicht recht gewust; Selbst *Cocceju*s hat hier einen errorem begangen. Wenn gefragt wird: welches das primum principium Juris Nat. sey? so können wir hier nicht

das primum principium omnium veritatum gebrauchen, welches auch sonst principium contradictionis genennet wird, und also heisset: *Impossibile est idem esse & non esse.* Das principium rationis sufficientis gehet hier nicht an, sondern wir reden alhier de principio huic disciplinæ proprio, und suchen also ein principium justitiæ, in welches alle veritates, die in dieser disciplin vorkommen, sich resolviren. *Thomasius* hat auch in seiner *Jurisprudentia divina* gewiesen, was eigentlich durch das principium primum verstanden werde. Weil hier eine demonstrative disciplin, so haben die Doctores die Mathematicos imitiret, und sind auf ein principium gegangen: Denn dieser methodus ist nicht denen Mathematicis eigen, sondern stehet allen Menschen zu; aber die Mathematici haben ihn am besten in acht genommen. Da man nun das Jus Naturæ in die Höhe gebracht, so hat sich *Grotius* sonderlich bemühet alles zu demonstriren, und ein gewisses principium zu setzen. Gesetzt nun, ich habe das principium: *Socialiter vive*, ich will es weiter demonstriren, so kan ich es gleich aus dem principio thun und sagen: impossibile est idem simul esse & non esse. Eine jede disciplin hat ihr besonderes principium, welche principia aber hernach alle mit dem principio primo universali können zusammen gehänget werden.

Ob das Principium Essendi ein Principium Jur. Nat. seyn könne?

§. 6. 7. *Henricus Coccejus* ist hier zu weit gegangen, da er sagt: Was braucht es lange, daß man disputiret de primo principio Juris Naturæ. Deus est Auctor Juris Naturæ; Ergo voluntas divina est primum principium Seine beyden Herren Söhne haben unter ihm diese Meinung defendiret. *Leibniz* hat etwas in die Monatlichen Auszüge drucken lassen, da er gewiesen, daß *Coccejus* nicht recht gefaßt, was die Juristen unter dem primo principio verstünden. Wie die Dissertation *Cocceji* heraus kommen, so sagte auch *Thomasius* gleich, *Coccejus* habe es nicht recht gefaßt, und zwar aus dieser Ursachen: Hier werde nicht gefragt: de principio essendi, quænam sit essentia omnium rerum? das sey freylich Deus, und voluntas Dei; sondern hier werde gefragt de primo principio cognoscendi, quo cognito, cognoscuntur reliquæ propositiones. Durch das principium essendi wird einer nicht völlig instruirt, sondern wir müssen zeigen, was GOtt in Jure Naturæ ratione officiorum externorum von dem Menschen haben will; weiß ich das principium, was GOtt hauptsächlich verlangt, so kan ich alle conclusiones daraus deduciren; gleichwie derjenige, der 10. Zahlen hat, alle andere finden kan per multiplicationem, subtractionem &c. Es hat ein Magister in Leipzig *Immanuel Præleus* (welcher zu zeitig gestorben, ein grosser Philosophus) eine *Dissertation de primo principio J. N.* gehalten, darinnen er recht erkläret, wo die Juristen angestossen. Daß aber so viele Juristen hier angestossen, ist diese Ursache: Die wenigsten Juristen studiren was solides,

wenn

wenn sie hernach alt werden, und es kommen Leute, die was solides proponiren, so wollen sie sich darein mischen, und wissen doch nicht, was es heisset.

§. 8 = 10. Wir suchen hier ein solches principium, welches *verum*, *adæquatum* und *evidens*, und müssen also examiniren, wo dieser oder jener gefehlet. Wir wollen aus diesem principio veritates ziehen; also muß es freylich *verum* seyn. *Adæquatum* muß es seyn, i. e. 1) muß keine Wahrheit vorkommen, die nicht könte ad hoc principium reduciret werden. Wenn eine Wahrheit vorkommt, welche nicht darinnen steckt, so taugt das principium nichts. 2) Muß auch keine proposition ad hoc principium können gebracht werden, die nicht ad Jus Naturæ gehöret. Einige haben gemeinet, es wäre kein besser principium juris naturæ als Lex & Evangelium, da wolte ich aber die gantze Christliche Religion dahin bringen. Wir reden hier ja nicht de revelatione per S. Scripturam; sondern de revelatione per rectam rationem, und zwar ratione actionum moralium, quas vocamus justas. Sonst wenn man dieses nicht observiret, entstehet eine confusion.

Wie das Principium Juris Nat. beschaffen seyn müsse?

§. 11. 12. Was eine Wahrheit seyn soll, die muß klar und evident seyn; gleichwie also alle Wahrheiten die notam characteristicam evidentiæ haben, so muß auch unser principium Juris Naturæ evidens seyn: Aber hier muß man sich vor einem Fehler hüten, den sonst viele Doctores begangen. Nehmlich: Ich suche hier zwar evidentiam, einige aber haben gemeinet, das principium sey nicht evidens, quod possit uberius probari; allein wir suchen hier nur ein principium, welches dieser Disciplin eigen, leugnen aber nicht, daß alle primæ veritates, welche dieser oder jener disciplin eigen sind, können aus dem criterio veritatis generalissimo leichtlich demonstriret werden. Dieses habe ich gewiesen in meiner *Logic*, da ich de Criterio veritatis gehandelt habe. Man kan sein principium als ein postulatum hinsetzen; will aber einer daran zweifeln, so kan man es ihm leicht demonstriren, wie *Thomasius* bey der propositione Pufendorffiana: *Socialiter vive*, gethan hat. Denn einige haben gemeint: *socialiter vive* sey nicht deutlich. Von rechts wegen solte einer schon wissen, was die Worte heissen, und ist das gar keine exceptio, wenn ich sage: Die propositio ist nicht evidens, weil die verba weiter müssen erkläret werden; sondern das ist nicht evidens, wenn es noch nimis remotum ist. *Cicero* nimmt die Worte: *socialiter vivere* vor *tranquille vivere*, dieses muß ich also einem Ignoranten vor Augen legen.

Was allhier *evidens* sey?

§. 13. Hier wollen wir nun zeigen: 1) Welche Leute keinen applausum meritiren, deren nomina jedoch nur historiæ gratia genennet werden. 2) Wel-

Welcher Doctorum ihre Principia Jur.

keinen applausum verdienen?

2) Welche dagegen näher zum Ziel geschossen haben. Die nicht zu regardiren, sind diejenigen, welche ausser den Menschen gegangen, und ein primum principium setzen, welches nicht in der menschlichen Natur gegründet ist. Wir wollen sehen, was GOtt von uns Menschen fordert in Ansehung unserer Natur, so müssen wir ja die Wahrheiten in der Natur suchen, damit wir gewiß werden, was GOtt von uns haben will. Deswegen habe ich hier gesagt: es müsse auf naturam humanam ankommen und darauf gesehen werden. Wie *Grotius* und *Pufendorff* kamen, und das Jus Naturæ docirten, haben einige gemeinet: Das Jus Naturæ, wie sie es dociren wolten, wäre nimis imperfectum, weil sie es ex natura humana deducirten. Vielmehr sagten sie, müste einer perfectissimus seyn, nun wäre kein status perfectus, als der status integritatis; also kam *Valentin Alberti* mit seinem statu integritatis aufgezogen, und schrieb ein *Jus Naturæ Orthodoxum*, darinnen er behaupten wolte, man müsse auf summam perfectionem sehen, und könte man also hier die humanam naturam nicht zum fundament setzen. *Thomasius* war damahls in Leipzig, und ein Freund von dem *Pufendorff*, daher hat er den *Valentin Alberti* refutiret. Die opinion des *Alberti* ist auch so ridicule gemacht worden, daß sich jetzo ein jeder schämet, die albere opinion zu behalten. Es ist auch *Seckendorff* mit in diese Controvers gezogen worden, welcher wohl sonst ein geschickter Mann gewesen, aber die Philosophie war sein Studium nicht. *Alberti* hat einen Brief an den *Seckendorff* geschrieben, darinnen er denselben befragt: Ob er nicht davor hielte, daß das Jus Naturæ aus dem Statu integritatis könte deduciret werden? Worauf *Seckendorff* geantwortet: Ja, es gienge an. Damit kam *Seckendorff* in die Controvers, und hat ihn *Pufendorff* in seiner *Eride Scandica* sehr empfindlich tractiret, indem er saget: Er hätte nur die philosophischen Sachen mögen unterwegens lassen, weil er sie nicht verstanden. *Thomasius* hat folgendes wieder den *Alberti* vorgebracht; Er saget: Was ist das vor ein status integritatis? wir wissen ja nicht viel davon? wir wissen auch nicht, wie lange Adam darinnen geblieben? Die Leute leben nicht mehr in dem statu integritatis, so lange wir aber in diesem Leben sind, können wir nicht auf den statum integritatis zurück gehen. Aus dem Jure Naturæ sollen wir deduciren: An hoc bellum sit justum, an injustum? Wir haben de pœnis, de delictis &c. zu reden, welches alles in statu integritatis nicht gewesen. Wenn der Türck mit uns einen Krieg führen wolte, und wir wolten sagen: es wäre unrecht, quia non convenit cum statu integritatis, so lachte der Türck, der Heyde, der *Mirywais* uns aus. *Alberti* saget: formaliter wäre dieses nicht in statu integrita-

gritatis gewesen, aber doch normaliter. Denn wenn die Leute sich nicht helffen können, bringen sie eine obscure distinction. Die Norma, meint er, müsse seyn status integritatis, darnach müsse man sich richten. Doch hat er nicht sagen können, worinnen eigentlich der Status integritatis bestanden. Weil also diese Meinung auf schlechten Füssen stehet, so wüste niemanden sonderlich, der sie approbiret, ausgenommen der *Mevius*, welcher einen *Prodromum Juris Naturæ* ediret, und willens gewesen, einen gantzen Folianten davon zu schreiben. In diesem Prodromo meint er, man müsse erst auf den statum integritatis sehen. Ich glaube aber, wenn es ad actum kommen wäre, und er sein grosses Werck ediret, würde er gefunden haben, daß es nicht nöthig sey, unser Jus Naturæ mit dem Jure Paradisiaco zu verknüpffen. Man siehet doch, daß *Alberti* einen grossen Anhang in Leipzig gehabt, daß er es auch so gar dahin gebracht, daß in Leipzig weder über den kleinen noch grossen *Pufendorff* durffte gelesen werden: *Pufendorff* hat aber doch endlich überwunden. *Alberti* hat sich auch noch mit dem *Pufendorff* ausgesöhnet, und invitirte er denselben zu seiner Tochter Hochzeit, deßwegen *Pufendorff* eine Epistolam an den *Alberti* geschrieben, in welcher er aber doch noch wunderliche Dinge beygebracht. Einige wollen hier den *Decalogum* zum fundament setzen. *Bæcler*, welcher sonst ein gescheuter Mann, aber zu einem solchen Systemate wohl nicht wäre capable gewesen, meinet, der decalogus wäre methodus divina. Wir suchen aber hier ein principium primum, unicum, wer wird da den gantzen Decalogum hersetzen? Hier ist die Frage nicht: Ob der Decalogus nützlich? Das leugnet niemand; sondern: ob wir denselben in unsern Systemate gebrauchen können? Resp. quod non; und hat *Bæcler* deswegen eine grosse Schwachheit begangen. Wir wollen hier die rationem zum fundament setzen, und können also nicht auf revelationem gehen. Deßwegen verachten wir den Decalogum nicht. *Johannes Ludovicus Praschius*, ein Raths-Herr zu Regenspurg, ein trefflicher Poet, Orator, ein ziemlicher Jurist, der *de JCto vero & personato* geschrieben, mischte sich auch in die Controvers, und sagte: Was man da lange de primo principio Juris Naturæ disputirete. Er hielte pro primo principio Legem & Evangelium. *Thomasius* hat einen Extract hiervon gemacht in seinen **Monathlichen Unterredungen** *P. II.* da er gewiesen, daß *Praschius* hier kein judicium gehabt, weil wir hier nicht veritates suchen ex revelatione, sondern ex ratione. Wenn es aber fertig ist, können wir hernach zeigen, wie die S. Scriptura damit übereinkommet. Ich bin ein grosser Freund von denen, welche zeigen, wie ratio und revelatio mit einander übereinstimmen; aber man muß sie nicht untereinander werffen. Einige wollen die *Præcepta Noachica* zum fun-

dament setzen. *Johannes Seldenus*, (*) welcher ein *Jus Nat. & Gent. secundum disciplinam Hebræorum* geschrieben, hat den *Grotium* getadelt, daß derselbe die Instituta Hebræorum neglig ret, da man doch aus denenselben am besten sehen könte, was GOtt von uns haben wolte. Der Noah ist der erste Mensch gewesen in orbe secundo, dem GOtt seinen Willen deutlich offenbaret, ist also wahrscheinlich, daß Noah die Disciplinam naturalem am reinesten empfangen. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß in denen *Præceptis Noachicis* vieles enthalten sey, wer will aber solches als ein fundamentum Juris Nat. ansehen? zumahln man nicht gewiß weiß, wie viel derselben gewesen. Einige sagen, es wären deren sieben, andere neune, darunter ist auch gewesen de esu sanguinis prohibitio. Dergleichen wunderliche Meinungen kommen alle daher, daß die Leute von der Vernunfft abgehen; Dahero hat *Thomasius* in seinen *Fundamentis Juris Nat. & Gent.* gewiesen, daß diejenigen die grösten Thoren gewesen, welche die Vernunfft bey Seite gesetzet. Was soll ich bey dem statu integritatis, bey dem Noah machen? Viele fürchten sich so gar vor der Vernunfft, und meinen, die Vernunfft könne nichts als corruptes suppediti'ren. Sie haben im Catechismo gelernet: rationem esse corruptam, welches sie so starck pousiret, daß sich viele Theologi dadurch verführen lassen, und davor gehalten haben, es würde das Jus Naturæ corruptissimum seyn, wenn man es aus der Vernunfft deduci'ren wolte. Drum haben etliche gemeinet, es müste ratio reformata seyn, oder wie *Petrus Poiret* in seiner *Oeconomia divina*, und in seinem *Tract. de Eruditione solida, falsa & superficiaria* enthusiastisch raisonniret, wenn man wolte das Jus Naturæ ex ratione deduciren, so müste ein lumen dazu kommen. Ja ich habe gesehen, daß auch andere Leute gesaget: es müsse freylich ratio reformata seyn. *Buddeus* hat auch so raisonniret, weil einige gemeinet, er attribui're der Vernunfft zu viel. Was ist aber ratio reformata? Resp. Ein Wort, weiter nichts. Denn unsere Vernunfft docivet uns Wahrheiten. Wer das nicht glauben will, ist thöricht; man siehet es ja alle Augenblick. Wenn du mit mir raisonni'rest, und wilst mich convinciren, so brauchst du ja argumenta ex ratione. Freylich ist es wahr, rationes corruptæ und argumenta stulta taugen nichts; aber wenn ratio argumenta bona suppediti'ret, die kan ich nicht verwerffen. Vielmehr ist es der *Flacianismus*, wenn man saget: tota ratio ist corrupta, mit welcher Meinung man vor diesem den *Flacium* nicht

(*) *Seldenus* hat gute Collectanea, aber nicht connectirt, welches man überhaupt an ihm tadelt, er hat gar zu viel gelesen, und wenig meditiret.

nicht hören wollen. Die Ratio kommt von GOtt, und ist ein Licht der göttlichen Offenbarung. Die Vernunfft ist, wie ein Auge, mit welchem ich alle Objecta gut distinguiren kan, wenn keine impedimenta da sind. Also ist auch bey der Vernunfft kein Zweifel, daß ich dieselbe recht gebrauchen kan, wenn alle impedimenta weggenommen sind. So ferne die Vernunfft irret, wird dieselbe niemand approbiren. Mein lieber Freund! du redest ja itzo mit mir aus der Vernunfft; sagest du nun, daß deine argumenta bona, so bist du geschlagen. Wir haben ja auch criteria in der Vernunfft, da wir e.g. sagen: Was wir klar, evident sehen, illud est verum; Hergegen kan ich nicht sagen: Was ich nicht allezeit clare und evidenter sehe, illud est falsum. Ich habe auch so einen Enthusiasten gefragt: Ob er rationes bonas verwerffen wolte? Ja, sagte er, die kämen ex ratione reformata. Wo ist aber die reformation herkommen? ex attentione? oder hat es ein Geist gethan? Bin ich attent, so werde ich nicht irren. Diejenigen also, welche ein lumen divinum haben wollen, inclinirẽ ad Enthusiasmum. Was wir aus der Vernunfft deduciren, deduciren sie aus ihrem lumine commentitio, nur daß sie alles primario aus der Schrifft hohlen, welches aber hier nicht nöthig ist; ob wir gleich nicht negiren, daß wir durch die Schrifft unsere præcepta illustriren, und dieselbige als ein supplementum in Glaubens-Sachen gebrauchen können. Kein Apostel, Christus selbst nicht hat die Vernunfft verworffen, quatenus veritas probatur; aber niemahls hat einer dieselbe approbiret, quatenus est erronea. Solchem nach halte ich davor, daß nichts gefährlichers, als die Vernunfft zu verwerffen. Denn so bald du aufhörst zu raisonniren, will ich dir im Augenblick alles weiß machen. Du solst glauben, es stünde ein Todten-Kopff hier, und ist doch keiner da. Niemand ist auch gefährlicher als solche Enthusiasten, das sind die absurdesten Leute; die Leute haben kein judicium, welche wenn sie sehen, daß aus der Schrifft noch vieles kan hinzu gethan werden, deßwegen die Vernunfft verwerffen. Es ist eben als wenn einer sagte: Zu diesem Buch gehört noch ein supplementum, und ohne das supplement könnet ihr das Buch nicht gebrauchen; der andere aber wolte das Buch ins Feuer werffen, und mit dem supplemento zufrieden seyn. Eines ist dem andern subordiniret, und kan keines ohne das andere seyn. Einige haben sich auf den *Consensum Gentium* beruffen, und gemeint, was alle Gentes sagten, das wäre *Vox Dei*; das heist aber nichts. Denn da käme es auf multitudinem an. Wolten sie sagen, man müsse acht geben, was Gentes moratæ statuirten; so würde gefraget werden: Welches denn Gentes moratæ wären? Welche Frage aber nicht würde können ausgemachet werden. Als ein argumentum illustrans kan man

wohl consensum Gentium brauchen, daß, wenn man eine Wahrheit demonstriret hat, man auch zeiget, daß die Græci, Romani, &c. eben so raisonniret haben. *Grotius* selbst, wenn er erst demonstriret, saget hernach: & ita *Plato* &c. *Bœcler* und *Pufendorff* haben es auch so gemachet. Denn da man *Pufendorffio* vorgeworffen: Er bringe keine allegata bey, so hat er nach der Zeit bey seinem *Jure Naturæ & Gentium* viele illustrationes hinzugethan. Aber daß man bloß wolte sagen: Illud esse Juris Naturæ, was consensu Gentium stabiliret worden, gehet nicht an. Von dem *instinctu* ist anderwärts gedacht worden. Die alten Juristen haben gesagt: *Jus Naturæ est, quod natura omnia animalia docuit*, das ist en general wahr; aber es ist da nicht angezeiget, was die Menschen für einen legem directricem haben. Es ist in der definition nicht angezeiget, was Lex sey, noch vielweniger, worinnen das primum principium bestehe. Viele Theologi haben sonst statuiret einen legem æternam, von welchem oben gewiesen worden, daß wenn derselbe recht expliciret werde, habe es ein wahres fundament. Heut zu Tage wollen einige Theologi den legem æternam nicht zulassen, und sind *Pufendorffiani*sch. Denn *Pufendorff* hat ihn verworffen, weswegen er mit dem Prof. *Schwarz*, nachmahligen Superintendenten in Hollstein, ingleichen mit dem *Valentin Alberti*, die ihn deßwegen zum Ketzer machen wollen, grosse Streitigkeiten gehabt. Hieraus kan man sehen, was vor differente Meinungen binnen 30. 40. Jahren entstehen können. Was sonst eine hæresis gewesen, ist nun orthodox, und die contraria sententia ist hæresis. Qu. Ob des *Pufendorffs* principium: *Socialiter vive*, oder des *Grotii* Meinung, der zu dem *socialiter vive* noch *legem æternam* setzet, nicht zu admittiren sey? Resp. *Thomasius* hat gemeint, *Grotius* habe denen Scholasticis favorisiret, daß er beydes zusammen gesetzet, welches aber seine raison nicht gewesen; sondern *Grotius* hat gedacht: Es ist die Frage: was vor eine Fundamental-Propositionkönne gesetzet werden, die evidens, clara, adæquata sey, daraus alle übrigen könten hergeleitet, und mit welcher alle übrigen veritates könten zusammen gehänget werden, so hat er gesetzet: socialiter vive. Denn qui socialis est, wird den andern nicht lædere, pacta servare &c. posito alio homine, ponitur jus, posito alio homine, ponitur socius. Finge. Ich wäre allein, was solte mir da meine raison helffen? Mit wem wolte ich reden? Wem wolte ich Gutes thun? Die Theologi aber sagen: quicquid cum lege æterna convenit, illud est Juris Naturæ, dahero es *Grotius* auch admittiret, aber als ein principium remotum, metaphysicum: Denn wenn ich weiter frage: Warum hat GOtt denen Menschen die socialitatem recommendiret? Resp. Weil GOtt die menschliche Natur so gemacht hat, daß dieselbe sine socialita-

cialitate nicht bestehen kan. Es ist freylich wahr, daß GOtt dasjenige, was er weißlich gemachet hat, auch will erhalten wissen, welches eben geschiehet per socialitatem. Sollen wir aber cum aliis una seyn, so müssen wir tranquille leben. Aus dieser Ursachen hat *Grotius* beydes zusammen gesetzet, nehmlich, das eine als ein principium primum, proximum, das andere als ein principium remotum. Die aber legem æternam gantz allein setzen, wie *Zentgravius*, Prof. Argentorat. gethan, können nicht gehöret werden, weil es obscur ist. Also ist es eben kein Irrthum, den legem æternam zu einem principio Juris Naturæ zu machen; sondern alsdenn ist es nur ein error, wenn man ihn allein setzet. Einige, worunter *Wolffius* ist, geben das generale: Was einen könne glückseelig machen, id esse faciendum, und dieses sey principium primum Juris Naturæ. Allein wir wollen hier eine propositionem haben, woraus wir sehen können, was die Menschen glückseelig machet, daher können wir solches nicht admittiren. Etliche geben *amorem Dei* an, welches auch ein General-Wort, und in der Application keinen Nutzen hat. Denen ersten Scribenten läst man solches passiren, als wie dem Juristen *Winckler*, welcher Syndicus zu Lübeck gewesen. Dieser schrieb ante *Grotium* ein Jus Naturæ, und hat er auch gemeint, man müsse ein fundament setzen, woraus die reliquæ veritates könten hergeleitet werden, alles aber käme auf amorem Dei an. Das weiß ich wohl; aber wir wollen hier eine propositionem haben, aus welcher wir sehen können, was GOtt von uns haben will.

§. 14-17. Also gefällt mir am besten die doctrina *Grotii, Pufendorffii* & *Hobbesii*, nicht als wenn ich dieselbe gäntzlich adoptirte, sondern ich habe mir nur durch dieselben einen Weg gebahnet. Sie haben gewiesen, daß GOtt von allen Menschen haben wolle, ut pacate vivant. Nun solte es scheinen, als wenn ich ihre opiniones in einen Kuchen backen wolte, da doch *Hobbesius* zum fundament gehabt: *bellum omnium adversus omnes*. *Grotius* aber und *Pufendorff*: *Socialiter vive*. Was nun *Hobbesium* betrifft, so fraget es sich: wie derselbe könne conciliiret werden? Resp. Hierinnen hat mir *Coccejus* Gelegenheit gegeben, unter welchem seine beyden noch lebende Herren Söhne de primo principio disputiret. Er hat die drey Meinungen conferiret, und geschlossen, daß es einerley opinio, die aber nur diversos medios terminos habe. *Pufendorff* saget: *Socialiter vive*, welches bey dem *Cicerone* so viel, als *tranquille vive*. Wer mein socius seyn soll, mit dem muß ich conjungiret werden. Einige haben dem *Pufendorff* objicirt, sein principium sey obscurum, verstünden sie aber die Lateinische Sprache, würden sie nichts objiciret haben. Also haben sie hier nur den *Pufendorff* chicaniret: Denn ein Gelehrter, wenn er was

Welche hingegen näher zum Ziel geschossen?

neues schreibet, muß allezeit etwas ausstehen, biß er sich durchschlägt. Jetzo hält den *Pufendorff* keiner mehr vor einen Ketzer, da er vor diesen pro atheo & hæretico gehalten worden; aber er hat auch seine adversarios erschrecklich herum genommen; das zeiget seine *Eris Scandica*. Er hatte auch merita, und hatte protection gefunden bey grossen Herren, bey dem König in Schweden. *Grotius* hat auch die socialitatem recommendiret, welches man in seinen *Prolegomenis* sehen kan, woselbst er die schöne pensée hat, welche auch *Hombergk* in seinen *Dubiis Juris Naturæ* admittiret: Posito alio homine, ponitur jus. Was nun *Hobbesium* (*) den wilden Mann betrifft, so hat derselbe ebenfalls gesagt: pacem esse quærendam, tranquille esse vivendum, nur daß er eine differente causam angiebt. Wenn man den *Pufendorff* fraget: cur pax est quærenda? Resp. quia homo natus est ad pacem, ad socialitatem. Posita societate, ponitur jus. Societas non tranquilla, irrationalis, ist keine societas. *Bodinus* hat ein Jus mundi statuiret, und *Pufendorffii* principium nicht admittiren wollen, *Thomasius* aber hat ihn erschrecklich herunter gemachet. Man kan gleich wider diese Meinung objiciren: Es wäre contra Jus Naturæ, wenn ich einen Stein in die Höhe würffe: Denn jus mundi oder ordo mundi sey ja, daß der Stein herunter falle. *Pufendorffs* Meinung aber hat *Bodinus* um deswillen nicht wollen admittiren, weil auf solche Art societas latronum auch Juris Naturæ. Allein wer will gläuben, daß die Kerls eine wahre societatem haben? Sie haben keine rationabilem societatem, *Pufendorff* aber redet nicht von einer societate irrationabili. *Hobbesius* aber war ein wilder Kopff, der sagte: pax est quærenda; a contrario nahm er die causam, und sagte: wo nicht, so ist bellum omnium adversus omnes da, und dieses, saget er, ist von Natur so. Damit man des *Hobbesii* Meinung recht verstehe, so ist zu mercken; *Hobbesius* saget: wenn man die Menschen ansiehet als natürliche Menschen, so haben sie appetitiones irregulares, leben nach ihren Affecten, und würden ihre natürliche Affecten verursachen, daß wenn sie beysammen wären sine imperio, ein bellum omnium adversus omnes entstehen würde. Hieraus haben einige geschlossen, *Hobbesii* principium Juris Naturæ wäre bellum omnium adversus omnes, welches aber nicht wahr. Hingegen sagt *Hobbes*, wenn die Menschen nachdächten, würden sie erkennen, daß ihnen nichts nützlicher sey, als pax, deswegen hat er das principium:

Pacem

(*) Von welchem *Carolus II.* gesagt: Er brauche ihn als eine Englische Docke wider die Monarchomachos. Einer sagt gutes, der andere schlimmes von ihm. Ich habe ihn defendiret in denen *Observationibus Halens.*

Pacem quære. Fraget man ihn ferner: Wie kan man pacem erhalten? Da saget *Hobbesius* in seinem *Cive* und *Leviathan* (wodurch er einen principem andeutet) es könte am besten geschehen, wo ein imperium sey. Er hat gesehen, daß wie in Engeland Carolus I. den Kopff hergeben muste, daselbst keine monarchia, keine aristocratia, keine democratia war, sondern summa confusio. Daher auch der *Monck*, welcher hernach Hertzog von *Albemarle* worden, bewogen wurde das imperium monarchicum wieder zu reduciren. *Hobbes* war indeß in Franckreich mit dem Grafen von *Devonshire*. Daselbst hat er seine *Elementa de Cive* Frantzösisch geschrieben sub tit: *le Corps politique*. Ich habe diese edition selbst, sie ist aber sehr rar. Weil man in Engeland wolte eine Democratie einführen, so hat er „ den *Thucydidem* aus dem Griechischen ins Englische übersetzt, damit ihn „ die Engeländer lesen, und daraus sehen solten, was vor incommoda bey „ einer Democratie auszustehen wären. Was brauchts, sagte er weiter, „ man sehe nur die grossen Herren an, die leben in statu naturali, und sind „ immer Feinde. Wenn wir unter einander kein vinculum imperii hätten, „ glaubt ihr, daß wir uns würden mit einander vertragen? Ich glaube, daß wenn wir nur eine Schöps-Keule mit einander essen wolten, wir uns nicht würden können vertragen, wenn nicht einer da wäre, der könte Holla! ruffen. Es kommt immer eine Uneinigkeit aus der andern. Ein kleines Fünckgen macht offt ein grosses Feuer. Da ist keine Ruhe. Reflectire ich nun darüber, ob dieses ein glückseeliger Zustand sey, so sagt *Hobbes*: Nein, wären die Menschen in statu naturali blieben, so wäre keine Ordnung, keine Künste ꝛc. entstanden. Wir sehen ja wohl, wo Krieg ist, silet ratio, inter arma silent leges, da kommts nur an auf Soldaten, Feuer-Mörsel ꝛc. Also hat *Hobbesius* es wohl envisaget, wenn er gesaget: pacem quære, ubi haberi potest. Wenn man dieses nicht zum voraus setzet, kan *Hobbesius* nicht recht verstanden werden. So gar *Conring* hat „ ihn nicht verstanden, und es als eine närrische Philosophie angesehen, indem er gedacht, *Hobbesii* principium sey: *bellum omnium adversus omnes.*" Ich habe selbst erst von dem *Hobbesio* einen schlechten Concept gehabt, wie „ ich aber hieher kam, so laß ich ihn mit Fleiß, laß auch Collegia darüber, und suchte ihn nicht zu refutiren, sondern zu defendiren.

§. 18. Ich habe bey meinem principio vermieden, was bey dem *Pufendorff* und *Grotio* kan anstößig seyn. Sie sagen: *pacem quære*; aber pacem internam & externam haben sie nicht separirt, weil sie præcepta virtutis in ihren Büchern mit einfließen lassen. Sie hätten bloß sollen tranquillitatem externam tractiren, und dasjenige, was ad internam gehöret, der Ethic überlassen; so aber findet man vieles davon im *Pufendorff*, und doch

Primum Principium Juris Nat. Gundlingii.

doch ist kein vollständiges Systema da. Wenn hier gesaget wird: *ubi haberi potest*, so könte einer objiciren, es wäre dieses zu hochmüthig; allein *Pufendorff* und *Grotius* haben in ihrem principio eben dieses; denn wenn ich frage: Wenn der andere nicht wolte socialiter leben, ob ich könte Krieg anfangen? so sagen sie alle: Ja. Sie haben das: *ubi haberi potest* ausgelassen, und subintelligiret. Sæpe enim pax haberi non potest. Wir hätten mit dem vorigen König in Franckreich gerne Friede gehalten, aber er wolte nicht.

Wird bewiesen.

§. 19. 20. Daß wir Friede halten, und den äuserlichen Frieden suchen zu befestigen, ist sehr nöthig. Denn externa pace rupta sind wir inutiles. Es hilfft uns die Vernunfft und virtus nichts. Im Krieg kan man keine Tugend ausüben, da ist todt schlagen, Rauben eine Tugend. Das ist ein barmhertziger Krieg, und sensu juridico kein Krieg, wo man will freundlich seyn. Daher hat *Huber de Jure Civitatis* gemeint, davon käme es eben, daß vor diesem keine artes excolirt worden, weil unter denen meisten gentibus ein bellum omnium adversus omnes gewesen. Die Teutschen waren ehedessen admodum inculti, alle unsere pagi waren nichts als respublicæ militares. Hieraus kan man deutlich verstehen, daß pax externa ante omnia sectanda. Wo wir den äuserlichen Frieden nicht halten, können wir auch nicht zum innerlichen gelangen. Dieser pax externa ist externa felicitas, und ist freylich nicht genug, ut tantum externe tranquille vivamus, wie oben schon erinnert worden. Wir aber tractiren hier nichts als pacem externam. Einige haben gemeinet, ich confundirte hier Politicam & Jurisprudentiam Naturalem; indem ja die Politique mit dem pace oder tranquillitate externa zu thun habe. Nun ist wohl wahr, daß die Politique auch mit der felicitate externa zu thun hat; aber nur mit denen præsidiis, munit felicitatem externam, & indies auctiorem reddit. Regulæ prudentiæ parant nobis amicos, & nosmet ipsos firmiores reddunt. Sie machen, daß wir manchmahl unserm juri stricto renunciiren, weil wir offt nicht nach demselben leben können, sondern uns nach andern Menschen accommodiren müssen; hergegen Jurisprudentia naturalis jus servat.

Fernerer Beweiß desselben.

§. 21-25. Die officia de non contemnendis aliis kommen gleich anfangs vor. Es kommt hier auch die gantze doctrina de pactis vor. Wenn ich nun sage: pacta non esse violanda, so steckt die gantze doctrin de fœderibus, de contractibus &c. mit darinnen, welches alles in folgenden wird abgehandelt werden. Mancher denckt, es wäre dieses alles leicht; aber es kommt doch vieles dabey vor. Es sind wenige præcepta, die aber einer weitläufftigen Erklärung vonnöthen haben. Der gantze *Grotius* und *Pufendorff* stecken in diesem Buch, man kan sie aber doch noch daneben lesen.

lesen. Derjenige, qui turbat, ist homo infelicissimus, stolidissimus. Wenn einer nicht sobrius, nicht liberalis ist, der taugt auch nichts; aber non adeo incurrit in sensus als ein solcher, qui pacem externam subruit; und ist es freylich wahr, daß hier nur prima stamina emendatæ vitæ proponiret werden, dabey man aber nicht subsistiren soll, wie im vorhergehenden gedacht worden. Wir werden nicht klug, nicht vernünfftig gebohren, sondern müssen es erst werden, da ist das erste, ut tranquille vivamus; hernach gehen wir weiter. Wir haben hier eine Ordnung der Natur, und müssen also erst sehen, was dem Menschen höchst nöthig, so dann suchen wir auch internam felicitatem.

§. 26. 27. Daß meine propositio *vera* ist, fällt in die Augen, und wird niemand daran zweifeln. Daß sie *evidens*, ist auch kein Zweifel. Denn stupidissimi homines müssen sie begreiffen, so bald sie nur acht geben, quare externa pax sit sectanda, und so bald sie nur die effectus tristes belli ansehen. Daß es verum; evidens;

§. 28–30. Das dritte Requisitum kan man leicht sehen. Mit dem *Grotio* und *Pufendorff* hat man gestritten, daß ihr principium nicht *adæquatum*, welches alles daher kommt, weil sie nicht deutlich gesagt, daß sie ihr gantzes Jus Naturæ nur auf externam felicitatem gerichtet hätten. Hätten sie dieses gethan, so würde niemand etwas darwider haben einwenden können. Einige haben wollen æquitatem hieher ziehen; allein æquitas ist eine Tugend, davon wird hier nicht gehandelt. Viele Juristen haben hierbey angestossen, daß sie alles, was æquum ist, ad Jus Naturæ referiret, e. g. die Testamenta. Daß es adæquatum sey.

§. 31. Die Leute haben offt keinen rechten Concept vom Jure Naturæ und dencken, es sey genug, wenn man nur eine hübsche Regul setzte; daher haben einige gemeinet, es sey am besten, die drey principia *Triboniani* zu nehmen. Allein das principium honeste vivere gehöret nicht hieher, sondern ad Ethicam; die übrigen aber, nehmlich neminem lædere, suum cuique tribuere können leicht zu unserer Regul gebracht werden. Von denen drey Præceptis *Tribniani*.

§. 32. *Buddeus* hat drey principia gesetzet: Deum cole; temperanter vive, und socialiter vive. Wenn er das Jus Naturæ absolute wollen considériren, so könte man dieses admittiren; aber da er die Ethic und Politic davon unterschieden, so ists unrecht, daß er drey principia setzen will, und wird man auch finden, daß vieles in seinem Jure Naturæ vorkommt, welches ad Ethicam & Politicam gehört. Deswegen ist auch schwer über *Buddei* Schrifften zu lesen, weil er nicht connectiret. Er hat eine gute connoissance von Büchern, wenn man aber auf Materien kommt, so sind seine Wahrheiten alle detachiret. Ich habe vor diesem auch über seine Schrifften Von denen drey Principiis *Buddei*.

ten gelesen, aber die Discourse, so man dabey haben kan, sind vagi, welche einer bald wieder vergißt, nicht anders, als wie einer, der in Spiegel gesehen, bald wieder vergißt, wie er ausgesehen hat. *Buddeus* ist sonst allezeit mein guter Freund gewesen, aber seinen principiis kan ich doch hier nicht beypflichten.

Von dem Principio des *Cumberlands.*

§. 33. *Richardus a Cumberland* (*) hat einen *Tract. de legibus naturæ* geschrieben, der in Lübeck nachgedruckt, und noch zu bekommen ist. *Pufendorff* hat gemeint, er habe viel daraus profitiret, und wünschete, ihn gelesen zu haben, ehe er noch seine erste edition heraus gegeben. Bey seinen andern editionibus hat er ihn nachgehends conferiret, und etwas aus demselben hinzu gethan. Einige haben gemeint, daß *Cumberland* mit dem *Pufendorff* sehr überein stimme, weil er benevolentiam recommendiret, und ists freylich wahr, daß er in gewisser Maße mit dem *Pufendorff* überein kommt. Aber das principium ist zu weitläuftig, indem er nicht allein pacem externam, sondern auch virtutem darunter begreifft.

Vom Dictamine rectæ rationis.

§. 34. *Branchu* in Holland, der unterschiedene observationes ediret, in welchen er auch vieles wider den Herrn Hof-Rath *Fleischer* einfliessen lassen, hat gemeint, die principia Juris Naturæ, so man setze, taugten nichts, ihm käme vor, dasjenige sey Juris Naturæ, was ratio dictire. Eben so hat auch *Valentin Velthem* in Jena raisonniret, der den *Grotium* in syllogismos gebracht, ein Scholasticus, ein Schreyer, der grosses Lermen gemacht. Alle aber zeigen hier, daß sie kein judicium haben. Denn es ist nicht die Frage: 1.) an quod dictat ratio, sit magnificiendum? das leugnet niemand; 2.) Ob nicht bißweilen dasjenige könne justum seyn, quod dictat ratio, imo omne justum dictat ratio; sondern Qu. quid est illud, quod dictat ratio? Wir wollen alles distinguiren, und ein principium haben, woraus alles kan deduciret werden. Virtutem dictirt auch ratio, welcher Jurist will aber wohl sagen, daß virtus und justitia einerley? Es ist also dieses principium nimis remotum, und auch nicht evidens. Vid. *Prælei Dissert. de primo principio Juris Naturæ.*

Von *Hobbesii* Principio.

§. 35 ⁊⁊ 38. Die wenigsten haben *Hobbesium* recht verstanden, und *Conring* selbst nicht einmahl, ob er gleich sonst ein subtiler Mann gewesen. *Hobbesius* hat freylich grosse Fehler, deßwegen muß man ihn aber nicht verwerffen. Denn es ist kein Gelehrter ohne Fehler. Wolte man ihn nicht nennen, so würden viele als plagiarii angesehen werden, weil er vieles zu erst

(*) Er ist vor kurtzen gestorben, und hat wider *Hobbesium* geschrieben, weil ihm *Hobbesii* bellum omnium adversus omnes nicht angestanden.

erst proponiret. *Grotius* ist ja ein Arminianer gewesen, und wird doch unter denen Zeloten zugelassen, darüber zu lesen. *Hobbesius* gehet mehr auf pacem externam, als alle andere, und darff man nicht dencken, daß er bellum omnium adversus omnes als ein principium Juris Naturæ setze; sondern er saget: Paeem externam esse quærendam, das könte aber nicht anders geschehen, als sub imperio und endlich könten die Leute nicht besser leben als sub Monarchia, da könten die Leges naturales am besten beobachtet werden. Das negire ich nicht, quod Leges Nat. sub imperio commodius observentur, da kan einer in aller Gottseligkeit und Erbarkeit besser leben. Denn status imperii ist status securitatis, weil da ein magistratus ist, der über die Leges hält, und ist da bey denen Menschen nicht allein obligatio naturalis, sondern auch civilis; aber eine andere Frage ist: Ob nicht die Menschen obligiret sind auch in statu naturali ruhig zu leben? Hierinnen entferne ich mich von *Hobbesio*, und sage: Es ist eine obligatio ad pacem externam servandam ante pacta vorhanden. Quære pacem, ante pacta & post pacta, tam in statu libertatis, quam civitatis. Wenn *Blasius* und *Pomponatius* einander niemahls gesehen hätten, sie kämen mit einander auf einer Insul zusammen, so muß einer dem andern seine jura connata lassen, ob sie gleich keine pacta mit einander gemachet haben. Nemo potest alteri damnum inferre. Die consideratio humanæ naturæ lehret mich schon dieses. Also hat *Hobbesius* angestossen, daß er gemeint, wir wären nur obligiret ad pacem quærendam post pacta. Dieses mag andere verführet haben, daß sie geglaubt, *Hobbesius* statuire, der Status Nat. sey necessario bellicosus. Allein *Hobbesius* saget nur: Wenn ich gleich in der abstraction sehe, daß die Menschen auch ante pacta obligiret sind ad pacem externam quærendam, so geschiehet es doch nicht, die Menschen sind voller affecten, und halten keinen Frieden. *Hobbesius* hat auch die Meinung des *Grotii*, daß die Leges naturales keine obligationem internam producirten, und man dieselben nur ob propriam utilitatem observirete. Ich sage aber: non tantum illas leges esse observandas propter utilitatem, sed quoque propter Deum. Auf diese Weise conspirirt unsere Philosophie cum revelatione, welches nothwendig seyn muß, damit keine calumnien wieder die raison entstehen. Ich habe noch als ein junger Mensch eine Dissert. gehalten, und den *Hobbesium* defendirt, wozu mir *Huber* in seinem *Jure Civitatis* Gelegenheit gegeben. *Huber* hat gemeint, was *Hobbesius* statuire, stünde auch in Jure Civili; id ostendi clarius. Deßwegen ist der Titul von der *Dissert. Status Naturalis Hobbesii ex Jure Civili defensus.* Wer die Sache nicht wohl einsiehet, der denckt, ich wäre ein purus putus *Hobbesianus*. Allein aus meiner Dissert. kan wohl geschlossen werden: daß ich ein *Hobbesianus*

in veris, non vero in falsis. Und wenn mein Vater falsa proponiret hätte, so sagte ich doch: in veris sum paternus, in falsis non. Dieses ist eben der modus eclecticus philosophandi. Wolten wir einen modum servilem erwehlen, so könten wir bey der Philosophia Scholastica, bey dem *Bocardo, Ferison* bleiben.

Cap. III.

De Statu hominum diverso, inprimis libertatis & imperii.

§. 1.

Connexio.

Lex naturæ est una, es ist nicht mehr als ein einiger Lex in unserer Disciplin; aber dieser Lex ist fœcunda. Gleichwie in der ersten Rosen alle andere Rosen gesteckt, welches simile der *P. Lamy*, ein berühmter Mathematicus gegeben; also stecken auch in unserer Wahrheit alle übrigen Wahrheiten. Es ist hier eine catena pluribus annulis constans, welches simile schon *Plato* gebraucht.

De Statu hominum diverso.

§. 2 = 5. Der Lex Naturæ ist denen Menschen gegeben, daß sie darnach ihre actiones, ihr Thun und Lassen einrichten sollen. GOtt hat diesen legem vorgeschrieben, damit die Menschen ihre actiones nicht einrichten sollen nach dem instinctu, sondern nach dem Gesetz, welches ihnen die gesunde Vernunfft giebt. Alle Menschen befinden sich nicht in einerley Stand, daher kan auch nicht alles auf einerley Weise reguliret werden; sondern wir befinden, daß was dieser in seinem Stande frey thun kan, kan hergegen ein anderer nicht thun. Ein Unterthan kan viel thun, was ein Fürst nicht thun kan, & vice versa. Daher müssen wir wissen, auf was Art und Weise es geschehen, daß die Menschen in diversos status kommen. Wir haben auch im Jure Civili einen Titul *de statu hominum*, da lernet man aber insgemein nur die divisiones, und eine applicationem vagam, siehet man aber, wie alles entstanden, so kan man die Doctrin in Pandectis viel besser verstehen lernen. Wenn die Menschen von einerley Sorte wären, brauchten wir dieses Capitel nicht; Da nun aber dieses nicht ist, so bleibt zwar una lex, der aber diversimode appliciret wird. Aliter enim applicatur ad integras gentes, aliter ad privatos, aliter ad conjuges, aliter ad liberos &c. Ein Gleichniß zu geben: Mit einem Maßstab kan man vieles ausmessen, und denselben diversimode appliciren. Die Juristen brauchen das Wort status, und sagen, die Status sind unterschieden.

den. *Status* kommt *a stando.* Wer ohne die Juristen reden will, der schmeisse das Wort Status weg. Wir Teutschen brauchen auch das Wort Stand, drum haben wir drey Haupt-Stände. Qu. Was kan ich vor ein Wort vor das Wort Status nehmen? Resp. Man darff nur sagen: Die Menschen werden considerirt nach unterschiedenen relationibus, conditionibus oder comparationibus, nach unterschiedenen proprietatibus, so sie haben. Andere Eigenschafften haben sie, wenn ich sie considerire als Imperantes, andere, wenn ich sie ansehe, als Parentes. Solche conditiones verursachen, daß man die Menschen varie eintheilet, und sie caracterisiret nach ihren qualitatibus. Nach denen Qualitatibus variiret auch das Jus, und daher kommt es, daß alia jura haben parentes, alia mariti, alia conjuges. Hieraus kan man verstehen, warum die Juristen das Wort Status gebraucht. Status ist so viel als Conditio. Denn da propter diversas relationes die Menschen diversimode eingetheilet werden, res physicæ aber, wenn sie eingetheilet werden, gewisse loca bekommen, so hat man es hier in moralibus auch so gemachet, und sagt *Titius:* es ist eben so, als wäre hier ein spatium morale, ein status; Hier stehet ein imperans, dort ein civis, hier ein maritus, dort uxor. Gleichwie in einem Drucker-Kasten jeder Buchstab; oder in einem Pferde-Stall jedes Pferd seinen besondern locum hat. Also kan man auch wohl den *Titium* anhören, der in Dingen, so die Vernunfft betreffen, wohl zu gebrauchen, ob er gleich das Römische Recht nicht sonderlich verstanden.

§. 6 = 9. Der Mensch hat gewisse Qualitäten von Natur, gewisse aber bekommt er aliunde ex pacto. Deswegen ist der status vel naturalis vel artificialis. Etliche Eigenschafften hat er von Natur e. g. ut sit mas, ut sit femina. Davor kan er nicht, daß er ein masculus ist, und haben es die Physici und Medici noch nicht so weit gebracht, daß sie könten præcise determiniren, wenn der Vater einen Sohn oder Tochter generiren würde. Alles kommt hier auf die Natur an, deswegen wird es status naturalis genennet. Adventitius status aber ist, qui aliunde venit, non a natura, sed a facto, ab artificio, a pactis, a promissionibus. Alle pacta sind facta, alles aber was facti ist, ist nicht naturale. Diese Redens-Art: *artificio constat*, habe ich dem *Hobbesio* abgeborget, welcher sie in einem andern Falle gebraucht, und das conjugium einen statum artificialem nennet. In der Republic haben wir ja pacta, halten wir die pacta nicht mehr, so ist status reipublicæ vorhanden. Nach der Natur sind die Menschen nun vel mares vel feminæ. Hermaphroditos omisimus. Denn ich bin der Meinung, daß in unserm Europa keine sind. Wir tractiren hier jura, so die Menschen

Vom Statu naturali der Menschen; 1) ratione sexus.

schen angehen, und bekümmern uns in statu naturali nicht um die Hermæphroditen. *Rennemann* ein JCtus Erffurt. und *Lyncker* sind auch der Meinung, daß fast keine hermaphroditen in der Welt wären. Es wird kein Exempel können gefunden werden, daß man gezweifelt, wenn ein Kind getauft worden, wie es solte benennet werden. Man muß doch wissen, ob es *Blasius* oder *Magdalena* heissen soll. Hinter dem Mari Caspio soll eine grosse Menge von Hermaphroditen seyn; das ist aber weit von uns, da können sie brav lügen. Und es könte auch endlich wahr seyn. Wir haben ja Menschen, die den Hals so nahe an der Brust haben, daß einige gemeinet, das Gesichte sey auf der Brust. Wir haben Langhälse. Wir haben Leute, so drey testiculos haben. Warum solte es auch nicht können Hermaphroditen geben? Aber bey uns höret man nichts von solchen Leuten. Nach dem Recht der Natur haben alle Menschen masculi & feminæ einerley jura, und ist keine differentia vorhanden; aber in jure civili sind differentiæ, da haben sie privilegia, die kommen ex jure arbitrario, positivo, civili.

2) ratione nativitatis.

§. 10. Nach der Natur siehet man die Menschen auch an als natos & nascituros. Qu. Ob hier eine Differenz sey? Resp. Es kommt auf die præjudicial-Frage an: ob die nascituri auch homines? Die Stoici haben gesagt, sie wären keine Menschen, und die alten Juristen haben sie in gewisser Maßen auch vor keine Menschen gehalten. Die Stoici haben die Seele pro flammula gehalten, und meinten, so lange das Kind im Mutterleibe wäre, hätte die Seele noch keine Bewegung, und könte die flammula noch nicht angezündet werden; so bald es aber gebohren worden, und Lufft bekäme, da fienge das Kind erst an zu leben. Vorher sey es kein Mensch, denn homo sine vita ist kein Mensch. *Noodt* in seinem *Tract. Julius Paulus*, s. *de Expositione partus*, hat gewiesen, daß die alten Römer, wie sie noch an der Philosophia Stoica gehangen, procurationem abortus vor nichts gehalten. In unsern Pandecten sind lauter Heyden, keine Christen ausser der *Hermogenes*, welcher aber etwas spät gelebet, deswegen findet man in den Pandecten viel vestigia hievon, und stehet offt: nascturus expellitur, nondum nactus est vitam, hominem non occido. Dicis: Wenn ein Kind im Mutterleibe umgebracht worden, so wird es doch als ein homicidium angesehen? Resp. Drum habe ich eben gesagt: in quibusdam hätten die Juristen die Stoicos blindlings imitiret. Secundum saniorem philosophiam ist nascturus ein homo. *Georg. Beier* hat eine artige Dissertation gehalten, und sagt: wir thäten unrecht, wenn wir bey der Bestraffung sagten: der partus habe nicht gelebet; sondern man müsse darauf regardiren, an mulier senserit partum viventem? Es kan der partus im

Mutter-

Mutterleibe leben, aber sie fühlt es nicht. Vita macht nicht gleich eine starcke Bewegung, und weil die Leute tumm sind, so dencken sie, das Kind lebe noch nicht. Die Weiber haben viel Zufälle, und kan es offt kommen, daß sie medicamenta gebrauchen, wodurch sie dem partui Schaden thun, sie haben es aber nicht ex proæresi gethan, und wird es ihnen nicht imputiret. Hergegen wenn die Mutter das Kind empfunden, und thut doch etwas, so hat sie es ex proæresi gethan, und kan es als ein homicidium angesehen werden. Da wir nun also ex philosophia meliori besser instruiret seyn, daß der partus lebet, so müssen wir auch acht geben, ne nascituris aliquid injuriæ inferatur. Dieses haben die Römischen Juristen selbst gethan. Dicis: Wie können sie dieses gethan haben, da sie solche vor keine Menschen gehalten? Resp. Sie raisonnirten so: Es können doch Menschen werden, und ein gescheuter Mensch prospiciret auch denenjenigen, welche können Menschen werden. Die jura civilia haben freylich viele conclusiones hinzu gethan, weiß man aber die generalia, so kan man die specialia leicht verstehen.

§. 11 ⁂ 19. Heut zu Tage sind die Menschen inæquales. Wenn man sie aber natürlicher Weise ansiehet, ohne daß man auf das factum reflectiret, so wird man finden, daß sie anfänglich æquales gewesen. Ich will ietzo die Menschen nicht considériren mit denen qualitatibus aliunde advenientibus, nicht tanquam imperio parentes, nicht tanquam dominos &c; sondern wie sie natürlicher Weise beschaffen gewesen. Wenn ich sage: homines a natura sunt liberi, so wird verstanden, daß sie æquales, keiner hat über den andern ein imperium oder dominium. Denn dominium und imperium kommen ex pacto. Von Natur leben die Menschen in communione. Wer nicht glauben will, daß æqualitas eine immunitatem ab imperio & dominio involvirt, darf sich nur das contrarium vorstellen, wie es mit denen Menschen beschaffen, wenn sie inæquales werden. Inæqualitas ist, wo imperantes, subditi, domini, servi sind. Libertas bestehet also darinnen, wenn ich thun kan, was ich will, possum facere, quod placet. Es ist kein lex humana vorhanden, der mein desiderium solte können restringiren. Von dem lege divina wollen wir die Menschen nicht frey sprechen. Hier hat eben *Hobbesius* angestossen, daß, als er gesehen, die Menschen sind natürlicher Weise liberi, er daraus geschlossen, die Menschen könten ante pacta thun, was sie wolten. Er hat auch nicht erinnert, daß lex divina müsse observiret werden, da doch homines ratione præditi allezeit rationem müssen vor Augen haben, welche ihnen den Weg zeiget, wie sie leben sollen. Daher ist der status libertatis in se kein status belli, denn es ist kein status irrationalis.

3) ratione æqualitatis vel inæqualitatis.

§. 20 ⁂ 25.

Wie aus dem Imperio & Dominio die Ungleichheit entstehe?

§. 20=25. In statu naturali ist also kein imperium und kein dominium, ein jeder Mensch ist da wie der andere; aber die pacta verursachen, daß einer ein imperans, ein civis wird. Daher wenn grosse Herren mit denen pactis spielen, und dieselben nicht halten, so möchte ich gerne sehen, wie sie mit ihren Unterthanen wollen auskommen? Durch force können sie freylich wohl die Unterthanen im Gehorsam erhalten, es kan aber ein casus fortuitus kommen, da die force aufhört, so schmeissen sie ihren Herrn vom Thron herunter, daß er die Füsse in die Höhe kehrt. Dicis: Daß in statu naturali kein imperium sey, kan leicht begriffen werden; aber mit dem dominio ist es dubieux? Resp. Si possum facere, quod placet, so kanst du mir nicht wehren, wenn ich will einen Apffel essen. Gesetzt wir kämen mit einander auf einer Insul zusammen, die keinem gehörete, so kan ein jeder brauchen, was er will. Was einer sich einmahl appropriiret, das darf ihm freylich der andere nicht nehmen, sonst entstünde ein bellum omnium adversus omnes. Also ist in statu summæ æqualitatis kein dominium, omnia sunt communia. Und wenn auch die Menschen aus der Erden heraus gewachsen wären, würden sie doch leicht erkennen, daß alles auf der Welt ihnen gehöre, und zu ihrem Nutzen da sey, weil keine prohibitio da. *Seneca* hat zwar geleugnet, daß die Welt usibus humanis in totum destiniret sey, indem vieles unter der Erden verborgen, wo könte man sagen, dasjenige, was unter der Erden verborgen, sey usibus hominum destiniret. Allein, vieles so unter der Erden verborgen ist, wird hervor gebracht, und wenn es entdeckt worden, warum solte man solches nicht können gebrauchen? Weil nun die Welt omnium usibus destiniret worden, so kan man kein dominium zeigen. Denn das dominium excludiret andere; davon unten mehr wird gedacht werden.

Wie das Dominium und Imperium entstanden; in genere.

§. 26=31. Es entstehet hier die Frage: Wie das dominium und imperium entstanden? Welche wir erst vernünfftiger Weise untersuchen wollen, und hernach auch sehen, ob das factum, und die Bibel als unser ältestes Buch, damit übereinkommt? Denn bißweilen ist etwas möglich, welches doch nicht geschehen, und saget *Noodt* gar artig: Bißweilen raisonnire einer, und bilde sich ein, die Sache wäre so geschehen, da es doch falsch sey. Damit nun unsere Sachen nicht Romans werden, müssen wir auch zeigen, wie es in facto also passiret. Wenn alle Menschen so geschwind den wahren usum verstünden, und extra usum & commoditatem nicht hinaus giengen, so wäre es gut gewesen, daß wir in communione geblieben wären. Hier kan man das Gleichniß von denen Ameisen und Bienen, welches der Groß-Sultan unter denen Philosophis *Aristoteles* hier wohl zu gebrauchen, indem er ein politischer Mann gewesen,

wesen, der eine grosse Einsicht gehabt,) gegeben, gebrauchen. Er sagt: Wenn die Menschen wären wie die Bienen, so hätten sie können in communione bleiben. Die Bienen arbeiten in communione, nach ihrem natürlichen instinctu nimmt keine Biene mehr als sie braucht, und bestehet ihre communio beständig. Eben so ist es auch mit denen Ameisen beschaffen. Sind nun die Menschen auch so beschaffen? Nein. Denn 1.) reden die Ameisen kein Wort, der Mensch aber ist ein Schwätzer, und gleichwie einer durch Reden viel Nutzen schaffen kan, so kan er auch dadurch viel Schaden thun, und hat mancher Ursach zu wünschen, was dort stehet. O! daß ich könte ein Schloß an meinen Mund legen ꝛc. 2.) Der Mensch ist ein Gourmand, ein Schlucker. Unsere Affecten machen, daß wir nicht in communione leben können. Mancher frißt viel, und arbeitet nicht gerne. Ist das wohl deiner Natur gemäß, daß was du sammlest, ersparest, durch deine Arbeit gewinnest, ein anderer fauler Kerl soll geniessen? Gesetzt, daß du geitzig bist, so wilst du immer mehr haben, als du brauchest. Bist du wollüstig, so arbeitest du nicht gerne. Ein ambitiosus verschwendet dasjenige eitel, was er erworben hat. Deßwegen sind alle betrogen worden, welche eine Communion angefangen haben. Die ersten Christen haben angefangen eine communionem einzuführen, sind aber in solche Armuth gerathen, daß sie haben müssen betteln. Siehet man also nur die Sache natürlicher Weise an, ohne daß man die Historie und das factum betrachtet, so siehet man, daß die Menschen nicht capable gewesen in communione, in statu æqualitatis zu bleiben, daher haben wir müssen auf was anders dencken, nehmlich auf das dominium.

§. 32-38. In diesem und folgenden Paragraphis wird untersucht, wie bellum, und aus selbigem das imperium entstanden sey? Es ist gewiß, daß wir in statu naturali kein imperium haben, drum sagt man: Grosse Herren leben in statu naturali, sie sind keinem imperio humano unterworffen, soli Deo respondent. Gleichwie nun unsere affecten nicht leiden, ut sit communio, so haben dieselben auch nicht zugelassen, ut maneat libertas, ob wir gleich immer nach der libertate schnappen, und wie ein gespannter Bogen sind, welcher immer ad situm naturalem will. Daher ist ein grosser Herr allezeit obligiret attentif zu seyn, damit die Leute nicht nach der libertate schnappen. In Engeland schlugen sie ihrem Könige den Kopff herunter, und hernach waren sie froh, daß sie wieder einen Herrn bekamen. *Boccalini* in seinen *Relationibus ex Parnasso* saget: Die Reichs-Städte in Teutschland wären am klügsten, welche ihre Freyheit nur maintenirten und andere nicht suchten um ihre Freyheit zu bringen.

Woher der Krieg unter den Menschen entstanden?

Das iſt gut; aber die Menſchen ſind nicht alle ſo beſchaffen. Es giebt ambitieuſe Leute in der Welt, die nicht mit ihrer eigenen Freyheit zufrieden ſind, ſie wollen auch deine haben, und wenn ſie deine Freyheit bekommen, ſo behältſt du nichts. Darinnen beſtehet eben das imperium, daß wenn ich e. g. groſſer Mogul ſeyn ſoll, ſo müſſen alle meine Mogoliſten ihre force mit mir conjungiren, ich habe einen ſtarcken Arm, quis reſiſtet? So bald ſich einer reget, ſtehen meine Trabanten da, und ſchlagen ihn todt. Drum hat jener luſtige Rath zum Kayſer *Maximiliano I.* geſagt: Du bildeſt dir ſo viel ein, wenn wir nun alle ſagten, wir wolten dir nicht beyſtehen, gehe hin, und ſchlage die Schweitzer. *Maximilian* antwortete: Du haſt recht; aber deßwegen tractire ich dich ſo wohl, daß du bey mir hältſt. Alles imperium iſt alſo facti, und iſt nihil naturale vorhanden. *Titius* hat ſich einmahl eingebildet, wenn gleich etliche Leute ein imperium affectirten, wären doch nicht alle ſo beſchaffen. Deßwegen haben auch einige gemeinet, *Hobbeſius* wäre zu morös, daß er davor gehalten, alle Menſchen wären ſo ſchlimm; er hat auch dieſe Objection ſchon vorher geſehen, und dieſelbe deswegen auch beantwortet. Er ſagt: Geſetzt, daß auch etliche boni da ſeyn, aber es ſind viel mali, was meineſt du, daß geſchehen würde? mali provocabunt, wieder die müſſen ſich boni wehren, thun ſie es nicht, ſo bringen die mali die bonos unter ſich, alsdenn iſt das imperium da. Wehreſt du dich, ſo haſt du ein bellum. Daher ſagt *Hobbeſius*: Wenn gleich alle Menſchen nicht Gelegenheit geben, ut imperium fiat, ſo ruhen doch die mali nicht. *Huber* in ſeinem *Jure Civitatis* hat den *Hobbeſium* in dieſem Stück am beſten verſtanden, und approbirt auch ſeine Meinung. Dicis: Fingamus, daß ein bellum omnium adverſus omnes entſtanden? Da ſaget eben *Hobbeſius:* Wie die Menſchen geſehen, daß es ein gefährlicher Zuſtand geweſen, ſo hätten ſie entweder des andern ſein imperium agnoſciret, oder wären vor ſich in eine ſocietatem getreten, und hätten dieſen oder jenen erwehlet, daß er ihr imperans ſeyn ſolte. Alle Civitates aber ſind nicht auf einmahl entſtanden, gleichwie auch nicht alle dominia zu einer Zeit entſtanden. Majoris mali evitandi cauſa ſind alſo die Menſchen von der libertate abgegangen. Denn da ſie geſehen, non poſſe illos immunes agere ab ejusmodi periculis, ſo haben ſie zwar ein bonum, nehmlich die omnimodam libertatem verlaſſen, aber ex duobus malis minus eligirt, welches in conſideration eines majoris mali ein bonum wird, und iſt der Verluſt des boni naturalis eher zu verſchmertzen geweſen. Es iſt ja beſſer, daß dominia und imperia da ſind, als daß wir gäntzlich zu Grunde gehen. So viel aber ſehen wir, daß es nichts natürliches, ſondern, daß eine cauſa externa dazu kommen iſt, welche dieſes veranlaſſet.

§. 39 = 42.

§. 39=42. Qu. Wie kommt es, daß man einige Dinge sich appropriirt; andere davon excludiret, und daß andere auch davor halten, sie wären obligirt dir dasjenige, was du dir appropriiret hast, zu lassen? Wie distincta rerum dominia entstanden?

Resp. Die raison bestehet darinnen: Das Erdreich trägt keine Früchte vor sich, sondern erfordert Arbeit, cultur, und zugleich auch ein Zeichen, daß du dir solches appropriiren wilst, welches eben dadurch geschiehet, da du so viele Arbeit anwendest. Also hast du grosse Ursache, daß du es kanst in proprietate haben. Oder da ich alleine gearbeitet, und du wolltest mir solches nehmen, so sage ich: Du hast ja nicht gearbeitet, ich habe terram cultiviret, also muß es meine seyn. Raisonniret der andere, so wird er leicht sehen, daß ich eine wichtige raison habe ihn zu excludiren. Derjenige würde sehr irrationabilis seyn, welcher wolte sagen: utut plantasti, magnum laborem impendisti, tamen ego eripiam tibi, ich will erndten, wo ich nicht gesäet habe. So hat *Arioviſtus* bey dem *Cæſare* geredet, welcher die divitias Gallorum wegnehmen wollen; aber *Cæſar* beschreibet auch den *Arioviſtum* als einen hominem barbarum. Du kanst keine Communionem prætendiren, als die nur inter amicos, inter socios, inter homines rationabiles statt hat. Das ist unserm principio zuwider, wenn einer eine communionem haben wolte, wo die dominia obtiniren, und würde alsdenn ein bellum omnium adverſus omnes entstehen, welches uns doch zuwider. Vid. *Hombergk in Dubiis Jur. Nat. p. 8.*

§. 43=48. Gleichwie wir gesehen, wie das dominium entstanden, und was es vor eine cauſam hat; so muß solches auch bey dem Imperio gewiesen werden. Die Affecten haben verursachet, daß die Menschen nicht können in ſumma libertate bleiben. Wenn alle Menschen friedlich wären, keine ambitio sich äuserte, und sie nicht wolten haben, ut aliorum robora ſecum conjungantur, so würde man kein imperium gebraucht haben. Wir finden aber Menschen, welche nicht content sind, sondern haben andere wollen ſupprimiren. Es ist unmöglich zu concipiren, daß Menschen von freyen Stücken kommen könten, und sich unter eines sein Imperium begeben; es ist gantz nicht wahrscheinlich. Die libertas ist ein grosses bonum, wir sehen toto die, daß Leute zurück wollen ad libertatem; also muß das imperium wohl entstanden seyn propter cauſam externam, propter malum imminens graviſſimum. Daher ist gewiß, daß keine bessere Hypotheſis, als daß die civitates ex metu entstanden. *Pufendorff* hat dieses schon gewiesen, hat es aber dem *Hobbes* abgeborget: Denn *Pufendorff* hat vieles aus dem *Hobbeſio* genommen, und offt nur ein ander Kleid, einen andern medium terminum beygebracht. Da die Menschen gesehen, sie können nicht in ihrer Freyheit seyn, so haben die bösen Leute imperia Ursprung des Imperii.

formiret, als wie der *Nimrod*, welcher in der Bibel ein gewaltiger Jäger genennet wird. (Er mag wohl die Leute dadurch gewonnen haben, weil er die wilden Thiere gut bändigen können.) Die Frommen wollen sich nicht supprimiren lassen, und haben dahero auch Imperia angefangen, also ist bey denen Frommen metus die causa. Dicis: Die Bösen haben doch angefangen, da kan ja metus nicht causa seyn? Resp. *Thomasius* in seinen *Fundamentis Jur. Nat. & Gent.* saget: Vor diesem sey er auch des *Hobbesii* Meinung gewesen; aber nun sehe er, daß die Bösen angefangen, *Cain* habe ja Städte gebauet. Allein bey denen Bösen ist auch metus gewesen. *Cain* fürchtete sich, er möchte von andern todtgeschlagen werden. Post diluvium haben sich die Menschen in eine Stadt begeben, weil sie sich vor denen wilden Thieren gefürchtet. Hernach sind sie aus einander gegangen, und da sie aus einander giengen, hat sich doch einer vor den andern gefürchtet, daher sie nach und nach imperia aufgerichtet. Das imperium ist nicht naturale, sondern kommt ex facto, aber das factum muß auch seine raison bey sich haben; Also Qu. Was hat der vor eine raison, welcher über mich herrschen will? Resp. Consensus ist die wahre raison, und kan kein wahres imperium sine consensu bestehen. Metus antecessit, consensus est secutus. Potentia und vis giebt kein imperium, sondern wird als ein latrocinium angesehen. Denn wenn vis weg ist, so ist kein imperium mehr da. Aber vis giebt Gelegenheit zu einem imperio, daß wir hernach den consensum majoris mali evitandi gratia suchen zu erhalten, und uns bemühen die Leute zu gewinnen. *Cæsar* schmiß erst die Römische Republique über den Hauffen, hernach aber tractirte er die Leute wohl, dadurch er von vielen den consensum erhalten. Daher es dem *Ciceroni* viele vor übel gehalten, (*) daß er sich so hefftig wider den *Cæsar* aufgelehnt. Die Moscowiter haben erst die Liefländer mit Gewalt unter sich gebracht, nun sie aber wohl tractiret werden, so gehet alles gut. Excellentia ingenii macht kein imperium. *Buffier* in seiner *Logica* saget gar artig: tout le monde raisonne bien. Kein Mensch ist in der Welt, der sich nicht vor den gescheutesten hielte. Wer will in der Welt ausmachen, welcher am geschicktesten? Die disputatio würde nicht zu Ende kommen. Gesetzt, du bist gelehrt, verstehest viel Sprachen, redest aber mit dem Bauer von Wagenschmier, so wird doch der Bauer in diesem Stück gelehrter seyn, als du. Der geringste Knecht wird dich in gewissen Stücken übertref-

(*) *Bæcler* hat bey seinen *Dissertationibus ad Vellejum Paterc.* eine eigene *Dissert.* wider den *Ciceronem*.

treffen. Wenn einer einen admirablen Stilum schrieb, deßwegen will ich sein Unterthan nicht seyn. Er ist ein vortrefflicher Poet, deßwegen will ich sein Unterthan nicht seyn. Dieses aber ist wahr, daß wenn einer sapiens ist, so ist er magis aptus zu regieren. Solus consensus macht ein imperium proprie sic dictum. Alles kommt ex artificio, ex pacto, ex approbatione populi, und sind diejenigen Enthusiasten, welche sagen, daß Majestas immediate a Deo komme, da wir doch sehen, wie der König in Pohlen, der Kayser, und andere mehr auf den Thron gekommen. Zu seiner Zeit wird auch gedacht werden, woher die närrische Opinion entstanden. Die besten Republiquen haben artificiosissimam structuram. Die Venetianische Republique ist glücklich; das machen ihre pacta, ihre Verfassungen.

§. 49. 50. Hier ist eine objection: Ob nehmlich das imperium paternum ex consensu kommt? Wenn du ein kleines Kind bist, kommt denn das imperium, welches dein Vater über dich hat, ex consensu? Resp. Es ist hier kein imperium proprie sic dictum. Ich habe meine Kinder zu erziehen, sie werden Menschen, und sind es noch nicht. Die Kinder sind wie die animalia, greiffen nach dem Licht, finden sie ein Messer, so schneiden sie sich. Daher muß man ihnen nach und nach facultatem ratiocinandi beybringen; lernen sie etwas, und sind klug, so höret das Imperium auf. Denn derjenige Vater würde nicht klug seyn, wenn der Sohn 17. 18. Jahr alt wäre, und hätte Verstand, und wolte doch noch immer mit der Peitsche hinter ihm her seyn. Ein Kind höret die raisonnemens nicht, deswegen braucht man andere Mittel, und tractiret sie wie animalia. Wer wolte doch sagen: Er wäre ein Monarch über seinen Hund? über sein Pferd? wenn das Pferd nicht will pariren, kriegt es die Sporen, da brauche ich keinen consensum. *Lock du Gouvernement Civil*, hat auch einen Discours de imperio paterno mit einfliessen lassen, und erzehlet, daß die Frantzosen und andere sehr gestritten de imperio paterno, *Grotius* aber habe am besten raisonniret, welcher sagt: Generavi; Ergo ziehe ich das Kind auf, ich will machen, ut ratio præponderet, damit der Mensch nicht bloß nach dem instinctu naturali agire. *Lock* setzt also kein imperium proprie sic dictum, sondern nur educationem. Die Mutter kan ebenfalls die Kinder erziehen; daß man aber gemeint, das imperium paternum wäre ein imperium proprie sic dictum, kommt ex Jure Romano, da man die patriam potestatem als einen despotismum angesehen. Es konte da der Vater seine Kinder verkauffen, tödten, alle Kinder und Kindes-Kinder dependirten

Woher das Imperium paternum?

dirten von ihm. Woher dieser conceptus gekommen, wird anderwärts gewiesen. Wir aber haben es nicht so.

Woher das Imperium in uxorem entstanden sey?

§. 51. Gleichwie nun das imperium paternum revera kein imperium proprie, so ist auch das imperium mariti in uxorem kein rechtes imperium. Wenn in der Bibel stehet: Und du sollst ihr Herr seyn, so ist es nicht so zu erklären, wie jener Schweitzer es gethan: Und du sollst sie peinigen; sondern weil die Frau ein schwaches Werckzeug, und wir sie offt gantz wild, gantz unerzogen kriegen, so hat der Mann freylich recturam, wenn auch gleich solches nicht in der Bibel stünde. So bald aber die Frau gescheut ist, kan der Mann nichts mehr sagen. Es giebt zwar solche Männer, welche ihre Weiber immer als Sclaven tractiren wollen, kommen sie aber vor das Consistorium, so werden sie wacker abgewürtzt; wenn auch hier ein imperium proprie dictum wäre, so thäte es mir doch nichts; denn man siehet, quod uxor consentiat.

Ursprung des Imperii herilis.

§. 52 = 55. Das imperium heri in servum ist ein imperium proprie dictum: Denn hier ist ein consensus. Daher kan ich endlich wohl familiam certo respectu eine parvam civitatem nennen in Ansehung der Knechte, wie *Hobbesius* gewiesen; aber nicht in Ansehung der Weiber und Kinder.

Ursprung des Status Civilis.

§. 56 = 60. Gleichwie dominium ex facto kommt, so kommt auch imperium ex facto. Es sind hier adventitii status, die sind artificiales. Ein jeder status hat seinen certum finem, der finis ist die essentia, qui ante omnia considerandus e. g. Wenn ich will de quæstione matrimoniali nach denen Gesetzen der Natur urtheilen, so sehe ich auf den finem matrimonii. Will ich eine quæstionem de societate paterna beurtheilen, so sehe ich den finem an. In omnibus collegiis, wo sich eine inæqualitas befindet, ist der finis mein Leitstern, darnach ich mich richten muß; alsdenn kan ich meine leges appliciren, und alle quæstiones dubias resolviren. Aliter enim applico leges naturales inter civem & imperantem, aliter ratione servorum, aliter ratione status matrimonialis. Der finis ist die essentia moralis, nicht anders, als wenn ich physice von dem Menschen urtheilen soll, so sehe ich das corpus an, und den finem, welchen GOtt bey denen Menschen gehabt hat. Es bleibet also una lex naturalis sed diversimode applicatur.

Cap. IV.

De Applicatione Juris ad factum seu Imputatione.

§. 1=5.

Weil nun una lex, sed quæ diversis modis applicatur; denn alle devoirs, alle Jura messe ich mit einem Maaß-Stab, mit einem Lege aus; so kan man die connexion leicht sehen, warum dieses Caput hieher gesetzet worden. Bey der applicatione juris wird das factum cum jure conferirt, damit man siehet, wie einem könne was imputiret werden. Deswegen wird die doctrina de imputatione hier abgehandelt, welches eine wichtige Materie ist. Die Theologi reden von der imputatione auch im Catechismo, und verstehen es viele nicht recht. Viele Juristen reden auch ein Hauffen davon, und haben doch keinen rechten concept. Daß sie keinen rechten concept haben, sieht man daher: Wenn man sie fragt: Was heist imputare? so antworten sie, es sey vor sich bekannt. Daher werde ich noch eine besondere *Dissert.* in die *Gundlingiana* de imputatione machen. Wenn die Menschen in keiner Freyheit stünden, würde das vocabulum *imputationis* cessiren: Denn imputare alicui factum supponiret, daß es in meinem arbitrio stehet. Wenn es nicht in meinem arbitrio stehet, wie kan es mir imputiret werden? es ist nicht mein factum, effectus ist nicht facientis. Dahero die actus physici e. g. die Verdauung, und alles andere, was in unserm Cörper vorgehet, uns nicht imputiret wird, weil alles necessario geschiehet. Nun fragt sich, wer imputiret? Resp. Von Rechts wegen solte ein jedweder, ehe er das factum unternimmt, acht geben, ob das factum mit dem lege überein komme. Conscientia antecedens ist viel besser als consequens. Es ist absurd, wenn wir hinten nach zusehen, ob unsere actiones mit dem lege überein kommen. Mancher examiniret seine actiones gar nicht, und gehet nur so fort, wie das brutum, und hat weder conscientiam antecedentem noch consequentem. Weil nun die Menschen solches nicht thun, so ist bisweilen necessitatis, daß man hinten nach bey denen Belohnungen und Bestrafungen zusiehet, wie weit einem diese oder jene action zuzurechnen sey.

Nothwendigkeit der Imputation.

§. 6=11. Die Juristen brauchen das Wort imputatio, von welchem zwar *Scioppius* gewiesen, daß es in aureo seculo nicht gebraucht worden; sondern daß das Wort tribuere davor gebräuchlich gewesen; aber was frage ich darnach, es ist vocabulum receptum in scholis JCtorum & Theologorum. Die Theologi gestehen auch, daß sie uns solches abgeborget.

Was sie sey, und was darzu erfördert werde?

In

In genere müssen wir sehen, was imputare heist? die Teutschen nennen es zueignen, zuschreiben, zurechnen. Man fragt bey der actione morali 1) an tu sis illius actionis auctor? Bey einem Windfänger hab ich gelesen, man dörffe bey der actione morali auf nichts weiter sehen, als: an sit auctor? Allein hier ist ein vocabulum relativum, dantur gradus, daher muß ich 2) fragen, wie die actio beschaffen? an cum lege conveniat? an a lege recedat? an sit indifferens? das teutsche Wort **zurechnen** exprimiret das Wort imputare vortrefflich, qui enim imputat, putat, der rechnet. Wenn ich will imputiren, so nehme ich des andern sein factum, und sehe, in quantum conveniat cum lege, in quantum recedat. Ist dieses geschehen, so sehe ich zu: in quantum sit puniendum, si recedat; in quantum sit laudandum, si conveniat. Das Wort *quantum* hat einen numerum in sich: Wer rechnet, der zehlet, deswegen haben sie das Wort **zurechnen** gebraucht: Es sind nicht alle facta bona gleichgültig, auch nicht alle facta mala ejusdem numeri; dantur gradus; wo gradus sind, da ist ein numerus. Manchmahl ist kein laus vorhanden, nur eine immunitas: non omnes homines, qui secundum leges agunt, afficiuntur laude, sie haben nur eine impunitatem. *Hinc loris non ureris*, sagt *Horatius*, von dem Knecht, welcher alles in acht genommen, was er thun sollen. Gleichwie ich kan den legem observiren, und nicht observiren, so kriege ich auch ein meritum ratione pœnæ. Wenn einer den legem nicht erfüllet, so siehet man, wie groß die malitia? imputo pœnam gravem, graviorem, gravissimam, daraus kommt das Wort meritum, welches hier muß erkläret werden. Meritum heist: Er hat solche Thaten gethan, mit der grösten obedientia, die mit dem lege überein kommen, er meritiret, daß er belohnt wird. Beyläuffig können wir hier fragen: Ob wir ein meritum haben in Ansehung GOttes? Resp. quod non. Nihil merentur homines, nisi fides accedat, & illa imperfectio obtegatur. Wir sind immer unvollkommen, und wenn wir alles gethan haben, sind wir unnütze Knechte. Si perfectissima sunt facta, so werden laudes, præmia gegeben; Im ewigen Leben wird auch eine distinction seyn bey denen præmiis nach denen gradibus perfectionum; wer keine perfection hat, plane nihil meretur.

Daß das Hauptwerck hierinne auf voluntatem facientis ankomme.

§. 12 = 34. Wenn die facta nicht cum lege überein kommen, merentur pœnam, vituperium; die pœna aber changiret nach denen gradibus malitiæ. Wird nun alles dieses beobachtet, so ist gar keine difficultät mehr ratione imputationis. Quær. Was concurrirt bey denen factis, und wie weiß ich, daß dieser majorem oder minorem obedientiam præstiret: oder, ob einer peior als der andere? Resp. Dieses kommt auf des Menschen seinen Willen an. Es werden einem nur actiones arbitrariæ und voluntariæ

tariæ zugerechnet, drum sieht man: an tu voluisti actionem hanc suscipere? Es ist die quæstio præiudicialis: an tu auctor sis? Wenn einer meine Hand nimmt, und schlägt den andern damit hinter die Ohren, da bin ich so wenig Ursach als der Tisch. Hernach sehe ich auch: in quantum voluit? an conveniat legi? in quantum conveniat? an disconveniat? in quantum disconveniat? Wo kein voluntas ist, hat auch keine imputatio statt. Wo kan mir imputiret werden, id quod nolo, vel quod minimum non volo? offt aber kan ratione volitionis etiam subtilis etwas imputiret werden. Bisweilen siehet es der hundertste nicht, und ein anderer begreifft gar leicht, daß einem dieses oder jenes kan imputirt werden. Volumus vel mediate vel immediate: Wenn ich einem eine Maulschelle gebe, so bin ich auctor actionis physicæ & moralis; hergegen wenn ich einem lasse eine Maulschelle geben, so bin ich causa moralis, item si non impedio. Wenn ein Hofmeister seinen Untergebenen läst in alle bordels lauffen, non impedit, so kan es ihm imputiret werden. Dem Officier wird imputiret, was seine Soldaten thun. Die Tummen sehen nicht leicht, daß solchen Leuten könte was imputiret werden; allein qui non impedit, approbare censetur. Deswegen haben die Juristen viel zu thun bey der imputatione. Wenn ich einen andern aufhetze, er soll *Mevium* massacriren, er thut es, so ist mein Wille mit des andern seinem Willen conjungiret. Es ist freylich eine Kunst zu erforschen, quis sit auctor actionis? Auch in non factis kan eine malitia seyn: Denn, dum non facio, aliud facio. Wenn ich auf ein Kind soll acht geben, thue es aber nicht, aliud facio. Wenn ich auf der Wache stehen soll, und gehe weg, aliud facio. Daher ist kein Zweifel, daß auch die imputatio in non factis statt habe. Wenn man fragt: an tibi sit factum imputandum? so muß man distinguiren inter factum præceptum, prohibitum, & indifferens in Ansehung des legis. Denn debitum und creditum gehöret auch ad imputationem, (welche aber unter die facta indifferentia gerechnet werden.) Ich sage: mihi debes, so muß freylich ein factum, vorgegangen seyn, quare mihi debes. Es ist ein vacuum in meinem patrimonio. Die Juristen haben hier das brocardicum: quod ab initio est voluntatis, ex postfacto fit necessitatis. Ich muß das factum anzeigen, daß du dich obligiret hast, hier sehe ich auch zu, in quantum, wie hoch, wie viel das debitum ausmachet. Si mihi consilium dedisses, *Mevio* etwas zu borgen, ich habe es gethan, Qu. Ob du davor responsable must seyn? Resp. quod non, denn ich hätte es können bleiben lassen. Das meritum messe ich ab secundum voluntatem legi obtemperantem, vel non obtemperantem. Ich kan so wohl in factis bonis als malis concurriren, e. g. wenn ich euch dahin bringe, ut ad virtutem eatis strenue, werde ich mir auch ein Lob zu-

wege bringen. Sagt man nun, daß einer participiret an einem facto laudabili; So kan er auch de facto illaudabili participiren, e. g. wenn ich sage: Gehe hin, und gieb *Mevio* eine Maulschelle. Aber es giebt gradus e. g. die malitia ist nicht so groß, wenn ich sage: ich wolte, daß einer ihm eine Maulschelle gäbe; als wenn ich zu einem sage: gehe hin, und gieb ihm eine Maulschelle. Mein Wille ist auch stärcker, da ich ex proæresi etwas thue, als wenn ich nur negligens bin.

Quot modis voluntas excludatur?

§. 35. 36. In diesen paragraphis sind nur conclusiones. Bisher ist gesagt worden, wo eine imputatio, da müsse ein factum morale seyn, daß einer sagt: ich bin liberæ illius actionis auctor. Wo kein voluntas libera, kan mir da das factum imputiret werden? Resp. quod non. Casus est extra facientis factum, (welche Redens-Art *Vultejus* in seiner *Jurisprud. Rom.* hat) also kan mir auch der casus nicht imputiret werden; daher auch *Lauterbach* in allen Titulis den casum excipiret. Wo aber mora ist, da ist eine culpa, eine negligentia, die wird imputiret. Denn ich kan auch nicht negligens seyn in facto a lege prohibito, ich muß culpam præstiren, h. e. damnum refarciren nach proportion der culpæ, ob sie lata, levis, oder leviſſima. Es kan kommen, ich habe einem sollen Tuch ausliefern, thue es nicht, bin in mora, indessen brennt mein Hauß ab, und das Tuch mit, so wird hier der casus mir nicht imputiret, sondern die mora; ich hätte sollen dem legi obtemperiren, und das Tuch bey Zeiten ausliefern. Ubi nulla voluntas, ibi nulla imputatio, als in casu necessitatis e. g. Es frißt einer sein Kind aus Hunger. *Carpzov* erzehlet, daß in dem Teutschen Kriege Leute hätten müssen Hunger sterben, wenn sie ihre Kinder nicht gegessen. Da man die Sache recht examiniret hätte, wären die Leute nicht gestrafft worden. Ja wenn sie eine inclination gehabt, dem legi nicht zu obtemperiren, so wäre es was anders; das findet sich aber hier nicht. Hieher gehöret auch das Exempel Davids, da er die panes propositionis, die Schau-Brodte gegessen; hätte er es ex petulantia gethan, so würde es nicht seyn approbiret worden; so aber ist es propter famem ex instinctu naturali geschehen. *Thomasius* hat dieses in seiner *Jurisprudentia divina* wohl gewiesen, und sagt: Wo der instinctus naturalis mich zu etwas antreibt, und kein contemtus legis naturalis vorhanden, da kan mir das factum nicht imputiret werden. Wenn ein Jude aus Hungers-Noth Schweine-Fleisch gegessen, da wird keiner sagen, quod legi non obtemperasset; Hergegen, wenn einer ihn wolte tentiren, und zusehen, ob er Schweine-Fleisch essen wolte, und den Legislatorem verachten, das ist etwas anders, und muß er da lieber sterben. Hieraus kan man sehen, daß die doctrina de imputatione sich durch das gantze Jus diffundiret, und kommt selbe nicht allein vor in-

ter

ter Gentes, sondern auch inter Cives. Diese doctrin ist subtil, denn es sind hier demonstrationes, demonstrationes aber sind abstract, die gefallen denen Leuten nicht, weil sie an sensualia gewohnet sind.

§. 37 ⁊⁊ 41. Hier folget eine Conclusion aus dem vorhergehenden. Diese Materie wird sonst etwas schwer gemacht, sie ist auch in der That schwer in unserm Jure, weil wir da keine generalia de errore finden, sondern es kommt was davon vor entweder in dem Tit. de Nuptiis, oder in der Materia de Criminalibus, oder in der Materia de Contractibus. Alles was ich nicht generaliter developire, lerne ich nur confuse, weil ich solches gleich conjunctim, applicative lerne. Die Juristen machen hier keinen Unterscheid inter errorem & ignorantiam, nicht, als wenn man keinen könte machen, sondern weil die distinctio nur theoretica, nicht practica, welches *Jo. a Felden*, Prof. Helmstad. (ein Mathematicus, von welchem *Leibniz* viel gehalten,) in seiner *Scientia interpretandi* wohl observiret. Die Philosophi distinguiren errorem und ignorantiam, und sagen: qui ignorat, nescit; aber in errore putat se scire & tamen nescit. Hergegen die Juristen sagen: Die ignorantia bestehet in einer absentia cognitionis, die findet man auch in errore. Es ist also zu mercken: Wenn der Mensch etwas vornimmt, so muß nicht allein voluntas da seyn, sondern der intellectus muß auch vorher gegangen seyn. Denn der Mensch agiret nicht bloß ex instinctu naturali, sondern ex regula cum intellectu. Wo keine Cognitio, da kan man nicht sagen, quod voluerit, daher kan error und ignorantia nicht imputiret werden. Quod ex errore feci, nolui facere; deßwegen ist æternæ veritatis: factum erroneum qua erroneum kan nicht imputiret werden. Denn man sieht hier keine violationem legis. e. g. Es hat einer gemeint, er schlafe bey seiner Frau, und schläft bey der *Bathseba*, tunc adulterium non commisit, item es schläft einer bey seiner Mutter, und denckt, es sey eine meretrix, dergleichen Casum *Hertius* in seiner *Dissert. de Matrimonio Putativo* aus des *Lutheri* Schrifften excerpiret. Diese *Dissert.* stehet *Tom. I. Part. II. Opusc.* und kan man darinnen noch mehrere exempla finden, welche die doctrinam de errore trefflich illustriren. Ein solcher Mensch wird als ein scortator angesehen, aber nicht als ein homo incestuosus. Hergegen wer auch ein bonum factum ex errore thut, das kan ihm ebenfalls nicht imputiret werden, weil da auch Verstand und Wille erfordert wird, e. g. es gehet ein Türck mit uns Christen in die Kirche, und denckt, es sey eine Moschée, das kan ihm nicht als ein factum bonum imputiret werden, weil er die intention nicht gehabt, als ein Christ hinein zu gehen. Dicis: Viele docirен ja, error in dubio imputatur erranti? Resp. Error qua error non imputatur erranti; aber es kan einem das factum

Von dem Errore, Ignorantia, Dolo.

ctum erroneum bisweilen ex alio capite imputiret werden, nicht quatenus erravit, sed quatenus errorem non deposuit. Der Casus ist: Ich bin in Leipzig, es schreibt mir einer, mein Pferd wäre verreckt, ich kauffe ein anders; Hernach erfahre ich, daß es noch lebt, die Auslieferung ist noch nicht geschehen, da meint *Pufendorff*, ich dörffte eben nichts zahlen. Ich gehe hin zum Roß-Täuscher, und sage: ich bin im Irrthum gestanden, habe gemeinet, mein Pferd sey todt, ich kan schweren, daß ich euer Pferd nicht gekaufft hätte, wenn ich gewust, daß mein Pferd noch lebte, qui erat, non consentit, non contrahit, ich werde euer Pferd nicht nehmen. Der Roß-Täuscher sagt: ich schere mich viel um eure Philosophie, es mag alles wahr seyn, daß error qua error nicht imputiret wird, warum hat der Herr nicht besser nachgefragt? Ich müste viel zu thun haben, wenn ich allezeit wolte fragen: Braucht der Herr auch das Pferd? Warum will er das Pferd von mir kauffen? Wenn auch der andere gesagt: Weil mein Pferd todt ist, so will ich ein anders kauffen, was gehet dieses den Roß-Täuscher an? Also muß der andere das Pferd nehmen: Denn der Roß-Täuscher kan sagen: Er hätte solches indeß an einen andern verkauffen können. Gesetzt auch, daß kein Käuffer da gewesen, so kan er doch sagen: Andere haben gewust, daß mein Pferd schon verkaufft. Wer hat nun mehr vor sich, der Roß-Täuscher, welcher keine culpam committiret, und sein pactum hält; oder der emtor, welcher sich hat durch einen Brief lassen beluxen? Der Emtor hat freylich mehr wider sich; hätten aber alle beyde geirret, und keiner hätte den andern recht verstanden, so wäre der actus nullus. Hier passirte dieser Casus: Ein Student schoß mit einem Blase-Rohr nach einem Sperling, traff ein Kind ins Auge, welches das Auge darüber verlohr. Er hat dem Kinde nicht wollen das Auge ausschiessen, deßwegen wurde er auch nicht gestrafft; aber er war nicht extra omnem culpam, nicht extra omnem pœnam. Wer heist ihn in der Stadt schiessen. Hic error poterat evitari. Daher haben die Alten distinguiret inter errorem vincibilem & invincibilem. Bey dem errore vincibili ist eine imprudentia, da einer seine actiones auf einen hazard ankommen lässet. Aber wenn der Casus so ist, welcher auch in facto passiret: Es ist einer mitten im Walde, er hat ein wild Schwein sehen lauffen; endlich siehet er, daß sich etwas reget, denckt, es sey das Schwein, schießt hin, und schießt einen Kerl todt, Qu. Ob ihm dieses kan imputiret werden? Resp. quod non. Dieses ist mehr pro fato zu halten. Wolte einer vorwenden, der error sey vincibilis, so kan man antworten: Wer vermuthet wohl, daß mitten im Wald sich ein Kerl aufhalte? Hätte er denn sollen ruffen: stecket vielleicht ein Bengel hinter dem Busch? So jaget man nicht, die Sau

würde

würde alsdenn weggelauffen seyn. In criminibus giebt es immer Irrthümer, die invincibles sind, aber bey denen Contractibus nicht leicht. In Contract-Sachen habe ich Zeit, da kan ich mich um alles erkundigen, aber in criminibus gehet es nicht so an. Wenn ich aber an der Wald-Spitze geschossen hätte, da wäre es was anders, minima circumstantia variat jus, alsdenn kan einem solches imputiret werden, weil sich da offt Leute pflegen hinzulegen. Man giebt hier sonderlich acht, was ich principaliter intendiret habe. Die Doctores distinguiren immer inter principalia & accidentalia, erklären es aber nicht recht, daher muß es hier recht erkläret werden, e. g. wenn ich eine Magd miethe, habe ich denn die Intention allezeit gehabt, daß sie soll eine Jungfer seyn? Sie wird zur Arbeit gebraucht, da liegt nichts daran, ob sie eine Jungfer oder nicht. Daher muß man genau acht geben: an error attingat consensum? Wenn ich auch gedacht, sie solte eine Jungfer seyn, so ist es doch meine principalis intentio nicht gewesen. Ist sie nun keine Jungfer, so bleibt doch der actus stehen. Omnes errores non subruunt nostra negotia, sondern wenn ich erhalte, was ich principaliter intendire, cetera non curantur, e. g. Du heyratheſt ein Mägdgen, und denckst, sie heisse Rosina, wie du völlig mit ihr versprochen, so erfährest du, daß sie Cordula heist, da wilt du sie nicht haben. Ist denn das deine principal-intention gewesen, daß du wilst eine nehmen, so Rosina heist? Gefällt sie dir sonsten, sie ist tugendhafft, eine Jungfer, sie ist deinem Stand gemäß, so wird das andere nicht regardiret, und wirfft der error den Consensum nicht über den Hauffen. Wenn du præcise ein Rosinichen hätteſt haben wollen, so hätteſt du es sagen sollen, das wäre aber eine grosse Einfalt gewesen. Die alten Juristen haben viele solche decisiones gemacht, da sie gesagt: Es sind bisweilen bagatelles, die regardiret man nicht. Aber wenn ich es gesagt, so ist es alsdenn in Ansehung meiner keine bagatelle mehr. Hieher gehöret auch, wenn einer ein Frauenzimmer heyrathet, und denckt, sie sey sehr reich, sagt aber nichts, hernach findet sichs, daß sie nichts im Vermögen hat, da muß er sie doch behalten. Die Römer haben Juris ignorantiam stultitiam genennet, und sagten: Juris ignorantia nocet. Der Teutsche ist grob, und sagt: Narren muß man die Kolben lausen. In facto aber kan man bald irren, daher auch solches nicht so leicht imputiret wird, als wenn eine negligentia vorhanden. Nimmt einer diese Reguln in acht, so wird er leicht in allem können zurecht kommen, auch in criminibus, e. g. Es wirfft einer nach den Raben, und trifft seine Stief-Mutter, wie er hört, daß er seine Stief-Mutter getroffen, so saget er: ne sic quidem male, Qu. quid faciendum? Resp. Er hat zwar geirret, es ist aber eine malitia vorhanden, die

wird imputirt, nicht anders, als wenn er es ex proæresi gethan. Wer mehrere Exempel lesen will, kan solche finden in meiner *Diss. in Gundlingianis* von der schweren Lehre des Irrthums in der Rechtsgelehrtheit; Da ich gewiesen, worauf es ankomme. Die Römischen Juristen haben vagas decisiones, und findet man bey ihnen keine rechten principia, daß es also nur ein Memorien-Werck; Hergegen habe ich rechte principia, so kan ich mir leicht helffen. Es sagt der Jurisconsultus: quid si erravi in Emtione & Venditione, ich habe gemeinet, vendi mihi aurum, venditur æs, an manet contractus? Resp. Quod non. Item: Ich habe wollen kauffen mensam auream, und er ist inaurata, tenetne emtio? Resp. quod sic. Wäre es aber ein höltzerner Tisch, und ich hätte mensam auream haben wollen, so gilt die emtio nicht. Diese decisiones scheinen einander entgegen zu seyn, sie haben aber rationes, die aber admodum longe petitæ, daß man sie nicht behalten kan, wie *Thomasius* in *Jurisprudentia divina* gewiesen. e.g. Wenn ich mensam auream haben wollen, und ist er nur inaurata, so gilt die emtio, weil doch Gold daran ist.

Von der Gewalt.

§. 42. Hier entstehet die Frage: Ob die Scholastici recht geredet, wenn sie gesagt: Datur invitum per ignorantiam & per violentiam? Invitum per violentiam ist, wenn einer meine Hand nimmt, und schlägt einen andern ins Gesicht, es ist eine violentia bey mir vorgegangen, ego nolui esse in causa. Invitum per ignorantiam haben sie genennet, wenn einer was gebraucht, das er nicht hätte brauchen sollen. Sie sind darauf gefallen, weil sie gesehen, daß es bisweilen geschehen kan, daß einer Gifft zu sich nimmt, und meint, es sey kein Gifft. Es ist zwar wahr, quando venenum bibo ignorans, nolo bibere. Aber es bildet sich einer nur ein, es gehöre das Wort invitum ad ignorantiam, und ist doch nicht; daher thun wir am besten, wenn wir es weglassen. Ignorantia gehöret ad intellectum, invitum ad voluntatem; quando autem de errore loquor, maxime intellectum respicio. Sæpissime fit, ut dum erro, tamen velim; bey aller ignorantia ist nicht ein invitum, und kan man also nicht sagen: adest ignorantia. E. invitum adest e. g. es schiest einer nach einem Raben, und trifft seine Stief-Mutter, wie er solches hört, sagt er: ne sic quidem male. Wie wollt ihr diese ignorantiam nennen?

De Efficientia metus.

§. 43. 44. Von dieser Materie habe ich eine eigene *Diss.* gehalten *de Efficientia metus*, in welcher die doctrina de metu ausgeführet worden 1) nach der gesunden Vernunfft, 2) in applicatione ad gentes liberas, 3) in applicatione ad cives, deswegen ist sie 40. Bogen starck worden. Qu. an metu suscepta nobis imputentur? Diese Frage kommt vor in criminibus, und in contractibus, wie bey dem Errore gewiesen worden. Man solte

meinen,

meinen, ein metu expressum peccatum könte ohnmöglich gelten. *Pufendorff* ist auf die Gedancken gefallen, daß er gemeinet, wenn einer e. g. gesagt: Ich solte einen unschuldigen Menschen todt machen, sonst wolte er mich massacriren, da wäre ich nur wie eine Axt. Wie nun einer Axt nichts imputiret wird, so könte auch mir nichts imputiret werden, sondern es würde demjenigen imputiret, welcher mich dazu forciret hätte. Aber ich bin nicht der Meinung des *Pufendorffs*. Denn wenn einer saget: ich soll einen Unschuldigen umbringen, so saget er re vera, pecca, contemne Legislatorem, Deum, das gereicht in contemtum legislatoris, und kan es also einer nicht thun. In foro wird auch nicht auf des *Pufendorffs* Meinung regardiret. Wir haben einen casum gehabt, da ein Knecht auf Befehl seines Herrn einen umgebracht, da hat der Herr das Leben verwirckt, und der Knecht auch; sie haben aber bey dem Knecht pœnam extraordinariam den Staupbesen dictiret. Er hätte sich vielmehr wider seinen Herrn wehren sollen, wider den hätte er justissimam causam gehabt. Denn wo kan ein Herr seinen Knecht darzu forciren? Alle Doctores gestehen, daß man bey denen criminibus sich nicht excusiren könne, metu hoc esse factum. Es kommt hier auf Leib und Leben an; also hat diese Meinung freylich was in recessu. *Titius* sagt auch: actiones criminosæ könten imputiret werden; aber bey denen contractibus hat er sich nicht recht finden können. Kurtz: Alle actiones metu susceptæ sind nicht involuntariæ, sondern spontaneæ, daher können sie imputiret werden. Voluntas coacta ist auch voluntas; das haben die alten JCti und Stoici schon bemercket, und nicht unrecht. Dicis: Wenn alle actiones metu susceptæ solten imputiret werden, so müste auch jedes pactum metu initum imputiret werden können? Dieses ist eine grosse objection; Aber *Pufendorff* hat schon den Weg gebahnet, solche zu heben, und hat ihn *Hobbesius* auf diese Gedancken gebracht. *Pufendorff* sagt: Ja ich gestehe, daß omnis actio metu suscepta voluntaria, e. g. wenn ich einem eine Pistole auf die Brust setze, und sage: er solle mir 1000. Rthlr. geben, oder ich wolte ihn todt schiessen; da spricht er: Ich will lieber das Geld geben, als sterben. Wer sagt: malo, ich will lieber, zeigt an enixum desiderium, enixum desiderium ist enixa voluntas. Herr *Thomasius* und andere haben auch dem *Pufendorff* in hac controversia decidenda gefolget; aber *Hombergk* hat in einer besondern *Dissert.* eine andere Meinung defendiret, und ein Hauffen distinctiones gemacht. Wenn es voluntariæ actiones sind, so scheint es, daß ich auch bey denen contractibus solches halten müsse. Da ist *Pufendorff* auf eine andere Art echapirt, und sagt: Coacta voluntas ist zwar auch voluntas; aber du hast kein jus acceptandi; zu einem Versprechen gehören zwey Personen, promittens und

acce-

acceptans. Wilt du etwas haben, so must du auch ein jus haben solches zu acceptiren, ist kein jus da, so ist nur eine halbe obligatio vorhanden; eine halbe obligatio ist keine obligatio. Dicis: Das ist ja eine Chicane? Resp. quod non, sondern wir reden hier ex Jure Nat. Kan GOtt wohl zulassen, daß du deinen Nechsten sine causa forc rest? Ist diese force wohl gegründet in unserm primo principio? Niemand wird dieses sagen. Hat er nun dieses nicht thun können, so hat er kein jus acceptandi gehabt, und also auch kein jus ex illa obligatione. Die raisons des *Pufendorffs* sind ingenieuses, und helffen uns aus allen Difficultäten. Denn wenn ich sage: actio metu suscepta wäre nicht voluntaria, wie viele meinen, so kan das dubium nicht gehoben werden, warum sie gleichwohl in criminibus imputiret wird. *Grotius* hat auch die difficultät gesehen, konte sich aber nicht durchwinden, ob er gleich sonst einen subtilen Kopff gehabt. Er hat gemeinet, me velle, die obligatio wäre da; aber es müste dieselbe rescindiret werden, und hat er die rationes decidendi ex Jure Romano genommen. Hier reden wir aber de Jure Nat. da ist kein Prætor, wer rescindirt es hier? Das connectirt also nicht; hergegen nach des *Pufendorffs* Meinung sage ich: Es ist null. Qu. Wäre es nicht besser gewesen, die doctrinam Scholasticorum hier zu behalten, da sie gewiesen, es wäre hier actio mixta, die partim voluntaria, partim involuntaria? Resp. Eine mixtur ist gut in Physicis, aber in Moralibus kan ich sie nicht gebrauchen, und also gehet es auch hier nicht an. Es ist eine contradictio, wenn ich sage: sie soll voluntaria seyn, und doch auch involuntaria. So viel haben die Scholastici gesehen, (denn sie waren Abstractionisten) wenn ich extra metum constitutus, es setzt mir einer die Pistole nicht auf die Brust, und verlangt doch 1000. Thlr. Qu. an vellem? Resp. quod non, und sagen sie: hier wäre actio involuntaria. Aber wenn er in den Umständen wäre, daß man ihm eine Pistole auf die Brust setzte, da wäre sie voluntaria. Allein ausser diesen Umständen ist es keine actio metu suscepta, und doch machen die Scholastici die actionem metu susceptam zu einer actione mixta, daher ich die Scholasticos wacker gestriegelt in der *Dissert. de Efficientia metus.*

An imputetur liberatio?

§. 45 = 50. Ich habe gesagt, imputari nobis facta lege præcepta, indifferentia, lege prohibita; imputari nobis obligationes. Daher entstehet die Frage: Ob uns liberatio könne imputiret werden? Resp. Quod sic: Denn liberatio ist oblatio obligationis e. g. Ich bin dir schuldig gewesen, ich habe bezahlet, oder ein andrer hat vor mich gezahlet, so bin ich von der obligation frey. Hieraus können wir verstehen, wenn in unserer Religion gewiesen wird, wie uns das meritum Christi könne imputiret werden. Wir sind debitores, könten wir selbst bezahlen, so könten wir von dem reatu loß kommen.

kommen. Da wir es nun nicht können thun, alius pro nobis solvit, alius pro nobis passus est. Kein Theologus kan erklären, was das heist, es wird das meritum Christi, die passio Christi uns imputiret, wenn er dieses nicht verstehet. Der gantze Titul de Justificatione kan nicht sine hac doctrina verstanden werden. *Vitringa* in seinen *Positionibus Theologicis* hat es wohl gefaßt. Per æquipollens kan ich bezahlen, wenn ich compensire.

Cap. V.

De non contemnendis aliis in statu libertatis et civitatis.

§. 1 = 6.

Nun folgen die præcepta specialia, so aus dem primo principio herausfliessen. Ich considerire die Menschen allezeit auf zweyerley Art, 1) als æquales, uti sunt in statu naturali 2) als inæquales, uti sunt in civitate. Die grossen Herren leben in statu naturali, und weil die meisten Händel unter grossen Herren müssen ex Jure Nat. decidiret werden, so ist nöthig, daß wir den statum libertatis à part betrachten, da hergegen andere solches in einander gemenget. Distinguiren wir alles, so können wir leicht sehen, was ex Jure positivo, und was ex Jure Naturæ kommt. Weil wir wollen zeigen, neminem esse contemnendum, so fragt sich: Wo dieses kan hergeleitet werden? Resp. Wenn ich auch nicht sub imperio lebe, es ist kein lex civilis da, und ich considerire nur die Menschen, so ferne sie mit einander leben sollen, und mit einander leben müssen, so findet man, daß die Menschen nicht können alleine seyn; da hergegen ein Thier leichtlich allein seyn kan, wenn es nur zu fressen hat. Es würde dem Menschen der gröste Tort seyn, wenn er allein seyn solte, du magst dir fromme, oder lasterhaffte fingiren. Fingirest du dir lasterhaffte, die können ohnmöglich ohne andere Menschen seyn. Ein Ehrgeitziger will vom andern angebetet seyn; ein Geitziger will andere betrügen; der Wollüstige ist wie ein Sommer-Vogel, welcher von einer Compagnie auf die andere flieget. Fingirest du dir einen Tugendhafften, so wirst du sehen, daß alle Tugenden fast andere Menschen erfordern, und wenn ich allein lebte, würde ich unruhig seyn. GOtt selbst hat gesagt: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülffin schaffen. Der gröste Theil vom tugendhafften Leben gehet dahin,

Connexio tractationis hujus.

hin, daß einer gegen andere Menschen gütig ꝛc. ist. Ja, wenn ein Mensch allein wäre, und die Engel warteten ihm auf, meinest du, daß er gerne würde Engel um sich haben? In der Bibel finden wir, daß sich die Menschen vor denen Engeln gefürchtet; Die Maria ist erschrocken, da ihr ein Engel erschienen. Ich glaube, daß wenn ein Engel vom Himmel herab käme, wir würden alle erschrecken. Sie sind nicht von unserer Natur. Da wir also sehen, daß die Menschen mit Menschen leben müssen, so müssen sie auch Frieden halten, und wenn sie gleich kein pactum gemacht, so können sie doch einander nichts böses thun. Keiner kan dem andern seine jura connata nehmen, alle sind einander æqualiter verbunden, ne quis alterum contemnat. In statu libertatis leben homines privati heut zu Tage sehr selten, und geschiehet es nur par hazard, daß wenn ich und du mit einander auf eine Insul verschlagen würden, keiner dem andern unterthan. Man kan hierzu den ersten Theil von dem *Robinson Crusoe* lesen, aus welchem einer diesen statum naturalem recht begreiffen kan. Ob nun gleich homines singulares nicht leicht in statu naturali gefunden werden, so leben doch principes, respublicæ darinnen, daher wir sie hier auch vornehmlich considériren werden. Vorhero aber wollen wir erklären, was Contemtus und Injuria im Statu naturali eigentlich sey.

Was Contemtus und Injuria sey in StatuNat.

§. 7 ꝛc. 25. *Contemnere* heist alterum imparem declarare, ihm seine existimation nehmen, oder selbige verringern. Alle principes haben eandem existimationem. Es wird mit Fleiß erinnert, daß solches *sine causa* geschehen müsse, indem die existimatio kan quadantenus verlohren gehen, ut deinde contemtus non sit contra Jus Naturæ; Ich kan causas haben, wodurch ich dem andern zeige, daß er seine famam æqualitatis verringere, das geschiehet per facta illicita. Qu. Was vor facta erfordert werden; soll ein princeps gleich infam werden, si a virtute desciscat? Resp. Quod non. Ein Abstractionist saget zwar, warum nicht? Allein wenn ein Herr liederlich lebt, so muß er freylich leiden, daß er über die Zunge springt; darnach fragen wir aber hier nicht, sondern: Ob die existimation eines Principis könne bey seines gleichen verlohren gehen, si vitiis sit deditus? Da sage ich nein. Denn in statu naturali leben sie alle nach ihren Affecten, und wenn man ihnen deswegen famam absprechen wolte, würde kein Princeps famam behalten, indem einer dieses, der andere jenes Laster an sich hat. Einer ist crudelis, der andere hält Maitressen, der dritte ist geitzig. Ja wenn alle principes wiedergebohren wären; aber wir considériren sie hier in statu naturæ, in statu affectuum, da werden vitia cum vitiis compensirt. Inter principes ist freylich keine infamia juris; die facta aber werden attendiret, welche die äuserliche Ruhe stören. Alle stimmen darinnen überein; Pacta esse ser-

vanda. Keine Republic wird sagen: Pacta non esse servanda, man solle einander betrügen. Wenn sie es gleich thun, so sagen sie doch nicht, daß es recht sey. Daher kan man in statu naturali keine andere caulam infamiæ angeben, als illa delicta aperte externam felicitatem & tranquillitatem turbantia. Perfidia machet die grossen Herren am allerverhaßtesten. Daher *Ferdinandus Catholicus* biß diese Stunde, wenn man von ihm schreibet, angesehen wird als ein princeps, mit dem kein Mensch wollen was zu schaffen haben. Der König in Franckreich ließ ihm durch seinen Gesandten sagen: Er möchte nichts mit ihm zu thun haben, weil er ihn offt beluxt. *Amelot* hat des *Gracians Oracul* ins Frantzösische übersetzet, und solches dem *Louis XIV.* dediciret, welche dedication aber sehr närrisch. Denn er hat den *Louis XIV.* wollen erheben, und sagt: Er gemahne ihm nicht anders, als *Ferdinandus Catholicus*, von welchem *Philippus II.* gesagt: Das ist der, welcher uns groß gemacht, und uns erhoben. Die Frantzosen selbst haben *Ferdinandum Catholicum* am meisten infamiret. Die in statu naturali sind, können einander nicht beluxen, wenn sie in statu pacato leben. Thut es einer, so kan er mir nicht übel deuten, wenn ich ihm ins Gesicht sage, daß ich nichts mit ihm wolte zu thun haben. *Louis XIV.* so grosse Qualitäten er gehabt, so hat er sich doch sehr bloß gegeben, daß er keine pacta gehalten, und die Frantzosen haben sich zuletzt so viel heraus genommen, daß man geglaubt, sie hätten die prima principia rationis vergessen. Es sind so viele libelli deswegen geschrieben worden, worinnen die perfidia des *Louis XIV.* gewiesen wird, daß also die Schande nicht wird ausgetilget werden. Daß *Louis XIV.* aperte perfidus gewesen, negiren auch die Frantzosen nicht, wie man in seiner Lebens-Beschreibung des *Mr. de la Fare* sehen kan. Die infamia bestehet darinnen, daß sie ihn aperte tadeln. Den König in Franckreich haben seine Maitressen nicht so blamiret, als daß keine Treu, kein Glaube bey ihm gewesen. Dergleichen Herren finden hernach keine fœdera. Es gehet ihnen wie dem *Wallenstein*, der war ein simulant und dissimulant; Da er nun zuletzt den Kayser vom Böhmischen Throne stürtzen, und mit Franckreich und Schweden eine Alliance machen wolte, so wolten sie nicht, weil sie sich befürchteten, sie möchten betrogen werden. Es sind Leute, welche dergleichen perfidias defendiren wollen, so bald man aber ihre raisons betrachtet, so findet man, daß sie auf schlechtem Fuß stehen, und in facto falsch sind. Der König in Franckreich hat freylich auch raisons angeführet, warum er in Teutschland eingefallen, die aber schlecht beschaffen waren. Seine intention war grosse Thaten zu thun, ein *Alexander M.*, ein latro gentium (wie *Seneca Alexandrum M.* nennet,) zu werden. Die infamia facti operirt hier vituperium,

welches aber aufhöret, wenn einer besser wird. Es ist dieses sonst eine sehr schwere doctrin, und hat *Thomasius* in seiner *Dissert. de infamia* gemeint, es wäre sehr schwer zu sagen, was unter denen principibus infamia sey, und könte dieselbe nicht in absentia virtutis gesetzet werden, sondern vielmehr in delictis, davon er auch exempla gegeben. Der contemtus kan nun auf allerhand Art geschehen. Es sind signa vonnöthen. Die signa sind vel naturalia vel artificialia. Es ist kein Zweifel, daß per gestus, per verba einer kan contemnirt werden. Ad verba referiren wir auch literas. Ad artificialia signa kan man referiren e. g. Da der Pabst den Kayser *Lotharium* abmahlen lassen, als wenn er die Lehn von ihm auf denen Knien empfieng. Den *Fridericum Barbarossum* hat der Pabst mahlen lassen, als wenn er ihm auf den Halß getreten. Der König in Franckreich hat eine Statue setzen lassen, auf welcher lauter devicti homines waren, und unter andern ein Gesicht, welches den Kayser *Leopold* gar deutlich vorstellen solte. Wer solte wohl leugnen, daß dergleichen Gemählde choquant. Bißweilen kan eine Art seyn, die man nicht gleich anfangs sehen kan; hernach aber bekannt wird. e. g. Da der König in Franckreich den Frieden zu Aix la Chapelle gemachet, ließ einer von denen Hochmögenden Herren eine Müntze verfertigen, auf welcher Josua und die Sonne war; Josua hielt der Sonnen einen Käse vor, und oben darüber stund: *Sta Sol!* anzuzeigen, die Holländer hätten victorisiret. Dieses hat den König in Franckreich so verdrossen, daß, als er An. 1672. ihnen ins Land gefallen, er in seiner Kriegs-Declaration mit gesetzet, er sey durch die Müntze beschimpfft worden, deswegen habe er ihnen den Krieg angekündiget. Grosse Herren poussiren es bißweilen zu weit. *Alexius Michailowiz* des *Petri* Vater kündigte denen Polen den Krieg an, weil sie seinen Brief mit blossen Händen angegriffen, und der Referendarius in der Titulatur etwas versehen. Der König in Polen, *Johann Casimir*, wolte Reparation thun, und den Referendarium ausliefern, das wolte der Czaar nicht, und gieng gar deswegen ein Krieg an: welche demeléen der **Baron Meyerberg** in seiner **Moscowitischen Reise-Beschreibung** weitläufftig angeführet hat.

Daß alle souverainen Könige einander gleich seyn.

§. 26. 27. Alle Principes, alle Respublicæ sind unter einander gleich, und niemanden unterworffen, als unserm HErrn GOtt. Nun könte einer objiciren: Ob denn der König in Dännemarck und Franckreich einander gleich wären, da doch der letztere vielmehr Länder besitzet als jener? Resp. Man kan doch bey unserm principio bleiben. Als Könige sind sie gleich, alle haben summam potestatem, ein summum ist nicht grösser als das ander. Das ist ein accidens, daß mehr Leute unter mir stehen, und mag

mag das Land groß oder klein seyn, so lieget nichts daran. Wir reden hier de jure. Wolten wir auf die Menge der Lande gehen, so müste der Türckische Kayser und der Czaar über alle gehen. De jure ist auch unter grossen Herren keine præcedenz, es ist hier wie unter denen Göttern, von denen man lieset, daß sie einander nicht weichen wollen, weil sie pares wären, da hat sie der Jupiter an einer Oval-Tafel tractiret, an welcher keiner oben, und keiner unten sitzt. Gleichwie nun die Heyden dieses so fingiret, so saget man: Wenn grosse Herren solten zusammen tractiret werden, so müsten sie an eine Oval-Tafel gesetzt werden, weil sie alle unter einander gleich sind. Daher wie der Friede zu Breda geschwind solte geschlossen werden, und man nicht lange wegen des Ceremoniels disputiren wolte, so wurde geschwind ein Hauß von Holtz aufgebauet, und einem jeden Gesandten eine besondere Thür gemacht, dadurch er konte ins Zimmer kommen. Sie saßen an einer Oval-Tafel, da war keiner oben, keiner unten, und also eine omnimoda æqualitas. Dicis: Das wäre ein wunderlich principium, auf diese Art würde die Republic Venedig und Holland eben so considerable seyn, wie grosse Herren, quia nemini respondent? Ich antworte: Allerdings, de jure können sie es prætendiren. Unsere Chur- und andere Teutsche Fürsten haben der Republic Holland Streitigkeiten gemacht, und derselben nicht wollen weichen; aber die Republic ist keinem gewichen als dem Churfürsten von Brandenburg. Sie sagen: Wir leben in statu naturali, also sind wir égal. Ja, sagen die Fürsten: Meine Person ist ein Fürst, ein Fürst repræsentirt populum? Resp. In Holland thun dieses zwey Bürgermeister, die General-Staaten, die Hochmögenden Herren. Die Bürgermeister verlangen ja die præcedenz nicht vor sich, sondern vor das gantze Corps, warum soll die Republique nachgehen? Der König in Preußen ist vor kurtzem König worden, und da der König in Dännemarck, und der König *Augustus* in Berlin waren, so haben sie alterniret, heute hat dieser oben gesessen, morgen der andere ꝛc. Einer, der keinen Verstand hat, wird sagen, es müste hier seyn, wie in einem Collegio, da diejenigen, welche in das Collegium kommen, denen Alten weichen müssen; allein das alte und neue macht gar nichts. Die alten Thaler sind besser als die neuen, aber ein alter König ist nicht besser als ein neuer, antiquum summum non est magis summum, quam novum. Drum habe ich hier die falschen principia præcedentiæ über den Hauffen geworffen. In die Controvers, welche Spanien und Franckreich mit einander vormahls gehabt haben, meliirten sich zwey gelehrte Leute, qui vero Andabatarum more pugnarunt; nehmlich *Joh. Jac. Chifletius*, welcher bey dem Ertz-Hertzog *Leopold Wilhelm* in Diensten ge-

standen, hat pro Hispanis geschrieben, und in seinen *Vindiciis* und *Prærogativis Hispanicis*, welches ein kostbares Buch ist, gezeiget, daß die Spaniolen und Oesterreicher viele prærogativen vor dem Könige in Franckreich hätten. *Dav. Blondell*, (*) ein Reformirter, hat in *Pleniori Genealogiæ Assertione*, und in seiner *Præfatione Apologetica* den *Chifletium* refutiret. Diese Leute haben darinnen gefehlet, daß sie wollen ihren Principalen prærogativen geben, da doch keiner, de jure, vor dem andern einen Vorzug hat. Ihre Schrifften sind wohl zu estimiren propter alias res, welche darinnen vorkommen; hier aber bedeutet es nichts. Potentia giebt keine prærogativ, welche vielmehr sine jure ein latrocinium ist. Daher muß man nicht darauf reflectiren, wenn gleich dergleichen argumenta vorgebracht werden. Wie *Gustav Adolph*, König in Schweden, mit dem König in Franckreich eine Alliance machte, da auf Seiten Franckreichs der *Charnassé* zugegen war, so disputirte man de antiquitate, welches ein älteres Königreich, aber mal à propos. Sie wolten doch einander nicht weichen, daher in dem Exemplar, so der König in Schweden bekommen, der König in Franckreich oben an stunde, und in dem Exemplar, welches der König in Franckreich bekam, stund *Gustav Adolph* oben an.

Worauf sich eigentlich des Teutschen Kaysers præcedenz gründe?

§. 28-34. Eben so ist es auch beschaffen, was *Bœcler*, Prof. Argentor. de sanctitate Imperii Rom. Germ. in seiner *Notitia Imperii* geschrieben, wo er saget: Wenn keiner einen Vorzug hätte, so hätte ihn doch der Römische Kayser. Er hat wider den *Blondell* geschrieben, weil derselbe gemeint, der König in Franckreich dörffte nicht einmahl dem Kayser weichen. *Blondell* hat in so weit recht; Der Kayser hat de Jure Nat. und per se keinen Vorzug vor einem Könige. Alle Könige, die mit dem Kayser zu thun gehabt, haben gewiesen, sie hießen auch Sacra Regia Majestas, vid. *Aubery* in seinen *Memoires du Cardinal Mazarin*. *Carl Gustav* hat nicht einmahl das Wort *fideli amico* von dem Kayser leiden wollen, *fideli* solte wegbleiben. Aber de facto sagt der Pabst: Ich bin der höchste Bischoff in der gantzen Welt, und setze mein Römisch Reich hoch; da hat *Bœcler*, dessen Sachen man hier mit Verstande lesen muß, recht. In dieser relation kan Franckreich nicht prætendiren, daß sein Imperium Sacrum heisse. Denn der Pabst nennet das Römische Reich Sacrum in Ansehung seiner. Sonst aber können sich auch andere so nennen. Wer noch

(*) *Blondell* ist hernach nach Holland gangen, und hat die religionem Grotii angenommen. Seine Schrifften findet man selten complet. Wo er die Feder angesetzet, da ist allezeit aliquid singulare ans Licht kommen. Er ist ein honos der Protestanten, ein honos Galliæ.

noch nichts von diesen Sachen gehöret hat, denckt, der Kayser ist doch groß, warum soll er nicht über andere gehen? Der Kayser ist auch in der That über alle Christliche Potentaten, und macht ihm keiner solche prærogativ disputirlich, aber er hat dieselbe nicht ex jure, sondern ex facto, theils durch den Pabst, indem *Pius II.* den Kayser *Fridericum III.* das Haupt der Weltlichkeit nennet, theils weil er vor diesem formidabili regno Germanorum vorgestanden. Er war Kayser zu Rom, König in Teutschland und Italien, die Dänen und Pohlen waren seine Vasallen, Franckreich war schwach, Spanien hatte mit denen Saracenen zu thun ꝛc. Wer hat da wollen dem Kayser den Rang streitig machen? Die andern haben sich alle geschmiegt; vor dem Löwen bücket sich ein jeder. Ob nun gleich das Teutsche Reich nicht mehr so mächtig, wie vor diesem, so sind wir doch einmahl in possession. Sonst ist der Kayser freylich noch ein grosser Herr; Denn er ist König in Böhmen, Ungarn, Italien, hat Mayland, Neapolis, die Niederlande, Oesterreich ꝛc. Potentia macht also, daß ich in possession komme, und kriege so nach und nach consensum. Daher kommt es, daß potentes homines andern ein Ceremoniel vorschreiben, und wenn dasselbe einmahl beliebet worden, so gehen sie hernach nicht gerne wieder ab. Der Kayser sucht auch seine possession zu mainteniren; Daher als *Aubery*, ein Advocat im Parlament zu Paris, ein Buch *de la préseance des Rois* geschrieben, und darinnen defendiren wollen, der König in Franckreich hätte über alle, auch über den Kayser, den Rang, so hat solches dem Kayser *Leopold* sehr verdrossen, und ließ er deswegen durch den *Comte de Windischgræz* bey dem König in Franckreich Vorstellung thun. Der König declarirte, daß er dem Kayser die préseance nicht wolte streitig machen, weil er so lange in possession, und ließ auch den *Aubery* in die Bastille setzen. Er ist aber nicht lange darinnen gewesen; Das Buch wurde an einem Orte confisciret, an dem andern ließ man es wieder drucken. Der *Baron Lisola* schrieb ein Buch sub tit. *l'Advocat condamné*, darinnen er den *Aubery* trefflich herunter gemacht. *Leibniz*, welcher unter dem Nahmen *Fürstenerius* einen *Tract. de Suprematu* geschrieben, zeiget darinnen, was kluge Leute gewesen, die hätten gesehen, daß unter grossen Herren keine préseance; daher hätten viele gesucht durch grosse présente einen Vorzug zu erhalten, und indem andere solches gelitten, hätten sie daraus tacitum consensum geschlossen. Der Groß-Hertzog von Florenz hat viele Difficultäten gehabt in Ansehung seines Groß-Hertzogthums, und haben ihn nicht einmahl die Italiänischen Fürsten davor agnosciren wollen; die Churfürsten haben dem Savoiarden deswegen ein protectorium salvatorium gegeben. Aber der Groß-Hertzog hat an alle Königliche Höfe, und an

viele

viele Teutsche Höfe durch seinen Gesandten, *Coloredo*, presente thun lassen, welcher zwar gesagt, sein Herr verlange nichts als Freundschafft; Allein wer mir schenckt, den ehre ich, und hat hierdurch der Groß-Hertzog viel prærogativen erhalten. *Coloredo* war ein kluger Herr, und hatte auch einen gescheuten Secretarium, den *Daniel Eremitam*. Dieser hat ein *Iter Germanicum* geschrieben, welches *Grævius* mit seinem Buch *de Vita Aulica* wieder auflegen lassen, daraus kan man sehen, wie der Groß-Hertzog peu à peu in possession kommen, und viele prærogativen erhalten. Possessio sola thut auch nichts, sondern wenn consensus auf beyden Seiten ist, da kan die possessio was helffen. Es mag consensus tacitus oder expressus da seyn, daran lieget nichts. Niemand hat *de jure præcedentiæ* besser geschrieben als *Jac. Gothofredus*, welcher auch sagt, daß de jure keiner eine præcedenz habe, sondern es käme viel auf die possession an. *Zwanzig* in seinem *Theatro præcedentiæ* hat viel Particularitäten, vorne herein aber tauget er nichts. Es kommt auch in dieser Controvers nicht darauf an, ob einer klüger sey. In abstracto, in der Schule ist leicht auszumachen, wer klüger; aber in concreto gehet es nicht an, und wird es in dieser Welt nicht ausgemacht werden. Ein jeder denckt, er sey recht klug. Wenn auch könte ausgemacht werden, welcher am gescheutesten, so ist doch noch keine Consequence, daß der müste vorgehen. Die einseitige possessio thut nichts, sondern der darauf folgende consensus. Der König in Franckreich hat aus folgenden Umständen wollen einen consensum erzwingen. Der Frantzösische Ambassadeur wolte dem Spanischen vor fahren, der Spanische Ambassadeur aber ließ dem Frantzösischen die Stränge entzwey schneiden, und fuhr voran. Der König *Louis XIV.* nahm solches sehr übel auf, und wolte einen Krieg anfangen, wenn er nicht eine éclatante Satisfaction bekäme. Hierauf ließ der König in Spanien durch seinen Gesandten in Paris dem König in Franckreich sagen: Sein Gesandter habe dieses vor sich gethan, und wo ins künftige der Frantzösische Ambassadeur wäre, da solte der Spanische nicht hinkommen. Auf dieses sagte der König in Franckreich in Gegenwart vieler Personen: Hier sehet ihr, daß mir der König in Spanien einen Vorzug giebt; das ist aber die Intention derer Spanier nicht gewesen. Die Frantzosen haben allezeit denen Spaniern nicht gewichen, und da die Spanier objiciret, sie wären doch gewichen, so haben die Frantzosen geantwortet: Es sey niemahls geschehen, als zu Zeiten *Caroli V.* da hätten sie es gethan, weil derselbe Kayser gewesen. *Petrus Puteanus* hat in seinem *Tr. des Droits du Roi* zeigen wollen, daß die Frantzosen niemahls denen Spaniern gewichen. Der Pabst kan hier nicht decidiren, und wenn er ja was decidiret als Vicarius Jesu Christi, so ist es

in

in geistlichen Sachen, nicht aber in Reichs-Sachen. Sein Reich ist nicht von dieser Welt. In des Pabsts Capelle heissen die Könige alle seine Söhne, und haben ihre besondere Nahmen. Der König in Spanien heist Catholicus, der König in Portugal Obedientissimus, der König in Franckreich Christianissimus, der König in Engeland Defensor fidei. So rangiret er auch die Churfürsten, Fürsten und Republiquen nach einander. Weil nun in des Pabsts Capelle die Churfürsten über denen Venetianern stehen, so haben sie ein jus quæsitum draus machen wollen, allezeit den Rang über die Venetianer zu haben. Der Kayser lässet auch dem Venetianischen Ambassadeur keinen Rang vor einem Churfürstlichen Gesandten; aber extra aulam Cæsaream wollen es die Venetianer nicht zugeben, und sagen, es gehe den Pabst nichts an; er habe extra Capellam suam kein Jus decidendi controversias seculares.

Eintheilung der Existimation in Statu Civitatis.

§. 35-37. In statu libertatis sind die Menschen alle æquales, in statu civitatis ist zwar eine inæqualitas; aber es haben doch alle Cives das Jus, ne contemnantur. Denn wenn sie gleich inæquales, der eine ist ein Bauer, der andere ein Edelmann, der dritte ein Fürst, so folget doch nicht, weil wir äuserlich unterschieden, können wir die andern alle als Sclaven tractiten, und sie contemnere. Das würde eine treffliche Republic seyn, wo der Bürger den Bauer, der Doctor den Bürger könte contemnere, injuria afficere. Vielmehr ist hier ratione simplicis existimationis eine æqualitas, e.g. ich bin ein ehrlicher Bürger, ich bin kein Hund, sondern ein Mensch, ich lebe zwar in einem besondern Statu, du hast aber doch kein Recht mich zu schimpffen. Deßwegen habe ich die existimationem eingetheilet in simplicem & intensivam. (*) Simplicem hat ein jedweder, der in civitate lebet, er mag vornehm seyn, oder nicht, und verliehret auch dieselbe nicht, es sey denn, daß er sich unwürdig mache per improbitatem singularem. Wir messen die Menschen ab secundum mores & leges communes mortalium, so lange sie darnach leben, können wir ihnen simplicem existimationem nicht nehmen. Ich habe hier existimationem simplicem *valorem* genennet, welches kein vocabulum metaphoricum. Denn ich messe hier die Menschen ab, qui metitur, numerat, ubi numerus, ibi quantitas, valor moralis. Wenn ich nun einen will considériren und sagen: Ich habe existimatio-

(*) *Pufendorff* hat in seinem Buch *de Officio H. & C.* zuletzt auch ein Capitel de existimatione, darinnen er sich sehr gewunden: Denn obgleich hübsche Sachen in diesem Buche sind, so sind doch auch viele Schwätzereyen darinne, er hat viele hiatus, es fliest nicht allezeit eine proposition aus der andern, und muß man immer eine neue connexion machen. Zum Nachlesen ist es gut.

mationem vor ihn, so fragt sich: Wie wilt du dir die existimationem concipiren? Resp. Nicht anders, als wenn du diesen oder jenen, illum, istum mit einander comparirest, du æstimirest ihn, weil er secundum leges communes lebet. Da er nicht singulariter improbus, so wird er nicht hoch æstimiret; aber es ist doch eine opinion bey mir, ich comparire ihn mit andern, finde eine Gleichheit, und halte ihn so gut als einen andern. Ein Edelmann, ein Bürger ꝛc. sind in einer andern comparaison unterschieden; Hergegen in der comparaison, wenn sie leben secundum leges communes, sind sie einander gleich. Die præsumtio aber cessiret, wenn eine improbitas singularis verhanden ist. Ich sage: *singularis*, denn es ist kein Mensch, der nicht affecten hat, und solte ein Mensch wegen eines jeden affects seine existimation verliehren, so würde es schlecht um uns aussehen. Affectus cum affectu compensatur. Es ist kein Mensch, der nicht manchmahl ins Haasen-Fett tritt. Singularis improbitas, nocens, turbans, in oculos incurrens muß da seyn, sonst sagt man nicht, daß er seine existimation verlohren habe.

Worinne das Fundament der existimationis intensivæ bestehe?

§. 38-44. Alle Menschen, so lange sie secundum communem mortalium modum leben, haben simplicem existimationem; aber nicht alle haben existimationem intensivam. Denn quorundam existimatio augetur, extenditur; apponitur, adjicitur aliquid. Von Rechts wegen solte man nullius existimationem intendere, es sey denn, daß er singulariter probus, singulariter sapiens; gleichwie keinem die existimatio kan genommen werden, wenn er nicht singulariter improbus. Dieses haben auch in der That unsere alten Teutschen in acht genommen; Sie haben die Nobiles genennet erbare Leute, erbare Männer, erbare Geschlechter. Erbar heist ein Mann, welcher nach Ehren strebt. Fromme Leute sind sie auch genennet worden. Die hohe Noblesse hieß man spectabiles viros. Diese Nobiles haben sich nicht nur angelegen seyn lassen, das Vaterland zu defendiren; sondern auch den Pöbel zu cultiviren, welcher aus Wirthen, stabulariis, und Handwercks-Leuten bestunde. Weil nun die existimatio intensiva von dem Principe dependiret, so geschiehet es, daß nicht allezeit sapientum existimatio intendiret wird. Es kan wohl kommen, daß ein Privat-Mann von dir saget, du wärest ein erbarer Mann, das ist aber nicht universellement. Denn wenn gleich einer von dir viel hält, so ist doch ein anderer, der deprimirt dich, und hat an dir zu tadeln, lobe ich dich, so saget er: ich kennte dich nicht recht, und bringet allerhand bey, deine existimation zu verringern; Die existimatio intensiva aber, welche von dem Principe kommt, bleibt beständig, aus folgender raison: Alle diejenigen, so sub imperio sind, halten den Regenten pro anima, pro mente civitatis, pro sapientissimo. Was der Princeps saget, das ist vom

Him-

Himmel herab. Wären nun alle Principes klug, so würden sie nicht existimationem augere, als wenn sie ein wahres Fundament vor sich fänden; aber so sind nicht alle Principes klug. *Hieronymus Osorius de Nobilitate & Gloria* saget auch: Heut zu Tage dependire vieles von dem Principe, wäre derselbe recht gescheut, so würde er wissen, was wahre Tugend, wahre Weisheit, und dieselbe allein belohnen. Haben wir aber lauter Salomones? Vielmehr erhalten bißweilen schlechte Leute eine existimationem intensivam. Saget der Princeps: Hanß Dampff soll Bürgermeister seyn, so ist ers, wenn er gleich nicht mehr Verstand hat als des *Caligulæ* Pferd. Alle müssen den Hut vor ihm abthun, und wenn sie es nicht thun, so können sie gezwungen werden. *Titius* hat in seinem grossen Wercke die Frage aufgeworffen: Ob man einen ad verba honoris zwingen könne? item: Daß er den Hut abziehen müsse? Resp. Quod sic. Man verlanget nicht, daß du tugendhafft werden solst, sondern der Princeps saget: Es ist mein amicus, er muß honoriret werden. Dicis: Honor est honorantis non honorati? Resp. Was du innerlich dencken wilst, stehet dir frey, äuserlich aber must du ihn doch ehren. Genug der Princeps hält ihn vor klug. Hast du wohl jemahls ein Diploma gesehen, darinnen der Princeps gesetzt: Diesen Tölpel will ich erheben? Sondern er setzt: Wegen seines Verstandes, und wegen seiner Tugenden habe ich seine existimation augiret. Drum sagt *Osorius*: Die Tugend bleibt allezeit, und wenn auch stulti emploiret werden, so geben sie doch vor, es sey wegen ihrer meriten geschehen. Nachdem der Princeps gescheut ist, und eine inclination hat, so werden auch allerhand Leute emploiret. Ist der princeps ein bigot, so ist der *Pater Tournemine*, und andere Geistliche oben an. Ist er ein Soldat, so gelten die Soldaten. Hat er studiret, so werden die Gelehrten erhoben. An manchen Orten gelten die Armen etwas, an manchen aber die Reichen. Es scheint paradox zu seyn, daß man paupertatem erheben solte, und findet man solches auch nicht in Monarchien und Aristocratien; aber in Democratien. In Democratia werden die Armen ex publico begraben, existimatio ejusmodi hominis augetur, wie wir beym *Aristide* sehen. Denn in Democratien siehet man auf æqualitatem; æqualitas wird rumpirt per divitias. *Beyer* hat eine *Dissert. de Lege Licinia* gehalten, und gewiesen, daß dieser Lex propter plebem gegeben worden, damit eine æqualitas unter demselben möchte erhalten werden. Sie wollen in Democratia keine Reichen haben, partim ne Monarchia, partim ne Aristocratia oriatur. Ist einer reich, so sagt man: aliquid ipsum moliri contra patriam. Das macht ihn verhaßt. Also haben die Theologi und Philosophi recht, wenn sie die existimationem vor eitel halten, weil sie changiret.

giret. Du siehest ja, daß *Caligula* sein Pferd zum Bürgermeister gemacht. Omnium rerum Pamphile heus! vicissitudo est. Man kan es aber nicht anders machen, und muß die Fantasie der principum gelten lassen, weil man sie pro sapientissimis hält. Nobis obsequii gloria est relicta, und wenn der der Fürst wer weiß was thäte, und wolte haben, du solltest es auch thun, so must du pariren. Das ist ein incommodum imperii, nullum judicium tibi competit. Die Römer haben gar in ihren Legibus gesagt: es sey ein sacrilegium, si quis sacratissimo Imperatori obloquatur. Wenn wir den Principem Civitatis non pro sapientissimo halten wolten, so würde ein jeder reden wollen, und ein confuser Zustand werden. Rede ich mit den Fürsten nach der Ethic und Politic, so sage ich: Ihr thut schlimm, daß ihr solche Kerls promoviret.

§. 45. Gleichwie die existimatio intensiva a principe dependiret, so dependiret auch a principe oder vom populo, quem princeps repræsentat, wenn die Leute bisweilen gering gehalten werden. Wenn wir die servos, lictores, excoriatores, carnifices &c. in abstracto betrachten, so solte ihre existimatio nicht imminuiret, sondern augiret werden. Hätten wir keine Knechte, so müsten wir alle unsere Schuh selbst putzen, alle Arbeit selbst verrichten. Ingleichen wenn wir die lictores ansehen, so sind dieselben so nöthig bey der Republic, als der Balckentreter bey der Orgel. Die Leute setzen offt ihren Narren-Kopff auf, hast du nun keine satellites, dadurch du sie zwingen kanst, so hilfft deine auctorité nichts. Und doch gelten die lictores nichts, ja es gehet niemand gerne mit ihnen um. Der Hencker ist auch eine Haupt-Person, welche man nicht entbehren kan. Andere hergegen haben von dergleichen Leuten etwas gehalten. Die alten Gaulois haben durch ihre Druides, quibus aliquid divini inesse credebant, die Delinquenten lassen binden, peitschen, und todt machen. Die Römer aber haben den carnificem pro infami gehalten, daher er ausser der Stadt wohnen müssen. Er ist pro mali ominis persona angesehen worden, und lieset man beym *Plinio*, daß als eine vornehme Dame ex accidenti an einen Hencker gestoßen, dieselbe in eine Ohnmacht gefallen. Wenn wir keine excoriatores hätten, müsten wir unsere Hunde selbst cavil'ern, das Leder abziehen, und alle animalia selbst hinaus bringen. Wir brauchen Leder, drum haben wir cerdones, die aber auch verhaßt gewesen. Quær. Wäre es nicht besser, daß man alle diese Personen estimirte? Resp. Wenn nichts als Tugend und Weisheit unter diesen Leuten, so könte man wohl sagen: ut carnifex eodem loco censeretur, quo ego, quo tu. In abstracto ist solches gar leicht zu zeigen, weil wir dieselben müssen haben. Die raison aber, warum diese Leute so verhaßt worden, ist diese: Man hat gefun-

Worinne die macula levis notæ bestehe?

funden, daß die meisten Leute nichts taugen, sie haben keine wahre intention, und bonum publicum nicht pro fine. Glaubt ihr denn, daß der Häscher-Meister das bonum publicum pro fine habe, daß er wolle acht haben, damit die Bösen gezüchtiget würden, ne noceant reipublicæ? Hätte er eine solche emendatam philosophiam in seiner glandula pineali, so würde niemand seyn, der ihn nicht estimirte. Aber examinire, ob er solche heroische Gedancken hat? Du wirst vielmehr sehen, daß die Leute nur ihr Interesse vor Augen haben, weil sie nichts thun dörffen, und doch Geld bekommen. Es sind animæ stercoreæ, die auf dergleichen Dinge fallen, als wie die purgatores latrinarum um einen kleinen Gewinst solches thun. Den Schelmer, Abschelmer bringet auch das Interesse dazu. Er ist dabey ein homo nequam, hurt, stielt mit, wenn er kan. Drum haben wir Teutschen die bösen Leute Schelmen genennet. Dieses ist auch die Ursache, warum wir die Hencker fast vor unehrlich halten, und sagen: Es ist keine Ehre bey ihnen. Hernach ist auch etwas ex Jure Canonico dazu kommen, sonderlich bey dem Hencker, da sie gemeinet, ein homo regularis könte kein Blut vergiessen. Es kommt dieses von denen ersten Christen her: Denn da man ihnen Schuld gegeben, sie brächten Kinder um, so sagten sie: tantum abest, wir vergiessen gar kein Blut, sehen nicht einmahl Blut vergiessen, und sind bey keiner execution. Die Leute, welche im Blut-Gerichte gesessen, haben die Pfaffen pro hominibus irregularibus gehalten. Daher *Pufendorff* remarquirt, daß wenn einer einen umgebracht, und in moderamine inculpatæ tutelæ gestanden, so habe er sich doch mit der Kirche aussöhnen müssen, und Gelder geben ad pias causas, damit er wieder regularis worden. Bey denen Römern kam dazu, daß der Carnifex ein homo peregrinus, barbarus war. Bey denen Teutschen hat es lange gewähret, ehe der Hencker so herunter kommen. In Buttelstädt ist noch vor wenig Jahren gebräuchlich gewesen, daß der jüngste Bürger die Stelle eines Henckers vertreten müssen. *Valbonnasius* erzehlet in seiner *Histoire de Dauphiné*, daß der Richter bisweilen den latronem gehalten, wenn der Hencker ihn wollen brandmarcken. Die Einwohner zu S. George in Dauphiné haben ein privilegium, daß sie nicht wider ihren Willen dürffen hängen; aber wenn sie es thun wolten, könten sie es thun. Nachdem die jura Romana und Canonica bey uns bekannt worden, so gilt an den wenigsten Orten der Hencker etwas, und zwar um so viel weniger, weil sie hier zu Lande an den meisten Orten die Schinderey dabey haben. Unsere Doctores haben gesagt, es wäre bey solchen Leuten eine levis notæ macula; nach der gesunden Vernunfft aber ist eigentlich keine da. Freylich wenn man diese Leute betrachtet nach ihrer Intention, die sie haben sollen, und

doch nicht haben, so hält man sie vor geringer. Wir urtheilen hier von demjenigen, quod fit ut plurimum. Keiner wird es dahin bringen, daß der Häscher in consideration kommt, es müsse denn seyn, daß die meisten Häscher ein besser Leben führen, als andere Leute. Indessen steiget doch bisweilen die existimatio bey Leuten, die sonst in schlechtem Credit, wenn der Princeps was von ihnen hält. *Wenceslaus* hat den Hencker zu Gevattern gebeten. Unser voriger König bekam einen Schaden an der Hand, welchen der Scharffrichter curiret, da ihm denn der König einen Character gegeben. *D. Albinus* hat deswegen abgedanckt, und ist nach Holland gegangen, damit er nichts mit ihm möchte zu thun haben. Eben so haben auch die Römer von allen opificibus nichts gehalten, weil dieselben auf ein sordidum lucrum sahen, und auch nur Knechte dazu genommen wurden.

Fundament der Infamiæ in Statu Civit.

§. 46 = 53. Man muß also einem jeden so wohl seine existimationem simplicem als intensivam lassen, und ihn nicht contemnere. Es kan sich aber einer unwürdig machen durch delicta atrociora. Wenn nun eine improbitas bekannt ist, so entstehet infamia, also muß de infamia gehandelt werden, dabey man nachlesen kan den Titul in meinen Digestis: de his qui notantur infamia. Infamia famam ponit, fama ist da gewesen, nomen, quantitas ist da gewesen. Infamia heist sine nomine, sine fama. Fama autem vel in totum consumitur, vel imminuitur; si in totum consumitur, so gehört dazu eine auctoritas legalis. Wird sie nur imminuirt, da braucht es nicht, daß auctoritas legalis dazu kommt. Hieraus ist entstanden die distinctio inter infamiam facti & juris. Infamia juris famam in totum consumit; hergegen bey der infamia facti kan ich famam recuperiren. Es ist kein Mensch, der nicht Fehler hat. Gesetzt nun, du hast 12. 18. Fehler, gehest in kein Collegium, laufest bisweilen ins Bordel, säufest und lebst wie der verlohrne Sohn, da hält kein Mensch nichts von dir. So liederlich aber als du bist, so ist doch keine infamia legalis vorhanden, da dir der lex eine infamiam positivam angehängt hätte, die in perpetuum dauret, und nicht anders als per principem, per magistratum kan gehoben werden. e. g. bey der Frau, wenn sie intra annum luctus heyrathet. Die liederliche Lebens-Art brandmarcket nicht; sondern wenn einer ein ander Leben führet, gehet die ignominia weg, und er kriegt wieder ein nomen. Sagt man hernach: Er ist doch ein liederlicher Vogel gewesen, so antworte ich: Er ist es wohl gewesen, aber ist es nicht mehr, er studiret fleißig, hauet nicht mehr ins Pflaster. Die infamia facti thut doch Schaden, weil honnette Leute nichts von einem solchen Menschen halten, und nicht mit ihm in Compagnie seyn wollen. Die Römer haben bisweilen den censorem gebraucht,

braucht, welcher gesagt hat: Dieses ist ein Mann, der unordentlich lebet. Die censores aber haben ihre Sachen zu weit poussiret. Ich habe eine *Dissertation de Censoribus* gemacht, welche *in Gundlingianis* stehet, werde aber noch 2. davon schreiben, darinnen ich untersuchen will: Ob es gut, daß man die censores wieder aufbrächte? Es sind Possen. Die censores haben offt über die Schnur gehauen, und summam perfectionem haben wollen. Aber die nota censoria hat famam nicht gäntzlich consumiret; sondern wenn einer sich gebessert, so hat die macula aufgehört. Unsere Feinde werffen es uns offt vor, wir excusiren uns aber mit dem dicto: HErr, gedencke nicht der Sünden meiner Jugend. Si lex, magistratus infligit maculam, da ist die macula positiva, und wenn einer gleich ein besser Leben führet, so hat er doch einmahl den Staupbesen bekommen, er ist relegatus ex civitate, remotus ab omnibus ordinibus, und kan eigentlich nicht restituiret werden. Populus sub uno imperio vivens semper objicit, lege hoc esse factum. Die Juristen sagen nun ferner, die infamia juris wäre vel mediata vel immediata. Immediata ist, wenn antecedenter determiniret worden, wer infam seyn solle, e. g. qui in scenam prodibat. Item wenn einer publice lupanaria exercirte, und ein Schild ausgehängt; it. mulier intra annum luctus nubens. Da brauchte es nicht, daß man sie erst pro infamibus declarirte; sie dorfften sich unter keiner honnetten Compagnie sehen lassen, und die Poeten haben dieselben nominetenus railliret. Man denckt, die infamia habe bey denen Römern keinen effect gehabt, habuit omnino, auch bey uns Teutschen. Wer ein scelus begangen, hat unter denen Christen nicht dörffen zu Gevattern stehen. Mediata bestehet darinnen: Bißweilen ist noch dunckel, ob einer was begangen, das eine infamiam involvirt, e. g. Es beschuldiget einer Mevium einer Treulosigkeit, das muß erst untersuchet werden, wird es vor wahr befunden, so wird er per sententiam infamis.

§. 54. Damit die Leute mögen den effectum infamiæ sehen, so braucht man signa. Die Römer haben auch gewisse signa gehabt. Wenn ein Soldat infam gemacht worden, hat man ihn ex vallo heraus gejaget, und ihm den Degen zerbrochen. Die Teutschen haben auch den Degen zerbrochen, und thun es noch. Bey denen Teutschen ist auch das Hunde-tragen gebräuchlich gewesen, dadurch man anzeigen wollen, er sey ein Hunsfot, ein filius eines Hundes. Föden heist gignere, Föd heist proles. Hundsfot, canina proles. Die Frantzosen sagen: Jean Foutre, foutre kommt eben von Föden, und Jean kommt von Chien, canis. Die Italiäner sagen: Canaille, und die Engeländer Hinderling, Ling heist proles. In meiner *Dissert. ad Leg. Maj.* habe ich etwas hiervon gesagt; aber

Warum man bey der Infamia gewisse Signa adhibiret?

aber in meinen Pandecten habe ich es noch deutlicher gemacht, und aus des *Lehmanni Chronico Spirensi* eine Speyerische Ordnung angeführet, in welcher stehet: Wer einen schilt einen Hundes-Sun, oder Pferd-Sun ꝛc. In Speyer ist noch gebräuchlich, daß wenn eine Frau einen geschimpfft hat, so muß sie einen Stein tragen. Daher kommt auch das Wort: Schande-tragen, weil die Teutschen Signa infamiæ gehabt. Dieses sind arbitraria, und kommen nicht ex recta ratione necessario, aber absurd sind sie nicht.

§. 55. Nemo potest mihi famam simplicem auferre, nisi me indignum reddat, & si me indignum reddat, peccat; Denn er will mir meinen guten Leimund nehmen. Diesen contemtum nennet man in statu civili und naturali injuriam. Die Römer haben Schläge, Vulnera, læsionem realem ad injurias gerechnet, und *Thomasius* in seiner *Jurisprudentia divina* hat gewiesen, daß die Römer deßwegen alles dahin referiret, weil sie es nicht *ad Leg. Aquiliam* bringen konten, in welchem sie de damno refundendo gehandelt. Hier aber wird gehandelt de hominibus liberis, da die vulnera keine æstimation haben, deßwegen haben sie solche ad injurias referiret. Wir haben aber dieses nicht von nöthen, sondern nennen læsionem, ubi de vita, fortunis tuis aliquid decerpitur, und was ex contemtu kommt, referiren wir ad injurias.

Cap. VI.

De Jure contemti in contemnentem tum in statu libertatis tum civitatis.

§. 1ꝛc4.

De bello & retorsione in statu libertatis.

Wenn eines seine existimation verringert worden, man hat ihn contemniret, so muß er restituiret werden. Etliche Doctores meinen, es könte mir ja einer meinen guten Leimund nicht nehmen; also könte hier auch nichts restituiret werden. Nun ist freylich wahr, wenn ich philosophice davon rede, so kan mir keiner etwas nehmen, si contemnat. Wo kan er mich zum poltron machen, wenn ich keiner bin? Also scheint es absurd zu seyn, wenn ich sage: Restitue quod abstulisti. Allein grosse Herren philosophiren nicht so, und wenn sie es auch thäten, so kommt es doch an auf opinionem vulgi. Der peuple ist die stärckste Parthey, der denckt, es sey ihm was entnommen; er denckt, er könne

könne dieses nicht auf sich sitzen lassen. Daher sagen grosse Herren, philosophice kan mir nichts genommen werden, aber ich will haben, daß alle Leute sehen sollen, nihil mihi esse ablatum. Tu tamen aliquid auferre voluisti: Unsere Teutschen haben gesagt: Er soll sich aufs Maul schlagen, und sagen: Er habe gelogen, er halte ihn vor einen ehrlichen Mann. Sic illum restituit secundum opinionem vulgi, daher es revera rei persecutoriæ actio ist. Geschiehet nun aber die reparatio, so ist der Herr sehr wunderlich, wenn er einen Krieg anfängt. Deswegen werden die Moscowiter von denen Pohlnischen Scribenten sehr blamiret, daß sie einen Krieg angefangen, da die Pohlen wollen reparation thun. Wie etliche Schweitzer denen Unterthanen des *Caroli Audacis* einen Wagen mit Schaff-Fellen weggenommen, so wolten die Schweitzer reparation thun, und die Thäter ausliefern; *Carolus Audax* aber wolte nicht, sondern fieng einen Krieg an. Wo man keine reparation thun will, da können privat-Leute klagen; aber grosse Herren haben kein ander Mittel als Krieg, gladius est ultor, der decidirt. Es ist freylich ein grosses Unglück, daß grosse Herren ihre Sachen nicht anders ausmachen können, und darf man auch nicht dencken, daß allezeit derjenige werde victorisiren, welcher recht hat. Man könte aber objiciren: Es sey doch eine grosse Sache propter contemtum einen Krieg anzufangen; allein ich weiß ja nicht in statu naturali, ob er wird dabey verharren. Wenn er opiniatre ist, und will keine reparation thun, so ist es nicht anders, als wenn er saget, wie der Student offt thut: Er mags nehmen wie er will. Soll ich da warten biß seine Dragoner ins Land kommen? Propter contemtum sind viele Kriege entstanden. Die Holländer haben schon viele Verdrüßlichkeiten gehabt wegen ihrer Satyren. Den Bischoff zu Münster **Bernhard von** *Galen* haben sie einsmahls mahlen lassen, als wenn er am Galgen hieng. Der König in Franckreich war auch böse, daß sie alle Pasquinaden wegen seiner amours drucken lassen.

§. 5. 6. Derjenige, welcher mich injuriret, und mir simplicem existimationem ohne raison nimmt, heist injurians. Dieses kan nun geschehen vel verbis, vel literis, vel aliis signis. Qu. Was hat man in civitate vor remedia, ut tollatur injuria? Resp. Gleichwie in statu naturali entstehet bellum, si restituere famam detrectes; also entstehet in civitate actio injuriarum. Ich habe ein jus reparation zu fordern, und der andere hat eine obligation repatation zu geben. Er kan mich ja nicht ohne raison verachten. Qu. Was kan er mir vor reparation thun, er kan mir ja meine Ehre nicht nehmen? Resp. secundum opinionem hominum muß ich reparation fordern. Wenn mich einer einen Ehebrecher heist, so bin ich nicht schuldig solches zu

Von der actione injuriarum in Statu Civit.

leiden, und kan eine Christliche Abbitte fordern, und der andere hat eine Obligation es zu thun. Ich kan auch eine declaration verlangen. Wenn aber eine declaration geschehen soll, so müssen es nicht verba ambigua seyn. Denn bißweilen kan einer etwas male interpretiren, und der andere saget, er habe es nicht so verstanden, alsdenn muß er publiquement declariren, seine Worte hätten den Verstand nicht, sondern einen andern, er halte ihn vor einen ehrlichen Mann. Absurd aber wäre, wenn ich einen ein etc. geheissen, und er wolte haben, ich solte eine Ehren-Erklärung thun. Ein jeder weiß ja, daß dieses ein Schimpff-Wort, und muß da entweder eine öffentliche Abbitte, oder ein Wiederruff geschehen. Derjenige verstehet gewiß den tit. de injuriis nicht recht, welcher im libell setzet: Weil Mevius ihn einen Schelm geheissen, so solte er eine Ehren-Erklärung thun. Wie will denn einer das Wort Schelm anders erklären, als ein Schimpff-Wort? Die Teutschen haben verlangt, daß er soll palinodiam canere, davon die Römer nichts gewust. Hast du Courage gehabt zu lügen, so magst du auch nun Courage haben zu sagen: Ich habe gelogen. Will er nicht recantare, so thut es nomine ipsius der Hencker. Dicis: Wäre es nicht besser, daß man gar keine actiones injuriarum zuliesse? Resp. Das ist eine Enthusiastische Opinion. Es ist eben als wenn einer sagen wolte: Wäre es nicht besser, daß die Christen gar keine Processe hätten? Warum last ihr euch nicht lieber unrecht thun? Wer die Injurien-Processe „verwerffen wolte, müste alle Processe verwerffen. Der Apostel Paulus hat nicht haben wollen, daß die Christen gar keine Processe führen solten; „sondern weil damahls ecclesia pressa, so wolte er nur nicht haben, daß sie „sich von denen Heydnischen Richtern solten richten lassen. Ich weiß gewiß, wenn ich unschuldig bin, daß ich nicht infamis werde, das ist ein effectus internus; aber die unverständigen Leute sehen dieses nicht. Man hat so viel Duel-Edicte publiciret, und kan doch denen Leuten noch nicht beybringen, daß sie glauben, es werde ihnen durch eine injurie nichts genommen. Der peuple meinet, fama sey weg. Damit nun die infamia aufgehoben werde, so heist es: reparet, reclamet, oder wenn er nicht will recantare, thue er eine Abbitte, depreceris Christiano modo. Daher die actiones injuriarum revera in der gesunden Vernunfft gegründet, weil wir „in dieser Welt nicht schuldig sind solches zu dulten. Ich kan auch na„türlicher Weise das retorsions-Recht defendiren. Manche schmälen hier auf die Juristen, und verstehen nicht, was es heist. Ich gebe aber dieses Gleichniß: Wenn ich auf einen Fecht-Boden gehe, und es stößt einer auf mich loß, so parire ich aus, und gebe ihm einen Stoß. Oder du wilt mich mit einem faulen Apffel werffen, ich parire aus, und werffe ihn zurück

auf

auf dich. Es ist eine mera defensio, welches auch *Titius* in seinem grossen Werck gewiesen. Gesetzt, du heist mich einen Schelm, so sage ich: Du magst wohl selbst ein Schelm seyn. Sage ich aber weiter: Du bist ein Dieb, ein Mörder ꝛc. da ist es keine retorsion mehr, und werde ich gestrafft. Es ist sehr gut, wenn grosse Herren die Injurien scharff bestrafen, ut omnia pacata existant. Denn à verbis kommt es offt ad verbera. Deßwegen hat man in unser Duel-Edict gesetzet: Wenn einer einen geschimpfft, solte er publice recantare, und wohl noch einige Zeit auf den Bau gebracht werden. Die Teutschen sind mit der Ehren-Erklärung, Abbitte und recantation zufrieden gewesen; die Römer haben aber actiones æstimatorias gehabt, dem peuple dadurch zu gefallen. Quis enim magis contemnitur, quam homines impotentiores? Ein impotentior emancipiret sich selten contra potentiorem. Nun hat man den peuple betrachtet, wenn da einer geschimpfft worden, und man fragt: Ob er wolle zufrieden seyn, wenn er 30. Thlr. vor seine injurie bekäme? so legt er das Geld über das vacuum, und vergißt seine injurie. Wir Teutschen sind genereuser, und haben dergleichen nicht gehabt; aber es ist doch nicht absurd, und könte man die actiones æstimatorias wohl zulassen, nur müste man einen modum setzen: Denn wenn ein Kerl von einem Etcetera 6000. Thlr. haben wolte, dörffte er sich nur etliche mahl so nennen lassen, da würde er in kurtzer Zeit einen Grand-Seigneur abgeben können.

§. 7=9. Wer mich verachtet, der verringert diejenige opinion, in der ich bey honnetten und angesehenen Leuten bishero gestanden habe. Dadurch thut er mir Unrecht, injuste hoc facit, bellum turbat. Es ist aber hierbey wohl zu mercken, 1) daß ich nicht gleich etwas pro contemtu annehme, welches doch keiner ist; 2) daß ich nicht dasjenige als ein Recht fordere, was mir etwa ein anderer ex virtutis & amoris abundantia einmahl concediret, hernach aber mir wieder denegiret hat. Unter grossen Herren wird nicht erfordert, daß sie per nodum amicitiæ arctissime mit einander conjungiret sind, sondern nur, daß sie einander nichts zuwider thun. Wenn sie wollen, können sie abundantiam amoris ausüben, gleichwie man bey privat-Leuten solches auch eines jeden arbitrio überläst, deswegen aber kan keiner eine action anstellen, oder den andern zwingen. Es ist eine Unfreundlichkeit, du handelst barbare; aber bey dem unfreundlichen Wesen kan man allezeit eine excusation finden. Bey grossen Herren kan man sich noch mehr excusiren, wer will es da ausmachen? Wenn wir die Sache in abstracto ansehen, so sind wir als Christen noch vielmehr verbunden einander alles liebes und gutes zu erzeigen, wir reden aber hier de regulis justitiæ, da kan einer nicht gezwungen werden, wenn ich einen

Quænam cautiones hic observandæ.

prügeln wolte, daß er solte tugendhafft werden, das würde nicht angehen. Virtus muß ex proprio fonte kommen. Dahin gehöret alles dasjenige, was *Grotius* disputiret *de officiis humanitatis*, e. g. Der Durchzug ist ein officium humanitatis. Ja man disputiret noch, ob es ein officium humanitatis, weil so viele incommoda dabey sind. *Ferdinandus Catholicus* erlangte den Durchzug durch Navarra, und nahm es bey der Gelegenheit weg, wie denn solches die Spanier noch besitzen, da ist kein contemtus vorhanden, wenn ich einen nicht lasse durchziehen. Wenn du gleich meinest, es wäre innoxia utilitas, und thust mir hundert Vorschläge, so kan ich doch allezeit genug excusen darwider einwenden. Hieraus kan man sehen, was de raptu Sabinarum Virginum zu halten, da die Römer in der Sabinorum ihr Land gefallen, und solche par force weggenommen. Saget man: Die Sabiner hätten die Römer verachtet, da sie ihnen keine Weiber geben wollen, so kan man antworten, daß kein contemtus da gewesen, weil sie ihre Weibs-Personen selbst gebraucht. Bin ich denn verbunden einen nothwendig zu heyrathen? So wenig die Römer verbunden gewesen die Sabinas virgines zu heyrathen, so wenig sind auch die Sabini verbunden gewesen, dieselben ihnen zu geben. Die Sabini mochten auch wohl raisons haben, warum sie ihnen solche nicht gegeben. Rom war ein asylum von Larrons, mit denen wolten sie sich nicht alliiren. Hievon kan man mehrere Nachricht beym *Grotio* finden. Es entstehet auch die Frage: Ob man leiden soll, daß jemand darf accedere ad littus? Wir finden, daß es offt nicht zugelassen worden. Die Teutschen haben sonst alle Fremde zu Wildfängen gemacht, wenn sie auch durch Sturm dahin verschlagen worden, welches sonst in littoribus obtiniret hat. Wenn es gleich scheint eine Unfreundlichkeit zu seyn, so kan ich doch auch noch raisons finden, warum ich solches nicht zulassen will. Das Exempel Josuä in der Bibel gehöret nicht hieher, da derselbe wolte den Durchzug haben, und sie ihm solchen nicht concediren wolten: Sie hatten Josuam sonst auch contemniret, zu geschweigen, daß GOtt ex causis arcanis den Durchzug befohlen. Der Mannsfelder und *Mr.* **Halberstadt**, sonst **Christian von Braunschweig**, wolten auch den Durchzug an denen Frantzösischen Gräntzen haben; die Frantzosen thaten es, hielten sie aber etwas auf. Indeß kam der Hertzog von *Nevers* mit einer guten Armee, und sagte, sie solten den Durchzug nicht haben, da musten sie sich retiriren. Hier muß man beym *Pufendorff de Jure Nat. & Gent.* das Capitel *de officiis humanitatis* lesen. In moralibus wird beneficium und officium humanitatis unterschieden e. g. Du bist reich; du giebest einem Armen einen Scherff, das ist kein beneficium, sondern ein officium humanitatis. Beneficium

aber

aber ist e. g. wenn ich in die Saale falle, du springest mit Lebens-Gefahr nach, und rettest mich; it. ich gebe einem meine bourse, da ich sie selbst brauche, und rette ihn aus einer Gefahr. Dergleichen thut man nur bey guten Freunden. Denn solche werden mir es grossen Danck wissen. *Seneca* hat auch beneficium und officium humanitatis auf diese Art unterschieden. Gleichwie derjenige unfreundlich, welcher mir was leichtes nicht wiederfahren lässet; also ist auch derjenige ein vitieuser Mensch, welcher nicht danckbar ist. Indessen ist in statu naturali die Frage: Ob grosse Herren propter ingratum animum können einen Krieg anfangen? Resp. Gratus animus ist eine virtus. *Philippus II.* warf der Königin **Elisabeth** vor, da sie ihm den Krieg ankündigte, er habe ihr so viele beneficia erwiesen, sie vom Tode errettet, da ihre Schwester derselben wollen den Kopff abschlagen lassen. Darauf hat ihm die Königin **Elisabeth** lassen also antworten, wie man finden kan in *Cambdeni Annalibus Elisabethæ.* Sie sagte nemlich: 1) Wenn ich einem ein beneficium erzeigte, könte ich denselben nicht forciren, ut sit gratus, es könte einer allezeit excusationes finden. 2) Habe er ihr gar kein beneficium erwiesen. Denn wenn ich philosophice einem ein beneficium erzeigen will, so muß ich es thun ex amore, und kein Interesse dabey haben. Wer wolte sagen, daß das ein beneficium, wenn ich dir eine Wurst gebe, daß du mir solst eine Speck-Seite davor geben; oder ich gebe dir ein agnus Dei, einen Todten-Knochen, daß du mir solst viele Länder schencken. *Philippus II* hatte gewust, daß seine Gemahlin bald sterben würde, alsdenn wolte er die *Elisabeth* heyrathen, und hatte also ein Interesse dabey, da es nun kein beneficium, so sagte die *Elisabeth:* nego me fuisse ingratam. Der König in Franckreich hat Anno 1672. in seinem Kriegs-Manifest denen Holländern auch Schuld gegeben, sie wären ingrati gewesen; allein die Holländer haben in ihrem Gegen-Manifest mit vielen raisons gewiesen, warum der König in Franckreich keine gratitudinem prætendiren könte. *Bœcler* Prof. Argentorat. hat eine *Diss. de actione ingrati* geschrieben, in welcher er gemeinet, es könte actio propter ingratitudinem angestellet werden; allein *Bœcler* hat zwar sonst ziemlichen Verstand gehabt, aber hic turpiter se dedit. Daher auch *Thomasius* in seiner *Jurisprudent. Divin.* kurtz; *Pufendorff* aber in seinem *Jure Nat. & Gent.* weitläufftig den *Bœcler* refutiret haben. Würde ich einen zwingen können, so würde gratitudo cessiren; Gratitudo ist eine virtus, ad virtutem autem neminem cogimus. Es ist hier ein contemtus; aber talem subtilem contemtum non attendimus, der contemtus ist nicht klar, sie haben immer noch excusen, und kan kein Krieg deßwegen angefangen werden. Aus diesem Fundament hat *Grotius* in seinem *Commentario*

über die Bibel und zwar ad libros Regum behauptet, daß wenn Nabal und David in ſtatu civitatis oder naturali gelebt, ſo hätte er ihm doch ſein Hauß nicht zerſtören können, weil er ihm kein beneficium erwieſen. Ja ſi contemſiſſet, injuria poſitiva affeciſſet, da wäre es was anders. vid. *Diſſert. in Gundling.* von Nabal. Daß aber *Bœcler* auf ſolche wunderliche Gedancken kommen, iſt dieſe Urſach: Er hat geſehen, daß bisweilen, wenn ein ander delictum da, ſo wird es gröſſer, wenn man conſideriret, wie viel er beneficia empfangen habe; gleichwie die delicta der Kinder dadurch gröſſer werden, weil ſie viele beneficia von ihren Eltern genoſſen. Allein deswegen kan doch keine à parte actio angeſtellet, oder inter gentes ein Krieg angefangen werden. *Seneca* hat beſſere raiſons, dadurch er bewieſen, non dari actionem ingrati. *Bœcler* hat ihn zwar refutiren wollen, aber mit ſchlechtem ſucceſs.

Cap. VII.

De non lædendis aliis tam in ſtatu libertatis quam civitatis.

§. 1.

Was lædere heiſſe?

IN dieſem Capitel kommen nur generalia vor, welche aber hier und dar Nutzen ſchaffen werden. Qui alios lædit, ille damnum ipſis infert; Denn wir nehmen hier das vocabulum læſionis ſtrictius. Si te contemno, ſi injuriam infero, könte ich auch late ſagen, daß ich dich lædirete; Aber wir haben mit Fleiß den contemtum a reliquis damnis ſepariret. Ich habe alſo ein jus connatum, daß mir der andere nicht darf damnum inferre. Wir nehmen hier das Wort damnum weitläufftiger, als die Römer in Lege Aquilia gethan haben, davon in folgenden wird gedacht werden.

Was damnum ſey?

§. 2. 3. Wer das Wort damnum behalten will, mercke, daß es komme a demendo, demo, adimo tibi aliquid, quod tuum eſt. Volenti non fit injuria, non fit damnum, daher iſt das Wort *invitis* geſetzt. Qui damnum infert, ille aliorum jus turbat, turbat pacem; qui turbat pacem; non quærit eam, ubi haberi poteſt, E. connectiret dieſes mit unſerm primo principio. Dieſe Regul de non lædendis aliis obtiniret ſo wohl in ſtatu libertatis als civitatis. Der Status naturæ iſt doch kein ſtatus licentiæ, ich habe da eine Vernunfft, ich kan das Jus connatum und die obligationem

tionem connatam gleich ſehen, alſo kan keiner da dem andern etwas demere. Daß die Bürger obligiret ſind, iſt klar, und wiſſen wir ſolches nicht nur ex Jure Civili, ſondern man kan ihnen auch leicht ex ratione zeigen, daß derjenige, qui turbat, nicht rationi convenienter lebe.

§. 4=6. Wir nehmen, wie geſagt, das Wort damnum weitläufftiger als die Römer. Die Römer haben alles unter dem damno verſtanden, quatenus æſtimationi pecuniariæ ſubjacet; Hergegen wir rechnen dahin, ubi aliquid de noſtro demitur, es mag damnum directum oder indirectum ſeyn. Offt kan per indirectum ein damnum gegeben werden, e. g. es kommt unvorſichtiger Weiſe Feuer aus in meinem Hauſe, meines Nachbars Hauß brennt auch mit ab, da bin ich an dieſem damno per indirectum mit Schuld, und wird mir dieſes damnum ex conſequentia datum imputiret. Sagſt du: Ich habe nicht gedacht, daß es ſo kommen würde. Reſp. ſtulti non cogitant, du hätteſt es ſollen überlegen. Die Römer haben mit einem Aſiatiſchen Könige Krieg angefangen, weil er das Waſſer aufgeſtämmt, und der Römer ihr gantzes Land überſchwemmet worden. *Grotius* hat noch mehr hübſche exempla beygebracht. Du biſt obligiret ad omnem dolum avertendum, haſt auch keine excuſe, wenn du in culpa biſt. Denn du ſolſt ein vernünfftiger Menſch ſeyn, wer vernünfftig iſt, iſt ordentlich, wer ordentlich iſt, giebt auf das das futurum acht. Wenn ich ein treſor hätte, auf welchem ſchön Thee-Zeug ſtünde, ehe ich mich verſehe, kommt einer zur Thüre hinein mit einem groſſen Sarras, macht mir ein compliment, und ſtößt hinter ſich das Treſor über den Hauffen, hernach ſagt er, ich ſolte excuſiren, er hätte es nicht gerne gethan, da muß er allen Schaden erſetzen, ob er gleich nur in culpa. Item: Ich habe einen langen Trauer-Mantel um, du reiſſeſt mir ohngefähr ein Loch hinein, da biſt du in culpa, und muſt den Schaden erſetzen. In civitate habe ich actionem, und in libertate die Fuchtel. Factum und non factum haben in moralibus und juridicis eundem effectum, dum non facio, aliud facio, quod non debeo facere. Wenn einer auf der Schildwache ſtehen ſoll, und ſchläft, aliud facit. Man ſiehet hier nicht darauf, ob einer mediate, oder immediate, ſolitarie, oder cum ſociis Schaden gethan. Si ſolus faciat, wird kein Menſch zweifeln; aber in turba teneor quoque. Wenn die andern nicht ſolvendo, ſo muß ich allein bezahlen. *Minus principaliter* heiſſet hier: Wenn ich einen inſtigire ein delictum zu begehen, concurro, das wird mir imputiret, ich ſoll nicht concurriren. Ein Knecht kan ſich nicht excuſiren, wenn er ſagt: Sein Herr habe es ihm geheiſſen. Der Herr iſt cauſa principalis, der Knecht aber cauſa minus principalis, und wird geſtraft, ob man gleich ordinariam pœnam nicht pflegt zu dictiren. Poſitivum damnum iſt, ubi

Wie vielerley damnum ſey?

ali-

aliquid de tuo patrimonio adimo, welches du schon gehabt hast. Privativum ist, da ich dir ein lucrum intercipire, privaris aliqua re, quam nondum habuisti. Der Casus ist: Mevius hat Titium zum Erben eingesetzet, ich sage zu Mevio: Titius sey ein nichtswürdiger Kerl, habe übel von ihm gesprochen, Mevius streicht ihn aus, und Titius bekommt die Erbschafft nicht. Da wird nichts ex patrimonio Titii genommen; aber es entgehet ihm doch ein lucrum, daher ist es ein damnum privativum, und wird Jure Naturæ gestraft. Es liegt ferner auch nichts dran, ob ich sine lucro lædentis lædiret worden bin, e. g. Ein Dieb hat gestohlen, die gestohlenen Sachen aber weggegeben, da sage ich: damnum dedisti, du bist auctor, factum tibi imputatur, du must hencken. Wenn ich sage: demitur aliquid tibi, mihi, so supponire ich res, ad illas res gehöret vita, fortunæ nostræ. Neque in vita neque in fortunis tuis tibi aliquid est adimendum.

Damnum vitæ incommodæ.

§. 7 = 11. Unter dem Wort Vita verstehen wir hier nicht allein, wenn ich dich todt mache; sondern auch dieses damnum, si tibi vita reddatur incommoda. Wenn ich dir einen Circumflex über die Nase haue, si membra franguntur, vulnera infligantur; vita admodum redditur incommoda. GOtt aber hat uns in die Welt gesetzet, ut commode vivamus. Dicis: „Ist denn vita mein? Resp. So weit ist es nicht mein, daß ich pro lubitu mir dasselbe nehmen könte; aber so weit ist es mein, daß ich solches beschützen kan. Also sehen wir hieraus, daß wir uns unser Leben nicht nehmen können, dieses wird hier en passant erinnert, weil es eigentlich ad Ethicam gehöret. Wir haben unsern Leib und Seele von unserm HErrn GOtt, und ob wir zwar nicht Urheber von denselben, so sind wir doch obligiret uns zu erhalten. Diese obligation können wir leicht sehen: Denn da wir lebendig gebohren, so sehen wir, daß GOtt haben will, wir sollen uns conserviren, alias non nactus essem vitam. Die Menschen gehen auch nicht gerne aus dieser Welt, indem eine arctissima conjunctio inter animam & corpus, die Seele ist an den Leib, und der Leib an die Seele gewöhnt, daher verlassen sie einander nicht gerne. Ihr dörfft nicht anders glauben, als daß GOtt den Todschlag unter den Menschen sehr hart gestrafft, weil denen Menschen kein grösserer Tort geschehen kan, als wenn sie aus dieser Welt müssen. Die Engelländer bringen sich um; allein die sind zu der Zeit närrisch, nicht gesund. Alle Menschen aber, welche gesund, wollen gerne ihr Leben behalten. Wir reden hier natürlicher Weise, nicht wie Paulus geistlicher Weise geredet: Ich begehre aufgelöset zu seyn; Wenn einer gleich saget, er sterbe gerne, so ist es doch nicht zu glauben. Es ist entweder sein Ernst nicht, oder er ist in præsenti nicht klug. Da nun also denen Menschen das Leben so lieb, so müssen wir nicht nur

unser

unser eigen Leben conserviren; sondern dörffen auch andern an ihrem Leib und Leben nicht Schaden thun. Qu. Ob man die Leute soll sehr refutiren, welche die αὐτοχειρίαν defendiren? Resp. Es brauchts keiner grossen refutation, ich darf sie nur fragen: Ob sie einen GOtt glauben? ob sie glaubten, daß sie ihr Leben von GOtt hätten? Geben sie dieses zu, so müssen sie auch sagen, daß sie schuldig sind, solches zu conserviren. Es hat ein Engelländer die αὐτοχειρίαν defendiret, weswegen ihn *Buddeus* und *Hochstetter* refutiret; aber sie haben allzu viel Aufhebens gemacht, welches ich in der VI. B. gewiesen, da ich einen extract aus des Engelländers Buche mit eindrucken lassen. Es hilfft kein Buch wider die αὐτόχειρες. Denn ein Tugendhaffter bringet sich nicht um. Wilst du die Lasterhafften corrigiren, so ist es 1) bey dem Wollüstigen nicht nöthig, der schneidet sich nicht gerne in Finger, geschweige daß er sich solte umbringen. Er läst nicht gerne zur Ader, und wenn er es thut, so gehet er erst zur Beichte, und præpariret sich zum Tode. 2) Ein Ehrgeitziger hoffet immer, bißweilen giebt er Gelegenheit, daß er sein Leben verlieret, aber er denckt doch davon zu kommen. e. g. Wenn er eine Festung belagert, suchet er seine Fahne aufzustecken, den Feind wegzujagen, und mit Triumph in sein Vaterland zurück zu gehen, da kan es aber leicht geschehen, daß er sein Leben einbüssen muß. Also ist 3) kein Mensch übrig, der sich umbringt, als der Melancholicus, der ist demens, dementem nunquam corriges. Ich habe so einen Melancholicum hier gesehen, da sagte der Hoffrath *Stahl:* Es wäre kein ander Mittel, als daß man ihn ließ Wein trincken, tantzen, reiten, fechten; Da wurde er auch besser. Die Melancholici werden geschwind dementes, daher müssen sie offt Ader lassen, und brav arbeiten. Deswegen ist auch contra fanaticos nicht zu disputiren, sondern man stecke sie ins Zucht-Hauß, daß sie wacker arbeiten müssen, gebe ihnen Wasser, kein dick Bier, so wird es bald anders werden. Alle Straffen, so man auf die αὐτόχειρες setzet, sind vergebens e. g. daß man sie nicht will über die Thür-Schwelle werffen ꝛc. Und wenn du sie ließest auf den Schind-Anger werffen, so werden sie es doch nicht achten; denn sie haben keine Ehre.

§. 12. 13. Ad vitam wird auch gerechnet, si quis vulneretur. Es scheint, die libertas gehöre nicht ad vitam; aber sie gehöret doch dahin ex consequentia. *Barbeyrac in Notis ad Pufendorff.* sagt: die libertas ist wohl etwas anders als vita; aber wenn er mir die Freyheit nimmt, kan ich wohl meines Lebens sicher seyn? *Lock du Gouvernement civil* (*) ist hierinne gleicher

Damnum libertatis; pudicitiæ.

(*) Welches ein unvergleichlich Buch, und in politicis gut zu gebrauchen; Es ist auch ins Teutsche und Frantzösische übersetzet.

gleicher Meinung. Eben so ists beschaffen, si quis alteri pudicitiam eripuit, da weiß man nicht, ob es wird dabey bleiben. Es kan keine grössere servitus seyn, als substernere corpus, ich soll verliehren ein jus, quod ad me pertinet. Unten werden wir hören, daß ich kan cum internecione alterius pudicitiam defendiren. Diejenigen haben eine morale outrée, und sind Pseudo-Christiani, welche meinen, man solte es erdulten, es machte ja nichts, wenn eine gleich keine Jungfer mehr wäre.

Damnum in fortunis;

§. 14. 15. Fortuna begreifft hier omnes res corporales & incorporales. Die res werden eingetheilet in corporales & incorporales. Die alten Römischen Juristen sagen: res corporalis est, quæ tangi potest. Tactus ist ex mente Stoicorum primarius sensus, und werden omnes sensus darunter verstanden. *Cartesius* hat ebenfalls tactum pro primario sensu gehalten. Tangi heist also nicht allein naturaliter anrühren, sonst könte man sagen, ein glüend Eisen wäre keine res corporalis, quia tangi non potest.

ratione rerum corporalium;

§. 16–20. Res corporales sunt vel mobiles, vel immobiles. Etiam in hisce rebus nihil nobis potest adimi, es mögen res necessariæ, utiles oder voluptariæ seyn. Wenn die Stoici sagen: res incorporales sunt, quæ non in sensus incurrunt, so darff man nicht dencken, sie wären nichts. *Cicero* sagt: res incorporales intelliguntur. Jus, obligatio nec tangitur nec gustatur nec videtur. Wie siehet das jus aus? wie schmeckt es? wie riecht es? was giebt es vor einen Klang? Ist die obligatio viereckicht? rund? Et tamen intelligitur. Also ist res incorporalis intelligible, e. g. ich sage: Du hast ein jus über meinen Acker zu fahren, ein jus pascendi, ein jus, daß du kanst pecus ad aquam meam appellere, ist das nichts? Per se nullam rem incorporalem video; sed ex effectibus ea tantum intelligitur. Bisweilen ist mehr an dem Jure gelegen, als an der Sache selbst. Der König in Preussen hat die Mannsfeldischen Lande alle wieder heraus geben wollen; aber sie solten ihm die majestatem analogam, die superioritatem territorialem lassen, davon hat man offt mehr einzunehmen, als von denen Früchten selbst. Hieraus kan man sehen, daß die res incorporales von importance seynd.

ratione rerum incorporalium quantitatis.

§. 21–24. Die Res incorporales sind vel quantitatis vel qualitatis. Ad res incorporales quantitatis rechnet man nummum. Du hast dein Lebtag kein Sechzehn-Groschen-Stück gesehen. Man siehet wohl eine piéce von Silber; aber valorem tantum intelligis, daß diese piéce 16. Gr. gilt. Eben so ist es auch mit dem pondere und mensura. Du siehest wohl ein instrumentum, eine Elle, ein Stück, das ein Pfund ausmacht, die quantitas aber wird verstanden, die ist in intellectu. Drum changiren auch nummi,

mi, pondera, mensuræ. Der Princeps kan sagen: Dieses 16. Gr. Stück soll nun 12. Gr. gelten. Steckte der valor darinnen, so könte kein chamgement vorgehen. Nomina intelliguntur, daher haben die Juristen solche weder ad res mobiles noch immobiles referiret.

§. 25 & 27. Res incorporales qualitatis begreiffen die jura nostrum patrimonium comitantia, vel consequentia, e. g. Du hast ein schönes Guth, dabey sind Gärten, Häuser, ꝛc. die sind alle dein, hæc cernuntur, daran kan dir niemand einen Schaden thun; Aber du hast auch treffliche Jura dabey, e. g. andere Bauern müssen auf deiner Mühlen mahlen, du hast Servitutes, du hast das Brau-Recht ꝛc. das sind lauter incorporalia, und kan dir auch ein Schaden geschehen, si jura adimantur. Deßwegen nehme ich das Wort incorporale hier in einem etwas engern Verstande. Es sind sehr viel Jura nostrum patrimonium comitantia. Possessio gehöret dahin, welche zwar in gewisser maße facti, aber auch in gewisser maße juris. Dominium gehöret auch dahin, ingleichen Jus hereditarium. Denn die alten Juristen distinguiren inter res hereditarias, & jus hereditarium. ratione rerum incorporalium qualitatis.

§. 28. 29. Es wird damnum privativum genennet, si lucrum intercipitur. In antecedentibus ist erinnert worden, daß wenn einer zum Erben eingesetzt worden, und ich mache, daß er wieder ausgelöscht wird, so habe ich ihm zwar nichts positives weggenommen, wer will aber leugnen, daß lucri interceptio ein peccatum? Allein man kan es nicht allezeit ad sensum bringen, daß dieser ein lucrum intercipiret. Bisweilen hast du revera ein jus conquerendi, und es kan doch nicht ad sensus reducirt werden, e. g. ich sage: lucrum intercipitur, und der andere saget, ich habe auch ein jus. Oder es kan einer sagen: lucrum est incertum; hinc non attenditur. In dem angeführten Casu, da ich zum Erben instituirt worden, und der testator hat mich wieder ausgestrichen, habe ich quadantenus ein lucrum certum, da wird es attendiret. Es hätte wohl können geschehen, daß der testator sich freywillig geändert; aber es war doch ein lucrum admodum propinquum, und man siehet hier die causam, warum er sich geändert. De damno lucri.

Cap. VIII.

De Jure læsi in lædentem & hujus obligatione ad resarciendum damnum in statu libertatis.

§. 1 ⁊⁊ 4.

Daß in Statu naturali erlaubt sey, sich selbst Recht zu schaffen.

Es würde der Lex naturæ: Neminem lædas, ne alicui damnum inferas, vergeblich seyn, wenn nicht auch ein lex wäre, der ihm zu Hülffe käme, und sagte: damnum datum resarcias. Denn wer mir was nimmt von meinem patrimonio, der ist injustissimus, und muß das damnum datum ersetzen; ja in statu naturali bin ich nicht einmahl schuldig zu warten, biß der andere mir einen Schaden zugefüget hat. Hier wollen wir nun consideriren, was in statu naturali, inter gentes, oder bey solchen Leuten, die par hazard in statum naturalem kommen, obiniret. Da kan einer damnum avertere. Dicis: Deine Philosophie stehet mir nicht an? Warum lassen wir uns nicht lieber unrecht thun? Wenn dich einer auf den rechten Backen schläget, so reiche ihm auch den lincken, das ist die Lehre Christi. *Erasmus* hat in seinem *Milite Christiano* und in seinen *Adagiis*, da er das adagium erkläret: *Dulce bellum inexpertis*, auch defendiret, man solle keinen Krieg führen, da er sich denn mit der Lehre Christi sehr groß gemacht. Er hat einen Mayntzischen Theologum, *Johannem Ferum*, (von dem *Lutherus* grosses Wesen machet, und meint, er habe eine grosse Einsicht gehabt in den affreusen Zustand des Pabstthums) zum Adhærenten, welcher in seinen Predigten auch den Krieg verwirfft. *Grotius* aber hat in seinem *Jure Belli & Pacis L. I. c. 2.* den *Erasmum* refutiret, und auf des *Feri* argumenta mit reflectiret. Wenn man die Sache so obenhin ansiehet, so läst sich die Meinung des *Erasmi* und *Feri* hören, weil vieles aus der Schrifft kan beygebracht werden. *Mr. le Clerc*, da er aus des *Henr. Hammondi Notis ad Nov. Test.* einen Extract gemacht in seiner *Bibliotheque Ancienne*, erzehlet bey der passage **vom rechten Backen**, daß er auch dieserwegen von einem sey attaquiret worden, der ihn gantz discontenanciret; aber er habe sich bald gefasset, und die Antwort gegeben: **Christus** sage nur, wegen einer jeden bagatelle solle man nicht entbrennen, und einen Krieg anfangen. Das ist ein bagatelle ein Backenstreich, und haben sie per proverbialem locutionem gesagt: es solte einer auch den lincken Backen herhalten. Wer wolte deßwegen in statu civili klagen, und in statu naturali Krieg anfangen, oder Feuer vom Himmel fallen lassen?

Wer

Wer will wegen eines Wagens, der weggenommen worden, einen Krieg anfangen, wie *Carolus Audax* gethan? Aber wenn mich einer will todt machen, oder in die Sclaverey führen, solte wohl unser Heyland gesagt haben, ich solte es thun? Und wenn ich König bin, soll ich mich lassen vom Throne stossen; da ich meine Unterthanen defendiren kan, soll ich sie denen Larrons, denen Herulern, Rugen, Gothen ꝛc. übergeben, ꝛc. Wenn auch Christus dergleichen docuret hätte, sagt *Clerc*, so würde er keinen Glauben unter denen Menschen gefunden haben. Wir können sine dolore leben, und sollen doch cum dolore leben. Deßwegen sind wir ja nicht in der Welt, daß wir uns sollen lassen zu Sclaven machen. Wer will wohl glauben, daß GOtt mir wolte vitam injucundam reddere? Christus hat uns nichts unvernünfftiges befohlen. Man muß die Schrifft nicht so tumm erklären, und glauben, daß Christus contradictoria proponiret: Sein Joch ist sanfft, und seine Last ist leicht; das wäre aber kein sanfftes Joch, wenn ich alles verliehren soll. Ein anders ist, wenn ich alles verliehre, ob ich mich deßwegen aufhängen soll? Da wird anderwärts gewiesen, quod non; Aber wenn einer mich will in die Sclaverey führen, oder todt machen, so kan ich mich cum internecione defendiren.

§. 5=7. Es ist freylich wahr, daß es etwas hartes unter denen gentibus, wenn man gleich will zum Schwerdt greifen; aber es kan nicht anders seyn, weil sie keinen judicem, keinen Senatum haben. Arbitros können sie wohl haben, davon unten wird gedacht werden; aber keinen judicem haben sie nicht. Wer will mir helffen, wenn ich mir nicht selber helffe? Bellum ist nichts anders, als eine species defensionis, ob zwar nicht allezeit dergleichen defensio rechtmäßig, und es öffters vielmehr eine offension ist; aber wenn juridice ein bellum justum seyn soll, so muß es doch allezeit defensivum seyn. Es hat zwar *Henniges*, der sonst Gesandter von unserm Hoff auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg gewesen, eine observation hieher geschickt, welche mit in die *Observationes Hallenses* gedruckt worden, darinnen er die distinction inter bellum offensivum & defensivum auch juridice behaupten will, und meinet, es wären Novatores, welche dieselbe nicht admittiren wolten; aber sein judicium philosophicum ist nichts besonders, und ich bleibe dennoch dabey, daß bellum justum allezeit nur defensivum seyn müsse. Bellum offensivum kan man zwar nennen, wenn ich anfange; da wir aber hier de bello justo reden, so sagen wir vielmehr: Omne bellum justum est solum defensivum; bißweilen fange ich an, und bleibe doch in der defension. De Bello defensivo & offensivo.

§. 8=11. In statu naturali hat das Jus præventionis statt. Wenn ich sehe, alterum meditari bellum, so kan ich ihm vorkommen, und darf Daß in statu naturali das

Jus prævention. statt habe.

nicht warten, biß er sein Pferd an meinen Zaun bindet, sufficit, daß ich moraliter certus bin. Juridice fängt derjenige schon an, qui meditatur bellum, qui copias conscribit, omnia belli præsidia in promtu habet. Die Spaniolen hätten das prævenire können spielen wider *Henricum IV.* da derselbe in procinctu war, sich in die Jülich- und Clevische Succession zu mengen, und in die Spanische Niederlande einfallen wolte, da er schon eine Armee von 60000. Mann parat hatte, daraus man nicht anders urtheilen konte, als daß er würde auf die Spanier loß fallen. Dieses ist also in statu naturali noch defensio. In statu civitatis gehet es nicht an, da ist ein communis judex, will mich einer attaquiren, so kan ich ihm nicht zuvor kommen, sondern ich helffe mir per magistratus auctoritatem. Weil aber in statu naturali kein judex, so schaffe ich mir Hülffe, so gut ich kan. Hier ist keine Wartens-Zeit, wenn ich nicht will zu Grunde gehen. Es wäre nicht anders, als wenn einer warten wolte, biß die Mine springet, alsdenn bin ich verlohren. Kein kluger Ministre wird dergleichen seinem Herrn rathen. Daher man auch allezeit dahin trachtet, zu wissen, warum einer sich armiret. Der Kayser läst den Sultan allezeit gleich fragen: Warum er sich armire? Dem Türcken kommt dieses wunderlich vor, wenn er aber seine Vernunfft braucht, so wird er leicht sehen, daß der Kayser raison hat. Will einer die raison nicht sagen, so waffne ich mich auch, und da kan ja im Augenblick der Krieg angehen. Als *Petrus Grotius* Anno 1668. auf dem Friedens-Schluß zu Aix la Chapelle war, und die Frantzosen sich starck armirten, so schickte er im Nahmen der Holländer nach Paris, und ließ fragen: Warum sie sich armirten? Franckreich gab vor, es wäre wider die Algierer gemüntzt; aber es war nicht glaublich. Hätten die Holländer da gleich Franckreich attaquiret, so wäre es besser gewesen, als daß sie nachgehends bald über den Hauffen geworffen worden. Wer in statu naturali demonstrationes mathematicas erwarten will, der wird sich sehr betrügen. Man muß sich nicht lassen mit leeren Worten abspeisen. *Richelieu* sagt in seinem *Testament Politique*: Die Leute wären am wenigsten zur politique geschickt, welche eine morale outrée hätten, und lauter demonstrationes mathematicas verlangten. *Silhon*, der bey dem **Cardinal** *Mazarini* in Diensten gestanden, hat bey seinem *Ministre d' Etat* auch eine *Dissertation de Demonstratione morali politica*, in welcher er gewiesen, daß die demonstrationes in Politicis gantz anders beschaffen, als in Mathematicis. Man giebt hier achtung, quid fieri soleat. Da ich sehe, daß er Trouppen anwirbt, seine Magazins anfüllt, was kan ich anders urtheilen, als in me bella dirigi? Die Schulfüchse sind hier nicht apti ad judicandum, wenn sie sagen: Du siehest doch nicht

gantz

gantz gewiß, ob es auf dich zielt. In allen Stücken kan ich leicht einen Fehler machen; aber in politischen Sachen, was Krieg und Frieden betrifft, gehet es nicht an; andere Fehler kan ich leicht repariren; aber nicht den Fehler, wenn ich ein *Johannes sine terra* bin. Bey einem privat-Mann thut es nichts, wenn sie nicht viele Länder haben. Ich habe einen schlechten Concept von einem solchen, der König genennet wird, und hat kein Land. *Baile* erzehlet von *Carolo VII.* in Franckreich, daß man ihn ausgelacht, da er nur Bourges noch gehabt, und auf seinen Degen geklopfft, sagende: Er wolle alles wagen. Offt kan was dazwischen kommen, daß mir die Zurüstung nichts schadet, als wie *Henricus IV.* in Franckreich von dem *Ravaillac* massacrirt worden, da er Spanien, und den Kayser attaquiren wollen; aber wer will es auf einen hazard ankommen lassen? Doch bin ich nicht so hart, daß ich davor hielte, wenn der andere nur einen apparatum machte, könte ich gleich loß brechen; sondern es bleibt dabey; pacem quære, ubi haberi potest, ich muß sehen, daß ich den Frieden mainteniren kan. *Pufendorff* ist hart, und meint, aus einem genereusen Gemüthe könte ich pacis remedia gebrauchen, ich wäre aber nicht schuldig solches zu thun, und wäre es nicht juris naturalis necessarii. Es scheint, *Pufendorff* habe recht, examiniret man es aber eigentlich, so hat er nicht recht: Denn in dem Stücke hat er recht, daß, wenn der andere zuschlägt, so kan ich auch loß brechen. Si tibi videtur severum, abstine. Sonst aber gehet es nicht an. Ja wenn die principes allein wären in statu naturali, so könten sie es wohl thun, und lasse ichs passiren, daß ein Princeps vor seine eigene Person nicht dazu obligiret, ne sine causa sat gravi bellum suscipiat. Aber meinen peuple muß ich ins Feld führen, der verliehret Leib und Leben, und ich kan doch weiter nichts erhalten, als reparationem læsionis. Kan ich nun per amicabilem compositionem etwas ausmachen, was soll ich mein Volck darüber aufopffern? Also ist nicht nur ein opus generositatis da; sondern ich bin auch ex jure necessario obligiret Frieden zu suchen, si obtineri potest. Weist du denn, daß du allezeit im Kriege glücklich bist? Belli alea est dubia. *Jaques Massé* erzehlet in seiner *Voyage*, es habe ein Europäer einem Indianischen König erzehlet, daß sich die Europäer so herum schlügen, da hätte der Indianer gemeint, es müsten wunderliche Leute seyn, welche dieses thäten, und einander todt schlügen. *Grotius* sagt auch: Man bilde sich offt ein, es könte ein princeps gleich einen Krieg anfangen; Ja wenn er keinen peuple hätte, könte er es thun; so aber dependire es ja nicht von seiner caprice. Es wäre zu wünschen, daß alle Fürsten dieses observirten. Wäre der König in Franckreich in diesem Punct besser instruirt worden, so würde er sein Land nicht so ruiniret

ret haben. Es sind damahls unterschiedliche Schrifften heraus kommen, und unter andern eine in Holland sub tit. *la Verité*; in welcher der König in Franckreich vorgestellet wird, als wenn er bey der Wahrheit etliche Audiencen gehabt, bey welcher Gelegenheit ihm der Autor die Wahrheit recht gesagt, und gewiesen, daß er nicht recht instruiret sey worden. Der Krieg ist nichts anders als ein malum necessarium, welches ich nur im höchsten Nothfall brauchen muß. Ich scheine zwar sehr violent zu seyn, wenn ich sage, daß einer könte das prævenire spielen, ich lasse aber solches alsdenn nur zu, wenn es nicht anders seyn kan.

Ob man einen propter metum crescentis potentiæ attaquiren kan?

§. 12. Weil ich kan das prævenire spielen, und attaquiren re, actu, corpore, da du mich noch nicht attaquirest, bist aber in procinctu solches zu thun; so entstehet hier die Frage: Ob ich propter metum crescentis potentiæ einen attaquiren kan? Derjenige, so wächst, oder aus der balance tritt, wie man hodie zu reden pfleget, attaquiret niemand, also scheint es sehr dubieux, ob in solchem Fall könne der Degen ausgezogen werden? Wie ich den statum Hobbesianum defendirete, so habe ich einen paragraphum von dieser Frage mit hinein gesetzt, bin aber von einigen Schulfüchsen attaquiret worden. Daher habe ich eine besondere *Dissert.* in die *Gundlingiana* verfertiget: **Ob man wider die anwachsende Macht seiner Nachbarn könne den Degen ausziehen?** Bin aber doch wieder attaquiret worden, *Schmaussius* aber, welcher ietzo bey dem Marggrafen von Baaden als geheimer Hof-Rath in Diensten ist, hat sie erbärmlich herunter gemacht. Ich glaube, daß einer kan den Degen ausziehen, welches auch *Joh. a Felden*, ein Mathematicus und Jurist, schon defendiret. Derjenige würde zwar ein Thor seyn, welcher sagte: Wenn meinem Nachbarn ein Schilder-Häußgen, ein klein Ländgen zufiele, so könte ich gleich Krieg anfangen; allein, wenn er wie ein conquerant, wie ein *Attila* heraus kommt; man siehet, daß er attaquiret, ein Land nach dem andern pervagiret l' épée à la main, da sein Wesen, sein böser Sinn bekannt ist, dergestalt, daß nur bey ihm stehet, daß er mich alsdenn auch unterdrücke, ob ich da nicht soll können den Degen ausziehen? nemo nisi insipiens negat. Die Holländer haben klug gethan, daß sie, wie der König in Franckreich Spanien attaquiret, sogleich jenem den Krieg declariret, und in ihr Kriegs-Manifest gesetzet: Wenn Franckreich Spanien zu seiner disposition hätte, wären sie in 3. Jahren verlohren. Der *Baron Lisola* (ein grosser Ministre des Kaysers *Leopoldi*, ein raisonneur, von welchem *Temple* selbst saget: Er habe sich nicht unterstanden mit ihm zu raisonniren, weil er ihm nicht können gleich kommen;) hat damahls ein Buch sub tit. *Bouclier d' Etat* wider Franckreich geschrieben, darinnen er zeigt, daß niemand ruhen könte.

könte. Der König in Franckreich hat selbst gesagt: Er habe gehört, daß *Lisola* ein Buch geschrieben, welches ihm viel Schaden gethan, klopffte aber auf den Degen, und sagte: der solte ihm mehr helffen. Er muste aber doch Friede machen. Vid. *Baile* sub voce *Lisola*. Der König in Schweden *Carolus XI.* war weit davon, wie der König in Franckreich die Niederlande wolte attaquiren, da machten die Engelländer und Holländer geschwind einen Frieden zu Breda, und schlossen hernach eine triple-alliance, in welche so gar auch Schweden eingenommen worden. Der König in Schweden sagte: Ich bin zwar weit davon; aber so bald er die Niederlande inne hat, und die Holländer über den Hauffen geschmissen, so hat er eine Flotte, attaquiret Engelland, von dar kommt er nach mir zu, und will wenigstens Tribut haben. Ein solcher Conquerant ruhet nicht, gehet immer fort. Es ist hier wie eine Feuers-Brunst, da alle zulauffen den Brand zu löschen. Vid. *Remarques sur la succession du Duc d' Anjou*, welches Buch Frantzösisch geschrieben, aber in Engelland gedruckt ist. In diesem Buch hat man alle Leute wollen excitiren wider Franckreich aufzustehen. Dicis: Es kan doch sine providentia singulari divina nicht geschehen, wenn mich der andere attaquiren soll, man muß sich hier auf GOtt verlassen? Resp. Wir disputiren hier, was wir natürlich-gerechter Weise thun können. Alle grosse Conqueranten, so aus der balance getreten, sind nicht ruhig gewesen, und können auch nicht ruhig seyn. Denn grosse Herren als grosse Herren haben offt keine religionem veram. Wenn man zu Hause bey ihnen ist, da haben sie Capellen, in welchen gorgelt, gebetet und gesungen wird; aber in Ansehung der Interessen und Regierungs-Künste gehet alles nach denen Affecten. Der König in Franckreich hat sehr fromm geschienen in seiner Capelle; hergegen in Ansehung auswärtiger Potenzen hat er gelebet nach seinen Begierden. Ein potentior ist wie der Löwe, und ist absurd, wenn ich will vor dem Löwen einen reverence machen; denn indem ich solches thue, beisset er mir den Kopff ab. Ich provocire auf alle Exempel in der gantzen Welt, ob ein potentior ruhig gewesen. *Prideaux* in seiner *Histoire des Juifs* hat eine artige observation, und saget: Wie die Jüdische Republique floriret, so hätten sie lauter kleine populos um sich gehabt, welche ihnen nicht schaden können. Hernach sey ein König in Syrien entstanden, der habe die kleinen populos verschlungen, und sich dadurch aggrandiret, darauf sey er auf die Jüden losgegangen. Einem grossen Conqueranten kan man nicht trauen, er bricht gleich eine Gelegenheit vom Zaun. Man betrachte nur den *Alexium Michailowiz*, da er denen Polen den Krieg angekündiget hat.

Quis aggressor, quis defensor in Statu Nat.

§. 13 // 15. Da nun das prævenire gespielet werden kan, so ist schwer zu determiniren, quis sit aggressor? Ein aggressor ist ein latro gentium, solches will ein grosser Herr nicht gerne seyn, weil es ein odiosum nomen, deßwegen lassen sie Manifeste drucken, deductiones machen, ihre Rechte zu zeigen. Man kan hier lesen die *Memoires de Pologne* des jüngern *Przebendowsky*, des Groß-Schatzmeisters Sohn, die Frantzösisch geschrieben, aber auch ins Teutsche übersetzet. Sie sind gemacht worden, da der König
" in Schweden bey Pultawa Schläge bekommen. Grammatice war König *Augustus* aggressor; aber juridice hat *Przebendowsky* gezeiget, daß *Augustus*
" nicht aggressor gewesen, und Schweden habe vielmehr böses im Sinn ge-
" habt. Wer will aber dieses in facto ausmachen? So viel ist gewiß, daß ich nicht nöthig habe, allezeit zu warten, biß mich der andere bey der Gurgel kriegt; sondern sufficit, si minas spargat, ich weiß ja nicht, ob es wird dabey bleiben. Nach denen Regulis prudentiæ muß manchmahl einer lassen was über sich ergehen. Ich halte vor gescheut, daß *Philippus V.* König in Spanien, den Streich mit seiner Tochter, die ihm vom König in Franckreich zurück geschickt worden, verpaßt; ob er zwar Ursache gehabt hätte loß zu brechen, denn es ist ein grosser contemtus. Das ist schulfüchsisch, wenn einer sagt: Man müste zusehen, ob eine proportion zwischen dem damno dato und zwischen dem Schaden, so aus dem Kriege komme. Ich nenne solches schulfüchsisch, weil ich nicht weiß, ob es dabey bleiben wird, und also keine proportion finden kan. In civitate kan ich mir caution machen lassen de non offendendo; aber in statu naturali kan ich keine caution haben, wenn ich mir sie nicht selbst schaffe. Bellum hat freylich viel incommoda; daher, wenn ich pacata ratione kan satisfaction kriegen, so ist die gröste Ungerechtigkeit, wenn ich loß breche. Wo aber keine satisfaction zu hoffen, da bin ich nicht schuldig auch læsionem levem zu ertragen, weil ich nicht wissen kan, ob es dabey verbleiben wird. *Pufendorff* hat auch schon etwas gewiesen, daß die andern raisonnemens nicht zusammen hangen. Die Juristen halten sich bisweilen wie die tollen Leute an einen Strohhalm an, und haben offt nur ein klein argumentulum, das nichts importiret.

De læsione per obliquum; & de Legatis.

§. 16. Læsio kan nicht allein meiner Person zugefüget werden, sondern es kan auch einer lædiret werden in subditis, in legatis, in fœderatis. Wer meine subditos lædiret, lædiret mich, ich bin pater subditorum. Es wird keiner einen Principem annehmen, der nicht denckt, er solle ihn väterlich tractiren. Wie kan der ein Vater seyn, qui subditos suos indefensos relinquit. Die Subjecti stecken alle in dem Souverain; So ist es auch mit denen Legatis beschaffen. Ein Legatus als Legatus ist per se, vor seine

Per-

Person nichts; aber der caractere, mit dem er kommt, und mit welchem er angenommen wird, macht, daß er eine hohe Person wird, indem er faciem principis, faciem Reipublicæ repræsentiret. Wer das nicht verstehet, wird als ein Barbar angesehen. Vor diesem sind die Türcken sehr grob gewesen, und hat der Groß-Vezier einmahl dem Frantzösischen Gesandten durch einen Janitscharen lassen eine Maulschelle geben. Wäre der König in Franckreich mächtig genug gewesen, so würde er ohnfehlbar dem Türcken den Krieg angekündiget haben. Wie *Francisci I.* Gesandten auf dem Po-Fluß spoliiret worden, wolte er deswegen einen Krieg anfangen, *Carolus V.* aber excusirte sich, er habe nichts davon gewust. *Louis XIV.* wolte die Friedens-Tractaten zu Utrecht nicht halten, weil der *Baron Rechter* seine Leute nicht im Zaum gehalten, die des *Menagers* Laquayen geprügelt. Es muste reparation geschehen, und denen Holländern war dabey angst und bange. Qu. Ob ich der fœderatorum halber kan den Degen ausziehen? Resp. Es kan kein Princeps seyn sine fœderatis, und ist ein Anzeigen eines tollen Sebastians, wenn einer keine alliancen hat. Geschiehet hernach ein Unglück, so bekomme ich keine Alliirten. Die Alliirten sind socii, fratres, wie sie die Römer genennet. Da *Arioviſtus* auf die *Heduer* loßgehen wolte, so sagte *Cæsar:* Er solte es bleiben lassen, sie wären seine fœderati, denen müste er beystehen. Dieses hat *Arioviſtus* nicht können begreiffen, wie der Türck nicht begreiffen konte, da der Kayser ihm sagen ließ: Die Venetianer wären seine fœderati, deren müsse er sich annehmen. Da hat der Groß-Vezier gemeint, auf diese Weise könte der Kayser mit gantz Europa fœdera machen, und hernach sich ihrer annehmen. Hätten die Venetianer damahls den Kayser nicht gehabt, so würde Dalmatien, Corfu und anders mehr seyn verlohren gangen. Aber Qu. Ob ich mich kan der externorum hominum annehmen, die meine fœderati nicht sind? *Lockius du Gouvernement civil* machet den Statum Controversiæ so: Ob ich könte einen Unschuldigen defendiren? Er sagt Ja; Ich sage, Nein. Denn derjenige, so einen externum attaquiret, thut nur dem externo Tort, mir aber thut er nichts. Ich supponire, daß seine anwachsende Macht mir nichts schaden kan. In abstracto ist es richtig, daß ich suche einen Unschuldigen zu salviren, auch in statu civitatis: Denn wenn ich in statu civitatis sehe, daß einer einen Unschuldigen will massacriren, so kan ich sagen: Zurück. Aber extra statum civitatis, unter denen gentibus, wer will da ausmachen, an hic sit nocens, an innocens? Also ist es da eine süsse abstraction. *Grotius* hat sich hier auch verleiten lassen, und ein bellum punitivum statuiret, quasi als wenn ich ein jugement hätte, ob dieser nocens oder innocens. Wolte man aber dieses admitti-

ren, so würde auf die letzt ein bellum omnium adversus omnes entstehen.

Alii modi læsionis per obliquum.

§. 17=20. Man muß wohl untersuchen: quis sit lædens, quis læsus. Gleichwie nun bishero gewiesen worden, wer læsus, so müssen wir auch sehen, wer lædens. Non semper quis alterum proprio facto & physice lædit; sondern es ist auch offt eine moralis læsio vorhanden, welche der physicæ gleich kommt. Der Princeps lædirt offt nicht selbst; aber seine Unterthanen. Ingleichen lædiret mich offt einer nicht directe, doch aber indirecte, die kan ich auch als hostes regardiren, e. g. Wenn die Unterthanen extravagiren, so ist wohl wahr, daß der princeps es nicht selbst gethan, er ist aber doch Ursach daran, und hätte seine Unterthanen sollen in Zaum halten. Die Türcken hatten nicht unrecht, wie sie zun Polen sagten: Ihr habt die Cosacken unter euch, und müßt davor stehen. Wir hatten auch nicht unrecht, da wir zu denen Türcken sagten: Ihr habt die Tartarn und Algierer unter euch, und müsset vor dieselben repondiren. Denn entweder ihr habt über sie eine auctorité, oder nicht: Habt ihr eine auctorité über dieselben, so seyd ihr obligiret vor dieselben zu stehen; thut ihr es nicht, so halten wir uns an euch. Der Kayser hat dahero von denen Türcken wollen den Schaden ersetzt haben, da die Algierer ein Ostendisch Schiff weggenommen. Es muß mir keine culpa, kein dolus können imputiret werden, wenn ich nicht repondiren will. Freylich kan ein casus kommen, da ich nicht davor kan. Dergleichen Casus ist entstanden zu Zeiten *Grotii*, welchen er *L. II. de Jure Belli & Pacis c. 17. & 21.* referiret. Nemlich es schickten die Holländer Capers aus, welche auf die Spaniolen loßgehen solten, diese Capers wurden See-Räuber, und haben nicht allein Feinde, sondern auch Freunde attaquiret, da wurde gefragt: Ob die Holländer solten den Schaden ersetzen? *Grotius* saget selbst, daß er dieserwegen von denen Holländern consuliret worden; Wir finden sehr viele Leute, die See-Räubers geworden, *Carolus V.* hat mit dem *Harudin Barbarussa* einem mächtigen See-Räuber vielen Streit gehabt. Es sind bisweilen böse Kerls, die sein Lebtag nicht wieder in ihr Vaterland kommen, und viele Millionen zusammen rauben. Man hat ietzo eine gantze Beschreibung von denen fameusen Englischen See-Räubern edirt. Die Königin *Elisabeth* hat auch Capers ausgeschickt, welche der *Drack* commandiret. Dieser wurde auch ein See-Räuber, und hat die Küsten von Peru und Mexico geplündert. *Philippus II.* in Spanien beschwerte sich deßwegen bey der *Elisabeth*, welche aber antwortete: Sie könte nichts dazu, weil sie nicht auf der See seyn, und auf ihre Leute acht geben könte. So hat auch *Grotius* denen Holländern respondiret.

Wie

Wie nun der *Drack* hernach nach Engeland kam, so wolte ihn *Philippus II.* ausgeliefert haben, das wolte aber die *Elisabeth* nicht thun, und sagte: *Philippus* möchte es durch einen Procels ausführen; deßwegen wurde er sehr böse, und hat auch raison gehabt. Er sagte: Was soll ich erst einen Procels führen, daß ihr gestehet, ihr hättet keine Ordre gegeben? *Cambdenus in Annalibus Elisabethæ* hat einen gantzen Discours hievon. Aus diesem fundament also habe ich causam justam, wenn der andere seine Unterthanen nicht im Zaum hält. Da der König von Schweden in Polen gieng, so sagten die Polacken: Was können wir vor unsern König? Allein der König in Schweden antwortete: 1) Warum haltet ihr ihn nicht an, daß er nach denen pactis lebet? 2) Sind viele Polen und Litthauer mit darunter gewesen, die wider mich gefochten haben.

Von contrebanden Waaren.

§. 21. 22. Aus dem bisherigen kan man nun leicht sehen, was ratione der contrebanden Waaren zu statuiren sey. Man nennet aber contrebande Waaren verbotene Waaren, die man dem Feind zubringt e. g. Schiffe, Trouppen, Pulver, Salpeter, Proviant. Alles, was meinen Feind kan stärcker machen, wird als contreband angesehen. Wer scienter meinem Feind dergleichen Waaren zubringt, wider den habe ich ein Jus belli. Der König in Schweden hat es hoch empfunden, da die Holländer dem Czaar auf 25. Orlogs-Schiffe verkauft. Es war causa belli prægnans. Da der König von Spanien in Holland Schiffe wollen kaufen, haben die Holländer gesagt: Die Spanier möchten sich retiriren. Da die Königin Elisabeth mit Spanien Krieg gehabt, und die Hansee-Städte Pulver und Proviant nach Spanien bringen wollen, hat sie alle Schiffe lassen wegnehmen. Drum schickt man allen Potenzen die Kriegs-Manifeste zu, damit sie sich nicht mit der ignoranz excusiren können. Die Vernunfft giebt mir, daß wer mein Feind nicht seyn will, muß mir weder directe noch indirecte Schaden thun. Hätten die Hansee-Städte denen Spaniern voluptaria zugeführet, so würde die Königin Elisabeth kein Wort gesagt haben. Beym *Cambdeno in Annal. Elisab.* findet man hievon einen schönen Discours. Wie *Pompejus Magnus* Byzanz belagerte, hat er alle diejenigen aufhencken lassen, welche Korn hinein gebracht; hergegen diejenigen ließ er passiren, die voluptaria zugeführet. *Grotius* hat sich in denen ietzt gedachten quæstionibus nett explicirt, und wie er ein behutsamer Mann war, so hat er auch hier eine grosse Behutsamkeit gebraucht, diese Fragen zu decidiren. Beym *Hertio in notis ad Pufendorff.* kan man auch vieles von contrebanden Waaren finden.

Daß die officia humanitatis nicht hieher gehören;

§. 23. Gleichwie die officia humanitatis ad beneficia, ad virtutem gehören, so ist es keine læsio, wenn mir einer officia humanitatis denegiret. Qu. also: Ob wider denjenigen kan ein Krieg angefangen werden, der mit mir nicht handeln will? Die Chineser lassen keinen Europäer anlanden; sondern verführen ihre Waaren alle selbst. Ingleichen die Holländer haben es an vielen Orten dahin gebracht, daß man mit ihnen allein handeln muß, und alle andere nationes sind ausgeschlossen. Item in Sicilien hat keine fremde Nation dörffen hinkommen, als zu der Zeit, da öffentliche Messe ist. *Carolus II.* hat zuerst denen Holländern erlaubet, zu jeden Zeiten hin zu kommen, weil sie ihm beygestanden, da die Bürger in Messina wider ihn revoltiret. Es scheinet freylich, daß hier aliquid læsionis; allein es ist nur eine denegatio officii humanitatis. Denn gleichwie ich dich nicht zwingen kan, daß du mit mir handelst, so kanst du mich auch nicht zwingen, daß ich mit dir handeln soll. *Thomasius* hat auch in seinen *Notis ad Huberum* observiret, daß keiner könne gezwungen werden ad emendum, und auch nicht ad vendendum. Daher gehen alle Schein-Gründe über den Hauffen, da man meinet, es wäre hier ein contemtus, eine aperta læsio.

auch nicht necessitas ineluctabilis.

§. 24. Man muß nicht gleich sagen, alterum esse hostem, si aliquid ex necessitate faciat. Oben bey der imputatione ist der casus necessitatis & fortuitus excipiret worden; e. g. ich werde von meinem Feind attaquiret, liege unten, muß mich retiriren, und gehe durch dein Land, da du neutral bist. Der Graf *Mercy*, wie er von dem Frantzösischen General pourfirt wurde, gienge er durch das Schweitzer-Territorium. Die Schweitzer gaben vor, ihr Territorium sey violiret, *Mercy* aber antwortete: ich habe euch ja nicht wollen attaquiren, hätte ich mich denn sollen lassen todt schlagen? Wenn ich auch mit euch ein foedus gemacht, nicht durch euer Land zu gehen, so hättet ihr mir es doch in diesem Fall nicht wehren können. Eben so ist es beschaffen, wenn in solo pacato bisweilen eine Vestung weggenommen wird. Ich sage: Wenn ich dieselbe nicht wegnehme, so thut es der Feind. Wie wir in Italien Krieg hatten, so wolten die Frantzosen gerne Verona haben, hätten wir es damahlen können kriegen, so wäre es gut gewesen, ob es gleich denen Venetianern zugehörete, welche doch neutral waren. Es ist eine incommodité vor diejenigen, welche dergleichen erfahren müssen, doch kan einer nicht gleich sagen, der andere wäre sein Feind. Wenn derjenige, welcher neutral, die Vestung nicht kan defendiren, so kan er mir auch nicht verdencken, wenn ich nicht zulasse, daß sie der Feind überkommt. Extra casum necessitatis aber ist keiner berechtiget dergleichen zu thun. *Pufendorff* hat diese Sachen wohl enviſagiret.

§. 25-33.

§. 25-33. Bisher ist erkläret worden, quis sit læsus, quis sit habendus pro lædente. Jetzo wollen wir nun sehen, wenn ich lädiret worden, was ich vor ein jus habe? Jus belli habe ich; aber in quantum? Diese materia wird von diesem §. 25. bis auf den §. 33. ausgeführet. Es ist die Frage nicht mehr: an bellum suscipere possim contra lædentem? Das ist kein Zweifel; sondern wie lange? In civitate, wenn einer lädiret worden, so arbitrirt der magistratus, was der lædens thun soll, der muß wohl caution machen, daß er dir ins künfftige nicht wieder schaden will; aber in statu naturali fraget es sich: 1) wer æstimirt? 2) wer macht die caution, daß ich ins künfftige nicht ferner soll incommodiret werden? Da der König in Schweden, wie er sagte, attaquiret worden von denen Polen, und er hernach Victor bliebe, wolten die Polen Frieden haben, der König in Schweden aber wolte den *Augustum* dethronisiren; Da haben einige gemeinet, es wäre wunderlich und grausam, daß der König in Schweden den König in Polen wolte absetzen, nun hätte der König in Polen justam causam belli. Es sind hierbey ein Hauffen Sachen pro und contra disputiret worden; deswegen habe ich die *Diss.* **in meinen** *otiis* **von der** *dethronisation* geschrieben, welche man hierbey nachlesen kan. *Pufendorff* hat den *Hobbesium* gelesen, und saget: der Victor habe ein jus in infinitum. Es sind allezeit Enthusiasten unter denen Gelehrten, daher finden sich auch hier einige, welche vorgeben, des *Pufendorffs* Meinung wäre gefährlich, es sey hier eine ultio, wie wolle man von den Menschen sagen, daß er in infinitum Rache ausüben solle? Allein *Pufendorff* saget nicht, daß er den Degen nicht einstecken soll; sondern es könte nur keiner sagen, wenn er aufhören soll, indem es auf eines Principis eigenen Verstand ankomme, ob er wolle aufhören. Ich muß dem andern die Flügel beschneiden, daß er mir nicht mehr schaden kan. Ja, sagen sie: Er hat viel bataillen verlohren? Resp. Der andere kan doch einwenden: Er sey noch nicht gnug befriediget. Es ist kein Zweifel, daß einer kan in ultione modum excediren, das ist aber eine Sache, welche ad forum internum, ad forum conscientiæ gehöret; Externe aber kan mich kein Mensch determiniren. Du kanst ja nicht in mein Hertz sehen. Dieses läst man passiren, daß mediatores gebraucht werden, man höret die Friedens-Stiffter; aber die können mir nichts vorschreiben, und auch nicht sagen: Wenn ich nicht aufhörete, so wäre ich injustus. *Struvius de vindicta privata* hat greulich über die Schnur gehauen, da er gemeint, etiam inter Gentes obtinere pœnam. *Grotius* selbst hat mit seinem bello punitivo dergleichen idée gemacht; wenn man es aber recht examiniret, so ist es eine logomachie. *Coccejus* hat gewiesen, intuitu civium erga imperantem pœnas locum habere, nicht aber

Quid læsis in lædentes liceat?

in statu

in statu naturali. *Hobbesius* hat schon erkannt, daß ein imperans hier könne exceden. GOtt kan die Imperantes füglich strafen. Sonst aber hat er keinen über sich, der ihm vorschreiben könne, daher beschneidet er seinem adversario die Flügel, daß er sich eine lange Zeit nicht regen kan. Einem die Flügel zu beschneiden, daß er sich in perpetuum nicht soll regen können, gehet nicht an. Tempora mutantur, und kan die Zeit kommen, daß einer wieder in die Höhe steigt. Wer dieses leugnet, hat weder experientiam propriam noch alienam. *Pufendorff* hat viel exemples suppeditirt. Drum sagt man bisweilen: Es ist besser Krieg zu führen als einen unsichern Frieden zu haben. Wie der Kayser Temeswar erobert hatte, sagten die Türcken: Es wäre injustissimum, daß der Kayser den Krieg continuiren wolte. Hätten aber die Türcken victorisiret, würden sie gantz anders raisonniret haben. Ein jeder raisoniret nach seinem Interesse. Vorher redet kein Mensch von der Justiz, wenn sie glücklich sind. Rationes suasorias muß ein Princeps anhören, also hätte der König in Schweden klüger gethan, wenn er mit dem Moscowiter Frieden gemacht, und ihn nicht auch hätte wollen absetzen. Belli alea est dubia. Das Blat wendete sich auch, und bekam er bey Pultawa Schläge. Da war alles aus. Das ist aber doch kein argumentum justitiæ. Es ist der Mühe werth, hievon eine Dissert. zu schreiben, und das Jus infinitum læsis gentibus in lædentes indultum zu erklären, damit die Leute den *Pufendorff* und *Hobbesium* recht verstehen lernen.

Was der læsus hier vor media gebrauchen könne?

§. 34. Weil man siehet, jus infinitum concedunt; so ist prona consequentia, daß ich auch die media erwehlen kan, meinen Feind zur raison zu bringen, und zwar secundum meum arbitrium, da mir niemand etwas sagen kan. Man höret aber doch wieder argumenta popularia, welche von solchen, die keine Erfahrung in der Welt haben, gemacht werden. Der Satz ist: habeo facultatem eligendi media, quæcunque mihi arrident. Diese media vel vi expediuntur, vel dolo. Dolus an virtus sit quis in hoste requirat? Daß vis in bello erlaubt, ist kein Zweifel. Es ist da eine Tugend, alles todt zu schlagen, donec hostis resipiscat. Fraus kan auch gebraucht werden, das ist alsdenn ein dolus bonus. Fraus macht eine affreuse Gestalt, weil wir immer den dolum malum vor Augen haben. Inter amicos ist dolus nicht erlaubt; aber inter hostes. Ob ich dich aperte todt mache, oder mit einer Mine sprenge. Wenn man etwa in historia veteri lieset, daß man die stratagemata mißbilliget, so sind es Leute, welche prahlen, wie der *Goliath*, wie *Alexander M.* beym Curtio. Diese verachten die Leute, qui clanculum bella gerunt. Es ist eine langage eines ambitieusen Menschen, welcher seinen Feind will aperta vi todt machen; Aber

dieses

dieses ist kein argumentum zu erweisen, daß es unrecht, si quis dolis utatur. Was ich dolo thun kan, ist noch besser, als was aperta vi geschiehet, weil da viele Menschen geschonet werden. Wenn ich in Cremona kan hinein kommen, und den *Villeroy* überrumpeln, ohne daß ein Mensch todt geschlagen wird, solte das nicht angehen? Hieher gehöret auch, daß ich kan spargere falsa. Sagt einer: es sey ein mendacium, Resp. cessat illa mendacii idea bey meinem Feinde, weil derselbe muß todt seyn. Wir certiren hier nicht um die Courage hujus vel illius hominis; sondern haben die Unterthanen zu consideriren, welche wir retten wollen. Wie vor diesem die duella in Teutschland üblich gewesen, hat man vor unanständig gehalten, einen hinterlistiger Weise zu überrumpeln; aber das ist nur inter privatos zwischen einzeln Personen gewesen, welches man nicht auf integras gentes applciren kan. Es ist kein seculum, da man nicht stratagemata gebraucht. Unter denen Alten haben schon dergleichen zusammen getragen *Polienus*, *Frontinus* und *Vegetius*. *Lipsius* hat den *Polienum* und *Frontinum* dem Printz *Moriz* in Leyden vorgelesen. Wie *Moriz* hernach Breda durch Kriegs-List wollen wegnehmen, hat er gesagt: Dieses Stratagema habe er von *Lipsio* gelernet.

§. 35=38. Wenn ich vim brauche, so entstehet die Frage: Was ich vor Leute ad illam vim exercendam gebrauchen solle? Resp. Wenn ich es nach der Vernunfft ansehe, so mögen es Leute seyn, was es nur vor welche wollen, Christen oder Heyden, Türcken oder Philister, darauf kommt es nicht an. Denn wir sehen sie allhier in statu naturali nur an, als eine Art. Mein Feind soll todt seyn, ob ihn der Muselmann, *Bajazet*, oder *Abraham* todt schläget. Vulneretur, occidatur hostis, ob es Knechte thun, oder Edelleute. Es ist freylich elend, wenn ein homo illustris von einem Bauer todt geschlagen wird. Die Römer haben auch keine Knechte wollen im Kriege adhibiren, welches auch die Polen ehedessen nicht gethan. Ich habe eine Beschreibung von einem Flandrischen Kriege gelesen, da hat die Frantzösische Noblesse wollen attaquiren, wie sie aber gesehen, daß auf der andern Seite viel Bürger und Handwercks-Leute, so haben sie nicht attaquiret, sondern warteten, biß sie attaquiret wurden. Dieses sind aber lauter wunderliche præjudicia. Nach dem Jure Naturæ findet man dieses nicht, da sind alle Menschen æquales. Ja wenn ich auch den Hencker brauche, und lasse einem den Kopff herunter schlagen, so thut es nichts. In meiner *Dissertation de fatis Conradini* habe ich gewiesen, daß da ihm *Carl* von *Anjou* lassen den Kopff abschlagen, und er unter des Henckers Hand sterben müssen, so ist solches bey allen Scribenten vor unrecht angesehen worden; Allein das ist nicht unrecht, wenn ich meinen

Was vor Gewalt ihm erlaubet sey?

Feind vom Hencker lasse todt machen. Hergegen das war absurd von dem *Carl*, daß er ihm den Proceſs machen, das Urthel vorlesen, und das Ceter-Geschrey über ihn ergehen lassen. Der *Guido de Suſaria*, ein Juriſt, der um die Zeiten gelebet, dessen Gedächtniß in grossem Seegen, hat ebenfalls gesagt: Daß ich meinen Feind auch durch den Hencker könte lassen todt machen, sey nicht unrecht; aber das sey nicht recht, daß *Carl* von *Anjou* ihn als einen ſubditum tractiret, und per modum judicii alles vorgenommen, da sie doch unter einander pares. Was man sagt von der Alliance mit dem Türcken, daß solche nicht angehe, ist von keiner Erheblichkeit. Eine andere Frage aber ist: ob ich klug thue? und eine andere: ob es de jure geschehen könne? Der Caſus kan kommen, daß einer eben nicht klug handelt, e. g. *Franciſcus I.* machte eine Alliance mit dem *Solymann*, wider den gantz Europa erbittert war. Wie *Franciſcus I.* dieſes gethan, so wurden ihm alle feind. Kein Frantzoß durffte sich in Teutschland sehen lassen, weil die Canaille erschrecklich wider sie erbittert gewesen, wie ich in denen *Lettres de Mrs. Bongars* gelesen. *Carolus V.* hat viel Bücher lassen schreiben, darinnen *Franciſcus I.* dieserwegen sehr herunter gemacht worden. Hier hat also *Franciſcus I.* wider die regulas prudentiæ gehandelt. Es kan auch seyn, daß das Christenthum durch eine solche Alliance Schaden leidet; aber unrecht ist es nicht in der Conſideration, da sie meine Feinde sind. Pabst *Gregorius IX* hat mit *Friderico II.* diſputiret, und ihm vorgeworffen, er habe die Saracenen wider die Christen ins Feld geführet. *Petrus de Vineis* aber hat in seinen Epiſtolis eine curieuſe defenſion. *Fridericus II.* sagte: Es sind meine Feinde, ob ich sie lasse todt schlagen durch Christen oder Saracenen. Wenn „ die Theologi wider dergleichen fœdera streiten, so confundiren sie allezeit „ die principia prudentiæ mit denen principiis juſtitiæ. Prudentiam kan man hier nicht zur Regul setzen, da kommt es auf die utilitatem an, quod tibi videtur inutile, mihi eſt utile. Es hat der *Io. Fr. Mayer* in Gryps-walde etwas heraus gegeben zur Defenſion des Königs in Schweden, da hat er auch argumenta aus der Bibel beygebracht, daß Jüdiſche Könige mit denen Heyden in alliance gestanden; Dieses sind aber nur argumenta illuſtrantia. Ich habe einen Extract aus seinem Schediaſmate gemacht, und gesagt, nun sey es umgewendet, und defendire er, daß man eine alliance mit den Türcken machen könne; ich defendirte es auch; aber nicht mit so Poſtill-hafften Argumentis. Qu Soll ich auch können ſolitaria pugna mein Recht suchen in ſtatu naturali? Reſp Es wäre gut, wenn grosse Herren müsten duelliren; Denn es ist keine Kunst, Krieg anfangen, zu Hause zu sitzen, die Unterthanen aber müssen die Köpffe hergeben,

geben, und wenn der Sieg erhalten worden, so schiest man Victoria. Der König in Böhmen *Podiebrad* hat den König *Matthias* in Ungarn heraus gefordert, weil er treubrüchig worden. Es hatte *Podiebrad* des *Matthias* seine Armee in der Mäusefalle, die er aber mit der Condition lassen passiren, wenn *Matthias* würde Frieden halten, welches er auch versprochen; aber nachgehends doch nicht gehalten, und wieder Lermen angefangen. Damit sagte *Podiebrad:* Heraus mit der Condition, ut pax sit? *Podiebrad* war schon ein alter Balg, und *Matthias* noch jung, dieser aber wolte doch nicht, vorgebend: Es wäre nicht façon unter grossen Herren, daß man sich duellirte. Warum solte das nicht angehen können unter grossen Herren? In statu civili ist kein duellum zu opponiren, da ist es absurd, wenn grosse Herren zulassen, daß ihre Unterthanen sich duelliren. Ihre auctorité gehet dadurch über den Hauffen, sie sind ja Judices. Wenn wir uns schlagen, und duelliren wolten, brauchten wir keine Imperantes. Hergegen die Principes haben keinen Superiorem, als Deum, gladius est ultor; also könten sie duelliren. Wir haben noch kein duellum gesehen; sondern vielmehr wahrgenommen, daß sie mehrentheils durch die duella wollen Zeit gewinnen, sich in bessern Stand zu setzen. Der König *Petrus* von Arragonien, und *Carl* von *Anjou* haben sich auch in Franckreich duelliren wollen, welches aber ebenfalls nicht geschehen. *Paulus Voëtius de Duellis* sagt auch: Man habe exempla genug, da sie einander heraus gefordert, es sey aber niemahls zum effect kommen. Es ist freylich erschrecklich, Blut zu vergiessen; aber es wird in der Welt nicht anders werden, so lange wir diese affecten haben.

§. 39=44. Ex Anteced. ist nun leicht zu entscheiden, was de armis disputiret wird. *Coccejus* hat eine Dissert. geschrieben *de armis illicitis*, die scheint was in recessu zu haben, wenn man sie aber ansiehet, so sind es meist allotria, oder es ist philosophia admodum abstracta, welche man von einem Juristen nicht vermuthet hätte. Sie disputiren de armis, ob man vergifftete Waffen, Drat-Kugeln, Strick-Bomben ꝛc. brauchen könne? Da hat *Coccejus* gemeint, es wäre dieses zu grausam, da man seinem Feind nur wolte Schrecken machen. In abstracto läst sichs hören, da ich sage: Wenn ich meinen Feind kan erschiessen, was soll ich ihn erst mit Drat-Kugeln vexiren? Allein meine intention ist, meinem Feinde ein Schrecken einzujagen, daß er die Fahne aufsteckt, und um Friede bittet. Ich wolte, daß ich ihm könte ein solch Schrecken einjagen, daß wenn er geschossen würde, so schrie, daß es über 6. Häuser könte gehöret werden; da würden es andere auch hören, davor erschrecken, und Friede machen. Ja wenn ich könte einen Feuer-Regen machen, ich thäte es. Darum bekümmere

Was vor Waffen er gebrauchen könne?

ich mich nicht, ob es wehe thut, ich will haben, es soll wehe thun. Wenn gleich etliche unschuldige Leute darunter, so kan man sich darum nicht bekümmern, es kommt auf den Rectorem civitatis an. Es wird auch disputiret: Ob ich könte einen percussorem schicken, der den Fürsten umbrächte? Hier kan man keinen Krieg führen secundum philosophicas ideas, weil ich suche zu morden, zu rauben, einem Schrecken einzujagen. Es ist also eine quæstio inanis: Ob ich im Kriege kan Drat-Kugeln gebrauchen? Vor diesem hat man die Drat-Kugeln nicht gebraucht; aber ietzo haben sie die Türcken, die Frantzosen, und andere mehr. Wir erdencken ja alle Tage neue Machinen unserm Feinde ein Schrecken einzujagen. Ohne Schmertzen gehet es im Kriege nicht ab, sonst müste man auch keinen Degen brauchen, weil manchmahl einer nicht gleich todt gestochen wird, und wegen einer Wunde viel Schmertzen ausstehen muß. Eben so ist es auch beschaffen mit der Frage: Ob ich kan die Brunnen vergifften? Einige meinen, es wäre dieses was heimtückisches; allein mein Feind muß todt seyn, warum solte ich nicht auch können Gifft gebrauchen? Es wird freylich von demjenigen viel geschwatzt, der dergleichen thut. Wie der General *Steinbock* Altona angezündet, haben viele an ihn geschrieben, und ihm zu Gemüthe geführet, er hätte die arme Stadt verschonen sollen, warum haben sie keine Trouppen hinein gelegt, und die Stadt defendiret? Mein Feind wird schwächer, wenn eine Stadt nach der andern angesteckt wird; also hat es der *Steinbock* wohl thun können. Was dir abgehet, wächst mir zu. Wenn du kein Geld, keine Unterthanen hast, kanst du nichts mehr machen. Wie der Czaar Reval belagerte, so war unter seinen Leuten die Pest, da schmiß er todte Cörper in den Fluß, daß dieselben nach Reval flossen, und die Pest dahin kam. Hierdurch effectuirte er, daß sie sich ergaben, da er sonst noch lange hätte müssen davor liegen. Es lautet gräßlich, wenn ich sage: Man kan die allergefährlichsten Waffen gebrauchen, alles anzünden, keinen Stein auf dem andern lassen, und ich wolte selbst nicht, daß mich dergleichen Unglück träffe; aber wenn einmahl Krieg da ist, so kan es nicht anders seyn, interim patitur justus. Drum heist es: pacem te poscimus omnes. Wenn hexen erlaubt, und es wäre eine natürliche Kunst, so ist kein Zweifel, daß ich es auch thun könte bey meinem Feinde; aber da man sich einbildet, man hexe per vim diabolicam, so ist solches nicht erlaubt, weil denen Menschen verboten cum Satana ein pactum zu machen. Es wird auch kein Exempel können gefunden werden, da man hätte den Feind behext. Daher bin ich in der persuasion, daß alles, was man von Hexen disputire, sey res obscurissimæ disceptationis, und ist noch dubieux, ob nicht alles, was man magiam nennet, naturale

quid

quid sey. Da so viel hundert und tausend Kriege geführet worden, so glaub ich, wenn man könte hexen, so würden sich schon Leute gefunden haben, welche des Feindes Armee behext. Hätte der Feind gesagt: Es wären Teufels-Künste, so würde man es schon haben bemänteln können, daß es von natürlichen Dingen zugegangen. Die Schweden und Kayserlichen haben ein Cartel mit einander aufgerichtet, daß sie keine incantationes brauchen wolten, das kam daher: Die Schweden haben viel Lappen mit heraus gebracht, von denen man sich eingebildet, sie könten alle hexen; absonderlich da man bisweilen gesehen, wenn sie geschossen worden, so ist die Kugel nicht durchgangen. Es hat aber *D. Hoffmann* in Halle einige *Dissert.* von dem *climate aëris* gehalten, darinnen sagt er: Die Lappländer hätten harte Knochen, da könte es wohl geschehen seyn, daß wenn eine Kugel etwas schwach gewesen, dieselbe nicht durchgangen. *Mr. Bayle* sagt: Es wäre gut, wenn die Menschen gar keine Hexerey glaubten, da würde sich niemand suchen darauf zu legen. Es wäre dieses ein felix error, und ich wüste nicht, was mich dieses hindern solte nicht in Himmel zu kommen. Die loca, welche in heiliger Schrifft hievon vorkommen, sind alle von dem *Webster* erkläret worden, daß es nur prætigia, welches auch *Jo. Wierus de præstigiis Dæmonum & incantationibus ac veneficiis* schon gewiesen.

§. 45-47. Gleichwie ich der Menschen nicht darf schonen, so bin ich auch nicht obligiret der Sachen zu schonen. *Buddeus* hat eine *Dissert. de rebus sacris & religiosis* geschrieben, welche bey seinen Selectis Juris Nat. & Gent. stehet, und mir wohl gefällt. Er untersucht auch die Frage: Ob man könte in bello res sacras & religiosas vernichten? und sagt: Eigentlich ist keine res sacra, eine res ist wie die andere, locus ist nichts, nihil sacri inest. Aber dieses ist wahr, wo man einmahl einen Ort dazu erwehlet, so erfordern die regulæ decori, daß derjenige, welcher seinen cultum divinum daselbst celebriret, säuberlich damit umgehe. Es ist unrecht, res cultui destinatas so pêle mêle zu tractiren. Auch unter denen Protestanten giebt man achtung, daß der locus angesehen wird, als ein locus separatus ab aliis, nur glauben wir nicht, wie die Catholicken, aliquid divini inesse. Man kan die Kirche abtragen, und was anders dahin bauen. Der Gasthoff zum **Engel** in Jena ist vor diesem ein Closter gewesen. Der Feind sagt: Ich muß alles ruiniren, keinen Stein auf dem andern lassen, und also auch der Kirchen nicht verschonen, damit sich mein Gegenpart nicht hinein retiriret. Man findet offt, daß sie ein Magazin aus denen Kirchen gemacht, ihr Pulver hinein gethan, weil sie gemeint, da würden keine Bomben hinein kommen. Wie Mayntz belagert wurde, haben sie

Ob die Verheerung der Früchte und des Landes erlaubt?

versprochen der Kirchen zu schonen. Da sie aber erfahren, daß Pulver in die Kirchen gebracht worden, haben sie derselben nicht schonen können. Hodie kan man sie eher schonen, weil man so ein entsetzlich Feuer auf denen Wällen machen kan. Sonst aber lesen wir auch im alten Testament, daß offt kein Mensch übrig blieben. Der Krieg wird bald aus, wenn es so furieux zugehet. *Grotius* hat *L. III. C. 5. de J. B. & P.* sehr wohl raisonniret de rebus sacris & religiosis, aber dieses sagt er: Wenn einer denckt, es sey sacrum, so handelt er contra conscientiam, daß er es ruinirt. Wir Protestanten können eher eine Kirche einschiessen, als die Catholicken und Heyden, weil diese letzteren dencken, aliquid divini inesse. Daher als *Philippus II.* St. Quintin belagerte, und die Kirche des H. Laurentii zu einer Batterie machen muste, so sagte er: mein lieber *Laurentius*, nimm es nicht übel, ich will dir eine andere Kirche bauen; deswegen hat er das Escurial bauen lassen, welches wie ein Rost gebauet ist, weil *Laurentius* auf dem Rost gebraten worden. Die Heyden hielten davor, Deos inhabitare, da war erschrecklich eine Kirche einzuschiessen. *Coccejus* hat eine hübsche Dissertation *de evocatione Deorum* geschrieben, worinnen er gezeiget, daß wenn die Römer eine Stadt belagert, so haben sie die Götter gebeten, sie möchten sich ein klein bißgen menagiren, und aus der Stadt hinaus gehen, sie müsten die Stadt haben. Darauf haben sie die Stadt attaquiret. Die Juristen haben was neues proponiret, als wie der *Pomponius*, der auch auf dergleichen Sottisen gefallen, daß er gemeint, tempore belli verlöhren die res ihre qualitatem sanctitatis & divinitatis. Ob wir nun gleich nicht der Meinung der Catholicken und Heyden zugethan, so wissen wir doch, daß wir dasjenige schonen müssen, was kan gelassen werden. Wenn ich senge und brenne, so ist es ein Anzeigen, daß ich das Land nicht behalten will. Nach denen regulis honestatis & prudentiæ ist zu rathen, daß einer nicht so grausam sey, weil er sich verhaßt machet; aber nach denen regulis justitiæ ist kein argumentum cogens da. Qu. Ob man könne im Kriege stupra virginum oder viduarum vornehmen? *Grotius* hat *L. III. C. 5.* eine eigene quæstion hievon. Man hat dergleichen exempla sehr viel. Wie der Tilly Magdeburg belagerte, und eingenommen, ist viel Frauenzimmer in die Elbe gesprungen ad servandam pudicitiam. Es sind auch exempla in der Bibel. Dieses kan aber nicht defendiret werden. Denn meinem Feinde thue ich wohl Tort, doch aber nur so viel, ut ipsius potentiam imminuam, was habe ich da nöthig libidinem zu exerciren? Es ist wohl wahr, es macht dem Feind ein creve-coeur, wenn so eine confusion entstehet; aber man kan nicht approbiren, daß derjenige recht thue, welcher libidinem exerciret, indem er dadurch vielmehr seine eigene Lust intendiret.

diret. GOtt hat dem Menschen erlaubt, ut expleat libidinem ordinato modo; hier ist kein ordinatus modus, Deus prohibet, ne libidinem exerceas inordinato modo.

§. 48=54. Bisher ist defendiret worden, neminem esse lædendum, nemini esse damnum inferendum; item was læsus vor ein jus habe sich zu defendiren; ingleichen daß man damnum müsse repariren. Nun fragt sich: Wie kan in statu naturali damnum repariret werden? Resp. Man muß distinguiren. Entweder es ist 1) die Frage: de damno reparando homini singulari, si cui damnum sit illatum. Gesetzt ich wäre in statu naturali, und hätte einen umbracht, wie muß ich den Schaden ersetzen? Resp. Hier muß man cum grano salis antworten. Wie die Welt noch nicht groß war, hat man keine grosse Armeen gegen einander geführet, und doch in statu naturali gelebet; daher kan man sich diesen casum durch die Alten desto deutlicher vorstellen, wiewohl auch heut zu Tage noch geschehen kan, daß einige wenige Personen mit einander in statu naturali leben. Wenn also in statu naturali einer umbracht worden, kan das damnum nicht anders erstattet werden; als auf die allersimpleste Art. Wer todt ist, kan nicht wieder lebendig gemacht werden. Liberi hominis corpus non æstimatur, da kan ich kein pretium geben. Indessen hat *Hertius* in seiner Dissertation de hac materia gewiesen, die allersimpleste Art sey gewesen, daß man des occisi Kindern und Freunden etwas gegeben. Dieses haben die alten Teutschen **Wergeld**, eine Wiedervergeltung genennet. *Grotius* sagt, daß dieses auch von unserm HErrn GOtt beliebet worden. Man giebt ihnen so viel, als sie vom Mann oder Vater respective zu gewarten gehabt; Das vacuum wird hierdurch suppliret. Verliehren die Leute nichts, so cessiret der gröste Theil vom rancœur. So lange sie aber was verliehren, ist immer eine querimonia, die nicht anders kan assoupiret werden, als durch eine Wiedervergeltung. *Hercules* hat den *Iphitum* sine causa ums Leben gebracht, und auch eine Wiedervergeltung gegeben. Eben so hat man auch zu verfahren, si membrum sit mutilatum. Wenn ich einem seine Hand abgehauen, so gebe ich ihm so viel, als er sonst mit seiner Hand verdienen kan, das membrum kan ich nicht bezahlen, das hat kein pretium, keine æstimation. Was gilt denn eine Hand? eine Nase? Daher richte ich nur das pretium ein nach proportion seines Verdienstes. Ich habe willens eine Dissertation zu machen von dem Werigeldo, in welcher ich zeigen will, daß solches überall gewöhnlich gewesen, und noch an vielen Orten obtinire. Oder es wird 2.) ein Volck und Volck gegen einander consideriret, wie kan da die reparation geschehen? Resp. Viele meinen, im Kriege hübe man mit einander auf; Ja wenn alle beyde herunter kommen,

Wie in statu naturali der Schade ersetzt werde?

men, läst sich dieses hören. Wie die Friedens-Tractaten zu Utrecht und Ryswick geschlossen wurden, und die Alliirten auf eine reparation gedrungen, hat Franckreich gemeinet, causam fuisse dubiam, und wolte aufheben. Aber, wenn einer Uberwinder, kan da der læsus reparation fordern? e. g. Wir mochten dem Könige in Schweden vorsagen, was wir wolten, er sagte: ich bin læsus, und will reparation haben. Dieses kan einer optimo jure thun, si est læsus, welches ich ietzo in facto nicht ausmachen will. Ich supponire, daß man einen in statu naturali nicht lædiren kan.

" Von Rechts wegen solten die privat-Leute, welche unter dem Fürsten stehen, alles wieder bekommen, was ihnen ist entzogen worden; allein " weil der Princeps die Unterthanen repræsentirt, so kommt es auf denselben an, ob er seinen Unterthanen will was wiedergeben, wenn er per aversionem reparationem damni bekommt. Die grossen Herren thun es nicht, wir raisonniren aber hier, was sie de jure thun solien, nicht was sie de facto thun. Ein jedweder aber, der seinem Herrn rathet, muß ihm so rathen, daß er seinen Unterthanen etwas wieder giebt. Bekommt aber der Princeps selbst nichts, so müssen auch die Unterthanen zufrieden seyn, wenn sie nichts bekommen.

Wie virginitati Satisfaction zu thun in statu naturali?

§. 55. 56. Quid si detur damnum ratione pudicitiæ, virginitatis, wie soll man sich da verhalten? Es scheint absurd zu seyn davon zu reden in statu libertatis, wenn man aber den *Herodotum* liest, so findet man, daß als die Welt noch nicht sehr peupliret gewesen, sind die jungen Pursche herum gegangen, haben die Töchter des Landes beschauet, und sie stupriret. Darüber sind ein Hauffen Kriege entstanden, die Kinder des Jacobs sind entbrannt gewesen wider den, so ihre Schwester geschwängert. Erinnert euch des Krieges von Troja. Habt ihr nichts gehöret von der *Helena? Bochart* hält dieses zwar vor eine Fabel; aber gesetzt, es sey wahr. Wenn so ein Krieg hat sollen componiret werden, so haben sie gefragt: Wie soll das damnum repariret werden? Deswegen ist solches auch hier entschieden. Wenn sie selbst Ursach gewesen, sie hat die juvenes pellicirt, so kan sie nicht sagen: repara damnum, volenti enim non fit injuria. Ein anders ist, was in civitate obtiniret, das ist ein lex particularis. Die Griechen haben denen Phöniciern wollen den Krieg ankündigen propter stupratam virginem Io; Damit haben sie geantwortet: Sie hätten keinen Anlaß dazu gegeben; sondern die Io habe es freywillig gethan. Damahls ist das Frauenzimmer rar gewesen, nicht anders als wie zu Anfang in Rom, da sie die Sabinas virgines raubeten. Gesetzt das Frauenzimmer ist einfältig, der stuprator hat ihr gar versprochen sie zu heyrathen, da muß eine restitutio damni geschehen. Am besten ist, si ducas. Denn ist

sie

sie dir gut gewesen ad libidinem, so kanst du auch beständig bey ihr bleiben; Ein anderer heyrathet eine solche Person nicht gerne, die schon von einem andern stupriret ist. Bey denen Juden obtinirte, daß er sie entweder dotiren, oder heyrathen sollen. Ich glaube aber, daß es in der Bibel eigentlich heisse: ducat & dotet. Wer eine Frau hat, muß sorgen, daß dieselbe zu leben hat, auch nach seinem Tode, deßwegen haben sie solche dotiret, wie alle Weiber bey denen Juden müssen dotiret werden. vid. *Grotius in Comment. ad Pentateuchum.* Kan man es aber nicht dahin bringen, ut matrimonium ineatur, so muß man auf den dotem separatim gehen, ut illa macula quadantenus cesset & honestam nubendi conditionem inveniat.

§. 57=60. Wenn nun ferner ein adulterium wäre begangen worden, wie wird da das damnum compensiret? Mein contrepart soll fremde Kinder erziehen, da ist eine læsio vorhanden, und das damnum ist evidens. Mir ist zwar objiciret worden, daß der Casus in statu libertatis nicht würde vorkommen; allein wir haben doch Exempel in der Historie. *Chilpericus*, Francorum Rex, *Clodovæi* Vater, hat sich lange am Hof des Königs in Thüringen aufgehalten, und mit seiner Gemahlin *Bassina* amour gemacht, so gar, daß man meint, *Clodovæus* wäre ex adulterino concubinatu gebohren. Aber was wäre dann juris? Resp. In statu naturali muß einer die Kinder ernähren, damit dem andern nichts obtrudirt wird. Es ist kein Zweifel, daß auch bellum kan angefangen werden, si pudicitia sit corrupta. Einige haben gemeint, man müste sehen auf die legitimam, was denen rechtmäßigen Kindern abgienge per alienos pullos, welches aber absurd, weil keine legitima secundum Jus Naturæ statt hat, wie unten weitläufftiger wird gewiesen werden. Daß die adultera nach dem Jure Naturæ könne geheyrathet werden, ist kein Zweifel, sonderlich, wenn der Mann todt ist. *Chilpericus* hat auch die *Bassinam* geheyrathet. Daß dieses Jure Canon. anders ist, hat diese raison: weil mehr adulteria geschehen würden, wenn man solches wolte zulassen.

Quomodo adulterio?

Cap. IX.

De Jure læsi in lædentem, & hujus ad resarciendum damnum obligatione in statu civitatis.

§. 1 = 4.

Von dem moderamine inculpatæ tutelæ.

Es ist ein Lex naturæ: Neminem lædas, & si læseris, damnum datum resarcias; aber die applicatio ist different, das macht der status diversus. Deßwegen muß man hier eine gantz besondere Consideration anstellen. In statu naturali habe ich keinen magistratum, da hat die Selbst-Rache statt, ich kan mir selbst helffen; Hergegen in civitate sind wir unterworffen dem magistratui, da kan ich keine ultion exerciren. Wir haben unserer natürlichen Freyheit renunciiret, und einen magistratum, einen imperantem erkieset, der uns richten soll, und urtheilen kan, in quantum quis læsus sit. Ordentlicher Weise muß dieses allezeit geschehen. Es kan aber bisweilen ein momentum kommen, da ich das auxilium magistratus nicht haben kan, non esse & non apparere in moralibus sunt unum idemque. Tunc reviviscit illa naturalis facultas, und werde ich in statum naturalem momentaneum gesetzt. Auf diesem fundament beruhet das gantze moderamen inculpatæ tutelæ in statu civitatis. In statu naturali aber ist das moderamen inculpatæ tutelæ allezeit, und dauret auch, wenn die Gefahr schon vorbey; weil ich da ein jus indefinitum habe, mir zu prospiciren, damit mir der andere ins künfftige nicht mehr schade. Semper penes me judicium est, an illa satisfactio sit sufficiens. In civitate hört das moderamen inculpatæ tutelæ auf, so bald ich magistratus auxilium haben kan. In statu naturali kan ich einen, der mich attaquiret, todt machen. Eben so ist es auch beschaffen in statu civitatis, wenn ich nicht mit Vortheil entfliehen kan, so kan ich einen auch in conspectu aliorum hominum todt machen.

Ob bey demselben ein Ansehen der Person?

§. 5. 6. Es kommt hier nicht auf die Consideration an, ob es eine persona utilior, quæ oppugnatur. Si pater, si princeps id faciat, so kan ich ebenfalls das moderamen inculpatæ tutelæ brauchen. Vornehm hin, vornehm her, mein Leben ist mir so lieb, als dem Vornehmen seines. Dann alles was ich thue, thue ich ex instinctu naturali. Dicis: Ich bin fromm, der andere Kerl, welcher mich attaquiret, ist liederlich, wenn ich ihn ersteche, so kömmt er in die Hölle, wie muß man sich hier verhalten?

ten? Resp. *Clerc* in seinen *Notis ad Comment. Hammondi*, und zwar ad Evangelium Matthæi hat einen Discours hiervon, und saget: Christus sage wohl, daß man solte leves injurias e. g. einen Backenstreich ertragen; aber nicht, daß einer sich solte lassen todt schlagen. Hätte Christus haben wollen, daß die Menschen sich solten zu schanden hauen, oder todt schlagen lassen, so würde er keinen Glauben gefunden haben. Also erfordert die Christliche Religion gar nicht, daß man dieses soll ausstehen, und habe ich mich auch keines weges darum zu bekümmern, ob der andere im Himmel kommt, oder nicht. Christus hat hier nicht verboten, daß ich nicht soll nach dem instinctu naturali leben, vermöge dessen ich suche mein Leben, oder meine Gesundheit zu conservіren. *Henrich Muller*, Prof. Rostoch. hat gemeinet, ich solte mich in dem angeführten Casu lieber lassen erstechen. Allein ich weiß ja nicht gewiß, ob ich selbst in statu salutis bin, und wenn ich auch darinnen wäre, warum soll ich mich lassen umbringen. Unser HErr GOtt wird mich zu seiner Zeit schon in Himmel bringen, der Kerl soll mich nicht hinein bringen. Ich weiß ja auch nicht, wenn ich den Kerl rette, ob er nachgehends noch in Himmel kommt. Er kan ja wieder was neues anfangen. Es ist also dieses ein enthusiasmus, was *Muller* statuiret. *Grotius* hat *Lib. I. C. 3.* auch einige Objectiones gemacht, hat aber doch gemeint, es sey nicht verbothen, sein Leben zu retten.

§. 7. Ich kan nicht allein denjenigen tödten, der mich tödten will, sondern auch, wenn er mich nur verwunden will. Er mag betruncken, oder nüchtern, in errore seyn, oder nicht, auf diese considerationes kommt es hier nicht an; sondern das Hauptwerck ist, daß ich ein jus quæsitum habe, nicht allein mein Leben zu defendiren, sondern auch meine Gesundheit, e. g. Es will mir einer nur einen Finger abhauen, das habe ich nicht Ursach zu leiden, und kan ich sagen: Gehe mir vom Leibe, oder ich schiesse dich todt. Die Finger wachsen nicht, wie die Krebsscheeren. Man kan sich also in dieser Frage leicht helffen, ob ich das moderamen inculpatæ tutelæ brauchen könne, wenn einer ebrius? Ich sehe keine obligation, da ich mich von einem ebrio solte lassen todt machen. Und wann es auch ein furiosus wäre, so tractire ich denselben, wie einen Hund, der mich anfällt. Man darff auch nicht darauf sehen: an armorum paritas adsit, e. g. Ich habe eine Flinte, du hast einen Degen, mit dem wilst du auf mich loßgehen, ich sage: bleib mir weg, sonst schieß ich dich über den Hauffen, du kommst doch auf mich loß, und ich schiesse dich todt. Hier bin ich nicht schuldig zu warten, biß mir der andere auf den Leib kommt. Es kommt auch nicht darauf an, ob es ein Stoß-Degen, oder Hau-Degen gewesen.

Erörterung etlicher anderer Fragen.

"Wenn auch der andere nur einen grossen Prügel hat, so kan ich mich
" cum internecione wehren. Wir haben hier einen casum gehabt, da ein Knopffmacher einen Bauer, als er in dem Wirths-Hause aus der Stube heraus gehen wollen, mit einem grossen Prügel geschlagen, daß er zur Erden gefallen. Der Bauer stehet auf, und läufft fort, der Knopffmacher aber prügelt noch immer auf ihn loß. Endlich kriegt der Bauer das Messer heraus, und sticht den Knopffmacher todt. Wir haben den Bauer absolviret, nur muste er die Unkosten tragen: Denn das moderamen inculpatæ tutelæ mag seyn, wie es will, so wird es doch nicht præsumiret, es muß erwiesen werden, das illicitum muß abgelehnet werden. Hat der andere nur ein Gewehr, damit er mich kan zu schanden schlagen, so kan ich schon das moderamen inculpatæ tutelæ exerciren. Es lautet freylich erschrecklich, wenn man sagt: Es kan einer einen todt machen, sonderlich wenn er mich nur blessiren will; aber was ists? Es lautet auch gräßlich, wenn ich soll todt geschlagen, oder blessiret werden. Dicis: Das ist doch sehr hart, daß ich denjenigen, qui me impedire cupit, kan todt machen? Resp. Wenn er mich hält, und der andere wird auch gehalten, so wäre unbillig, wenn ich ihn wolte todt machen. Hergegen, wenn der andere auf mich loßgehet, und es hält mich einer, so kan ich mich loßwickeln und ihn todt machen, wenn er es nicht gutwillig thun will.

Daß beym moderamine inculp. tut. keine Satisfaction statt habe.

§. 8. In tali cæde ist kein peccatum, ist aber kein peccatum da, so ist auch nicht nöthig, ut reipublicæ fiat satis, ut ad pias causas aliquid detur. Ja wenn einer in moderamine inculpatæ tutelæ excediret, so kan man ihn wohl was geben lassen ad satisfactionem reipublicæ, aber die Pfaffen haben da eine invention gemacht, und sagten: Es sey wie es will, es ist effusio sanguinis da, der Mensch ist irregularis, ist er irregularis, so ist billig, daß er ad pias causas etwas gebe. Diese opinion haben sie suchen zu embelliren, und gaben vor, die irregularité könte nicht aufgehoben werden, wenn einer sich nicht mit der Kirche ausföhnete, welches aber falsch. Denn worzu ich ein jus habe, da kan niemand sagen, me a regula deflectere, ich wäre irregularis. Drum hat *Pufendorff* gemeinet, es wäre hier nur ein Interesse gewesen, daß einer geistlicher Weise vexiret worden. *Hertius* hat bey dieser Gelegenheit *in not. ad Pufendorffium* mit einfliessen lassen, woher dieses kommen. Nehmlich die ersten Christen haben einen Abscheu gehabt vor der effusione sanguinis, weil man ihnen Schuld gegeben, sie brächten Kinder um. Daher haben sie sich so weit entfernet, daß sie in ihrer Apologie geschrieben, sie wolten nicht einmahl zugegen seyn, wenn eine execution verrichtet würde. Obgleich einer da de jure nicht getadelt wird, so haben sie doch einen horrorem bezeugen wollen. Dieses meint

Pufen-

Pufendorff, gienge wohl an, daß der imperans einen legem gäbe: Wenn einer gleich in moderamine inculpatæ tutelæ wäre, so solte er doch was gewisses geben. Es ist ein solcher lex nicht nöthig, doch aber auch nicht injusta. Denn ein imperans in civitate kan dadurch die Gelegenheit zu excediren abschneiden, er thut es ex providentia, damit die Leute sich noch mehr sollen in acht nehmen.

Ob es gegen den eigenen Fürsten, oder Vater statt habe?

§. 9. Qu. Kan einer seinen eigenen Fürsten, seinen Vater todt machen? Bey dieser Frage kan man sehen, wer unter denen Doctoribus Juris Nat. ein judicium hat, und wer keines hat. Die wenigsten haben ein rechtes jugement, und fallen auf lächerliche raisons. Sie sagen 1) Wenn ein Fürst todt ist, so machet es eine greuliche mutation. 2) Ist er utilior reipublicæ als du. Wir müssen vielmehr hier untersuchen: Ob ein princeps, der mich protegiren soll contra occisionem alterius, das jus hat mich todt zu machen? Weswegen haben wir denn einen Fürsten? Er soll uns defendiren. Habt ihr denn euch so unterworffen, daß ihr gesagt: parebimus tibi, & nos etiam occides? Der Sultan thut es, und die Türcken bilden sich ein, wenn der Sultan einen todt mache, führe er mit geraden Füssen in Himmel. Wir finden in Jure Naturæ keine obligation. Des Menschen sein instinctus naturalis ist sich zu conserviren, also sehe ich nicht, warum er sich nicht auch hier wehren könte. Eben so ist es auch bey dem Vater. Er ist ja nicht deswegen mein Vater, ut sit parricida. Bey denen Römern haben die Patres jus vitæ & necis gehabt, davon reden wir aber hier nicht, sondern was Jure Nat. obtiniret. Daher hat *Barbeyrac in notis ad Pufendorff.* publiquement defendiret, es wären Sottisen, Enthusiastereyen, wenn einige meinten, man solle den principem, den Vater nicht todt machen. Ob ich utilior, oder er, kan ich in einem solchen statu nicht raisonniren, weil der instinctus naturalis oben ist. Will einer ein opus supererogationis thun, und sagen: Lieber Vater, stich her; das kan ich wohl leiden, ich sage aber, daß er nicht schuldig solches zu thun.

Ob es bey der Pudicitia statt habe?

§. 10. Hievon raisonniren die JCti und Theologi zuweilen auch inepte. Sæpe fit, ut aliquis velit per vim pudicitiam eripere, da ist die Frage: Ob die Person ihre pudicitiam vertheidigen könne? Einige meinen, quod non, und sagen 1) pudicitia wäre ein damnum reparabile, h. e. man müsse der Person satisfaction geben, welches geschehen könte durch Geld oder Geldes werth. 2) Wäre keine proportion inter pudicitiam & vitam hominis. Allein es kommt hier gar nicht darauf an, ob ich kan satisfaction kriegen, wenn ich das Unglück erdultet; sondern ob ich schuldig bin, solches zu leiden, und kein jus quæsitum habe meine pudicitiam zu defendiren? Da der geile Bock nicht kan abgehalten werden per clamores, per

homines, solte ich ihm nicht können das Messer in den Leib stechen? Resp. Allerdings, salva conscientia. Das ist also ein allotrium, wenn man vorgiebt, es wäre ein damnum reparabile. Es ist nicht einmahl gantz reparabile, indem heut zu Tage eine Weibs-Person, die violenter stuprirt worden, den Crantz nicht tragen darff. Wenn es auch gantz reparabile, so kan ich doch mein jus quæsitum, connatum defendiren; Solte ich mein jus connatum nicht dörffen defendiren, so folgte, ich solte mich substernere, und invita ex meo sanguine prolem excitare. *Pufendorff* füget noch hinzu: Ich bin in statu naturali momentaneo, er ist mein Feind, und kan ich es thun. Wenn man saget: Es sey doch kein peccatum da auf Seiten der Person, welche violenter stupriret wird, so ist darauf nicht zu reflectiren. *Becmann* in Franckfurt an der Oder ist auch auf das peccatum gefallen; allein ich brauche nicht von meinem jure quæsito abzugehen.

Ob bey einer Ohrfeige?

§. 11. Nun fragt sichs: Ob das moderamen inculpatæ tutelæ bey einer Ohrfeige könne gebraucht werden? Resp. Man muß hier distinguiren, wenn die Ohrfeige schon gegeben worden, und es ist ein spatium darzwischen, daß ich kan die Hülffe des magistratus haben, so ist nicht nöthig, den andern todt zu machen. Denn man muß mit Verstand hievon reden. Es ist freylich eine grosse Sache, wenn mir einer eine Ohrfeige giebt, er tractiret mich als einen Knecht, es ist ein greulicher contemtus vorhanden; aber es kan repariret werden. Wir haben auch Leges civiles, in welchen dieses coerciret wird. In Dännemarck wird die Hand abgehauen. In unserm Duell-Edict ist sonst gewesen, daß der Hencker ihm wieder eine Maulschelle gab, und er noch darzu karren muste. Es kan in civitate nicht anders seyn; Denn wer Unglück verhüten will, muß die occasionem præscindiren, weil es durch Maulschellen weiter kommen kan. Der casus kan seyn. Es giebt mir einer erst eine Ohrfeige, so bald ich eine Mine mache, kriegt er mich beym Haaren, oder ziehet den Degen heraus, oder nimmt einen Stock, und prügelt mich, alsdenn ist es eine gantz andere Sache. In diesem Fall kan sich auch einer helffen cum internecione alterius; sonderlich wenn ich ihn erinnert habe, er solle mir vom Leibe gehen; Sufficit, quod voluerit mutilare. Einige unter denen Scholasticis doctoribus haben gesagt: propter alapam posse aliquem interfici. Allein in civitate wird es nicht regardiret, wenn nichts weiter als alapa da gewesen.

Ob man solches vor den Vater, Sohn, &c. exerciren könne?

§. 12. Quid si filius a patre defendatur? Ich weiß einen casum, da der Sohn attaquiret wurde, der Vater kam dazu, und nahm sich des Sohnes an, da war die Frage: Ob hier ein moderamen inculpatæ tutelæ statt habe? Es scheinet zwar, als habe es nicht statt. Der Vater aber sagte: Ich rufte zu, er solte aufhören, es halff nichts, er tractirte mich eben so,

und

und hieb auf mich loß. Propter naturalem amorem kan man also behaupten, daß der Vater in moderamine inculpatæ tutelæ gewesen. Die στοργὴ ist so groß, daß wir uns auch wegen unserer Kinder in Gefahr begeben. Es wird aber auch hier supponiret, daß magistratus auxilium nicht kan imploriret werden. Diejenigen, welche sagen, es gienge den Vater nichts an, haben eine abstraction, und sehen nicht auf den naturalem amorem. Eine andere Frage aber ist es: Ich gehe mit einem auf der Strassen, es ist mein guter Freund, der wird attaquiret. Qu. Ob ich ihm beystehen kan? Resp. Es ist die ratio dubitandi dabey, daß er mich nichts angehet; aber ich bin doch schuldig einen innocentem nicht über den Hauffen stossen zu lassen. In civitate wird derjenige allezeit vor unschuldig gehalten, welcher attaquiret wird; Sehe ich also, daß einer meinen guten Freund attaquiret, so kan ich sagen, er solle zurück bleiben, thut er es nicht, so kan ich auf ihn loß gehen. Es ist ja nicht façon in civitate, daß man die Leute todt sticht. Dieses kan einer thun, ob er aber eben schuldig ist, solches zu thun, ist alia quæstio. Man hält diejenigen vor poltrons, die kein Hertze haben, welche es nicht thun.

§. 13. Aus diesem allen kan man leicht begreiffen, quando moderaminis tempus incipiat. In statu naturali kan ich das prævenire spielen; aber wenn in statu civitatis einer gesagt, er wolle mich todt machen, so kan ich nicht hingehen, und ihm zuvor kommen, sondern ich habe magistratus auxilium. Der Kerl, welcher mir gedrohet, wird wohl gar ins Gefängniß gesetzet, daß ich caution bekomme. Wenn ich kan commode lauffen, so ist es gut. Hergegen, wenn mich einer schon attaquiret, wie kan ich da lauffen? Einige, die commode lauffen können, und es doch nicht gethan, wenden vor, wenn sie es gethan, sie würden von vielen vor einen Etcetera gehalten worden seyn. Das sind aber unverständige Leute, welche dieses thun, wer will sich darum bekümmern? Du hast ja den legem vor dir. Das judicium dependiret ja nicht von dem Volck, sondern von dem imperante. Den Schimpff, welchen einer meint zu bekommen, kan der Princeps leicht wegnehmen. Ein Fürst solte billig einen legem machen, daß derjenige viel härter gestrafft würde, welcher einem dergleichen Dinge vorrückte, und etwa den Teller umwendete. Er solte einen solchen lassen karren, in publico speisen, und durch den Hencker den Teller umwenden lassen. Es ist auch in der That eine Thorheit, da man denckt, das Schlagen bestünde in eines Tapfferkeit. Mehrentheils sind es poltrons, die dergleichen Dinge unternehmen. Wer bravoure zeigen will, kan es anderswo thun, der gehe mit vor eine Festung. Wenn die Leute sich schlagen pro arbitrio, so ist der Herr nicht mehr princeps. Die Teutschen haben sonst

Was dabey ratione der Zeit in acht zu nehmen?

sonst in der närrischen opinion gestanden, man müste alles ausmachen; aber wie scharffe Duel-Mandata waren, so war es gantz stille. Es geschahe hier einmahl, daß einer einem andern den Teller umkehrete, da hatte der König beschlossen, daß er 6. Jahr karren solte, und war er auf seinen eigenen Gütern nicht sicher, ob er gleich nicht im Brandenburgischen war. Er muste hernach noch 1000. Thaler zahlen, damit er sicher seyn konte. Ratione fugæ ist zu mercken, daß man nicht darauf sehen muß, ob er commode fliehen können nach der Meinung der Zuschauer; sondern nach seinem Begriff, e. g. Es wird einer attaquiret, man ruft ihm zu, er solte zu einer Thür hinein lauffen, er ist bestürtzt, und höret es nicht, stößt den andern todt. Dieser ist doch in moderamine inculpatæ tutelæ, und ob er gleich aliquid culpæ committiret, so kan man es doch so genau nicht nehmen.

Wenn das moderamen inculp. tut. cessire?

§. 14. Das moderamen inculpatæ tutelæ höret auf, wenn ich magistratus auxilium habe, oder es erfolgt pœnitentia, e. g. es attaquiret mich einer, ich parire ihm aus, gehe ihm starck zu Leibe, da rufft er: Pardon! Pardon! Er lauft fort, da muß ich ihn lauffen lassen, und darf nicht hinter drein gehen, sonst werde ich als ein malitiolus interfector angesehen, und komme heraus aus dem moderamine inculpatæ tutelæ. Es kan so gar derjenige, welcher dich attaquiret hat, ins moderamen inculpatæ tutelæ gesetzet werden, e. g. Es hat mich einer attaquiret, es gereuet ihn, und läuft fort; ich lauffe ihm nach, und sage: Er solte heraus kommen; er will nicht, da attaquire ich ihn, er zieret sich, und sticht mich todt. Dergleichen casum haben wir gehabt von zwey Officiers, da wir erkannt haben, der andere, welcher erst attaquiret, sey in moderamine inculpatæ tutelæ, ob er gleich etwas in culpa war.

Ob es auch ratione rerum gegen einen Dieb statt finde?

§. 15=17. Ich bleibe noch ferner bey meinem principio: Wo ich ein jus quæsitum habe, das kan ich defendiren. Also kan ich auch res meas defendiren. Wenn mir einer mit Gewalt will den Rock ausziehen, ich sage, er solle zurücke bleiben, er will durchaus nicht, so kan ich mich defendiren omni modo. Hergegen wenn die Sache schon weg ist, du attrapirest den Kerl bey Tag oder bey Nacht, quid juris? Resp. Die Doctores disputiren hier sehr; Den Dieb, welcher bey Nachtzeit kommt, kanst du allezeit attaquiren, er mag cum instrumento mortifero kommen, oder nicht. Einige meinen, er müste cum instrumento mortifero kommen, wenn er solte können umgebracht werden, welches sie aus der Bibel beweisen wollen; allein es stehet nicht in der Bibel, und ist auch nicht in Jure Nat. gegründet. Vielmehr kan ein fur nocturnus impune umgebracht werden, wenn er dir etwas genommen hat. Ein anders ists, wenn der Kerl noch nichts genom-

genommen hat; als wie wir einen casum gehabt, da ein Kerl immer aus einem Garten gestohlen, aber nicht angetroffen worden. Endlich wolte er auch einmahl hineinsteigen, wie er nun oben über die Wand guckte, sahe ihn der Gärtner, und schoß ihn todt. Hier im Schöppenstuhl haben sie dem Gärtner den Kopff abgesprochen, wir aber haben pœnam extraordinariam dictiret. Wenn nun aber der Dieb fort ist, er hat viel mitgenommen zur Nachtzeit, ich verfolge den Dieb, und tödte ihn, fragt sichs: Ob ich solches mit Recht thun kan? Resp. Ich bin nicht schuldig, mir etwas nehmen zu lassen. Da ich nun ihm wieder abnehmen will, was er mir genommen, er wehret sich, so ist nicht unrecht, daß ich ihn massacrire, wenn er sich auch nicht wehret, so kan ich ihn doch tödten, weil ich nicht schuldig bin, mir das Meinige nehmen zu lassen. In der Nacht ist es dunckel, er kan leicht auf die Seite kommen, es ist ein damnum irreparabile, welches ich hier leide. Ich weiß auch nicht, ob er nicht ein tödtlich Gewehr bey sich hat. Daher hat man in allen wohl bestellten Republiquen beliebt, einen solchen umzubringen, und wenn auch kein lex præceptiva da wäre, so kan es einer doch thun, und wird excusiret. Man hält dafür, daß ich in dem momento in statum naturalem gesetzet würde, in statu naturali, wenn mir einer da das Meinige nehmen will, so tractire ich ihn als einen Feind, possum occidere, weil ich da auxilium magistratus nicht haben kan. Einige haben davor gehalten, daß zwar in der Jüdischen Policey wäre erlaubt gewesen, furem nocturnum occidere, aber nur in dem casu, wenn er cum instrumento mortifero kommen. *Mr. le Clerc* aber hat gewiesen, daß die Jüden sehr schlecht gebauet, und da ist supponiret worden, daß der Dieb cum instrumento perfossorio kommen, daß er eingebrochen, und ein Loch durchgemacht, daraus folgt aber nicht, E. prohibita fuit occisio, es sey denn, daß er ein tödtlich instrument gehabt. Kan ich denn allezeit fragen: ob er auch ein tödtlich Gewehr habe? Eine andere Frage ist: ob ich schreyen soll. Dieses dictiren die Regulæ prudentiæ: Denn wenn ich einen verfolge, und schreye nicht, so könte man meinen, ich thäte es ex alia ratione; schreye ich aber, so siehet man, daß es ein Dieb. Ein argumentum cogens ist es es nicht, daß ich eben schreyen soll. Ob aber lex civilis clamorem befohlen, ist eine andere Frage? Ich habe sonst gemeinet, Lex Rom. habe befohlen, man solte schreyen. In L. Aquilia, da de fure nocturno gehandelt wird, stehet auch, man solte schreyen; Allein *Noodt de L. Aquilia* hat gewiesen, daß sie müssen schreyen, wenn etwa ein Knecht gestohlen, und ich hätte von der actione L. Aquiliæ frey seyn wollen, daß mich der dominus nicht propter servum belangen können. Es hat dieses auch raison gehabt. Denn wenn der Knecht gestohlen, so habe

ich den Herrn können actioniren, der hat mir sonst müssen satisfaction thun. Damit einer nun keine culpam committiren möchte, so hat der Prætor clamorem gesetzet. Bey einem libero homine ist es bey denen Römern nicht nöthig gewesen. Es ist also hier nur ein peculiare quidpiam, lex civilis præcipit; aber nur intuitu actionis L. Aquiliæ. Universaliter lieset man nicht, daß man allezeit bey der defensione rerum solte schreyen. Bey uns wird auch nicht darauf reflectiret. Ich weiß, daß hier ein grosser Streit gewesen, da ein Reuter, Schaafe bey Nacht gestohlen, die Bauern verfolgten ihn, und wie er sie nicht wolte heraus geben, schossen sie ihn beym grünen Hof todt. Die Bauern solten deßwegen gestraft werden; aber es wurde wieder stille. Denn sie haben es können thun, weil es ein fur nocturnus war. Hier muß man cum grano salis auf alle circumstantias acht geben. Ein fur diurnus non potest occidi, wenn ich ihn antreffe. Laufft er aber, so kan ich schreyen, magistratus auxilium implorare, und darff ihn nicht umbringen. Daher ist in keiner Republique erlaubt, furem diurnum todt zu machen, ausgenommen, wenn er sich mir widersetzet, alsdenn bin ich in moderamine inculpatæ tutelæ. Ich habe keine obligation mir das Meinige nehmen zu lassen, und wenn ich gleich den Kerl nicht kriege, so läst er doch wohl die Sachen fallen, wenn ich schreye. Es wäre nicht unrecht, wenn auch ein Fürst erlaubte, daß man furem diurnum könte todt machen, quamvis fugiat. Nach der gesunden Vernunfft ist kein principium cogens da, warum ich ihn nicht solte können todt machen. Wo aber solches nicht erlaubt, da muß ich mich nach denen legibus accommodiren.

Ob gegen einen Räuber?

§. 18. Einen, der rapinam committiret, nennet man ereptorem. Wer mich also öffentlich attaquiret, wie ein ereptor thut, der kan auch umgebracht werden.

ratione aliorum?

§. 19. Hier entstehet die Frage: Ob ich einen Dieb, der einen andern bestohlen hat, umbringen kan? Resp. Ich kan ihn aufhalten, weil er in facto illicito versiret, und wenn er sich gegen mich wehret, kan ich ihn umbringen. Ich bin ein civis, und kan ja meinem Mit-Bürger beystehen. Hergegen wenn er sich nicht gegen mir wehret, indem er mir begegnet, will er sich nicht aufhalten lassen, ich verfolge ihn, und schiesse ihn todt, da bin ich nicht excusiret. Mihi nihil eripuit, ich habe kein damnum, daher kan ich so weit nicht gehen.

Von Ersetzung des Schadens.

§. 20. Es ist in vorhergehendem Capitel gedacht worden, daß verboten sey einen zu lædiren, h. e. ihm Schaden zu thun. Wer mir einen Schaden thut, mihi aliquid demit, deswegen muß er das vacuum suppliren, das damnum ersetzen, und satisfaction thun. Es sey nun, ut rem ipsam resti-

restituat, vel ut aliquid simile abreptæ rei restituat. Es sey pecunia, oder Geldes werth. Denn es ist weder eine obligatio connata noch acquisita vorhanden, daß ich den Schaden tragen soll. Qu. Wie geschiehet die Ersetzung des Schadens? Resp. interveniente magistratu. In statu naturali bin ich selbst judex & arbiter, weil kein magistratus da ist; hergegen in statu civili ist allezeit eine andere Person da, cujus interventu damnum reparatur.

§. 21. Quæritur: Wer bey der læsione den casum præstiren müsse? Wer allhier den casum præstiren müsse?
Resp. Casus est extra facientis factum, das factum ist nicht meine, und kan mir also auch nicht imputiret werden. Kan mir ein factum nicht imputiret werden, so kan ich auch niemand anhalten ad damnum reparandum. Abel in seinen Seltsamen Juristischen Händeln, welche plaisant zu lesen, erzehlet einen artigen casum. Nehmlich es ist einer von einem Gerüste auf einen andern gefallen, welchem er den Arm entzwey gebrochen. Dieser wolte den Schaden ersetzet haben, daher der Richter so ausgesprochen: Er solte auf das Gerüste gehen, und der andere unten vorbey gehen, da solte er wieder herunter fallen, und dem andern seinen Arm entzwey fallen. Es war dieses eine närrische decisio, aber auch ein närrisch petitum. Was kan einer davor, der oben von dem Gerüste herunter fällt? Bisweilen kan auch ein casus kommen, da ich ex necessitate etwas thun muß, und da ist die Frage: Ob man in rebus abstrahendis könte necessitate compelliret werden? e. g. Es stiehlt ein Kerl ex necessitate. Qu. Ob er ad damnum resarciendum kan angehalten werden? Resp. *Grotius* hat gemeinet, reviviscere primævam communionem, alsdenn aber müste er solches wieder erstatten, wenn er ad meliorem fortunam käme. Das connectiret nicht. Denn wenn primæva communio obtiniren soll, so werden alle res nullius, warum soll ich res nullius erstatten, wenn ich ad pinguiorem fortunam komme? Also hat es *Grotius* nicht getroffen. Andere haben gemeinet, es wäre dieses ein casus plane non dubiis, da einer ex necessitate stehlen müsse. *Thomasius* aber hat in *notis ad Jurisprud. div.* einen casum suppeditiret. Der casus kan seyn. Es kommt ein fremder Kerl in ein Land, er ist arm, sie trauen ihm nicht, wie manche populi sind, kein Mensch will ihm was geben, er capert was weg. Das ist ja wohl ein casus dubilis. Was ist nun da Rechtens, kan er zu Erstattung des Schadens angehalten werden? kan ihm das factum imputiret werden? Resp. quod non, weil er solches aus Hungers-Noth, nicht ex dolo, oder ex culpa thut.

§. 22–29. Weil die negligentia gradus hat, so muß hier untersucht werden, wie weit negligentia einem kan imputiret werden? Resp. qui negligens Wer culpam und negligentiam præstiren müsse?

gligens est, subtiliter peccat, contra obligationem suam agit. Ratione damni mag es eine negligentia seyn, was es vor eine will, so muß er damnum erstatten. Drum haben die Römer per Legem Aquiliam auch culpam leviſſimam coereiret. Es ist auch in der That einerley, ob mir einer Schaden thut ex dolo oder negligentia, ob du mir ein Loch ex dolo in meinen Mantel schneidest, oder ex negligentia, Loch ist Loch, der Schaden ist da, ein vacuum ist da, repleatur vacuum. Sagt einer: ich habe es nicht gerne gethan, so ist doch eine negligentia da. Die Römer haben auch bey denen Knechten gesagt: Der Herr müsse den Schaden ersetzen, oder den servum noxæ dare. Einige Juristen haben gemeinet, es wäre solches zu hart, und könte ex Jure Naturæ nicht deduciret werden. *Grotius* selbst hat in der Meinung gestanden. *Schilter* aber in seinen *Exercitat. ad ff.* behauptet, es wäre solches Juri Naturæ conform. *Pufendorff* und *Thomasius* sind fast auch der Meinung. Man kan subtiliter zeigen, daß negligentia voluntatem involviret, dum hoc negligo, aliud ago. Wer einen Knecht hat, muß auf denselben acht geben, daß er keinen Schaden thut. Wer einen Hund hat, muß ihn ziehen, ihm einen Beiß-Korb anlegen, daß er nicht beißt. Wer ein Pferd hat, das beisset, muß demselben auch einen Beiß-Korb anlegen. Daher wenn du ein Pferd bey mir deponiret, du sagest nicht, daß es beisse, es beißt meinem Knecht ein Ohr ab, da must du den Schaden ersetzen, weil du es nicht gesaget. Die Römer haben es actionem de pauperie genennet, weil ich pauperior gemacht worden. Si ipse nocuisti, must du auch den Schaden ersetzen. Wenn die infirmitas mir bekannt ist, so ists noch ärger, wenn ich mich dergleichen unterstehe, e. g. ich kutschiere, und kan es nicht recht, thue einem Schaden, so muß ich denselben erstatten. Wer reuten will, muß reuten können. Du bist ein Thor, daß du Dinge unternimmst, die du nicht ausführen kanst, stultitia wird dir hier imputiret. Wenn eines sein Thier Schaden gethan, so kan man es ihm als ein factum proprium imputiren. Es wird auch kein populus seyn, welches nicht dergleichen thesin gehabt; Die Römer haben einem stößigen Ochsen ein signum an das Horn gemacht, damit man sich können vor demselben in acht nehmen. Da das Thier deine ist, so ist ja besser, du trägst den Schaden als andere Leute. Dicis: Was hat man hier das Jus Naturæ nöthig, wir haben ja einen trefflichen Legem in Jure Civili de damno dato? Resp. Einige Halbgelehrte meinen, der Lex Aquilia wäre unvergleichlich, und wäre das Jus Naturæ darinnen enthalten, wer aber einiges Nachdencken hat, raisonniret gantz anders. *Thomasius* hat in seiner *Diss. Larva Legi Aquiliæ detracta* gewiesen, daß *Aquilius* ein Tribunus plebis gewesen, der ein Plebiscitum gegeben, welches aber alle und

jede

jede in Rom obligiret. Lex Aquilia vindicabat damnum datum ex omni culpa, man siehet hier auf keine gradus negligentiæ, sufficit, daß ein damnum da ist. Daher schickt sich das gar nicht ad Jus Naturæ. In Jure Naturæ reden wir de damno resarciendo; hergegen in lege Aquilia werden pœnalia proponiret. Der Lex Aquilia hat viel Capita. e. g. Quanti res intra annum pluris fuerit, habe ich ex primo capite geklaget. Es muste da etwas todt seyn. e. g. Der servus muste todt geschlagen seyn, it. si animal occiditur, quod gregatim pascitur. Wenn ein Hund todt geschlagen worden, habe ich ex hoc capite nicht klagen können, quia non gregatim pascitur. Wenn mein Knecht todt geschlagen worden, muste er mir bezahlet werden, nicht was er pro nunc werth war, sondern was er in dem Jahr am höchsten gelten können. Gesetzt das Pferd hat vor einem halben Jahre 100. Ducaten gekostet, ietzo ist es nicht mehr so viel werth, so müssen mir doch 100. Ducaten gegeben werden. Die raison der Römer war: Es wäre doch ein animal utile. Da saget *Thomasius*: Es schickt sich dieses nicht vor uns, und ist auch dem Juri Naturæ nicht conform. Secundum caput legis Aquiliæ ist nicht bekannt, man hat aber allerhand conjecturen: Tertium caput begreifft diesen casum in sich: Si animal, quod non gregatim pascitur, fuerit occisum, e. g. wenn ein Hund umgebracht worden. Es sind lauter arbitraria in lege Aquilia, daher wir Teutschen uns eben nicht sonderlich darum bekümmern, ob wir gleich das Jus Romanum docirem. Wir haben keine solche künstliche machine, und disputiren nicht, an animal gregatim pascatur; sondern sehen nur, ob ein Schaden gethan worden. Wer Schaden thut, macht ein vacuum, das vacuum muß ausgefüllet werden, er muß den Schaden gut thun. De pœna hic non loquimur. Wir nehmen hier vocabulum damni weitläufftig, wie §. 28. gewiesen wird. Die Römer haben es eingeschlossen auf res, quæ æstimari possunt. Wenn ein liber homo wäre todt geschlagen worden, da konte ex L. Aquilia nicht geklaget werden, sondern es wurde ad tit. de injuriis gerechnet. Man muß also die jura civilia mit dem jure naturæ compariren, da kan man rationale jus & arbitrarium von einander distinguiren. Daß der Lex Aquilia minus plena gewesen, kan man aus folgendem casu sehen: Paulus hat Titium zum Erben eingesetzt, ich sage zu Paulo, Titius wäre sein Tod-Feind, Paulus streicht ihn wieder aus, da kan Titius keine actionem L. Aquiliæ anstellen, weil nur ein damnum privativum vorhanden, kein positivum. Lex Aquilia gehet nur ad damnum positivum. Es muß was in meinem patrimonio gewesen seyn. Daher ist der Lex Aquilia theils paradox, theils nimis angusta. Deßwegen muß die Doctrin de damno dato gantz anders vorgetragen werden. Wenn ich eine doctrinam juris vor mir habe, so

sehe ich erst darauf, was die Vernunfft saget, hernach was die Römer sagen, da finde ich das arbitrarium. Ich untersuche bey dieser Gelegenheit die rationes, warum sie dieses oder jenes gethan, da lernet man das Jus Romanum excellent. Wenn ich das Jus Rom. betrachtet habe, so gehe ich auf uns, und sehe, was davon noch bey uns obtiniret. Es macht freylich Mühe, und erfordert Nachdencken, auch allerhand subsidia. (*) Ob wir gleich nach der gesunden Vernunfft begreiffen, quod omne damnum sit resarciendum, so gehöret doch nicht dahin damnum casu datum. Gleichwohl ist *Thomasius* in contraria sententia. Er sagt: Es giebt e. g. Leute, wenn sie in die Stube kommen, und es stehet kostbar Thée-Zeug da, so nehmen sie solches in die Hände, und begucken es. Wie nun einer das Thée Zeug in Händen hat, so geschiehet ein Schuß, er erschrickt darüber, und läst es fallen. Dieser muß den Schaden ersetzen, und doch meint *Thomasius*, sey hier ein casus. Allein aut est casus, aut non: si est casus, so darff er keinen Schaden ersetzen. Es ist aber eigentlich hier kein casus, sondern eine negligentia, culpa vorhanden. Warum hat er die Sachen angegriffen? Er hätte sie können stehen lassen. Casus ist extra facientis factum, und kan einem nicht imputiret werden.

Wenn die imputatio wegfalle?

§. 30. Einem Kinde, einem furioso kan nichts imputiret werden, wenn sie Schaden thun, weil kein intellectus distinctus vorhanden ist. Man findet wohl, daß Leute, die thöricht, nicht gantz ohne Verstand sind, sie sind vorher gescheut gewesen; aber es ist keine distinctio da, facultas ordine cogitandi wird verhindert. Die Kinder haben auch noch nicht consistentem facultatem dijudicandi bonum & malum, ingleichen ratiocinandi cum distinctione, ob man gleich nicht anders sagen kan, als daß bey ihnen der Verstand ist, nur ist derselbe noch nicht in dem Stande alles zu thun. Da nun also bey furiosis und infantibus kein wahrer dolus und culpa vorhanden, so kan man ihnen auch nichts abfordern. Dicis: Wenn die furiosi oder die Kinder reich sind, geben sie doch etwas? Resp. Wenn die Vormünder etwas thun, so ist es als ein guter Wille anzusehen; aber ex jure stricto kan nichts von ihnen gefordert werden. Physice ist wohl bey furiosis ein factum da, aber nicht moraliter. Soll moraliter ein factum da seyn, so muß es prælucente intellectu & voluntate geschehen.

§. 31.

(*) *Balduinus* hat *de lege Aquil.* geschrieben; it. *Noodt*, ubi plura cernuntur, quam in *Balduino*. *Bynckershœck*, welcher ietzo Præsident von dem Conseil in der Provintz Seeland, hat auch in seinen Observationibus de L. Aquilia eine Observation, darinnen er unterschiedenes beygebracht, woraus man sehen kan, daß die doctrina de lege Aquil. nichts weniger als naturalis sey.

§. 31. In civitate, wenn ich das damnum nicht ersetze, so muß ich mir gefallen lassen, wenn ich gezwungen werde. Wie es geschehen müsse, ist Capite præced. erinnert worden. Sonst ist was sehr altes das Wergeld, die Wiedervergeltung, und ist gedacht worden, daß der Zorn derjenigen Personen, welche hier interessiret sind, nicht leichter kan assoupiret werden als durch diese Wiedervergeltung. Die Alten haben ein gewisses Geld gesetzet. Damahls aber waren tempora non pecuniosa, und war nicht viel gesetzt. *Strauchius* und *Hertius* haben von dem *Werigeldo Dissertationes* gehalten, und aus des *Grotii Jure Belli & Pac.* und dessen *Comment. ad Pentateuchum* gewiesen, daß nichts bessers wäre als eine solche Wiedervergeltung. Bey denen Juden ist der Blut-Rächer der vindex sanguinis gewesen; das kan keiner verstehen, wenn er nicht weiß, worinnen die Wiedervergeltung bestehet. Ich habe viele Collectanea von dieser Materie, und will ich zeigen, wie fast bey allen Völckern dieselbe gewöhnlich gewesen. Seit der Zeit man aber cædem mit dem Tod bestrafft, welches nicht gar lang ist, so hat an vielen Orten die Wiedervergeltung aufgehöret, und wenn pœna ordinaria nicht statt gehabt, so hat man dem judici überlassen zu determiniren, was die Kinder oder Freunde haben sollen.

Wie der Schade in civitate ersetzt werde?

§. 32. Bey der pensatione rerum ist in statu libertatis erinnert, daß man es als eine fatalité des Krieges ansehen müsse, wenn derjenige überwunden ist, dem Schade geschehen. Aber wenn dieser überwindet, so muß der Schade ersetzet werden. Die Schweden verlangten auch auf dem Münsterischen Frieden damni reparationem. In civitate nunquam resarcitio damni cessat, ausgenommen, wo nichts ist, da hat der Kayser sein Recht verlohren; da cessiret die reparatio ex accidenti.

Was ratione rerum in acht zu nehmen?

§. 33. De pœnis wird hier nicht gehandelt, weil die pœnæ speciales variiren, sunt arbitrariæ; wir aber tractiren hier ein jus necessarium, und handeln nur de reparatione damni dati.

De Pœnis.

Cap. X.

De non turbandis aliis ob pactum; hujusque natura in genere.

§. 1=7.

Bisher ist gewiesen worden, daß derjenige, qui pacem externam vult servare, muß neminem contemnere, qui contemnit, pacem non servat. Daher ist auch erkläret worden, was contemtus sey in statu

Wie ex pacto obligatio entstehe?

statu civitatis & libertatis, it. quod is, qui lædat, pacem non servet, dabey ich zeigte, was damnum sey, was jus læsi in lædentem sey. Derjenige aber, so die pacta nicht hält, nimmt mir nicht so wohl mein jus connatum als acquisitum. Gleichwie nun derjenige injustissimus ist, der mir mein jus connatum entziehet, also thut derjenige gleiches Unrecht, welcher mir mein jus acquisitum nimmt. Quod enim ab initio est voluntatis, ex post facto fit necessitatis. Du hast mir versprochen, antequam promisisses, habe ich kein jus, ex tuo pacto aber bekomme ich ein jus, si hoc jus adimis, irascendi causam suppeditas, si irascendi causam suppeditas, pacem non servas. Quis enim est, qui æquo animo ferat, ut sibi jus acquisitum iterum adimatur. Es scheint, er hält mich vor einen Thoren. Da du also in actu illicito versiret, sane causam irascendi suppeditas. Auf diese Art connectiret dieses Capitel mit der propositione fundamentali. Dicis: Es kommt ja nicht auf causam irascendi an, wenn ich das pactum zurück ziehe; sondern es kommt darauf an; ob ich ex Jure Naturæ beweisen kan, daß mir einer das pactum halten müsse? Resp. Dieses gehet auch an auf folgende Art: Derjenige, so mir etwas versprochen hat, und revociret es wieder, der contradiciret sich selbst, volo tibi dare, & volo non dare. Weil hier eine contradictio in adjecto vorhanden ist, so ist eine grosse præsumtio, daß es etwas irraisonnables [:] alicui promittere & non servare. Wir supponiren, daß er keine sufficientem rationem hat, quare recedat. Denn es sind causæ, warum einer kan zurück gehen, e. g. si aliquid interveniat, quod consensum antecedenter sufflaminet &c. Itzo aber ist die Frage: da einer keine causam legitimam hat, ob er kan contradictorie, stulte verfahren? Nihil enim tam stultum est, quam sibi contradicere. Diese raison hat dem *Hobbesio* gefallen, welche ich aber hier nur zu einer Einleitung gebraucht. *Thomasius* hat diesen Satz des *Hobbesii* vor diesem nicht regardiret; aber ex post facto in seinen *Fundam. Juris Nat. & Gent.* und in seiner *Diss. de pactis incertis* mit angeführet. Nun aber wollen wir weiter gehen, und es besser demonstriren. Nehmlich, wenn ich paciscire, gebe ich dir ein jus e. g. Ich sage: Ich will dir 100. Thaler geben. Vorher hast du kein jus gehabt, itzo hab ich dir eins gegeben. Was ich weg gegeben, davon du nun maitre bist, kan ich das wieder nehmen, da ich einmahl ein jus quæsitum auf dich transferiret habe? Zeige mir doch ein argumentum, wodurch ich mich schützen könte, die Sache wieder zurück zu nehmen? Dieses Jus quæsitum kan dir kein Mensch nehmen, noch viel weniger kan dir also derjenige das jus quæsitum nehmen, der dir irrevocabiliter dasselbige gegeben. Dicis: Was fragt einer darnach, welcher de facto etwas thut? Resp. Darum bekümmern wir uns hier nicht, wir reden de jure, de ratione,

nicht

nicht was irrationabiliter geschiehet. Mit *Syrbio* habe ich disputiret, ob das prædicatum in subjecto latitire, welches ich defendiret. Er sagte: ich solte doch solches zeigen bey der propositione: servanda esse pacta. Da legte ich es ihm so vor: Wer ein jus gegeben, kan es nicht revociren, was nicht kan revociret werden, muß ja serviret werden, sonst wäre keine promissio firma, solida vorhanden. Dieses schlägt alles, daß in pacto eine translatio irrevocabilis nach beyder intention. Es ist hier ein ens morale, da unsere intention nicht ist, daß es soll können pro lubitu revociret werden. Das ist eine inconstantia, wenn einer abgehen will, die inconstantia aber kan nicht legitimiret werden.

§. 8. 9. Ein Pactum ist also, wenn ich mit einem andern, oder mehrern andern über eine Sache eins werde, also daß dadurch ein Jus irrevocabile auf den andern transferiret wird. Solches jus irrevocabile kan nun transferiret werden entweder in solidum, oder pro parte definita. In solidum heisset so viel e. g. ich will dir ein gantz Hauß geben; pro parte e. g. ich will dir die Helffte geben. Demo aliquid per pactum de libertate mea. Weil also derjenige, in quem jus est translatum, ein jus novum hat, so heist er creditor, und der andere bekommt eine obligationem novam, und heist debitor. Creditor heist er, weil er dir trauet, und glaubt, daß du nicht wirst stultus, perfidus seyn; sondern dein Wort halten. *Pufendorff* hat noch ein Hauffen raisons hinzu gesetzet, welches aber nur rationes suasoriæ ab æquitate desumtæ. Er sagt: Wie würde es dir gefallen, wenn ich dir das pactum nicht hielte? Das gehöret ad Ethicam; hier haben wir ein necessarium, cogens argumentum gesucht. Die ethica argumenta sind gut hinten nach. Was ein pactum sey?

§. 10. In allen pactionibus ist ein consensus reciprocus, harmonicus, einer denckt wie der andere. Mir allein verspreche ich nichts, nemo sibi obligationem imponit. Wenn ich mir gleich verspreche alle Morgen um 2. Uhr aufzustehen, ich halte es aber nicht, so thut es doch nichts. Das heist nur populariter versprechen, wenn ich mir allein etwas verspreche. Derjenige wird freylich pro homine vano gehalten, welcher immer etwas verspricht, und hält es nicht. Gesetzt nun, ich lehne dir ein Buch, da dencke ich, du wilt es gratis haben, und du denckest auch so. Du denckest, du brauchtest das Buch, ich auch. Weil ich dir es gratis gegeben, und transferire das dominium nicht, so ist unserer beyder intention, ich soll das Buch wieder haben in der qualité, wie es ist, ohne Flecken, ohne Runtzeln, ohne Schweine. Denn das würde trefflich lassen, wenn du mir es wieder gäbest mit Land-Charten, da vorher keine darinnen gewesen. Der andere will allen Fleiß anwenden, besser als in seinen eigenen Sachen. Vom consensu reciproco.

Wenn er einen confusen Haußhalt in seiner Stuben hätte, es wären Tauben darinnen, die über seine Bücher offt hin und her marchireten, das will ich bey meinem Buch nicht haben, und indem er indigens ist, so wird er auch dencken, daß er es will in acht nehmen. Wir machen die pacta, die contractus selbst, daher ist da alles so hell wie in der Mathematic. Drum muß man sich wundern, wenn die Mathematici dencken, die Juristen hätten keine solche evidentiam in ihren Sachen, wie sie. Wir können es in unsern contractibus eben so machen. Du weist ja, was du vor eine intention hast, und wer sagt, er wüste seine intention nicht, ille tanquam brutum respondet. Es muß alles mit Verstand judiciret werden. Daß viele Leute dencken, es wäre keine evidentia vorhanden, kommt daher, daß sie es nicht recht examiniren und resolviren. Man muß nicht die definitiones nur auswendig lernen, und so ohne Verstand herplappern.

Worinne derselbe bestehe?

§. 11. 12. Weil ein consensus reciprocus da seyn muß, so ist keine pactio, wo nicht auf einer Seite promissio, und auf der andern Seite acceptatio, (oder acceptio, wenn du ja etwa das Wort acceptatio wolltest anzapffen, als ein vocabulum barbarum, wiewohl es ein gutes Wort ist.) Pactio sine acceptatione ist ein non-ens, ein nihil, es sey pactio gratuita, oder onerosa. Daher ist zu verwundern, daß einige Leute auf die Gedancken gefallen, als ob in donatione keine acceptatio nöthig sey. Es muß ja einer wissen, ob mir die Sache angenehm, wenn er mir sie schencken will. Wenn mir einer wolte eine Schlange schencken, damit würde er mir einen schlechten Gefallen thun. Ich muß mich declariren, ob ich die Sache haben will, hab ich es gethan, und will es annehmen, alsdenn ist die donatio firma. Ich habe 3. Dissertationes von dieser Materie in die *Gundlingiana* gemachet, und die neue Flatter-Philosophie abgeschnitten.

Pollicitatio und *Votum* sind im Jure Nat. unbekannt.

§. 13. Es könte einer sagen: Du bist zu hart, und meinest, es könte nichts geschehen sine acceptatione, was ist denn pollicitatio? Da sagen sie, wäre keine acceptio e. g. ich verspreche, daß ich die Mauern der Stadt will repariren lassen. Ob hier gleich keine acceptio, so müste ich es doch halten. Also sey hier aliquid promissionis sine acceptatione. Allein das Jus Naturæ weiß nichts von der pollicitatione, wiewohl *Titius* observiret, daß viele Doctores diese Materie nicht recht verstanden. Est enim in pollicitatione acceptatio legalis antecedens, es war ein lex vorhanden, welcher sagte: Wer der Republic was zusagen wird, der muß es halten. Da ist in lege eine acceptio; wenn gleich sonst niemand saget: accepto hoc. Vor sich kan die pollicitatio keinen effect haben, wenn sie nicht acceptiret wird. In stipulatione ist es eben so. Wenn ich sage: Visne mihi dare centum? Er sagt: Dabo, so hat er es in anteceſſum acceptiret, warum solte es auch

nicht

nicht in pollicitatione geschehen können? Eben so ist es auch mit dem voto beschaffen, welches *Hobbesius de Cive* artig gewiesen, dem auch *Pufendorff* beypflichtet. *Hobbesius* zeiget, daß nach dem Recht der Natur kein argumentum cogens bey dem voto, selbiges necessario zu halten, sey, weil die acceptatio hier mangelt. Ich weiß ja nicht, ob es unserm HErrn GOtt angenehm? Wenn ich GOtt verspräche, daß ich nun nicht mehr huren wolte, sondern fleißig beten, dazu bin ich vorher schon obligiret. Verspreche ich aber rem indifferentem e. g. ich wolte GOtt eine Wachs-Kertze schencken, was braucht denn unser HErr GOtt die Wachs-Kertze? Eine andere Frage ist: an aliquis sit vanus dicendus? alia quæstio, an sit perfidus dicendus? Multa inania suscipimus. Vanus ist ein solcher wohl, aber nicht perfidus. Daß die Juden ihre vota halten müssen, ist auch nicht promiscue geschehen, sondern der Hohepriester, welcher das Urim und Thumim, illam illuminationem perfectam hatte, hat nomine Dei die Gelübde acceptiret. Was der Pabst vor Dinge bey denen Gelübden angehängt, soll unten gesagt werden.

§. 14. 15. Wenn wir von denen pactis reden, quod obligent, so muß freylich ein consensus evidens, clarus vorhanden seyn, die acceptatio muß serio geschehen. Jocus non obligat. Wenn ich schertze, so habe ich eine andere intention, und will mich nicht obligiren. *Hoppius* hat eine *Diss. de Joco* geschrieben, welche mir sehr wohl gefallen. Meine intention ist in joco, daß ich den andern per solertiam ingenii vexiren will. Ist er zu tumm, und weiß nicht, daß es ein jocus, sibi imputet. Weiß er, daß es ein jocus, und er will es doch als eine obligation ansehen, so ist er auch tumm. Wenn ich vor einem Mägdgen sage: Ich will dich heyrathen, wenn du mit deinem kleinen Fingergen wirst am Himmel reichen; da kan sie leicht sehen, daß es ein jocus. Wenn ich gegen einem Complimente mache, dadurch will ich mich nicht obligiren e. g. ich sage: Ich bin ihr gehorsamster Knecht, da kan er nicht verlangen, daß ich morgen solte zu ihm kommen, und ihm seine Schuhe putzen. Die Menschen sind wunderliche Köpffe, sie haben alle aliquid superbiæ, daher flattiret einer den andern; ich bezahle dich mit Worten, du mich wieder, und gleichwie ich dir deine Complimente nicht imputire tanquam seria, so kanst du mir sie auch nicht imputiren. Es ist so façon, als wie es façon ist, daß man den Schneider Monsieur nennet, und er ist doch nur Meister.

Daß der consensus serius seyn müsse;

§. 16. Es muß specialis consensus da seyn. Denn wenn ich sage: Ich habe die intention, Sie von Hertzen zu dienen, und der andere verlanget, ich solte ihm nun in diesem Fall dienen, so bin ich eben nicht obligiret. Derjenige, welcher generaliter etwas verspricht, hat die Wahl,

Auch specialis & determinatus.

was er thun will, und ist nicht præcise obligiret dieses oder jenes zu thun. Es ist noch ein pactum incertum, vid. *Thomasii Diss. de promissione incerta.* In besagter Diss. sagt *Thomasius*, er habe hinten nach gefunden, wie viel noch in der materia de pactis zurück sey. Es ist contra sinceritatem, virtutem, si nunquam memor fis promissionis generalis; aber ich kan es nicht urgiren. Wenn ich einem Wein versprochen, so stehet es bey mir, ob ich ihm will Seeburger, Erfurter, oder Burgundier-Wein geben.

Quid si plus sit in promissione?

§. 17. 18. Quid si plus sit in promissione an valida est per se? e. g. ich sage: Visne mihi dare decem? der andere antwortet: viginti. Da sagen sie: tenet promissum, minus enim est in majori. So lernen wir es alle, und ist doch nichts, wenn wir es nach der gesunden Vernunfft ansehen. Es kommt darauf an, ob die promissio per se valida wird, wenn gleich der andere nicht convenienter respondiret e. g. ich komme zu dir, und sage: Kan mir der Herr nicht ein Pferd leihen? Er antwortet zwey, an tenetur? Resp. quod non, ich will ein Pferd haben in eine chaise roulante, und kan also nicht sagen, eins stecke in zweyen. It. Es hat einer viel Hunde, ich sage: Er solle mir einen schencken; er saget: 6. muß ich diese alle annehmen? Resp. quod non, was soll ich mit allen Hunden machen? Ist es mir aber angenehm, so ist es nicht per se validum, sondern es muß ein novum factum dazu kommen, durch welches ich es approbire. Arithmetice ists freylich wahr: plus continet minus; aber nicht juridice, da kommt es auf meine intention an. Es ist eine abstraction, wenn man solches in jure will appliciren. Man könte einen schönen Tractat schreiben de erroribus in jure ex abstractionibus.

Qui adhuc deliberat, nihil promittit.

§. 19. Wo eine consensio seyn soll in idem placitum, da muß keine mora vorhanden seyn, es muß nichts in futurum aufgeschoben werden. Qui adhuc deliberat, differt, qui differt, nondum promisit. Drum ist bisweilen die Frage: Ob einer würcklich etwas versprochen? Alle promissio muß entweder in præsens oder præteritum geschehen, nicht in futurum. Hier war ein Jude, dessen Bruder wegen Schulden in Arrest saß, dieser sagte: Mein Bruder will vor mich caviren. Man fragte seinen Bruder: Ob er wolte caviren? Er sagte: Ja. Sein Bruder wurde losgelassen. Wie er nun solte zahlen, so sagte er: Er habe nichts versprochen; sondern es gienge in futurum, weil er gesagt: Ich **will** caviren. Dieses gab einen Processs; aber auf die letzt muste er doch bezahlen. Das ist wahr, wenn unsere Teutsche Sprache mit sich brächte, daß das **will** in futurum giengе, und ich nichts præsenter declarirte, so hätte der Jude nicht können gezwungen werden. Die popularis locutio aber hat einen andern sensum

gewie-

gewiesen, der Jude ist auch in dolo gewesen, worauf gleichfalls regardiret worden.

§. 20. Pactum de mutuo dando ist noch kein mutuum; sondern wenn es hoch kommt, so sind es Tractaten, da man sich über etwas einläst. *Bodinus* und *Coccejus* haben sich betrogen, da sie gemeinet, die Römer hätten denen pactis keine vim obligandi beygeleget, weil sie dieselben als Tractaten angesehen, und kein serius consensus noch da wäre. Ich möchte aber gerne wissen, warum das nicht solte serius consensus seyn, wenn ich sage: ich verspreche dem Herrn 100. Thlr. Die Römer haben wohl gewust, daß pacta keine Tractaten, sie haben aber aliquid amplius verlanget, nemlich solennia verba. *Brenneysen* hat eine Dissert. gehalten: *de inutilibus pactorum & stipulationum divisionibus*, darinnen er *Coccejum* und *Bodinum* wacker refutiret. Tractatus non sunt pactum.

§. 21 = 23. In pactis & conventionibus est consensus, ille consensus est declarandus; nam propositum intra mentem retentum nihil operatur. Die Menschen sind keine animulæ vagulæ blandulæ, sie haben ein corpus, was die anima thut, geschiehet interventu corporis, absonderlich in contractibus, pactis &c. Wir können unsere cogitata declariren per verba; Quicquid per verba fit, vocatur expressum. Daher nennet man consensum expressum, welcher verbis, vel ore prolatis, vel scriptis geschiehet. Sufficiunt quæcunque verba, wenn sie nur seria, clara. Hieraus ist leicht zu erachten, was man tacitum consensum nenne. Tacitus consensus non ponit verba, sed factum. So offt man de consensu tacito spricht, ist ein factum da, ex quo tacita voluntas colligitur. Tacita voluntas ist eben so efficax als expressa. Einige facta sind so beschaffen, ut omnibus hominibus innotescant, e. g. si nutu assentiar, nihil respondeo, quid est hoc, quod nunc vides? Resp. est factum notissimum omnibus hominibus cognitum etiam rusticis. Es ist eben so viel, als wenn ich verba gebrauchte. Si abnuo, ich schüttele den Knopff, so weiß ein jeder, daß ich nicht consentire. Ein factum notissimum ist auch, wenn einer in einen Gasthof gehet, setzet sich an Tisch, und speiset mit, daß er muß bezahlen. Es wissen ja alle Menschen, daß man einem nichts umsonst giebt; nicht anders als wenn einer in mein Collegium gehet, er höret mir zu, spitzt die Ohren, so muß er 6. Thlr. zahlen, wiewohl auch consensus expressus vorhanden ist, da sie sich aufgeschrieben haben. Manchmahl sind die facta nicht so notissima, man kan aber voluntatem subtili ratione darinne finden; sed hic ingenio opus est, alle homines stupidi sind nicht capaces den consensum zu sehen. Diesen consensum nennet man præsumtum, præsumtio ist eine conjectura, da wird eine solertia ingenii erfordert, e. g. wenn ich dir das Chirographum wieder gebe, De Consensu expresso, tacito & præsumto.

Qu. an remiserim debitum? Resp. Es scheinet, daß man es nicht so geschwind schliessen könne. Quid enim, si alia ratione possim probare, daß du mir schuldig bist? Denckt man aber nach, so begreifft man es doch. Man saget: warum hat er sich ein chirographum geben lassen? sine dubio, ut haberet medium probandi. Wer das medium probandi von sich giebt, scheint, daß er ins künfftige nicht beweisen will, kan er das debitum nicht beweisen, so kan er auch nichts fordern. Man kan dieses auch certo respectu tacitum consensum nennen; aber er ist subtilior, wovon man aus der gesunden Vernunfft nicht so geschwind kan versichert seyn. Damit nun diesen consensum auch stupidi homines erkennen möchten, und keine excusen könten vorbringen, so hat man ihn in legibus civilibus établiret. Deßwegen haben sie diesen consensum legalem genennet. Hieher gehöret auch, daß wenn du in mein Hauß zieheſt, so habe ich tacitam hypothecam auf allen denen Sachen, bis du die Miethe abgetragen hast. Dieses kan der Bauer nicht urtheilen; aber es ist die gröste Billigkeit. Es ist hier conjectura æqua, admodum rationabilis. Der Prætor hat bey denen Römern fingiret, deßwegen hat man es consensum fictum genennet. Es konte der Prætor kein Legislator seyn, deßwegen muß er fingiren, wie unten de fictionibus mehr wird gedacht werden. Bey uns aber haben wir dergleichen fictiones nicht nöthig. Die Juristen haben auch tacitum consensum quasi consensum genennet. Expressus consensus itaque nititur verbis, tacitus vero factis.

Ob zur declaratione voluntatis solennia verba nöthig seyn?

§. 24. 25. Pactio ist nichts anders als eine conventio duorum vel plurium in idem placitum. Demo in pacto aliquid de libertate mea. Hätten wir abundantiam amoris, so brauchten wir keine pacta, wenn mich dürstete, würdest du mich trancken, aber die Menschen thun dergleichen nicht freywillig, hinc pactis opus est. Hieraus siehet man, wie es nicht nöthig gewesen, daß die Römer bey ihren obligationibus solennia verba requirirt. Consensus evidenter declaratus sive verbis, ore vel literis prolatis, sive factis ist genug, was sollen eben verba solennia dabey thun. Wir Teutsche befinden uns gantz wohl, da wir nur simplicia verba gebrauchen. Es ist nicht nöthig, daß du die Backen aufbläsest und sagest: Visne mihi dare centum? Daher wundere ich mich über die Leute, welche gemeinet, hier wäre ipsa ratio, dergleichen Meinung *Franciscus Connanus*, ein Prof. zu Bourges, sonst ein gelehrter Jurist, gehabt. (Seine *Commentarios Juris civilis* hat *Hottomannus* in fol. ediret) *Grotius* hat den *Connanum* bedauret, daß er so raisonniret; Er saget: *Connanus* habe die Meinung, daß alle pacta, ludus jocusque, wenn keine solennia verba dabey wären, und hätten also die Römer müssen solennitäten hinzufügen. Einige haben gemeinet,

meinet, *Grotius* habe es dem *Connano* mit Fleiß angedichtet, *Connanus* habe es nicht statuiret; allein es sind solche, die nur den *Grotium* refutiren wollen, und ihn nicht verstanden. *Kulpisius* in seinem *Collegio Grotiano* hat dergleichen gethan. Man darff aber nur den *Franciscum Connanum* selbst aufschlagen, so wird man es finden. Wie kan man sagen, daß es ludus jocusque, wenn seria verba in pacto vorhanden sind, und fehlet nur der Vogelbauer, das Rondeau: visne mihi dare centum? Dabo. Gleichwie man die Römer nicht zu sehr hassen muß, also muß man sie auch nicht zu sehr lieben: *Wilhelmus Grotius* hat seinem Bruder in einer Epistel objiciret, es käme ihm absurd vor, daß die Römer so viele solennitäten gebraucht. *Hugo Grotius* sagte: Die Römer hätten es können bleiben lassen, und keine solennitäten gebrauchen; aber deßwegen könne man ihnen nicht dicam scribere, daß sie es gethan hätten: Denn je simpler die Leute wären, je mehr brauchten sie symbola. Wie die Römer noch gantz simple waren, haben sie noch mehr ritus gehabt, sie zerbrachen stipulam. Es ist nicht anders, als wenn man sagt: Die Frau soll nicht consentiren können sine curatore. Man sagt nicht, daß die Frau nicht consentiren könte, sondern es wird nur der modus vorgeschrieben, wie es geschehen soll. Die Römer haben dergleichen solennitäten gebraucht, damit einer sich nicht übereilen soll. Ich mache eine Halte, wenn ich solennia verba gebrauche. Einige meinen, die patricii hätten mit Fleiß dergleichen solennia verba eingeführet, damit der plebs um so vielmehr von ihnen dependiren möchte.

§. 26. 27. Bisher haben wir gewiesen, quomodo in pacto consentiatur, quid requiratur ad consensum. Nun kommen vor die modi promittendi. Bisweilen versprechen wir etwas pure, bisweilen sub conditione, bisweilen sub modo; in diem. Es siehet diese materia fürchterlich aus, giebt man aber definitiones, exempla, und zeiget, daß die divisiones bloße denominationes, so kan man leicht zu recht kommen. Alle Juristen distinguiren modum & conditionem von einander; aber alle können sich hier nicht helffen. *Lauterbach* selbst hat es in seinem *Collegio* nicht recht gefaßt. Promittere aliquid sub modo heist nicht sub conditione promittere, und populariter läst es doch, wie eine condition, e. g. promitto tibi centum, ut hoc facias, daß du Doctor werdest. Das Wort *ut* zeigt causam finalem an. Ich verspreche dir eigentlich pure 100. Thlr. zu geben, und muß es auch gleich geben; aber wenn du nicht Doctor wirst, so must du die 100. Thlr. wieder heraus geben, weil du meinen finem nicht erfüllet hast. Bey der condition zahle ich nicht eher, als bis dieselbe adimpliret ist; in modo hergegen ist die obligatio schon nata, und das Jus exigendi ist auch natum. Drum

De variis modis promissionis.

kan

kan ich wohl eine caution von dir fordern, ut hoc facias. *Lauterbach* hat gemeinet, es wäre wie eine conditio; man siehet aber, daß er es nicht recht unterscheiden können. Der Unterscheid ist freylich etwas subtil. Es ist dieses eine wichtige doctrin, so in jure vorkommt.

De promissione pura, in diem & sub conditione.

§. 28. Si quis pure promittat, tunc illa obligatio non differtur, nulla mora est, nullum intervallum, nulla dilatio, statim incipio debere, und der andere kan mich auch gleich belangen. *Statim* ist zu verstehen, wie es die Menschen moraliter verstehen. Es ist wieder das decens, wenn einer gleich cum sacco kommen wolte. Hergegen si promitto aliquid in diem certum, so ist ein spatium, ein intervallum da, e.g. ich will dir 100. Thlr. geben auf Michaelis-Tag 1728. Hier ist ein intervallum, und also keine promissio pura. So ist es eben auch mit der conditione in genere, conditio differt, e.g. si navis ex Asia venerit, dabo tibi centum; Jam non do, nisi illa conditio fuerit impleta. Nondum obligor bey der promissione in diem certum und bey der conditione. Dicis: Bey der conditione lasse ich es passiren; aber bey der promissione in diem certum kan ich nicht begreiffen, daß ich nicht gleich solte obligiret seyn? Alle Juristen sagen zwar: Si in diem certum promiserim, incipio debere, cessit dies, non venit dies, i.e. nata est obligatio, die obligatio lieget im Kindbette; Allein ich habe eine Dissert. gemacht in die *Gundlingiana* von der *Obligatione in diem*, darinnen ich gewiesen, daß lauter Sophismata hier begangen werden. *Hertius* hat auch in seinen *notis ad Pufendorff.* artige remarquen hiervon. Sie sagen: Si in diem promitto, obligatio est nata, sed non potest debitum exigi. Daraus aber hätten sie können schliessen: E. obligatio nondum est nata. Was ist das vor ein debitum, quod non potest exigi? Wenn einer gesaget: Auf Michaelis will ich zahlen, so verbindet er sich nicht ietzo; sondern auf Michaelis soll die obligation angehen, und auch exigiret werden. Der casus ist: Mein Vater hat sollen über 6. Jahr 100000. Thlr. zahlen, er stirbt, ich bin obligirt als heres, besinne mich nicht, und zahle dir 100000. Thlr. gleich. Hernach finde ich, daß es erst sollen über 6. Jahr gezahlet werden. Qu. Ob ich das Geld wieder zurück fordern kan? Die Juristen sagen nein, weil ich doch einmahl obligiret gewesen zu zahlen. Nach dem heutigen Fuß machen diese 100000. Thlr. in 6. Jahren 30000. Thlr. interesse, und müste ich also hier viel einbüssen. Das haben einige Juristen gesehen, daher haben sie gesagt: jam quidem debet, er kan das Geld nicht wieder zurück fordern, aber doch ein interusurium verlangen. Da kriegen wir sie beym Ohr. Si debui, warum soll der andere ein interusurium geben? E. muß wohl folgen: non debui. Deßwegen hab ich defendiret: obligationem tum demum nasci, si dies veniat. Die Juristen hat betrogen, da sie gese-

gesehen, hodie me obligo, und daraus geschlossen: E. incipio debere. Allein resolvire ich es, so lautet es so: Hodie dico, daß ich übers Jahr auf Michaelis will obligiret seyn. Finge, daß grosse Herren obligiret wären, sie sind viel schuldig, und zahlen es zu bald, will der andere das Geld nicht wieder heraus geben, so haben sie ein jus belli. Hieraus siehet man, daß es eine interessante controvers.

§. 29. Conditio ist eine adjecta qualitas suspendens negotium ab eventu futuro incerto. Es muß adjecta qualitas da seyn. Denn wenn sie nicht dörffte adjecta seyn, so könte man bey allen propositionibus, ubi aliquid me daturum promitto, eine Condition finden, e. g. ich gebe ihm ein Stück Braten, wenn er es will essen. Dieses letztere verstehet sich, und nennet man die propositionem deßwegen nicht conditionatam. Die qualitas muß expresse adjecta seyn, de tacita ist die Rede nicht. Es muß hier seyn eventus futurus incertus. Conditio quid?

§. 30. Nulla conditio datur in præsens, nulla in præteritum, e. g. Wenn ich sage: si Paulus Consul est, dabo tibi mille, da scheinet es conditio in præsens zu seyn; aber es wird verstanden, si probaveris hoc, die probatio gehet in futurum. Conditio differt, und sagt *Hobbesius:* Quemadmodum nondum promisi, si delibero, ita nondum promisi, si res ab eventu futuro dependet. Non datur conditio in præsens vel præteritum.

§. 31. Impossibilis conditio ist juridice zu verstehen. Man nennt es wohl conditionem grammatice, in der That aber ist es keine. Was impossibile ist, geschiehet nicht, non dependet ab eventu futuro incerto. Wenn du wirst nach Nova Zembla fliehen, ist keine conditio, weil es nicht geschehen kan. Item: Si Salam ebiberis, digito cœlum attigeris. Weil die particula *si* dabey stehet, so nennet man es grammatice conditionem. Conditio impossibilis quænam?

§. 32. Die conditiones possibiles haben die Eigenschafft, ut dependeant a futuro eventu incerto. Die Doctores distinguiren sie in casualem, potestativam & mixtam. Wenn man es beym Licht besiehet, so ist casualis allein eine conditio, weil die essentia conditionis darinnen zu finden ist. Qu. Ob conditio potestativa nicht auch eine conditio, v. g. si in Italiam iveris? Resp. Grammatice ist es auch eine condition; aber wenn man consideriret, daß es in deiner Gewalt stehet, so fehlet etwas von der essentia conditionis; Ja sagen sie, multa possunt intervenire, ich kan ein Bein brechen? Resp. so weit hat es etwas von einer condition bey sich, weil ein casus kan vorkommen. Sonst aber wenn es in potestate mea simpliciter positum, & non dependet ab eventu futuro incerto, so ist es auch keine conditio. So ist es auch mit der conditione mixta, e. g. si Meviam duxeris. So fern ist es eine conditio, wenn ich die relation im Kopffe habe; wenn sie mich Conditio potestativa, casualis & mixta.

auch heyrathen wird, da ist eventus futurus incertus. Quatenus autem in tua potestate est positum, ut Meviam ducas, so ist es keine conditio. Drum ist casualis conditio nur eine wahre conditio, die andern, wenn sie sollen conditiones seyn, sind sie auch casuales. Die Juristen haben alles unterschieden; aber es ist besser, wenn man es so lernet, wie ich es proponiret. Man kan das argumentum bey der conditione potestativa so machen: aut conditio potestativa est conditio, aut non: si est conditio, dependet ab eventu futuro incerto; si dependet ab eventu futuro incerto, est casualis, si non dependet, cur appellas conditionem?

Conditio resolutiva & suspensiva.

§. 33. Man denckt Wunder, was es sey mit der conditione resolutiva und suspensiva. Der Student martert sich dabey, und es sind doch nur diversæ relationes, diversæ denominationes. Ab effectu nennet man es so. Omnis conditio ist einerley, sie hat eventum futurum incertum; aber sie hat allerhand effectus, suspendit, resolvit &c. Ich könte auch eine conditionem continuativam heraus kriegen. Der casus ist: si navis ex Asia venerit, will ich mit dem tribut continuiren, wie wilt du diese conditionem nennen? Resp. Nenne es conditionem continuativam. Gleichwie du nun hierüber lachest, also ist auch absurd, daß die Doctores die conditionem eintheilen in suspensivam & resolutivam. Ja wenn die Doctores die Studenten erinnert, es wäre hier nichts reelles, so wäre es gut gewesen. Conditio resolutiva est, e. g. Wenn ich sage: Solte in der Zeit keiner etwas mehr geben, so soll der contract resolviret seyn. Suspensiva, e. g. ich verkauffe dem Herrn mein Hauß, doch dergestalt, wenn keiner innerhalb 4. Wochen wird mehr geben.

Locus quot modis adjiciatur?

§. 34. Locus adjicitur, wennn ich e. g. sage: ich will dem Herrn 1000. Thlr. zu Rom zahlen. So bald ich alium locum nenne, als wo ich bin, so ist eine dilatio da vel in diem, oder es ist gar eine conditio, wenn ich den Herrn in Rom antreffen werde. Ich möchte gerne wissen, wie ich einem könte heute hier versprechen, und auch gleich in Rom zahlen. Es müste denn seyn, daß schon ein Mandatarius in Rom wäre, und wir hätten die Worte nur dicis gratia ausgesprochen.

De promissione alternativa.

§. 35. *Gregorius Lopez*, ein Spaniol, auf den ich viel halte, hat *Animadversiones Juris* geschrieben, unter welchen auch eine Animadversio zu finden de promissione alternativa. Man verstehet nicht allezeit gleich, was in der alternativa propositione steckt, e. g. aut Stichum dabis, aut Pamphilum, da ist die Frage: 1) an in conditione alternativa sint contraria? 2) an sit simplex aut duplex promissio? Resp. Wenn ich alternative oder disjunctive etwas verspreche, da habe ich die intention, es soll einer die Wahl haben. Hier muß man also acht geben, wer die Wahl hat? Hieraus siehet man,

daß

daß nur eine obligatio vorhanden. Si datur Stichus, non datur Pamphilus, & v. v. In alternativa ist allezeit eine oppositio, eine contrarietas, e. g. aut vitam eligas aut mortem. Es kommt hier viel auf die intention derer pacisentium an. Ich kan auch sagen: solvam tibi centum aut Lipsiæ aut Romæ. Diese wird alternativa locorum genannt, und bey dem obigen exemple ist alternativa rerum. Es ist aber hier nur eine diversa denominatio, welche man braucht, damit man kürtzer redet, und nicht so viel paraphrasiren darff. In der Logique wird gewiesen, daß es quadantenus opposita, wenn ich sage: aut Stichum dabis, aut Pamphilum. Stichus und Pamphilus sind ja nicht einerley, und ist die intention, daß ich, oder du einen davon verlangen solst. Una adest promissio; sed electio adest vel penes me, vel penes te. Das Jus optandi kan man nicht determiniren nach der gesunden Vernunfft, sondern man muß die Umstände beurtheilen, wem das Jus eligendi gegeben, e. g. ich sage: promitto tibi Stichum aut Pamphilum. Habe ich dazu gesetzet: Du solt das jus optandi haben, so ist es gut. Habe ich es nicht hinzu gesetzet, so scheinet, daß ich es behalten habe, vornemlich wenn es eine promissio gratuita ist, da will ich mir nicht gerne lassen vorschreiben. Wenn ich sage: ich will dir ein Pferd aus meinen Stalle geben entweder den Rappen, den Fuchs oder den Schimmel, da habe ich das jus optandi. Sage ich aber: Ich will dir aus meinem Stall entweder den Rappen, Fuchs oder den Schimmel versprochen haben, und du solst wählen, da ist es etwas anders. Es ist nicht wahrscheinlich, daß wenn man einem was verspricht, man ihm gleich will das beste geben. De promissione generis könte auch hier noch etwas gedacht werden, welches aber in Jure Civili abgehandelt wird. Ferner fragt sichs: Wer hat die Wahl bey der alternativa locorum? Resp. Derjenige, dem ich was versprochen, kan mich attaquiren, wo er mich am ersten findet. Wenn ich einem was verspreche, so will ich nicht inaniter promittere, könte ich einen nicht forciren, so würde er mich nur vexiren. Denn wenn ich ihn in Leipzig anträffe, und die Zahlung verlangte, würde er sagen: Ich habe die Wahl, ich will in Rom zahlen; träffe ich ihn in Rom an, könte er sagen: Ich will in Leipzig zahlen. Drum kan man demonstrative zeigen, daß derjenige die Wahl haben muß, cui promissum est.

§. 36. 37. Promittimus vel per nos vel per alios. Quod quis per alium facit, id ipse fecisse putatur. Wenn ich einen mandatarium gebe, so ist es eben so viel, als wenn ich selbst da gewesen. Aber man muß gewiß wissen, daß er characterem repræsentatitium hat. Drum ist man so sorgfältig, wenn man per Mandatarios, per Plenipotentiarios handelt. De promissione per alium facta.

Auch die gentes, principes, wenn sie per mandatarios tractiren, sehen zu, ob ein mandatum vorhanden sey; davon unten mehr wird gedacht werden. Man kan es einem hier auch nicht verdencken, daß eine Behutsamkeit gebraucht wird, weil sonst der andere nicht obligiret ist. Die Alten haben gesagt: Visne auctor fieri? Der Tabellarius ist kein Mandatarius. Ja wenn ich einen mündlich instruire, und einen andern schrifftlich, so ist allezeit das schrifftliche mandatum vorzuziehen. Ein eclaircissement kan der mandatarius geben, dum declarat, nihil novi addit, es steckt schon in denen literis. Was der andere leicht könte übersehen, declarire ich ihm.

Quis valide promittat?

§. 38=41. Bisher ist erkläret worden, quid sit promittere, warum die promissiones einen valorem haben, quomodo promittatur &c. Wer aber promittiren will, muß sanæ mentis seyn, nicht mente captus, furiosus, infans. Qu. Wie weiß man nach der gesunden Vernunfft, daß einer nicht mehr infans? Resp. in Jure Naturæ sieht man auf die experience. Derjenige kan valide versprechen, bey welchem intellectus & voluntas. Die Jahre kan man in Jure Nat. nicht determiniren, natura hac in re non est consequa, wie *Lucretius* redet. Die Natur ist nicht constans, einer wird bald klug, der andere später. Weil man nun clare promittiren soll, so muß der voluntas in seiner perfection seyn, und der intellectus sufficiens ut intelligat, quid promittatur. Da nun in Jure Naturæ keine Jahre können gesetzt werden, so sagt *Grotius*, sey nicht unbillig, daß in Jure Civili dergleichen determiniret worden. Daher muß sich ein jedweder hüten, ne cum ejuscemodi hominibus, qui sufficientem intellectum non habent, negotium ineat. Denn wer mit solchen Leuten contrahiret, giebt soupçon, daß er sie betrügen will. Die Leges civiles sind auch sehr scharff wider diejenigen, welche mit solchen Leuten contrahiret.

In errore non est consensus;

§. 42. Oben in dem *Cap. IV. de applicatione Juris ad factum* ist schon gewiesen worden, daß in errore kein consensus, wenigstens kein consensus harmonicus. Errans, qua errans nunquam valide contrahit; Aber eine andere Frage ists: ob er nicht bisweilen ex alia causa etwas halten muß, weil er eine culpam committiret? Resp. quod sic.

Nec in dolo.

§. 43. In dolo consentiret einer nicht, sive dolus dederit causam contractui, sive non. Denn wer mich betrügen will, sucht mich in Irrthum zu bringen. In allen geistlichen Betrügereyen, welche der Pabst unternommen, hat er erst die Leute suchen in eine ignorantiam zu bringen, und sie hernach betrogen. Ich weiß einen casum, da einer zwey alte Schimmel schwartz angestrichen, und Rappen daraus formiret; der Käuffer hatte weisse Handschuh an, und wolte die Pferde angreiffen, da sagte der Betrü-

Betrüger: er möchte es nicht thun, weil sie schmissen. Als nun der Käuffer mit denen Pferden nach Leipzig fahren wolte, und über Brockdorff war, fiel ein entsetzlicher Platz-Regen, da stunden die leibhafften Schimmel da. Hier war ein dolus, und der venditor suchte erst den emtorem in eine ignoranz zu bringen. Dolus turbat, es ist ein illicitum quidpiam, und wird Jure Nat. nicht approbiret. *Pufendorff* hat die Römischen Juristen gelesen, und distinguiret inter dolum dantem causam contractui, und dolum incidentem, wiewohl in Jure Rom. die distinction nicht einmahl zu finden ist. Man kan gleich ad sensum zeigen, daß diese distinction nichts thun kan. Dolus dans causam contractui ist leicht zu concipiren, e. g. ich sage zu einem: Er solle mir den Knecht abkauffen, es wäre ein trefflicher Koch. Du kauffest ihn, er ist aber kein Koch, sondern nur ein Mist-Fincke. In diesem contractu ist ein dolus, qui dedit causam contractui, der kan nicht bestehen. Bisweilen aber mischt sich nur eine kleine filouterie in den Contract e. g. Du kommst zu mir, und wilst etwas kauffen, da betrüge ich dich. Hic est dolus incidens, ex accidente ipsum decipio; da haben sie gezweifelt, ob nicht der contractus bestehen könte. Allein dolus ist dolus, es ist eine malitia da, ob es consulto animo oder incidenter geschiehet, lieget nichts daran. Das Jus Naturæ kan keine malitiam approbiren, obgleich nicht zu leugnen, daß dolus dans causam contractui eine grössere malitiam bey sich hat. Die Römer selbst haben dergleichen nicht gehabt, sondern distinguirten inter contractus b. f. & stricti juris; im übrigen aber statuirten sie, daß alle contractus null, sive dolus inciderit, sive dederit causam contractui. Dieses hat *Noodt de dolo malo* trefflich gewiesen. Die Römer haben nur gemeinet, die contractus stricti juris bestünden, wenn gleich dolus dabey wäre, wovon sie aber doch auch abgegangen. Man siehet, daß *Pufendorff* sich durch die Römischen Juristen bethören lassen. Wir haben Jure Nat. keine distinction inter contractus stricti juris & b. f. und sehen nur auf die malitiam, daher wir die Römischen Juristen hier gar nicht brauchen können. Unten wird noch etwas hiervon gedacht werden.

§. 44. Bisher haben wir gesehen: Wer versprechen will, muß sanæ mentis seyn; er muß perfectam, sufficientem rationem haben. Wer keine sufficientem rationem hat vel in genere e. g. infans, vel in specie e. g. si errat, oder es ist dolus da, der verspricht nichts. Da ich nun physicam facultatem haben muß, wenn ich mich moraliter oblig ren soll, so muß auch ratio sufficiens da seyn, wenn ich etwas soll acceptiren. Qu. Ob derjenige gescheut ist, welcher sich was impossibles versprechen läst, und denckt, es würde geschehen? Resp. Quod non. Ein anders aber ist es, si difficile quid promittatur. Quid si impossibile promittatur?

De difficili.

§. 45. Difficile ist nicht gleich impossibile, und wenn es gleich dieser Person scheint impossible zu seyn, so ist es doch nicht impossible einer andern Person, sondern nur difficile. Es wäre eine curieuse Diss. zu schreiben de difficili, dabey man vieles erinnern könte. Es könte einer vieles nehmen aus dem *Barbosa*, welchen *Stryk* vermehrter heraus gegeben. Dahin gehöret e. g. dabo tibi mille, wenn du den Peters-Berg in der grösten Hitze wirst hinauf steigen, der Kerl aber hat einen grossen Embonpoint und dicke Füsse; Dieses ist difficile, aber nicht impossibile. Wenn man sagt: ad impossibile nemo obligatur, so muß es in se impossibile seyn.

De impossibili ex post facto; & quod lege prohibitum est.

§. 46-50. *Hobbesius* hat schon observiret, daß bisweilen etwas ex post facto impossibile wird e. g. Es ist mir einer schuldig, er hätte mich können bezahlen, lebt aber in floribus, daß alles drauf gehet; wie er mich bezahlen soll, sagt er: ad impossibile nemo obligatur. Da kan ich ihn in Schuld-Thurn werffen lassen, und mag er ruffen: Arme Leute sind gefangene Leute, legt um GOttes Willen ein Allmosen ein; damit er was bekommt, und mich bezahlen kan. Qu. Ob die Doctores eben so klug gehandelt, daß sie impossibile eingetheilet in id, quod natura & lege impossibile est? Resp. Man kan es dulten als einen flosculum; aber es ist eine metaphorische locution, welches schon *Thomasius* observiret in einer *Dissertation*, die er in Leipzig gehalten *de filiofam. sub conditione instituto.* Diese Diss. hat er nachgehends contrahiret, und in seine *Jurisprudent. Div.* mit eingerücket. Sie sind darauf kommen, weil in lege stehet: Credendum est, nos ea non facere posse. Illicitum ist nicht impossibile, man kan es thun, aber es ist turpe. Wer ein turpe verspricht, darf es nicht halten. Versprechen muß ein soutien vom Jure Nat. haben, kan wohl der Lex ein Turpe seu impossibile, lege tale, souteniren? Wilst du das Wort *impossibile lege tale* gebrauchen, kanst du es thun, es stehet aber nicht in lege, sondern die Doctores haben diese locution nur gebraucht. Was die Doctores sagen, daß manchmahl das turpe nicht könne über den Hauffen geworffen werden, ist unvernünfftig. Bey denen Römern findet man, daß wenn einer Hure etwas gegeben worden, so haben sie gesagt: Derjenige bekenne propriam turpitudinem, welcher es wieder verlange, und solle es die meretrix behalten; hier sey melior ratio possidentis. Bey denen Römern hätten sie müssen auf öffentlichen Marckt gehen, und sagen: Domine Prætor, ich habe ein bißgen gehuret, und der Hure zu viel gegeben, ich wolte gerne das Geld wieder haben; das hätte nicht wohl gestanden. Heut zu Tage aber, da alles in secreto geschiehet, wäre absurd, die rationes der Römer zu behalten, welche gar nichts mehr in recessu haben, zumahlen wir gar offt propriam turpitudinem bekennen. Gesetzt nun, du hättest der Hure

1000.

1000. Thaler zugewendet, alle Leute wissen, daß du gehuret hast, so wäre wunderlich, wenn du hier nicht wolltest propriam turpitudinem allegiren. Turpiter dans und turpiter accipiens haben beyde unrecht, so wenig als latro, metum incutiens ein jus acceptandi hat, davon oben *in Cap. IV. de Applicat. Jur. ad factum* gehandelt worden. Es ist ein Hauffen gestritten worden über die doctrinam de metu. *Uffelmann* hat einen *Tractat* geschrieben *de officiis fermocinantium* in quarto, (welchen ich gelobt in der *Diss. ad Legem Majestatis*. Er lebte zu Zeiten *Conrings*, schrieb schön Latein, und laß auch über den *Grotium*) darinnen er auch gemeinet, es müste promissio metu inita gehalten werden. Denn ob es zwar scheine, daß metum injiciens kein jus habe, so bekomme er es doch eo ipso, da ich verspräche. Aut enim promitto & trado, aut non. Si trado, so will ich es nicht sine effectu tradiren, ich habe doch die intention, daß er es soll behalten; also meint *Uffelmann*, wäre abgeschmackt zu sagen, der andere habe kein jus acceptandi. Diese Meinung scheint sehr plausible, und hat auch verursachet, daß *Hombergk* von dem *Pufendorff* abgetreten in seiner Diss. *de Obligatione ex metu profluente*. Wer glaubet aber, daß ich einem serio promittire, und ein jus acceptandi gebe, dum vix scio, quid manus, quid pes meus faciat, da ich in einer solchen consternation bin, da er mir den Degen auf die Brust setzet, und drohet mir alle mala anzuthun? Qualis causa, talis effectus. Er hat keine causam, daß er mir metum inferiret, so kan auch kein effectus erfolgen. Da die causa illicita, so ist der effectus auch illicitus, effectus illicitus wird in moralibus nicht regardiret.

§. 51. Wer etwas will versprechen, der muß ein jus promittendi haben. Wer will eine rem promittere und ex post facto dare, der muß illam rem haben. Daher folgt: rem alienam, factum alienum non promitto. Ego mihi aliquid demo dum promitto, si alienam rem promitto, mihi nihil demo. Sæpe fit, ut facta aliena promittamus, das kan ich nicht vor mich thun. Denn wenn du hernach hin giengest, und das factum wolltest haben, so würdest du nichts kriegen. Ein anders aber ist es, wenn ich gesagt: Solte der andere es nicht thun, so will ich es thun. Ist aber dieses nicht, so bin ich zu nichts weiter obligiret, als daß ich mich bemühe den andern zu persuadiren, damit er es thue. Und wenn ich auch einen Eyd gethan, so bin ich doch zu nichts weiter verbunden, als ad summum conatum. Der König in Preussen hatte denen Printzeßinnen von Culmbach versprochen, ihnen bey dem Marggraffen von Bareuth einen dotem auszuwürcken, weil er aber nichts ausrichten konte, so wolten die Printzeßinnen den dotem von dem König in Preussen haben, daher ich in der *De-*

An quis rem alienam promittere possit?

ductione

ductione, die ich dieser wegen gemacht, gewiesen, daß der König nicht obligiret sey, dieses zu thun.

An tertius promittat; vel tertio promittatur valide?

§. 52=55. Qu. An pro tertio aliquid possim accipere? an tertio promittatur valide? Resp. Vor mich kan ich mir allezeit etwas versprechen lassen; aber der tertius ist eine persona aliena, a me plane distincta, also scheint es nicht, daß man einem tertio etwas könte valide promittiren. Hat der tertius ein mandatum, so ist kein Zweifel, da wird der promissarius mit dem mandante vor eine Person gehalten, quod quis per alium facit, id ipse facere putatur. Hier wird aber supponiret, daß ich kein mandatum habe. Man muß distinguiren: Wenn ich ein Interesse dabey habe, so ist die promissio valida e. g. *Mevius* ist mir schuldig, ich sage zu *Titio*, er solte ihm etwas leihen, da habe ich ein Interesse dabey, weil mich *Mevius* damit bezahlen kan. Daher wenn mir *Titius* verspricht, *Mevio* etwas zu leihen, so muß er es halten. Gesetzt aber, ich habe kein Interesse, *Mevius* sagt zu mir: Er wolte *Titio* 1000. Thaler geben, wie es *Mevius* hernach haben will, so sagt er: Ich habe dir nichts versprochen, und zu mir sagt er: tua non interest. *Georg Beier* hat eine Dissert. hievon gehalten, und darinnen gewiesen, es wäre nach der gesunden Vernunfft nicht wohl möglich einem tertio etwas zu versprechen, si mea non interest. Die Königin *Anna* hat bey dem letzten Friedens-Schluß dem König in Franckreich vieles im Nahmen des Königs von Sardinien versprochen, da kam es darauf an, daß dieser sagte: Ich resignire alle meine prætensiones in die Hände der Königin *Anna*, davon Cap. seq. noch etwas wird gedacht werden. Mir hat einer objiciret, es wäre absurd zu dubitiren: Ob ich einem tertio etwas versprechen könte sine mandato, ich könte ja alterius negotia gerere? Dieses scheint sehr plausible, weil wir das Jus civile haben; aber in meinen Pandecten habe ich gewiesen, daß grosse dubia vorhanden, ob man nach dem Jure Nat. zeigen könne, daß der tertius obligiret, cujus negotia sunt gesta, davon unten noch wird gehandelt werden. Man muß nicht dencken, was Juris civilis ist, das ist auch Juris Nat. necessarii. Es kommt hier auf die Frage an: Quid sit alienum? Wir können nicht rem alienam, factum alienum accipere, nisi nostra interfit. Qu. Ob ich kan alterius jus intervertere? Hierinn resolvirt sich die quæstio: Ob Kauff vor Miethe, oder Miethe vor Kauff gehe? Die wenigsten überlegen diese Frage recht. Der casus ist: Ich habe mein Hauß vermiethet auf 3. Jahr, ich bleibe dominus; verkauffe es hernach, der emtor saget, der conductor solte heraus, venditor, als dominus, hätte können rem suam alienare. Viele meinen, dieses wäre Juris Nat. *Zollius* aber in Rostock hat defendiret, Miethe gehe vor Kauff, welches auch zu approbiren. Ein anders ists, was Jure Romano

mano statt hat, ein anders aber, was nach denen Teutschen Rechten obtiniret. In Holland und Nieder-Teutschland sagen sie auch: Miethe gehet vor Kauff, welches *Anton Matthæi*, Prof. Ultraject. gezeiget, der diese Parœmiam erkläret. Das ist ein Fehler, daß sie sagen: Er bleibt Dominus; Ergo kan er verkauffen. Er bleibt Dominus, hat aber einem andern ein jus gegeben in seinem Hauß zu wohnen, da ist die quæstio: Ob er ihm kan sein jus quæsitum nehmen, welches er ihm einmahl gegeben? Resp. Quod non. Das dominium ist hier restringiret. Saget er: Ich thue es nicht, sondern der emtor thut es. Resp. Sufficit, daß es der emtor thut, ob es directe oder indirecte geschiehet, daran lieget nichts. Alienum attingis, wenn du mir wilst mein jus quæsitum nehmen. Viele Juristen sagen auch: Er müsse dem conductori gerecht werden, ihm satisfaction thun, er bleibe aber doch Dominus, und hätte alienandi libertatem, wenn es ihm nützlich; Allein es ist hier die Frage nicht: Ob es dir nützlich, sondern, quid sit justum? Der emtor kan a venditore kein jus bekommen, also kan es der emtor so wenig thun als der venditor. In der hiesigen Policey-Ordnung ist ausgemacht, daß Kauff vor Miethe gehet, darnach müssen wir sprechen: aber auf dem Catheder kan man wohl disputiren, und wenn ein Fürst einführen wolte, daß Miethe solte vor Kauff gehen, würde es sich gar wohl schicken, und noch besser seyn. Die Römer haben rationem politicam gehabt, welche aus ihrer arte juris entstanden, davon Cap. XIII. wird gehandelt werden.

§. 56. Qu. Ob es recht sey, wenn man sagt: Non tantum pro nobis, sed etiam pro nostris heredibus contrahimus? Resp. Diese Regul ist offt angefochten worden. Wie *Carolus Calvus* ein pactum mit *Ludovico Germanico* gemachet, und dasselbe nach *Ludovici Germanici* Tode dessen Kindern solches wolten gehalten wissen, hat er gesagt: Er habe mit seinem Bruder paciscirt, nicht mit dessen Kindern. Diese Frage wollen wir in folgenden erst recht untersuchen. Hier mercke man, wenn ich gesagt habe: **Vor mich, und meine Erben,** da kan er nicht sagen: alienis promisi, mea enim interest, ut meis liberis bene sit. Si omiserim, so sprechen wir doch, daß es auf die heredes gehe. An etiam pro heredibus contrahamus?

§. 57. Wenn wir unsere Jurisprudenz ansehen, so finden wir so viele divisiones pactorum, daß nichts drüber; dergestalt, daß auch *Brenneisen* eine gantze Dissert. geschrieben: *de Inutilibus pactorum & stipulationum divisionibus.* Ich gestehe auch, daß ich auf die meisten divisiones, so in unserm Jure vorkommen, nichts halte, weil sie die Leute nur confundiren, und muß man dieselben billig auf die letzt vortragen, dabey aber zeigen, welche divisiones nur diversæ denominationes sind, die ab effectibus, ab ac- Divisiones pactorum Jure Civili consuetas hic cessare.

cidentalibus herkommen, e. g. man distinguiret die pacta in adjicientia & detrahentia. Adjicientia sunt, si aliquid adjicio e. g. per pactum. Das pactum de retrovendendo heist adjiciens. Item; Pactum est vel juratum vel injuratum. Du weist ja wohl, daß wo kein juramentum ist, da ist das pactum injuratum. Ein pactum, a te nihil petam, ist liberatorium. *Huber* hat groß Lermen gemacht bey denen divisionibus. *Thomasius* aber sagt: Es ist nichts. *Huber* hat gemeint, in der arte juris müsse man alles wissen; allein, was ist das eben vor eine ars, wenn ich divisiones weiß? *Pere Buffier* hat in seiner *Logique* den *Clerc* getadelt, daß er so viele divisiones gemacht. Die Theologi haben eben auch viele unnöthige divisiones ex Philosophia Scholastica.

Cap. XI.

De effectu pactorum seu conventionum in statu libertatis & inter gentes.

§. 1 = 6.

Pacta etiam obligant inter gentes.

Bisher ist in genere gewiesen worden, was pacta seyn, an habeant valorem &c. Wir haben aber auch zu thun mit gentibus. Daher müssen wir grosser Herren pacta ansehen. Versprechen ist Edelmännisch, halten aber Bäurisch; das ist ein gemeines Sprüchwort. Wenn man den *Carneadem* (*) höret, so hat derselbe statuiret, die pacta müsse man in statu naturali nur halten, wenn sie utilia; wären sie aber inutilia, so hätte man nicht nöthig, dabey zu verharren. Er wird deswegen überall refutiret. *Grotius* hat ihn in seinen *Prolegomenis* sehr gelehrt refutiret. *Cicero* und *Lactantius* haben ihn auch refutiret, wiewohl *Lactantius* gemeint, aus der gesunden Vernunfft könte es nicht geschehen, in welchem Stück er miserable raisonniret, ob er gleich sonst ein Pater Ecclesiæ ist, und hübsch Latein schreibet. Grosse Herren sind nicht so schlimm, ut ab

(*) Welchen die Athenienser als einen Ambassadeur nach Rom geschickt; ob er schon ein Philosophisch Kleid an hatte, so war er doch ein Staats-Mann, ein raisonneur. Er hat so raisonniret, daß die jungen Leute ihm nachgelauffen. *Baile* hat einen besondern Articul von ihm. *Cato*, ob er gleich ein Philosophe war, hat er sich doch vor ihm gefürchtet, und sich mit ihm nicht wollen einlassen. *Cato* hat gemeint, die Athenienser solten ihn zurück nehmen, weil er die jungen Leute vom Krieg abmahnte.

ab extremo incipiant, wie die Gelehrten es machen, welche eben die principes zu ihrem grossen Schaden so schlimm machen. Denn man giebt vor, sie hätten nur pro scopo utilitatem; man bringt ihnen die principia des Athenienſischen Philosophi des *Carneadis* bey, welchen man aber gar leicht refutiren kan. Redet der *Carneades* von denen Rebuspublicis, so ferne sie unter einander paciſciren, so kan er nicht anders sagen, als daß eine der andern ein jus irrevocabile gebe. Also sehe ich kein argumentum cogens, daß principes vor sich dergleichen wieder aufheben könten. Tacita conditio kan vernünfftiger Weiſe die utilitas nicht seyn, weil der andere diese tacitam conditionem nicht einräumet. Der andere ist ja auch ein princeps. Der Cardinal *d' Ossat* (*) hat in seinen *Lettres Lib. III.* einen Brief, in welchem eine passage, da er erzehlet, daß er einen Discours gehabt mit dem Pabst *Clemente VIII.* der mit dem *Henrico IV.* in Franckreich viel zu thun gehabt. Der Pabst hätte gesagt: Die grossen Herren hielten keine parole. Darauf hat *Ossatius* geantwortet: Der Pabst mache es selbst offt so. Hierüber sey der Pabst böse worden, endlich aber habe er gesagt: Ein anders sey, was der Pabst als Vicarius Jesu Christi thun könne, das könten principes nicht. Sonst aber meint *Ossatius*, hätte der Pabst justement raiſonniret, daß er gemeint: Grosse Herren müsten die pacta halten. Es verdrieſſet einen am allermeisten, wenn man ein pactum gemachet, und es wird nicht gehalten. Der Kayser *Maximilianus I.* hat auch einmahl über diesen Punct raiſonniret, und da man ihn gefragt: Warum grosse Herren die pacta nicht hielten? hat er geantwortet: Sie hielten solche wohl, aber cum gloſſa, man wisse ja wohl, daß die gloſſa mehr gelte als der Text. Der König in Franckreich hat bey dem Partage-Tractat ein ſpecimen abgeleget, und gesagt: Er wolte den Tractat halten *ſelon l' eſprit*, nicht *ſelon la lettre*. Er sagte: Wir haben die Ruhe von Europa intendiret, das soll geschehen, obgleich die Worte nicht eben so genau obſerviret werden. Das ist aber eben so viel als pacta non ſervare. Ich kan es ja nicht pro meo arbitrio interpretiren, sonst nehme ich dem andern sein jus quæſitum, und das jus quæſitum kan ich armis usque ad internecionem defendiren. Da man nun ſupponiret, daß zwischen gentibus und privat-Leuten kein anderer Unterscheid, als daß ich, du, er, als privat-Personen

(*) Seine lettren sind ein Staats-Buch. Man findet darinnen die gantze correſpondence, so er von Rom aus mit dem König in Franckreich und andern Personen gehabt. Diese lettren sind sonst sehr rar gewesen; *Amelot* aber hat sie von neuen cum notis ediret, und in seinen notis zugleich eine connoiſſance von denen Personen gegeben.

müssen vernünfftig leben, die gentes aber als gentes, so haben sie auch keine andere Leges als privati, wenn sie wollen vernünfftig leben. Sagt man: Es ist nicht nützlich, daß er das pactum hält? Resp. quod ab initio est voluntatis, ex post facto fit necessitatis. *Werlhoff* in Helmstädt hat eine *Dissert. de Pactis Liberarum Gentium* gehalten, in welcher er gewiesen, daß die Gentes dazu obligiret, und hat den *Grotium* omni modo defendiret. Dieses ist wahr, daß in dieser Welt keiner ist, der sie zwingen kan; aber über ihnen ist einer, nemlich GOtt; Omne regnum sub graviori est, sagt *Seneca*. Gleichwie privat-Leute, wenn sie die pacta nicht halten, von GOtt werden gestrafft werden; so können auch Principes glauben, daß es ihnen auch in dieser Welt schadet, wenn sie die pacta nicht halten, indem nichts als Krieg daraus entstehet. Grosse Herren haben freylich ihr Interesse, welches sie regardiren müssen; aber das ist nicht bloß ihr scopus, deßwegen müssen sie doch die pacta halten. Sie werden sich ja nicht wollen unter die unvernünfftigen Hottentotten rechnen lassen. Interesse ist ein vocabulum ambiguum, obscurum. Verstehet einer darunter, daß er allezeit allein will profitiren, und der andere nichts, das ist das principium der Löwen, der Unwiedergebohrnen, der Thiere. Es schmertzt mich allezeit, wenn ich höre, sie hätten nur das interesse vor Augen. Das ist ein factum, woraus hernach tumme Leute eine Regul machen. *Agesilaus*, von dem wir beym *Plutarcho*, ingleichen beym *Cornelio Nepote* ein besonder Capitel haben, hat auch solche principia gehabt. Pacto stetit nullo, nisi quod sibi fuit utile. *Baile* hat einen article hiervon, und sagt: Dergleichen principia effectuirten, daß man hernach müste sagen: Die Principes hätten ein besonder jus, eine besondere philosophie, und eine besondere Religion, und wenn einer ein Buch schriebe de religione principis, so würde solches eben so abgehen, wie des *Thomæ Browns Tr. de religione Medici*. Wenn man fragt: Ob grosse Herren ihren Unterthanen müsten die pacta halten? so sagen sie: Wenn ex causa was versprochen worden, daß auf der andern Seite eine præstatio, so müste er es halten; aber wenn er sine causa etwas versprochen, könte er abgehen, wenn er wolte. Etliche Spaniolen, sonderlich der *Vasquez* in seinen *Quæstionibus Illustr.* (welche despotische principia haben, und grossen Herren nach ihren Affecten reden) haben gemeinet, es möchte cum causa, oder sine causa geschehen seyn, so wären doch ihre pacta anzusehen, als leges, und stünde bey ihnen, ob sie solche halten wolten. Allein; wenn der Fürst mir etwas versprechen will, hat er denn die intention, mir einen legem zu geben? Si vult legem dare, so darff er nicht paciscren. Ja, wenn er sich vorbehielte, das pactum nach seinem Belieben zu ändern, so wäre es was anders. Ist dieses aber nicht

ausge-

ausgemacht, so habe ich ein jus irrevocabile, und ist er sine dubio perfidus, fœdifragus, er nimmt mir mein jus quæsitum, wenn er abgehet. *Grotius* saget auch, des *Vasquez* argumenta wären kindisch, damit sich keiner bezahlen ließ, als der keine force des Verstandes hätte. Der vulgus läst sich damit bezahlen, um ein kleines interesse, und die Gelehrten sind offt auch so, prostituiren aber ihre Herren. Lassen grosse Herren nur unter das gemeine Volck kommen, daß sie die pacta nicht halten wollen, so wird ihnen bald die Crone wancken. Denn pactis stat imperium. Wenn sie hernach dencken, sie wollen mit force durchdringen, so gehet es wie in Engelland, Holland, Liefland ꝛc. Andere lachen darüber, wenn sie sehen, daß der *Phaëton* den Wagen umgeworffen, und gemeinet, pacta non esse servanda. Die Unterthanen sind nicht alle Katzen, sie fangen offt an zu raisonniren. Der Cardinal *d'Ossat* sagt auch: Dieses wunderliche principium thue mehr Schaden bey denen Unterthanen, als unter denen gentibus. Wir Teutschen haben beständig dergleichen principia gehabt, daß wir dem Kayser versprochen zu pariren, wenn er würde die Capitulation halten.

§. 7. Es hat *Grotius* gar wohl erinnert, daß es manchmahl exceptiones gebe, und man bisweilen einem grossen Herrn helffen könne, daß er sein pactum nicht dörffe halten, e. g. wenn der andere das pactum nicht acceptiret, alsdenn ist das pactum nicht völlig, da wird es keine quæstio juris mehr, sondern eine quæstio facti: an pactum perfectionem obtinuerit suam? *Carolus VIII.* König in Franckreich hatte prætensiones auf Neapolis von dem Hause Anjou her; deßwegen wolte er Neapolis wegnehmen, befürchtete sich aber, es möchte ihm *Ferdinandus Catholicus* daran hinderlich seyn; daher tractirte er mit *Ferdinando Catholico*, daß er ihn nicht solte hieran hindern. Wie nun *Carol. VIII.* Neapolis eingenommen, ließ *Ferdin. Cathol.* eine Armee nach Italien marchiren, und *Carol. IIX.* wieder aus Neapolis heraus jagen. *Carolus IIX.* sagte, *Ferdinandus* wäre ein fœdifragus; *Ferdinandus* aber antwortete: Ihr habet die letzten conditiones nicht acceptiret, das pactum ist nicht zur consistenz kommen, ein halbes pactum ist kein pactum. Ich glaube dem *Ferdinando Cathol.* nicht viel; aber auf diese Weise hat er raisonniret. Bisweilen sind sie in errore, oder haben einem injuste etwas versprochen, da sind sie auch nicht obligiret, e. g. es will einer eine Bedienung von einem Fürsten haben, weil sie vacant, der Fürst verspricht es ihm, nachgehends findet sichs, daß sie nicht vacant, da ist der Fürste auch nicht obligiret ihm solche zu geben, weil er in errore gewesen. Ja der andere, wenn er gewust, daß sie nicht vacant, und sie doch verlangt, verdient eine reprimande. Rem alienam non

Modo promissio sit seria & plena; & acceptatio accesserit.

possum dare. *Carolus V.* gieng durch Franckreich nach denen Niederlanden, da wolte *Franciscus I.* mit ihm tractiren wegen Mayland, ihm solches zu geben. *Carolus V.* antwortete: Er habe eine gleiche intention und er solte nur einen Gesandten schicken. Wie der Gesandte kam, und verlangte, daß *Carolus V.* Mayland abtreten solte, so wolte *Carolus V.* nicht. *Franciscus I.* wolte ihn als einen perfidum ansehen; aber *Ulloa*, der ob er gleich ein Soldat war, doch einen bon sens besaß, hat ihn wacker defendiret. Der Kayser sagte: 1) Habe er in Paris nicht wollen tractiren, weil er keine Räthe bey sich gehabt. 2) Habe er generalia verba gebraucht. Er habe gleiche intention. Seine intention wäre auch Mayland zu behalten. *Carolus V.* hat auch den Ducatum Mediolanensem behalten. So unverschämt war er nicht, wie der vorige König in Franckreich bey dem Partage-Tractat. Die Frantzosen haben auch auf dem Friedens-Schluß zu Münster eine besondere invention gemachet. Nemlich die Spaniolen wolten mit Franckreich und Holland schliessen, die Frantzosen hatten den Tractat entworffen, und auch vom Hof aus instruction gehabt denselben zu unterschreiben, und ehe man sichs versahe, rissen sie denselben entzwey. Da wurde schrecklich disputiret: Ob das factum könte legitimiret werden. Die Frantzosen sagten: Wir haben noch nicht völlig paciscirt, weil der Servien nicht unterschrieben, und Servien sagte: Ich habe ordre nicht zu unterschreiben. Die Spanier meinten, es wäre eine inconstantia von denen Frantzosen; aber die Frantzosen antworteten: es käme hier auf das interesse an, da würde die inconstantia nicht regardiret. vid. *Memoires de la Paix de Munster.* Es hat Mr. *Basnage* in seinen *Annales des Provinces Unies*, vieles beygebracht von denen exacerbirten imputationibus der Spaniolen. conf. *Thomasii* Dissert. *de Promissionibus incertis*, in welcher auch exempla aus der Bibel zu finden.

An pollicitatio Principes obliget?

§. 8. 9. Es muß allezeit auf der andern Seite eine acceptatio seyn, sonst kan keine datio concipiret werden. Daher fragt sich: ob principes obligiret 1) pollicitatio 2) votum. Pollicitatio ist nur ein einseitiges Versprechen, da keine acceptio oder acceptatio erfolget. Wenn auch die Römer gesetzet hätten, daß die pollicitationes einen solten verbinden, so ist das doch nur ein jus arbitrarium, nach dem Jure Naturæ aber kan man kein argumentum cogens finden, daß ich dasjenige, was ich einseitig versprochen, halten, und allezeit constans bleiben müsse. Die Römer haben nicht einmahl gesagt, daß pollicitatio sine acceptatione gelten solte, wie oben schon erinnert worden; sondern lex acceptiret in anteceſſum. Dieses hat *Titius* am besten gewiesen, *Grotius* hat sich hier vergangen. Er sagt: In dieser Welt könte man nur deswegen nicht unter einander Krieg anfangen. Gesetzt,

setzt, ich hätte gesagt: Ich wolte dir dieses oder jenes Amt abtreten, als wie unter dem Hauß Wolffenbüttel und Hannover dergleichen Streit war. Hannover hat sich erkläret, dem Hauß Wolffenbüttel etwas abzutreten, *Anton Ulrich* wolte es erst nicht, hernach wolte er, da stunde es Hannover nicht an. Bey einem solchen casu meint *Grotius*, könte man zwar keinen Krieg anfangen; aber wenn man es moraliter ansähe, so wäre es eine inconstantia, obgleich der andere kein jus exigendi habe. Ex virtute müste es der andere thun, die virtus sey eben constantia; allein im Handel und Wandel und in contractibus kan man keine constantiam prætendiren, es changiret sich bald. Eben als wenn ich einem 100. Thaler verspräche, er acceptiret es nicht, hernach will er es haben, so kan ich sagen: Nun gebe ich es nicht. Sagt er: Du bist inconstans. Resp. in œconomicis braucht man keine constantiam. Wie die Spaniolen bey dem Friedens-Schluß zu Münster die Frantzosen inconstantes nennten, raillirten die Frantzosen die Spanier damit, und sagten: Ihr nennet uns immer inconstantes, und habt doch gewust, daß wir inconstantes sind. Dic. Wenn du aber keine causam hättest abzugehen? Resp. Das ist eine quæstio abstracta. Denn derjenige, welcher saget, er wolle bey der pollicitatione nicht bleiben, wird allezeit eine causam finden können. Wie stehet es aber mit seinem Gewissen? Resp. Das weiß ich nicht, de occultis non judicat ecclesia. Qu. Ob eine simplex acceptatio sufficiens ad pactum supplendum? Der casus ist: *Ferdinandus Cathol.* hatte ein paar Batail'en in Neapolis verlohren, daher schickte er seinen Schwieger-Sohn *Philippum, Caroli V.* Vater nach Franckreich, und ließ mit *Ludovico XII.* tractiren, dergestalt, daß er Neapolis gar wolte weg geben. *Ferdinandus Cathol.* aber hatte einen trefflichen Officier, den *Don Gonsalvo*, insgemein *le Grand Capitaine* genannt, in Neapolis. Wie nun der Tractat schon von beyden Seiten unterschrieben, so hatte indeß der *Grand-Capitain* 2. Bataillen gewonnen, und die Frantzosen aus dem Felde geschlagen. Damit changirte sich facies rerum, und *Ferdinandus* wolte den Tractat nicht halten. Die Frantzosen sagten: Er wäre ein Betrüger, indem doch der Tractat einmahl geschlossen gewesen, und die Trouppen es nur nicht gewust. *Ferdinandus Catholicus* fragte seine Juristen: Ob er schuldig wäre Neapolis abzutreten? Wenn grosse Herren fragen, so wollen sie nur einen Prætext haben, daß sie können jure agere. Denn ein larron wolte *Ferdinandus* nicht seyn, weil es eine maculam, eine infamiam facti, und in gewisser Maßen juris verursachet hätte. Damit haben die Juristen ihm einen Knoten suppeditiret. Er sagte: Ich habe zwar meinem Sohn Vollmacht gegeben, habe auch den Tractat unterschrieben, bin aber doch nicht

schul-

schuldig denselben zu halten. Ich habe es so verstanden: obligari volo, si acceptatum intellexero. Jam intelligo, daß der König in Franckreich es acceptiret; aber weil ich nicht gewust, ob es würde acceptiret werden, so habe ich mich wieder geändert. *Thomasius* hat auch über diese Frage raisonniret, weil sie schon *Grotius* vorgebracht, und *Huber* repetirt. Er saget: In dubio müsse man so sprechen; denn indem ich gewärtig seyn müste, daß der andere es nicht acceptirte, so scheine es auch, daß ich müsse vorhero intelligere, alterum acceptasse. Interim aliquid deest, und hält es also *Thomasius* vor billig. Man supponiret hier ein negotium mutuum, bilaterale, utrinque onerosum. Ja wenn es eine donatio wäre, so wäre wunderlich, wenn ich daran dencken wolte, si acceptatum intellexero, sufficit, daß er es acceptiret hat. *Barbeyrac* refutirt aber doch *Thomasium* in seinen *notis ad Grotium*, und meint, es wäre keine rechte sincera interpretatio, er mag aber vielleicht *Thomasium* nicht recht verstanden haben. Hier ist die Frage nicht von einem solchen negotio, da ich kan zufrieden seyn, si acceptaverit; sondern es ist hier ein solches negotium vorhanden, da man nicht gewiß weiß, ob er es acceptiren wird. Es ist hier die quæstio: Quid cogitaverit *Ferdinandus Catholicus*, dum Neapolitanum regnum restituendum obtulit? Ob die obligatio anfängt statim dum offero, oder si acceptatum intellexero? Ist das erste, so ist er gleich post acceptationem obligiret; gilt aber das letzte, so ist acceptatio nicht sufficient. *Ferdinandus Catholicus* hat sich so expliciret; Wer kan da ins Hertze sehen, was er eigentlich gedacht. Unter grossen Herren finden sich gar offt Chicanen, deswegen können eben grosse Herren die Juristen nicht entbehren.

An votum Principes obliget?

§. 10. So wenig als man sagen kan: quod pollicitatio obliget principes, so wenig obligiret sie auch ihr votum. Ein votum ist, wenn ich unserm HErr GOtt etwas verspreche. Ja wenn GOtt declarirete, daß es ihm angenehm, so könte ich ohnmöglich zurück gehen, und ist kein Zweifel, daß in der Jüdischen Republic die vota haben müssen gehalten werden, weil GOtt dieselben per Sacerdotem Summum acceptirte. Wo ist bey uns ein Hoherpriester, der das Urim und Thummim hat? Wer kan dem principi sagen, wenn er ein votum gethan hat, daß GOtt solches angenehm? „Dicis: Dergleichen vota kommen nicht vor? Resp. Sey nicht zu præcipitant, man siehet, daß du die Historie nicht verstehest. Hat nicht der Pabst „ *Fridericum II.* in Bann gethan, quia voto non stetit, daß er wolte ins gelobte Land ziehen? Der Pabst hat erst die Fürsten gequälet, daß sie müssen „ vota thun, und wenn sie dieselben hernach nicht gehalten, haben sie müssen „ in die Büchsen blasen. *Rudolph. Habspurg.* hat dem Pabst Boulogne gegeben, daß er nicht dörffen nach dem gelobten Lande gehen. Waren die

Kayser

Kayser aus Teutschland weg, so fieng der Pabst hernach Lermen an. Er machte denen Leuten weiß, was das vor ein Elend wäre, wenn die Türcken Bethlehem, und andere heilige Oerter inne hätten, da muſten die Teutschen, Frantzosen, und andere nationes hingehen, und sich die Köpffe lassen einschlagen. Nach der gesunden Vernunfft ist einer nicht obligiret die vota zu halten, auch im Neuen Testament findet man kein argumentum. Entweder es ist was gutes, vor sich, da bin ich ohnedem obligiret solches zu thun, e. g. Wenn einer ein Gelübde thäte, er wolle sein Lebtag nicht wieder huren; dazu ist er vorher verbunden: Oder es ist etwas indifferentes, e. g. nach dem gelobten Lande zu gehen. Wo wissen wir: ob es „ GOtt angenehm? Wir sehen auch ex postfacto, daß es GOtt nicht muß „ angenehm gewesen seyn, weil die Türcken alle diese Oerter noch haben." Der Pabst ist ja kein Mann, welcher weiß, ob GOtt das votum angenehm.„ Es ist freylich vanum, wenn einer ein votum thut, und hält es nicht, e. g.„ Wenn einer ein Gelübde gethan, alle Freytage zu fasten, und hält es nicht.„ Deßwegen aber kan man nicht sagen, daß es ein peccatum. Wo kan man wissen, ob GOtt etwas daran gelegen, wenn Pamphilus fastet, sich castigiret? Grosse Herren sind also nicht obligiret ihre vota zu halten, wenn sie es nicht aus freyen Stücken thun wollen, als wie *Philippus II.* dem *S. Laurentio* zu Ehren das Escurial gebauet. *Pufendorff* hat in capite: *De Pactis* unterschiedene rationes dubitandi wider diejenigen vorgebracht, welche so viel von denen pactis cum divina majestate initis sprechen, davon ich aber hier nicht reden kan, weil es eben nicht hieher gehöret. Es ist auch heut zu Tage viel gestritten worden: Ob man cum diabolo könte ein pactum machen? *Thomasius* nostras hat eine Dissert. *de Crimine magiæ* gehalten, darinnen er zwar magiam nicht in totum negiret; aber dieses leugnet er, daß cum diabolo könte ein pactum gemachet werden. Viele haben deßwegen wider ihn geschrieben; er ist aber von Schmaussen sehr wohl defendiret worden. Ich halte nicht, daß etwas pro *Thomasio* ge„ macht worden, das so wohl gerathen, als diese piéce. Multo evidentius" defendit illam sententiam Thomasianam, als sie in der Dissert. *de Crimine magiæ* vorgetragen worden. Es sind dieses Sachen, darüber man propria meditatione weiter nachdencken muß, und halte ich mich nicht dabey auf. Es sind res obscurissimæ disceptationis, wie *Pufendorff* gewiesen. *Barbeyrac in notis ad Pufendorff.* hat auch etwas hievon. Man kan hier auch nachlesen des *Baile reponses faites aux questions d'un Provincial.*

§. 11 = 13. Wer pacisciren will, muß von einer solchen capacité seyn, ut habeat facultatem paciscendi, h. e. ut natura aptus sit ad ejusmodi pacta ineunda. Hier ist nicht die Quæstion: an furiosus, mente captus possit consen- Quæstiones variæ circa pactionem inter gentes.

consentire? Es kan freylich auch ein casus kommen, da der princeps furiosus. *Carolus VI.* in Franckreich, (dessen Sohn *Carolus VII. Sapiens*, war,) ist närrisch worden, und hat dilucida intervalla gehabt. In seiner Historie kan man curieuse Sachen lesen. Sondern es ist die Frage: Ob principes minores können pacisciren, und hernach exceptionem minorennitatis opponiren? *Eduardus III.* in Engeland hat wegen seiner Mutter das Königreich Franckreich wollen haben, und *Philippo* von *Valois* deßwegen Krieg ankündiget. *Philippus* von *Valois* opponirte ihm: Wie könnet ihr es thun, da ihr von mir die Lehn auf denen Knien empfangen wegen Poitou und der Normandie, ihr habt mir das homagium geschworen, und mich pro rege agnoscirt. *Eduardus* excipirte: Was geschehen sey, wäre tempore minorennitatis geschehen, Qu. ob die Exception statt gehabt, da er doch schon 18. Jahr alt gewesen? Resp. Er hat diese Exception nicht können machen; Er war König, hat ein gantz Reich regieret, und keinen Vormund gehabt. Ja, wenn er einen Vormund gehabt, und etwa 14. Jahr alt gewesen, hätte er können sagen: Ich habe es nicht recht verstanden. Er war wohl auferzogen, und hatte maturitatem judicii, da konte dem *Philippo Valesio* nichts imputiret werden. Man kan hier des *Hertii Dissert. de Regia tutela* nachlesen, welche Part. I. Opusc. stehet, weil sonst niemand viel hiervon gedacht, auch *Grotius* nicht. Unter denen Gentibus kan man zwar nicht præcise sagen, wenn die majorennitas anfange, als wie wir certa intervalla haben nach dem Jure Romano & Germanico; Aber es sind doch einige Regna, welche determiniret haben, wenn ihr König soll mündig seyn, e. g. in Franckreich im 14ten Jahre. Dicis: Das ist närrisch? Resp. Was soll es eben närrisch seyn, sind sie doch bey denen Römern, da Roma noch sine luxu lebte, und boni mores regierten, sui juris worden, wenn sie 14. Jahr alt gewesen. Daher ist nicht zu verwundern, daß mehrentheils das 16te, höchstens das 18te Jahr gesetzet. Die gute Auferziehung thut viel. Das siehet man bey Bauern; Ein Bauer ist nicht capable zwey Zeilen ohne Anstoß zu reden, und kan sich nicht recht expliciren. Da also ein Reich declariret, wenn ein König soll majorenn seyn, so ist hernach absurd, wenn sie auf das Jus Romanum fallen. Unsere Fürsten in Teutschland können exceptionem minorennitatis machen, weil sie nach dem Jure civili judicirt werden, und darff man sich nicht einbilden, daß sie nach dem Jure Naturæ leben, sie stehen unter dem Kayser, und denen Reichs-Gerichten. Hier reden wir von solchen Imperantibus, die souverains sind, und ein gantzes Königreich regieren. Wenn ein tutor zum Regenten constituiret worden, alles ist an ihn gewiesen worden, so siehet man nicht, warum der tutor nicht alles thun könne.

Haben

Haben nun externæ respublicæ mit ihm geschlossen, so kan der princeps nicht exceptionem minorennitatis opponiren, alias publica auctoritate deciperentur omnes gentes. Warum ist der tutor Regent? und wenn auch der princeps per tutorem lædiret worden, so kan er es doch nicht aufheben. Daß man in Jure Civili anders raisonniret, das ist arbitraria lex, dergleichen legem haben wir nicht unter grossen Herren; der gantze populus ist guarant; was man mit den Regenten thut, will der populus vor genehm halten, daß es nicht soll können rescindiret werden. Was man tractiret mit grossen Herren, das thut ein jeder nach seiner avantage, nach seinem Interesse, ist nun kein dolus dabey, so muß es bleiben, obgleich der neue König sein Conto nicht dabey findet. Was er thut, thut er de facto, und muß hernach gewärtig seyn, wie der Krieg ablauffen wird. *Hertius* hat observiret, daß es eine inconcinna opinio, da einige Spanische Juristen gemeinet, wenn gleich die Principes tutores hätten, so könten sie doch in integrum restituiret werden, und haben sie sich dadurch verleiten lassen, weil man gesagt: Die civitates, welche nicht souverain wären, könten restituiret werden in integrum. Es folget ja nicht: Alles was privat-Leute haben, oder Städte, die sub Imperio stehen, kan appliciret werden ad alios, die souverains sind. Es ist was curieuses in denen *Memoires de la minorennité de Louis XIV.* nemlich: *Louis XIII.* hat ein Testament gemachet, welches von dem Parlament nicht regardiret worden, deswegen viele sich gewundert, daß ein König nicht einmahl solte können ein Testament machen. Der Auctor aber besagter Memoire sagt in der præfation, das argument wäre gar nichts, ein König habe vieles, so privat-Leute nicht thun könten, und privat-Leute hätten auch vieles, das ein König nicht thun könne. Also ist nicht absurd, wenn ich sage: Civitates subjectæ haben das beneficium restitutionis in integrum; aber nicht grosse Herren. Die Juristen aber haben nichts gelernet, als das Jus Romanum, welches sie hernach überall wollen appliciren. Ich habe viele deductiones von denen alten Juristen, die sie vor grosse Herren gemacht, in welchen sie überall das Jus Romanum beygebracht. Bey privat-Leuten läst sich die læsio untersuchen; aber bey grossen Herren nicht. Obgleich *Hertius* von dieser Materie geschrieben, so solte doch einer noch einmahl was schreiben.

idem accidit Testamento Ludovici XIV.

§. 14. Dieses lasse ich passiren, daß wenn ein König kommt, und zeiget dolum, errorem, so ist der actus invalidus. *Grotius* hat diese Sachen *Lib. 2. de J. B. & P. c. 12. §. 12.* am besten proponiret. Er sagt: Unter privat-Leuten ist kein Zweifel, daß error effectuire, daß ich nicht obligiret bin, da ist es leicht auszumachen. Pactum ex errore initum ist invalidum, quia non consentimus harmonice. Das essentiale pacti fehlet;

An error obliget inter gentes.

Aber Qu. Ob die gantze Doctrin bey denen Principibus einen effect habe? Resp. *Grotius* saget: Nein. Wenn de errore disputiret wird unter privat Leuten, so glaubt man nicht gleich; sondern es muß einer beweisen, damit man sehe: an error attingat consensum; aber wer kan unter grossen Herren den Irrthum beweisen? Da haben wir keine Zeugen, welche können abgehöret werden, als wie man unter privat-Leuten thut, da man auch juramenta deferiret, instrumenta produciret. Wie will das inter gentes angehen? Wir haben es auch in der That gesehen. Denn Brandenburg hatte auf dem Westphälischen Friedens-Schluß mit dem Könige in Schweden tractiret, daß Vor-Pommern solte an ihn abgetreten werden, und an dem Oder-Strom solte Brandenburg auch etwas abtreten. Unsere Gesandten verstunden nicht recht Latein, die Schweden aber hatten habile Leute, als den *Oxenstirn* &c. Es war mit der particula trans & cis versehen worden. Wie nun Churfürst **Friedrich Wilhelm** so viel abtreten solte, so sagte er: ich habe dieses nicht intendiret, ich bin im Irrthum gestanden. Die Schweden aber regardirten nicht darauf, und sagten: Ihr habt wackere Leute gehabt, der Churfürst habe es selbst durchlesen, und könte man nicht abgehen.

An dolus?

§. 15. Daß dolus inter gentes verursache, daß man das pactum nicht halten darff, daran zweifelt kein Mensch. Dolus ist eine malitia, nulla lex, non civilis, non naturalis favet malitiæ. Malitiam kan ich bald dociren.

Quæ pacta inter gentes illicita?

§. 16. 17. 22. Diese doctrin de pactis illicitis braucht einer rechten Untersuchung. Pacta illicita gelten deswegen nicht, quia non potest ea approbare & firmum reddere id, quod est contra Jus Nat. Es streiten die pacta illicita auch in gewisser Maßen mit der fundamental-propositon, und ist also kein soutien von dem Jure Naturæ da. Was principes versprechen, muß auch dem legi naturali convenient seyn. Das exemplum Grotianum ist das beste: Gesetzt, ich hätte mit einem eine Alliance geschlossen, ihm beyzustehen contra omnes, hernach attaquiret er innocentes, flagitat auxilium, ich sage nein, ich stehe nicht bey euch, weil ich solche Personen verstanden, quæ merentur, ut castigentur. Da gehe ich ab von dem pacto. Und wenn ich es auch erst mit darunter verstanden hätte, so könte ich doch abgehen, weil es ein pactum de re illicita. Der Churfürst *Moriz* hat mit *Henrico II.* in Franckreich eine Alliance gemacht, welches fœdus einige Chambortianum, einige aber Torgavienſe nennen, weil der Churfürst *Moriz* einen Gesandten zu Chambort nicht weit von Blois, und der König in Franckreich einen zu Torgau gehabt. *Henricus II.* solte dem *Moriz* wider *Carolum V.* beystehen. *Henricus II.* attaquirte *Carolum V.* nicht allein

in

in seinen Niederlanden und in Spanien, sondern er gieng auch herein, und nahm Mez, Toul und Verdun weg, da gieng *Moriz* ab. *Thuanus*, so ein equitabler Mann sonst gewesen, so hat er doch etliche passagen wider ihn mit einfließen lassen, und meinet, *Moriz* habe nicht recht gethan. Allein *Moriz* sagte: Ich habe ein fœdus geschlossen, nicht wider mein Vaterland; und wenn ich es gethan, so wäre es ein pactum illicitum, essem proditor patriæ; sondern der König hätte *Carolum V.* anderswo, nicht in Teutschland sollen attaquiren. *Grotius Lib. II. Cap. 12.* hat diese Frage aufgeworffen: Finge aliquem plura habere fœdera cum Danis, cum Suecis setze, daß das fœdus illimitatum, hernach streiten beyde, cui est adsistendum? Diese Froge kommt auch in jure feudali vor, wenn einer zwey Lehns-Herren hat, welchem er beystehen soll? Resp. Es wäre unbillig, demjenigen zu assistiren, welcher injustam causam hat. In abstracto ist dieses leicht auszumachen; aber in der application ists schwerer zu determiniren, welcher justiorem causam habe. Wer kan das ausmachen, wo kein visibilis judex ist. Die responsion also, so man hier giebt, ist nicht viel nütze. Daher hat mir die decision am besten gefallen: In dubio neutri est adsistendum. Bisweilen ist freylich notorisch, wer recht oder unrecht hat, i. e. omnes vident, obgleich der andere allerhand levia argumenta vorbringet. Utrique beyzustehen, gehet nicht wohl an, ausser bey einem Vasallen, der kan dem einen Herrn mit Leib und Leben dienen, dem andern mit Gelde, weil er da zwey obligationes hat; aber bey grossen Herren, da ich fœdera offensiva, defensiva mache, kan man dieses nicht zurathen, sondern melius est keinem beyzustehen. Mein fœdus gehet dahin, ut innocenti adsistam, hier aber weiß ich nicht, wer nocens, oder innocens ist. Es ist am besten, wenn einer sucht einen mediatorem abzugeben, und einen Frieden zuwege bringt. Das pactum ist illicitum, wenn einer rem alienam versprochen hat, de re aliena non potest paciſci. Daher kan ein grosser Herr retrahiren, wenn er seine Domainen versprochen, oder weggegeben. Die Domainen sind zwar de ipsius dispensatione, de ipsius manu, er hat aber kein völlig dominium darüber. Das dominium utile, den usumfructum, hat er. Ich nehme hier usumfructum, wie ihn die Teutschen genommen, da dominium utile darunter verstanden wird. Der Princeps ist freylich obligiret ad Interesse; Denn manchmahl weiß einer nicht, daß es ein domanium, da muß der Princeps das Interesse wieder geben. Hat aber einer gewust, daß es ein domanium, so heist es: sibi imputet, daß er sich solches versprechen lassen. Der populus hat diese domania diesem principi nicht allein, sondern ihm und seinen successoribus gegeben. Sie sind ex destinatione populi nicht allein dem *Octavio*, sondern auch dem *Tiberio* und an-

dern destiniret, E. prona consequentia est: posse domania semper revocari. Es kommt uns bisweilen wunderlich vor, wenn man reductiones anstellet, weil dieser oder jener leidet. Siehet man es aber recht an, so saget man: Es mag leiden, wer da will: *Salus populi suprema lex este.* Es ist dieses ein gravamen perpetuo durans, der König muß ja haben, unde subsistat. Der peuple würde darunter leiden, wenn man die reductiones nicht admittiren wolte, der müste alsdenn ein neues domanium constituiren. Verpachten kan der princeps die domania; aber alienatio plena gehet nicht an. In facto aber entstehet offt die Frage: Ob es auch domania? Also hat man disputiret, wie *Carl Gustav* und *Carolus XI.* die domania der Königin *Christina* revociret. Eine præscriptio kan freylich hier nicht opponiret werden, weil die gantze alienatio illicita, und null ist. Alles ist illicitum, was einer verspricht, dem die Hände gebunden sind. Der Kayser hat die capitulationem, und kan nichts sine ordinum consensu thun. Das promissum ist nullum, und kan er es nicht halten. In der Capitul. Cæsar. ist gesetzet, daß kein juramentum, keine dispensatio Pontificis solte helffen. Wenn der König in Engeland etwas vor sich verspricht, darein das Parlament zu reden hat, so ist die promissio nulla. Der princeps wird pro homine vano gehalten, si talia promittat; aber die andern sind nicht zu beklagen, qui talia promissa acceptant, da sie wissen, daß dem principi die Hände gebunden. Aus diesem fundament kan auch der princeps nichts vereusern ohne Consens des Reichs. Ob er gleich manchmahl in Noth kommen kan, so kan er doch nichts vor sich alieniren. Da der Kayser *Maximilian* den Bischoff von Gurck nach Italien schickte, und von denen Venetianern alles wieder fordern ließ, was sie ehemahls von denen Teutschen Kaysern abgezwacket, so sagten die Venetianer: Es wäre alles, theils præscribiret, theils hätten sie es gekaufft. Der Bischoff von Gurck aber antwortete: Die Teutschen Kayser hätten solche Länder nicht können alieniren, folglich hätten sie solche auch nicht können præscribiren. vid. *du Bois Histoire de la Ligue de Cambray.* Da der Pabst Parma und Piacenza haben wollen, weil es von ihm dependire, und *Carolus V.* ihm solches concediret, so hat schon *Josephus* gesagt: Meine Vorfahren haben nichts können weggeben. Man hat sie nicht deswegen, ut in alios transferant. Der Jesuit *Johannes Mariana*, ein Spanischer Historicus, hat auch ein Exempel hievon. Nehmlich die Portugiesen haben eine Bataille in Africa verlohren, damit haben die Mohren mit denen Portugiesischen Gesandten tractiret. In diesem Tractat haben die Portugiesischen Gesandten alles abgetreten, was der König in Portugall in Africa hatte. Wie es nach Portugall kam, so wolte der König dieses fœdus nicht halten.

ten. Die Mohren nahmen es übel auf; aber der König antwortete: Ich habe keine instruction gegeben, ut integra regna alienent, sondern daß sie bonis conditionibus solten einen Frieden machen. Ja wenn es in mandato gestanden, so hätte es müssen gehalten werden, so haben sie aber nur eine generale instruction gehabt. Wenn in Teutschland der Kayser vor sich etwas verspricht, so gilt es nicht, weil Ordinum consensus erfordert wird, weswegen ein besonderer §. *in Instr. P. IV. art. 8.* Es ist bekannt, daß die Holländer eine Ost-Indische Compagnie haben, welche so groß und mächtig, daß sie Frieden gemachet, und Kriege beschlossen haben. Daher wenn die Ost-Indische Compagnie etwas vorgenommen, haben sich die Holländer exculiret, sie könten nichts dazu. Auch in der affaire von Bantam, da sie solches denen Engelländern weggenommen, beschwerten sich die Engelländer bey denen Holländern, diese aber antworteten: Sie könten nichts davor, was die Ost-Indische Compagnie gethan hätte. Die Engelländer wolten aber in Europa Satisfaction haben, und sagten: Die Compagnie stünde doch unter der Republique Holland, daher wenn dieselbe etwas verspräche, das der General-Verfassung der Holländer zuwider, dasselbe sey illicitum, und solten sie also revociren, was die Compagnie wider das fœdus gethan. Es kam auch nachhero hievon wieder etwas auf das Tapet, da sie mit dem Kayser wegen der Ost-Indischen Compagnie zusammen kamen, und sagten schon etliche Marchands: Die Compagnie würde sich vor sich Recht schaffen. Man hat aber denen Holländern prophecevet, es würde ihre Compagnie einmahl machen, daß sie in Europa zu Grunde giengen: Anno 1672. hat man es fast gesehen; es ist so zu sagen, respublica in republica. *Grotius*, der selbst ein Niederländer, hat in seinem *Jure Belli & Pac.* doch gemeint, es müsten ihre promissa denen Verfassungen in Europa convenient seyn. Wer paciscren will, muß ein jus acceptandi haben. Qui metu cogitur, verspricht nichts valide, weil der andere kein jus acceptandi hat. Qu. Ob dieses auch in statu libertatis könne gebraucht werden? Resp. Diese principia sind da nicht applicables; Daher siehet man, warum der status naturalis und civitatis muß gegen einander gehalten werden. Wann gewiß wäre, quis alteri injustum intulerit metum, so könte man diese principia gebrauchen. Wer weiß aber in statu libertatis, quis alteri injustum metum intulerit? Dieses habe ich gezeiget in der *Dissert. de Efficientia metus*, welche ich damahls geschrieben, als der König *Augustus* wieder nach Polen gieng, und ein Manifest publicirete. Es wurde ins Manifest gesetzet: Er wäre metu gezwungen worden. Ein jeder siehet aber leicht, daß wenn einer inter gentes sagen könte: Er wäre metu gezwungen worden, so würde kein einiger Frie-

de

de bestehen. Gentes, Principes, die unter einander Krieg führen, compromitten gleichsam, daß durch diese Dinge soll die Sache ausgemachet werden. Wie kan einer da sagen: Es sey metus injustus. Wenn in statu civili die Partheyen einen Proceß führen, so darff kein metus da seyn; hergegen in statu libertatis ist gladius ultor, judex. Im Kriege ist es façon, daß man todt schläget, einen metum zeiget. Kein Friede ist, der nicht per metum zuwege gebracht worden. Ja sie sagen: Es sey am besten Friede zu machen sub clypeo, da der Degen noch heraus ist. In hoc consentire debent: tu me cogas, aut ego te. Wenn man gleich in abstracto sagen könte, einer müsse recht haben; so zeige du mir doch in concreto, wer unrecht habe? Wenn *Augustus* und der König in Schweden hatten sollen mit einander discepiren, welcher metum injustum gebraucht hätte; so würde es nicht seyn ausgemachet worden. Ein anders ist es, wenn der peuple den Fürsten zu etwas zwinget, und der Princeps saget: Ihr habt kein jus acceptandi, e. g. Da die Schotten des *Jacobi I.* Mutter *Mariam* gezwungen zu renunciiren, wolte sie es hernach nicht halten. Wenn aber ein Souverain mit einem andern Souverain zu thun hat, da kan die exceptio, quod metus causa nicht opponiret werden. *Przebendowsky* hat in seiner *Memoire* sehr wohl von dieser Sache geschrieben, ob aber seine argumenta alle Stich halten, alia est quæstio. Man findet auch noch mehr exempla, da sie sich auf den metum bezogen. Wie *Franciscus I.* das pactum zu Madrit nicht halten wollen, das er doch beschworen hatte, so opponirte er auch metum. *Carolus V.* hat es hier darinne versehen, daß er nicht das gantze Reich consentiren lassen. Wer einen überwindet, schreibet ihm Gesetze vor. Dawider kan nichts excipiret werden. Dieses aber ist unrecht, wenn ich einen in media pace will in Arrest nehmen. Wie *Carolus V.* nach Gent gehen wolte wegen eines Tumults, bat er sich beym Könige von Franckreich Passeports aus durch sein Reich zu gehen. Er erhielt auch dieselbige. Als er aber nach Paris kam, sprung der Dauphin auf ihn, und sagte: Vous êtes mon prisonnieur. Hätte da *Carl V.* etwas versprochen, das wäre alles null gewesen. Die Frantzösischen Schwätzer sagen: Damahls hätte der König in Franckreich *Carolum V.* können in Arrest nehmen. *Baile* aber sagt sub voce *Charles V.* Es wäre eine Schande, daß einige Frantzösische Scribenten als ein beneficium ansehen wolten, daß sie *Carolum V.* gehen lassen. Ja wenn Krieg gewesen wäre, so hätte er ihn nicht brauchen fortzulassen. Der tapffere *Hunniades*, wie er die Schlacht bey Varna verlohren hatte, gieng durch Böhmen, da ihn ein regulus gefangen nahm, und nicht eher weg ließ, bis er ihm versprach vieles abzutreten. Da er aber wieder frey war, gieng er

mit

mit einer Armee auf ihn loß, wolte es nicht halten, und sagte: Ich bin als ein holpes zu dir kommen, du hast kein jus acceptandi gehabt media in pace.

§. 23. Es ist ein illicitum, aliquem cogere metu. Ingleichen ist illicitum, alterius rem alienare, dividere; daher ist gewiß, daß die Partage von Spanien, auf Seiten der Allirten ein illicitum gewesen, sie mögen dieselbe auch bescheinigen, wie sie wollen. Der *Falckenier*, welcher als Gesandter in der Schweitz gewesen, hat auch denen Schweitzern keine andere raison geben können, als diese: omne magnum exemplum habet aliquid ex iniquo. Das ist so was weggesprochen, es hält aber keinen Stich. Daher die Schrifften, so Spanien, und der Kayser publiciret haben, mehr in recessu haben, was das punctum juris betrifft. Die Allirten mögen eine utilitatem publicam anführen, was sie vor eine wollen, so können sie doch nicht de re aliena paciscren. Und wenn gantz Europa in die Alliance getreten, so hätte ich doch gesaget: Es ist nicht recht, daß ihr partag'ret. Es ist damahls ein curieuses Buch, wie gesagt wurde, auf Befehl des Kayscrs, von einem Lothringer verfertiget worden, sub tit. *le Partage du Lion*, in welchem nicht allein die fundamenta juris, sondern auch sonst angenehme Sachen zu finden, da er ihnen zeiget, daß sie nicht politisch gehandelt, und Franckreich es nicht halten würde. So wenig als der *Hugo* von Arelat dem *Rudolpho II.* das Königreich Burgund trans Juram können abtreten, eben so wenig haben die Allirten recht gehabt. Sie haben sich auch mehr verlassen auf ihre potenz, als auf ihr Recht. Drum haben sie gerne viele wollen in ihre Alliance haben. Ob ich zwar wohl weiß, daß *William* den Spanischen Gesandten, welcher hoch geredet, anbefohlen, sich in 24. Stunden weg zu begeben; so bleibt es doch ein exemplum insignis audaciæ. Ich kan des andern seine Lande nicht weggeben. Die Brandenburger sind selbst einmahl in dergleichen affairen gewesen. *Pufendorff* hat in seine *Res Gestas Friderici Wilhelmi* einen unvergleichlichen Discours hievon mit einfliessen lassen, da siehet man, daß er die Jura Gentium verstanden. Wie der Friedens-Schluß zu Münster gemacht wurde, so gab das Reich Pommern an Schweden ohne Zuthun des Churfürstens, und unser Recht auf Pommern war incontestable, welches man daraus siehet, weil wir ein grosses æquivalent bekommen. Da behauptete das Reich: Es könne ex plenitudine potestatis dem Churfürsten Pommern nehmen, und solches an Schweden geben. Der Churfürst aber sagte: ich habe ein jus quæsitum, das kan mir niemand nehmen. Wollet ihr Schweden recompensiren, so nehmet andere Lande, ich will mit contribuiren; Aber allein kan ich es nicht thun. Da saget *Pufendorff*:

An liceat rem alterius alienare; dividere?

Wenn auch das gantze Reich consentiret, so hätten sie es doch nicht thun können. Der Churfürst hatte auch multum rationis, warum er Pommern nicht wolte fahren lassen. Die Schweden waren formidable, die bekam er zu Nachbarn, da durffte sich der Churfürst kaum umsehen, so bravirten ihn die Schweden, wie man solches anno 72. gesehen. Solus Deus potest mihi jus quæsitum auferre. Der Churfürst hat auch die Worte heraus gestossen: Er wolte eher sein gantz Churfürstenthum daran setzen, als dieses leiden. Da haben sie gesagt: Er habe geredet, wie ein Soldat. Er redete aber mit Fleiß so, damit er einen guten recompens bekommen möchte. Man solte zwar dencken, wenn kein Exempel hier stünde, daß dergleichen nicht geschehen würde, weil man in abstracto leicht sehen kan, daß de re aliena nicht paciscirt werden kan; indessen sind doch exempla da. In antiqua historia giebt es auch exempla; aber so ein éclatantes, wie bey Spanien geschehen, habe ich in keiner Historie gelesen; Drum haben auch die Spanier gesagt: Sie wolten lieber dem Hertzog von Anjou alles geben, als sich von andern vorschreiben lassen.

An quis pro se & suis heredibus renunciare possit in S. N.

§. 24. Qu. Ob es illicitum quidpiam ist, wenn man renunciiret vor sich, und seine Erben? Zu unsern Zeiten ist sehr hiervon gestritten worden. Es ist bekannt, daß der König in Franckreich, und seine Gemahlin, *Maria Theresia*, auf Spanien renunciiret haben. Die Töchter erben sonst in Spanien, *Maria Theresia* war die älteste Printzeßin, und wenn die renunciatio nicht geschehen wäre, so hätte niemand erben können, als die *Maria Theresia*, und ihre Kinder. Die Renunciatio ist aber so gar jurato geschehen. Wie es nun zum Treffen kam, und der König in Spanien, *Carolus II.* ohne Erben starb, da sich *Leopold* mit seiner Familie meldete; So kam der König in Franckreich, und sagte: Ich verlange nicht König in Spanien zu seyn, weil ich renunciiret habe, und meine Gemahlin auch, Qu. aber: ob ich und meine Gemahlin unsern Descendenten was vergeben können? *Buddeus* hat eine Dissert. *de successione Hispanica* geschrieben, und die Sache mit denen Gedancken des *Grotii* zu heben gesuchet. Denn *Grotius* hat dergleichen casum in genere decidiret, und allerhand rationes und argumenta beygebracht, die man hernach gebrauchen können. Der König in Franckreich saget: Ich habe nicht können renunciiren vor meine Kinder. *Grotius* aber saget: Die Kinder waren damahlen noch nicht gebohren, also wären sie non-entia; non-entia nullum habent jus; non-entis nulla sunt accidentia; jus est accidens. Der König in Franckreich könte also nicht sagen, quod ipsis aliquid sit ademtum, weil sie noch nicht da waren. Sie waren noch nicht einmahl getrauet, da die renunciation vorgegangen. Was die *Maria Theresia* hat

wegge-

weggegeben, war ihre. Es ist dieses eine artige raison, und zu æstimiren, daß solche *Buddeus* proponiret. Allein es kam *Obrecht*, (Prætor Regius zu Straßburg, homo doctus, JCtus insignis) und proponirte excerpta, brauchte die Spanischen Juristen, und seine eigene Argumenta dabey. Diesem hat auch *D. Felz* beygestanden, welcher *Buddeum* hart tractiret. Sie sagen: das argumentum *Grotii* hebet die Sache noch nicht. Denn es kommt nicht darauf an, ob die Eltern denen Kindern ein Jus genommen; sondern man muß ansehen die Spaniolen, die haben ein jus gegeben nicht allein denen Lebendigen, sondern auch denen künfftigen ex perpetua destinatione. Daher wenn *Buddeus* meint, die Mutter habe ihnen nichts genommen, so sagen sie: deßwegen behielten sie ihr jus salvum. Es sey nicht anders, als wie in feudo ex pacto & providentia majorum. Hierauf solte man antworten. Es ist wahr, daß dieses ein subtiles argument. Wir haben eben dergleichen Dinge in Jure Feud. Ich habe selbst in der Culmbachischen Deduction mit diesem argument am meisten zu streiten gehabt, da dünckt mich, daß ich es recht beantwortet. Ich sage: Entweder ihr müsset alle renunciationes über den Hauffen werffen, und sagen, es gilt keine: oder ihr müsset auch in der That renunciiren. Indem ihr aber renunciiret, so renunciiret ihr allen diesen chicanen. Es ist eine chicane: Mein Kind hat ex destinatione populi Hispanici ein jus gehabt. Gelten die renunciationes nicht, warum renunciiret ihr? Gelten sie aber, warum machet ihr solche chicanen? Wenn man so wolte raisonniren, so wolte ich von dem König in Franckreich alles wieder kriegen, was er uns abgenommen hat. Alle Tractaten giengen über den Hauffen. Gesetzt der König in Franckreich hätte etwas weggegeben, es kommt ein successor, der saget: populus Gallicus hat mir dieses destiniret, mein Vater hat es nicht können weggeben, also ist es null, und braucht er nur force, so kan er es wegnehmen. Wer wird wohl eine solche Philosophie approbiren? Da der Printz von Asturien, *Ludwig*, renunciirete auf Franckreich, da ist dieses auch vorkommen, und sind hier die *lettren des Filz Moriz* zu gebrauchen, welches ein interessantes Buch in dieser Sache. Er meint, die renunciatio gelte auch nicht.

An quis possit alii jus acquirere sine mandato.

§. 25. Qu. An possim alii jus acquirere? Resp. Wenn ich ein mandatum habe, so ist kein dubium vorhanden. Habe ich kein mandatum, so gehet es auch nicht an; aber ex alio fundamento kan doch solches defendiret werden. Wie die Königin *Anna* vor den Hertzog von Savoyen den Frieden gemacht, ohne daß sie einige Vollmacht gehabt, so sagte sie: mea interest. Die Frantzosen haben es auch gehalten und der Hertzog hat es ex post facto acceptiret. In dieser Absicht kan ich also sagen: Si mea

non interfit, si mandatum nullum habeam, so gehet es auch nicht an. Der Lex nat. weiß de Negot. Gest. nichts. vid. Tit. in ff. de N. G.

De revocatione pactorum inter gentes.

§. 26 ⁊⁊ 28. Gleichwie bisher gezeiget worden, pacta inter principes esse valida, wenn sie plena, legitima, legi naturæ congruentia, non dolo inita; so folgt nothwendig, daß sie nicht können revociret werden, quia demo aliquid de libertate mea, & jus irrevocabile in alterum transfero. Dicis: Wir haben doch viel revocationes? Resp. Ein anders ist sine causa revocare, ein anders cum causa. Sine causa gehet die revocatio nicht an. Ist aber eine causa solida da, e. g. auf der andern Seiten fehlet das implementum, oder sonst ein essentiale, da gehet die revocatio an. Wer haben will, daß ich soll das pactum halten, muß es auch auf seiner Seite halten, und bin nicht revocans, sondern du vielmehr. So haben die principes expeditionis sacræ beym *Wilhelmo Tyrio* dem Kayser *Johanni* zu Constantinople einem stoltzen Herrn versprochen, ihm alles zu geben, was sie dem Türcken würden abnehmen. Die Griechen wolten nachgehends haben, die Principes solten Antiochien nebst andern abtreten, welches sie aber nicht thun wolten. Der Kayser *Johannes* sagte: Ihr habt euer pactum nicht gehalten, und seyd treubrüchig worden. Sie antworteten: Ihr habt versprochen Proviant zu geben, habt minus sincere gehandelt, unter das Brod Kalck gethan, uns in Wüsteneyen geführet, ihr könnet also nichts bekommen, weil ihr zuerst von dem pacto seyd abgangen. Es ist ein artig Exemple in denen *Memoiren* des Mr. *Terlon*, welcher als Gesandter von Franckreich an den *Carl Gustav* geschickt worden. Dieser erzehlet, daß wie Brandenburg mit denen Polen tractiret, und von denen Schweden abgegangen, so wäre *Carl Gustav* sehr erbittert gewesen, und hätte die Brandenburger perfidos genennet. *Weinmann*, der beym *Carl Gustav* damahls negotiiret, hat solches alles mit anhören müssen; Endlich aber fieng er an zu reden, und zeigte, wie *Carl Gustav* von seinen fœderibus abgegangen. *Carl Gustav* sagte zum *Terlon*: Er hat mich fast convinciret; aber es sind damahls besondere Umstände gewesen. Allein die Umstände verursachen nicht, daß man gleich abgehen darff. Wie *Christianus IV.* bey Königslutter von denen Kayserlichen geschlagen worden, machte er Frieden, und da ihn die Stände und Franckreich erinnerten: fœderibus esse standum, hat er nicht hören wollen, und sagte: Proximus egomet mihi, ich bin verlohren, oder muß Friede machen. Es wird auch nicht leicht jemand gefunden werden, der es dem König *Christian* verdacht. Es ist bey einem Könige oder Fürsten allezeit so beschaffen, daß er nicht kan extrema erwarten, wie ein privat Mann. Ein privat-Mann, wenn er gleich ad incitas redigiret worden, so bleibt er doch ein

privat-

privat-Mann. Es giebt arme und reiche privat-Leute. Aber ein König, der von Land und Leuten verjagt ist, ist kein König mehr. Daher kan ein privat-Mann sagen: Ich will alles wagen, mein Haab und Guth daran setzen; aber ein König kan es nicht thun. Ein König ohne Land ist sonus inanis. *Baile* hat sub voce: *Charles VI* eine reflexion gemacht, was vor ein Unterscheid sey zwischen einem privat-Manne und einem Fürsten. Wir wissen auch, daß wie der König in Schweden versprochen sein Reichs-Contingent zu geben im Frantzösischen Kriege, und er den Polnischen Krieg bekommen, so hat er gesagt: Er könte nichts geben, weil er alles selbst brauchte, sein Reich zu vertheidigen. Allezeit ist die Condition bey denen fœderibus: si possis salva salute tua id facere. Wir machen ja die fœdera ad conservationem.

§. 29. Es kan also auch in fœderibus geschehen, daß einer perfidus wird, als wie man die Holländer und Engelländer einer perfidiæ beschuldiget, da sie einen a parten Frieden gemacht. Sie haben uns objiciret: Das wäre der Endzweck von allen Bündnissen, daß man seinen Nutzen beförderte. Dieses ist wohl wahr; aber wenn ich Alliirte habe, so muß ich auch ihren Nutzen befördern. Die Engelländer und Holländer waren nicht in dem Zustande, daß sie es auf extrema dörffen lassen ankommen. Der König in Franckreich war ad incitas redigiret, und hätte man ihm Allerhand conditiones vorschreiben können. Es fehlte denen Holländern und Engelländern nicht an Ausflüchten. Sie haben uns beschuldiget: Wir hätten unsere Trouppen nicht geschickt, die wir versprochen hätten; allein 1) ist dieses res obscuræ disceptationis. 2) Hätten sie es vorher sollen erinnern, und da ietzo alles auf einen guten point stunde, traten sie ab. Dieses können sie nimmermehr verantworten, wenn sie gleich mit einer Eloquenz etwas wider uns beyzubringen suchen. So haben es auch die Holländer gemacht bey dem Frieden zu Nimwegen, da waren sie so dreuste, daß sie sagten: Sie hätten Mastricht verlangt, und nichts weiter. Drum hat der Churfürst *Fridrich Wilhelm* wider die Holländer hart geredet, denn der Churfürst hatte sich der Holländer angenommen. *Huber* hat zwar in seinem Buch *de Jure civitatis* seine Nation suchen zu defendiren, *Thomasius* aber hat ihm in wenig Zeilen die Wahrheit gut gewiesen. Er sagt: Wenn Alliirte da wären, so dörffte keiner vor sich de improviso abgehen. Wo eine wahre necessitas ist, da kan ich abgehen. Wenn es gleich heist: Man solle sich biß auf den letzten Bluts-Tropffen wehren, das ist hyperbolice geredet, und so zu verstehen, daß sie es thun, so lange sie es können, und salus publica solches zulässet. Man hat denen Spaniern nicht verdacht, daß sie ihr Reichs-Contingent nicht gegeben, wie sie

An perfidiæ crimen attribui possit illi, qui extrema expectat?

l. cit. p. 725. sq.

in denen Niederlanden mit denen Holländern und Frantzosen in einen Krieg verwickelt gewesen.

An fœdifragis, hæreticis & infidelibus fides servanda?

§. 30=32. Qu. an barbaris, hæreticis sit servanda fides? Resp. Es scheint, Barbarische Völcker meritirten nicht, daß man ihnen allezeit hielte, was man versprochen, inprimis cum censeantur perfidissimi populi, als wie man von denen Türcken weiß, daß sie kein fœdus halten, wenn sie wissen, daß sie mit avantage können abgehen. Es kommt auf den Mufti an, was der vor gut hält. Will der Türckische Kayser gerne Krieg haben, und der Mufti will es nicht thun, so setzet er ihn ab, und nimmt einen andern, welcher sagt: Es könne das fœdus gebrochen werden. Allein *Hobbesius* hat klug von dieser Sache raisonniret. Er sagt: nisi nova causa perfidiæ interveniat, und zwar proxime. Ich kan das prævenire spielen, und wird mir alsdenn kein Mensch verdencken, wenn ich das fœdus breche; aber wo keine neue causa, kein metus, kein factum, da gehet es nicht an. Du hast ja vorher gewust, daß sie perfidi sind, ihnen alles solenniter versprochen, und ietzo wilst du brechen. Dieses ist ein starckes argument. Hernach ist dieses auch leicht zu appliciren ad hæreticos, ad infideles. Man sagt: Hæreticis non est servanda fides. Wenn man untersucht, was ein hæreticus sey, so bestehet er darinnen, wenn er einen Irrthum hat, welcher ihn verhindert, daß er salutem æternam nicht bekommt. Da möchte ich gerne ein argument sehen, warum ich ihm nicht halten solte, was ich in dieser Welt versprochen; und doch habe ich vorher gewust, daß es ein hæreticus. *Thomas de Aquino*, ein subtiler Kopff, hat diese Sache am besten gefast, wenn er gesagt: Ihr habt mit ihm tractiret wie Menschen, die eine Vernunfft haben, da ist es exceptio de jure tertii von unserm HErr GOtt. Denn wenn unser HErr GOtt einen jeden wegen eines Irrthums wolte in die Hölle stürtzen, das gehet GOtt allein an. Ich habe als ein Mensch mit einem hæretico contrahiret, der sonst nicht perfidus inter homines, auch keine suspicion sehen lassen, daß er würde a pactis resiliren, da soll ich nun sagen: hæreticis non est servanda fides. In dieser Welt ist auch nicht leicht auszumachen, wer ein Ketzer sey, weil wir keinen judicem visibilem haben, und es nur auf unsere privat-raisonnemens ankommt. Der Pabst zu Rom hält uns vor Ketzer, und wir halten ihn vor einen Ketzer. Ich kan vor mich interne convinciret seyn, und der andere saget: Ich bin auch convinciret, wer macht solches in dieser Welt aus? Laß du es wachsen bis zur Erndten-Zeit. Der Cardinal *d' Ossat* hat auch dem Pabst *Clemens* die Wahrheit recht gesaget: Denn da *Henricus IV.* denen Hugenotten das Edict von Nantes gegeben, darüber die Catholicken so geheulet, und gezähnklappet, so hat der Friedens-Stöhrer zu Rom haben wollen,

man

man solte es ihnen nicht halten. *Offat* aber hat vor dem Pabst gesagt: Wenn nun die Hugenotten die Oberhand behielten, würden sie uns auch nichts halten. Da hat der Pabst gesagt: Wie sie denn die Catholicos könten vor Ketzer halten? Er hat gemeint, es wäre ausgemacht, daß die Catholici keine Ketzer wären. Der Pabst hat gemeint, *Offat* rede nicht als ein Cardinal. Allein *Offat* hat geredet als ein Gesandter: Denn er war ein trefflicher Staats-Mann. Er sagt: Wie er den Pabst so ertappet, sey er gantz roth um den Kamm worden, ob er gleich schon ein altes silicernium gewesen. Der Pabst ist auch so böse worden, daß er gesagt: Man müsse mehr regardiren auf den Pabst, als auf den König in Franckreich. *Offat* hat geantwortet: Et tamen plus Deo. Es blieb auch bey dem Edict zu Nantes. Hieraus sieht man, daß der Pabst bisweilen unverständig raisonniret, und nicht auf das zukünfftige siehet.

De restitutione in integrum in Statu libertatis.

§. 33. Hier kommt etwas von denen restitutionibus in integrum vor. In jure civili zeigen wir, daß wir contra dolum, contra errorem, metum, in integrum restituiret werden, und weil man das Jus inter Gentes und Jus Romanum en parallel setzet, so fragt man: An detur restitutio in integrum inter gentes? Resp. Wenn man recht nachgedacht hätte, wie die restitutio in integrum bey denen Römern beschaffen gewesen, so würde man leicht gesehen haben, daß sie nur abusive inter gentes zu gebrauchen. Bey denen Römern hat der Prætor gesaget: Es sey wider alle regulas juris, aliquem ex dolo circumvenire; aliquem ex errore teneri, aliquem in minori ætate constitutum lædi. Deswegen wolte er solches nicht dulten, und sagte: Wenn ich imploriret werde, so will ich restitutionem in integrum ertheilen, ego rescindam tales actus metu, errore coagmentatos, rescindam actiones minorum, unde læsi sunt. Sic subvenit, weil sonst in foro allerhand strenge principia obtiniret, und man gesagt: quamvis metu coactus, tamen consensit. Der Prætor sagte: Ich negire nicht, daß er consentiret; sondern ich negire, quod minor debeat lædi, quamvis consenserit. Non tollo consensum, sed tollo læsionem. Bey denen Gentibus raisonniren wir nicht so, sondern sagen nach der gesunden Vernunfft: Ist kein consensus da, so ist es vor sich null, und ist improprie eine restitutio in integrum, wenn ein princeps sagt: Es wäre ein dolus vorhanden, es wäre alles null. Wenn also der princeps in seinem Gewissen überzeuget ist, daß mala fide auf der andern Seite sey gehandelt worden, so kan er declariren, es sey null. *Grotius* aber giebt hier das consilium: Weil die Leute offt nicht glaubten, daß der Herr Recht habe, so thäte er am besten, wenn er arbitros bestellte, welche die Sache decidirten. Ob ich sage: Es sey null; oder lasse es kluge Leute erst untersuchen, das ist einerley, das letzte

aber

aber ist klüger. Wie *Podiebrad* den König *Matthias* im Gefängniß hatte, und *Matthias* heraus wolte, muste er ihm 100000. Thaler versprechen. *Matthias* opponirte hernach exceptionem: Quod metus causa. Wie die Frantzosen Metz, Tul und Verdun wegnahmen, sagte *Moriz:* Die Frantzosen haben mich betrogen. *Grotius* und *Pufendorff* haben in ihren Büchern auch hierüber raisonniret. Die Raisonneurs, welche so weg raisonniren, begreiffen es nicht recht, was die Römer statuiret.

De fœderibus. §. 34. 35. Man solte dencken, die Doctrin de fœderibus wäre sehr wichtig, worüber auch einige gantze capita geschrieben, aber sie ist nicht schwer. Fœdus ist ein pactum non transitorium. Pactum wird unter denen rebus publicis fœdus genennet. Bey denen fœderibus intendiret ein jeder utilitatem, non ut pereat, sed ut se conservet. Tecum conjunctus ero, si mea salus permittit. Es ist eine andere Sache mit einem privat-Mann. Ein privat-Mann kan die Extremitäten erwarten; aber ein princeps nicht. Hier kan man freylich etwas brauchen, was de pactis in genere gesagt worden; doch muß man allezeit reflectiren auf den Principem ins besondere.

De quibus rebus fœdera ineantur? §. 36. Qu. Uber was muß man fœdera machen? Resp. Sie paciscirẽ bisweilen de simplici humanitate. *Pufendorff* meint, es wäre wunderlich zu pacisciren de eo, quod ipsa ratio dictitet. Man solte dieses nicht mit unter die fœdera rechnen, und wäre es auch nur von einigen dahin gerechnet worden. *Pufendorff* hat freylich recht, wenn einer weiß, daß er de Jure Naturæ verbunden, e. g. wenn ich ein pactum wolte machen: ne me occidas, ne me vulneres. Allein wir haben auch solche irraisonnable populos, die latrocinia exerciren, wie die Tartarn, die Algierer, ꝛc. Mit dergleichen Völckern muß man solche fœdera machen. Wir haben mit denen Algierern solche pacta, die halten sie noch, weil man sie mit ihrer Religion verknüpfft. Ich habe eine Historie von denen Tartarn, in welcher ich ihre Principia gesehen habe. Du wirst ihnen nicht können persuadiren, daß sie nicht dörfften rauben, todt schlagen, oder die Leute in die Dienstbarkeit schleppen. Wenn man keine Reise-Beschreibungen gelesen hat, so denckt man nicht, daß solche irraisonnable Leute in der Welt sind. Es sind mehr irraisonnable als rechtschaffene Leute in der Welt, mehr ungläubige Heyden, Abgötter, als die sich Christen nennen, und ich gestehe, daß man sich offt kaum einbilden kan, daß es so wunderliche Menschen in der Welt gebe. Wer eine Beschreibung von Grönland lieset, wird erschrecken.

Divisiones fœderum. §. 37-39. Wir haben divisiones fœderum, welches aber nur diversæ relationes. Wenn die Personen an der force æquales sind, so sind es

fœdera

fœdera æqualia. Sind sie aber an der force inæquales, so sind es fœdera inæqualia, it. ratione præstationis sind auch die fœdera inæqualia, e.g dahin gehören die fœdera, da man einen beschirmet. Die keinen Verstand haben, dencken, es sey hier was reelles; Allein fœdus bleibt ein fœdus, und wird æstimiret aus demjenigen, was ihr einander versprechet. Du wilst defendiret werden, er soll dich defendiren; Du wilst so viel Mann geben, der andere soll so viel geben. Ex intentione paciscentium kommt dieses, und nicht von der division: Eben so ist es auch beschaffen, wenn man die fœdera eintheilet in bellica, commerciorum. Fœdus commerciorum wird es genennet, weil das objectum commercia sind. Fœdus bellicum, weil das objectum bellum ist, und siehet man zu, was dem andern versprochen ist ratione belli &c.

§. 40-42. Hier folget nun was reelles. Es ist die Frage: Wenn par cum pari ein fœdus macht, es sey fœdus commerciorum, bellicum, oder fœdus pacis, ob dieses die Successores verbinde? Resp. Einige haben gemeint, die Sache käme in einen andern Stand, wenn der Princeps stürbe, so höre auch das pactum auf. So viel ist gewiß: Wenn der Princeps todt ist, thut man wohl, wenn man anhält, daß die fœdera renoviret werden, nicht als wenn es nothwendig; sondern es ist rathsam, ne pereant fœdera. Es finden sich bald Leute, welche sagen: Es brauchten solche nicht gehalten zu werden. *Grotius* hat die Sache wohl überlegt ratione promissionum, quæ a principibus rempublicam repræsentantibus fiunt. Es scheinet, wenn der Princeps todt, so könte der Successor sagen: Ich brauche das fœdus nicht. Hat der Princeps bloß vor seine Person das fœdus gemacht, so ist es wie ein pactum personale, und kan der Successor sagen: Ich halte es nicht. Objicirt der andere: Non tantum pro nobis, sed etiam pro nostris hæredibus contrahimus, so kan er antworten: Ich bin nicht Erbe von seiner Person, sondern von dem Reich. Aber der Princeps wird auch angesehen tanquam persona repræsentatitia, er repræsentiret die gantze Republique, welche ihm die Freyheit giebt, daß er totum populum obligiren kan. Populus bleibt allezeit. Niemand wird negiren, daß sich populus kan per principem obligiren. Dieses fœdus dauret auch, wenn es ceteris paribus recht eingegangen worden, i. e. kein dolus, nihil illiciti dabey vorgegangen, daß nicht der gäntzliche ruin darauf bestehet. Denn ein kleines incommodum kan den principem nicht loß würcken von einem fœdere. Will man von einem fœdere abgehen, muß man acht geben; an tota respublica sit peritura? Ich bin von ein paar Bürgermeistern in Bern consuliret worden, da haben sie in einem kleinen Städtgen ein fœdus gehabt, und gefragt: Ob man davon könne abgehen? weil die gantze Stadt zu

Ob die fœdera die Successores verbinden?

Grunde gienge, wenn das fœdus gehalten würde. Darauf hab ich geantwortet, daß sie könten abgehen, vid. *Dissert. singularia Transactionum capita.*

De pactionibus Principum cum subditis.

§. 43 = 46. Der Princeps tractiret auch bisweilen mit seinen Unterthanen. Hier muß repetiret werden, daß einige gemeinet: Principum pacta cum subditis wären Leges. Weg mit der Meinung. Wenn ich will pacisciren, will ich keine Leges geben. Die wenigsten Juristen sind wie der *Labeo*; Hergegen die meisten wie der *Atejus Capito*, sie fressen die Hof-Suppen, dadurch kommen allerhand opiniones in die Welt, die aber die homines singulares in servitutem bringen. Solche Juristen sind anzusehen als Feinde des menschlichen Geschlechts. Der gröste Theil der Menschen sind ja subditi. *Mr. Lenfant* in seiner Historie von dem Concilio zu Costnitz raisonniret eben so von denen flatteurs, daß sie Feinde des menschlichen Geschlechts wären. Leges kan der Princeps freylich geben, dum vero vult pacisci, so will er mir ein jus irrevocabile geben, das solte er mir nun pro arbitrio nehmen können? Minime omnium. Wenn mir auch der Princeps sine causa etwas gegeben, so kan er mir es doch nicht wiedernehmen, nicht anders, als wenn ich einem Fürsten etwas geschenckt, so wird er mir solches nicht wieder geben. Aber man muß auch sehen, ob er es nur simpliciter gegeben. Dahin gehöret die doctrin de privilegiis. Alle privilegia können aufgehoben werden. Eine andere Frage ists: Ob der Princeps klug handele, wenn er solches thut? In privilegiis stehet allezeit die clausula, oder wird supponiret, daß er solches vermindern, oder aufheben kan. Wo aber kein wahres privilegium, mihi aliquid promisit, donavit, da kan ich auch nicht sagen, daß es könne aufgehaben werden. Wenn die privilegia gleich onerosa, so können sie doch von dem Principe aufgehoben werden. Die Civilisten sind von mir unterschieden; *Beyer* aber hat eine observation in die *Observationes Hallenses* gemacht, darinnen er defendiret, daß es angienge. Er sagt: Es bleibt ein privilegium, eine avantage, indem es aber ein privilegium bleibt, so behält es das essentiale, daß es kan revociret werden. Er hat die Dissert. deßwegen gemacht: Fritsch in Leipzig hat das Jus die Calender allein zu drucken erhalten, und davor 12000. Thlr. gezahlt. Man wolte es ihm wiedernehmen, daher schrieb er die Dissertation, wodurch er sich bey Hof sehr insinuiret. *Beyer* hat alle Dubia beantwortet. Fritsch muste das privilegium fahren lassen, behielt den Profit, und man gab ihm noch dazu etwas von dem Gelde, so er gegeben, wieder heraus. Es ist also dieses eine interessante Materie. Wäre es aber ein merus contractus gewesen, so hätten sie es ihm de jure nicht nehmen können.

§. 47.

§. 47. Modus promittendi geschiehet vel pure, vel in diem, vel conditionaliter, welches schon Cap. anteced. gewiesen worden. **Modus promittendi.**

Cap. XII.

De effectu pactorum in statu civitatis.

§. 1 = 5.

Es ist kein Volck in der Welt gewesen, welches nicht gesagt: Pacta esse servanda. Die Römer haben nicht gesagt: pacta non sunt servanda; sondern determinirten nur besser, was Lex naturæ gesagt. Civitatis est determinare, quid sit promittere &c. Ist keine determinatio da, so bleibt es bey der simplicitate naturali, welche Cap. XI. gewiesen worden. *Hobbesius* hat dieses recht gewiesen. Die Civitas kan solches nicht allein thun, ex regulis prudentiæ; sondern auch ex regulis æquitatis & prospicientiæ. Der magistratus muß darauf sehen, ut omnes fraudes præscindantur. Hier ist die Frage: quid sit promittere? Resp. Die Römer haben solennia verba erfordert. Die Teutschen haben eben dergleichen. Sie sagen: Die Frau könne sich nicht obligiren ohne Beystand, sine curatore. Sie negiren nicht, daß eine Frau sich könte obligiren sine curatore; aber sie wollen haben, es solle cum curatore geschehen. Drum hat *Grotius* an seinen Bruder *Guilielmum Grotium* geschrieben: Er solte nicht dencken, daß die Römer unrecht gethan hätten, indem solches alle Nationes thäten, daß sie entweder etwas hinzu setzten, oder wegnähmen, welches alles geschähe ad fraudes præscindendas. Die Frau kan leicht überschnellt werden, deßwegen muß sie einen Curatorem haben. Die Lacedæmonier haben nicht erlaubt zu stehlen, sondern nur erkläret, quid sit furtum; gleichwie wir noch itzo erklären: quid sit furari, quid sit furtum manifestum &c. Wir lesen nicht im Römischen Jure: Ein Filiusfamilias könte nicht mutuum accipere; sondern jus Romanum saget nur: Ohne Consens seines Vaters solle er solches nicht thun. Waren in promissionibus bey denen Römern keine solennia verba, so hatte ich nur exceptionem. Wir thun dergleichen täglich, und dörffen nur nachdencken. Bey allen Tit. in ff. sehen wir erst, was Juris Nat. und das übrige haben die Römer ex prudentiæ regulis dazu gethan. Wenn man bey denen Römern nach der causa justifica fraget: Warum sie denen pactis keine vim obligandi beygeleget sine solennibus verbis? So antworten sie: Es wird mancher überraßelt, wenn es zu geschwinde zugehet, brauche ich aber **Civitas potest simplicitati pactorum naturali aliquid addere.**

solennia verba, so hat der andere eine Halte, eine bessere deliberation. Die causa arcana mag wohl seyn bey denen Patriciis gewesen, daß sie gerne viel formulas haben wollen, je mehr formulæ waren, jemehr fehleten die gemeinen Leute, und musten also hernach assistenz haben von denenjenigen, so es verstunden, nemlich von denen Patriciis. Warum befehlen grosse Herren manchmahl, daß kein Contract gelten soll, wenn er nicht auf Stempel-Pappier geschrieben? Das Stempel-Pappier gehöret ja eben nicht nothwendig dazu. Drum ist absurd, wenn die Raisonneurs auf die Römer schmälen. Freylich lauffen auch viele vanitates mit unter, e. g. eine vanitas ist bey denen Türcken, daß sie dencken, sie wären nicht obligiret, als in der Arabischen, oder Türckischen Sprache. Wenn sie noch sagten, sie wolten nicht obligiret seyn, weil sie die andern Sprachen nicht verstünden; So aber sagen sie: Wenn sie gleich die Sprache verstünden, wären sie doch nicht obligiret. Daher wenn ein Friede mit ihnen geschlossen wird, muß alles in ihrer Sprache geschehen. Die Römer waren eben so vani, da sie sagten: Die stipulatio gelte nicht, wenn sie nicht Lateinisch geschehen. Sie meinten, mancher verstünde wohl Griechisch, aber nicht alle, und könte also einer leicht übertäubet werden. Da aber die Römer die Griechische Sprache fleißig lerneten, wie wir hodie das Frantzösische, so hat man nichts darnach gefraget, sive stipulatio græce sive latine fuerit peracta. Die Römer hatten also doch einiger maßen raison, weil nicht alle die Griechische Sprache verstunden. Da wäre es aber aliquid vani gewesen, wenn sie gesagt: Ob wir gleich Griechisch können, so soll doch eine stipulatio Græca nicht gelten.

Ob prudentiam, superstitionem; vel utilitatem fisci.

§. 6=8. Ex superstitione kommt, daß bisweilen ein pactum nicht gilt, wenn nicht ein jurament dazu kommen. Der Pabst hat die juramenta höher gesetzt als die pacta. In Jure Canonico ist denen pactis eine nova vis gegeben worden. Die Frau kan jurato consentiren in alienationem fundi dotalis, sonst nicht. Allein eben der GOtt, welcher haben will, daß die juramenta sollen gelten, (welches unten deutlicher wird gewiesen werden, da ich auch alle sophismata beantworten will) will auch, daß die pacta sollen gehalten werden. Prudentia erfordert literas. An vielen Orten, wenn ein Contract geschlossen wird, der über 100. Thlr. ist, so muß er zu Pappier gebracht werden. Es ist dieses nicht nöthig; aber es sind nicht allezeit Zeugen dabey, und wenn auch kein Lex vorhanden, so will doch der privat-Mann gerne schwartz und weiß haben, damit es nicht kan geleugnet werden. Mit pupillis, minoribus und Weibern ist es gut, daß sie nicht alleine contrahiren. Es ist allezeit die præsumtion, daß du sie wilt betrügen, du magst sagen, was du wilt. Das SCtum Macedonianum

ist

ist nicht gemacht worden propter filiosfam. sondern haupsächlich propter patres. Hat der Vater geschrieben: Er solte seinem Sohn creditiren, so muß er hernach auch bezahlen, der Sohn mag das Geld angewendet haben, oder nicht. Ein anderer Contract ist auch dem filiofam. gar nicht verwehrt, wenn es nicht in fraudem legum geschiehet. Bisweilen ist man nicht einmahl zufrieden, wenn schrifftlich contrahiret wird. An manchen Orten gilt keine hypothec, wenn sie nicht gerichtlich insinuiret ist. Das geschiehet zum faveur derer Unterthanen, damit ein jeder sehen kan, wie hoch das Hauß verschuldet. Wenn privat-hypothequen gelten, so kan ich ja nicht alle seine Handlungen wissen, und mir leicht Schaden thun. Wer wolte deßwegen sagen: Es müste dieses alles necessario so seyn. Einige haben gemeint: Man solte bey uns die stipulationes einführen, welches aber nicht nöthig; Die Teutschen sind so subtil nicht. Ich sage nicht, daß man in Civitate alle solennitates verwerffen solle; Doch soll man sie auch nicht vermehren, denn da wird man immer zweifelhafftig, ob auch alle solennitäten observiret werden, bald ist dieses bald jenes versehen. Eine vigilance ist dabey nöthig, welches man bey Testamenten siehet. Es mag ein Testament gemachet seyn, wie es will, ich will allezeit etwas finden, daraus ein Proceß entstehen kan. Drum sind die testamenta judicialia aufkommen, bey welchen weniger Solennitäten beobachtet werden. So ist es auch in Contract-Sachen. Wo viele Solennitäten sind, da verstehet man leicht etwas. Es sind ja nicht alle gelehrt. Bey denen Römern hat man eher können fortkommen. Denn was keine Knechte gewesen, die haben sich entweder auf den Krieg, oder auf das Jus geleget. Ignorantia juris wurde pro stultitia gehalten, weil sie alle das Jus verstanden. Hergegen bey uns findet man dieses nicht. Was also bisher gedacht worden, kommt darauf an: Naturalis simplicitas bleibt unter denen gentibus, da ist kein legislator. Wo ein Imperans, ein legislator, der muß darauf sehen, daß die occasiones peccandi, die fraudes, technæ præscindiret werden; deswegen thut er bisweilen etwas hinzu, oder detrahiret etwas. Es giebt kluge und böse Legislatores. Viele haben auch Leges gemacht nach ihrem Interesse e. g. das Stempel-Pappier ist ein modus contributionis. *Bertholdi* in Franckfurt hat eine *Diss.* gehalten *de charta signata*, welche so eingerichtet, als wenn salus reipublicæ würde zu Grunde gehen, wenn man das Stempel-Pappier nicht hätte. Es trägt solches in hiesigen Landen über 300000. Thaler; das macht, alle Quittungen müssen darauf geschrieben werden. Wer einen Proceß hat, wird wohl wissen, was das Stempel-Pappier kostet. Also ist es ein starcker modus contribuendi. Wenn man denen Leuten Tribut abfordert, so murren sie. Ein

Geitziger hat das Geld gerne im Kasten. Ein Wollüstiger verprasset es lieber. Tugendhaffte Unterthanen geben willig; aber wo sind dieselben? „Damit es also die Unterthanen nicht mercken, so hat man allerhand inventiones, als wie ich weiß, daß im Vorschlag gewesen: Daß, wenn ein „Contract aufgerichtet würde, solte man nicht nur Stempel-Pappier ha„ben, sondern er solte auch judicialiter insinuiret werden. Wäre es vor sich gegangen, so hätte es grosse Geld-Summen eingetragen. Dicis: Ich kan nicht begreiffen, daß du sagest: Die civitas hat sich unterfangen dasjenige, was null ist, pro valido zu halten. Wie gehet dieses an, da es doch ein non-ens? Resp. Wenn ich nach dem rigueur urtheile, so gehet es nicht an. Man hat aber doch einen Weg gefunden, e. g. wenn gefragt wird: an furiosus obligetur? Ad obligationem wird erfordert illuminata voluntas, daß ich sehe, in quod consentiam; furiosi haben keinen Verstand; gleichwohl haben sie gemeinet, furiosos obligari. Si damnum dent, muß solches repariret werden. Hier ist eine obligatio ficta. Sie sagen: Der furiosus hat ein gutes Vermögen, deswegen muß er ad damnum resarciendum angehalten werden. Es ist aber gar nicht nöthig gewesen, eine obligation zu fingiren; sondern sie hätten nur sagen können, der lex ist dieser: Wo ein furiosus Schaden thut, da soll der Curator ex bonis furiosi denselben ersetzen. So viel ist gewiß, daß ein legislator dergleichen Dinge weglasse, damit keine contradictiones entstehen, und wäre besser gewesen, wenn man simpliciter gesagt: Er solte den Schaden ersetzen. Unsere Doctores haben gemeinet, der consensus præsumtus sey fictus, und wäre auch bey denen furiosis vorhanden; allein wenn ich hier fingiren will, so „ist es eine fictio per impossibile. Die Römer haben müssen fingiren, weil der Prætor keine Leges geben können; aber hernach, da sie solches nicht „mehr nöthig gehabt, hätten sie die fictiones sollen weglassen. vid. *Alteserra de Fictionibus.* Also hat ferner civitas die pollicitationes als gültig erkläret, obschon das Jus Nat. nichts von denenselben weiß. Die Juristen tractiren diese Frage absurd, und sagen: obligat pollicitatio, wenn sie gleich der andere nicht acceptiret. Dieses hat viel Verwirrungen unter denen Leuten verursachet. *Cicero* hat schon in seinem *Comment. ad Topica Aristot.* gemeint, es wäre eine contradictio in adjecto, dare & non accipere, ex consequenti docirt man einem was ungereimtes, wenn man vorgiebt, es wäre keine acceptatio in pollicitatione. Die utilitas publica hat verursachet, daß die Römer davor gehalten, ohne eine deutliche acceptation könte die datio nicht verstanden werden. So dumm aber waren die Römer nicht, daß sie gemeint, datio sey sine acceptatione. Visibilis acceptatio war nicht da; aber sie haben in antecessum declariret: Wenn einer was ver-

spräche, so solte er obligiret seyn. Dieses hat mir von *Titio* am besten gefallen in seinen *observationibus ad Lauterbach.* *Barbeyrac* hat auch etwas gesehen, er hat aber mit dem Kalbe des *Titii* gepflüget. Es ist nicht nöthig, daß es einer in specie acceptiret. Auf diese Art hänget es hübsch zusammen, und waren die Römer keine Thoren. Ob bey uns der pollicitans obligiret werde, wird noch gestritten: Denn wenn schon die Teutschen denen pactis eine obligationem beygeleget, so haben sie es doch nicht bey denen vagis discursibus gethan. Wenn wir also die pollicitationes halten, so halten wir solche ex Jure Rom. Unsere Doctores wissen selbst nicht, was sie sagen sollen. *Lauterbach* in seinem *Collegio* redet dubie. In denen Teutschen Gesetzen ist nichts hievon determiniret. Vota obligiren nicht; aber die superstitio hat es in Jure Canonico eingeführet, als wenn man GOtt etwas verspräche, und da man gesucht, die Clöster reich zu machen, so haben sie gesagt: Es ist in antecessum in Jure Canonico acceptiret, daß wer denen Geistlichen, denen piis causis etwas verspricht, der soll obligiret seyn. Wenn man derer Theologorum ihre Schrifften de Votis nachschläget, so wird man auch etwas rectificiren können.

§. 9. Der Legislator ist bisweilen astutus. So sind auch die cives bisweilen astuti, und zwar so starck, daß der Legislator muß etwas nachgeben, e. g. es ist bekannt, daß die Römer distinguiret inter contractus b. f. & stricti juris: in contractibus b. f. non poterat intercurrere dolus, wenn ein dolus da, so war der contractus nullus, es möchte ein dolus incidens seyn, oder dans causam contractui. Wenn die Römer hätten wollen consequemment raisonniren, so kan eigentlich in keinem Contract dolus seyn; aber *Noodt* sagt: Was ist es, man muß nicht meinen, als wenn die Legislatores gedacht, es könte dolus intercurrere in contractibus stricti juris; sondern die astutia forensis hat es gemacht. Was contractus b. f. & str. juris, wird unten Cap. XXI. de dominio gewiesen werden. Wir handeln mit einander, kauffen, verkauffen, wo können wir alle Kleinigkeiten überlegen? Deswegen haben die Römer dieses contractus b. f. genennet. Wir handeln da mit einander auf Treu und Glauben, e. g. Ich kauffe von dir ein Pferd, du hast mir nicht evictionem versprochen, und willst mir solche nicht præstiren, es kommt zur Klage, da spricht der Judex, daß du die eviction leisten solleſt. Wir haben ein Vertrauen auf einander gesetzet, intervenit fiducia mutua. Hergegen in stipulatione, literarum obligatione, mutuo &c. kan da dolus intervenire? Resp. Die Römer haben bis auf die Zeiten *Aquilii* kein Mittel gefunden, wodurch man können dolum averruncare. Man sagte: Warum haben die Leute nicht alles in ihre verba gebracht? sie hätten alles sollen anzeigen. Wenn nun aber einer dumm ist, er

Et ut dolus avertatur.

er hat was vergessen, und der andere ist in dolo? Hätte ich den alten Juristen *Paulum* gefragt, was er eigentlich davon hielte, und er wäre raisonnable gewesen, so würde er gesagt haben: dolus averruncetur, leges dolo non favent. *Aquilius* war gescheut, der gab eine actionem de dolo, welche *Cicero* omnium malitiarum everticulum nennet. Doch gab er die actionem de dolo nur ratione contractuum stricti juris.

Quid propter dolum illicitum sit?

§. 10. Unsere Intention ist zu zeigen, quanta sit potestas & facultas civitati permissa, daß sie kan der simplicitati naturali etwas hinzuthun, oder abthun, auch das erklären kan, quid sit promittere, quid pacisci? Da nun gewiesen worden, quod promissiones illicitæ dolosæ non valeant, so ist die Frage: quid est illicitum, metu initum? Einem, der die jura nicht verstehet, kommt paradox vor, daß die civitas sich dieses heraus nimmt; aber er wird sich nicht wundern, wenn er es recht überleget. Es geschiehet solches noch täglich. Wer den Tit. de dolo malo, de metu consideriret, wird finden, daß die alten JCti dissentiret; Ergo civitas suam auctoritatem interponat necesse est, damit der dissensus cessire. Der Princeps wird pro mente, pro sapiente in civitate gehalten, er muß die decision machen, quid sit metus, quid dolus, quid illicitum. Daher sagt *Hobbesius:* Die Leges naturæ, so wir erkennen, sind raisonnemens, die in abstracto ihre Richtigkeit haben, in concreto können sie aber nicht appliciret werden, wenn nicht eine Erklärung dazu gethan wird. Durch unsere gantzen Pandecten finden wir, daß man alle Worte erkläret, höret eine explicatio vocabuli auf, so kommt eine andere. Wenn ich de mutuo handele, so sehe ich erst, was mutuum bedeutet, daraus führe ich hernach alle meine conclusiones. Es definiret niemand mehr als die Juristen und Mathematici, nur daß die Juristen nicht so sorgfältig sind als die Mathematici, indem sie offt etwas nicht definiren, und dencken, es wüsten solches schon alle. In allen Gesetzen finden wir definitiones, lex quidem non est definitio, weil wir aber ein Corpus Juris haben, darinnen die Meinungen derer alten Juristen angenommen worden, so sagen wir: hæc definitio est legalis; sie muß als ein lex angesehen werden, e. g. Wenn gefraget wird: Ob ich kan actionem de dolo anstellen, contra eum, qui simulavit & dissimulavit? Resp. quod non, propter definitionem *Labeonis*. Es ist hier keine machinatio vorhanden ad decipiendum alterum. Ein jeder Verkäuffer lobet seine Waare. Omnes volunt carius vendere & vilius emere. Wer wolte sagen: Derjenige sey ein Betrüger, qui simulat, dissimulat? Daß simulatio und dissimulatio erlaubt, wird Cap. seq. gewiesen werden. Dolus ist, wenn ich erst will ein glaucoma objicere, ut sic in patrimonio tuo damnum sentias. Es ist eben so viel, als wenn ich es dir per vim wegnehme. *Labeonis* senten-

tia

tia hat endlich auch in praxi obtiniret. Viele meinen, alle falsiloquia hätten einen dolum in sich, welches aber nicht wahr; denn ich habe nicht die Intention ihn zu lædiren durch mein factum.

§. 11. Eben so haben sie es auch gemacht mit dem metu, und gewiesen, was metus sey. Metus habet gradus. Etliche sind so furchtsam, daß wenn man nur laut redet, so erschrecken sie. Wer wolte deswegen sagen: me metu extorquere. Es giebt viel furchtsame Haasen; Drum haben die Römer und andere determiniret, was metus sey. Metus est perterrefactio, quæ cadit in virum constantem, und in feminam constantem. Dantur homines melancholici, ex consequenti maxime timidi, welche kein Hertz haben, die regardiret man gar nicht. Weil die Weisen hier nicht können unter einander einig werden, so determiniret die civitas metum. Metus in virum constantem cadens ist, e. g. wenn mich einer umbringen will, darüber erschrickt der tapfferste Mensch. Dieses ist ein metus injustus, da der andere keine causam hat. Wenn der Vater sein Kind erinnert, und fähret es an, das ist kein metus, er hat eine causam. Man supponiret, daß es ein metus verecundiæ. Wir haben einen casum gehabt, da der Vater haben wolte, die Tochter solte einen Kerl nehmen, sie wolte nicht, da nahm der Vater eine Peitsche, und sagte: Wilst du ihn heyrathen? Sie antwortete: Ja. Der Casus ist gedruckt. Dieses war ein metus justus, sie wurde gezwungen ihn zu heyrathen, sie hat so gar mit ihm ein Kind gezeuget, und doch ist die Ehe hernach ex capite nullitatis dissolviret worden. Dieses kan der Vater thun, daß wenn die Tochter nicht gleich consentiren will, er sagt: ich verstehe es besser, nimm ihn. Denn die Töchter sind mehrentheils so närrisch, daß sie einen haben wollen, der aussiehet, wie Milch und Blut. Schlagen und peitschen aber kan sie der Vater nicht. Quid propter metum illicitum?

§. 12. 13. Hier wird erkläret, was promissum illicitum sey. Man kan hiebey viele dubia kriegen. Mancher denckt: er verstünde schon, was illicitum wäre, das muß er nicht thun; sondern über alle Worte reflectiren. Je mehr er dieses thut, je deutlicher wird er auch seine Sachen fassen. Illicitum ist, was dem legi entgegen, es sey Lex naturæ, oder civilis, es sey lex naturalis per se, oder moralis divina, oder arbitraria. Es haben nicht nur einige alte Juristen gemeinet, promissum illicitum sey quadantenus validum; sondern auch etliche unter den neuen. *Pufendorff* aber hat gewiesen, daß nihil validi vorhanden sey, theils weil kein jus promittendi, theils weil kein jus acceptandi da sey; e. g. du hast der Hure eine pension, einen canonem, mercedem versprochen, du hast kein jus promittendi, sie hat kein jus acceptandi, und ist also die gantze promissio invalida. Quid promissum illicitum vel turpe?

Qualis causa, talis effectus, die causa ist illicita. Man hat aber hier disputiret, ob man könne klagen? Einige haben gemeinet, den Lohn hätte man der Huren bey denen Römern wohl gelassen, welches auch *Ulpianus* saget; aber daß die Hure deßwegen klagen können, könte man sich nicht einbilden. Rede nichts. Daß die Römer actionem gegeben, habe ich eben gezeiget in der *Dissert.* vom Huren-Zoll in der *N. B.* *Salmasius* in seinen *Observatt ad jus Attic.* hat gewiesen, daß bey denen Græcis und Romanis actio gegeben worden, welches ich auch mit exemplis certissimis probiret. Die Ursach aber war: Bey denen Römern haben sie die lupanaria toleriret. Die vornehmsten Leute haben dergleichen gehabt. *Caligula* hat neben seinem Palais solche domos meritorias gehabt. Sie haben profit davon gesucht, weil die Leute haben müssen einen canonem geben. Ehe der Christianissimus obtiniret, haben sie es pro re indifferenti gehalten. Die Huren haben müssen ein gewisses Einschreibe-Geld geben bey denen ædilibus curulibus. Der Huren-Zoll dauret noch in Rom, und heist der Milch-Pfennig. Non omne autem quod licitum est, honestum est. Uns kommt es freylich Spanisch vor, daß bey denen Römern soll erlaubt gewesen seyn, einen Huren-Zoll zu nehmen; aber wir sehen es in l. ult. tit. de Condict. ob turp. causam. *Huber* meint, es wäre ein närrisch raisonnement von *Ulpiano*, und eben so, als wenn ich sagen wolte: Du hättest zwar besser gethan, wenn du kein Dieb worden wärest; aber da du nun ein Dieb worden bist, so must du wacker stehlen. Allein ich glaube nicht, daß *Ulpiani* sensus so absurd gewesen; sondern weil bey denen Römern lupanaria erlaubt waren; (Non est turpe, adolescentulum scortari, sagt der Comicus) es war eine corrupta disciplina, und dieses einmahl eingeführet, so sagt *Ulpianus:* Nunmehro da sie Zoll geben müssen, so thun die Huren recht, wenn sie sich bezahlen lassen. Sollen sie Zoll geben, so müssen sie freylich sehen, wo sie Geld herkriegen. Nach der strengen Morale ist es freylich nicht zu legitimiren. Der jüngere *Stryk* hat eine *Diss. de jure citi, sed non honesti* geschrieben, wäre er kein halber fanaticus gewesen, würde er schöne raisons haben beybringen können. Er hatte aber eine Morale outrée, daher er auch von dem *Barbeyrac* refutiret worden. Multa permittuntur in civitate a legislatoribus ineptis, welche Dinge ein Sapiens nicht approbiren kan. Huret der Princeps, so huren alle Leute. Ich habe eine *Oration* gemacht *de reformatione morum*, welche in *Gundlingianis* stehet, darinnen ich gezeiget, in civitate sey nicht einmahl möglich, daß man summam justitiam attingiren könne. Man muß thun, so viel man kan; si non possumus ut volumus, volumus ut possumus. Daher, wenn bey den Römern einer der Hure 1000. Thlr. bezahlt, so hat er nichts können wieder

der fordern; sondern sie haben ihm opponiret, meliorem rationem esse possidentis. Hatte sie das Geld nicht bekommen, es war ihr aber versprochen worden, so konte sie nicht klagen. Sie sagten auch: Es schicke sich nicht, daß ein homo ingenuus bonis conditionibus vivens sagte: Domine Prætor, ich habe gehuret, und der Hure 1000. Thlr. gegeben. Es geschahe in foro, da alle Leute zuhöreten, und würde wunderlich gelautet haben, wenn einer da propriam turpitudinem bekennen wollen. Bey uns aber ist diese raison alber, wie oben schon erinnert worden. Der magistratus nimmt es der Hure weg, und der adolescens kriegt auch nichts. Ist dieses équitable? *Titius* sagt: es ist dieses eben so närrisch, als der Römer ihre legislatio, und er hat auch in gewisser maßen raison. Deßwegen habe ich seine eigene verba hier allegiret. Er hat solches auch in seinen *notis ad Lauterbach.* gewiesen. Er sagt: Ist dieses nicht abgeschmackt? Gesetzt, ein junger Kerl hat etliche 1000. Thlr. an eine Hure gehängt, er hat Eltern, Freunde, die bekommen nichts wieder. Sagen sie: in pœnam nimmt der magistratus das Geld weg, so antwortet *Titius*: Was gilt denn ein Hurenbruch? Resp. 5. Thlr. und der arme Schelm soll etliche 1000. Thlr. einbüssen. Ist das ein raisonnabler lex? Ich habe bey keinem diese Observation gelesen, sie hat mir gefallen, obgleich in foro nicht drauf regardiret wird. Im übrigen, wenn man fragt: Warum dergleichen Person es nicht behalten soll? Resp. Weil sie kein jus acceptandi hat. Man hätte also vielmehr darauf dencken sollen, wie man hätte wollen consulere juvenis parentibus. *Barbeyrac* hat auch einmahl was proponiren wollen von seinen Meinungen, (*) und da man hier fragt: Warum die promissa illicita nicht gelten sollen? So antwortet er: Sie wären nicht deliberato animo geschehen. Es ist dieses was sehr abgeschmacktes, daher als ich aus seiner neuen Edition von *Pufendorff* einen Extract gemacht in der N. B. so habe ich meine raisons *Part. XXXI.* wider ihn beygebracht. Wolte man sagen, es wäre ein solcher im affect, wie ein furiosus, so wäre solches wider alle sension. Der casus ist: Es wäre einer verliebt, und hätte 1000. Thlr. versprochen, und ich frage den *Barbeyrac:* Warum er das promissum nicht halten soll? so saget er: weil er nicht klug. Er weiß ja aber alles, wo die Hure wohnet, hält pro summo bono bey ihr zu liegen, der coitus ist ihm lieber als das present, und doch will ich ihn persuadiren, er sey nicht klug. So viel ist wahr, wenn

(*) Denn was er sonst beybringt, ist mehrentheils aus dem *Titio*, welchen er ins Frantzösische übersetzet, und doch haben viele gemeint, *Barbeyrac* wäre ein admirabler Naturalist. Raro de suo aliquid addidit.

man es eventualiter ansehen will, so ist er nicht klug; aber deßwegen ist er nicht mente captus. Es ist eine poetische phrasis: amantes sunt amentes, sie wissen nicht alles, was folgen kan. Es ist ja ein deliberatus consensus da. *Barbeyrac* hat in seiner Version vom *Grotio* gemeint, ich hätte es nicht recht ausgeführt, deßwegen will ich eine Dissert. schreiben, und es besser zeigen. *Thomasio* ist auch *Barbeyracs* Meinung wunderlich vorkommen. Man hat schon andere argumenta, da man kan das illicitum vorstellig machen. *Mr. Arnaud* hat mit dem *Malebranche* de variis rebus disputiret, da hat auch *Arnaud* gemeint, man müste denen jungen Leuten ja nicht weiß machen, daß sie ein plaisir hätten an venerischen Dingen. Da sagt *Malebranche:* Es ist eine närrische Philosophie. Eine andere Quæstio ist: ob nicht mit der Zeit werden Schmertzen kommen? Itzund aber in præsenti ist kein Schmertz da. Eben als wenn ich einem wolte beybringen, wenn er trincke, so habe er einen dolorem. Es giebt offt Renomisten, welche das Leben nicht hätten, wenn sie nicht manchmahl ein paar schlechte Creaturen zusammen hetzten. Gesetzt nun, ich hätte einem solchen Secundant 100. 200. Thlr. gezahlt, ich will es wieder zurück haben, und sage: es ist ein actus illicitus. Finge, daß er mich angehetzt, bin ich hier auch ein Narr, wie einer der verliebt ist? Dieses wird man keinem Menschen persuadiren, so wenig *Arnaud* denen Leuten können weiß machen, wenn sie hureten, empfänden sie Schmertzen.

An quis possit stipulari, ut tertio promittatur valide?

§. 14. 15. Es wird disputiret: an possim stipulari, ut tertio promittatur valide? Resp. Oben ist gezeiget worden, daß nach dem Recht der Natur solches nicht angehen könne, und diejenigen, welche die Römer culpiren, culpiren auch das Jus Naturæ. Denn es wird hier ein promissum supponiret, welches von freyen Stücken geschehen, dabey ich kein Interesse habe. Die Römer haben also recht statuiret, daß ich nicht per meam curam könte dem andern eine obligation acquiriren, nisi mea interest, oder ich habe ein mandatum gehabt. Wer soll ihn zwingen? Ich kan es nicht thun, mea non interest. Kommt der andere, und will es haben, so kan er sagen: Mit dir habe ich nichts zu thun. Negotiorum gestio kan hier nicht seyn, und es stehet dahin, ob sie einmahl ex Jure civili statt habe, zum wenigsten in diesem Punct. Die Römer haben es auch nicht pro negotiorum gestione gehalten. Bey der negotiorum gestione intendire ich auch mehr denjenigen zu obligiren, cujus negotia gero, als den tertium. *Baier* hat auch gemeinet, es wäre nichts. Vid. *Diss.* ejus *de obligatione tertio acquisita.* Hergegen, wenn ich sage: Ich will Mevio 100. Thlr. zahlen, und wenn Titius solche acceptiren wird, so will ich parat seyn, dieselben zu zahlen, Titius acceptiret sie, so sagten die Römer; ich wäre nicht gehalten,

wei-

welches hart ist. Sie sagten: das erste negotium ist imperfectum, es kan aber validum werden, wenn Mevius es sich selbst stipuliren läst, nova debebat stipulatio accedere. Da meinet nun *Baier*, bey uns, da wir keine solennia verba hätten, könte einer sine renovatione obligiret werden. Eine pactio simplex ist so kräfftig als eine renovata stipulatio. Ich kan auch versprechen, daß der tertius was thun wird, oder etwas thun soll e. g. ich obligire mich, ich will machen, daß der tertius zahlen soll. Wer wolte sagen, daß ich da keine obligation hätte? Bezahlen ist freylich ein factum tertii, hier aber ist eine obligatio ad omnem conatum. *Thomasius* meinet, wenn man gesagt hätte: Man wolte zusehen, so wäre man nicht ad omnem conatum verbunden. Ja wenn ich das Zusehen so nehme, daß ich erst deliberire; aber wenn ich es pragmatice nehme, so bin ich ad omnem conatum obligiret. Weiter aber bin ich auch nicht obligiret. Denn der andere wäre ein Thor, wenn er glaubte, daß ich es par tout über mich nehmen wolte. Man verspricht sich bisweilen den tertium zu bewegen, und er ist hernach zu hart.

§. 16=19. Wenn ich ein factum versprochen, Qu. ob ich mich per præstationem interesse liberiren kan? e. g. Ich wolte dein Hauß al Fresco mahlen; da meinen die Doctores, ich könte das factum præstiren, oder gleich das Interesse geben. *Huber* aber hat gar wohl gewiesen, daß dieses keine rechte decision. So muß man es denen Leuten nicht vorlegen. Es ist einer ad factum præstandum ex Jure Naturæ so wohl obligiret, als ad rem præstandam. Ich kan ihn freylich nicht bey den Haaren anbey ziehen; aber es ist nicht allezeit extrema obstinatio vorhanden. Gesetzt, er soll das Hauß mahlen, er will aber nicht, da sagt *Huber*: Man könne ihm anbefehlen, er solle es thun, oder eine Geld=Straffe erlegen, und wenn er es noch nicht thäte, könte man ihn eine Zeitlang ins Gefängniß setzen. Da resolviret sich einer noch wohl, und machet es. In der extremität, wenn es nicht anders seyn will, und er will sich durchaus nicht dazu bequemen, alsdenn nehme ich das Interesse. Man muß aber erst tentiren; denn die Leute lassen sich nicht gerne forciren. e. g. Es wolte eine Frau nicht bey ihrem Mann schlaffen, da erkennten wir auch: Daß sie solte ins Gefängniß gesetzt werden. Sie versprach es, lief aber doch hernach fort.

An quis liberetur præstando id, quod interest?

Cap. XIII.

De non lædendis & turbandis aliis per sermonem in genere.

§. 1=6.

Warum, und wie ferne allhier de Sermone gehandelt werde?

Es wird hier gehandelt de non lædendis aliis per sermonem in genere, und da ist die Haupt-Frage: Warum allhier de sermone gehandelt werde? Es scheint absurd, ein eigen Caput hiervon einzuschalten, allermaßen man sonst auch in Jure Nat. handeln müste de bombardis, cum per bombardas etiam homines lædi queant. Man müste da auch handeln von denen Blase-Bälgen, de ligno, de lapide, de igne &c. Allein sermo ist ein commune instrumentum omnium pactionum. Wenn gleich nicht allezeit geredet wird, tamen adhibetur sermo in literis, in juramentis &c. Also ist klar, daß sermo nicht kan angesehen werden wie ein Blasebalg, wie saxa, wie ignes. Daher muß man in Jure Nat. etwas davon sagen. Man muß handeln de mendacio, de falsiloquio, de simulatione & dissimulatione in genere, und hernach solches auch appliciren auf den statum libertatis & civitatis. Man kan dieses Caput auf wenig Sätze bringen, ob es gleich interessant ist. Hätte ich so weitläufftig seyn wollen als *Pufendorff* und seine sectatores, so hätte ich noch vieles beybringen können; aber es sind allotria. Sie erzehlen, wie sermo entstanden, und explic'ren *Epicuri* Meinung. *Epicurus* hat gemeinet, die Menschen wären aus der Erden heraus gewachsen, und wie es Zeit gewesen, so hätten sie sich los gerissen, dann wären sie unter einander herum marchiret, und hätten sermonem zuwege gebracht. Es sind Schwachheiten. Sie erzehlen hier auch viel von dem Thurn zu Babel, von der dispersione hominum, welches in andern Collegiis weitläufftiger gewiesen wird, hieher aber nicht gehöret. Hier supponiren wir, daß die Menschen reden, es mag eine Sprache seyn, was es vor eine will. Wir haben auch nicht nöthig uns aufzuhalten, wie sermo unterschieden a boatu, mugitu, grunnitu, sono. Das verstehet sich so, und wird nicht leicht einer sermonem damit confundiren. Gleichwie ich nun in allen actionibus muß acht geben, daß der finis und scopus erhalten werde, welchen GOtt intendiret; also muß auch der Mensch 1) intelligibiliter reden, 2) dahin sehen, ut ne aliquem lædat, sed potius promoveat commune bonum, & simul taceat, si commune bonum generis humani aliquid detrimenti ferat. Wenn ich rede, so will ich auch verständlich reden, und niemand schaden. Durch reden ent-

entstehet das meiste Unglück in der Welt; bisweilen wär es gut, wenn einer könte ein Schloß an seinen Mund legen, und ein fest Siegel auf sein Maul drücken. Denn durch reden bringen wir nicht allein viele Menschen zu Falle; sondern thun uns auch selbst Schaden. *Aristoteles* hat deswegen gesagt: Es könte keine communio bonorum unter denen Menschen statt finden, wie bey denen Bienen und Ameisen. Die Bienen und Ameisen redeten nicht, ein jedes laborirete, und nähme so viel als es braucht. Er hat auch recht; denn so können sie in tranquillitate bey einander seyn, und commune bonum haben. Man siehet leicht, warum einer muß verständlich reden: Denn wenn einer eine besondere langage haben wolte, so müste ein anderer, der mit ihm reden wolte, solche erst lernen, er würde seine Grammatic lernen müssen, das wird er doch nicht prætendiren.

§. 7=9. Wer reden will, braucht signa. Wer verständlich reden will, braucht die gemeinen signa. Es sey denn, daß die Sprache extra communem usum, als wie die Gelehrten ihre besondere Sprache haben. Absurd aber ist es, wenn man davor hält, es wäre deswegen ein pactum gemacht worden. *Grotius* und *Pufendorff* haben hier geirret, welche gemeinet, wo eine constantia wäre, da wäre auch ein pactum. Die gesunde Vernunfft giebt ja, daß derjenige, so mit dir reden will, muß signa haben, welche du verstehest, und die signa müssen in dem mente seyn. Sage ich: Hund, so verstehest du eben das animal, welches ich dadurch andeute. Die Worte sind Merckmahle unserer Gedancken. Will ich dir meine Gedancken communiciren, so muß ich dir ein Wort sagen, bey welchem du eben eine solche idée hast. Wenn ich sage: mutuum, so verstehet ein jeder alles darunter, was ich darunter verstehe, wenn er nur Lateinisch kan. Man erinnert sich auch durch ein solches Wort aller Sachen, welche sonst dabey vorkommen. Also ist kein pactum da. Man kan hieraus sehen, daß der Mensch ein animal magis perfectum, quam cetera animalia, er kan occasione eines Worts vieles behalten. Dahero auch ein Thier, wenn es gleich redet als wie ein Papagey, doch keinen concept hat. Was Bileams Esel gethan, das ist ein Wunder-Werck, und wird solches keiner glauben, der nicht de Divinitate sacræ Scripturæ überzeuget ist. Der jüngere *Buxtorff* in Basel hat eine artige Dissertation hiervon gehalten.

Wie Sermo beschaffen seyn müsse?

§. 10. 11. Diejenigen aber haben einen greulichen paralogismum begangen, worunter auch einige Theologi sind, welche gemeinet, weil die Menschen müsten vocabula brauchen, quæ ceteri intelligant; Ergo müste ich allezeit die Wahrheit sagen. Dieses folget aber nicht. Ich kan ja intel-

Ob einer allezeit die Wahrheit zu sagen verbunden sey?

intelligibiliter reden, und doch nicht die Wahrheit sagen. Dicis: Nun sehen wir, daß du nicht orthodox bist, da du meinest, man dörffe nicht allezeit die Wahrheit sagen? Resp. Kein Augustinianer bin ich nicht, sonst aber traue ich mir doch auszukommen. Die Theologi sind freylich sonst alle der Meinung des *Augustini* zugethan gewesen; aber heut zu Tage kommen sie allmählig auf bessere Gedancken. *Schwarz in Dissertat. de piis fraudibus* sagt: Gottlob! daß wir heraus sind, und die Theologi ihre philosophiam Augustinianam abgeschafft. *Augustinus* hat sonst treffliche Sachen; hier aber ist er auf eine Grille gefallen, und doch hat er gesehen, daß man manchmahl nicht könne die Wahrheit sagen, deswegen hat er distinguiret inter mendacium officiosum, jocosum und dolosum. Heutiges Tages aber asseriret man mehrentheils, es könne ein falsiloquium begangen werden.

Ob falsiloquium erlaubt sey?

§. 12. Mr. *la Placette*, der in Coppenhagen bey der Frantzösischen Gemeinde Prediger gewesen, und einen *Traité de la Parole* geschrieben, hat gemeinet, es gienge nicht an, daß man ein falsiloquium begienge, weil eine tacita conventio hier vorhanden, daß ich müste die Wahrheit sagen. Da möchte ich aber ein argumentum cogens sehen. Gesetzt ich wäre ein Geheimer Rath, es wolte einer wissen, was im geheimen Rath vorgegangen, solte ich ihm denn alles sagen? So viel ist wahr: Wenn ich mit einem rede, und ich will ihm antworten, so muß ich verständlich reden. Ein anders ists, wenn der andere ein jus hat, von mir die Wahrheit zu hören. e. g. Wenn ich docire, und wolte da falsa sagen, das gehet nicht an; die Auditores haben ein jus, die Wahrheit von mir zu hören. Dicis: Warum saget man aber einem nicht ins Gesicht: Herr, ich sage es euch nicht? Resp. Das ist grob. Es ist auch Gefahr dabey. Bisweilen trifft es mich selbst an. *Athanasium* wolte man in Arrest nehmen, und da man ihn fragte: Ob er ihn nicht gesehen hätte? sagte er: Nein. Hätte er gesagt: Ich bins, so hätte man ihn in Arrest genommen. Man muß also bisweilen falsch reden. Im Himmel hat diese Philosophie nicht statt.

Was nach dem J. N. in Ansehung

§. 13=23. *Huber*, (*) da er gefragt worden: Warum der Mensch allezeit solle die Wahrheit sagen? so antwortete er: Sermo est divinum institutum; Ergo soll ich die Wahrheit sagen. Steckt hier die conclusio in

denen

(*) Er ist sonst eben nicht gantz zu verwerffen; aber in natürlichen Dingen ist er zu spät kommen, und allzuzeitig ein Civilist gewesen. *Noodt* sagt von ihm: Er habe gehabt ingenium, aber kein groß judicium. Wenn er in Jure Civili etwas trifft, das kommt daher, weil er gute Præceptores gehabt. Er hat raro de suo etwas hinzu gethan.

denen præmissis? Wenn es gleich ein institutum divinum, so ist doch kein argumentum cogens, E. muß ich die Wahrheit reden. So viel folgt, E. muß ich mich der Sprache bedienen utiliter. Ich habe Menschen um mich, die böse sind, ubi video, sermonem meum nocere, taceo. Falsiloquium itaque est præceptum & tendit interdum ad commune bonum. Bißweilen heist es: loquere non solum, ut te videam, sed ut bonum promoveas. Mentiri heist seinem Nächsten schaden. Du solst kein falsch Zeugniß geben wider deinen Nächsten. Wenn man Athanasium fragte: Warum er gesagt: Im Augenblick wäre er vorbey gegangen; so würde er antworten: Damit er echappiren können. Falsiloquium non nocet, sed prodest mihi vel aliis. Immer falsiloquia zu begehen, ist nicht recht, wenn ich auch gleich meinem Nächsten nicht schade. Denn man hält einen solchen pro homine vano. Ich habe einen Kerl gesehen, der schadete niemanden; aber es gieng kein wahres Wort aus seinem Munde. Man hieß ihn einen Aufschneider, einen Windmacher, einen Lügner, wie man vulgo redet. *Calliere* in seiner *Maniere* zu leben, sagt: Wenn wir alle gute Freunde wären, so könte man alles frey heraus reden, und dörffte nicht simuliren oder dissimuliren. Daher streitet man allezeit wacker wider das mendacium, wider den dolum malum, nicht aber wider den dolum bonum. Denn dolus bonus ist eine solertia ingenii, wie *Noodt de dolo malo* zeiget. *Ever. Otto* hat auch *de dolo bono* eine *Dissert.* gehalten in Duisburg, da zeiget er auch, daß von rechtswegen nicht einmahl solte ein Streit seyn. *Erasmus Roterodamus* hat gemeint, man könte niemahls ein falsiloquium begehen. Da *Ulrich* von *Hutten* nun von ihm Geld borgen wolte, schlug er es ihm ab, er habe keins. Ein anderer schrieb *Erasmo*: Er habe ja Geld, und schlage es ihm doch ab. *Erasmus* antwortete: Ich habe wohl Geld; aber nicht vor den *Ulrich* von *Hutten*, da hätte er nicht gelogen. Hier wäre seine reservatio mentalis. *Grotius* hat *Lib. III. Cap. I.* noch mehr Schwachheiten allegiret, und sagt: Die Narren, welche so was proponiren, reden wider den sensum communem, und können es selbst nicht halten. Sie sagen offt: nescio, und wissen es doch. In omni mendacio ist ein falsiloquium, sed non vice versa. *Werenfelsius de Logomachiis Eruditorum* hat gewiesen, daß es nur ein Wort-Streit, wenn sie keine falsiloquia wolten zulassen. Es ist eine Morale outrée, da man von denen Menschen mehr verlanget, als GOtt haben will. Dem Menschen wird das Leben sauer gemacht, und er wird in ein inutile pondus mutiret. Er wird furchtsam, und muß in perpetua tristitia leben. Daß sie Narren sind, kan man daraus sehen, weil sie denen Leuten vorstellen, was es vor eine erschreckliche Sache sey, ein falsiloquium zu begehen. Zuletzt wollen sie nicht mehr leiden, daß die Leute essen sollen, weil etwas am

der Rede erlaubt oder verbothen?

Munde hangen bleibet. Gleichwie ich durch eine parabolam kan bonum intendiren, so intendire ich auch offt per falsiloquium ein bonum. Wer wolte sagen, daß derjenige, so die fabulas *Æsopi* gemacht, gelogen? Es sind parabolen, wodurch sie verum intendiret. Viele wollen die Wahrheit nicht gleich fassen, oder können sie nicht gleich fassen. Kindern kan man die Wahrheit nicht demonstriren, wie alten Leuten, sie hören nicht zu, erzehle ich einem Kinde eine fabul, so höret es zu, indem es zuhöret, so gebe ich ihm ein Morale mit. Man wundert sich, daß *Christus* so viel Parabolen gebraucht; aber man siehet, daß schlechte gemeine Leute um ihn gewesen, die nicht acht gegeben. Es ist eine Kunst, die parabolen zu explici̇ren. Keiner hat darüber besser reflectiret als der Profess. zu Franequer, *Vitringa*, welcher einen eigenen Tractat davon geschrieben. Man kan auch die Æquivocationes gebrauchen, wenn es nicht anders seyn will; Aber bey Freunden kan es nicht geschehen. Die Ægyptiacæ obstetrices haben nicht unrecht gethan, daß sie dem *Pharaoni* ein X. vor ein V. gemachet. Denn wenn der Magistratus tyrannisiret, so bin ich nicht schuldig, ihm die Wahrheit zu sagen, imo debeo interdum falsum dicere. Gleichergestalt muß man auch de simulatione & dissimulatione urtheilen. Simulatio ist dem falsiloquio ähnlich, dissimulatio der celationi veritatis. Dissimulatio bestehet in non facto, in facto omissionis; Simulatio aber ist mehr, es thut einer noch was dazu. Wer dissimuliret, thut, als wenn ers nicht merckt; Wenn er ein &c. genennet wird, denckt er, es sey ein Colon oder Semicolon, welches mit in den Paragraphum gehöret. Unter Freunden darff ich nicht simuliren uud dissimuliren; aber ich habe böse Leute um mich. *Tiberius* konte nicht leiden, daß jemand merckte, was er im Schilde führte. Mons. *de la Mothe* hat in seinen *Problemes Sceptiques* artige Observationes, wie man offt bey Hof nicht hören, sehen, schmecken und fühlen dürffe. Bey Hof sind böse Leute, die in affecten stecken, da ein jeder sucht den grossen Herrn auf seine Seite zu bringen per bonas, malas oder indifferentes artes. Fleisches-Lust, Augen-Lust und hoffärtiges Leben regieret da. Der Princeps ist das idolum, darum sie tantzen. Daher muß ich unter diesen Leuten simuliren und dissimuliren e. g. es ist einer mein gröster Feind, da dissimulire ich, als wenn ich nichts wider ihn hätte, das bestehet in facto omissionis; aber wenn ein factum dazu kommt, ich embrassire ihn, sage: mon cher ami, das ist schwerer. Daher sagt man: Omnis simulatio continet dissimulationem, sed non vice versa. Ich kan freylich auch simulationem und dissimulationem mißbrauchen zum bösen, die ist nicht erlaubt. Wer allezeit simuliret und dissimuliret, der ist nicht klug, dem trauet auf die letzt kein Mensch, als wie dem Wallenstein. Wer zur Unzeit simuliret und dissimuliret, obgleich solches

ches nicht schadet, der wird pro homine vano gehalten. Daher man cum judicio muß simuliren und dissimuliren.

§. 34. *Casp. Ziegler* in seinen *notis ad Grotium* bringt ein novum argumentum bey, und sagt: Es bleibt dabey, wir müssen GOtt imitiren, wo man aber jemahls gelesen hätte, daß GOtt ein falsiloquium begangen? Wenn man es so ansiehet, solte man dencken, es habe was in recessu; aber es ist nichts. Denn wenn man saget: GOtt müsse in allen imitiret werden, so dürfften wir nicht spatzieren gehen, nicht reuten, nicht bauen ꝛc. ꝛc. weil GOtt dieses alles nicht thut. Dieses ist auch eine morale outrée. Unser Herr GOtt thut vieles nicht, was die Menschen thun. *Ziegleri* Meinung wird verworffen.

§. 35. 36. Ein Theologus in Engeland *Whitby*, (den man vor einen Ketzer hält wegen seines Buchs: *de Peccato originis*, sonst aber ein gelehrter Kerl; und gefällt mir seine Theologia moralis sehr wohl) fällt auch auf die Chimere, und saget: Du sprichst, wir haben einen bonum scopum, non sunt facienda mala, ut bona inde veniant. Das ist aber eine petitio principii: Ob das ein malum, wenn ich einem die Wahrheit nicht sage, damit er mich nicht kan todt machen. Quod igitur felix, faustumque sit! Es haben viel Leute in Teutschland geschrieben, daß es nichts sey. *Hochstetter* in seinem *Collegio Pufendorffiano* hat platt herausgesaget, daß es Narrenpossen; wenn man rechte principia setze, wären sie in theoria richtig, und in praxi wären sie nur so alber, daß sie es nicht allezeit thun wolten, und sich prostituirten, wie *Erasmus*. *Buddeus* in seiner Theologia Morali hat auch vom Leder gezogen, auch schon in seinem Jure Nat. gemeint, man könte ein falsiloquium begehen, es wäre ja keine Gefahr dabey. Daher ihm auch hernach viele gefolget. Doch sind noch viele in contrairer Meinung, und weiß ich, daß ein Mann verfolget worden, dem man mit imputiret, er statuire, man könne simuliren und dissimuliren. O! tempora, o mores! Ingleichen des *Whitby* seine.

Cap. XIV.

De non lædendis & turbandis aliis per sermonem in statu libertatis.

§. 1. 2. 4.

IN statu libertatis, da wir Respublicas und principes considériren, kan man noch viel eher sagen: et falsiloquiis et simulationibus et dissimulationibus locum esse. Warum aber noch mehr? Resp. Es ist eher zu ver- Daß falsiloquium und simulatio in Statu Libertatis statt finde.

vermuthen, daß homines simplices mit einander in guter Freundschafft stehen, und unter Freunden cessiret simulatio et dissimulatio. Man hat auch observiret, daß wenn Eheleute unter einander grosse Complimente machen, so haben sie einander nicht recht lieb, sonst cessirten alle dissimulationes. Man ist nicht grob, wie Pack; aber man braucht auch nicht so viel Wesens. Ich weiß ja, daß hier soll eine amicitia seyn. Unter gentibus aber ist gar keine amicitia vera, die leben in statu naturali, in affecten, cupiditas regnandi ist da, da ist eine heimliche jalousie, und muß man sich desto mehr in acht nehmen. Drum sagt man: Legatum agere, & quidem cum laude, sey nichts anders, als den andern ingenioſe decipere, daher ein Legatus, der seines Herrn Interesse beobachten will, ein adroiter Mensch seyn muß. Es ist dieses nicht unrecht, weil es der andere auch so machet. Wo Affecten sind, da ist keine wahre Freundschafft, darauf kan ich nicht trauen, reviviscit falsiloquium, reviviscit simulatio & dissimulatio. Der würde ein greulicher Thor seyn, welcher hier alles gerade heraus sagen wolte, wie die Spießbürger. Man traut in der Welt keinen grossen Herrn. Ich habe mehr fidem als Fürsten. Man weiß, daß er die Natur des Löwens hat, und indem der infirmior ein Compliment macht, beist er ihm den „ Kopff ab. Grosse Herren sind nicht wiedergebohren. Wir trauen dem Könige in Frankreich nicht, ob er gleich jung. Wenn auch grosse Herren auf einander böse sind, weil etwa einer simulationes und dissimulationes gebraucht, so muß man es zu einem Ohr hinein gehen lassen, und zum andern wieder heraus, weil es nicht lange währet. Es sind mutuæ querelæ. Wie der Hertzog von Savoyen dem *Louis XIV.* Frieden angeboten, so sagte der König in Franckreich: Er sey so vielmahl abgegangen, was er ihm vor einen garant setzen wolte? Der Hertzog von Savoyen antwortete: Er könte nicht läugnen, daß er abgegangen wegen des Interesse seines Landes und seines „ Volcks; aber itzo verspreche er ihm als ein simpler Edelmann, daß er „ alles halten wolle. Man lieset dieses in einer Historiette von Savoyen, die der *Baile* excerpiret sub voce *Ageſilaus*. Hätten die Gentes einen Senatum, wie ein Abbé in Franckreich sich eingebildet, so wäre es trefflich; So aber sind es Chimeren, welche auch der Herr von *Huldenberg* refutiret. Also ists eine principale virtus unter denen principibus, ut simulent, dissimulentque. Nescit regnare, qui nescit dissimulare.

Aber keine Calumniæ.

§. 5. Wenn aber doch die gentes euserlich mit einander in Frieden leben, so darff das vinculum nicht rumpiret werden, und kan ich keine calumnias disseminare. Pax externa wird per calumnias rumpiret.

Ob man einem durch falsches Vorge-

§. 6. Man darff einem keine Feinde auf den Halß hetzen, in statu pacis. Es geschiehet dieses zwar tota die in Europa, so lange aber kein Krieg

ist,

ist, ist es höchst ungerecht. Gesetzt, daß Spanien und der Kaiser mit einander Frieden geschlossen, und sie wolten einander die Unterthanen aufhetzen, cur pacem pangunt? Den Frieden müssen sie halten, und nicht damit spielen. Es ist besser, daß sie den Degen in der Scheide behalten, und nicht so viel Leute ruiniren. Daher man nicht unbillig darauf regardiret, was die *Maria* der *Elisabeth* imputiret. Der *Lesle* saget auch, daß die *Elisabeth* nicht unschuldig gewesen, und hätte sie die Unterthanen wider die Königin *Mariam* aufgehetzet. Die *Elisabeth* war soupçonnant, furchte sich, die *Maria* möchte prétension machen auf Engeland, ja die Furcht war so groß, daß sie ihrer Vernunfft vergaß, und der *Maria* den Kopff abschlagen ließ. Eine andere Frage ist: Ob ich einem muß helffen, wenn er in Krieg verwickelt ist? Dazu bin ich eben nicht verbunden; aber ich muß auch nicht hetzen. *Henricus IV.* hat *Philippo II.* König in Spanien den Krieg angekündiget, weil er die Ligue wider ihn unterhalten, und die Unterthanen wider *Henricum IV.* aufgehetzt. *Philippus* excusirte sich zwar, und sagte: Sie hätten ihn gebeten, er möchte ihnen beystehen, wider einen Regem acatholicum; aber *Henricus* antworte: Ihr habt es noch gethan, da ich schon bin à la messe gangen.

ben könne Feinde auf den Hals hetzen?

§. 7. Die suspicio macht, daß man kan arcana imperii verbergen, damit die exteri solche nicht erfahren. Daher wird es fast vor eine prodition gehalten, daß *Carolus II.* in Engeland denen Frantzosen die Schiffs-Kunst gelernet, und viele Leute nach Franckreich geschicket, die ihnen zeigen solten, wie man die Schiffe bauen müsse. Er hat eine Alliance geschlossen, daß die Frantzosen können zusehen, wie die Holländer und Engeländer mit einander geschlagen. In der *Histoire annecdote*, welche von *Carolo II.* und *Jacobo II.* heraus kommen, wird *Carolus II.* ein Verräther genennet. Es war freylich nicht recht: Denn wenn ihn auch der König in Franckreich darum angesprochen hätte, so hätte er es omni modo sollen declíniren. Seit der Zeit hat man wahrgenommen, was die prodition vor einen Schaden gethan. Die Frantzosen haben hernach 80. Orlog-Schiffe können in die See gehen lassen, welche sie denen Engeländern enparallel gesetzet. Man kan keinen principem verdencken, wenn er die arcana seiner familie niemanden sehen läst, weil ihm dadurch Schaden geschehen kan. Absonderlich darff er solche seine Nachbarn nicht sehen lassen. Der Türck ist suspicax. Da man gesagt: zu Constantinople wäre der Livius integer, so hat der Groß-Hertzog von Florentz ein grosses Geld geboten. Die Türcken aber haben auf die letzt gesagt: Sie hätten ihn nicht. Sie haben gemeynt, es müsten doch viel arcana darinnen seyn, weil die Christen so ein grosses Geld davor geboten. Der Türck ist ein ignorant, er weiß keine Historie. Vor uns ist es gut, daß er immer in solcher Unwissenheit bleibe. Eine jede nation muß

Daß man die arcana imperii verbergen könne.

" ihre utilitatem sehen. Die Araber verkauffen keinen Caffée, wenn nicht die
" Bohnen vorher gesotten worden, damit er nicht kan fortgepflantzet werden,
" sonst würde die utilitas aus Arabien weggehen. Die Venetianer haben
" von denen Türcken aus Gallatia etliche Ziegen haben wollen, von welchen
" die Cameel-Haare herkommen, welches aber die Türcken nicht thun wollen.
" Wenn sie ja Ziegen weggeben, so castriren sie dieselben erst. Hätten wir
dergleichen Ziegen in Europa, so gieng ihr gantzer Handel von Cameel-
Haaren über den Hauffen, davon doch so viele tausend Menschen leben.

Ob den Feind durch Stratagemata zu berücken erlaubet.

§. 8. Es ist die Frage, wenn pax rumpirt, und wenn es Krieg ist, ob man nicht alles in contrarium thun könne? Viele erschrecken, wenn man sagt: in bello licet mentiri, disseminare falsa, dolis uti; Aber man wird nicht erschrecken, wenn man antwortet: Ausser dem Kriege ist todtschlagen verboten, und in dem Krieg ist es erlaubt. Dolus an virtus sit, quis in hoste requirat. Das ist ein Schul-Fuchs, welcher meynet, man könne keine Stratagemata gebrauchen. Ich kan im Krieg des andern seine Unterthanen anhetzen. Dicis: Die Unterthanen sündigen? Resp. Das mögen sie verantworten, da die Unterthanen ohnedem von ihrem Souverain gepreßt werden, so ist der Feind nicht klug, wenn er sich nicht an die Unterthanen hängt. Wie Catalonien wider Spanien revoltiret, nahm man sie in Franckreich ambabus manibus an. *Louis XIII.* schickte den *Petrum de Marca* dahin, welcher sie muste annehmen. Es ist hier noch ambiguum, wer recht oder unrecht hat. Die Holländer geben nicht zu, daß sie unrecht gehabt, da sie abgefallen. Man muß ja die Unterthanen ohnedem attaquiren; resolviren sie sich nun vorher, so ist es besser. *Louis XIII.* hätte Catalonien so müssen wegnehmen, weil er mit denen Spaniern in Krieg verwickelt war; Meinen Feind schlage ich todt, wie ich kan. Ich kan die Türcken, die Araber gebrauchen. Die anders philosophiren, stellen sich ein bellum philosophicum, einen barmhertzigen Krieg vor. Denn da ist kein Krieg, wo ich dem Feind nicht Abbruch thue. Man denckt alle Tage auf mehrere Mittel seinen Feind zu zwingen. *Mazarini* hat sich moquiret, da die Spanier gesagt: Er wäre ein Ertz-Lügner, ein Betrüger. Wie *Carolus I.* in Engeland auf dem echaffaut sein Leben einbüssen müssen, und *Cromwell* erschienen, so suchten die Spanier denselben auf ihre Seite zu bekommen, weil sie dadurch Franckreich könten Abbruch thun. *Mazarini* sahe, daß wenn *Philippus* mit dem *Cromwell* gut stünde, so wäre Franckreich verlohren. *Cromwell* schickte einen Abgesandten nach Spanien, da sagen die Spanier: *Mazarini* habe einen Meuchel-Mörder suborniret, welcher den Gesandten auf öffentlicher Strassen massacriren müssen. Dadurch wurde *Cromwell* und das Parlament böse, und *Mazarini* streute allenthalben aus,

als

als wenn die Spanier es thun lassen. Da nun die Spanier erfuhren, daß alles durch den *Mazarini* geschehen, nennten sie ihn einen impostorem. *Mazarini* sagte: Wenn ich auch alles gethan hätte, so sind wir ja Feinde, und können es thun. Beobachteten dieses die Theologi, so würden sie nicht disputiren: Ob *David* sich hätte können verstellen, als wenn er närrisch gewesen. *Hockstetter in Collegio Pufendorff.* hat den *Calovium*, der einen *Commentar. ad Biblia* geschrieben, excerpiret, und ihn refutiret, und sagt: *Calovius* wäre in principiis moralibus nicht weit avanciret. *Calovius* meint, es wäre eine Sünde gewesen, GOTT hätte es ihm aber nicht zugerechnet. Er war ja unter Feinden, die ihn haben wollen todt machen, und hat er auf keine andere Weise können salviret werden.

§. 9. Ob man gleich mit grossem Recht behaupten kan, daß zwischen grossen Republiquen niemahls rechte Freundschafft sey, so kan doch in statu pacis keine Republique der andern per dolos oder calumnias schaden. Im Kriege aber gehen doli, stratagemata an, man kan da mentiri, simuliren, und dissimuliren. Aus diesem fundament kan kein princeps auch ratione subditorum glücklich regieren, nisi interdum simulet, dissimulet. Nescit regnare, qui nescit dissimulare. Wir haben böse Unterthanen, und mag ein Herr regieren, wie er will, so hat er allezeit mehr böse als fromme Unterthanen. Wenn sich gleich die Bösen nicht blicken lassen im Anfang, so thun sie es doch, wenn sie nur von andern alliciret werden, und es sicher thun können. *Baile* sagt: Man tadle den *Richelieu*, er habe aber solche facta gethan, die alle könten justificiret werden. Wer entweder nicht selbst regieret, oder keine Historie gelesen hat, der kennet die Unterthanen nicht. Bey denen Bösen kan ich nicht anders, als simuliren und dissimuliren, damit ich die Falschheit und Boßheit heraus kriege. Dieses kan man einem nicht verdencken, weil er keine böse intention hat; sondern er will das bonum publicum befördern. *Salomo* muste dissimuliren und simuliren, da er bey denen Huren die Wahrheit heraus haben wolte. Er griff nach dem Schwerdt, und that als wenn er das Kind wolte zerhauen, da nun die eine Hure solches nicht haben wolte, schloß er, daß selbiger das Kind gehöre. Man kan einem grossen Herrn nicht verdencken, si falsum rumorem interdum spargat. Denn der peuple würde ihm sonst bißweilen tort thun, und Lermen machen; Daher machet er dem peuple was vor, worüber er sich freuet. Wenn er Schläge bekommen, so attribuiret er sich eine Victorie, und stellt Freuden-Feuer an. Der peuple hängt dem principi an, wenn er glücklich. An eine Wand, so einfallen will, lehnet sich niemand gerne; Ergo weiset man ihnen eine Victorie, die nicht erhalten worden. Man lässet Zeitungen drucken, die gantz anders lauten, als in des Feindes Landen.

Wie weit ein Rector Civitatis simuliren und dissimuliren könne?

Da

Da wir so viele Victorien wider Franckreich erhalten, ist es in denen Gazetten zu Paris entweder gar übergangen worden, oder sie haben sich eine Victorie attribuiret. Die Leute haben nicht gewust, was sich zugetragen hat. Dieses ist nicht nur eine politique, sondern auch erlaubt. Meine intention ist, der peuple soll bey mir halten, das kan dadurch geschehen, wenn eine Victorie fingiret wird. Der populus hat nicht allezeit ein jus, die Wahrheit zu erfahren. Populo obsequii gloria est relicta. Man thut es zum besten des Volcks. Der peuple kan auch nicht prætendiren, daß der Herr ihm causas arcanas anzeiget. Man allegiret causas quasdam justificas, und ist doch nicht wahr, latet adhuc causa arcana. Daher wenn einer alle simulationes und dissimulationes aufheben wolte, würde er Gelegenheit geben, daß kein Fürste mehr würde regieren können, und viel Unglück sich zutragen würde, welches also vielmehr erweiset, daß es erlaubt ist. Ob des *Papyrii* juvenis sein factum zu approbiren, ist alia quæstio. Da derselbe ex senatu kommen, wolte seine Mutter wissen, was pasiret, da hätte er nur antworten dürffen: Er dürffe es nicht sagen. Er erzehlte ihr aber, daß die polygamie solte eingeführet werden. Diese erzehlte es andern, darüber entstund ein grosser Lermen, und kam endlich heraus, daß es *Papyrius* gethan hätte. Wer kein jus hat, von mir etwas zu fragen, dem kan ich eine Nase machen; aber sie war seine Mutter. In dieser Absicht haben die mehresten Scriptores Juris Naturæ es nicht approbiret, e. g. *Grotius*, *Pufendorff* aliique.

Ob man einen Feind, der Friede machen will, bereden könne?

§. 10. Ob zwar die Principes, cum vinculum externæ pacis est ruptum, einander können beluxen, hinters Licht führen, und sie nicht schuldig sind, gegen einander aufrichtig zu seyn, so fragt sich doch: Wenn wir wollen Frieden machen, ob wir da den andern noch betrügen können? ob wir können ex proæresi ambigua verba gebrauchen? Wenn man die Frantzösische Historie liesest, und zwar von dem Frieden, welcher zu Jean de Lux geschlossen worden, so findet man, daß der *Mazarini* an den *Tellier* geschrieben: Er solte ihn nur gehen lassen, er tractire selbst mit dem *Don Louis de Haro*, und wolte ihn schon betrügen; Qu. Ob das Factum des *Mazarini* zu legitimiren? Resp. Wenn sie hätten mit einander wollen im Kriege bleiben, so hätte er die Spanier können betrügen; aber da sie wollen einen soliden veritablen Frieden machen, und sich auch in Friedens-Tractaten eingelassen, da verspricht ein jedweder, daß er wolle aufrichtig handeln. *Grotius* sagt: Es ist hier eine specialis promissio vorhanden, antequam ad pacis tractatus accedamus, daß wir wollen aufrichtig handeln, und hernach will ich ihn betrügen per ambiguitates. Da ist wohl eine utilitas; aber es ist wider mein promissum. Wenn eine ambiguitas per accidens hineinkommt, da wir nicht daran gedencken, da ist es eine andere Sache; Hergegen wenn ich

mir

mir vorsetze, darauf zu dencken, wie ich den andern betrügen will, da weiß ich nicht, ob solches nach denen strengen principiis kan defendiret werden. Decipere hostem licet non ab hostili statu recedentem. Es heist: pacem quære, ubi haberi potest. Derjenige sucht gewiß nicht pacem, welcher ambiguitates will einmischen, darüber leicht ein neuer Krieg entstehen kan.

Cap. XV.

De non lædendis & turbandis aliis per sermonem in statu civitatis.

§. 113.

Daß civitas determinire, quid sit, mentiri?

Einmahl ist gewiß, quod neque inter gentes, neque inter cives liceat mentiri in statu pacato. Ich kan kein falsch Zeugniß geben wider meinen Nechsten, ihm dadurch zu schaden. Si civibus noceam, noceo civitati. *Noodt* in seinen *Probabilibus Juris* sagt: Wer einem Bürger Schaden thut, thut auch dem communi civitatis bono Schaden. Allein hier ist die quæstio: Was heist mentiri? Da nun die civitas determiniret, quid sit paciſci, und die definitiones legales müssen beobachtet werden, so muß auch hier die definitio civilis in acht genommen werden, wenn sie determiniret, quid sit mentiri. Qu. Wie kan die civitas es determiniren? Resp. Es geht gar wohl an. Es muß das Jus Naturæ so erkläret werden, ne noceat civitati. Kluge Leute penetriren gar leicht, daß dergleichen definitiones civitatis höchst nöthig, e. g. ich habe dir versprochen 1000. Thlr. zu schencken, ich bin arbiter rerum mearum, halte es aber nicht. Ratio: Princeps prohibuit, da bin ich nicht pro mendaci, pro perfido zu halten. Derjenige ist perfidus, welcher etwas nicht hält, da kein impedimentum vorhanden; Ist aber ein impedimentum da, so wird allezeit die Conditio verstanden, wenn ich auch kan. Es ist hier ein lex, warum ich mein Versprechen nicht halten kan. Wenn einer eine grosse Summe Geldes verspielet, so kan die civitas verbieten, ne tantam summam solvat. Daher ein princeps bisweilen raison findet, quare hoc, quare illud promissum eludat. Ich weiß einen casum, da einer einen revers von sich gegeben, ne promoveri possit pro arbitrio regis, den hat der Hochseelige König cassirt. Der Mensch ist kein mendax gewesen. Alles kommt auf des Principis approbation an, und noch vielmehr, wenn er causas hat, warum er es thut,

ob er gleich nicht die causas kund giebet. Er ist nicht schuldig die causas zu sagen. Ein anders aber wäre es, wenn einer etwas versprochen, und einen revers von sich gestellet, nachgehends giebt er dem principi Gelegenheit an die Hand, daß er solches cassiret; das ist unrecht. *Valentinus Alberti* hat einen Eyd geschworen, und bey Hof so lange sollicitiret, bis der Eyd cassiret worden, da hat ihm *Thomasius* in seiner *Jurisprudentia divina* objiciret, daß er kein homo sincerus wäre. Thut es aber der Princeps proprio motu, da bin ich nicht perfidus.

Ob eine Frau propter except. SCti Vell. pro mendaci könne gehalten werden?

§. 4. 5. Wenn eine Frau fidejubirt, und opponiret hernach exceptionem SCti Vellejani, Qu. ob sie pro mendaci, pro perfida kan gehalten werden? Es scheint, quod sic. Ingleichen, wenn sie etwas verspricht ohne consens des Curatoris. Allein sie ist nicht perfida. Man hält davor, daß derjenige, welcher mit solchen Personen tractiret, weiß, daß sie ihre weibliche Gerechtigkeiten haben, welche ihnen accordiret worden, weil sie schwache Werckzeuge sind, und leicht können hinters Licht geführet werden. Die Weiber sind von Anbeginn der Welt in perpetua tutela gewesen, welches *Perizonius in Diss.* admodum curiosa, *ad Legem Voconiam* gewiesen. *Otto in Diss. de perpetua feminarum tutela* hat auch gezeiget, daß kein Volck in der Welt gewesen, welches die Weiber consideriret als Personen, die vor sich etwas thun könten. Vielmehr ist auf deiner Seiten eine præsumtio, daß du die Leute wollen hinters Licht führen. Das ist wahr, wenn ich es ansehe sine lege civili, so sehe ich wohl, daß eine Frau auch weiß, was sie thut, sie consentiret auch, denckt aber nicht gleich, daß sie bezahlen muß, und siehet die Gefahr nicht; Deßwegen succurrirt man ihr. Sie kan also sagen: Warum habt ihr mir keinen assistenten gelassen, oder meinen weiblichen Gerechtigkeiten lassen renunciren. Es ist auch kein weibliches munus, zu fidejubiren. Sonst aber hat man erlaubt, daß die Frau vor einen andern zahlen kan: Denn die Frau ist geitzig, wenn sie zahlen soll, thut sies nicht gerne; weil sie aber leichter fidejubirt, so hat man solches verbothen.

Ob lex civilis hätte vermitteln können, daß die obligatio gar null gewesen?

§. 6. Qu. Ob der lex civilis hätte vermitteln können, daß die obligatio gar nulla gewesen wäre? *Barbeyrac* meinet, quod non, weil doch eine obligatio naturalis vorhanden, und sey solche nur propter utilitatem rescindiret worden; Das ist aber absurd. Die Leges civiles hätten allerdings können sagen, es solte null seyn. Wer will dieses dem Principi verwehren? Absonderlich da eine raison vorhanden ist. Sie hätten nicht erst dörffen eine exception geben, sondern nur sagen können, es solle nicht gelten, es solle null seyn; gleichwie simpliciter null ist, wenn einer mit einem pupillen contrahiret. Die Römer aber haben gemeinet, es hätte doch aliquem

quem effectum, daher sie ex capite æquitatis par detour solches übern Hauffen schmeissen wollen.

§. 7. 8. Die Leges favorisiren nicht denen dolosis. Der Filiusfamil. so in dolo gewesen, hat exceptionem SCti Macedoniani nicht. Eine Frau, die wohl informiret gewesen von ihren weiblichen Gerechtigkeiten, hat nicht exceptionem SCti Vellejani. Hat sie bis fidejubirt, so hat sie die exception auch nicht. Wenn gleich der Lex civilis sonst eine favorabilem decisionem machet, so wird doch in dolo nicht succurrirt. Darauf wird auch in foro gesprochen. Ich weiß einen casum, da ein filiusfam. 130. Thlr. aufgenommen, und einen Brief produciret von seinem Vater, welchen er selbst geschrieben. Da itzt nun der Wirth das Geld haben wolte, opponirte er exceptionem SCti Macedoniani. Das galte nicht. Der Sohn war ein Betrüger. Leges dolosis non succurrunt. Es stehet noch dahin, ob der Vater nichts davon gewust. Et quod maximum, es war ein Studiosus Theologiæ; von Rechts wegen hätte man ihn noch sollen strafen propter falsum.

Wenn das SCtum Vell. & Maced. seinen Abfall leide?

§. 9. Es ist kein mendacium, wenn der venditor seine res heraus streicht, oder ein pretium setzet nach seinem Belieben. Omnes volunt res carius vendere & vilius emere. Es geschiehet im täglichen Handel und Wandel, daß man dissimuliret, als wolte man die Sache nicht wohlfeiler geben, und endlich giebt man doch nach. It. Man lobt die Waaren. So lange ich dieses sine dolo thue, ist kein mendacium vorhanden. Es ist doch bekannt, wenn wir wollen kauffen und verkauffen, so wollen wir profit machen, und muß der venditor allerhand Künste machen, ut carius vendat, & tu carius emas. Damit ein jeder seinen Zweck erhalte, so legen sie sich auf persuasiones. Einer streicht dieses, der andere jenes commodum heraus, und der emtor macht die commoda wieder gering. Dicis: Es muß doch eine proportion seyn inter rem & pretium; Da scheinet es, wer seine Sachen hoch lobet, der thut unrecht, und lüget. Derjenige, so die Sachen herunter macht, scheinet auch, daß er lüge. Allein ein Jurist und Philosophe fragt nach: Was heist proportionem servare inter rem & pretium? Resp. In der re steckt kein pretium, wie man sich insgemein einbildet, welches unten wird gewiesen werden. Pretium ist ein ens mere intellectuale ex relatione ortum, ich comparire mein Geld, und diesen Tisch gegen einander. In dem Tisch steckt nichts, so wenig als die altitudo in monte steckt. Der Petersberg ist respectu eines Hügels hoch; respectu eines andern hohen Berges ist er klein. Die Teutschen sagen gar wohl: **Eine Sache ist so viel werth, als ein Narr davor giebt.** Einer æstimiret eine Sache sehr hoch. Gesetzt ein Mädgen hat dir ein affections-

Ob einer citra mendacium seine Waaren heraus streichen könne?

Bändgen geschenckt, wenn dir einer 1000. Thlr. gäbe, so gäbst du ihm dieses Bändgen nicht. Glaubt ihr, daß das pretium im Bande stecke? Es steckt nur in deiner Phantasie. Die sich einbilden, das pretium stecke in der Sache, meinen, es müsse hier eine proportion in acht genommen werden, und sagen auch populariter: Der Kerl lügt mir was vor. Eigentlich aber ist er kein Lügner. Gesetzt, wenn ich einem einen Canarien-Vogel vor 6. Thlr. verkauffe, siehet es ein Bauer, der hat eine Ganß, und will sie nach proportion des Canarien-Vogels vor 20. Thlr. geben, so stehts bey dir, ob du ihm so viel geben wilt. Du kanst mir nicht wehren, daß ich meine Sachen hochschätze; Hergegen kanst du auch dem andern nicht verbiethen, daß er sie herunter machet. *Thomasius* hat die Sache in der allegirten Dissert. wohl ausgeführet. *Titius* ist sonst ein gescheuter Mann gewesen, aber in der Definitione pretii hat er angestossen.

Wie ferne er solches thun könne?

§. 10. 11. Es wird supponiret, daß kein fraus da ist. Es können aber viele fraudes vorkommen, und darf man nur den Ciceronem lesen, welcher gewiesen, was vor fraudes vorgehen können. Unterdessen hat er auch gesehen, daß dieses kein fraus, wenn ich allerhand persuasiones brauche. Ich habe einen Enthusiasten gelesen, der von Kauff und Verkauff geschrieben, und gemeint, man solle die Sachen nicht loben, sondern alles gleich heraus sagen. Der mag aber in Himmel ziehen, denn in dieser Welt geht es nicht an. Die Mennonisten sagen gleich heraus, wie sie eine Sache geben wollen; aber es giebt künstliche Dinge, da man einem nicht gleich kan das pretium sagen, sondern ich erzehle ihm erst, was vor artige Eigenschafften dabey gewesen, und lobe ihm solche ein. Ein jeder thut es zu seiner avantage. Wir machen auch einen Vorzug draus, wenn wir etwas wohlfeil kauffen können. Alles eitle können wir nicht abschaffen, sonst dörfften wir auch keine Hüthe tragen, und könten nur Mützen aufsetzen. Vor meine personnage muß ich nur keinen Gefallen an solchen eitlen Dingen haben. Es kan auch nicht seyn, daß man allen Leuten die Sachen vor einen Preiß verkaufft. Ein Käuffer ist ein Knicker, wer will mir wehren, daß ich ihm einen Hut vor einen Thaler lasse, welchen ich einem der genereuser ist, nicht unter 1. Thaler 12. Groschen lasse. Ich muß aber doch alles deutlich sagen, was vor Fehler, vor onera bey der Sache sind. e. g. Es will mir einer ein Hauß abkauffen, und ich verschweige die onera, die census, die servitutes, welche bey dem Hause sind. Da kan ich hernach wieder von dem Kauff abgehen, oder er muß mir reparation thun. Drum sagt *Cicero:* Es wird keiner ein vir malus, wenn er seine Sachen lobt; aber er muß auch nichts verschweigen, wenn der andere bonam fidem verlangt, e. g. was vor onera da sind. Drum haben die Römer emtionem

tionem venditionem contractum b. f. genennet, weil inter bonos kein dolus vorgehen solle. Qu. Was zu thun in diesem casu? Zu Constantinopel war eine Theurung, wie andre Leute solches erfuhren, brachten sie gantze Schiffe mit Korn hin. Einer marchirte mit vollen Seegeln voraus, und verkauffte sein Korn theuer, sagte aber nicht, daß noch mehr Schiffe kommen würden. Wie das Korn verkaufft war, kamen noch mehrere Schiffe, da wolten sie den Kerl todt schlagen, und das Geld wieder nehmen. Qu. Ob der Kerl ein Lügner gewesen? Resp. Er wäre ein Narr gewesen, wenn er gesagt hätte, daß noch mehr Schiffe kommen würden. Warum haben sie sich nicht drum bekümmert? Der Kerl hat auf seine avantage gesehen, quilibet vult vendere carius. Eine andere Frage wäre es, wenn mir mein Vieh wäre weggelauffen, ich fragte ihn: Ob er es nicht wüste? Er antwortet: Er wüste es nicht, und verheelet es; das ist fraus, dolus, und wie ein furtum. Oder ich habe ein jus die Wahrheit zu fordern, und er antwortet ambigue, da ich doch alles deutlich frage, und mich auf ihn verlasse, e. g. ich frage: Ob keine servitutes auf seinem Hauß? Er antwortet: Er wüste es nicht, und weiß es doch. Da hat er ambigue geantwortet, und ist ein Betrüger. Freylich ist wahr, daß wenn ich ambigue antworte, solches muß ex proæresi geschehen. *Cicero* hat gemeinet, alle Phraseologien hätten aliquid ambiguitatis bey sich, und konte also der andere nicht allezeit sagen: Ich hätte ihn wollen betrügen. In testamentis finden wir offt ambiguitates. In der Bibel sind auch bisweilen ambiguitäten. Das kommt aber daher, weil ein Wort offt vielerley Bedeutungen hat. Wir haben gar zu viel metaphorische locutiones. Die Sprachen haben die Philosophen nicht gemacht, sondern der vulgus, der suchet nicht allezeit neue Wörter, sondern nur etwas, wodurch er kan animi sensa exprimiren. So ist es in der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Sprache. Die Hebräische Sprache ist am allerequivoquesten, weil da wenig Wörter sind. Daher kan die ambiguitas am meisten gehoben werden, wo eine Menge an Wörtern, als wie in der Griechischen und Englischen Sprache. Die Engeländer, wenn sie ein Wort nicht haben, nehmen gleich eins aus der Griechischen, Italiänischen, Spanischen, oder andern Sprache. Wir Teutsche machen es eben so.

§. 12. 13. Es wird hier gefraget: Ob die Unterthanen, wenn sie von ihrer Obrigkeit gefragt werden, verbunden sind, die Wahrheit zu sagen, und ob der magistratus ein jus habe, die Wahrheit von ihnen zu verlangen? Resp. Es scheint eine quæstio Domitiana zu seyn, ob der magistratus dieses thun könne; allein es sind doch hier dubia. Quid enim, si cernas, magistratum abusurum potestate regia. Wie Pharao eine böse Intention

Wie weit die Unterthanen ihrer Obrigkeit die Wahrheit zu sagen schuldig?

gehabt alle pueros zu tödten. Die Weiber haben es nicht gethan, und haben gelogen, wie man vulgo saget. Qu. Ob hier ein mendacium? Resp. quod non. Der princeps wolte hier die Wahrheit haben in perniciem generis humani. Es kommt freylich auf die Verantwortung des Fürstens an; aber ich habe auch eine obligationem, daß ich perniciem generis humani muß verhindern. Ich muß auf unsern HErrn GOtt sehen, der ist ein Feind davon. Wem muß man mehr gehorchen, GOtt, oder denen Menschen? Der princeps gehet hinten nach. Wir sind offt solche Narren, daß wir den principem mehr venériren als unsern HErr GOtt. Man hat auch bey vielen Leuten gesehen, daß wenn sie gefallen, so haben sie erkannt, daß sie unsern HErrn GOtt nicht so veneriret als den principem. Ausser dem aber muß man dem principi die Wahrheit sagen, der hat ein jus veritatem eruendi, percipiendi, den kan ich nicht betrügen. Ja ich bin auch obligiret, wenn ich nicht einmahl gefragt werde, die Wahrheit zu sagen, si malum imminet civitati, vel ipsius personæ. Silentium wird in crimine læsæ Majestatis hoch angesehen, und wenn ich gleich zeigen kan, daß ich nicht mit bey dem complot gewesen, so werde ich doch gestrafft. Subtiliter videtur velle, der von dem complot weiß, und entdeckt es nicht. Bey conspirationibus ist ein momentum theuer. Eine conspiration ist beschaffen wie eine Mine, die muß zu rechter Zeit entdecket werden, sonst flieget alles in die Höhe. vid. *Diss. ad L. Majestatis.* *Grotius* hat gemeinet, es wäre ein subtile nefas, weil er selbst in eine affaire mit verwickelt gewesen. *Richelieu* hat dem jüngern *Thuano* den Kopff lassen herunter reissen, weil er von einer conspiration wider den *Richelieu* gewust, und solche nicht entdecket. Gegen einen Premier-Ministre kan ebenfalls ein crimen læsæ Majestatis begangen werden. Sie haben lassen nachschlagen, ob dergleichen recipiret sey, und gefunden, daß schon unter *Ludovico XI.* dergleichen geschehen. Sie hätten aber nicht einmahl nöthig gehabt nachzuschlagen. Ich muß ja mehr auf den Fürsten und auf die Republic sehen, als auf einen Freund. Das ist eine närrische Freundschafft, daß ich will stille schweigen, und die Republic soll dadurch zu Grunde gehen. Ob sie aber nicht wohl gehandelt, wenn sie dem *Thuano* pardon ertheilet, gehöret ad regulas prudentiæ. Er hat das Leben verwirckt.

Wie weit einer zu seinem eigenen Schaden die Wahrheit zu sagen schuldig sey?

§. 14-16. Es ist bekannt, daß man Diebe, Spitzbuben fragt, Qu. Ob dieselben schuldig die Wahrheit zu sagen? *Hobbesius* sagt nein. *Pufendorff* sagt nein. *Thomasius* aber *in Jurisprud. divina* hat den *Pufendorff* und *Hobbesium* refutiret, und gemeint, er wäre schuldig die Wahrheit zu sagen. Nach der Zeit hat er sich wieder geändert in seinen *Fundam. Juris Nat. & Gent.* und approbiret *Hobbesii* und *Pufendorffii* Meinung. Er

Er hat auch wohl gethan, daß er seine Meinung geändert. Es scheint gräßlich zu seyn, wenn man behauptet: Ein Dieb dörffe die Wahrheit nicht sagen; allein, wenn die Sache recht erkläret wird, so thut sie in foro keinen Schaden. Der casus ist: Es wird einer eingesetzt, er siehet, daß wenn er bekennet, so muß er hangen. Qu. Ob ihm naturaliter nach seinen natürlichen Begierden möglich ist die Wahrheit zu bekennen? Resp. quod non. Er fürchtet den Tod. Da sagt *Hobbesius*: Wer kan mich zwingen, daß ich die Wahrheit sagen soll? Die Maleficanten lügen auch admirable. Wenn auch ein Mensch nur solte ausgestrichen werden, kan ein natürlicher Mensch wohl wider seine natürliche inclination sponte etwas bekennen? Ja hat *Thomasius* erst gemeinet; wenn ich sagte, er solle sich selbst aufhencken, sich die Gurgel abschneiden, so würde er es nicht thun, weil der Mensch einen instinctum naturalem bey sich hätte, sich zu conserviren; præparatoria könte aber doch der Dieb wohl machen, und die Leiter hinauf steigen; allein da muß er wohl. Deswegen hat sich *Thomasius* selbst geändert. Dicis: Auf diese Weise wird kein Mensch gehenckt? Resp. Der Princeps hat das jus expiscandi veritatem, und kan sich schon helffen. Er braucht die Tortur. Ehe der Dieb die Tortur ausstehet, bekennet er lieber. Wir haben viel gradus, den gespickten Haasen, das Mecklenburgische Instrument, da höret sein instinctus naturalis auf, und sagt er: Diese Marter ist ärger als der Tod, ich will lieber bekennen. Wolte man aber die Tortur nicht brauchen, und nur sagen: Gebet GOtt die Ehre, und bekennet die Wahrheit, daß ihr könnet nach guter façon gehangen werden, da wird der Dieb bald zurück ziehen. *Hobbesius* sagt: Die Juristen haben es in andern Fällen gesehen, e. g. warum kan ich nicht wider meinen Vater zeugen? Resp. Wenn ich die Wahrheit sage, und mein Vater wird gehenckt, so hab ich nichts zu essen, daher sag ich da die Wahrheit nicht. Es ist auch wider den instinctum naturalem, daß ich die Wahrheit wider denjenigen sagen soll, sine quo non possum commode vivere. Regulariter nemo cogitur ad dicendam veritatem. Sie sagen: Si veritas aliter haberi nequit, könte ich einen forciren; aber es hilfft nicht viel.

§. 17. Einige unter unsern Juristen und Theologis haben so wunderlich raisonniret, daß sie vorgeben: Wenn die Juristen fingirten, so lögen sie, und sind die Juristen hierdurch sehr verdächtig worden. *Amesius*, ein Theologus reformatus, ist unter andern dieser Meinung, und sagt: Die Juristen begiengen ein mendacium, wenn sie sagten: rem esse usucaptam. Da sie doch nicht usucapta wäre. *Publicius* Prætor habe hier gelogen. *Barbeyrac* hat nicht gewust, wie er den *Publicium* hier soll salviren. *Amesius* aber hat doch unrecht. Denn die fictiones sind colores, sub quibus æqui-

Ob die fictiones juris ein mendacium seyn?

æquitas suadetur, proponitur; gleichwie ich dir sub fabula will virtutem vorstellig machen. Ein Princeps kan frey heraus sagen: hoc cupio. Hergegen die Römer hatten die LL. XII. Tabb. die waren sehr kurtz, und musten interpretationes gemacht werden. Der Prætor konte keine Leges machen, fingirte also nur, und brauche colores, dadurch er allezeit æquum quidpiam proponirete. Er konte nicht sagen: hoc fiat, sondern muste thun, als wenn er interpretirte, und durch die interpretation machte er fictiones, e. g. Ich will Rei Vindicationem anstellen, da wird erfordert, daß ich muß dominus seyn, ich muß als actor das dominium erweisen, wenn ich die Sache will wieder haben. Gesetzt nun, ich habe dieses Buch gekaufft, ich habe justum titulum, und gedacht, me esse dominum, kan aber das dominium nicht præcise erweisen. Damit sagte der *Publicius* Prætor: Der Kerl kan die Sache nicht vindiciren, weil er das dominium nicht kan vor Augen legen; also will ich fingiren, als wenn es sey usucapirt worden, wenn gleich das tempus nicht da. Denn dieser Kerl habe doch ein melius jus, als ein anderer, der gar nichts anführen könne. Tantisper pro usucapta res habeatur, donec alter jus melius proferat. Da ich ein jus melius meinem civi wiederfahren lasse, non mentior. Mentiri heist, wenn ich etwas vornehme wider den Nutzen meiner Civium. *Alteserra*, (ein Prof. zu Thoulouse, der über 90. Jahr alt worden,) hat einen *Tract. de Fictionibus Juris* geschrieben, darinnen er gewiesen, wie fictio differire a simulatione, a mendacio. Hieher gehöret auch dieser casus: Mein Vater ist gefangen, wodurch er capite imminuiret worden, er stirbt in der Gefangenschafft, Qu. ob die Kinder dasjenige, was sie indeß acquiriret, behalten können? Resp. Lex Cornelia hat fingiret, als wenn der Vater in dem Moment gestorben, da er gefangen worden. *Alteserra* saget: non fingi factum, sed fingi jus; Es würde nicht fingiret, als wenn der Vater gestorben, sondern die intention wäre, es solte eben das jus obtiniren, als wenn der Vater gleich gestorben in dem moment, da er gefangen worden. *Titius* hat eine hübsche *Dissert.* gehalten *de Fictionibus Juris*, welche er auch fast gantz in sein grosses Werck gebracht; Er hat aber doch nicht eigentlich die efficaciam fictionum juris verstanden. Er hat gemeinet, es wäre närrisch, daß der Prætor fingiret hätte, welches man aber nicht närrisch nennen kan, weil der Prætor nicht konte Leges geben.

Cap. XVI.

De Jurejurando.

§. 1=6. 12=16.

Jusjurandum ist ein accessorium, accedit pactis, accedit sermoni. Daher müssen wir untersuchen, was jusjurandum sey, und was wir vor eine intention dabey haben? Man lässet vieles auf den Eydschwur ankommen, so wohl inter Gentes als Cives. Wo eine Landes-Regierung ist, da gehet keine Woche hin, in welcher nicht 6. 7. Eyde gethan werden. Ich intendire bey dem juramento, ut veritatem dicas, vel ut pacta alioquin a te servanda revera serves. Ich habe ein Mißtrauen, welches ich suche aufzuheben, und dencke, die Religion soll dich mehr vinculiren, ne violes pacta, ne veritatem celes. Bey der Religion ist der hauptsächlichste Punct, daß man supponiret, es sey ein GOtt, und kan also kein Atheus ein jusjurandum schweren. Wie ich in Consistorio noch war, kam einmahl ein Advocat, der sagte: Man solte auch Atheos schweren lassen; er wurde aber ausgelacht. Wir supponiren also, daß er Deum glaubt, er mag sich darunter vorstellen was er will. Der Mensch fürchtet sich offt mehr vor einem invisibili als visibili. Gesetzt, es käme etwas an der Thür, und klopffte an, würdet ihr nicht zaghafft werden? Daher sagt *Hobbesius*: Die Leute sind nicht tumm gewesen, die dieses gesetzet. Es mag ein wahrer GOtt seyn, oder nicht, den der Mensch verehret, so hat der Mensch doch den Concept, daß derselbe GOtt ihm könte schaden, weil er sich vor ihm fürchtet und ihn deswegen verehret. Die Hottentotten haben keinen Gott. Wenn man sie aber fragt: Wovor sie sich fürchteten, wenn ein Wind käme, und thäte ihnen Schaden? so sagen sie, vor den Humma fürchteten sie sich, weil er ihnen könte Schaden thun. Meine intention ist: ich will einen schrecken per juramentum. Ein Weiser wird nicht geschreckt, der thut ein juramentum, wie ein ander pactum, weil er weiß, daß die pacta müssen gehalten werden, und daß eben der GOtt, welcher sage: Man solle die juramenta halten, auch verlange, daß niemand von denen pactis abgehen solle. Narren aber wollen geschreckt seyn, und weil wir denen Leuten nicht können ins Hertze sehen, ob sie Weise sind, so müssen sie alle schweren. Qu. Ob das Jusjurandum eine novam obligationem producire? oder der obligationi veteri hinzutrete? Resp. Vor diesem haben sie gemeinet, es entstünde eine neue obligation, man verspräche GOtt etwas, so, daß wenn die obligatio ex pacto nulla, müsse doch der Eyd gehalten

Was ein Eydschwur sey?

werden, e. g. es hat mich einer doloſe hintergangen, der actus iſt nullus; Habe ich aber geſchworen, ſo iſt er nicht nullus, welches *Hobbeſius*, *Pufendorff* und *Thomaſius* refutiret. *Rœsler* in Tübingen hat eine *Diſſ.* geſchrieben, worinnen er behaupten wollen, juramentum producire eine novam obligationem, und hat auch *Thomaſium* und *Hobbeſium* refutiren wollen; Aber es iſt ein Wort-Gezänck, und hat er die Sache nicht recht gefaßt. Einige machen ſich gar Scrupel, ob man ſchweren könne, wie die Mennoniſten, und Socinianer; aber ſie haben ſchlechte raiſons. Aus der Vernunfft iſt kein argumentum cogens zu finden, daß einer ſagen könte: Er könte Deum nicht anruffen in teſtem & judicem. Si perperam invocetur & contemnatur, da iſt es eher der Vernunfft zuwider. Die Juden haben ſein Tage nicht gezweifelt, ob einer ſchweren könte, und doch iſt es das älteſte Volck, von welchem wir eine unbetrügliche Hiſtorie haben. Die Mennoniſten und Socinianer ſagen: olim id quidem licuiſſe; aber Chriſtus habe nicht zulaſſen wollen, daß die Chriſten ſchweren ſolten. Allein Chriſtus hat die Juramenta nicht gäntzlich verboten; ſondern nur daß man nicht ſolche wunderliche formulas gebrauchen ſolte. Deum vivum aber kan man allerdings invocare in teſtem & vindicem. Wir haben veſtigia ab ipſis primis Chriſtianis juramenta fuiſſe præſtita. Ich kan ja andere nicht dahin bringen, daß ſie mir ſchlechterdings glauben ſollen. Wer kan ihn klug machen, und ſo eine fiduciam beybringen? Indeſſen hat man denen andern zur Sicherheit ſich ſubmittiret, daß man ſchweren wolte. In abſtracto wäre es freylich gut, gar nicht zu ſchweren, wie ſchon in antecedentibus erinnert worden, weil man ſchon vorher obligiret iſt. Daraus iſt eben die Frage entſtanden: an jusjurandum novam obligationem producat, oder ob es nur eine acceſſio ad obligationem antecedentem ſey? Welches letztere klärlich demonſtriret worden. Es iſt nicht anders, als wenn ich ſagen wolte: Tu me punias, wenn ich es nicht halten werde. Aſſertione religioſa firmantur juramenta, weil der Menſch ſich mehr fürchtet vor GOtt, wenn er in teſtem & vindicem angeruffen worden, als wenn ſie nur die Wahrheit ſimpliciter promittiret. Weil man ſiehet, es iſt ein felix error, ſo ſchreckt man die Leute damit. In civitatibus ſchreckt man ſie groß, man macht die Fenſter, ſetzt Todten-Köpfe auf den Tiſch. Das können auch gentes thun. Die Türcken meinen, ſie wären nicht obligirt, zu ſchwören als nur in der lingua Arabica; alſo accommodiret man ſich hier auch ad captum hominum. *Rœsler* ſagt in beſagter Diſſert. Es ſey wahr: Wenn ich paciſcire, wäre ich ſchon propter Deum obligatus, hernach aber würde einer doch noch obligiret per juramentum, es hieſſe; Du ſolt den Nahmen deines GOttes nicht mißbrau-

brauchen, ne nomen Dei invoces in vanum. Man kan aber hieraus sehen, daß dieses nicht recht erkläret worden: ne nomen Dei invoces in vanum. Denn wenn ich nomen Dei in vanum will invociren, muß ich eine intention haben, GOtt zu contemniren. Hier möchte ich wissen, ob dieser die intention hat, daß GOtt soll verachtet werden, wenn er das juramentum nicht hält, da das pactum null ist. Ich handele mit dir sincere, und thue ein juramentum dazu, nach der Zeit hast du mir ein glaucoma gemacht, und bist nicht sincerus, da habe ich nicht die intention GOtt zu verachten, wenn ich abgehe, ob ich gleich vorher gesaget: ita me Deus adjuvet! Beym pactis metu extortis scheinet es, ich hätte nicht sollen schweren; sondern das schweren lieber sollen bleiben lassen. Aber wer wird sich gerne lassen ums Leben bringen? und wer wird glauben, daß es ihm GOtt wird imputiren? Und wenn auch GOtt zum Zorn gereitzt würde, so würde ihn doch der Zorn nicht treffen, sondern denjenigen, der ihm Gelegenheit zu dem Zorn gegeben. Ich kan hier eine andere causam docirren, daß es kein contemtus. Dieses negiret niemand, daß wenn ich einem etwas versprochen hätte, und auch ein jurament hinzu gethan, ich hielte beydes nicht, so ist wohl ein duplex peccatum da, aber nicht duplex promissum; GOtt verspreche ich nichts. Dieses hat mich sehr gewundert, daß auch *Mr. Clerc* in seinen *notis ad Hammondum* gemeinet, wenn einer geschworen hätte, müsse er es halten. Er muß es aus einigen Redens-Arten in der Bibel geschlossen haben. Wenn die Juden geschworen, so ist gleich eine promissio noch hinzu kommen. Die Quæstion möchte ich in S. S. decidiret finden, daß wenn einer metu gezwungen worden ein jurament zu thun, er obligiret sey solches zu halten. Wer bey uns eine morale outrée hat, kan solches halten, er thut aber mehr, als GOtt in der That von ihm verlanget. *Hardt* in Helmstädt hat eine *Dissert.* gehalten: *de juramento per dextræ carpum*, da er solches ex variarum gentium moribus erkläret hat.

§. 7-10. Wenn ich einen schrecken will, muß ich ihn Deum invociren lassen. Ein Atheus glaubt keinen GOtt, der kan also nicht schweren, weil ich ihn durch nichts schrecken kan. Aber wenn einer nur einen falschen Gott glaubt, so kan ich ihn doch bey dem falschen Gott schrecken. Wenn du die Juden liessest schweren: in nomine SS. Trinitatis, meinest du, daß sie sich davor fürchten? So auch, wenn ein Heyde soll schweren, würde er sich nicht fürchten vor dem GOtt, welchen die Christen glauben. Es wäre freylich zu wünschen, daß alle Menschen in der Welt einen wahren GOtt glaubten; allein wer kan alle Menschen orthodox machen. Sehe ich den scopum juramenti an, so muß ich schrecken. Drum läst man

Wie Jüden, Türcken, ꝛc. können zum Eydschwur gelassen werden?

die Juden schweren bey dem GOtt Abraham, Isaac und Jacob. Der Türck obligiret sich more Mahomedico. Es sind solche Mückensauger allezeit gewesen, so sich einen Scrupel gemacht, ob man solche Leute könte lassen schweren; aber es ist wider die Erfahrung. Wenn der Kayser mit den Türcken Frieden machet, lässet er sie nach ihrer Art schweren. Daher kan man sagen, daß ein solcher Mensch, qui hoc, per quod jurat, contemnit, & juramentum non servat, ein irreligiöser Mensch sey.

Ob derjenige ein irreligiöser Mensch, welcher per Signum schweret?

§. 11. Qu. Ob derjenige auch ein irreligiöser Mensch ist, welcher schweret per signum? Bey uns hat man allerhand juramenta. *Grotius* hat viel dergleichen aus denen Antiquitäten colligiret, da sie per anserem, per cœlum, per terram geschworen. Dieses sind keine juramenta. Daher hat Christus gesaget: Ihr solt nicht schweren. Es sind homines vani, petulantes, insipientes, die dergleichen thun. Solche juramenta jocularia haben den Effect nicht, daß wir könten als perjuri angesehen werden, aber wir sind homines vani. Wenn aber einer bey seiner Seele schweret, oder saget: GOtt solle ihn straffen, das sind juramenta zwar nicht explicita, aber doch implicita. Wenn er gleich nicht dazu setzet: ita me Deus adjuvet! so sagt er doch, daß GOtt ihn straffen soll an seiner Seele, wenn er es nicht halten werde. Es kommt nicht auf die verba an, sondern auf die Intention. Daher auch derjenige perjurus ist, welcher an Eydes statt angelobet, und solches nicht hält. It. wenn einer schweret per id, quod nobis carum est, soll ihn GOtt straffen, wenn er es nicht würde halten. Daher hat man nicht ohne Verdruß gelesen, daß die Sächsischen Juristen controvertiret: Ob das ein jurament sey: beym Wort der ewigen Wahrheit? Es kommt auf die intention an. Die intention ist: Daß ihn Gott durch das Wort der ewigen Wahrheit nicht helffen solle, wenn er würde abgehen. It. Wenn man sagt: So wahr der HErr lebet. Daß man aber nicht alle Schwüre regardiret, welche extra judicium geschehen, kommt daher, weil vieles aus Gewohnheit kommt. Mancher setzt einen Schwur dazu, und denckt, es wäre eine Auszierung von seinem Discours. Das ist ein Narr. Erklärt man es ihm recht, so wird er erschrecken. Entweder er redet cum ratione, oder sine ratione. Redet er sine ratione, so ist er homo vanus, redet er cum ratione, so ist er perjurus, wenn er es nicht hält. Die Christen haben nicht wollen schweren per genium principis, davon man beym *Tertulliano* und *Minucio Felice* Nachricht finden kan. Man hat denen Christen schuld gegeben, als ob sie Monarchomachi wären; sie haben aber geantwortet: Sie ehreten den Fürsten, dieses aber könten sie nicht thun, weil genius ein Deus. Man kan hier den *Desiderium Heraldum*, einen Advocaten in Paris lesen, der nett gewiesen, warum die Chri-

sten

sten nicht wollen per genium principis schweren. *Grotius* hat etwas davon, und *Pufendorff* ein mehrers, der es noch besser vorzustellen gesuchet hat.

Der §. 12==17. ist in anteced. schon erkläret worden.

§. 18. 19. Man kan keine reservationes mentales, keine cavillationes in juramento haben. Deferire ich dir das jurament, so ist meine intention dich zu schrecken, und du hast die intention, du wolleſt per assertionem religiosam mir die Wahrheit offenbaren, oder dein Versprechen halten, du hast aber eine cavillation, das ist unrecht. Jene versprachen von der Stadt abzuziehen, wenn sie sich würden ergeben, so wahr sie ihre Köpffe auf ihren Schultern hätten. Wie sie sich ergaben, nahmen sie der Feinde Köpffe, steckten sie in Säcke, und hängten sie auf die Schultern. Da *Franciscus I* das pactum zu Madrit nicht halten wolte, und doch geschworen hatte, sich wieder in Madrit zu stellen; ließ er sein apartement Madrit nennen, und sagte: Ich habe mich wieder zu Madrit eingestellet. Juramentum ist ein Mittel, ne decipiam, und also würden sie euch von neuem betrügen, si cavillatoriæ interpretationes adhibeantur. Deswegen können solche nicht geduldet werden. Du must schweren, wie ich dir den Eyd deferiret habe; oder deferiret ihn der judex, so must du es thun, wie ihn der judex haben will. Ihr seyd ja einig, daß ihr wollet sincere, candide agere, hernach macht ihr solche närrische interpretationes Franciscanas. Im *Grotio* und *Pufendorff* kan man viele dergleichen cavillationes finden. Hier mögen die Jesuiten sagen, was sie wollen, so können sie nicht gehöret werden, sie sagen: si decipiendi sunt hæretici, kan man abgehen; allein sie handeln unvernünfftig aus denen angeführten rationibus.

Ob reservationes mentales erlaubt seyn?

§. 20==22. Es ist bekannt, daß man sich in denen Pandecten sehr maceriret, wenn man die divisiones juramentorum lernen soll. *Hobbesius* aber sagt: Es ist unum juramentum, das nennet man promissorium. In juramento promitto, und kan niemand ein juramentum bringen, in welchem nicht eine promissio. Dicis: Wir finden ja, daß man juramenta assertoria, judicialia, extrajudicialia &c. hat. *Hobbesius* antwortet: Es wären hier lauter diversæ denominationes, nichts reelles, e. g. quando aliquid assero, nennet man es assertorium; quando confirmo priorem obligationem, so heist es confirmatorium. Wenn du dich reinigest von demjenigen, was dir imputiret worden, heist es purgatorium. Sie haben disputiret: Ob ein juramentum purgatorium und suppletorium in der Welt sey, und ob die Römer dergleichen gehabt. *Noodt* in seinen *Probabilibus Juris* disputiret hierüber; es ist aber eine Logomachie. Denn wenn ich sehe, du hast nicht viel probationes, ich will dich aber nicht los lassen, du hast

Daß nur eine species juramenti, nemlich promissorium sey?

etwas vor dir, und es ist wahrscheinlich, was du sagest, du hast viele partes veritates vor dir, der judex aber hat noch nicht plenam fidem, daß er könte decidiren, so kan er wohl sagen: Dein Eyd soll dieses suppliren. Will ich nun diesem Eyde eine besondere Benennung geben, so nenne ich ihn suppletorium. *Noodt* meint, semiplena probatio wäre keine probatio. Ich kan es auch so proponiren; aber auf die letzt bleibet es doch eine Logomachie. Er meint, man könte es überhaupt nennen juramentum judiciale, der judex könte es auflegen, wenn er wolte; allein der judex leget es doch demjenigen auf, welcher die meisten partes veritatis vor sich hat, deswegen nennet man es suppletorium. Wenn der judex den Eyd deferiret, heist es jusjurandum judiciale. It. wenn ich in judicio den Eyd deferire. Deferire ich ausser denen Gerichten einem den Eyd, so heist es jusjurandum extrajudiciale. Voluntarium jusjurandum ist, wenn du es kanst acceptiren, und nicht acceptiren. Necessarium ist, wenn du es must acceptiren. Wenn ich will, so will ich auch noch mehrere juramenta ausdencken. Si acceptas, kanst du das juramentum acceptatum nennen; si renuncio, kan man es renunciatum nennen.

Cap. XVII.

De effectu jurisjurandi in statu libertatis.

§. 1. 2.

Ob der Eydschwur in statu libertatis absolument nöthig sey?

Man wird finden, daß das jusjurandum nicht absolute necessarium: Denn es ist ein subsidiarium quidpiam; man braucht es, die Menschen zu schrecken. Drum haben wir mit Fleiß behauptet, daß es nur eine accessoria obligatio, taugt die principalis obligatio nichts, so gehet auch die obligatio accessoria übern Hauffen. Es muß keiner dencken, daß es eine grössere Sünde nomen Dei invocare als pacta violore, concurrirt aber duplex peccatum, so hält man es vor eine grössere Sünde. Es kommt derjenige eben so wohl in die Hölle, der seine pacta nicht hält, als der ein perjurus ist. Es ist eine grosse Einfalt, daß die Leute dencken: Lügen will ich wohl, aber nicht falsch schweren. Ein solcher Mensch hat keine connoissance, sonst würde er sagen, daß eines so schlimm, als das andere. Die Römer haben auch jusjurandum nicht anders angesehen als ein pactum, davon Capite sequenti wird gedacht werden. Wenn man fragt: Ob principes, respublicæ nöthig haben zu schweren? Resp. Es ist genug, wenn sie ihr Wort von sich geben. Ehedessen ist

ist es auch so gewesen, und hieß es: Ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann. Die Grafen haben auch nicht geschworen, welches man aus einem Diplomate in *Schatenii Annalibus Paderborn.* von einem Grafen von der Lippe erweisen kan. Der Graff hat bey seinem Gräflichen Worten versprochen, welches eben so viel gewesen als ein Eyd. Die grossen Herren haben gemeinet: Es wäre ihnen nicht reputirlich, daß sie sich solten schrecken lassen.

Daß der Pabst solches eingeführet.

§. 3. 4. Gleichwie aber aufkommen ist, daß derjenige mehr sündiget, welcher ein perjurus ist, als der pacta violiret, so ist auch aufkommen, daß grosse Herren schweren müssen, und ist heut zu Tage kein Frieden, der nicht beschworen wird. Der Pabst ist daran Ursache, welcher nicht allein die gemeinen Leute, sondern auch grosse Herren vexiret hat. *Leibniz* in seinem *Codice Juris Gent. Diplom.* saget: Weil die grossen Herren so schlimm gewesen, so wäre ihnen recht geschehen, daß sie der Pabst vexiret; wie er denn manchmahl die grossen Herren Teufels-Kinder genennet. Der Pabst sagt: Alle religiosa gehören vor mich. In meiner *Diss. de Efficientia metus* habe ich eine passage, da der Pabst sich in die Händel des Königs in Franckreich und *Philippi* gemischt, der König in Franckreich sagte: Was er wolte darein reden? Da antwortete der Pabst: Ihr habt einander geschworen, ich bin Vicarius Jesu Christi, und kan also drein reden. Erzehlet doch *Antonius Mornacius* in seinem *Comment. ad Pandect.* tit. de jurejur. daß in Franckreich die Pfaffen gerne wollen aus causis secularibus causas ecclesiasticas machen, und daß sie deswegen allenthalben juramenta angehänget hätten. Der König in Franckreich aber hat hernach bey Leib und Lebens-Straffe verboten keine Eydes-Formul an einen Contract mit anzuhängen. Der Pabst hat hernach auch judiciret, quis perjurus sit, quis non. Seit der Zeit hat man gesagt: Die principes wären nicht allein perfidi, sondern auch perjuri. Es werden daher nunmehro eigene Gesandschafften geschickt, welche die Tractaten müssen beschweren.

Ob derselbe das Jurament relaxiren könne?

§. 5-8. Der Pabst hat sich so gar heraus genommen, die juramenta zu relaxiren. So hat er e. g. dem *Uladislao* sein jurament relaxiret, daß er mit *Amurath* gebrochen, aber auch bey Varna geblieben. *Amurath* hat auch gemeint, der Pabst müste ein böser Mensch seyn. Wir haben daher in unserer Capitulat. Cæsar. gesetzt, daß sich der Kayser sein jurament nicht solte können vom Pabst relaxiren lassen. Die Frantzösischen Juristen sagen auch; Was kan der Pabst relaxiren? Entweder das juramentum

tum ist validum, oder nicht validum. Ist es validum, so kan er solches nicht relaxiren. Ist es nicht validum, so ist es null, und braucht keiner relaxation. Der Pabst aber hat sich solches heraus genommen als Vicarius Jesu Christi. Man hat hier appliciret die doctrinam veteris testamenti, daß der Pabst seyn soll wie der Hohepriester. Der Hohepriester hat judiciren können, ob die vota gültig. In solchen Sachen hat der Pabst infallible seyn wollen; Da nun die principes einmahl die juramenta unter sich haben, so kan ich keine andere principia setzen, als im vorhergehenden geschehen. Im übrigen sind ihre juramenta kräfftig, wenn sie alle requisita haben; sie sind aber auch null, si error accessit, wenn sie dolo, metu extorquiret worden. Ist ein Fürst betrogen, so braucht er sein jurament nicht zu halten, und ist kein Consensus hier, nomen quoque Dei non in vanum invoco. Qu. Ob der Lex zu halten sey, wenn die civitas sich jurato obligiret, bey dem lege zu bleiben? Dergleichen Leges finden wir bey denen Römern, die sie Leges sacras genennet. *Hertius* hat in seinen *Notis ad Pufendorffium* einen Scrupel gemacht, welches in der That keiner ist. Er hat auch gemeinet: Deo aliquid promitti. Welchen errorem viele Juristen gehabt, auch *Stryck*, welcher ihn aber in seinen *Cautelis Juramentorum* verworffen. *Hertius* sagt: Man müsse acht geben, ob sie hätten gesagt: Juramus tibi Deus &c. ob die verba gerichtet gewesen ad Deum. Wäre dieses, so könte ein solcher lex sacrata nicht geändert werden. Was fragt aber wohl unser HErr GOtt darnach, wenn ein Lex geändert wird, dummodo alioquin civitas bene regatur, præcipue si hæc lex sit pernicioſa reipublicæ. Die Republic changiret sich, und ist ein Lex zu einer Zeit gut, zu einer andern Zeit aber mehr schädlich als nützlich. Wenn auch GOtt wäre etwas versprochen worden, solte er wohl haben wollen, daß wir solten zu Grunde gehen? Allezeit ist die tacita conditio dabey: Wir wollen ihn nicht mutiren, quoad fieri potest. Es wäre besser gewesen, wenn sie gar keine leges sacratas gemacht. Denn es ist ein Unverstand von ihnen, daß sie gedacht, sie wolten den legem beständig behalten. Eben als wenn einer geschworen hätte, er wolte sein Hauß Orange mahlen lassen, der Princeps befiehlet nachgehends, daß alle Häuser solten blau gemahlet werden. Da ist nichts dran gelegen.

CAP. XVIII.

Cap. XVIII.

De effectu jurisjurandi in statu Civitatis.

§. 1.

Würckung des Eydschwurs in civitate.

SEut zu Tage ist gewiß, daß man in civitate keine andere intention bey dem jurejurando hat, als die Leute zu schrecken, da sie eine suspicion haben, daß sie ihre pacta nicht halten, oder die Wahrheit nicht sagen werden. Man hat die suspicion bey allen, ob sie gleich nicht bey allen nöthig ist.

Wie es die Römer hierinne gehalten?

§. 2=4. Man muß nicht dencken, daß die Römer erst sub *Constantino Magno* verlangt, daß die testes schweren solten; Der muß den Ciceronem nicht gelesen haben, der dieses behaupten will. Ein Medicus *Meibomius*, Prof. Helmstad. welcher *ad jusjurandum Hippocratis* einen *Commentarium* geschrieben, hat mich anders instruiret. Er hat viele loca beygebracht, daß man lange vorher die Zeugen eydlich vernommen. Also haben die Römer in judicio dem Eyde eine grosse Krafft beygeleget; aber bey dem jurejurando extrajudiciali haben sie anfänglich keine grosse reflexion gemachet; und gemeinet, es sey anzusehen als ein Pactum, biß der Prætor mehr hinzugethan, und es als eine speciem transactionis angesehen e. g. Ich traffe einen extra judicium an, der mir tausend Thaler schuldig war, ich erinnerte ihn, er solte zahlen, er sagt: Ich bin nichts schuldig. Ich sage: Schwere, daß du nichts schuldig bist, er thut es, Qu. Ob ich ihn hernach wegen der Schuld noch belangen kan? Die Römer haben gesagt: Ja. Der Prætor aber kam, und sagte: Es ist wie eine transactio, und hat also dem juramento extrajudiciali eine vim beygeleget, nicht quatenus est assertio religiosa; sondern quatenus est species transactionis. *Cujacius* hat in seinen *Observationibus* eine observation, darinnen er gezeiget, wie wenig man auf das extrajudiciale juramentum regardiret habe. Da nun einige Doctores dieses von dem jurejurando extrajudiciali gefunden, haben sie geschlossen, es wäre bey dem judiciali auch so, welches aber falsch. In criminalibus hat man allezeit den Zeugen lassen schweren; In civilibus auch offt; aber *Constantinus M.* hat gesagt: sie sollen allezeit schweren. Warum die Römer die extrajudicialia juramenta nicht geachtet, ist diese raison: Damit die juramenta nicht solten vilescíren. Thut man etwas extrajudicialiter offt, so wird man es endlich gewohnt, weil es immer geschiehet. Auf die letzt hätten sie die juramenta nicht mehr brauchen können. Daher es auch nicht gut, daß man die Leute so offt schweren lässet; Sie werden es endlich gewohnt,

wohnt, und können nicht mehr geschrecket werden. Man kan in diesem Punct den *Pitiscum* lesen in seinem *Lexico Antiquit. Rom.*

Mores der Teutschen in Anfehung der Juramentorum.

§. 5. 6. Bey den Teutschen sind wenig Eyde gebraucht worden, weil es hieß: Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann; aber wie die Christliche Religion aufkommen, so sind die Eyde mit hereinkommen. Die Pfaffen lassen sich nicht gerne mit dem Eyde beschweren, und sagen: sie hätten das Evangelium im Hertzen. Ich habe hiervon einen locum des *Chrysostomi* allegiret in der *Dissert. in Gundling.* Von dem Eydschwur der Geistlichen. Drum legen die Geistlichen auch die Finger an die Brust. *Schmidt* in Helmstädt hat auch de Evangeliis etwas geschrieben. Die Weiber haben die Evangelia als eine Zierrath auf ihren Hertzen getragen, deßwegen sie auch die Finger an die Brust legen. Da aber die Teutschen die Eyde recipiret, haben sie dieselbe hochgehalten. Auf seinen Eyd nehmen, ist was grosses; Denn sie haben nicht gemeint, daß ein rechtschaffner Teutscher könte einen Eyd brechen, weil sie ohnedem vorher viel darauf gehalten, daß einer von seinen Pactis nicht abgehen dörffe. Die Römer haben perjurium nur gestrafft per censorem, per ignominiam. Die Teutschen aber haben die Finger abgehauen. vid. *Diss. de Censoribus in Gundlingianis. Reinold* hat in einer besondern Dissert. gewiesen, wie die Römer perjurium gering gestrafft; Censoris erat inquirere in mores. Die vornehmsten Leute sind lange dabey geblieben, daß sie keinen Eyd schweren wollen. Die Graffen wollen nicht einmahl schweren. Sie haben es auch noch an vielen Orten; Aber in Sachsen ist es anders. vid. *Dissert.* vom Eydschwur der *Procuratorum in Gundling.* Darinnen ich die Sachsen stringiret habe, weil sie absurdissimam rationem haben. Wie die Constitutiones Saxonicæ zu Zeiten des Churfürstens Augusti gemacht worden, hat man die Frage aufgeworffen: Ob auch die Principes schweren müsten? Einige haben gemeinet: Nein, und haben den *Mynsinger* allegiret; Darauf ist ein legulejus kommen, und hat gesagt: Weil nur ein Doctor Pro wäre, so müsten sie schweren: Also müssen nun die Principes in Sachsen schweren, nur daß sie es à part thun. Man siehet aber hieraus, was vor Ignoranten damahls in Sachsen müssen gewesen seyn, indem man so viele Diplomata finden kan, da die Graffen nicht einmahl geschworen.

Wie die civitas formulam juramenti determinire?

§. 7=9. Itzo, da die Eyde überall eingeführet sind, so ist kein Zweifel, daß die Civitas sich heraus nimmt, alles zu determiniren, und leges civiles zu geben de jurejurando. Denn die Civitas nimmt sich heraus, Leges zu geben de emendo vendendo; also kan sie auch wohl hier determiniren, quid sit jurare; proponit formulas e. g. Wenn gefragt wird: Ob es ein juramentum, wenn ich an Eydes statt angelobe? Resp. Es ist zwar vor unserm

serm HErrn GOTT ein juramẽt, weil es auf die Intention, und nicht auf die Worte: ita me Deus adjuvet! ankommt; aber alia quæstio ist es: Ob du gestrafft wirst, als ein perjurus? Resp. Quod non, weil die consueta formula nicht da ist. Drum hat *Finckelthaus* disputiret: Ob es ein Eyd, wann einer geschworen beym Wort der ewigen Wahrheit? Er antwortet: Nein, weil die consueta formula nicht verhanden ist. Wenn man aber die Sache in abstracto ansiehet, so müste es ein elender Fincken-Ritter seyn, der nicht erkennete, daß es ein Jurament. Der junge *Stryck* hat einmahl greulich detonirt wider den *Finckelthaus*, daß er gemeinet, es wäre dieses kein Juramentum. Man kan sie aber beyde conciliiren. Da man in foro ohnedem allezeit probationes luce meridiana clariores erfordert, so sagen sie: Es ist doch nicht so klar, wenn einer soll als perjurus gestrafft werden, und die consueta formula ist nicht da.

§. 10. Dieses ist eine grosse Frage: Ob nehmlich derjenige pro perjuro zu halten, welcher bey seinen **Fürstlichen, Gräflichen** oder **Adelichen Worten** etwas verspricht? Es ist ein Edelmann in Holland gewesen, welcher nicht gehalten, was er bey seinen adelichen Worten versprochen, der ist pro perjuro gehalten worden. Die Holländer haben in Holland lassen ansagen, man solle ihn überall, wo er hinkäme, vor infam halten. Dieses exemple hat *Ant. Matthæi* in seiner *Manuductione ad Jus Canonicum.* Dicis: Das kommt mir wunderlich vor? Denn wer nicht schwöret, kan nicht als perjurus angesehen werden; Atqui derjenige, der etwas verspricht bey Cavaliers-Parole, schwöret nicht, Ergo. Sed Resp. Hier ist ein juramentum implicitum. Warum verspricht er, wenn er es nicht halten will? In *Schatenii Annalib. Paderborn.* stehet von einem Grafen von der Lippe: Er verspreche bey seinen Gräflichen Worten, welche eben so viel seyn solten als ein Jurament. Nach seiner Intention soll also die Cavaliers-Parole eben so viel seyn, als ein Jurament, und hat er auch die intention, daß wenn er betrüget, so solle er können pro perjuro gehalten werden. Also haben die Holländer recht gehabt. Es ist freylich remote ein implicitum juramentum. Ich muß sehr raisonniren, und muß zeigen, daß man ex more wisse, es gelte solches so viel, als ein Jurament. Man kan auch zur Linderung etwas sagen; aber, es ist gut, in gewisser massen, daß man dergleichen interpretationes macht, und sie pro perjuris hält; sonst giebt man ihnen Gelegenheit, daß sie es nicht achten, und auch nicht schwören, indessen werde ich betrogen.

Von Versprechung bey Fürstlichen ꝛc. Ehren und Worten.

§. 11-18. Gleichwie Civitas kan machen, daß du dein Pactum nicht halten darffst, so kan sie auch machen, daß du nicht verbunden bist, dein Jurament zu halten; Denn juramentum ist ein accessorium; alle juramenta sind

Von dem Gebrauch und Mißbrauch der Eydschwüre.

sind so beschaffen, daß sie gelten, cum placeant principi. Kan der Princeps das principale über den Hauffen schmeissen, warum nicht auch das accessorium. *Carolus V.* da er dem Land-Grafen von Hessen versprochen, daß er nicht mit einiger Gefängniß solte beleget werden, und auf Befehl des Kaysers der Churfürst von Sachsen und Brandenburg dem Land-Grafen solches eydlich versprochen; So wolte Carolus V. sie absolviren von ihrem Eyd. Die Churfürsten aber antworteten: Wenn wir es vor uns gethan hätten, so gienge es eher an, daß er uns könte absolviren, als summus Imperans. So aber haben wir ihn um desto mehr versichert, daß der Kayser sein Versprechen würde halten, deswegen können wir nicht zurücke gehen. Wenn einer Spiel-Gelder schuldig, und er hat geschworen solche zu geben, so kan die civitas sagen: Du solt nicht zahlen. Dieses kan in Jure Naturæ nicht accurat determiniret werden. Darum haben wir die Jura civilia zu Hülffe genommen. Die natura rei giebt dieses alles an die Hand, und sind es eben keine schwere Dinge. Weiß einer, quod unum sit juramentum, so kan er leicht zeigen, daß alles die Vernunfft giebt e. g. Ich kan nicht das jurament referiren bey einem facto, welches ich allein weiß. Wir haben auch in foro diesen Satz, welcher eben ex errore & superstitione kommt. Denn sie bilden sich ein: Deo aliquid promitti; Wenn ich einem 1000. Thaler jurato versprochen, so kan ich solches salva salute æterna halten, ob ich gleich dazu gezwungen worden. Wir aber sagen: Deo wird nichts versprochen, und nomen Dei wird auch nicht in vanum invocirt, wenn ich ein solches juramentum metu extortum nicht halte. Ich habe dem andern solches versprochen, mein Leben zu retten, und kan also rationem sufficientem allegiren, warum ich geschworen. Eine Frau, wenn sie ihrem Scto Vellejano renunciret, renuncirt invalide, kommt aber ein jurament dazu, so gilt die renunciatio. Auf diese Weise gehen unsere leges civiles über den Hauffen. Sie haben also dieses gethan, nicht allein ratione legum humanarum, sondern auch divinarum e. g. Mein Sohn soll mich als seinen Vater nicht bey Seite setzen, wenn er heyrathen will, und erfordert solches die reverenz; aber wenn das matrimonium jurato versprochen worden, so gilt es doch, obgleich patris consensus nicht vorhanden ist. Aus dieser raison ist das jusjurandum ein instrumentum worden eludendæ legis humanæ et divinæ. Hergegen fallen alle närrische prætextus weg, wenn man behält, daß juramentum ein accessorium. Denn da das jusjurandum soll seyn ein everriculum malitiarum, so wird es auf jene Art ein instrumentum malitiæ. Es wäre zu wünschen, daß ein Jurist eine Dissert. schriebe über das Gebot: Du solt den Nahmen deines GOttes nicht mißbrauchen; Denn es ist niemand, der weniger instruiret ist de jurejurando als die Theologi. *Hochstetter* und *Buddeus* haben

ben etwas gesehen. Seit dem *Pufendorff* geschrieben, haben sich auch die Juristen ziemlich geändert. Wir haben auch leges rationales; Da hergegen lex irrationalis ist der Satz in §. 12. Prudentiæ ist, daß man die juramenta eingeführt als ein Mittel, durch welches ein lis kan aufgehoben werden, und zwar geschwind. Dieses hat *Noodt* gezeiget in seinen Pandecten. Denn weil die Römer gesehen, daß die juramenta helffen, so haben sie favorable davor gesprochen. Wenn ich einen Proceß habe, so kan ich per juramentum ihn bald ausmachen. Er muß das jurament acceptiren oder referiren. Der Judex kan die Leute gar dazu zwingen. Es wegerte sich einer einsten bey uns, daß er nicht schwören wolte, da haben wir erkannt, daß er müste schwören. Sie haben manchmahl kein gut Gewissen; So ist es eben auch mit dem juramento in litem gewesen. e. g. Ich habe einem ein Buch gelehnt, ein commodatum muß restituiret werden, der Kerl ist obstinat, und will es nicht zurück geben. Solte da die execution erst geschehen, würde es zu weitläufftig seyn. Daher haben die Römer das juramentum in litem concediret, welches sie auch juramentum affectionis nenneten, weil der Kerl seiner nach affection schwöret: Er wolte lieber so und so viel verliehren, als die Sache entbehren. Wann aber einer ein Narr wäre, und zu viel forderte; so hat man dem judici frey gestellet, hier zu arbitriren, und zu moderiren. Eine astutia ist, daß man so frequente juramenta eingeführet bey Contracten, Wechseln ꝛc. Denn die Geistlichkeit hat es mit Fleiß gethan, damit sie alle Contract-Sachen vor ihre Gerichte ziehen können. Man hat auch bey allen testibus ein jusjurandum verlanget, daran Constantinus M. nicht Ursache, als welcher nur bey allen causis civilibus haben wollen, daß die testes schwören solten. Es kan auch einer die Wahrheit sagen, wenn er gleich nicht schwöret. Da aber die falschen Zeugnisse überhand genommen, so muß einer schwören, er mag vir probus seyn oder nicht, und ist also die Meinung aufkommen: Nulli testi creditur, nisi jurato. Der Pabst hat auch nichts darnach gefragt, weil er desto mehr von der firmitate und infirmitate juramentorum judiciren können. Ex ipsa rei natura sind auch einige Leges civiles geflossen, auch in nostris foris, die bey denen Römern nicht gewesen e. g. Wir sagen: in defectu aliarum probationum werden juramenta adhibirt; Man läst sich doch nicht gerne geistlicher weise quälen. Mancher denckt, ich habe falsch geschworen, deßwegen geschiehet es, daß ich nicht gerne schwöre. Quid? Wenn ich mein Gewissen will mit Beweiß vertreten? Dieses haben die Römer nicht zugelassen. Es bildet sich mancher ein, es sey Römisch; allein die Römer wusten von der exoneratione conscientiæ nichts. *Thomasius* hat in seiner *Dissert. de abbreviando processu* gemeinet, man solte solches gar nicht zulassen, und müste der

Eyd entweder acceptirt oder referirt werden. Andere hergegen sagen: Der Beweiß kommt einem offt nicht schwer an e. g. es deferiret mir einer das Jurament über etwas, da sage ich: Ich weiß mich zu entsinnen, daß ich schuldig bin, aber nicht wie viel. Deferiren will ich mir den Eyd nicht gerne lassen, und wenn ich ihn referire, so ist der andere gleich parat zum schwören; also glaube ich, daß man es einem nicht gäntzlich kan abschlagen, wenn er sein Gewissen mit Beweiß vertreten will. Ich habe dieses dem Herrn *Thomasio* objiciret, welcher mir es auch zugegeben. Aber das ist wunderlich, wenn ich mit dem Beweiß nicht kan fortkommen, daß ich doch schwöre. Dieses hält den Processauf. Man kan die Sachen in praxi nicht wohl überlegen, wenn man die Vernunfft bey Seite setzet. Ex rei natura ist auch, wenn ich einem extrajudicialiter ein jurament deferire; da stehet es bey ihm, ob er es acceptiren will. Es ist eine species transactionis; ad transactionem aber kan ich einen nicht zwingen. Wenn mir aber der judex ein juramentum auflegt, das kan ich nicht referiren. Item wenn du mir ein jurament deferirest in einer Sache, die ich allein weiß, so kan ich es auch nicht referiren.

Von denen Divisionibus juramentorum,

§. 19. Die Divisiones juramentorum, die wir haben, können toleriret werden; aber mit dem addito, daß wir nur ein eintziges juramentum haben, welches aber diversas denominationes hat, und muß man nicht dencken, es wäre hier was reelles, sonst belastet man die memorie damit. Demjenigen, welcher diese observation nicht macht, wird die Materia de juramentis Blut-sauer. Mir ist es eben so gangen.

Der §. 20. ist vor sich deutlich genug.

Cap. XIX.

De dominio.

§. 1. 2.

Connexion.

Vornehmlich ist hier die connexio zu mercken. Nehmlich es heist: pacem quære, ubi haberi potest, ubi non, quære bellum. Pax kan nicht erhalten werden, nisi unicuique relinquatur jus connatum und acquisitum. Wir haben in antecedentibus erkläret, was jus connatum und acquisitum sey. Dominium ist nicht naturale, das kommt ex facto, ex jure acquisito, und die obligatio ist auch acquisita. Weil nun das meum & tuum omne bellum zuwege bringt, so hat man um so viel mehr in Jure Naturæ die doctrin de dominio zu betrachten Ursach, und muß man da auch anse-

hen

hen die modos acquirendi dominium. Haben wir dieses, so betrachten wir auch pretium, die contractus, &c.

§. 3=5. 10. 11. Dominium wird hier noch nicht mit behöriger Sorgfalt erkläret; sondern es wird nur eine kleine descriptio gegeben. Ich habe ein jus, ut retineam, und dieses involviret nun jus excludendi. Dieses ist aber noch nicht genug ad plenam definitionem, die im folgenden wird vorkommen. Das Jus excludendi erhellet daraus: si est meum, non est tuum, E. te excludo. Wenn man alle Bücher nachschlägt, die vom Jure Nat. geschrieben worden, auch selbst *Thomasium*, so findet man, daß sie von der communione viele Blätter angefüllet, welches ich aber alles vor unnöthig halte. *Valentin Alberti* hat disputiret: Ob denn gleich anfangs eine communio oder dominium gewesen? Es sind solches lauter quæstiones facti, dabey man nur die Studenten aufhält. Sie haben auch disputiret: an fuerit communio positiva, an negativa? Das lasse ich alles vorbey; Ich rede gantz simple. Du glaubest doch, daß die Welt erschaffen worden? Antwort: Ja. Glaubest du, daß die Welt nach und nach peuplirt und occupiret worden? Oui. Da hat man nicht Ursach auf andere zu regardiren, wenn sie fragen: Ob *Adam* Dominus von der gantzen Welt gewesen? Sie meinen, wie *Adam* auf die Welt kommen, und seinen Fuß darauf gesetzet, hätte er die gantze Welt occupirt. Ja, wenn nur *Adam* gedacht hätte, wie du denckest; *Adam* wuste vielleicht nicht, wie groß die Welt war. Wer weiß, ob er von Europa oder America was gewust. Finge: Es wäre ein neuer *Adam* auf die Welt kommen, so hätte der neue nichts können bekommen, weil der alte schon alles occupiret. Dieses ist eine närrische opinion. *Noodt* hat eine Oration gehalten *de imperii origine*, und sagt: es sey nichts absurders als in facto zu raisonniren, da einer sich vorstellet, wie es seyn könnte, und denckt hernach, es sey auch in der That so. Wir müssen die Sache natürlicher Weise ansehen. Wir sehen ja noch biß diese Stunde, wie die dominia acquiriret werden. Wer de communione & dominio recht reden und das factum wissen will, der hat auf zwey Periodos zu sehen 1) post hominem conditum. 2) post diluvium. Ich sage: Man solle nur den *Adam* weglassen, weil wir wenig vernehmliches von dem ersten Zustand wissen. Da wir also in novum orbem gehören, so thut man am besten, wenn man den andern Periodum ansiehet, und betrachtet, wie sich da die Menschen ausgetheilet. Da braucht man keines langen raisonnirens, sondern man findet das factum. *Perizonius* in seinen *Originibus Babylonicis* hat mich auf diese Gedancken gebracht. Die Menschen musten essen, arbeiten. Das gantze menschliche Geschlecht war in Babel beysammen, und aus Babel sind sie aus einander gegangen; Es sey nun, daß GOtt

Was Eigenthum sey; und dessen Ursprung?

sie

" sie per miraculum aus einander zerstreuet, welches ich zwar nicht glaube.
" Mr. *Clerc* und *Vitringa* haben auch die observation gemacht, daß sie wä-
" ren uneinig worden, und von selbsten aus einander gegangen. Es sind bey
Babel treffliche plainen, da haben sie einen Thurn bauen wollen, und
sagt *Perizonius*: Er sehe eben nicht, daß es ein böses factum gewesen. Sie
haben es gethan, damit, wann sie sich etwas weit entfernet, sie sich wieder
haben finden können. Es waren auch um Babel herum viele wilde Thie-
re, deßwegen haben sie sich zusammen gehalten. Es ist curieux zu lesen,
" was *Perizonius* hievon beygebracht. Wie sie nun uneinig worden, so sind
" einige ausgewichen, und einige sind zurück geblieben. Diejenige, welche
secediret, haben keine Theilung gemacht, sondern sie wendeten sich hin, wo
sie konten leben, wo sie konten säen und erndten. Sie sind nicht gleich 100.
200. Meilen weggegangen. Sie sind auch nicht Familien-weise marchiret,
sondern 4. 5. Familien bey einander, und haben nach und nach die Welt ein-
genommen, wie wir noch thun Es ist die Welt biß dato noch nicht gantz
occupirt. Wer will nun glauben, daß *Adam* alles occupiret habe. Wir
wissen mehr als *Adam*. Um Babylon herum ist ein vortrefflich Land ge-
wesen, wie *Justinus*, und andere berichten, deßwegen haben die Leute nicht
gerne da weggehen wollen. Mercken wir dieses, so können wir viel närri-
sche Fragen de origine dominii entbehren. Andere sagen: Wenn die
Menschen auch aus der Erde heraus gewachsen, so hätten sie einen Vor-
rath von allerhand Dingen vor sich gesehen, und würden erkannt haben, daß
ein jeder davon nehmen dörffte, was er wolte. Wenn auch ein Zwiespalt
entstanden, hätten sie nur dörffen weiter gehen. Da sich nun die Menschen
vermehret, so sind sie immer weiter gegangen, und die Welt ist nach und
nach peuplret worden. GOTT wolte ja haben, daß die Menschen solten
weiter gehen. *Nicolaus Abraham* (ein guter Græcus, ein Jesuit; *Perizonius*
lobet ihn) hat es in seinem *Pharo Veteris Testamenti* wohl vorgestellt.
Die Philosophi aber kamen darüber, raisonnirten und wörtelten. Die
Juristen kamen auch dazu, und meinten, *Adam* hätte die Welt occupiret, als
wie man einen Acker einnimmt. Daher sagt *Grotius*: Es wäre eine com-
munio positiva gewesen, sie hätten commune dominium gehabt e. g. ich
und du haben ein Hauß mit einander. Dieses ist in der That keine com-
munio. Denn wenn ich und du ein Hauß haben, und ich greiffe einen Theil
an, so greiffe ich auf deinen und meinen partem zugleich an. Einige sagen:
Es wäre hier eine communio negativa, nehmlich, alle res wären nullius, und
könten occupiret werden. Allein, man fasse die Sache nur also: Wie der
Mensch in die Welt gekommen, hat er vor sich gefunden varias res, und da
GOtt keine prohibition bekannt macht, daß eine Sache nicht solte gebrauchet
werden,

werden, so hat er ein jus, eine libertatem gehabt, solches zu gebrauchen, weil es ihm nützlich, Ergo hat ers occupiret, nicht auf einmahl sondern per spiramenta temporum. Es sind noch viele Länder, die noch nicht entdecket sind. Die Insulæ Salomonis machen eine grosse étendue aus, und kein Mensch kan hinkommen. Diejenigen, welche hingehen wollen, sind entweder durch Sturm, oder durch ein ander accidens zu Grunde gegangen. Ich glaube, daß der jüngste Tag noch nicht kommen wird, und noch viele secula hingehen werden; *Leibniz* hat auch eine gleiche pensée. Die Orientalischen Lande waren am ersten peupliret; nach Norden ist keiner kommen, als da sie par force dahin poussiret worden. *Guilb. Hill* hat in seiner *Geographia antiqua* conjecturen suppeditiret, wie die Leute nach Finnland und Liefland kommen. Wer will gerne in die kalten Länder gehen? Dominium ist also ex facto hominum entstanden.

§. 6=9. Ich statuire zwey modos acquirendi dominium, occupationem & pactum, cui accedit aliquando traditio. In denen Institutionibus sind ein Haufen modi acquirendi, davon ich hernach zeigen will, daß wir sie nicht nöthig haben, und dieselben alle ad occupationem & pactum können reduciret werden. Occupatio wird genennet modus acquirendi originarius. Wenn die Menschen haben wollen etwas brauchen, so haben sie es müssen occupiren. Der modus acquirendi ist die causa proxima, propter quam tu dicere potes: ego sum dominus. Ubi ego sto, tu sane stare non potes. Die causa remota aber ist der titulus, e. g. ich frage: Warum hast du es können occupiren? Resp. Quia Deus non prohibuit, quia libertatem indulsit hominibus. Das kan ein jeder Mensch sehen. Wenn wir im Augenblick erschaffen würden, wir sähen alles vor uns, so würden wir ebenfalls so raisonniren, daß wir alles brauchen könten. Dicis: Hätten denn die Menschen nicht können in communione bleiben? Resp. Oben ist schon hievon gedacht worden. Die Communio erfordert die allergröste Weisheit, und wenn die Menschen hätten können vernünfftig zusammen leben, so hätten sie auch mit einander in communione bleiben können. Aber es giebt viel faule Leute, denen wollen andere nicht vorarbeiten. Die Menschen haben närrische affecten, mancher nimmt mehr, als ihm nöthig ist. Drum ist die communio impossible.

Wie viel es modos acquirendi dominii geben?

§. 10. 11. Sind schon oben erkläret worden.

§. 12. 13. Hier wird erzehlet, was heisse occupare? Adhuc quotidie occupamus. Ich habe hier die Meinung des *Trebatii* ergriffen, welche auch andere defendiret. vid. *Diss. in Gundlingianis* **Von der** *Occupation* **ohne cörperliche Berührung**, welche P. XXXI. stehet. Ich habe diese Dissert. längst wollen machen, und ist sie eigentlich wider *Gribnern* geschrie-

Occupatio, was sie sey?

schrieben, welcher gemeint, die occupatio müsse manu geschehen, das habe ich refutiret. *Barbeyrac* und *Titius* sind auch meiner Meinung. *Gribner* war damahls ein junger Doctor legens in Leipzig, refutirte also den *Titium*, und meinte Wunder was er gethan hätte. Ja er hat dem Manne fast Hohn gesprochen. Da er sein Jus Nat. geschrieben, hat er mich als einen Dissentienten angeführet, und sich über mich gewundert. Wie ich seine Dissert. gelesen, nahm ich mir vor, auch eine hievon zu schreiben. *Schwarz* in Altorff hat auch ein Specimen hiervon ediret, er hat aber aliam sententiam, deßwegen habe ich ihn auch refutiret. Ich habe es Teutsch geschrieben, amplificiret, und wird einer nicht dencken, daß es so geschehen könte. Man muß supponiren, daß alles, was in der Welt gewesen, stehet in medio, e. g. ich setze eine Schüssel mit Confituren vor mir, und sage: Ihr Herren, da steht sie, ein jeder greiffe zu. Einer sagt: Diß Stückgen bitte ich mir aus. Gesetzt, alle haben es gehört; Damit fängt der erste an, und saget: Ey es ist res communis; ad occupationem ist nicht genug, daß es einer will haben; da nimmt er es, und frists. Noch mehr: ich setze Fleisch auf, es ist auch in communione, wie der eine ein Stück aus der Schüssel hohlet, läst ers von der Gabel fallen, da greiffe ich hin, nehme es weg, und sage: Es muß recht occupiret seyn, ich muß es auf dem Teller haben. Ein anderer könte es vom Teller wegnehmen, und sagen: Es ist nicht genug, wenn man es auf dem Teller hat, man muß es im Maul haben. Wenn man nun fraget: Ob die occupation eine cörperliche Berührung brauche? So antworte ich: Wir sind raisonnable Leute, und reden ex jure rationali, ob wir in rebus nullius, oder communibus weiter etwas nöthig haben als eine declarationem animi, da eine abundantia vorhanden ist, und mir die Freyheit gegeben worden, es zu gebrauchen. Wenn nun einer kommt, und nimmt mir es weg, da ich meinen animum declariret, so ist er ein Bengel. An hic homo pacem quærit, der mir es nicht lassen will? Wir schlagen uns ja alsdenn unter einander. Auf die declarationem kommt es also an. Diejenigen, welche sagen: Du must es einschliessen, sagen auch, daß man müsse seinen Willen erklären, nur daß sie etwas hinzuthun. Es ist ja aber auch klar, wenn ich sage: Ich will dieses haben. Wer will in der Vernunfft den modum occupandi determiniren? Denn wenn einer sagt: Es ist nicht genug, das Fleisch auf dem Teller zu haben, es muß im Maule seyn. Die Principes können den modum occupandi determiniren; aber in statu naturali determinirt ein jeder, wie er es haben will. Nach der Lateinischen Sprache heist occupare so viel als capere, und scheint es, daß ein externum signum nöthig. Gleichwie man aber nicht allezeit auf die etymologien im Jure Naturæ sehen muß, sondern auf

das-

dasjenige, was revera geschehen muß; So ist occupatio nicht unbillig definirt worden, daß eben keine cörperliche signa erfordert werden; welches freylich vielen paradox vorkommt. Es wird supponiret, daß eine Sache nullius, da hat ein jeder die permission, solche zu occupiren. Weil mir nun den modum in statu naturali keiner vorschreiben kan, so ist genug, wenn ich declarire, daß ich mir die Sache will appropriiret wissen. Ein vernünfftiger Mensch siehet wohl, daß ich es haben will. Ich habe ja nicht mit unvernünfftigen Leuten zu thun. Eine andere Frage ist: Ob es allezeit rathsam, daß man nicht andere signa brauchet; die Sachen in seine Gewahrsam suchet zu bringen. Resp. Allerdings. Der andere aber hat kein Jus mir die Sache wegzunehmen, und zu sagen: Ich hätte sie sollen besser occupiren. Die Leute haben confundiret regulas justitiæ & prudentiæ. Sie haben auch gesehen, wenn es eingeschlossen ist, so ist es sicherer, ich kan es besser manteniren. (Man darff nicht dencken, als wenn diese quæstiones keinen Nutzen hätten.) Evidentissima signa müssen eben nicht gebraucht werden, sufficit, wenn ein evidens signum da ist. Eben als wenn einer behaupten wolte: stipulatio wäre nothwendig; Wir lassen ja auch pacta gelten, obgleich die stipulatio evidentius quidpiam.

§. 14. 15. Die alten Juristen haben disputiret, wenn ich feram bestiam anschiesse, vulnerire dieselbe, und prosequire sie, ob ein anderer mir sie könne wegnehmen? *Labeo*, ein discipulus *Trebatii*, ist in contraria sententia. *Justinianus* hat des *Labeonis* seine sententiam angenommen; aber *Huber* und ich in meiner *Diss. de Trebatio* haben den *Trebatium* defendiret. *Trebatius* saget: Wenn ich feram bestiam vulnerirt, ich verfolge sie, so kan mir ein anderer dieselbe nicht vor der Nase wegschiessen. *Labeo* hergegen sagte: nondum plene occupavi. Freylich habe ich die Sau noch nicht in der Küchen, die occupatio aber muß doch einen Anfang nehmen, und continuiret werden, dum continuo, wie kan mir der andere solches wegnehmen, und sagen: nondum plene occupasti? Wolte ich sie ihm nicht lassen, so schlügen wir uns mit einander. Ich supponire hier statum naturalem. Die Teutschen haben eben dergleichen, was *Trebatius* gesaget. An vielen Orten ist es noch so: Wenn das Wild angeschossen, kan ich es verfolgen bis in ein ander territorium. *Fridericus Barbarossa* hat dieses in Teutschland établiret, weil er gesehen, daß es Lermen giebt, wenn andere ihr Wild nicht können verfolgen. Es haben auch viele JCti vetusti die Meinung approbiret, daß es eben nicht nöthig sey, corporaliter etwas zu occupiren. *Noodt* ist auch der Meinung. Wenn ich einen Wald habe, wem gehört das Wild? Bey uns ist der Fürst dominus. Wenn du einen Hirsch schiessest, wirst du gehenckt, wenn er gleich vagiret. *Nerva* hat gemeinet,

Ob darzu corporalis apprehensio erfordert werde?

meinet, die feræ im Walde wären nicht occupiret. It. Die piſces in ſtagnis wären auch noch nicht occupiret, ſie müſten in Kaſten ſeyn. Hergegen andere haben davor gehalten, es ſey hinlänglich, wenn ſie generaliter occupiret wären. Deutlicher iſt es, wenn der Fiſch gefangen iſt, und ich eſſe ihn, wer wird aber dieſes allezeit natürlicher Weiſe verſchreiben?

Ob mehrere eine Sache zugleich occupiren können?

§. 16. Beym *Plutarcho in quæſtionibus* finden wir einen artigen caſum: Die Andrier und Chalcidenſer ſind nach Thracien gegangen, ſich Oerter zu ſuchen, wo ſie ſich könten niederlaſſen. Da ſie vernommen, daß die Einwohner von Acanthos ihre Stadt verlaſſen, ſchickten ſie einige Leute hin, welche dieſelbe ſolten einnehmen. Es iſt keine andere intention geweſen, als daß ſie dieſelbe ſolten in communione einnehmen. Wie ſie nahe zu der Stadt kamen, ſchoß einer mit einem Pfeil ins Thor, und ſagte: Ich habe die Stadt occupiret. Ein anderer lief voraus, und kam eher ans Thor, und ſagte: Ich habe die Stadt occupiret. Dieſes war ein Andrius, jener ein Chalcidenſis. Das Ding kam zum Streit; Einige ſprachen vor die Andrier, andere vor die Chalcidenſer. *Grotius* und *Pufendorff* haben das factum nicht recht aus dem *Plutarcho* erzehlet, wie *Schwarz* gewieſen. *Titius* ſaget: Es ſind närriſche deciſiones. Diejenigen, welche ſagen: Man ſchieſt keine Stadt, die bringen nichts vor, was ad rem gehöret. Derjenige, welcher am erſten hinkommen, kan auch nicht gehöret werden; ſondern beyde haben declariret, daß ſie vor ihre Leute occupiret haben. Sie haben auch Ordre dazu gehabt, die Stadt zu occupiren. Es iſt noch ein groſſer Krieg darüber entſtanden, wie *Plutarchus* ſaget. Hodie kommt uns dieſes närriſch vor; aber man ſupponiret migrationes Gentium. *Hertius* hat gemeint, der Kerl, ſo geſchoſſen, wäre ein Narr geweſen, daß er die Stadt prætendiret. Eben als wenn einer eine Bombe in eine Stadt würffe, und wolte ſagen: Er hätte ſie occupiret; allein hier iſt ein caſus, da kein Mann in der Stadt geweſen. Wo Bomben hinein geworffen werden, da ſind ja mehr Leute in der Stadt? Ob ich gleich ſonſt viel auf *Hertium* halte, ſo kan ich ihm doch hier nicht Beyfall geben. Wenn nun aber dieſer caſus wäre: Ihrer zwey ſehen einen Roſenobel, einer läufft hin, und hebt ihn auf. Nach dem Jure civili gehöret der Roſenoble demjenigen, der ihn aufgehoben hat; nach dem Jure Nat. aber kan ich ſolches nicht ſagen; ſondern wenn beyde ihn aufheben wollen, einer kommt zuvor, ſo gehört er doch allen beyden. Da hat *Griebner* gemeint, es wäre wunderlich per viſum zu occupiren. Allein da ſitzt eben der Fehler, den er gemacht hat, daß er auf die Etymologie geſehen. Wir halten vor vernünfftig, daß beyde den Roſenoble theilen, und der ihn allein will behalten, iſt kein Menſch, qui pacem amat, ſed

potius

potius bellum quærit. In civitate aber dependiret es von dem principe, wie der es determiniren will.

§. 17. Einige haben gemeinet, man könte den modum occupandi determiniren, und sagen sie: Man müste auf res mobiles und immobiles sehen. Freylich wäre absurd zu sagen: Der Vogel in der Lufft wäre mein, welcher doch weg fliege. Aber wenn der casus so wäre: Es hat einer ein Vogel-Nest gefunden, wie er in die Beicht kommt, und alles gebeichtet, fragt ihn der Beicht-Vater: Ob er sonst nichts wüste? Er sagte: Ja, er wüste ein Vogel-Nest, ietzo wolle er hingehen, und es ausnehmen. Der Beicht-Vater gehet vorher hin, und nimmt die Vögel weg. Wie der Kerl höret, daß der Beicht-Vater solches gethan, ist er greulich böse gewesen. Da nun der Kerl wieder in die Beicht kommen, hat ihn der Beicht-Vater wieder gefragt: Ob er nichts wüste? Da hat er geantwortet: Fourbe, du hast mich betrogen. Diesen casum hat *Bourseault* in seinen *Lettres*, welche ich auch in cit. Diss. angeführet. Ob es gleich ein ludicrum exemplum, tamen hanc rem illustrat. Wie man bey rebus mobilibus und immobilibus soll occupiren, fliest ex rei natura, was kan ich einem da vorschreiben? Wolte man dieses thun, so müste man auch in Jure Nat. zeigen, wie ich ein Vogel-Nest in meine Gewahrsam bringen solte.

Ob man bey der occupatione auf res mobiles und immobiles sehen müsse?

§. 18-22. In jure civili sagt man: accessio wäre auch ein modus acquirendi, und diese accessio wird eingetheilet in naturalem & artificialem. Naturalis ist fœtura animalium, alluvio &c. Daher haben sich auch viele eingebildet, die accessio wäre ein modus acquirendi. Siehet man es aber recht an, so ist noch kein argumentum cogens da, daß man sagen könne: Accessit, ergo res mea est. Also muß wohl was anders da seyn, welches verursachet, quare res mea dici possit. *Titius* hat gewiesen, wie man die Sache am besten könte vortragen; *Thomasius* hat auch schon gesehen, daß accessio kein modus acquirendi; aber darauf ist er nicht gefallen, wie es *Titius* proponiret. Er sagt: Es sind zwey modi acquirendi, ein originarius, und ein derivativus. Alle occupatio ist vel accessoria, vel principalis. Accessio thut noch nichts; sondern bey denen naturalibus accessionibus kommt noch ein factum dazu, nicht principaliter, sondern accessorie e. g. Es kommt per alluvionem nach und nach etwas an meinen Acker, alluitur, das geschiehet nicht auf einmahl, sondern pedetentim, die arenulæ ex illo fundo detractæ setzen sich nach und nach an; Qu. Ob ich kan gleich sagen: Accessit; Ergo alluvio est mea? Resp. quod non. Denn wenn auf einmahl ein Stück von des andern seinem fundo an meinen fundum sich ansetzet, da kan ich ohnmöglich sagen: est mea res; der andere kan es

Divisio occupationis in Principalem & Accessoriam.

vindiciren. Per se machet also die alluvio nicht, daß ich mir es zueignen kan, sondern es muß eine andere raison da seyn, die bestehet darinnen: Es hat sich alles nach und nach eingesetzet, keiner kan sagen: Ego hasce arenulas meas esse ajo, es weiß keiner nicht recht, wo sie herkommen. Man siehet wohl, præter propter, quod tibi aliquid desit, du kanst aber nicht gewiß sagen, ob es von dir, oder einem andern abgespület worden. Hier ist kein gewisser dominus, welcher sagen kan: Hæc arenula est mea. Non esse & non apparere in moralibus sunt unum idemque; Daher derjenige, dem was anwächst, solches occupirt, quomodo? Resp. accessorie, Also ist die accessio eine Gelegenheit, ut possim occupare. Eben so ist es auch mit dem thesauro beschaffen. Thesaurus ist unter der Erden, und muß einen dominum gehabt haben, non extat autem memoria, man weiß nicht, wer ihn dahin gesetzet. Indessen ist er in deinem Hauß, in deinem Acker, den thesaurum occupire ich auch accessorie. It. Mein Land gehet bis ans Meer, da werden Corallen ausgeworffen, die occupire ich accessorie. Daß dem Fürsten dieses Jus gehöret, kommt ex alio capite, welches auch in sequentibus wird gewiesen werden. Wäre aber der Lex civilis nicht vorhanden, so könte ich occupare. Es ist ja kein dominus da. Der Lex naturæ will nicht eben haben, daß der Fürst soll solches nehmen, so wenig als der Lex nat. will, daß der Fürst soll die Jagd in deinem fundo haben. Wäre dieses legis naturæ, so würde folgen, daß es contra Jus nat. wenn die feræ bestiæ dem principi nicht attribuiret wären, wie die Römer gethan, welches man aber nicht sagen kan. Insulas kan man auch occupiren, weil kein dominus da ist, und ich am nächsten bin. Eben so, wenn von deinem Vieh ein fœtus entstehet, so hast du die schönste Gelegenheit es zu occupiren; wie aber, wenn ein anderer den Springer gegeben? Da scheint es, daß wir müsten in communione seyn; denn der Hengst und die Stutte haben contribuiret, obgleich die Stutte mehr contribuiret. Da hat der dominus des Hengsts ein jus mit daran; Rechne ich aber dieses weg, so gehöret mir doch fœtus animalium am ersten, ich kan es occupiren accessoria ratione. Man hat auch gewisse Leute, welche herum reuten, und ihr Beleg-Geld kriegen. *Hobbesius* hat gewiesen, die Mutter occupire das Kind am ersten, und hätte auch die erste Gewalt über dasselbe. D. *Franck*, der hier gewesen, hat gemeinet, das gantze Jus Nat. wäre was unverständliches, weil kein Mensch zeigen könte, warum ich solte ein Kalb haben. Diese objection machte er mir auch, ich zeigte ihm aber, wie solches könte occupiret werden. Man kan es allerdings ex Jure Naturæ decidiren, wenn man nur die Sache ansiehet, was geschiehet. Nach der Beschaffenheit der Sache muß man seine decision einrichten. Von dem thesauro werde ich

nächs-

nächstens auch etwas schreiben, weil viele nicht begreiffen können, wie ich könte einen thesaurum acquiriren. Ich werde da erklären das Sprüchwort: **Halbfund ist mein.**

§. 23. Mit dem alveo giebt es Schwierigkeiten. Gesetzt der fluvius gehet hier *in lecto* in der **Wasserbuche**, es geschiehet, daß der Fluß seinen Lauf ändert, er gehet über eines andern seinen Acker, und das vorige spatium wird frey. Qu. Wer hat den alveum? Ich setze hier, daß der Princeps fluvium hat, der kan ja nicht mehr als einen alveum haben, und ist der neue wieder seine. Die Römer haben nicht unrecht gethan, daß sie gesagt: alveum derelictum bekommen diejenigen, welche agros daran haben; aber darinnen haben sie nicht recht, daß sie sagen: Wenn der fluvius einen neuen Lauff genommen, im moment aber geht er weg, daß den alveum derelictum auch sollen diejenigen haben, deren ihre Aecker daran stossen. Im vorigen casu aber sage ich: Weil hier kein dominus ist, so habe ich die schönste Gelegenheit mir es zu acquiriren per accessionem. vid. *van de Watter in observat. Juris*, welcher die Meinung derer Römer proponiret. Die Römer sagen: Es scheinet der alveus mit meinem Acker unum idemque zu seyn. Nach der gesunden Vernunfft muß ein factum dazu kommen, welches die Römer nicht vor nöthig gehalten, gleichwie sie sagen: Der Erbe soll Erbe seyn, ob er sich gleich noch nicht declariret. Thue ich also die leges civiles weg, so must du es erst occupiren. Laufft aber der alveus wieder voll, so gehet auch das wieder weg, was du occupiret hast, und weil man weiß, wem die andern Aecker gehören, da der Fluß ist übergelauffen, so nehmen solche die alten possessores wieder. Daher *Struv* und andere gemeinet, prædia proxima müsten hier auch den alveum haben. Denn da ich meinen Acker durch eine fatalité verlohren, und weiß noch, welcher es ist, so wäre unbillig, wenn ich ihn nicht solte wieder bekommen. Dicis: Ex accessione kan er es doch occupiren? Resp. Diese occupatio hat nur statt, wenn kein dominus da ist; hier aber ist ein dominus. Also sind hac parte die decisiones juris civilis gantz unterschieden von denen decisionibus Juris Naturæ. Denn nach dem Jure Nat. heist es freylich: res nullius cedit occupanti. Was ich also auch finde, das ist mein; ob ich mich nicht um den dominum bekümmern soll, und daß man sagt: Die Armen solten es kriegen, das ist Lex civilis. Ein argumentum cogens ist nicht da, daß es die Armen haben solten. Wenn fiscus soll etwas davon kriegen, ist auch lex civilis da.

De novo Alveo.

§. 24=32. Wir acquiriren nicht allezeit originarie etwas, und gleichwohl finden wir tota die, quod dominia transferantur. Wenn mir einer sein Hauß schenckt, da bekomme ich das dominium; aber nicht per occupationem.

Ob die traditio Jure naturæ nothwendig sey?

pationem. Wir können tauschen. Wir haben allerhand genera translationum. Diesen modum acquirendi nennet man derivativum, a te derivas in me. Es wird requiriret, eine deutliche Willens-Erklärung. Wenn ich sage: Den Hut, welchen ich itzo auf meinem Kopff habe, der viel werth ist wegen des Diamants, den will ich dir geschencket haben. In dem moment, da ich dieses sage, declarire ich meinen Willen, und ist es gut. Was braucht es mehr? Wenn ich gleich den Hut noch aufhabe, so kan ihn doch der andere nehmen. It. ich schencke einem mein Hauß, da kan er gleich hingehen, und possession davon nehmen. Dicis: Die traditio kommt ja hinzu? Resp. Das ist civile. *Coccejus* hat drey *Dissertationes* gehalten *de traditione*, da er sich viele Mühe gegeben. *Kulpisius* in seinem *Collegio Grotiano* meinet, es sey nicht genug pactum, sondern es müste auch traditio Jure Nat. dabey seyn. Die Leute übereilen sich aber dadurch: Freylich wenn ich dir die Sache in die Hand gebe, ich führe dich ins Hauß hinein, du kochst darinnen, und thust alles was ein dominus thut, so ist es freylich deutlicher. Aber ist es nicht auch klar, wenn ich declarire, die Sache soll deine seyn? Weil die Wörter leicht verdrehet werden, so hat man in civitate clarius signum erwehlet. Unterdessen obgleich die traditio noch nicht geschehen ist, so habe ich doch kein Jus mehr an der Sache. Man könte auch noch einen deutlichern modum erfinden, e. g. in Sachsen, wenn ich dir gleich ein Hauß tradiret, so gilt es doch noch nicht, wenn nicht die resignatio judicialis geschehen. Es ist ja besser, wenn es judicialiter geschiehet, als wenn ich dir es privatim tradire. Wer will aber deßwegen gleich sagen, die resignatio judicialis wäre Juris Naturæ, und müsse nothwendig geschehen. Die Römer haben auch noch außer der tradition solennes mancipationes gehabt, und hat *Schulting* gewiesen, daß selbige einige convenienz haben mit der resignatione judiciali. Also ist abgeschmackt, wenn einer traditionem will ausgeben, als wenn sie juris naturæ wäre. Per pactum & simul accedentem traditionem dominium transfertur. Wer dominium will transferiren, muß es auch haben, quod quis non habet, alteri dare non potest. Es muß eine causa, ein titulus da seyn, e. g. kauffen, schencken, ꝛc.

Von der Accession artificiali und fortuita.

§. 33-43. Wir haben accessiones naturales, dahin alluvio &c. gehöret, und auch accessiones artificiales. Da haben die Römischen Juristen, und *Justinianus* sich viele Mühe gegeben, solche zu decidiren. Eine artificialis accessio ist specificatio. Ex tua materia mache ich eine neue speciem, aus deinem Holtz ein geschnitztes Bild, das Holtz ist dein, die species, die ars ist meine. Drum nennt man es accessionem, it. aliquid intexitur, es wird etwas in das Kleid gewürckt; inædificatur aliquid, das sind lauter accessiones

nes artificiales, da ein factum humanum dazu kommt. Pictura ist auch eine accessio artificialis, verstehe, wenn du auf mein Bret ein schönes Bild mahlest. Wenn nun einer aus meinem Holtz ein schönes Bild geschnitzet, da haben die Römer disputiret: ob der dominus materiæ oder der dominus formæ das Bild haben soll? Die Sabiniani und Proculiani zanckten hier. Die Sabiniani sagten: nulla forma est sine materia, materia præponderat. Die Proculiani sagten: nulla materia est sine forma, forma præponderat, es gehöret dem domino formæ i. e. speciei. Mein *Justinien* sagte: Das sind alte altercationes, er war ein herciscundus, und sagte, ich will es so machen: Man muß acht geben: si res possit ad pristinam materiam reduci, so soll der dominus materiæ die speciem haben e. g. aus deinem Silber habe ich einen silbernen Degen gemacht, der kan reduciret werden ad pristinam materiam, und bekommst du solchen als dominus materiæ; Hergegen, wenn es nicht könte ad pristinam materiam gebracht werden, so behalte ich ihn. Nach der Vernunfft ist absurd, was *Justinianus* gesetzet. Besser wäre es, wenn er gesetzet hätte: Wenn einer b. f. aus meiner materia per artem was verfertiget, so sind wir revera in communione pro indiviso, ich habe etwas daran, und du auch. Dieses hat *Grotius* schon observiret, und hat gemeinet, die alten Juristen hätten nicht connexe raisonniret. Ja sagen sie: Was hilfft uns die communio? Da sagt *Grotius* und *Pufendorff*, ingleichen *Thomasius* in Diss. de pretio affectionis in res fungibiles non cadente: Wollen sie nicht communione bleiben, so theilen sie. Wenn ich also dominus materiæ wäre, so kriege ich das andere per alterius cessionem, und ist die accessio hier auch eine occasio acquirendi. Wollen wir also nicht in communione bleiben, und ich habe des andern sein Holtz gebraucht, so bezahle ich ihm solches; was soll man da lange disputiren: an prævaleat materia, utrum prævaleat forma? Wer schiert sich was um das metaphysische Gezänck? Es ist hier eine res fungibilis, und keine res, in quam cadat affectio. Wer hat doch wohl eine affection zu einem Bretgen? it. ich habe auf dein Pappier ein Collegium geschrieben, ein Pappier ist wie das andere, da geb ich ihm sein Pappier wieder. Man hat nicht nöthig zu disputiren: ob etwas könne ad pristinam formam reduciret werden? wie *Justinianus* gethan, und ist man also in Jure Romano auf den rechten Weg nicht kommen. Die alten Römischen Juristen waren sonst gescheute Leute; aber hier sind sie da hinaus gefallen: an ars prævaleat, an materia? Sie hätten aber vielmehr sollen acht geben, was dem andern daran gelegen. Nemo invitus debet carere re sua; wenn ich ihm aber was anders gebe, kan er zufrieden seyn. Ich habe es ja nicht m. f. gethan, und halte ihn schadloß. Eben so absurd ists, wenn ich b. f. des andern sein tignum genom-

men, und mein Hauß gebauet, daß die Römer duplum erkannt haben, quia nemo invitus re sua carere debet. Die Bauern und Kinder reden so. Ein Holtz, ein Stein, Kalck ist wie der andere. Alle diese Sachen hat *Thomasius* so decidiret. Die Römer sind abermahls auf ein wunderlich Ding gefallen, da sie gesagt: accessorium sequitur suum principale e. g. wenn einer auf meinen Grund und Boden bauet. Siehet man es recht an, so sind wir wieder in communione. Wollen wir nicht mehr darinnen bleiben, so bezahle ich dem andern seine Bau-Materialen. Die Bau-Materialien bezahlet man lieber, das ist eine res fungibilis, Grund und Boden aber nicht. Gesetzt, ich hätte dein Drap d' Or auf meinen Ermel geheffter, da sagen sie: Wenn man denselben commode könte herunter nehmen, so müste ich solchen wiedergeben; kan er aber nicht commode herunter genommen werden, da schwitzen sie, und können sich nicht helffen. Man thut aber am besten, wenn man sagt: Da habt ihr Geld, kaufft andern Drap d' Or davor. Auf die letzt hat *Justinianus* sebst bey der pictura gesehen, daß wenn der künstliche Mahler *Parrhasius* etwas auf ein Bretgen gemahlt, der dominus des Bretgens nicht könte das Gemählde bekommen. Wäre *Justinianus* gescheut gewesen, so hätte er leicht sehen können, daß seine raisonnemens nichts taugeten. In foro sprechen sie auf *Justiniani* Meinung, es ist aber absourd.

Ob die testamenta Juris naturæ seyn?

§. 44 55. Es ist hier die Frage: Ob die testamenta gehören ad modos acquirendi derivativos? und ob man de Jure Nat. etwas valide in alterius potestatem per testamenta transferiren kan? Gleichwie gesagt worden, daß accessio eine occasio acquirendi, so müssen wir auch sehen, ob die testamenta etwas so valides in sich halten, daß auf dich was kan derivirt werden, und ob man per argumentum cogens zeigen könte, daß die testamenta Jure Nat. gültig? Daß sie in Jure Civili einen Valorem haben, daran zweifelt niemand; sondern es wird gefragt nach dem Recht der Natur, und Cap. seq. kommt die wichtige Frage vor: Ob die testamenta principum gelten? *Coccejus* hat eine *Dissert. de testamentis principum* gehalten, und negiret, daß Jure Naturæ testamenta valida. Andere hergegen behaupten das Gegentheil. Wollen wir dieses recht verstehen, so müssen wir wissen, was ein Testament ist. Ein Testament ist ultima voluntas, da einer determiniret, was er de opibus suis nach seinem Tode will gehalten wissen. Qu. also: ob diese dispositio valida, daß der Erbe daraus ein incontestables Recht bekommt? *Grotius* hat den statum controversiæ nicht einmahl recht formiret. Er sagt: Es wäre eine alienatio mortis in eventum, warum solte ich nicht können sagen: Er solte meine Güter haben nach meinem Tode. So lange ich lebte, behielte ich mir possessionem zuvor. Da sagt *Coccejus:*

Grotius

Grotius habe nicht recht definiret, wie die Römer, sondern er hätte sollen fragen: Ob dergleichen testamenta einen valorem hätten, da ich sage: Herr, wenn ich sterbe, so sollet ihr zwar mein Erbe seyn, aber ich muß auch bey dem Willen verbleiben. Beym Leben transferire ich nichts auf ihn. Hier ist eine alienatio revocabliis, die soll post mortem eine vim haben Jure Naturæ, welches aber nicht angehet. Denn die vis muß herkommen ex translatione, ubi nihil transfertur tam inter vivos, quam post mortem, inter mortuos, ibi nihil transfertur. Inter vivos wird nichts transferiret, hereditas enim non est viventis, Bey Lebzeiten erbt man nicht; Ich kan es auch revociren, hinc nihil transtuli valide. Es ist hier eine alienatio conditionata: wenn ich auch dabey verbleiben werde. So lange ich lebe, soll nichts transferiret werden. Inter mortuos kan auch keine translatio geschehen. Wenn ich Mause-todt bin, ich bin ein non-ens, kan ich da wohl was transferiren? Jure Nat. sind also die testamenta nicht valida. Ja sagen die alten Juristen: ultimum momentum wird noch ad vitam gerechnet? Resp. Das ist wohl wahr; aber so lange er lebt, kan er doch nichts transferiren. *Leibnitz* hat dieses gesehen, und etwas anders ausgedacht, welches aber sehr absurd, daher ich auch solches refutiret in der *Diss. de principe herede ex testamento civium suorum.* Er hat gemeint, weil die anima immortalis, und sie auf dieser Welt gewolt hätte, so hätte sie auch solches Wollen noch nach dem Tode, und könte also auch dieses wollen, daß das Testament gelten solte. Solte testamentum eine donatio inter vivos seyn, so fienge sich selbiges an bey meinen Lebzeiten, und wäre irrevocable. Donatio m. c. ist revera eine donatio conditionalis, ich schencke dir etwas, doch mit der Bedingung, wenn ich sterben werde. Es kommt hier auf einen hazard an. Im Testament aber behalte ich mir immer das Jus revocandi bevor, welches eine qualitas ab omnibus cognita. Wie kan ich also als ein non-ens nach dem Tode etwas transferiren? Daher sind die testamenta vielmehr Juris civilis als Juris Naturæ.

§. 51. 62. Es sind zwey modi acquirendi, unus originarius, alter derivativus. Die derivatio ist vel expressa vel tacita. Ad derivationem tacitam wird referiret die doctrin de usucapione. Deßwegen fragt es sich 1) Ob dergleichen derivatio tacita in usucapione? 2) Ob dieselbe stabilis, firma, valida bloß nach denen principiis Juris Naturæ? i. e. Ob man ein argumentum cogens könne finden, daß ich die Sache kan behalten? Das Wort usucapio zeiget an, daß hier eine capio longo usu. Also ist etymologice gewiß, daß wenn ich eine Sache longo usu habe, videor esse dominus. Soll ich dominus werden, so muß ein anderer die Sache in seinem dominio gehabt haben, sonst brauche ich keinen modum derivativum. Es könte aber einer objiciren: longus usus könte nichts machen: Denn lon- De Usucapione.

gus usus kommt auf das tempus an, tempus nihil operatur, wovon die Römer einen eigenen Satz in ihren regulis juris haben. Ich habe auch eine Dissert. hievon in die *Gundlingiana* gemacht; Daher hat auch ein reformirter Theologus, *Wilh. Amesius* in seinen Casibus Conscientiæ gemeinet, usucapio wäre ein gottloses Werck, und würde man inter furem & usucapientem keinen grossen Unterscheid machen können. Ita stolidus ille Theologus rem complexus est animo. Er hat aber das wahre fundament der Juristen nicht verstanden. Qu. Wie kan man nun aber die usucapionem legitimiren, wenn es nicht auf den longum usum ankommen kan? Resp. Man muß sehen, ob auf der andern Seite i. e. bey demjenigen, dem es genommen wird, ein factum erscheine: Denn einer acquirirt etwas, und der andere verliehrt etwas. Dieses observire ich überall, auch in Jure Civili, daß ich mich um das factum bekümmere. Ein factum muß ich haben, woraus ich schliessen kan, daß der andere nicht mehr dominus will seyn. Man muß es aber auf diese Weise developiren: Ich supponire, daß einer 20. 30. 40. 50. und mehr Jahre die Sache nicht hat wieder verlanget, er hat gewust, daß ich diese Sache habe, oder hat es nicht gewust, hat sich aber doch nicht darum bekümmert. Bekümmere ich mich nicht um eine Sache, so kan ich sie nicht verlangen, wann ich etwas wieder verlange, was habe ich vor einen sensum? Resp. Daß ich es derelinquiren will, und kan also nicht gesagt werden, daß ich es will wieder haben. Darinnen bestehet die derelictio, daß es einer nicht will wieder haben. Ich hingegen habe es longo usu, b. f. besessen. Und wenn ich auch nicht in b. f. gewesen, man supponiret eine lange Zeit in Jure Naturæ, wer kan da sagen, ob ich in b. f. gewesen oder nicht. Da nun der andere die Sache nicht will wieder haben, so kan ich es behalten, und das dominium acquiriren. Will einer die Sache nach der Zeit haben, so sage ich: ich habe sie usucapirt. Die Zeit ist nur eine mensura, ein adminiculum, daß ich kan sagen: te dereliquisse; denn der animus wird desto stärcker præsumiret, weil du es so eine lange Zeit negligiret. Wer was haben und behalten will, der sucht es, revociret es, und bekümmert sich darum. Ja sagt er: ich habe nicht gewust, daß es res mea, und habe es erst erfahren? Resp. Es ist nicht zu præsumiren, daß du in so einer langen Zeit nicht solltest erfahren können, wo deine Sachen seyn. Hätte einer nur animum revocandi gehabt, so hätte ich es nicht können usucapiren. So ist aber kein animus da, und hernach fällt es ihm erst ein. Was man hierwider einstreuet, kan man leicht beantworten. Sie sehen nicht wohl ein, was derelinquere heist. *Petr. Puteanus de præscriptione inter gentes nulla*, ist hier in contraria sententia, den hat aber *Werlhoff* in Helmstädt refutiret, davon unten wird gedacht werden. Man hat 20.

Mittel,

Mittel, da man seinen animum retinendi zeigen kan, und wenn dieses geschiehet, so kan freylich der andere nicht usucapiren, weil keine negligentia da ist. Daher ist die Meinung gegründet: dari etiam usucapionem Jure Naturæ. Sagt einer: Du must b. f. beweisen. Resp. In statu civili ist es nöthig, aber nicht in statu naturali, weil da ein tempus immemoriale supponiret wird; Wer kan da bonam fidem erweisen. In bona fide muß ich mich ja des tituli können erinnern.

§. 63. Es könte einer objiciren, er habe Briefe, woraus er sein dominium beweisen wolte? Dieses habe ich dem Herrn *Thomasio* opponiret, welcher hernach eine Dissertation hievon gehalten, und sagt: literæ probant, daß du olim das dominium gehabt, du must aber beweisen, quod animum retinendi nunquam deposueris. Ich habe selbst einmahl in Jure civili so gesprochen. Es könte einer von 200. Jahren her eine Quittung von seinen Vorfahren haben, die aber in die 4te, 5te Hand gekommen. Wenn novæ præsentes literæ da, so wär es eine andere Sache.

Ob usucapio statt habe, wenn man aus Briefen beweisen kan, wer vormahls Besitzer gewesen?

§. 64. Hier ist noch eine curieuse Frage, welche *Thomasius* auch in besagter Diss. beygebracht. Nehmlich der Graf von Solms verkauffte an Brandenburg eine Grafschafft, und cedirte uns dabey eine Schuld-Verschreibung an die Hertzoge von Mecklenburg-Schwerin, die über 300. Jahr alt war, da möchten wir sehen, daß wir sie bekämen. Die Mecklenburger aber zeigten nachgehends, daß die Schuld bezahlt. Ehe aber dieses geschehen, wurden wir hier gefragt: ob die debita pecuniaria nach dem Recht der Natur könten usucapirt werden? *Thomasius* saget: Nein, sie würden nicht verjähret. Er sagt: litera obligat. Wer eine Handschrifft von sich giebet, dessen Erben können keine præscription opponiren. Confitetur se debere, deswegen könten sie nicht ab obligatione liberiret werden. Dieses hat eine grosse speciem gehabt. Allein ich habe hier doch dubitiret und sage: Es ist res altioris indaginis. Wenn ich weiß, daß der andere mir schuldig ist, warum schweige ich so lange stille. Ex meo non facto, ex mea negligentia schliesse ich also, daß du es nicht haben wilst. Es kan seyn, daß mancher nicht lesen kan, oder die Handschrifft nicht in seiner Hand hat, und nicht weiß, daß seine majores etwas zu fordern gehabt. Weil ich nicht lesen kan, da kan mir nichts imputirt werden; und weil ich die Handschrifft nicht habe, so ist zu glauben, daß ich das debitum nicht gewust. Sonst aber sind grosse dubia, und glaube ich nicht, daß ein debitum chirographarium nach langer Zeit kan urgiret werden. Gesetzt auch, daß die Mecklenburger nicht hätten demonstriren können, daß die Post bezahlet wäre, und es wäre vor die Reichs-Gerichte kommen, so hätten wir nichts erhalten. Denn die Juristen hätten gesagt: nach dem Jure Civili ist eine Verjährung

Ob debitum pecuniarium nach dem Jure Nat. könne usucapiret werden?

da, und nach dem Jure Nat. hat es auch kein fundament, daß debitum chirographarium nach langer Zeit könne gefordert werden.

Ob die successio ab intestato Juris Nat. sey?

§. 65. 67. Gleichwie gewiesen worden, daß die usucapio könne ex tacita voluntate hergeleitet werden; so müssen wir nun sehen: ob die successiones ab intestato auch daraus herkommen? Resp. Man allegiret zwar tacitam voluntatem, wie denn auch *Grotius* dergleichen thut; Sed deficit illa voluntas tacita. Man spricht: derjenige, der da stirbt, und ist es kein testamentum vorhanden, will doch etwas. Was will er? Da fangen sie an zu raisonniren und zu conjecturiren. Er will seine Güter und sein Vermögen hinterlassen seinen Kindern. Hoc præsumitur. Das wäre præsumta voluntas. Ich kan nicht sagen, daß keine argumenta suasoria solten da seyn, wenn einer fragte: Wem ein Vater das Seinige wolte verlassen? Die Römer haben dulce officium genennet, wenn ein Vater sein Vermögen seinen Kindern konte hinterlassen, si ex vita abiret. So sind sie hernach weiter avanciret, und haben gemeinet, man müste sich nach dem præsumta voluntate morientium richten. *Grotius* hat es so gemacht, und diesem sind auch andere gefolget; und welcher Scriptor Juris Naturæ ist nicht, der nicht etwas schwatzen solte von diesem præsumta voluntate? Allein es ist viel plausibler, wenn man saget: Wenn die mortui keinen voluntatem veram, expressam haben, was will man de mortuorum voluntate tacita sagen? Qui non potest velle expresse, non potest velle tacite. Wer todt ist, ist ein nonens. Nach denen rechten principiis fällt also die gantze successio ab intestato weg, daß man nicht kan sagen: Es müste ein Vater nothwendig seinen Kindern etwas hinterlassen. Manchmahl ist ein Vater seinem Sohn nicht gut, und wenn er gleich keine causam sufficientem hat ihn zu enterben, so æstimirt er doch seinen Freund mehr als seinen Sohn. Daher wenn ich præsumiren solte, solte ich præsumiren, daß er es seinem Freunde eher als seinem Sohne hinterlassen wolte. Hieraus müste folgen: Wer einen Freund hat, dem muß er seine Erbschafft hinterlassen. Es ist eben so frequent, daß man eine Erbschafft seinen Freunden hinterläst, und es ihnen lieber gönnet, als seinen consanguineis. Wir finden ja, daß wenn die Kinder älter werden, so wollen sie immer klüger seyn, und machen ihren Eltern viel Verdruß. Hat man gleich mit denen Kindern viel Freude, wenn sie klein sind, tamen patrios inquirunt in annos, wenn sie älter werden. Sie sehen ihre Väter gerne sterben. *Thomasius* hat auch in seinen *Notis ad Huberum* gewiesen, daß man sich auf die præsumtionem voluntatis nicht viel stützen könne. In orationibus und in Jure Civili kan man dergleichen argumenta gebrauchen. *Bynckershœck*, welcher sonst ein Ertz-Civilist ist, hat doch in seinen Observationibus gemeinet, daß man die successiones ab intestato ex Jure

Naturæ

Naturæ cogente nicht deduciren könte. Der Vater ist nicht schuldig, seinen Kindern mehr zu præstiren, als ut alat, biß sie sich selbst helffen können; aber daß er ihnen eben nach seinem Tode etwas lasse, ist er nicht obligiret. Was er thut, thut er ex amore speciali, welches man aber nicht auf alle appliciren kan. Dieses ist noch schwerer zu begreiffen, wenn sie sagen: quia vult, daß seine Kinder solten succediren, so wolte er solches durchaus haben. Zeige mir doch einen voluntatem, quando incipit velle? dum vivit? multa possunt adhuc intervenire. Dum mortuus est? da ist er ein nonens. Die Civitas kan freylich ordnen, daß die Eltern ihre Kinder, und die Kinder ihre Eltern sollen erben; Die Schwestern ihre Brüder ꝛc. Drum haben wir so differente Ordnungen der successionum ab intestato nicht nur in Europa, sondern auch an andern Orten. Die Mohren in Guinea lassen keinen Sohn das geringste erben, sondern der Bruder succediret. Dieses hat *Bosmann*, der lange ein Ober-Factor der Holländischen Compagnie auf den Küsten von Guinea gewesen, in seiner Beschreibung von *Guinea* angemercket. Er hat auch angeführt, was sie vor raisons haben. Sie sagen: Wenn der Sohn erbet, so suchet er den Vater aus dem Wege zu räumen; Hergegen, wenn der Bruder erbet, so sucht er den Vater zu conserviren, damit des Vaters Bruder die Erbschafft nicht so bald bekommt. In dem Königreich Fez und Marocco ist dieses so gar in dem Regiment établiret, daß des Königs Bruder König wird, nicht der Sohn. *Thomasius* saget auch: Ich will über alle Successions-Ordnungen eine Predigt halten, und sie defendiren. Solchemnach fällt die derivatio hereditatis ab intestato in alios weg. Dicis: Wenn keine successiones ab intestato statt haben, so gehet es ja rips, raps. Resp. Sine dubio id fieret, deßwegen hat man auch in civitate solche Ordnungen établiret, wie die successiones geschehen sollen bey denen principibus. Es stehet da beym populo, und kommt auf die erste election an. Keine civitas ist, da man nicht eine besondere Successions-Ordnung hat. *Grotius* hat sich also vergebliche Mühe gemacht, da er hier und da die Successions-Ordnung derer Römer beschönigen wollen; als wenn sie ipsa ratio. Mit dem Wort ipsa ratio betrügen sich viele. Es ist nicht iniquum, gleichwie eine jede Successions-Ordnung so kan beschöniget werden.

§. 68. Num etiam datur legitima Jure Naturæ? Man kan kein argumentum cogens finden, daß die Kinder nothwendig müsten legitimam haben. Alles was vorgebracht wird, ist ex Jure Civili. Wir raisonniren nach der abstraction, wie es etwa seyn solte; aber wir finden es hernach nicht gleich so. Ich habe einmahl mit *Bodino* in dieser Sache disputiret, der auch præsumtam voluntatem admittiren wolte, wowider ich ihm viele dubia gemacht.

Ob die Legitima im J. N. bekannt sey?

gemacht. Alimenta geben die Eltern ihren Kindern, so lange sie leben. Das ist gut, daß Civitas eine Ordnung machet, sie mag seyn, wie sie will, wenn sie nur nach denen regulis prudentiæ, nach denen inclinationibus populi eingerichtet. Weil die Mohren gottlose Leute, so succederet eben da des Vaters Bruder.

Definitio dominii realis.

§. 69=72. Ex antecedentibus ist zu ersehen, daß zwey modi acquirendi, occupatio und pactum, cui interdum accedit traditio. Pactum ist vel expressum vel tacitum. Usucapio kommt ex tacito pacto aber nicht successio ab intestato. Bey dieser Gelegenheit dencke ich so viel gewonnen zu haben, daß ich kan eine rechte definitionem dominii geben, da vorher nur eine simple descriptio suppeditirt worden. Non datur dominium rerum incorporalium. Dominium incipit a possessione, res corporalis in sensus incurrens possidetur, res incorporalis non possidetur. Daher kan man nicht sagen, daß res incorporalis proprie in dominio; sondern wenn wir ja jura in unserer Gewalt haben, so haben wir dieselben nicht seorsim, sed quatenus pertinentia sunt rerum corporalium. Kein Juriste wird sagen: res incorporales esse in dominio. Possidere heist sedem juxta ponere. Wenn ich ein Gut habe, habe ich viele Jura, die werden als pertinenz Stücke von denen rebus corporalibus angesehen. Die Römer, welche eine traditionem bey der translatione dominii erfordert, haben gesagt: res incorporales non traduntur; allein sie sind conjungiret cum rebus corporalibus. Dominium supponirt, und führt bey sich ein jus excludendi alterum. Sage ich: es ist meum, ceteros omnes excludo, ich allein kan die Sache geniessen nach meinem Gefallen, ceteri omnes haben kein jus daran. Ich kan zeigen, warum ich dominus bin, und warum ich es allein besitzen kan. Will ich aber den andern ausschliessen, so muß auch die res, in qua dominium affecto, habilis seyn. Daher reden wir hier de quæstione: ob der Oceanus das mare, res habiles, ut possint in dominium nostrum venire. De rebus sacris, religiosis &c. weiß Jus Naturæ nichts, und hindern solche das dominium nicht. Was man von solchen rebus sagt, sind lauter civilia. Nach dem Jure Naturæ ist dominium in re privata & publica nicht unterschieden. Ich sehe auch keine raison, warum res religiosæ &c. nicht in meinem dominio seyn sollen. Aber darauf kommt es an: ob das Meer, die Lufft, das Sonnen-Licht, kan in dominio meo seyn, davon wird in seq. gehandelt.

De dominio maris; an detur?

§. 73=76. *Seldenus* und *Grotius* haben über das dominium und imperium maris sehr dispntiret. *Seldenus* hat geschrieben mare clausum auf Seiten Engelands, und *Grotius* schrieb mare liberum en faveur der Holländer. Die meisten, welche von dieser Materie geschrieben, haben par interêt geschrieben. Was aber par interêt geschrieben wird, hat keinen solchen

fidem.

fidem, als was sans interêt geschiehet. Wir wollen die Sache sans interêt beleuchten. Qu. Ob ich nicht kan particulam maris in dominio haben? Resp. Allerdings, non potest tantum occupari; sed etiam possideri & defendi. classibus. Ich kan hier reliquos expellere. Es ist kein Zweifel, daß wenn die Schotten den Heringsfang könten brauchen, da hat *Seldenus* recht, daß er sagt, sie wären nicht schuldig die Holländer hin zu lassen. *Grotius* meint, das mare wäre undique liberum; da hat er gestolpert wegen seines Interesse. Es ist nicht nöthig, daß ich allezeit mit einem Schiffe da bin. Genug wenn ich sage: Auf drey Meilen kan ich es bestreiten, da soll keiner wider meinen Willen etwas thun. Gleichwie der Wald mein bleibt, ob ich gleich nicht allenthalben bin, und wenn mir einer da schiest, nehme ich ihm die Flinte. *Bynckershœck* hat eine *Diss. ad L. Rhodiam* drucken lassen, und gemeint, es sey wohl wahr, mare occupari posse; aber non posse possideri. Es könte also doch ein jeder hingehen, weil ich die gantze Küste nicht könte mit Schiffen besetzen. Wo Englische Schiffe wären, da könten freylich keine Holländische Schiffe stehen. So weit sey das Meer occupiret, wo ich es könte zuschliessen, als wie die Römer bey Gibraltar, und oben bey dem Propontide eine Flotte gehabt, da keiner ohne ihren Willen in das Mittelländische Meer können gehen. Er meint, alles dependire von der possession, so bald die possession weg sey, sey auch das dominium verlohren. Was die Küsten betrifft, so hat der *Bynckershœck* ohnmöglich recht: Denn wenn gleich keine Schiffe an allen Orten sind, so ist deßwegen das dominium nicht gleich verlohren, genug, wenn ich einen kan abhalten. Possessionis omissio nimmt mir das dominium nicht. Wer kan sein Hauß immer mit sich herum führen, wie eine Schild-Kröte ihr Dach? Nach des *Bynckershœck* Meinung müste folgen, wenn ich aus meinem Hauß heraus gienge, hätte ich auch das dominium verlohren. *Titius* hat ihm dieses objiciret, und ich auch. Conditio rerum humanarum leidet nicht, daß ich amissione possessionis das dominium verliehre; so kan auch der Lex naturalis dieses nicht sagen. *Bynckershœck* hat also certo modo nicht recht in Ansehung des maris, quod alluit littora nostra, und kan man das Meer auf 3. 4. Meilen bestreiten. Was wäre das vor ein jus, quod incipit & simul perit. Itzo schiffe ich hieher, da habe ich ein jus, itzo schiffe ich fort, da soll es wieder aufhören. *Bynckershœck* hat gemeinet, das wäre ein jus civile arbitrarium, wenn ich aus meinem Hause wegreisete, und das dominium nicht verlöhre, weswegen ihn aber viele refutiret haben. *Thomasius* in seinen *Notis ad Huberum* hat erst des *Bynckershœcks* Dissert. excerpiret, seine rationes beygebracht, und ihn hernach refutiret. *Titius* hat ihn auch hart herunter gemacht, worüber sich *Bar-*

beyrac in Notis ad Pufendorff. aufhält, und meinet, er hätte ihn nicht sollen so herunter machen. *Bynkershœck* hat in Jure Rom. gelesen, daß die alten Juristen gemeint, wenn ich feram bestiam in meine Gewahrsam gebracht, so wäre ich dominus, und blieb auch so lange dominus, so lang ich die possession hätte, wäre aber die possessio weg, so cessire auch das dominium. Dieses hat er wollen auf das mare appliciren. Aliquid speciei ist da, da er saget: Possessione amissa amittitur dominium; aber es muß erst bewiesen werden, daß die Römer solches statuiret haben. *Jo. Strauchius*, welcher *de imperio maris* eine *Dissert.* geschrieben, saget: es sey ungewiß, ob die Römer dieses statuiret; sondern sie haben aliud quid in pectore gehabt. Sie sagen: Wenn ein Wild aus einem Geheg heraus ist, wer kan es kennen? Ein Fuchs siehet aus wie der andere. Da ich nun keinen Unterscheid finde, so kan ich im Walde nicht fragen: Bist du schon einmahl in dominio gewesen? Sondern ich schiesse es gleich todt; Hergegen wenn ein Hirsch da wäre mit einem Halßband oder mit einer Glocken, ich weiß er gehöret dem *Hirtio Pansa*, den kan ich nicht wegschiessen. Dieses hat *Grotius* schon gesagt, davon auch Cap. sequ. noch etwas wird gedacht werden, und werde ich ein exemple anführen von einen Falcken, der dem König in Franckreich weggeflogen. Ich weiß, daß ein Indianischer Raabe einem weggeflogen in einem Zwinger-Garten, da muste ihn der Kerl heraus geben, weil man ihn kennete. Also hat *Bynckersbœck* eine rationem bey denen Römern angesehen, welche theils falsa, und wenn auch die Römer dergleichen im Sinne gehabt hätten, so wäre es was arbitraires. Lex Naturæ muß sich nach der Natur der Menschen accommodiren, und nach denen actibus, welche unter denen Menschen vorkommen. Wer will sagen, daß ich das dominium von meinem Hause verliehre, wenn ich nach Leipzig reise. Wenn du auch res mobiles hast, kanst du dieselben allezeit mit dir herum tragen? Wer kan also glauben, daß Lex naturæ statuire: possessione amissa amittitur dominium, vielmehr ists Juris Naturæ: Wenn du sonst kein ander Zeichen sieheſt, retineo dominium. Possessio bestehet ja nicht in mero facto; sondern auch quadantenus in animo, bin ich gleich nicht corpore da, tamen animo retineo possessionem. Wer possessionem verlohren haben soll, muß auch animum deponere. Wenn ich mit meinem Schiffe nicht mehr posto gefasset, deßwegen habe ich die possessionem nicht verlohren; ein anderer kan nicht gleich hinkommen, und possession nehmen. Also hat freylich *Bynckersbœck* nicht recht. Man mag ihn um deßwegen hart, oder glimpfflich tractiren, daran liegt nichts. Die Gelehrten thun es nicht gerne, daß sie grob sind; sonderlich die Juristen, welche sonst immer nur gesagt haben; dissentit. Es sind freylich viel

diver-

diversæ relationes in jure, una circumstantia totum variat jus. Qu. Ob der grosse Oceanus in dominio seyn könne? Resp. Es ist ohnmöglich, weil er inexhausti usus, und die causa impulsiva, warum die Leute sich dominia zueignen, nemlich inopia cessiret hier. Wer will ihn auch können inne haben? wenn einer nur fahren will nach der Insul S. Christophle, so kan er da genug fischen, und wird es ihm niemand wehren. Wenn da die gantze Welt fischte, könten sie alle etwas bekommen. Es fahren auch viele Leute dahin, und fangen Fische. Daher ist nicht nöthig, daß man den oceanum occupiret. *Bynckershœck* meint, der oceanus könte occupiret werden, aber er könne nicht possidiret werden. Das ist in abstracto geredet. Sage lieber: occupari non potest. Si enim non potest possideri, so ist die occupatio sine effectu. Wenn du eine Flotte hättest von 100000. Schiffen, so könntest du den oceanum doch nicht manteniren, ex consequenti ist der oceanus nicht in dominio. Andere haben gemeinet: directe sey der oceanus nicht zu occupiren, und nicht in dominio, aber quid si imperium considerem? Imperium und dominium ist different, e. g. Ein König hat das imperium über das gantze Land; aber nicht das dominium bey allen. Deßwegen sagen einige: Imperium könte einer haben, und sagen: retirirt euch, da käme indirecte so was heraus, daß hernach ein anderer Princeps nicht dürffte dahin kommen. Als wie die Römer gesagt: Die Carthaginenser solten nicht kommen ultra promontorium pulchrum. Da man nun ohnedem heut zu Tage das astrolabium, und die Magnet-Nadel hätte, wodurch man wissen kan, wo einer sich aufhält; so könte man die Gräntzen determiniren, wie weit einer fahren solte, ich könte verwehren in dem district nicht zu fischen, daselbst keinen Perlen-Fang zu haben. Indirecte könte ich hierdurch ein dominium exerciren, weil mir der andere ein imperium zustehet. Allein ich kan mir freylich einen concept machen, daß imperium und dominium unterschieden. Das sehen wir tota die. Dieses Hauß ist mein, und das imperium hat der König. Aber gesetzt die Engelländer hätten das imperium vom gantzen oceano, brächten es auch dahin, daß andere Nationes solches concedirten, wo können sie es cum effectu exerciren, und alle prohibiren? Einige meinen, man könte das imperium daraus sehen, daß der andere die Seegel streichen müste. Allein dieses ist nur eine civilité. Gleichwie vor diesem die jungen Studenten vor denen alten müssen den Hut abthun. Obgleich mir der König in Engeland nichts zu befehlen hat, so thue ich doch vor ihm den Hut ab aus Höflichkeit. So sagen auch die Holländer: Wir haben vor denen Engeländern müssen die Seegel streichen, aber nur aus civilité, daraus ist kein imperium zu schliessen. Gesetzt auch, es sagten die Engeländer in Europa:

ropa: Hier soll keiner herfahren, wie gehet es in Indien an? Wir wissen nicht einmahl, wie groß der ocean ist, und sind also unsere disputationes inanes. Würden aber etliche nationes einig? e. g. wie Portugall in Ost-Indien sich établiret, und Spanien in West-Indien, so haben sie mit einander paciscîret, daß keiner solte über die Linie kommen, nur haben sie disputiret wegen der Philippinischen Insuln. Alsdenn ist man freylich auch daran gebunden. Der Tractat ist noch da, und ist interventu des Pabsts gemacht worden. Indessen obgleich diese beyde Nationes einen Tractat mit einander gemacht haben, so schiffen doch alle Völcker in der Welt dahin, und bleibt das mare noch liberum. Dieses hat *Jacobus Gothofredus de imperio maris* gewiesen. Kan das mare nicht occupiret werden, so kan auch die Lufft nicht occupiret werden, außer in meinem Bezirck, in meinem Hause. Ich kan freylich nicht particulas aëris besitzen; sondern wenn man sagt: aër ist in dominio, it. lumen, so hat man diese interpretationem: Du kanst mir meine Lufft nicht turbiren sensibiliter. Man leidet nicht, daß mir der andere meine Lufft, mein Licht verbaut. Quatenus indigeo, muß ich haben liberum aerem, liberum lumen. Also sagt man improprie: me habere lumen, aërem in dominio.

Vom effectu des dominii überhaupt.

§. 77-81. Bisher haben wir gesehen, daß das dominium sey ein jus in re. Das principalste hiebey ist dieses: Es bleibet das dominium allezeit, wenn ich gleich die possess nicht habe. Itzo wollen wir sehen, was vor conclusiones aus dem dominio kommen. Da das dominium ein jus in re, so muß ich auch zugestehen, daß ich plenissimum effectum haben müsse. Daher es cum proprietate auch utilitatem begreifft. Jus fruendi ist mit dem dominio conjungiret. Man nennet es usumfructum causalem. Denn formalis ususfructus hat ein ander fundament. Wenn du das dominium hast vom Hause, so hast du die fructus, kanst es vermiethen, warum? Resp. dominium est causa, quare fructus habeas. Was solte mir das dominium helffen, wenn ich solte dominus seyn, und keine fructus haben. Wenn ich in Ewigkeit solte dominus directus seyn über Voigtland, das möchte ich nicht haben. Utilitas ist ein effectus, der tanquam ex causa heraus fliest. Si possum uti, possum abuti, rem meam possum perdere. Der Tisch ist mein, ich kan ihn in Stücken zerhauen. Ob ich klug handele, das ist eine andere Frage. Wenn du mir rem meam nicht geben wilst, so vindicire ich solche in statu naturali per bellum, und in statu civili per actionem. Aus dem dominio habe ich heraus gezogen, daß ich liberam administrationem habe. *Titius* hat gemeinet, es käme solches nicht ex dominio, sondern das wäre eine libertas œconomica. Die libertas œconomica aber muß ex dominio kommen, weil mir keiner kan ein

regle-

reglement vorschreiben. Wer dominus ist, hat ein jus in re, wer ein jus in re hat, der hat libertatem, und kan mit seinen Sachen disponiren, wie es ihm einfällt. Nisi princeps id restringat. Non facile autem restringit. Bisweilen saget freylich der princeps: Du solst so essen und trincken, keinen Merseburger trincken ꝛc.

§. 82=84. Weil ich dominus bin, und kein anderer mir etwas zu sagen hat; ich habe ein jus plenum, eine libertatem, so stehet auch bey mir, daß ich solches kan theilen. Theilen involviret hier nichts cörperliches, und kan ich mir die Theilung hier nicht so concipiren, als wie man einen Regen=Wurm von einander schneidet; sed hæc divisio dominii intelligitur, man kan es verstehen, wenn der andere etwas giebt. Kan ich einem mein gantz dominium geben, so kan ich auch einem omnem utilitatem geben, und behalte mir nur etwas zurück. Dahero wir ein dominium directum und utile in denen Schulen vortragen. Das Wort directum ist ein Teutsches Wort, ex medio ævo profluens, und heist *dominus directus* derjenige, der die Rechte hat, rectitudinem habens, der einen canonem, servitia kan fordern. vid. *Diss. in Gundlingianis de dominio directo.* (Da die Longobarden in Italien gewesen, haben sie viele Teutsche Wörter Lateinisch formiret.) In dem dominio directo habe ich den grösten Theil vom Eigenthum, der andere hat etwas; aber dagegen omnem utilitatem, als wie der emphyteuta alles thut in dem fundo, und omnem utilitatem hat, der andere aber, welcher ihm emphyteusin gegeben, hat noch ein jus übrig, nehmlich daß ein canon muß præstiret werden. Der Ober=Eigenthums=Herr hat gewisse Rechte; eben so ist es auch in feudo. Der Vasall thut alles im Guthe, der Oberlehns=Herr aber hat gewisse Rechte. Wo ein dominium directum ist, da hat allezeit der dominus directus gewisse Rechte. *Struv* in seinen Schrifften hat allezeit gesagt, damit man denen Studenten es deutlicher mache, könte man sagen: Wenn ich das Eigenthum theile, so behält der Oberlehns=Herr partes, der dominus utilis aber hat particulam proprietatis, und omnem utilitatem privative, cumulative nicht, sonst würde der Vasall nicht viel zu genießen haben. Mit dem Vasallen richtet der Dominus eine societatem auf von sonderbarer Treu und Redlichkeit, davon in Jure feudali mehr gehandelt wird.

Vom dominio pleno, & minus pleno.

§. 85=88. Ich kan dir auch weniger geben als ein dominium utile. Gleichwie das dominium plenum die Sache afficiret, so auch dein jus in re. Ich kan ein jus in re geben der Person, solches verringern und vermehren, wie ich will. Ich kan dir usumfructum von einem Hauß geben. Das haben die Römer servitutem personalem genennet. Res servit personæ. Ich kan sagen: Du solst auf 5. 10. Jahr, oder so lange du lebest,

Von denen servitutibus personalibus.

usumfructum haben; Stirbest du, so fällt mir alles wieder zu. Ich kan dir den usumfructum von einer Heerde geben, da hast du die Wolle, die Milch, die Lämmer, den Mist. Ich kan auch sagen: Du solst den usum von der Heerde haben ad summam necessitatem. Vulgo sagt man: Die Lämmer hat er da nicht, Wolle hat er auch nicht, stercus pro solatio est. Ich kan es aber auch vermehren, und die Juristen haben hernach gesagt: Es ist gar zu wenig stercus, gebt ihm ein wenig Butter, ein wenig Milch dazu. Daher hat man beliebt, daß usus vermehret worden. Wenn ich einem den usumfructum an meinem Hause gebe, so soll er utifrui plenissime. Er wohnet darinnen, und wenn er nicht alles braucht, kan er es vermiethen. Gebe ich einem den usum von einem Hauß, so wohnet er darinnen ad summam necessitatem, er kan nicht alle Zimmer brauchen, sondern nur so viel als nöthig ist. Braucht er einen Keller, so kan er ihn auch nehmen. Einen Gast kan er noch zu sich nehmen. Usum kan einer nicht cediren an einen andern, non omnium eadem est necessitas. Du hast ein Kind, der andere hat 5. 6. Kinder. Dieses fliest alles ex rei natura, und dependiret von mir, was ich ihm geben will. Bey der habitatione hat man gezanckt; endlich hat man gesagt: Die Zimmer, so ad habitationem gehören, kan er gebrauchen, aber die Gewölber nicht. vid. *Diss. in Gundling. An habitatio magis in facto consistat quam in jure.* Man muß sich also nicht groß den Kopff zerbrechen, wenn man das Jus lernet. Alle entia moralia machen wir selbst, und sind darinnen eclaircirt wie die Mathematici in ihren numeris. Man kan in moralibus alles resolviren, wie die Mathematici ihre numeros.

in specie, de usufructu vero & quasi usufructu.

§. 89. Wir haben in jure civili einen Lermen de usufructu vero, ubi utimur fruimur re salva substantia, und sagen: Es müste keine res fungibilis seyn, e. g. ich gebe dir den usumfructum von meinem Hause. Kan ich aber einem auch ein Faß Wein in usumfructum geben? Resp. in usufructu muß salva substantia bleiben, hier aber bleibet sie nicht. Die Römer aber haben einen quasi usumfructum gemacht, welches sie gar wohl thun können. Es muß etwa einer einmahl ein Testament gemacht haben, der gewust, daß sein guter Freund Wein brauchet. Er hat ihm den Wein vermachet, aber nicht gantz, und hat gemeint, wenn er Wein seinen Erben wieder gäbe in eadem quantitate & qualitate, so könte er schon zufrieden seyn. Da hat man gezweifelt, ob es angehe. Endlich haben sie gesaget: Es soll quasi ususfructus seyn. Aber er muß Caution machen, daß er nach gewisser Zeit in eadem quantitate & qualitate solches restituiren will. Dieses hat der Senatus tempore *Tiberii* eingeführet, und ein SCtum gemacht, daß dieses gelten solle. Das hätten wir auch können thun. Ich

traue

traue mir noch mehr jura in re personæ concessa zu finden, e. g. ich kan sagen, daß du solleſt ſo lange du lebeſt, poma decerpiren in horto meo pro arbitrio.

§. 90-93. Dicis: Ich habe nicht begreiffen können, daß prædium prædio soll ſerviren? Resp. Ich bin dominus, und kan dir mein gantzes Hauß geben, ſo kan ich dir ja auch in meinem fundo einen Weg geben, oder dir erlauben, daß du kanſt über meinen Acker fahren. Ich kan dir, und allen denen, ſo das prædium beſitzen, iter geben, daß du kanſt über meinen Acker reiten, gehen. Drum hat *Born*, (ein ſubtiler Juriſt in Leipzig, ein geſchickter Mann) die Sache wohl begriffen, und ſaget: Ich bleibe dominus; aber ich gebe in der That von meinem dominio etwas weg. Du wirſt Dominus von dem Wege. Ich gebe dir das Jus paſcendi, und wenn nicht viel Graß iſt, ſo kanſt du allein weiden, mein Vieh muß weg. Dicis: Daraus verſtehe ich noch nicht, warum es ſervitutes prædiales heiſſen? Reſp. Man muß ſehen auf die Intention dererjenigen, ſo ſich dergleichen conſtituiret. Geſetzt ich habe ein prædium ſterile in gewiſſer Maſſen, ich habe kein Waſſer, ein anderer hat fundum admodum aquoſum, da dencke ich, wenn ich doch ſo glücklich ſeyn könte, und Waſſer bekommen. Ich bitte ihn, mir die Waſſerleitung zu geben, mir nicht allein, ſondern dem prædio, ich will das prædium utile haben. Wenn ich utilitatem intendire, ſo intendire ich æternam utilitatem, es mag das prædium haben *Pilatus* oder *Caiphas*. Man hat intendirt utilitatem, doch fragt ſich: Ob ich auch kan jucunditatem intendiren? Reſp. Anfangs waren die Römer Bauern, und ſahen nur auf utilitatem; aber nachgehends iſt ſervitus proſpectus, ne proſpectui officiatur, und anders mehr aufkommen. Wir würden es eben ſo machen. Mancher will gerne ein Guth haben, das eine gute Ausſicht hat. *Cicero* hat an ſeinen Bruder *Quintum* geſchrieben, er hätte ſeinem prædio viele ſervitutes acquiriret, und es recht utile gemacht. Ein prædium ſterile iſt nichts. Der Bauer fragt freylich nicht viel nach dem proſpect, und bekümmert ſich nicht um plaiſir. Hieraus kan man begreiffen, warum man ſagt, ſervitus würde gegeben denen prædiis. Prædiis kan man nichts geben; aber wir thun vieles in Anſehung eines prædii. Wir ſchmälen in der Juriſterey, daß die alten Juriſten eine cauſam naturalem erfordert, und gemeint, ſervitus könte nicht beſtehen in faciendo. *Paulus* habe es nicht verſtanden. Apage! Wir verſtehen es nicht. Die Römer ſagten: utilitas ſoll perpetua ſeyn; kan ich utilitatem perpetuam haben, wenn deine Hand dazu kommt? Finge caſum: In deinem Hauß iſt ein ſchöner Brunnen, ich will gerne Waſſer davon haben, und laſſe eine Rinne machen. Der Nachbar ſoll allezeit aufdrehen, daß

De Servitutibus realibus &c.

es

es kan herüber zu mir lauffen. Hier muß er facere. Einmahl brauche ich Wasser, und schicke hin, daß er soll aufdrehen, er will es nicht thun, num possum servitute uti pro lubitu? Es ist ja solches keine servitus utilis. Aber da ist es anders, wenn ich Dominus bin, und den Zapffen kan aufdrehen. Item wenn ich Rauch in meinen Schorstein von meinen Nachbarn gehen lassen will, muß ich es so machen, daß ich das Loch kan aufmachen. Deswegen haben die Römer gesagt: Es müste seyn causa naturalis. Natura ist perpetua, und sui similis. Wenn ich ein stillicidium verlange, so will ich es allezeit haben, wenn es regnet, da kommt doch kein factum hominis dazu. Deswegen haben die Römer keine servitutes faciendi gehabt, welches ich gewiesen in der *Diss. de servitute faciendi in Gundling*. Ein pactum kan ich machen, daß der andere aufdrehen muß; es ist aber nicht nach dem scopo derer Römer, auch nicht nach meinem eigenen scopo, da ich perpetuam utilitatem haben will. *Titius* hat sich hier einen Scrupel gemacht, wie man es prædiales servitutes nennen könte, da prædium ein inanimatum. Der Jurist wäre ein Narr, welcher glaubte, daß das prædium solches acceptire; sondern man giebt es der Person intuitu prædii, und wenn gleich diese Person nicht mehr ist, so bleibt die servitus doch, weil es auf alle possessores von dem prædio gehet. Ich kan einem auch ein pignus, eine hypothec geben. Du giebst mir 1000. Thaler, ich verpfände dir davor mein Hauß, daran hat er ein jus in re. Will er sein Geld wieder haben, und ich gebe es ihm nicht, so heist es: marchire ab.

Der §. 94. ist vor sich deutlich genug.

Von der possessione.

§. 95=104. Einige sagen: Possessio wäre ein jus in re, und andere negiren es wieder. Wir können aber hiervon nicht gründlich handeln, wenn wir nicht sehen, was sich bey der possession hauptsächlich befindet. Die Alten haben schon gesagt: Possidere sey sedem juxta ponere. Es ist dieses die etymologie des *Labeonis*. Sie ist auch realiter wahr. Possessio ist in der That facti. Einige Doctores meinen, die possessio sey juris, fragt man sie aber: Wie sie dieses zeigen könten, so sind sie magis muti, quam pisces. Man kan vielmehr sagen: Possessio est meri facti. Aber ex hoc facto kommt ein jus; gleichwie man saget: pactum est factum; aber ex hoc facto kan ich ein jus bekommen. Ex possessione varia jura nascuntur. Dieses hat *Titius* observiret nicht allein in seinen *notis ad Pufendorffium*, sondern auch in seinem *Jure privato*. Ingleichen *Ramirez de Prado*, ein Spaniol in seinem *Comment. ad Martialem* da er Gelegenheit genommen, über ein gewisses Epigramma zu raisonniren, und dieses zugleich beygebracht. Dominium originarie incipit a possessione, occupatio

ist

ist facti, und supponiret eine possessionem. Du kanst hernach sagen: ego hanc rem meam esse ajo. Ob zwar in modo acquirendi derivativo nach der gesunden Vernunfft traditio nicht nöthig ist e. g. du schenckest mir ein Hauß, da ist nicht nöthig, daß du mich hineinführest; aber da du mir es geschencket, und ich kriege solches würcklich hernach in possess, so ist das jus antecedens, viel deutlicher, & per possessionem magis firmatum. Traditionem kan ich mir nicht concipiren sine possessione. Also kan ich wohl ein jus antecedens haben ex pacto tuo; aber clarius efficitur jus meum, si tradatur, und hat die possessio nicht nur in rebus nullius ihren Nutzen, sondern auch in modo acquirendi derivativo. Possessio giebt mir auch eine conjecturam, eine præsumtionem. Beati possidentes. In possessione wird man geschützt. Id non solum juris civilis est, sed etiam juris naturæ: Denn dum possideo, & possessioni inhæreo, so ist eine præsumtio vorhanden, daß ich nicht sine Jure bin. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sich einer gleich wird in possession setzen sine omni juris specie. Du hast keine possession, und dein jus nicht klärlich deduciret; Ich habe die præsumtion vor mir, daß ich kein larron, kein fur bin, und muß also geschützt werden, biß der andere ein jus zeiget. Zeiget der andere ein melius jus, so kan ich ex meo facto keine prærogativ haben, und muß also heraus. Es hat ein Jurist in Neapolis, *Dominicus Aulisius* einen Tractat *de acquirenda vel amittenda possessione* ediret, darin er so solide von der possessione handelt, daß ich fast nichts bessers hiervon gelesen habe. Man muß hier nur acht geben, was eigentlich geschiehet, und hernach erst die Doctores lesen. Finge, daß der andere ein jus melius probiret, so muß ich die possession dimittiren. Drum siehet man: possessio per se nullum dat jus. Das ist das fundament aller rei vindicationis; ob zwar die præsumtio ist pro possidente, daß er werde juris speciem haben. Es kan kommen, daß er ein vir bonus ist, er ist in bona fide, denckt, die Sache ist seine, und sie ist nicht seine. e. g. Ich habe ein Hauß gekaufft, besitze es justo titulo, unterdessen findet sich der rechte dominus, da muß ich heraus, ob ich gleich in b. f. gewesen. Es kan auch seyn, daß ich in m. f. gewesen bin: Denn es sind nicht alle Menschen aufrichtig. Qu. Ob es genug ist, wenn der m. f. possessor ex possessione heraus gehet? Resp. Er muß rem restituiren cum omni fructu, cum omni causa, cum omni accessione. Beym b. f. possessore ist die Frage: Ob er die fructus soll restituiren, præcipue si consumsit? Resp. Ein b. f. possessor denckt, er sey dominus, und hätte das juramentum credulitatis geschworen, e. g. emi, permutavi, es ist mir geschenckt. Ich dencke, der mir es verkaufft, ist dominus. Wo kan ich alles erfahren? facta sunt infinita, die kan der Pabst nicht alle wissen. Fructus extantes wird der b.

f. possessor sich nicht weigern zu restituiren, und wenn sie auch 3. Jahr alt, so sind sie doch nicht præscribiret. Aber unter denen fructibus perceptis sind viel consumti, da fragt sichs: Ob er consumtos soll restituiren? Resp. Die alten Juristen haben sehr dubitirt, und es sind auch in der That rationes dubitandi vorhanden. Man sagt zwar: Er ist locupletior worden, dum rei suæ pepercit, es sind aber rationes dubitandi da. Denn gesetzt, ich habe ein Gut bekommen von meinem Vater, und dencke, weil viel da ist, so will ich gut leben. Nach der Zeit wird der fundus vindiciret, und ich soll fructus consumtos restituiren. Ich sage: Ich bin nicht reicher worden. *Vinnius* hat auch in seinen *Partit. juris civil.* gewiesen, es sey schwer zu beweisen, daß einer locupletior worden. Der andere kan dir nicht vorwerffen: Du hättest nicht sollen so magnifice leben. Denn wer viel hat, der verthut viel. Dieses hat auch *Pufendorff* in seinem *Jure Naturæ & Gentium* sehr urgiret. Es ist aber doch nicht allezeit schwer zu beweisen, daß einer per fructus consumtos locupletior worden. Kan es also bewiesen werden, so muß er restituiren, quantum lucrifecit. Hergegen ein m. f. possessor kan nichts allegiren vor sich, er hat gewust, daß ein anderer dominus, tamen mansit in hac re, da muß er alle fructus perceptos, extantes und consumtos restituiren. Hast du gewust, daß der fundus nicht deine, warum hast du ihn nicht heraus gegeben? Du weist ja, daß, so lange ich dominus bin, der fundus nicht deine gehöret. Der m. f. possessor hat gar nichts vor sich, und brauchet man kein pactum universale generis humani zu allegiren, wie *Grotius* und *Pufendorff* gethan, daß einer rem alienam restituiren müsse. Die Scholastici haben sich dergleichen pactum fingiret, welche *Grotius* und *Pufendorff* gelesen. Ich sage: hæc res est mea, dominus excludit omnes. Es entstehet ferner die Frage: Wenn der dominus das Hauß vindiciret, ob er das pretium muß zurück geben? Gesetzt, ich bin b. f. possessor, ich soll das Hauß restituiren, und sage: Ich will es restituiren, verlange aber die 2000. Thaler wieder, welche ich davor gegeben. Es sind hier 2. Personen, von denen einer Schaden leiden soll. Drum hat *Barbeyrac* in seinen *notis ad Pufendorff.* gemeint, es wäre am natürlichsten, daß man simpliciter dem b. f. possessori das pretium zahlte. Der m. f. possessor könte freylich nichts prætendiren. *Barbeyrac* hat sich hier ein simile in Kopff gesetzet, und meinet, es wäre eben wie mit einem legitimen König, der delogiret würde von einem usurpateur, würde er nun restituirt, so nähme er es an, wie ers bekäme. Wenn *Barbeyrac* ein legislator wäre, so hätte er können einen legem geben, daß das pretium solte dem b. f. possessori gegeben werden, da würden viele Proceße eher ausgehen; aber das ist kein lex naturalis, sondern lex civilis.

Es

Es bleibt juris naturæ: Ego hanc rem meam esse ajo. Du leidest Schaden, wenn du dein Geld nicht wieder kriegst. Vor wem sollen die jura favorabiliora seyn? vor den dominum oder non-dominum? Rem meam non emo. Es ist eine contradictio, und absurd. Weil es aber viel Zänckereyen giebt wegen des pretii, so könte man einen legem civilem machen, und es recht determiniren. Æquius autem est, ut non dominus damnum sentiat. Ich als dominus habe ein jus antiquius. Ein anders wäre es, si res peritura servata sit. Der casus ist: Die Hussaren haben ein Pferd weggeschnappt, ich komme ihnen entgegen, und sehe, daß es meines Nachbars Pferd ist. Frage: Ob sie es verkauffen wolten? Sie sagen: Ja. Ich kauffe das Pferd, meinem Nachbar solches wieder zu geben, rem periturum servavi. er hätte es sein Tage nicht wieder bekommen, da muß er mir das Geld wieder geben. Mein beneficium kan mir nicht damnosum werden.

§. 105. Ein b. f. possessor und m. f. possessor können expensas facere. Beym b. f. possessore ist die Sache klar, er melioriret, und denckt, er sey dominus. M. f. possessor meliorirt auch. Qu. Ob ich dem b. f. possessori muß die meliorationes geben? Resp. Es ist höchst billig. Denn wenn ich gleich sage: Ego hanc rem meam esse ajo, so gehören doch die meliorationes nicht ad rem meam. e. g. das Gut ist 2000. Thr. werth gewesen, wie ich es bekommen habe, wie es vindiciret wird, ist es 10000. Thlr. werth, kan da der dominus lucriren, da mir nichts imputiret werden kan? Er kan ja nicht cum damno meo locupletior werden. Dieses ist des fundament in allen meliorationibus. Bey einem m. f. possessore haben die alten Juristen gesagt, könte nichts repetiret werden, wer was verwendet in rem alienam, donasse censetur. Das *censetur* zeigt an, daß Lex civilis solches gesetzet in pœnam. Revera hat er es nicht geschenckt; sondern er hat es sich wollen acquirere. Da wir aber in Jure Nat. nicht de pœnis disputiren, sondern nur fragen: Ob der m. f. possessor muß die expensas wieder kriegen? so antworten wir: Da der dominus sagt: ego hanc rem meam esse ajo, so kan er ebenfalls nicht mehr fodern, als was er vorher gehabt. Pœnas determiniren wir hier nicht. Man könte ja den m. f. possessorem auch noch anders strafen.

Von denen impensis.

Cap. XX.

De causa & effectu dominii in statu libertatis.

§. 1 ⁂ 4.

Von der occupatione in statu libertatis.

Wir haben unter die modos acquirendi gerechnet occupationem & pactum. Principes & principaliter & accessorie occupant. Acquirunt etiam per modos derivativos, pangunt fœdera, negotiantur. Homines privati non tam frequenter modum originarium exercent quam principes. Bey privat-Leuten geschiehet es par hazard, daß sie etwas occupiren, wenn sie etwa auf einer Insul ausgeworffen werden; Hergegen respublicæ sehen bisweilen darauf, ut novas terras inveniant, occupentve. Noch heut zu Tage siehet man sich nach neuen Eylanden um. *Carolus VI.* würde was darum schuldig seyn, wenn er einen festen Fuß könte bekommen in Ost-Indien vor seine neue Compagnie, die zu Ostende établiret worden. Man hatte in Willens denen Portugiesen eine Insul abzukauffen. Salomo selbst hat sich nach einem Lande umgesehen, wo er Gold gefunden hat. Allein es ist auch zu überlegen, ob die neuen Lande, welche man einnimmt, peuplirt sind, oder vacuæ. Si vacuæ sunt, so sind sie res nullius, und können occupiret werden. Daher kan man sehen, daß die Welt noch nicht gantz occupiret, weil wir noch vieles finden, so noch nicht occupiret. Zum wenigsten hat *Petr. Dan. Huetius* gemeinet, daß die Insulæ Salomonis eine grosse étendue wären. So offt man aber hat ein tentamen gemacht dahin zu gehen, ist es mißlungen. Es zeiget sich bald hier, bald da etwas. Vor 70. Jahren haben die Portugiesen die Insul Madera occupiret, welche nur ein Wald gewesen, und nunmehro können sie dieselbe treflich nutzen. Qu. Ob die Spanier Americam können einnehmen? Resp. Wenn America nicht peupliret gewesen, würde es niemand denen Spaniern abgesprochen haben; aber so war alles peupliret in Peru, Mexico, Hispaniola &c. Was will ich occupiren, da es nicht res nullius? Daher *Grotius* in seinem *Tract. de mari libero*, und auch de J. B. & Pac. die Spanier, und den *Franciscum de Victoria* refutiret, daß sie gemeint: Sie hätten Americam de jure occupiren können. Absonderlich, wenn man betrachtet, wie sie an ihren Unterthanen mißhandelt, und viel Millionen Menschen todt geschlagen. Man liefet auch in einer relation eines Spanioln *à Costa* an *Carolum V.* daß es eine Himmel-schreyende Sünde wäre, wie sie an denen Americanern mißhandelt. Kluge Spanioln haben selbst einen Mißfallen darüber bezeuget. Ein gewisser Spanischer

scher Jurist hat alle Quæstiones untersucht, welche sich wegen Indien hervor gethan; da hat er auch hievon gehandelt, und sagt endlich: Es wären die Americaner ein Volck, welches denen Spaniern in die Hände gegeben worden, wie die Cananiter denen Juden. Auf die letzt beruffen sich auch die Spanischen Juristen auf den Pabst, der ihnen solches Land geschenckt, und erlaubt, solches einzunehmen. Also siehet man, was sie vor argumenta precaria gebraucht haben. Eine Strafe GOttes ist es freylich gewesen, daß ein Volck, welches im Heydenthum gestecket, von weit entlegenen Völckern ist attaquiret worden; Aber eine andre Frage ists: Ob die Spanier recht gehabt? Viele sagen: weil die Spanier der Catholischen Religion zugethan wären, was denn die Heyden vor einen Nutzen hätten, wenn sie de superstitione in superstitionem gekommen. Allein dieses giebt ihnen noch kein Recht, ja es behaupten viele, die Heyden hätten vorher einen bessern concept von GOtt gehabt, als wie unter denen Spaniern. Dieses hat *Blondell* dem *Chifletio* zur Antwort gegeben, als derselbe damit geprahlet, daß doch die Christliche Religion in America ausgebreitet worden. Nunmehro aber da die Spanier es einmahl eingenommen, die alten Einwohner sind extinguiret, und die neuen haben ihr imperium agnoscivet, so fragt sich: Ob einer denen Spaniern sine causa Americam kan wegnehmen? Resp. Was sie nicht occupiret haben, kan freylich ein anderer wegnehmen. Sie haben sich nicht opponiret, da die *Elisabeth* Virginien eingenommen. Aber, wenn man sie aus ihren occupirten Landen wollen delogiren, haben sie sich gewehret, und thun es noch. So lange sich die Königin *Elisabeth* noch Norden gewendet, haben die Spanier nichts gesaget, aber wie sie von denen Antilliſchen Inſuln etwas wegnehmen wolten, so hat sich der Spanische Ambassadeur *Mendoza* in Londen beschweret. Die *Elisabeth* antwortete: Ob sie denn dächten, wo sie einmahl gewesen wären, und ein Crucifix aufgerichtet, niemand hinkommen dürffte. *Thuanus* in seiner Historie hat dieses erzehlet. *Cambdenus* hat auch *in Annal. Elisabethæ* die raisons derer Engeländer vortragen. vid. *Diss. mea* **von der** *Occupation* **ohne cörperliche Berührung.** Qu. Ob in diesem Fall die Spaniolen berechtiget gewesen die Engeländer abzuhalten? Resp. Allerdings. Bey der ersten occupation haben sie unrecht gehabt, da sie aber einmahl in possession sind, so können sie andere nicht delogiren. Ja sagen die Engeländer, wir wollen nur das wegnehmen, wo ihr ein signum habet, das ihr nicht occupiret? Resp. Sie können denen Spaniern nicht vorschreiben, wie sie sollen occupiren. Zu unsern Zeiten ist auch dergleichen Streit vorgegangen. Gleich nach dem Ryßwickischen Frieden, zu Zeiten *Williams*, wolten die Schotten

die Insul Darien in America wegnehmen, und daselbst ein Commercium établiren. Wie die Spanier dieses hörten, erinnerten sie den *William*, er möchte solches nicht leiden. *William* stellte es vor, sie giengen aber doch hin. Die Spanier wolten es nicht leiden, weil die Insul Darien denen Antillischen Insuln gegen über lieget, und jagten die Schotten weg. Die Schottische Nation war sehr ruiniret worden, durch die Ausrüstung der Schiffe, und beschwerte sich gegen den *William*, daß er ihnen helffen solte. *William* aber sagte, ich kan euch nicht helffen. Die Spaniolen haben eine admirable Deduction gemacht, da sie zeigen, es seye nicht billig, daß, da sie es schon occupiret, andere kämen, und es ihnen wegnehmen wolten. Sie hätten ja etliche casas da, fischten auch da, und könten es bestreiten. Die Frantzosen haben sich itzo da établiret; aber mit guten Willen *Philippi V.* ob es aber continuiren wird, weiß man nicht. In re nullius unter gentibus kan mir kein Mensch vorschreiben, wie ich occupiren soll. Was will die Königin *Elisabeth* vorschreiben, wie die Spanier sollen occupiren; genug, daß es occupiret ist. Eben als wenn man der *Elisabeth* vorschreiben wollen, wie sie Virginien solte occupiren. Sagt einer: Man kan es nicht maintenniren? Resp. Wir reden hier von keiner force, sondern de jure; Sonst könte der König in Franckreich Mayntz wegnehmen, und sagen: Es scheint nicht, daß die Teutschen es maintenniren können. Dieses haben die mehresten Doctores Juris Naturæ nicht regardiret, und meinen, ich müste es können maintenniren wider die gröste force. Die force ist ein vocabulum relativum, gegen diesen kan ich mich maintenniren, gegen einen andern nicht.

Ob inter gentes die possessio erfordert werde?

§. 5. Was ich einmahl occupiret habe, behalte ich, so lange bis man siehet, daß ich keinen animum mehr habe. Es kommt nicht auf possessionem an, wie in antecedentibus erinnert worden. Also fragt sich: Ob man unter gentibus dasjenige verliere, woran man die possession nicht mehr hat? Resp. Gut ist es, wenn ich die possession behalten kan. Gut ist es, wenn der Vogel in meinem Bauer, der Hirsch in meinem Thier-Garten; aber es ist falsch, wenn man saget: amissa possessione amittitur dominium. Es ist nicht glaublich, daß lex divina solches concediret, weil tausend confusiones entstehen würden, wenn man dieses zulassen wolte. Finge, daß wir in Gezeltern wohnten, ich gienge heraus, so wäre ich herum; das wäre nicht recht. *Grotius* in seinem *jure belli & pac.* hat eben die Meinung, und sagt: amissa possessione non statim amittitur dominium, vid. *Cap. VIII. §. 3. Lib. III.* Wenn eine fera mir echapirt, so behalte ich das dominium doch noch. Die Römer haben gesagt: Ich verlöhre das dominium; aber die amissio possessionis ist nicht die Ursache, sondern weil ich offt, wenn ich possessio-

sessionem nicht mehr habe, nicht demonstriren kan, daß die Sache meine sey. Ein Fuchs sieht aus wie der andere, und solte einem schwer fallen, einen Sächsischen und einen Brandenburgischen Fuchs zu unterscheiden. Finge cervum meum crepitaculum habuisse, da kan man ihn ja kennen. *Robinson*, der Bischoff zu Bristol ezehlet in seinem *Etat de Suede*, daß die accipitres alle nach Norden flöhen, und wäre auch ein Falcke aus Franckreich nach Schweden geflohen. Der Falcke hat ein lignum an sich gehabt, worauf gestanden: Je suis au Roi, et le Duc de Chevreuse me garde. *Stiernhielm* erzehlet auch hievon in seinem *Lexico Ulphila-Gothico*. Es ist ein groß Wesen von diesem Falcken gewesen, und stehet auch etwas davon in dem *Theatro Europæo*. Dieser Falcke ist in Schweden geschossen worden. Der König in Schweden hat ein Compliment an den König in Franckreich machen lassen: Er wolte ihm den Falcken gerne schicken, aber er sey geschossen. *Pufendorffius* meint, wer feram bestiam hätte, müste sie recht occupiren, sonst wenn sie wegkäme, wäre einer nicht schuldig solche zu restituiren. *Gribner* hat ihm dieses nachgeschrieben; allein sie sagen nur dieses: Besser ist es, wenn sie recht verwahret wird. Ist sie aber echapirt, und ich habe animum habendi noch, warum soll er mir sie nicht wieder geben? Eben so ist es auch, wenn ich Tauben habe, die aus- und einfliegen. Fliegen sie in einen andern Tauben-Schlag, und ich kenne sie, so muß er sie mir wieder geben. Saget man, die Tauben sind zahm? Resp. Dieses kan man nicht sagen, sie fliegen ja weg. In Nürnberg hält man die Tauben pro feris avibus, und fängt sie einer dem andern vor der Nasen weg. Will da der andere die Tauben wieder haben, so muß er einen Fah-Groschen geben. Wenn man also die feras bestias kennet, muß solche der andere wieder geben, e. g. Ein Papagey flieget weg, den kennet man. *Thomasius* erzehlet in seinen *notis ad Strauchium*, daß in Sachsen hierüber disputiret worden, da ein Affe in Wald gelauffen, und daselbst gefangen worden. Man hat gewust, wem der Affe gehöret, dem hat er auch wieder müssen zugestellet werden.

§. 6. Was von thesauris, succino &c. zu halten, ist schon gesaget worden, und wird auch Cap. sequ. noch etwas davon gedacht werden.

§. 7. Es ist gedacht worden, daß alluvio darinnen bestehe, wenn pedetentim, paulatim, per spiramenta temporum etwas zu meinem fundo kommt. Inter confines & vicinos principes kan deswegen grosser Streit entstehen, daher auch *Grotius* sich bemühet hat die controversias circa alluviones zu decidiren. Es haben ihm viele gefolget, und er hat auch in der That etwas solides gezeiget. *Grotius* hat gemeinet, wenn sich etwas ansetzte, so müste man sehen, was vor Gräntzen vorher gesetzt worden. Wäre

Was circa alluvionem in statu nat. Rechtens sey?

Wäre eine Säule, ein Stein gesetzet, da wüste man, wie weit die Gräntzen giengen, und wäre absurd, wenn einer dasjenige, was sich angesetzt, prætendiren wolte, indem er sähe, daß es nicht seine gehöre. *Grotius* supponiret, daß unser Nachbar gegen über überall sein territorium hat, und sey von ihm etwas abgespühlet worden. Dieses meinet er, könte man auch auf privatos appliciren, wenn sie Steine gesetzt. Dicis: Das ist ja res nullius, was sich angesetzt? Resp. Man siehet, daß derjenige, welcher gegen über ist, etwas verlohren hat. Hergegen wo der fluvius finitor ist, da ist die Frage: Ob dasjenige, was angespühlet worden, meine ist? e. g. Zwischen Franckreich und Savoyen ist die Rhône der Horizon die Gräntze. *Grotius* hat die Sachen vortrefflich getroffen, und kan man es inter gentes nicht anders decidiren; allein hierinne hat er nicht recht geredet, wenn er setzet: Wenn ein ager limitatus und arcifinius wäre, so müste man differente decisiones machen. Ager limitatus wäre, wo ein Stein, eine Säule gesetzet; arcifinius aber, wo der fluvius en general die fines mache. Fluvius dividit. Dieses hat er nicht verstanden, was ager limitatus sey; weswegen ihn auch schon *Gronovius* censiret. Die Sache ist recht: Wo ein Stein ist, da kan ich nicht alluvionem prætendiren, und wo der fluvius finitor, da bekommt solches derjenige, wo es angespület wird. Darinnen hat *Grotius* nicht recht, daß er agrum limitatum nennet, da man Säulen oder Steine gesetzet; sondern die Römer nennten agrum limitatum, der ausgemessen worden, daß man gewust hat: Der Acker habe so viel Morgen oder Ruthen, wie man bey uns zu reden pfleget. *Gronovius* hat sich in seinen *notis ad Grotium* gewundert, daß derselbe nicht besser hievon instruirt gewesen, und hätte er nur dörffen die scriptores agrimensorios nachschlagen.

De alveo derelicto.

§. 8. Hier wird proponiret die quæstio de alveo derelicto. Es kan seyn, daß der fluvius finitor ist, als wie die Rhone zwischen Franckreich und Savoyen; da fragt sich: Der Fluß laufft herein, und derelinquiret seinen alten alveum, machet einen neuen, und schneidet ein Stück Landes durch, welches Savoyen gehöret. Franckreich saget: fluvius est finitor, und könte also der König in Franckreich ein grosses Stück Landes von Savoyen prætendiren, da fragt sich, sage ich: Ob dieses geschehen könte? Resp. *Grotius* hat gemeint, der alte alveus bleibe der terminus imperii, weil er doch noch übrig, und der Fluß wäre nicht mehr der alte Fluß; denn wenn man flumen setzte, so verstünde sich allezeit, quatenus hunc alveum occupat. Das flumen novum kan es nicht seyn. *Hertius* kan das nicht leiden, und saget: flumen magis consistit in aquis, quam alveo, also sey hier nicht novum flumen. Dicis: Wilst du das Stück Landes dem Kö-

nig

nig in Franckreich zusprechen? Resp. Nein. *Grotius* hat in effectu recht, daß er saget: Man müsse beym alveo bleiben; aber daß es flumen novum, darinnen hat er unrecht. Da sie flumen zum finitore gemacht, haben sie freylich darauf regardiret, daß flumen solte in alveo bleiben. Wenn sie gefragt worden wären, da der fluvius zum finitore gesetzet worden: Ob das Stück Landes Franckreich bekommen solte, wenn die Rhone würde herein lauffen in Savoyen? so würden sie solches mit Nein beantwortet haben. Gesetzt nun, der König in Franckreich hat einen Zoll auf den Fluß geleget gehabt, nun kommt der Fluß in das Land des Savoyarden, behält der König in Franckreich den Zoll? Die Elbe hat einmahl ihren Gang verlassen, und der Churfürst von Sachsen hat einen mit der Fähre belehnet, da wurde gefragt: Ob er wieder an einem andern Orte könte die Fähre bekommen? In denen Wasser-Landen können sich dergleichen Dinge offt zutragen, sonderlich bey der Elbe, weil solche keine hohen Ufer hat. Sage ich: Ja, er kan den Zoll haben, so hat er den Zoll in dem terrain des Savoyardens. Sage ich: Nein, so verliehrt der König in Franckreich einen Zoll. Eben so ist es auch bey der Fähre. Bey Unterthanen ist es leicht auszumachen. Wenn der Churfürst in Sachsen saget: Der Edelmann, welcher sonst hier die Fähre gehabt, soll sie auch an einem andern Orte haben, so ist es gut. Aber inter gentes, wenn der Hertzog von Savoyen dem König in Franckreich den Zoll nicht lassen wolte, so würde ich ihn Franckreich nicht zusprechen. Denn er hat in dem Lande des Savoyards keinen Zoll gehabt. Man hat supponiret, der fluvius würde den alveum behalten, nun behält er ihn aber nicht, so hat er auch den Zoll nicht. Dicis: Der andere gewinnt doch dadurch, daß er den Zoll kriegt? Resp. Er gewinnt nichts. Der Fluß nimmt ja einen grossen Platz von seinen Landen weg. Wolte man sagen: Franckreich solte den Zoll haben, so würde Savoyen so sehr graviret werden, welches doch ohnedem viel ausstehen muß, da der novus alveus sein Erdreich bedecket. Ein anders wäre es, wenn der Hertzog von Savoyen dolose verursachet, daß der Fluß einen andern Lauff genommen, da gienge es nicht an. Ist es aber von freyen Stücken geschehen, so ist es wie ein casus, wie eine fatalität anzusehen, daß der Zoll verlohren gehet. Repetirt der fluvius den alten alveum, so kriegt er auch den Zoll wieder. So habe ich dieses entschieden. *Grotius* hat diesen casum nicht. *Philippi* hat in seinem *Usu Practico Instit.* etwas von der Elbe beygebracht.

§. 9 & 11. Bey denen übrigen modis haben wir nichts zu consideriren als einen casum rarissimum in §. 11. Casus: Hier ist dein terrain, es kommt ein Erdbeben, und setzet meine terram auf deine. *Richard Ba-* De accessione fortuita.

cker, der zu Zeiten der Königin *Elisabeth* gelebet, erzehlt in seinen *Rebus Angliæ*, daß in der Grafschafft Herford dergleichen Erdbeben kommen, und ein groß Stück Berg auf einen andern Ort gesetzet. *Ericus Puteanus* erzehlet auch in seiner *Historia Insubriæ*, daß ein gantzes Städtgen weggeführet worden. *Buchananus in Hist. Scot.* hat auch ein Exempel. *Huber* hat den casum in seinen *Digressionibus* angeführt. Gesetzt nun mein Dorff wird auf deines gesetzt, so habe ich decidiret: es sey commune. Sage ich: accessorium sequitur suum principale, so wäre ein Stück Landes geschwind gewonnen. Wolte ich sagen: Denen gehörete alles, welche dahin geführet worden, so würde es auch unbillig seyn.

Ob souveraine Fürsten testamenta machen;

§. 12'' 15. Qu. Ob Könige, souveraine Herren, dahin unsere Teutschen Fürsten nicht können gerechnet werden, können testamenta valida machen, dergestalt, daß man einen andern, der das Testament nicht hält, überführen könte, er thue unrecht, und handele wider das Jus Naturæ? Von *Ludovico XIII.* und *XIV.* weiß man, daß ihre testamenta nicht sind gehalten worden. Man muß hier nicht sagen: Verachtet man doch eines simplen Menschen Testament nicht, wenn es bestätiget ist. Christus hat nach dem Jure Romano geredet, nach denen damahligen Gewohnheiten. Denn die Römer waren schon damahls maitres von Jerusalem. vid. *Merillius ad Passionem Jesu Christi.* Man muß vielmehr sehen, ob ein argumentum cogens vorhanden, daraus man beweisen könte, semper testamenta esse valida. Der Bürger kan testamenta machen, welches ex jure civili kommt. Darüber muß auch ein Princeps halten, und solche nicht über den Hauffen
" stossen. Grosse Herren aber werden nach dem Jure Naturæ, nicht nach dem Jure Civili entschieden; In Jure Naturæ aber findet man kein argumentum
" cogens, daß testamenta nothwendig müsten valida seyn. Inter vivos nihil
" transfertur, und post mortem nihil transferri potest. Daher wenn einer
" nicht will aus complaisance dergleichen testamenta halten, so kan man
" nicht sagen, daß er wider das Jus Nat. handelt, wenn er solche nicht hält. Das stärckste argument ist, daß sie sagen: Es sey doch erschrecklich, daß ein Fürst nicht solte können ein Testament machen. Allein dieses dubium hat *Mr. de la Chastre* in der Vorrede seiner *Memoires, contenant l' Histoire de la Minorité de Louis XIV.* schön beantwortet. Es ist solches ein schönes Buch, nur daß er affectirt schreibet, und den *Tacitum* imitiren wollen. Weil die *Anna* von Oesterreich die Vormundschafft über *Louis XIV.* führen wolte, so wolte solches *Louis XIII.* nicht leiden, und disponirte in seinem Testament anders. Das Parlament solte solches registriren, hat es aber nicht gethan und gesagt: Der König habe genug gethan, da er gelebet. *Mr. de la Chastre* sagt: Grosse Herren haben auch viel, was gemeine Leute

nicht

nicht haben. Eben als wenn einer sagen wolte: Gemeine Leute brauen, brennen Brantewein, solte der Fürst nicht auch können brauen, Brantwein brennen? Also darff ein souverainer Fürst sich nicht verdriessen lassen, wenn man sein Testament übern Hauffen wirfft. *Coccejus* hat eine *Dissert. de Testamentis Principum* gehalten, seine Sachen sind aber sehr versteckt, ich habe daher willens eine *Diss.* hievon in die *Gundlingiana* zu machen. Unsere Teutsche Fürsten sind cives imperii, die werden nach dem jure civili beurtheilet, und lassen ihre Testamenta vom Kayser confirmiren. Bey der Cammer und Reichs-Hof-Rath wird auch alles nach denen Römischen Rechten gesprochen.

Enterben;

§. 16. Ein Vater kan seinen Sohn auch nicht enterben, weil kein Testament kan gemacht werden; Er kan ihn nicht strafen, daß die Strafe nach seinem Tode anfängt.

Oder sonst per ultimam voluntatem disponiren können?

§. 17. Gesetzt, es succedirte mir ein Seiten-Verwandter, er wird König, solte ich nicht disponiren können von meinen baaren Mitteln, und den successorem verbinden? *Coccejus* hat gemeint, es wäre unbillig, daß der Successor das Geld wolte nehmen, das der Antecessor gesammlet. Wenn ich aber sage: testamenta Principum gelten nicht, so kan auch dieses nicht gelten. Der Successor ist der nechste, der occupiret es. Grossen Herren ist aber zu rathen, daß sie dieses halten. Denn das jus strictum testamentorum verstehen die wenigsten, daher ist besser, man hält das Testament. Es ist sein Geld gewesen, er hätte es bey seinen Lebzeiten weggeben können, sed non fecit, also ist er eben de jure stricto nicht obligiret es zu halten.

Ob ein Princeps von seinem Unterthanen könne zum Erben eingesetzt werden?

§. 18. 19. Qu. Ob ein Princeps aus dem Testament seiner Unterthanen etwas bekommen kan? Resp. Allerdings. Wenn ein Unterthan seinem Fürsten etwas vermachet, so ist nichts entgegen, niemand restringiret es, daß er nichts solte bekommen. Aber fragt sich: Wenn ein testamentum imperfectum, ob er soll etwas erben? Resp. quod non. Denn er nimmt ein jus quæsitum huic ex lege civili; Es fehlet was an der letzten Willens-Verordnung, wenn es imperfectum ist. vid. *Diss. de Principe hærede ex testamento civium suorum.* Also kan sich auch ein Herr seines Rechts mißbrauchen. *Tacitus* hat erinnert, daß es nicht gut sey, wo grosse Herren viel erbten. Es ist ein Anzeigen, daß der Regent ein Tyrann. Mancher der sich gefürchtet, daß der Fürst nicht möchte nach seinen Leben und Gütern grasen, hat denselben zum Erben eingesetzet. vid. *Amelot in not. ad Tacitum*, und in seinem *Tibere*. *Suetonius* recensirt in honorem *Augusti*, daß er nicht wollen Erbe seyn. Dieses gehöret ad Politicam, nicht ad Jus. Dann der Fürst hat naturalem facultatem acceptandi. Ist das

das Jus testandi a populo concediret, so muß freylich das Testament gelten.

Von der Usucapione inter gentes.

§. 20 ⁊⁊ 22. Es hat *Petrus Puteanus* (*) in einer Dissert. gemeinet, Usucapio könte inter gentes nicht statt haben, weswegen ihn *Werlhoff* refutiret. *Puteanus* hat wider den *Grotium* geschrieben, und raisonniret gut, nur daß die veritas nicht auf seiner Seiten ist. Er hat viele Prætensiones des Königs in Franckreich im Sinn gehabt, unter welchen unterschiedene schon sehr alt sind, da er denn gemeinet, es könte leicht exceptio præscriptionis opponiret werden, deßwegen er solches suchen übern Hauffen zu werffen. *Grotius* hergegen meint, die præscriptio könte opponiret werden, nicht aber prout obtinet inter privatos. Denn da haben wir ein certum tempus. Wer wolte sagen, daß binnen 3. Jahren solten res mobiles præscribiret werden inter gentes? Darauf kommt es nicht an; sondern auf die derelictionem. Daher ist von der derelictionem so viel gedacht worden, weil solches eine wichtige Materie. Eine lange Zeit wird erfordert, die giebt Gelegenheit, daß ich besser kan urtheilen, daß er es derelinquiret. Denn wer in 50. 100. Jahren sich nicht um das Seinige bekümmert, von dem glaubt man nicht, daß er die Sache länger haben will. Es könte kommen, daß einer bisweilen verhindert würde nach seinen Sachen zu fragen; aber in so langer Zeit ist keine justa ignorantia verosimilis; Man könte es auch exceptionem derelictionis nennen; In verbis simus faciles; Es ist ja einer nicht eben obligiret zu reden nach der langage der Schule. Also hat auch wohl die usucapio inter gentes statt, welches *Werlhoff de præscriptione inter gentes* gewiesen, nur ist er etwas weitläufftig, und ist besser, daß man seine raisons zusammen ziehet, hernach kan man schon hinten illustrationes machen. *Barbeyrac* hat den *Werlhoff* gelesen, und lobt ihn. Weil es auf die derelictionem ankommt, so fragt sich: Wenn grosse Herren ihren Titul behalten, ob dadurch die præscription interrumpiret werde? Der König in Franckreich schreibt sich von Navarra, der König in Engeland von Franckreich; Resp. Mit Franckreich wegen Navarra lasse ich es eher passiren, das hat allezeit contradiciret; aber bey Engeland ist es eine andere Frage; Solus titulus thut nichts, wenn andere facta contraria da seyn. Der Hertzog von Savoyen schreibt sich König von Cypern, welches er noch eher thun kan, weil

(*) Er war ein Discipulus *Cujacii & Salmasii*, ein grosser Jurist, der in grossem Ansehen bey dem Marechall d'*Ancre*, dem Premier-Ministre gestanden. Er wurde immer gebraucht in causis regiis. Auf die letzt wurde er Bibliothecarius und Archivarius. Sein Bruder *Franciscus Puteanus* hat geschrieben *les droits du Roi.*

weil mit den Türcken nur induciæ geschlossen worden. Aber wo man die Hoheit agnosciret, da thut reservatio tituli nichts. Ich wolte Engeland vor seine prætension auf Franckreich nichts geben. Die Engeländer respectiren sonst Franckreich als ein souveraines Reich, was will der titulus helffen. Wenn der Frantzösische Gesandte in Engelland ist cum charactere repræsentatitio, so weiß man nicht, was man ihm vor Ehre anthun will. Der König in Franckreich hat auch dem *Carolo II.* die prætension auf Franckreich wollen abkauffen; aber *Carolus II.* furchte sich vor dem Volck. Wenn der Kayser im Römischen Reich nichts mehr als den Titul hätte, so würde es nichts seyn. *Thomasius* hat gantz recht, daß er meinet, durch den Titul eines Kaysers zu Rom würde keine Hoheit angezeigt; aber er hat nicht gewust, daß in Römischen Reich noch Jura exerciret werden, ob sie gleich suchen in Rom zu contrecariren. Dieses hat *Ludovicus Antonius Muratori*, der von *Commachio* geschrieben, gewiesen. Daher kan man nicht sagen: Solus titulus wäre bey dem Römischen Kayser. Daß ihre potentia imminuiret worden, ist kein Zweifel.

§. 23. 24. Wenn nun ein König stirbt, so entstehet die Frage: Ob nicht seine Kinder, seine Brüder erben können? Resp. Auf des Fürsten Willen kommt es hier nicht an. Plane non obtinet successio ab intestato inter principes. Die ratio ist diese: Wenn ich a populi voluntate abgehe, so will ich allezeit was proponiren, das æquitatem hat, hier kommt es auf voluntatem populi, auf die erste election an, wie die disposition gemacht worden. Die successio gründet sich in der ersten election. Wie die Francken den armen *Childerich* ins Closter gesteckt, und den *Pipinum* auf den Thron erhoben, so steckte in electione *Pipini* das Successions-Recht aller Kinder. Denn sie haben da das Successions-Recht établiret, daß das Jus primogenituræ obtiniren soll. Kommt ein Streit vor, so siehet man, wie es etwa ex voluntate populi zu erklären. Dem Czaar haben die Moscowiter auch eingeräumt zu disponiren de herede, wie er gewolt. Alle successiva regna richten sich nach der primæva electione. Der peuple hat ex post facto kein jus eine Aenderung zu machen, so lange einige da sind, so ein jus quæsitum haben. Daher auch die Frantzösisch Gesinnten wegen des Hertzogs von Anjou sagen: Es ist sonst gebräuchlich gewesen, daß die Weiber succediren, und wenn eine Tochter da gewesen, so ist sie denen agnatis vorgezogen worden, die Proceres haben eine Veränderung gemacht. Qu. Ob ex post facto die successio kan verändert werden? Resp. Es ist freylich wahr, das Volck kan nichts ändern, der König hat sein jus ex destinatione populi, welches auch *D. Felz* wider *Buddeum* angeführet. Wir aber sagen; Die Printzeßin hat renunciiret, die Kinder

Von der successione ab intestato in statu libertatis.

„ sind damahls non-entia gewesen, denen hat sie nichts genommen, und weil „ sie kein jus mehr gehabt, haben die Kinder auch ex post facto kein jus be„ kommen können. Wir Teutschen docuren sonst, nondum nati hätten ein jus quæsitum. Das haben die Frantzosen wider uns gebraucht. Aber da ist die Frage: Ob Engelland könne eine Successions-Ordnung machen, und die Catholicken ausschliessen? Da ist ein Streit unter denen rigiden Torys, und sind gantze Bücher davon geschrieben. Wenn man aber betrachtet, daß diese Successions-Ordnung schon vormahls geändert worden consentientibus omnibus, die sonst ein Successions Recht haben, so ist hier „ kein dubium. Der lex, daß kein Catholick succediren soll, ist schon gege„ ben worden zu Zeiten *Jacobi I.* und *Elisabethæ*. Vorher ist gesetzt gewesen: Daß die nächsten solten erben, wozu hernach noch kommen ist: da**ferne sie nicht Catholisch.** Deswegen ist der König *Georgius* denen übrigen allen, weil sie Catholisch waren, vorgezogen worden. Wenn *Georg* gestorben wäre mit seiner Familie, so wäre Printz *Maximilian* nicht König worden, weil er Catholisch. In Sachsen hat man denen Churfürsten geschworen, wenn sie würden protestantisch seyn; aber obgleich der König Catholisch ist, so können sie doch nicht abgehen. Denn in Teutschland kan einer wegen der Religion seine Chur nicht verlieren. Religio non dat regnum nec facit, ut perdatur regnum, wenn nicht ein lex nova vorhanden ist.

Von dem Dominio Maris.

§. 25. Es bleibt einmahl wahr, quod Oceanus non possit occupari cum effectu; aber doch mare quod alluit littora nostra, daher eben der *Bynckershœck* refutiret worden. *Grotius* und die Holländer haben mare undique liberum defendiret wegen ihres Herings-Fangs,(*) von welchem sie 8. Millionen Thaler profitiren. Indessen haben die Engelländer offt in Sinn gehabt, denen Holländern den Herings-Fang zu nehmen. *Becmann* in seiner *Historia Orbis* hat einen Extract aus einem Memorial, welches man *Jacobo I.* und *Carolo I.* deswegen überreichet. Das Jus ist da, und dörfften weder die Engelländer noch Schottländer leiden, daß die Holländer dahin gehen. Ja wenn es res inexhausti usus wäre, als wie die Moruen bey der Insul St. Christophel, oder der Wallfisch-Fang in Grönland. Ich will aber doch eben nicht Urheber seyn, daß die Holländer vertrieben werden; denn wir brauchen sie auch. Ihre Macht hat verursacht,

(*) Vorher war der Herings-Fang in der Ost-See; aber die vielen Kriege haben verursachet, daß der Hering durch den Sund gegangen, und sich auf die Küsten von Schottland gezogen.

sacht, daß die Frantzosen uns nicht können über den Hauffen schmeissen. *Seldenus* hat sich vergangen in seinem *Mari Clauso*, daß er gemeint: magnum oceanum claudi, in dominio esse.

§. 26. Wenn einer maris particularis dominus, Qu. Ob er könne das Strand-Recht exerciren, wie es auf Bornholm exerciret wird? Man schmälet auf den König in Dännemarck, und sagt: Es sey eine irraisonnable consuetudo, sonderlich kan man nicht leiden, daß die Priester in Bornholm sagen: GOtt solle das Strand-Recht seegnen. Sie meinen, der sensus wäre: GOtt solle machen, daß viel Schiff-Brüche entstünden. Allein der sensus ist: Wenn ja Schiff-Bruch entstehen solte, so solte doch GOtt machen, daß die bona naufragorum nach Bornholm gebracht würden, weil sie nichts zu leben hätten. Aber was ist wohl vom Strand-Recht zu halten? Resp. Es ist sonst dieses Recht in gantz Dännemarck gebraucht worden, *Christianus II.* aber hat es abgeschafft, welches ihm viel Tonnen Goldes Schaden gethan, vid. *Jo. Loccenius de Jure Maritimo. Marquardus de Jure Mercaturæ* hat gewiesen, daß es in gantz Europa obtiniret. Sie sagten: Was an Strand getrieben wird, das ist fremde. Homines peregrinos haben sie als Feinde angesehen, und also haben sie gemeinet, feindliche Güter könten sie schon wegnehmen. Gleichwie auch das Wildfangs-Recht exerciret worden gegen diejenigen, so keinen Paß gehabt. In gantz Teutschland ist es gewesen, gegen Pohlen zu hat es der Churfürst von Brandenburg gehabt. Die consuetudo ist so irraisonnable eben nicht. Wenn einmahl per naufragium etwas verlohren gegangen, so weiß man nicht gewiß, wem es gehöret, es ist difficilis probationis, daß ich kan sagen: Ego hanc rem meam esse ajo. In Franckreich ist das Strand-Recht abgeschafft, wenn aber einer in einem halben Jahre seine res in naufragio deperditas nicht vindiciret, so kriegt er nichts wieder. Unter seinen Unterthanen kan ein Fürst leicht das Strand-Recht établiren. Da nun aber das Strand-Recht abgeschafft unter allen gentibus, so scheint wunderlich, daß es die Bornholmer gegen andere gentes, die es nicht mehr haben, exerciren wollen; allein sie bleiben dabey, es geschiehet aber auch selten, daß sie etwas bekommen. Vom Strand-Recht.

§. 27. Gleichwie privat-Leute liberam rerum suarum administrationem haben, so kan es auch bey rebus publicis geschehen. Die principes können feuda geben, da sie das dominium directum behalten, und das dominium utile weggeben. Drum ist das gantze jus feudale arbitrarium. Die meisten feuda sind data, so gar auch die oblata sind in gewisser Absicht data. Es stehet bey mir, was ich einem geben will. Ich kan einem Von der Würckung des Dominii inter Gentes.

usum-

usumfructum, usum, habitationem, particulam dominii geben, daher kan man nicht sagen, daß die feuda Juris Naturæ.

De Servitutibus Juris Gentium.

§. 28. 29. Der jüngere *Engelbrecht* in Helmstädt hat eine *Dissert. de Servitutibus Gentium* geschrieben, e. g. ich kan einem andern concediren, daß er auf meinem Grund und Boden soll ein fortalitium haben. Wie der König in Franckreich Hüningen und Fort Louis gebauet, so haben die Badener gemeinet: Er könne in ihrem Lande nicht bauen. Franckreich wolte ihnen Geld geben, das wolten sie nicht, weil es nicht mit ihrem Consens geschehen. Daß ich einem den Durchzug gebe durch mein Land, allezeit wenn er will, ist auch eine servitus, und dependiret ab arbitrio pacisentium. Einige meinen, es wäre eine jurisdictio in territorio alieno; welches man aber nicht sagen kan.

De possessione Jure Gent.

§. 30. Unter privat-Leuten müssen b. f. & m. f. possessores die fructus restituiren, welches man unter denselben allezeit haben kan. Inter gentes aber verursachet potentia, daß man nicht allezeit kan den effect sehen.

Cap. XXI.

De causis & effectu dominii in statu civitatis.

§. 1-4.

Wie Civitas determinire, quid sit occupare?

WIr haben de dominio in genere gehandelt, solches appliciret ad gentes, und nun müssen wir es auch ad cives appliciren; da ist vieles per imperium civile verändert worden. Princeps ist anima, mens civitatis, und kan vieles changiren, bisweilen klug, bisweilen närrisch. Man findet bisweilen närrische Principes, närrische Bürgermeister, närrische Raths-Herren. Das dominium wird in jure naturæ acquiriret durch zwey modos; Hergegen in jure civili sind viele modi, welches aber nur occasiones acquirendi sind, wodurch ich kan ein dominium acquiriren. Wir haben gesagt: Es könne occupatio geschehen ohne cörperliche Berührung in rebus nullius, h. e. Wenn wir nur unsern Willen klar machen, daß wir die Sache haben wollen; man darff eben nicht die Sache angreiffen. Weil aber nicht alle Menschen vernünfftig sind, so hat man auch in civitate den modum occupandi determiniret. Es stehet in Instit. des *Trebatii* opinio, daß es nicht genug sey, eine bestiam zu vulneriren; sondern es müste derselbe auch in Gewahrsam gebracht werden. Daher die Römischen Juristen nicht unrecht, daß sie bey der occupatione eine apprehensionem erfordert, wie ich denn auch in der *Dissert. de Trebatio* gewiesen,

wiesen, daß derselbe könte defendiret werden. *Trebatius* hat nach dem jure respondirt. *Labeo* aber sagte: multa possunt intervenire, und erforderte also apprehensionem.

§. 5. Die alten Juristen haben disputiret: Ob pisces in stagnis, und feræ in sylvis existentes meine wären? *Nerva* hat decidiret, daß sie alsdenn meine gehöreten, wenn sie apprehendiret.

§. 6. Die civitas determiniret auch, was res mobiles und immobiles seyn sollen. Wolte man vage disputiren, so würde man bald dieses, bald jenes pro re immobili halten; damit es also keine Zänckereyen setzet, so wird es determiniret. In Sachsen ist der Mann hæres mobilium, da muß man ja wissen, was ad res mobiles gehöret. Wer res immobiles hat, ist à cautione immunis. Hier zu Land saget man: Was Erd- Nied- und Nagel-fest ist, das ist res immobilis. Unser gantzes Jus Civile, so fern es abgehet a naturali simplicitate, so ist es eine explicatio verborum aliorum. Es ist bisweilen ein klärer signum nöthig, und dieses determiniret der Legislator Civilis. Ingleichen was res mobiles und immobiles seyn sollen?

§. 7. Heut zu Tage ist kein Zweiffel, daß wenn ich einem Hirsche ein crepitaculum anhänge, oder ich könte meine feram bestiam kenntlich machen, so bleiben sie dabey, daß mir dieselbe muß ersetzet werden. Feræ bestiæ müssen freylich verwahret werden, ut ne possint vagari, und bleibt man da bey dem Jure Romano. Man kan es nicht leicht dignosciren, und wenn es gleich bisweilen kan dignosciret werden, so ist es doch rarum, rarum wird nicht attendiret. Ferner, wie weit fera in dominio seyn solle?

§. 8. Die Civitas kan animalia, welche feram naturam haben, pro mansuetis erklären e.g. columbas, pavones, simias, da appliciret man eben das jus ad columbas, welches man sonst bey animalibus mansuetis gebraucht. Man leidet nicht gerne, daß mir einer meine Taube wegfängt, ob es gleich fera bestia ist, vagatur. Drum siehet man, wie groß das Imperium civile ist, es macht offt aus weiß schwartz, und aus schwartz weiß. Civitas hat bißweilen besondere Absichten, welche manchmahl närrisch, manchmahl klug sind. Was aber hier specificiret worden, ist nicht närrisch; sondern es dienet ad lites evitandas e. g. Daß feræ bestiæ sollen arctius eingeschlossen werden, was res mobiles, vel immobiles &c. seyn sollen. Auch was fera und mansueta animalia seyn sollen.

§. 9==13. Qu. Ob die principia derer Römer bey denen feris bestiis der Vernunfft gemässer als derer Teutschen, welche denen Principibus die feras bestias zugeeignet? Die Römer sagten: Fera bestia cedit occupanti Die ratio ist gewesen: vagatur. Und wenn es gleich in meinem fundo gewesen, so hast du es doch können fahen. Denn sie sagten: es bleibt nicht; Der Rehbock, so ietzt im Walde ist, springt wieder weg. Der Princeps Differentiæ Juris Rom. & Germ. circa feras bestias, alveum &c.

hatte bey denen Römern wohl Jagden; aber nicht in omnibus prædiis derer Unterthanen. Deßwegen sagten die Römer: Ein jeder könte die feras bestias occupiren, weil es res nullius. Die Teutschen hergegen sagten: Alles, was vom Wild auch in terris privatorum ist, gehöret dem Fürsten; Das Jus venandi hat der Fürst, und wer es sonst hat, muß es von ihm recognosciren. Es sahen die Teutschen, daß der Fürst leben muste, deßwegen haben sie ihm die adespota attribuiret, weil der princeps, wenn er sie beysammen hat, viel davon lucriren kan, haben sie aber Privat Leute, so gewinnt keiner etwas dabey. Wenn wir alle hierum schiessen wolten, würde keiner nicht viel bekommen. Hertzog *Ernst* in Gotha hat seinen gantzen Staat von der Jagd-Casse geführet. Denn er hat eine grosse étendue inne gehabt. Die Unterthanen werden auch von ihren Handthierungen abgehalten, wann ihnen erlaubt ist zu schiessen. Eben so raisonniren auch die Teutschen bey denen thesauris. Was ich nicht weiß, kan ich dem Fürsten wohl lassen, it. Bey den Gemmis, succino. Alle metallifodinas haben sie dem Fürsten gelassen. Das haben die Römer alles nicht gehabt. Wenn ich bey denen Römern in meinem fundo metallifodinas gefunden, das ist alles mein gewesen. Hergegen bey denen Teutschen hatten die Unterthanen diesen Vortheil, daß sie von ihren bonis præsentibus nichts weggeben durfften. *Fornerius* saget auch in seinen *Select. juris:* Omnes populos Germanicos in ea opinione fuisse, principibus adespota esse tribuenda. Einige meinen, die Teutschen populi hätten nicht allein vernünfftig gehandelt; sondern es wäre ipsum Jus Naturæ vorhanden; Da hingegen andere pro Romanis gestritten, und gemeinet, die Römer hatten Jus Nat. proponiret. Ich hergegen sage: Das Jus Roman. & Germanicum ist nicht das natürliche Recht. Ich möchte ein principium cogens sehen, warum der Fürst eben die Jagden haben müsse. Wäre ein principium cogens da, so müsten die Römer contra Jus Naturæ gehandelt haben, als welche gerade das contrarium haben, und doch hat solches lange obiniret, auch da sie noch Christen waren. Es ist nicht unklug, denen Fürsten solches zu geben, sonderlich, wenn man betrachtet, daß die Leute nur dadurch von ihren negotiis abgehalten werden, und sie müssen ohnedem dem Fürsten etwas geben, davon er leben kan. Es darff aber eben nicht necessario so seyn. Also ist es ein arbitrarium, welches man mit unterschiedenen argumentis embelliren kan. Ist denn die Römische Philosophie dem Juri Naturæ gemäß? Resp. Nein. Mit denen metallifodinis traute ich mir es noch zu defendiren; aber nicht mit denen feris bestiis, weil die Römer sich da ein præjudicium in Kopff gesetzt. Ja wenn keine dominia in der Welt wären, es wären nur wenig Menschen da, so könten wir schiessen, wo wir wolten. Gesetzt aber dieses ist mein Acker, ich weiß,

daß

daß das Wild nicht da bleibt, wer hat da mehr vor sich, derjenige, so in meinen fundum gehet, und schiest den Hasen weg, oder ich, dem der fundus gehöret? Es ist hier ein paralogismus: Vagantur; Ergo unusquisque potest occupare, da doch dominia particularia da sind. Hier kommt es darauf an, quis melius jus habeat occupandi. Alle haben nicht der Römer Meinung verstanden; *Thomasius* aber hat schon darwider disputiret, und meinet, sie hätten sollen sagen: Derjenige so einen fundum habe, habe das jus venandi, occupandi, und könte andere excludiren. Da die Römer gesagt: Matallifodinæ in fundo meo sind meine, da haben sie wohl raisonniret. Der fundus ist meine, ich kan in die Höhe bauen, hinein graben. Grabe ich etwas heraus, so ist es meine, warum soll es eben der Fürst haben? Der Fürst kan es bekommen, aber per factum. Eben so ist es mit denen thesauris. Ich sehe nicht, warum eben der Fürst die thesauros haben soll. Unser jus ist arbitrarium, da wir es dem Fürsten lassen; aber es ist kein piaculum, wenn es der Fürst nicht hat. Da es nun aber der princeps hat, so ist gar nicht absurd, wenn man sagt: Der Fürst könte denjenigen hängen lassen, der einen Hirsch weggeschossen. Der Fürst hat einmahl ein jus quæsitum. Du weist, daß es ihm zugehöret, und ist es eben so gut, als wenn du mir sonst gestohlen hättest. Und wenn du ihn in deinem eigenen fundo geschossen hättest, so kanst du doch gestrafft werden, weil es dir nicht erlaubt ist. Der fundus ist dein, aber nicht der Hirsch, so auf deinem fundo ist. Ex post facto ist es also ein regale. Wo aber die Unterthanen es hergebracht haben, kan ihnen solches der Fürst nicht abdisputiren. Die Mecklenburgischen Edelleute haben die hohe Jagd, welche der Hertzog entweder will cumulative mit haben, oder gantz allein. Viele sagen: Privat-Leute könten dergleichen nicht haben, wenn sie nicht specialem concessionem von dem Principe könten vorweisen; Allein die Mecklenburger wollen doch die Jagden nicht fahren lassen, sondern sagen: es wäre so hergebracht, weil so eine Menge Wild im Mecklenburgischen gewesen, daß es der Hertzog nicht alle nutzen könne. Es ist freylich die præsumtio, daß die meisten populi das jus venandi transscribiret in principem; Dieses ist aber zu verstehen, wo kein usus inexhaustus. Es kan keiner sagen, ich bin princeps, Ergo muß ich es haben; sondern: ubi mos est, ubi lex est, da hat es der princeps, mos ist facti, und supponiret eine occasion, dadurch es der princeps erhalten hat. Mehrers kan man finden in *Strubii Diss. de Jurib Nobilitatis*. Der Churfürst von Hannover hat auch disputiret mit seinen Edelleuten wegen der hohen Jagd, und hat gemeint, sie solten concessionem erweisen, die Ritterschafft aber hat sich eine Deduction durch den *Bilderbeck* Syndicum in Hildesheim machen lassen. Wo die Edelleute in possession sind, da ist es unrecht, wenn

man mit der præsumtion kommt. Man kan ja rationes zeigen, warum keine Concession nöthig gewesen. Wenn ich in meinem fundo eine Erde finde, die brauchbar, gleich wird bey uns Teutschen ein regale draus gemacht. Dem Fürsten von Homburg ist ein gewisses Land von dem König in Preussen überlassen worden, in welchem sich eine Erde gefunden, daraus Krüge können gemacht werden, da sagte der König in Preussen: Es ist ein regale, und gehöret vor mich. Eben so ist es auch beschaffen, wann eine Erde gefunden würde, daraus Porcelain könte gemacht werden, wie bey Dreßden sich dergleichen gefunden hat.

Wie die Civitas die Traditionem determinire?

§. 14. 15. Modus acquirendi derivativus ist pactum. Nach der natürlichen simplicité ist nichts anders nothwendig, als pactum. Wenn ich dir etwas verkauffe, so ist nicht nöthig, ut tradam, sondern mein jus ist gleich aufgelassen, so bald wir einig sind. Zum wenigsten, wenn in der Zeit solte ein Casus kommen, du bist dominus, so heist es: Casum sentiat dominus; Dieses verursachet unsere consensio harmonica. Es ist nicht nöthig, daß ich e. g. in dein Hauß geführet werde, daselbst Feuer anmache ꝛc. Die traditio ist aliquid civile, aber sie ist nicht absurd. Evidens ist schon, quando convenimus in unum; aber adhuc evidentius est, si tradamus, si in manus tuas resignem, wenn ich dich ins Hauß hineinführe. Die Civitas giebt gerne klärere signa, damit es hernach keine Zänckerey giebt. Denn, wenn ich mit dir ein pactum mache, so kanst du es leicht negiren: Habe ich dir aber die Schlüssel gegeben, so kanst du es nicht negiren; Daß aber traditio kein necessarium, kan man hieraus sehen: Hier zu Land ist die traditio nicht genug, sondern es muß resignatio judicialis geschehen. Wenn es coram judice geschiehet, und daselbst aufgezeichnet wird, so kan es nicht negirt werden. Ist es noch nicht judicialiter resigniret, und das Hauß brennet ab, so hat der Verkäuffer den Schaden zu tragen; Die Teutschen wolten evidentissima signa haben. Es könte auch ein princeps seyn, der sagte: Es solle erst von der Cantzel abgelesen werden, der Kauff-Brief soll in der Kirchen aufgehoben werden. Die Römer haben solennem mancipationem gehabt per æs & libram, per 7. testes, addicebat prætor solenniter, addicebat in foro. Es kommt auf den principem an; Wolte der princeps haben, es solte die tradition mit einer Laterne geschehen, daß ich damit bey hellem Tage solte aufs Rathhauß gehen, so muß ich es thun.

Wie Civitas circa testamenta disponire?

§. 16-18. Gewiß ist es, daß nach dem Rechte der Natur, kein argument zu finden, daß die testamenta per se solten kräfftig seyn sine adjumento principis, magistratus; aber man hat vor nöthig erachtet, denen testamentis eine Krafft zu geben. Es ist gewiß, so lange ich lebe, bin ich maitre von dem Meinigen, wenn ich aber todt wäre, und es gälten die testamenta nicht,

so

so gienge es rips raps. Saget man: Die Kinder solten es nehmen, so sind dieselben auch offt unter einander nicht einig. Meum & tuum parit omne bellum, Es würden sich auch fremde Leute mit einmischen. Wenn unter denen principibus die testamenta nicht gelten, so nimmt der potentior alles weg. Deswegen hat die Civitas gesetzet, daß die testamenta gelten sollen. Die Civitas saget: Er soll seinen Willen können ändern, so lange er lebet, ist er aber todt, so wollen wir haben, daß alles nach der letzten Willens-Verordnung gehen soll. Dieses sind regulæ æquitatis. So haben die testamenta fast unter allen gentibus einen valorem gehabt. Einige gentes aber haben von keinen testamentis gewust; *Tacitus* erzehlet von denen Teutschen, daß wenn einer ja disponiren wollen, so hat er es bey seinen Leb-Zeiten gethan. In Teutschland ist noch üblich an vielen Orten, daß der Vater kan eine Theilung machen unter seinen Kindern auch inæqualiter. Die Dänen haben tempore interregni noch keine testamenta gehabt, vid. *Diss. in Gundling. de Scotatione.* Der Pabst hat an den Bischoff in Lunden *Absolon*, geschrieben, und verlangt, man solte die testamenta einführen; Der König in Dännemarck aber hat es nicht thun wollen. Da es nun endlich geschehen, so ist gesetzt worden, daß allezeit 8. oder 10. Personen schwören solten, daß der Testator sanæ mentis gewesen, sonst hat es nicht gegolten. Obgleich die populi Septentrionales nicht die raffinirtesten gewesen, so haben sie doch dieses nicht admittiren wollen, und sind deßwegen nicht tumm gewesen. *Vogt* in Kiel hat in einer Dissert. gewiesen, daß es vor 60. 70. Jahren in Schleßwig und Hollstein denen Bürgern und Bauern vergönnt worden, testamenta zu machen. *Stryck*, der sich sonst eben nicht ad novas opiniones verleiten lassen, hat doch gewünschet, daß keine testamenta möchten statt haben, sondern entweder Theilungen, oder daß die nechsten Anverwandten succedirten. Die meisten Processe entstehen über die testamenta. Ein kluger Imperans, der nicht haben will, daß seine Unterthanen zancken sollen, solte die testamenta gar abschaffen. *Stryk* hat das geschrieben, da er nicht lange mehr gelebet, in der Jugend aber würde er es nicht geschrieben haben. Vor die Juristen, wenn man ihren zeitlichen Nutzen ansiehet, ist es gut, daß die testamente bleiben; aber betrachtet man salutem publicam, so muß man anders raisonniren. Es muß freylich eine Ordnung seyn, daß nicht alles confus zugehet, sonst würde das Unglück noch grösser werden. Wenn ich aber setze, daß testamenta gelten, so fragt sich: Ob sie præcise so müssen gemacht werden, wie bey den Römern? e. g. daß 7. testes da seyn müssen, daß dieselben müssen zu einer Zeit hineingeruffen werden? Resp. Wer solte nicht glauben, daß zwey testes können genug seyn. Daher sagt *Bynckershœck*, bey denen Römern wäre die res testamentaria naturale

turale quidpiam gewesen, weil sie besondere raisons gehabt. Die alten Römer haben nicht gerne gesehen, daß einer ein Testament gemacht; sondern haben es vielmehr denen nechsten Anverwandten gegönnet. In denen *LL. XII. Tabb.* ist zwar gesetzet: ut quisque legassit, ita jus esto, das bekamen sie aber von denen Griechen? Wer ein Testament machen will, will seinen Anverwandten etwas nehmen, das ist contra intentionem derer Römer gewesen. drum haben sie es ante imperatores denen Leuten Blut-sauer gemacht. Es muste in publicis comitiis testiret werden; da es hernach in comitiis abkommen, hat man per æs & libram testiret, und 5. testes dabey gehabt, welche den populum Rom. repræsentiret. Wie die principes kommen sind, so repræsentirten diese den gantzen populum, deßwegen hat man können ein testamentum principi offerre, welches eben so viel gewesen, als wann es publice geschehen. Das testamentum privatum coram 7. testibus conditum ist ebenfalls publicum. Denn 5. testes repræsentirten populum Roman. Der 6te testis den Erben, und der 7timus den testatorem. Wer wolte sagen, daß dieses alles natürlich? Daher æstimire ich den *Byncker shœk*, welcher alles dieses admirable gewiesen. *Thomasius* hat fast gleiche Gedancken mit dem *Byncker shœk* gehabt, nur daß er nicht gesehen, daß die Römer denen testamentis erst feind gewesen, und die Imperatores denenselben nachgehends favorisiret.

Ingleichen circa successionem ab intestato.

§. 19. 20. Die Successiones ab intestato sind nicht Juris Nat. auch nicht bey denen Römern. Denn sie haben changiret. Der Modus succedendi Justinianeus ist gantz von dem alten modo succedendi unterschieden, er kan aber sine antiquo nicht verstanden werden vid. *Byncker shœck Observat. Lib. II. Cap. I.* da er gewiesen, daß die Römer ihre Successiones ab intestato gantz anders reguliret, als andere nationes. Wir Teutschen haben ehedessen eine andere Successions-Ordnung gehabt, als wir ietzo haben, indem ietzo viel Römisches mit darunter ist. Manche verstehen offt selbst nicht, was sie vor eine Succesion haben. Wir haben aus Ditmarsen eine Successions-Ordnung gehabt, in welcher so viele Contradictiones, daß man nicht wuste, wie sie zu verstehen. Wer kurtz lesen will, wie die Römer ihre Successions-Ordnung établiret, kan es bey dem *Byncker shœk* in 6. 7. Zeilen finden. Die Römer haben den Vater angesehen, als Chef von der familie, und die familie haben sie angesehen als eine parvam civitatem; Wenn sich der Groß-Sultan in seiner familie wendete, so wendete sich seine gantze familie, was sie acquirirten, gehörete alles dem Vater. Wenn der Vater 100. Kinder gehabt, so sind sie alle unter ihm gestanden, ausser wenn sie nominaliter condomini sind genennet worden. Wenn der Vater stirbt, setzt sich der Sohn in Sattel. Daraus sind die principia successionis

nis ab intestato geflossen. Man thut wohl, daß man in einer jeden civitate eine deutliche Successions-Ordnung machet, weil gar offt über vocabula grosse Processe entstehen.

§. 21-23. Die derelictio machet in usucapione, daß du es verliehrest. Nach dem Recht der Natur wird ein tempus immemoriale erfordert, wenn man animum derelinquendi will abmessen; aber die principes haben in civitate eine gewisse Zeit determiniret, wenn die derelictio soll præsumiret werden. In rebus mobilibus sind 3. Jahr, in rebus immobilibus sind 10. Jahr. In Sachsen werden res mobiles usucapiret binnen Jahr und Tag. In Nürnberg sind 7. Wochen gesetzt. Will man, daß Kauff und Verkauff floriren soll, so muß in rebus mobilibus eine kurtze Zeit gesetzet werden. Will einer die Sache wieder haben, so muß er sich alsdenn bald darum bekümmern. Das meiste commercium bestehet in rebus mobilibus, deßwegen ist bey denen rebus immobilibus eine längere Zeit gesetzet. Daher auch die Sachsen 30. Jahr, Jahr und Tag gehabt. Es müste einer eine rem über ein Seculum besessen haben, ein Teutsch Seculum aber ist 30. Jahr, welches *Plinius* schon in seiner *Historia naturali* gewiesen, vid. *Dissert. in Gundling.* von der Sächsischen Frist. Wenn du dein dominium verliehrest, und ich acquirire es, so kan ich nicht in dolo malo seyn, sondern muß bonam fidem vor mir haben. Das ist närrisch, daß das Jus Canon. gemeint, ich müste nicht nur ab initio, sondern auch in progessu in b. f. seyn, so gar müste auch in immemoriali præscriptione bona fides seyn. Es kan ja einer leicht einen Scrupel bekommen, rem pertinere ad Mevium, multa sparguntur, quæ sunt falsa, soll ich deßwegen die Sache gleich weggeben? *Coccejus* hat in einer Dissert. gewiesen, daß dieses absurd. Der Pabst hat mal à propos appliciret: quicquid non est ex fide, peccatum est. Es hat auch *Coccejus* observiret, es wären so viel limitationes eingeführet worden, daß das Jus Canon. und Civile nicht vielmehr von einander unterschieden wären. Auch circa usucapionem,

§. 24. 25. Gleichwie die civitas kan eine Zeit setzen, da ich kan ein dominium acquiriren; so kan sie auch inhibiren, ne tu dominium exerceas. Wer sonst dominus ist, kan rem suam perdere, nachdem wir aber in civitates kommen, und die armen Leute ein onus civitatis sind, so nimmt sich die civitas heraus, daß sie den effectum dominii suspendiret oder aufhebt. Es gehöret mit ad regalia, daß der Herr kan eine Policey-Ordnung, eine Kleider-Ordnung, Tafel-Ordnung ꝛc. machen. Prodigis adimitur administratio; Pupillis und minoribus auch, weil sie nicht recht mit ihren Gütern können umgehen. In Codice findet man genug dergleichen dispositiones ratione des Essens, Trinckens ꝛc. Wem ist unbekannt, quid hodie faciant principes, etiam illi, qui tantum superioritate territoriali fruuntur. Das Wie civitas das dominium restringire?

kommt

kommt aber her ex idea civitatis. Wollen wir beysammen bleiben, und uns defendiren, so brauchen wir Geld, und müssen das unsrige zu Rathe halten. Daher entstehen die meisten Gesetze, und ist kindisch, wenn ein studiosus sine politicis will das Jus studiren. Wir haben ja viele Leges superstitiosas. Res, sacras sanctas & religiosas halten sie pro inalienabilibus, weil sie denen Göttern gehöret. Hergegen wir sagen: Eine res ist wie die andere, nur muß eine Ordnung gehalten werden. Daher ist doch absurd, wenn man denen Schnittern will aus dem Kelch zu trincken geben, weswegen man auch einen Priester zu Morle abgesetzet. Es ist wider die feine euserliche Zucht, solche Dinge dazu zu gebrauchen. Ob wir zwar ziemlich von denen superstitiösen Dingen befreyet sind, so haben doch die Pontificii noch viel hievon. Wir selbst haben auch noch unterschiedenes.

Wie civitas circa servitutes disponire?

§. 26. 27. Es ist leicht zu begreiffen, daß wie ich einem mein gantzes dominium geben kan, so kan ich ihm auch geben usum, usumfructum, dominium utile &c. ich kan es determiniren, wie ich will. Daher solte es fast scheinen, daß man gar keine leges brauchte circa usum, usumfructum, und wir haben doch viele Leges de servitutibus, de feudis &c. Allein die Sache ist wohl leicht zu begreiffen in genere; aber was lernen wir in Jure Civili ferner? Resp. Wörter, und einige Conclusiones. Wir lernen, was heist aquæ ductus, aquæ haustus, servitus luminum, ne luminibus officiatur, und ex natura generali servitutum machen wir etliche Conclusiones e. g. res propria non servit, sed aliena servit tuo prædio. Es kommen Chicanen vor, da man offt nicht weiß, was die verba bedeuten, daher muß man sie explici-ren. Drum nennet man die Juristerey bißweilen eine doctrinam von chicanen. Wir haben ja einen gantzen Titul in Jure Civ. de verborum significatione. Daher ist kein Wunder, daß e. g. über die feuda eine gantze Doctrin entstehet. Uber eine jede materiam civilem könte man einen gantzen Tractat schreiben. Die Leges Civiles sind nothwendig ad præscindendas controversias. Hätte man lauter gescheute Juristen, so hätte man nicht nöthig, so viele Leges zu geben; weil aber nicht alle klug seyn, so expliciret man in Jure Civili vieles vor die tummen Bürger, Doctores und Richter. Denen Weisen ist gut predigen, die verstehen es vor sich; Daß sie es vor sich verstehen, siehet man daraus, weil das gantze Jus Romanum ex interpretatione Prudentum entstanden; wie man denn noch die schweren Rechts-Fragen läst von Jurisperitis beantworten, wenn es auch gleich nicht in lege stehet. Uber die Worte entstehet gar offt ein Streit e. g. Wir haben aus der Lausitz einen casum gehabt, da ein responsum hier eingeholet wurde, was unter dem Wort Specerey begriffen, ob auch Morcheln darunter verstanden würden. Ich habe Willens das Responsum drücken zu lassen.

§. 28. 29.

§. 28. 29. Oben ist accurat de possessione gehandelt worden, was sie vor effectus habe, daß sie nehmlich kein jus; sondern ein factum sey, aber aus diesem facto entspringet ein jus. Diese possession will ich manteniren, und mich nicht gleich delogiren lassen. Was hilfft mich dieses alles, wenn mich der Magistratus nicht manteniret? Dazu muß man Mittel haben, daher sind die Interdicta, die actiones possessoriæ entstanden e. g. das interdictum unde vi &c. Interdicta müssen seyn, ut restituatur possessio, ut servetur possessio. Dieses wird in Jure Civili deutlich gelehret, was die concluſiones betrifft. Jure Veteri Saxonico heist es: Hand muß Hand wahren, und hat man ratione commerciorum keine Rei Vindicationem zugelassen.

Ingleichen was die possessio vor effectus haben solle?

Cap. XXII.

De rerum pretio, dominii accessorio; & inde profluentibus commutationibus.

§. 1--3.

Alle Contractus sind commutationes, daher ist dieses Wort in der Rubric gebraucht worden; Wo eine proprietas, wo dominia sind, da kan es nicht anders seyn, als daß commercium daraus erfolge; Non omnis fert omnia tellus. Ich habe bißweilen etwas, das der andere nicht hat, der andere hat etwas, das ich nicht habe, ich bedarff es, daher sehe ich, daß ich es bekomme. Umsonst kan ich es nicht kriegen, facile evenit, ut ille indigeat re mea, so entstehet ein commerce, wir setzen mit einander um. Daher ist nicht unbillig zu sagen, daß die dominia hätten ein commercium verursachet. Wäre alles in communione gewesen, so wäre kein commercium entstanden. Bey Eißleben liegt eine gelbe Erde, die man sonst nicht æstimiret, und hat ein jeder davon holen können, so viel als er gewolt. Da aber ietzo unsere Häuser alle gelbisiret werden, so hat man eine Wache dahin gestellet, und muß Geld gegeben werden, wenn man sie haben will.

Wie aus dem Dominio ein Commercium entstanden?

§. 4. 5. Wo ein commercium ist, da ist ein pretium. Qu. also, was pretium ist? Resp. Das pretium ist nicht in der Sache. Alle Juristen haben gefehlt, und raisonniret, wie gemeine Leute, da sie gemeinet haben, das pretium wäre in der Sache selbst. Es ist eben so alber, als wenn man meinet, si dolorem sentio, wäre solches im Finger; Es ist in der anima. Wenn ich in eine Ohnmacht sincke, empfinde ich keinen dolorem, und es ist doch

Und aus dem Commercio die Pretia rerum nothwendig folgen müssen.

etwas da. Pretium ist nicht in der Sache. Ich comparire rem & rem. Es kommt auf die fantasie an. Der hat dieses plaisir im Kopff, der andere jenes e. g. ich habe eine Gans, du hast einen Canarien-Vogel, ich sage: Ich möchte gerne den Canarien-Vogel haben, und dir die Gans davor geben. Der Kerl will es nicht davor thun. Wenn er aber hungrig wäre, möchte ich gerne sehen, ob er nicht würde seinen Canarien-Vogel davor geben. Ich comparire, wie nützlich, wie plaisirlich mir die Sache seyn würde. Die Comparatio ist in cerebro, in der glandula pineali. Daher wundere ich mich über *Titium*, daß er gemeinet, das pretium stecke in der Sache. Es ist dem Menschen von GOtt gegeben eine facultas quærendi utilia, quærendi jucunda. Wir brauchen also bisweilen auch jucunda. Diese Sachen kan man sine commercio nicht erhalten; Commercia supponiren ein pretium; pretium ist ein valor. Obgleich anfangs kein Geld in der Welt war, so waren doch permutationes da. Es ist da ebenfalls eine comparatio. Wenn man tauschet, so ist dir meine Sache lieber als mir meine, und mir ist deine Sache lieber als dir deine. Wir haben hier einen Valorem, eine æstimation in mente, die ex comparatione entstehet. Ich zehle hier die commoda. Quantitas ist ja nichts anders als ein numerus. Wer was tauscht, zehlet die jucunditates und utilitates, so er von der Sache haben kan, daraus entstehet eine quantitas moralis. Bey allen Sachen kan ein pretium entstehen per comparationem. Ich habe von Silber, Gold und Geld etwas geschrieben, werde aber auch eine Diss. schreiben: de pretio, darinnen ich zeigen will, was das pretium sey, und wie der valor in pretio entstanden. Daß pretium ein terminus relativus, hätte man längst sehen können; alle relationes und comparationes aber stecken nicht in der Sache; sondern occasione rerum stellen wir eine comparaison an.

Warum die Pretia steigen und fallen?

§. 6. 19. Es entstehet hier die Frage: Warum das pretium steiget, und fällt? Resp. Wenn man den *Pufendorffium* lieset, und auch den *Titium* in seinen *Notulis ad Pufendorff.* der sonst weiter avanciret als *Pufendorff*, so allegiren sie viele causas. Man kan aber alles contrahiren. Einige meinen, die raritas wäre daran Schuld; aber man muß cum grano solis hievon urtheilen; 1) wird gefragt: quare res pretium habeat? 2) quare pretium augeatur vel minuatur? Utilitas ist das fundament, daß eine Sache ein pretium hat. Dieses ist die causa remota generalissima. Denn rerum inutilium nullum est pretium. Eine Laus aus Nova Zembla ist sehr rar, wenn sie aber einer gleich hieher brächte, so wäre sie doch nichts werth, weil es res inutilis. Alles was gesucht wird, und gesucht werden kan, hat ein pretium. Die letzte limitation thue um des willen hinzu, weil einer sagen könte: Wasser ist eine res utilis, und hat doch kein pretium, Resp. In Africa wird das Wasser verkaufft.

Hergegen

Hergegen res inutilis hat niemahls ein pretium. Man muß nicht allezeit dencken, daß utilitas müste vera philosophica seyn, wie etwa Seneca die Sache ansiehet, wie sie an sich ist; sondern wir reden auch de utilitate imaginaria. Die Menschen halten manchmahl etwas vor nützlich, welches mehr imaginaria utilitas. Sæpe quæ utiliora sunt postponimus aliis rebus, quæ non utilia sunt. Wo also ein pretium seyn soll, da muß entweder utilitas vera oder imaginaria seyn. Ich nehme hier das Wort utilitas, daß ich, du, er, wir, ihr, sie, es brauchen. Daher kan der Satz gemacht werden: res inutilis nullum habet pretium. Aber fragt sich: warum steigen und fallen die pretia rerum? Resp. Du magst so lange raisonniren, als du wilt, so ist doch keine andere Decision zu machen, als daß das Haupt-Werck ankomme auf raritatem. Augetur pretium, si raritas adsit, imminuitur, si abundantia adsit. *Titius* hat gemeint, man könne nicht damit auskommen; allein man mag sich 100. Exempel vorstellig machen, so wird doch alles da hinaus lauffen. Man sagt: Eine Stube gilt mehr auf dem Marckte als in der Brüder-Strasse. Die raison ist: auf dem Marckt will gerne ein jeder wohnen, deßwegen sind da die Stuben rar. Auf dem Marckt passiret immer was neues, es passiren immer Ziegen mit weissen Schleyern darüber weg. Mancher liebt ein Affections-Bändgen, da ist auch nur ein solch Affections-Bändgen in der Welt; Also ist es rar. *Titius* saget: Ich will ein Exempel geben, da eine Sache rar ist, und doch nicht theuer e. g. ein Guth lieget an einem Flusse, es hat allerhand Bequemlichkeiten, es ist nur ein eintziges Guth in der Welt, das so gelegen ist, es hat aber Wasser-Schaden zu gewarten, so ist es doch nicht theuer. Resp. Weil es Wasser-Schaden zu gewarten hat, so wird es res inutilis, rerum inutilium maxima est copia. Es wird kein Exempel können gegeben werden, da nicht raritas verursachet, daß das pretium steiget; Hergegen wo eine abundantia ist, da fällt das pretium. Ehe man noch gewust, daß in America gantze Smaragden-Gruben gefunden worden, kam ein Spaniol nach Mayland, und wieß einem Juwelier einen schönen Smaragd, der setzte ein grosses pretium. Der Spaniol wieß einen, der noch gröſſer war, da sagte der Juwelier: Dieser sey unschätzbar. Endlich wieß er ihm ein gantz Kästgen voll, da sagte der Juwelier: nun sind sie alle weniger werth. Vor diesem waren die Edelsteine sehr theuer, nachdem aber so viele aus America kommen, ist das pretium sehr gefallen. Die Teutschen haben ein Sprüchwort: Eine Sache ist so viel werth, als ein Narr davor giebt. Einer æstimirt eine Sache hoch, der andere schlecht. *Thomasius* hat etwas hievon gedacht theils *in Diss. de Cerebrina Æquit. L. 2. C. de rescind. vend.* theils auch in der *Dissertation de pretio affectionis* in res fungibiles non cadente. *Thomasius* hat viel de raritate

tate beygebracht, und meinet, die raritas allein wäre an dem pretio Ursach, da hat er sich aber vergangen, deßwegen habe ich es anders proponiret, und die utilitatem voraus gesetzt.

Eintheilung des Pretii in vulgare & eminens.

§. 14. 15. 16. Das pretium ist entweder vulgare oder eminens. In pretio vulgari compariren wir res & res; Mit diesem pretio vulgari hat man sich auch in den ersten Zeiten der Welt lange beholffen. Pretium eminens ist das Geld, das ist commoder, welches man zum wenigsten bey denen cultivirtesten gentibus gebrauchen kan.

Wie das Pretium eminens oder das Geld aufgekommen sey?

§. 17. 18. 19. 20. 21. Qu. Wie das pretium eminens aufkommen? Monsieur *Branchu* (ein discipul von *Noodt*,) hat *Observationes* ediret. Der erste Theil gefällt mir nicht, der andere Theil aber enthält unterschiedenes nützliches in sich. Er hat darinnen des fameusen *Law* sein Systema examiniret, da kömmt er auch auf das pretium zu reden. Er ist aber etwas obscur, deßwegen ich eine *Dissert.* geschrieben in die *Gundlingiana Part. XXXI.* von Gold, Silber und Geld, die mir viel Mühe gemacht. Die meisten haben sich eingebildet, es wäre ein pactum gemachet worden. *Pufendorff* und *Grotius* meinen, die Menschen hätten sich verglichen. *Lock* hat von dem Commercio in Englischer Sprache etwas geschrieben, welches erst nach seinem Tode heraus kommen, und von dem *Branchu* excerpiret worden, darinnen er eben der Meinung ist. Ich habe es nicht können glauben, deßwegen habe ich in §. 17. geredet, wie der Jurist *Paulus* redet: *electa materia est*; Das ist indefinite geredet. Wer kan glauben, daß die Menschen ein pactum gemachet Silber und Gold zu gebrauchen? Alles ist nach und nach geschehen. Dieses ist wahr, daß der estim von Silber und Gold sehr alt ist. Da *Abraham* vor seinen Sohn *Isaac* eine Gemahlin gesucht, so hat sein Knecht *Eleazar* gesagt: Sein Herr habe Silber und Gold. Ob es gepräget gewesen, davon will ich mich hier nicht aufhalten. Wie die Menschen zuerst auf Silber und Gold gefallen, kan keiner anzeigen; ausser, daß sie etwan auf den Glantz gesehen haben. Silber ist des Himmels Glantz, Gold ist der Sonnen Glantz. Die Könige haben sich auch des Silbers und Goldes bedienet, und sich dadurch vor andern distinguiret. Wie die Könige sich so heraus geputzt, so haben alle auf sie gesehen. Aus Orient ist die Welt peupliret worden, daher ist auch die imitatio aus dem Orient kommen. Bey der imitatione ist ein intervallum. Die Teutschen haben erst kein Silber und Gold gekennet; aber diejenigen, so an die Römer angewohnt, haben die numos trefflich können unterscheiden, wie *Tacitus* schon sagt: Wenn die Leute die commoditè wissen, so suchen sie selbe. Da ist kein pactum nöthig. Ein pactum geschiehet auf einmahl; Hier aber ist es nach und nach zugegangen. Man ist immer nach und nach auf mehrere Commoditè

dité kommen. Una commoditas continet alteram. Da nun die Leute einmahl Gold und Silber gehabt, so sind sie nachgehends auf das Prägen gefallen. Giebt man aber ein Pactum an, so fragt sichs: Wo sind sie zusammen kommen? Daß man aber auf ein pactum gefallen, kommt von dem Groß-Sultan der Philosophen *Aristotele* her, welcher in seiner Politique gemeinet, man hätte paciscíret. Weil sie keine raison proxime geben können, so sind sie bey dem Pacto stehen blieben. Wer aber siehet, wie die Menschen dispergíret worden, wird leicht begreiffen, daß sie sich nicht verglichen. Viele Völcker estimiren Gold und Silber noch nicht, weil sie die Commodité nicht wissen. *Janus Douſa*, welcher in Africa gewesen, und eine Beschreibung davon ediret, erzehlet von denen Hottentotten, daß sie ein Schaaf-Fell über den Leib trügen, welches nicht gegerbet, und wenn man sie fraget, warum sie es so trügen? so antworten sie: Weil sie eben so viel Commodité hätten, als wenn es gegerbet. Es ist kein raisonnement bey solchen Leuten, lauter Tummheit, und sind sie ein klein Bißgen besser als das Vieh. In America sind eben dergleichen Nationes, die Körner von Cacao mehr estimiren als Gold und Silber. Die Mohren, welche nach Spanien zu wohnen, wissen auch schon, wozu ihr Gold-Sand nützlich ist, und nehmen auch Geld davor. *Perizonius de ære gravi* hat etwas hievon gedacht; aber er ist eben der Meinung, daß ein pactum gemacht worden. *Spanheim* in seinem *Tractat de uſu & præſtantia numismatum* in 2. Fol. meinet, man würde es nimmermehr können ausmachen, wenn die ersten Müntzen geprägt worden, propter defectum monumentorum hiſtoriæ. Es ist uns auch eben nicht nöthig. Hübsch wäre es ad illuſtrationem, wenn man solches wüste, so würde ich meine Meinung, da ich es ex imitatione herleite, besser zeigen können, wie dieses oder jenes Volck das Geld lernen kennen. Man siehet noch immer, daß es ein Volck von dem andern lernet. Die Moscowiter haben sonst miſerable Müntzen gehabt, welche der Czaar *Petrus I.* alle gebessert nach der benachbarten Schroot und Korn.

§. 22. 23. Qu. Ob bey denen Menschen eine obligatio, wie sie sollen ihre res compariren, was sie sollen vor ein pretium setzen? Es sey nun, daß du wilt rem & rem compariren, oder rem & pecuniam. Damit es deutlicher verstanden werde, so will ich noch etwas lassen dazwischen lauffen. Vernimm: Wir wissen, daß man in Jure Civili saget: reſcindendam eſſe venditionem, weil man lædiret ultra alterum tantum, also ist die Frage: Ob der Mensch obligíret, ein gewisses tantum zu setzen, oder ob er in ſtatu naturæ kan ein pretium setzen, wie er will? Reſp. Es ist eine mera libertas, wie ich meine Sache schätzen will. Denn wenn ich dich nicht betrüge, so kanst du dich nicht beschweren, wenn ich meine Sache so hoch schätze, wie

Ob einer das Pretium seiner Sachen setzen könne, wie er will?

der Eulenspiegel. Eine andere Frage ist: ob ich klug bin; eine andere: ob ich wider die regulas justi peccire? Ich muß ein pretium setzen, das dem andern angenehm. Die Leute werden demjenigen gram, welcher theuer ist, und nicht mit sich handeln läst. Wenn einer vor eine Gans 12. Thaler haben wolte, würde jedermann lachen. Bey dem andern stehet es aber, ob ihm sein Geld nicht lieber, als des andern seine Waare. Daher ist was abgeschmacktes, wenn man sagt: Es ist keine proportion inter rem & pretium. Der Verkäuffer kan sagen: Es stehet ja bey euch, ob ihr es wolt kauffen. Da der Narr es freywillig gekaufft, wie will er hernach sagen: Er sey lædiret ultra alterum tantum. Wo kan ich wissen, daß du die Sache nicht verstehest. Hier ist kein dolus. Daher kan man nicht sagen: *Lex 2. C. de rescind. vend.* wäre natürlich. Wenn man so einen Doctor höret predigen, welcher saget: Es wäre doch nicht recht, daß, da man eine Sache sonst vor einen Thaler kauffen könte, einer 10. Thaler gegeben, er sey ultra alterum tantum lædiret, das ist eine miserable Topische Predigt. Im Handel und Wandel gewinnet man ja offt Cent pro Cent. Hat es einer können wo anders wohlfeiler kriegen, warum ist er nicht hingegangen, und hat es gekaufft. Es ist auch schwer heraus zu bringen, ob einer ultra alterum tantum lædiret. Ein Knicker drückt, daß er einen Hut vor 1. Rthlr. 16. Groschen bekommt, ein anderer muß 2. Thaler 8. Groschen geben. Gesetzt nun, es kommt ein Cavalier, der kriegt eben so einen Hut vor 4. Thlr. Der Knicker und Cavalier kommen nachgehends zusammen, der Cavalier fragt den Knicker: Was er vor seinen Hut gegeben? Er sagt: 1. Thaler 16. Gr. Der Cavalier sagt: Ich bin ultra alterum tantum lædiret, und klagt deßwegen. Darauf antwortet der Hutmacher: Bonifacius ist ein Knicker, dem habe ich den Hut vor 1. Rthlr. und 16. Gr. gelassen. Ein anderer hat mir 2. Thaler 8. Gr. gegeben, da ist ja der Herr nicht ultra alterum tantum lædiret. Nicht zu gedencken, daß die pretia rerum changiren, und wäre zu wünschen, daß der *Lex 2. C. de rescind. vend.* niemahls in die Welt kommen. Es ist eine absurde æquitas vorhanden. Betrug muß freylich cessiren; aber sonst ist der Römischen Juristen axioma: quilibet vult carius vendere & vilius emere, wohl gegründet.

Ob auf res fungibiles ein pretium affectionis könne gesetzet werden?

§. 26 = = 28. In rem fungibilem non cadit affectio; weil wir aber denen Menschen Freyheit müssen lassen zu schätzen, so kan ich als ein homo ineptus eine affection setzen. Es ist unvernünfftig; aber ich kan einem nicht vorschreiben. In civitate aber heist es: in rem fungibilem non cadit affectio, si damnum est reparandum e. g. Wenn auf eines andern sein Bret gemahlet worden, und er sagt: Ich wolte das Bretgen nicht vor 60. Thaler geben, so sage ich: Narr, du kanst ja eines vor 2. Gr. haben. Sonst aber in

Ver-

Verkauffungs-Sachen kan ich meine Sachen so hoch schätzen, als ich will. Die Holländer könten den Coffée 3. mahl wohlfeiler geben, wenn sie wolten. Wäre es contra jus divinum seine Sachen zu schätzen, wie man wolte, so müsten alle commerciirende Nationes aus der Welt gehen. Ist aber in civitate ein Mangel, und mein Nächster würde zu Grunde gehen, so muß ich ihm helffen. Daher hat man auch in civitate leges annonarias. Viele 1000. Sachen aber sind, die man nicht braucht, welche auch keine commoditè haben, die kanst du ja stehen lassen, und sie nicht kauffen, wenn sie dir nicht anstehen.

§. 29-32. Wo ein Kauff und Tausch ist, da müssen contractus seyn. Wilt du in mein Hauß ziehen, so must du Geld haben, daher wird hier de contractibus gehandelt. Es wird hier aber nicht gefragt, nach der Römer Weise, wie ein Pactum und Contractus unterschieden; sondern, ob nach der gesunden Vernunfft ein Unterscheid. Denen Philosophis ist nicht zu verübeln, daß sie nicht recht geurtheilet; aber von denen Juristen, e. g. dem *Pufendorff*, qui juri discendo operam dedit, und *Grotio*, wie auch *Hobbesio*, ist zu verwundern, daß sie sich so gemergelt, einen Unterscheid inter contractum & pactum zu finden. Ratione obligationis & firmitudinis ist kein Unterscheid. Wenn man fragt, welches nach der Vernunfft mehr obligire, Pactum oder Contractus? so antworte: Beydes auf einerley Art. Ich supponire, daß auf beyden Seiten alles recht zugegangen. *Pufendorff* sagt: Mihi videtur, hanc esse differentiam: Contractus hätten ein συναλλαγμα, sie hätten res pro objecto, quæ in commercium veniunt: Hergegen pactum könne pro objecto haben, id quod non venit in commercium. Dieses ist eine definitio nominalis. Eben als wenn ich sagte: ich nenne dasjenige, was von Pappier ist, und darauf gedruckte Buchstaben sind, Lips; Hergegen wenn geschriebene Buchstaben darauf sind, nenne ich es ein Buch. Daraus lernest du nichts. Es sind blosse vocabula, die nichts von der Sache expliciren. *Hobbesius* sagt: Ich habe gefunden, daß man es so kan unterscheiden: ubi aliquid adhuc restat præstandum, wo nur eine promissio da ist, das ist ein Pactum; hergegen, ubi facta & transacta sunt omnia, das ist ein Contractus. Dieses sind wieder Definitiones nominales. Nach der gesunden Vernunfft ist vielmehr kein Unterscheid, und was die Römer gethan, davon wollen wir unten handeln.

Ob Pactum und Contractus im Jure Naturæ unterschieden?

§. 33-38. Obgleich die Obligatio una eademque so wohl in pacto als in contractu, so sind doch die pacta inter se, die contractus inter se unterschieden. Dieses ist eine observatio, welche *Hertius* in seinen *Not. ad Pufendorff.* gemacht. Pactum und Contractus ist ratione obligationis einerley; differunt autem inter se. Man muß auf die Intention der paciscentium sehen.

Von denen unterschiedenen Arten derer Contractuum.

sehen. Aliam intentionem habe ich, cum dono, aliam cum societatem ineo, aliam cum pignus contraho &c. Sie differiren alle. Prout itaque contractus inter se differunt, also muß ich acht geben, was die paciscentes vor eine intention haben. Wenn ich dir ein Buch leihe, so ist meine intention, daß du mir es solst wiedergeben. Drum nennet man die Contractus entia intentionalia. Nach der besondern intention bekommen sie auch besondere Nahmen. Die Intention der paciscentium messe ich ab ex relatione. Einer denckt, wie der andere, wir haben gewisse Absichten, von welchen gewissen Absichten die Benennung entstehet. Ein Gleichniß zu geben: Ich habe ein Stück Wachs, daraus mache ich einen Hirsch, ein Pferdgen, davon bekommt das Wachs neue Nahmen. So ist es auch mit denen Pactis. Nach dieser intention heist pactum Emtio Venditio, nach einer andern locatio conductio. Wir können auch neue Contracte ausdencken, wenn wir wollen. Wir finden, daß wenn einer kauffen will, so intendiret er Waare zu haben vor sein Geld, und von der Waare Dominus zu werden; der andere will Geld vor seine Waare haben. Das nennen wir kurtz Emtionem Venditionem. Im übrigen aber ist es ein pactum. Man muß nur acht geben, was geschiehet, cum emo, da kan man es leicht begreiffen. Will es aber einer auswendig lernen, so wird es schwer. Es ist hier ein complexus intentionum, den habe ich in mente, so bald das Wort Emtio Venditio, Locatio Conductio vorkommt. Gleichwie, wenn wir res physicas in Wörter einschliessen, wir uns des Worts gleich erinnern, so bald die Sache vorkommt. So ist es auch bey denen rebus moralibus; Da hat man gewisse signa, durch welche die assemblage von intentionen angezeiget wird. Es gilt also nicht gleich, daß wir es nennen, wie wir nur wollen, sondern man kan die pacta unterscheiden, und ihnen besondere Nahmen geben. In donatione gebe ich dir das dominium gratis, in Emtione Venditione, in Permutatione auch; aber auf eine andere Art. Deßwegen wird unten gewiesen, wie man in Jure Naturæ könne die Contractus distinguiren.

Haupt-Eintheilung in principales & accessorios.

§. 39. Ein Contractus accessorius ist die obligatio ex fidejussione, ex pignore. Dantur contractus benefici e.g. mandatum, commodatum. Onerosi sind E.V.L.C. &c. ceteri. Alle Contractus sind vel unilaterales vel bilaterales. Mutuum ist ein Contractus unilateralis. *Simplices* Contractus nennen wir, wenn nur ein pactum da ist; *Compositos*, wenn allerhand andere pacta da sind. e.g. Cambium, denn da zahlet mir einer Geld, daß ich solches an einen andern zahlen soll. Da ist auch ein mandatum da. Es kommen bißweilen 4. 5. Personen dazu. Was compositum ist, ist schwerer zu begreiffen, als wo nur ein eintziges negotium ist.

§. 40. 43.

§. 40=43. Dicis: Es wäre gut, wenn man nichts gehöret hätte de contractuum divisione, welche die Römer haben? Resp. Es wäre freylich zu wünschen. Man muß hier voraus setzen, daß nach dem Recht der Natur kein Unterscheid inter pactum & contractum, alsdenn wird man um so viel leichter begreiffen können, wie die divisio bey denen Römern entstanden. Hier kan man lesen die *Dissert.* des Cantzler **Brenneysens**: *De inutilibus pactorum & stipulationum divisionibus.* Er hat die Diss. hier als ein Licentiat gehalten, und darinnen ad oculum demonstriret, daß alle divisiones derer Römer particularia inventa, nicht universalia. Die Römer sind anfangs Leute gewesen, die keinen grossen Verstand gehabt, allium olebant atque cepas. Das gantze Römische Reich ist entstanden ex asylo, da haben sie anfangs alles ceremonieux gemacht. Man findet ja noch bey denen Handwercks-Leuten solennia verba, Grüsse, weil es einfältige Leute sind. Da also die Römer anfangs ein simple Volck gewesen, so ist nicht zu verwundern, daß sie alles in solennia verba gebracht. Bey der stipulatione haben sie anfangs wohl noch ein Holtz zerbrochen, und gefragt: Visne hoc mihi dare? Dabo. *Franciscus Balduinus in Catechesi Juris* meint, man hätte die stipulationem erst bey allen gebraucht, so wohl ad negotia expedienda als firmanda, wie auch sich ab obligatione zu liberiren. Die Römer sind aber nach und nach gescheuter worden. *St. Evremont* hat gewiesen, wie die Römer avanciret. Sie haben gesehen, es sey nicht wohl möglich, daß man in vita communi allezeit stipulationes gebrauche, und sind also von dem ersten rigueur abgegangen. Darauf haben die Prudentes gesagt: pacta nulla non obligant, woraus alle ihre divisiones contractuum entstanden. Wer will allezeit auf dem Marckte fragen: Wolt ihr nun eure Hüner verkauffen? Er saget: Ja. Was wolt ihr haben? Er saget: 15. Groschen. Wolt ihr nun also diese Hüner vor 15. Gr. verkauffen? Resp. Ja. Da haben nun die Römer gesagt: Emtio venditio ist ein Contractus, kein pactum, weil pactum nicht obligiret, es soll consensualis contractus heissen. Wenn man es examiniret, so ist es ein pactum nudum, traditio gehöret ad implementum. Stipulatio heist contractus verbalis, weil verba gebraucht worden. Hernach sagten sie: Wer kan beym Commodato, Deposito, Pignore allezeit stipulationes gebrauchen? sie kommen immer vor. Gleichwie nun in Societate, Emtione Venditione, Locatione Conductione keine stipulationes erfordert werden, sondern Consensus genug ist; so sagen sie, die andern kommen zwar nicht so offt vor, e. g. Depositum, wir wollen sie aber doch passiren lassen, es sind keine pacta nuda, in deposito, commodato &c. ist præstatio, deßwegen sollen diese Contractus auch gelten. Dieses sollen reales contractus heissen; Sie hätten

Ursprung des Unterscheids inter pacta & contractus bey denen Römern.

eben können sagen: Sie solten gelten als pacta. Denn die traditio gehöret ad implementum. Ratione obligationis ist es eben so firm, wenn ich einem ein mutuum verspreche, als wenn ich es ihm schon gegeben. Ist das implementum nicht dabey, so klage ich ad implementum. Also siehet man, daß die rei præstatio nur das implementum, und hätten sie eben so klug gehandelt, wenn sie gesagt: mutuum solte ein Contractus consensualis seyn.

Ingleichen derer Contractuum innominatorum.

§. 44. Eben so sind auch ihre contractus innominati unterschieden: do ut des, facio ut des, facio ut facias &c. Wir Teutschen sagen: Bey uns gilt ein contract so viel als ein pactum, weil wir die Römischen machinen nicht haben. Die Römer sagten: in pacto sage ich nur: dabo, da ist keine firma obligatio; aber in contractu innominato do ut des ist nichts in futurum e. g. do tibi pileum, ut des mihi tuum. Da sey nicht allein conventio; sed etiam datio facta est, & transacta sunt omnia. Weil sie keinen Nahmen, keine certam agendi formulam hatten, so hat man sie contractus innominatos genennet.

Eintheilung derer Contractuum nominatorum.

§. 45. 46. Die nominati contractus werden auf unterschiedene Art eingetheilet, davon schon in vorhergehenden gedacht worden. Daß die contractus verbales pro contractibus gehalten worden, ist kein dubium. Um die literales contractus haben wir uns nicht zu bekümmern, weil die Römer ehemahls keine gehabt. Es ist ein novum inventum, daß ich ex meo chirographo verbunden bin, und ein contractus chirographarius entstehet, welches ich in einer besondern Dissertation zeigen will. Kurtz vor denen Zeiten *Justiniani* ist solcher erfunden worden, und *Justinianus* hat gesagt: So ein chirographum soll erst obligiren nach 2. Jahren. Dieses ist alles arbitrarium. Nach der gesunden Vernunfft kan ich es nicht begreiffen. Vor dem *Justiniano* galt es erst nach 5. Jahren, davon in Institut. gehandelt wird. *Merillius* hat in seinem *Comment. ad Inst.* deutlich gewiesen, daß Confessio literalis ehedessen gar keine vim gehabt, hernach haben sie gemeinet, wenn einer doch 5. Jahr das chirographum gehabt, so soll es eine vim obligandi haben.

Was eigentlich Contractus Bonæ fidei und stricti Juris?

§. 47. Unter 20. Juristen hat nicht einmahl einer gewust, was die Römer hierunter verstanden haben; *Vultejus* hat es nicht einmahl recht eingesehen. Und doch disputiren sie, ob dieses in praxi obtinire. Casus: Ich kauffe und du verkauffest, wir können ohnmöglich alles ausdrucken, daher wenn ich was gekaufft, ich habe nicht gesagt: Daß du solst die eviction præstiren, es will einer solches evinciren, Qu. ob der judex kan auf die eviction erkennen? Resp. Es könte seyn, daß der venditor objicirte, wir haben es nicht ausgedungen? Allein ein jeder siehet, wir haben tractiret, wie boni viri, da muß man nicht darauf sehen, daß alles ausgedruckt werde.

In

In contractibus, die alle Tage vorkommen, gehet das nicht an. Dieses haben auch die Römer erkannt, und solches Contractus b. f. genennet, da der Judex judiciret b. f. und laxe interpretiret, was nicht ausbedungen ist, und doch secundum naturam negotii heraus fließet. Wir Teutschen also, und die nach der gesunden Vernunfft raisonniren, halten davor, quod in omnibus agatur bona fide, und daß der judex könne suppliren, was du ausgelassen. Die Römer sagten: Wer stipuliren oder per literas contrahiren will, muß alles in literas, und in die stipulation bringen, da kan der Richter nicht ex æquo & bono interpretiren, weil sie alles wollen hinein bringen. Viele, auch *Hombergk* zu Vach haben gemeinet, die Contractus b. f. & str. juris wären juris nat. Es ist wahr, wenn wir alle gescheut wären, und niemahls etwas vergäßen, so könte man solches admittiren. Wir haben aber elende Leute, wie leicht geschiehet, daß ein Bauer, Bürger etwas vergißt, warum soll man so hart seyn, und sagen: Wenn was ausgelassen, soll es nicht können suppliret werden? Daher haben wir Teutschen sein Lebtag dergleichen nicht gehabt, und die Vernunfft wird auch nicht befehlen, daß wir es solten so einschräncken, ita ut nihil possit addi ex æquitate. Die Römer haben alle die Jurisprudence studiret, was nicht Pack gewesen, und haben sie sich leicht können helffen, bey uns aber ists nicht also. Wenn es also gleich dem foro Romano gemäß gewesen, so ist es doch nicht jus naturale cogens.

§. 48=50. Die Contractus quasi sind auch Römisch, und nicht Juris Nat. Man fingiret hier einen consensum, fictum non est naturale, sondern ein artificiale. So bald du höreſt, daß etwas auf fictiones gegründet, so glaube, daß es nicht natürlich. Etliche contractus sind auch darunter, da ich gar keiner fiction gebrauche, e. g. ich habe einem indebite 1000. bezahlt ex ignorantia, Qu. ob er solches behalten kan, oder ob ich es kan wieder fordern? Resp. Das ist gantz natürlich, daß ich es kan wieder fordern. Denn ich habe es ihm nicht geschenckt, er hat kein jus acceptandi. *Titius* sagt: Die contractus quasi brauchen keiner fiction; sondern sind vor sich bekannt per ratiocinationem. Ist ein quasi-contractus vorhanden, darinnen eine wahre fiction, so ist er civilis. Ist aber keine fiction da, so ist es in der That verus contractus, e. g. Wer die Erbschafft antritt, der sagt: ich will Erbe seyn. Will einer Erbe seyn, so muß einer alles præstiren, was der defunctus haben will. Das factum, da er die Erbschafft antritt, giebt mir das raisonnement an die Hand, daß er alles will præstiren, was im Testament stehet, ob er gleich nichts saget. Voluntas tacita ist tam efficax, quam expressa. Das wäre absurd, wenn einer wolte Erbe seyn, und doch nichts præstiren. Wir müssen ja vernünfftig von der Sache reden. Die Römer

Von denen Quasi-Contractibus.

mer haben verum contractum genennet, wo voluntas expressa, und quasi contractum, wo voluntas tacita. Ich kan sagen: Entweder wir consentiren expresse oder tacite. Beyde consensus sind veri. Wo also einer von beyden consensibus ist, da ist ein verus contractus. Dieses ist wahr: Die contractus quasi haben ein grösser raisonnement; Durch das raisonnement bringt man heraus, daß voluntas tacita tam efficax, quam expressa. Wer in mein Collegium gehet, weiß, daß solches 6. Thlr. kostet, daraus schliesse ich, daß er will bezahlen. Das factum ist so klar, als wenn er redet. Wenn einer tutor will seyn, so ist nicht nothwendig, daß einer saget: ich will des pupillen res in acht nehmen; sondern es steckt schon in der idea tutoris drinnen. Hier muß ich eine gute Logique gebrauchen, daß ich allezeit evolvire, was in dem Wort steckt. Ein tutor will ja das Vermögen des pupillen nicht auffressen. Eine wahre fiction ist bey denen Römern: wenn einer in mein Hauß ziehet, so sind alle seine meublen, die er herein bringet, mir obligiret, sein Baß-Glaß, sein Rock, ꝛc. Es ist dieses nicht unbillig; aber die Römer haben fingiret, als wenn er einen contractum pignoratitium mit mir aufgerichtet.

Ordo dicendorum.

§. 51. Nun wollen wir die Contractus durchgehen, und sehen, was vor eine Intention in diesem oder jenem Contractu ist. Die Intention macht mir die difference. Du weist doch, wenn du pacisciresi, was du thust. Du macheſt die essentiam selbst, also kan man hier alles genau demonstriren.

Von der Permutatione.

§. 52 ꝛc. 56. Permutatio ist antiquissimus contractus. Ehe noch Gold und Silber in die Welt kommen, hat man schon permutationem gehabt. Will einer klug werden ratione contractuum, so fraget er nach der Intention. Fragt sich also: Was haben die Menschen vor eine Intention, wenn sie tauschen? Resp. Wenn ich tauschen will, so suche ich Waaren mit Waaren zu versetzen, will ich versetzen, so habe ich in meinem mente ein pretium, respective aber sehe ich auf die Waare mit. Wenn ich tauschen will, so ist mir meine Sache nicht so lieb, als deine, und deine ist dir nicht so lieb als meine. Einer kan dieses entbehren, der andere jenes. Die Menschen sind aber ja nicht bruta, nicht tumme Leute, daß sie sine consideratione umsetzen; sondern überlegen alles, warum sie dieses oder jenes wollen weggeben. Es kommt hier auf ein quantum an. Bisweilen muß ein grosses quantum gegeben werden, und der andere bekommt ein kleines, e. g. man muß viel Kupffer geben vor etliche wenige Edelgesteine. Wir überlegen es, bis wir auf eine egalité kommen. Es muß hier eben nicht æqualitas omnimoda seyn; sondern die Gleichheit kommt auf unsern Verstand an, ich numerire da diese commoditates, jener wieder andere commoditates,

ditates, treffen wir nun zusammen, und es findet einer so viel commoda als der andere, so kommt endlich eine æqualitas, ein valor æqualis heraus. Die Zahl macht das pretium. Die æqualitas darff eben nicht arithmetica seyn, genug daß sie nach deiner fantasie da ist. Was geschicht nun ferner? Resp. ich intendire ein dominium zu transferiren, du auch; deßwegen saget man: in permutatione transfertur dominium; Wir haben einerley Intention. Der casus ist: ich habe mit einem getauscht und gesagt: do tibi bovem, ut des mihi equum. (Die Römer haben hier keinen Unterscheid gemacht inter do ut des, und permutationem.) Hier ist eine pactio, traditio gehöret nur ad executionem; Die Römer aber haben gemeint, datio müste gleich da seyn. Gesetzt nun, es ist ein casus fortuitus kommen, der Donner hat den bovem todt geschlagen, Qu. Ob ich kan das Pferd begehren? Resp. Die alten Juristen haben gesagt: Von Rechts wegen muß er mir das Pferd geben, weil ich bereit gewesen, meinen Ochsen zu geben; Die obligatio ist firm, und daß der Ochse todt ist, davor kan ich nicht. Eben so in emtione, si res emta periit, so hat emtor den casum, und muß das pretium zahlen, weil der venditor nicht davor kan. Die Römer sagten: Der contractus innominatus ist incompletus, so lange auf beyden Seiten die præstatio nicht geschehen ist, & licet pœnitere. Bey uns, wenn auch würcklich der Ochse gestorben, so must du doch das Pferd præstiren. Es darff niemand dencken, daß dieses absurd, sonsten müste es auch bey der emtione venditione absurd seyn. Wenn ein bos in genere versprochen worden, tunc aliud esset dicendum.

§. 57. Emtio Venditio ist entstanden, da das Geld in die Welt kommen. Beym *Homero* wird offt was wir permutationem nennen, emtio genennet, dergleichen passage auch *in Institutionibus* stehet. Emtio supponiret einen numerum, ich treffe einen Wechsel, der bestehet darinnen: ich will vor mein Geld eine Waare haben, und du vor deine Waare Geld; Ohne Geld ist keine emtio venditio; Darinne ist emtio venditio unterschieden von der permutatione. Derjenige ist allezeit gescheuter, welcher Geld nimmt, und giebt dem andern seine Waare. Denn die Waaren gehen bald zu Grunde. Indessen sind die Menschen so: Sie wollen bisweilen lieber Waare haben, und Geld weggeben. Ich will was haben vors Geld, so sind die essentiel-Stücke in emt. vend. *merx & pretium. Vasquez*, ein Spaniol, meint, unter privat-Leuten müste wohl allezeit merx & pretium seyn, wenn eine emtio venditio solle celebriret werden; aber unter grossen Herren wäre es eben nicht nöthig. Das ist ein Narr; Wenn die essentiel Stücke weg sind, so verliehre ich die ideam vom contract, nicht anders, als wenn ich die ideam vom corpore von dem Menschen wegnehme,

Von der Emtione Venditione.

so behalte ich eine animulam vagulam. Die grossen Herren haben keine Macht über die relationes, als welche kein Mensch ändern kan. Es müste eine gantz andere Zusammenhang in rebus moralibus gemachet werden, wenn man dieses ändern wolte. Die Bequemlichkeit hat verursacht, daß man Gold und Silber erwehlet und solches gepräget, damit das commercium desto leichter geschehen könne. Es muß eine proportio getroffen werden inter rem & pretium, das pretium aber steckt nicht in re, sondern in dem Verstand, da numerire ich. Mancher kaufft etwas, und ein anderer sagt: ich möchte das nicht haben. Wenn mir einer seinen Bullenbeisser schencken wolte, ich möchte ihn nicht haben, und ein anderer giebt wohl 10. Thlr. davor, der hat sich ein Hauffen Commoditäten davon in Kopff gesetzt. Drum ist der valor in meinem mente, und kan ich ohnmöglich sagen: Die Sache ist nicht so viel werth, und ein anderer kan sie so hoch schätzen, als er will. Wer kan alle närrische numeros ergründen. Wenn ich was kauffe, setze ich mein datum auf was gewisses, auf dieses Pferd, auf dieses Tuch. Wenn nun die res emta verlohren gehet, wer trägt den casum fortuitum? Resp. Es gehöret schon dem emtori, er hat es liegen lassen. Ja wenn ich venditor die traditionem verhindert hätte, wäre es etwas anders. Habe ich aber mediocrem diligentiam adhibiret, so hat der emtor den Schaden. Die Römer haben gesagt: Venditor est dominus ante traditionem, sie sahen aber, daß es unbillig, wenn der venditor den casum tragen solte, daher haben sie gesagt: emtor sentit casum. Gesetzt, da der emtor die Sachen hohlen will, und auf seiner Seite zahlen soll, so sagt er: Wie ich hergegangen, haben mir die Räuber das Geld abgenommen, ich will die Sache haben, ihr kriegt kein Geld. Gehet das an? Resp. Pecunia ist ein general Wort, genus non perit, ich will nicht eben haben, daß er mir diese 10. Thlr. geben soll; Er muß sehen, wo er andere 10. Thlr. kriegt. Die Eviction hat man vor schwer gehalten, und hat *Franzkius* einen eigenen Tractat hievon geschrieben; sie ist aber nicht schwer. Wenn ich etwas kauffe, so will ich auch was vor mein Geld haben nach meiner proportion. Habe ich nun eine Tabattiere gekaufft, Titius kommt und evinciret sie, muß mir der venditor damnum præstiren? Resp. quod sic. Denn ich habe wollen etwas kauffen, in effectu aber habe ich nichts. Er hat mir rem alienam verkaufft, so muß er mir mein Geld wiedergeben. In Jure civili muß über dieses das interesse præstiret werden. Das ist ein positivum; die evictio aber ist Juris Naturæ. Dicis: In Pandecten sind ein Hauffen pacta, e. g. pactum de retrovendendo, addictionis in diem &c. Resp. Diese sind auch nicht schwer. Wenn ich e. g. mein Hauß verkauffe wiederkäufflich, so ist der sensus: Ich kan es wiederkauffen, wenn ich will, und

muß

muß er es mir wieder verkauffen, wenn ich will, pacta sunt servanda. Ich kan auch pactum pacto adjicere. Item: Ich verkauffe einem mein Hauß vor 1000. Thlr. aber innerhalb 4. Jahren wiederkäufflich, da ist der sensus: Nach 4. Jahren kan ich es nicht wieder kauffen. Ich verkauffe mein Hauß nach 10. Jahren wiederkäufflich, i. e. 10. Jahre muß ich es ihm lassen, nach 10. Jahren kan ich es wieder kauffen. Ich kan auch ein pactum machen, daß die eviction nicht soll præstiret werden. Sine hoc speciali pacto aber kan evictio nicht evitiret werden. Hier sind also nur explicationes verborum, ich will hier wissen, was die verba bedeuten. Weiß ich intentionem paciscentium, so kan ich alles resolviren.

§. 58. Man sagt zwar: ex meo fit tuum, hinc mutuum fuit appellatum; aber es ist eine fabula. Tales etymologiæ sunt suspectæ, ubi tam ampla paraphrasis est necessaria. Ich will hier eigentlich mein Geld, meine res fungibiles mit denen deinigen verwechseln. Auf die Intention muß man sehen, dadurch kan man genesin begreiffen. Tu mutuum accipiens, indiges. Das ist die intention. So bald einer borget, so bald siehet man, daß er in indigentia ist, so will er hac parte nichts geschenckt haben; sondern er will Geld haben, und zu seiner Zeit eben solch Geld geben. Daher heist es mutuum. Wenn einer Wein, Oel braucht, indiget, da will er ihm eben so viel wieder geben in eadem quantitate & qualitate. Der usus, sagen die Alten, muß hier bestehen in abusu. Daher kan nicht eadem species bleiben. Deßwegen sagt man: in mutuo dominium transfertur. Wenn man consideriret, was hier *Salmasius* wider die Juristen disputiret, so ist es eine pure logomachie; Er hat gemeint, das dominium würde nicht transferiret, weil die intentio mutuum dantis nicht sey, daß er das dominium wolte transferiren, und mutuum accipiens wolle es auch nicht geschenckt haben. Da hat er allerhand leges allegiret. Obgleich *Salmasius* unrecht gehabt, so ist doch gut, daß er geschrieben, weil bey dieser Gelegenheit gelehrte Bücher geschrieben worden, indem die Juristen wacker auf ihn losgezogen haben. *Des. Heraldus*, ein Advocat in Paris, ein grosser Theoreticus und Practicus hat wider ihn geschrieben, item *Tabor*; ingleichen *Carl Hannibal Fabrottus*, *Wissenbach* &c. Uberall wird *Salmasius* allegiret in dieser Materie, als wenn er kein judicium gehabt; In andern Sachen aber hat er ein besser judicium gezeiget, als die Juristen, so wider ihn geschrieben, welches *Hadrian. Relandus in præfat. ad Epictetum* gewiesen. Wenn gleich ein Gelehrter einmahl einen Schnitzer machet, deßwegen muß man nicht zufallen, und sagen: Ergo hat er gar kein judicium. Er hat denen Juristen viele Schnitzer gewiesen, e. g. in der apertura testamentorum. Hier hat er freylich gefehlt, wiewohl er dominium

Vom Mutuo.

nium gantz anders genommen als die Juristen. Wenn ich also einem 100. Thlr. an Sächsischen Zwey-Dritteln mit der Halß-Krause gebe, so will ich diese nicht wieder haben; sondern andere von eben der Sorte. Bey diesen ist das dominium transferiret. Hieraus fliessen viele Conclusiones, e. g. wenn ich dem mutuatario die 100. Thlr. gelehnt, wie er nach Hause geht, so nimmt sie ihm einer, da hat der accipiens den Schaden, weil das dominium transferiret ist. Hier ist res fungibilis, una fungitur alterius vice. Wenn mir einer 10. Rieß Pappier mit der Wein-Traube lehnet, so muß ich ihm solche in eadem quantitate & qualitate wieder geben. Solte ich das Pappier nicht brauchen, so restituire ich ihm idem. Dieses geschiehet nur par hazard, was par hazard geschiehet, non attendimus. Man intendiret in mutuo eben so viel wieder zu geben, als man empfangen hat, mehr nicht. Drum haben die Römer gesagt: Man könte in mutuo keine usuras fordern. Deßwegen haben sie mutuum pro contractu stricti juris gehalten. Wir reden noch immer so, und wissen nicht, warum die Römer so geredet. Die usuræ waren bey denen Römern verhaßt; Alle secessiones sind entstanden propter usuras; Seit der Zeit sind die usuræ verhaßt worden. Beym mutuo aber ist eine indigentia. Wer usuras in mutuo haben wolte, muste sie sich seorsim per stipulationem versprechen lassen. Das ist Römisch; Wir aber zeigen aus der gesunden Vernunfft, daß ich kan dazu setzen: Du solst usuras geben. Dicis: Das Geld wächst doch nicht heraus? Mein Freund! wächst denn aus deinem Hauß das Geld, wenn du solchest vermietheſt, und du wirst nicht sagen, daß locatio conductio unrecht. Also möchte ich ein argumentum cogens sehen, da einer beweisen könte, daß usuræ illicitæ und mutuum nothwendig müsse gratuitum seyn, vid. *Diss. de actionibus b. f. & stricti juris.* Diejenigen, welche mutuum nicht pro contractu stricti juris gehalten, haben verrathen, daß sie sein Lebtage nicht über diese Materie reflectiret. Armen giebt man Allmosen. Man fragt nur: ob ich von denen Leuten, welche mein Geld nutzen, kan fœnus fordern? Resp. Allerdings. Nach dem jure stricto kan ich auch von dem Armen was fordern, aber mit dem jure stricto komme ich nicht in Himmel. Wenn ich einem Armen 10. Rthlr. lehne, und er verspricht mir 8. Gr. usuras, so ist er mir per pactum dazu verbunden. Am besten aber ist, wenn ein Armer von mir was lehnen will, und die Summe ist nicht groß, daß ich ihm solches schencke. *Noodt* hat einen *Tract.* geschrieben *de Fœnore & Usuris*, welches eins von seinen besten Büchern. Er hat auch gewiesen, daß es nicht wider die naturam mutui ist, ut aliquis accipiat fœnus; hat aber auch gezeigt, wie die Römer es sich eingebildet; Sie haben freylich raisons gehabt. Was ratione des Geldes zu observiren, wenn

es

es fällt, davon wird unten weitläufftig gehandelt werden. Hätte mir einer 100. Thlr. Sächs. Zwey-Drittel mit Halß-Krausen gegeben, die sind auf 16. Gr. gemüntzt, Qu. Ob ich nach heutiger façon das Geld zahlen kan, da nun das Korn 18. Gr. ist? Resp. Gewiß ist es, daß wenn ich nach der æqualität handeln will, so muß ich entweder solche 16. Gr. Stück mit Halß-Krausen wieder geben, oder 2. Gr. zulegen. Denn wenn jener die 16. Gr. Stück hingelegt hätte, so hätte er bey jeden 2. Gr. mehr. Dieses hat *Titius* in seinem *Jure privato* am besten überlegt.

§. 59. Promutuum wird tractiret in Ansehung der condictionis indebitæ. Indebite solutum wird promutuum genennet, und hat es auch seine raison. Denn wenn ich weiß, daß ich einem nichts schuldig, und gebe ihm doch etwas, so schencke ich es ihm, und *solvere* heist hier so viel als *donare*; hergegen in promutuo wird supponiret, daß ich dencke, ich bin ihm schuldig, der andere ist in b. f. kan er es behalten? Resp. quod non, es wird ein promutuum, daß er es nur in eadem quantitate & qualitate wieder geben muß. Hier haben sie einen quasi contractum daraus gemacht. Nach der Vernunfft aber brauche ich keinen quasi contractum, er hat kein jus retinendi, und muß mir es wieder geben, wenn er nicht will, wie ein Tartar seyn. Also ist es nichts schweres mit der condictione indebiti, wenn man nur das vocabulum indebitum erkläret. Er kan nicht anders dencken, als daß er es mir wollen wieder geben. Vom Promutuo.

§. 60. Die donationem haben fast alle, und selbst *Grotius* und *Pufendorff* in Jure Nat. ausgelassen. In donatione will ich liberal seyn; ich bin nichts schuldig zu geben de jure stricto, obgleich einige distinguiren inter donationem in totum liberalem & remuneratoriam. Bey der letzten meinen sie, müste ich aus einem tugendhafften Gemüthe danckbar seyn. De jure stricto aber, wenn mir einer etwas schenckt, kan er nicht prætendiren, daß ich ihm wieder was geben soll. Denckt er es, so ist es kein wahres beneficium; er will eine Bratwurst nach einer Speck-Seite werffen. Donatio ist ein liberalitatis actus, welcher bisweilen in der Geschwindigkeit vorgehet. Aber es ist Römisch, wenn man gemeinet, es müste statim præstatio da seyn. Die præstatio gehöret ad implementum. Drum hat *Justinianus* gemeint, die donationes solten kräfftig seyn als pacta legitima. Nach dem Jure Nat brauchen wir kein pactum legitimum, sondern alle pacta obligiren. Wir brauchen keine confirmationem legis, keine solennia verba. Vid. *Diss. de donatione in Gundling.* da ich eines bekannten Juristen paradoxe Meinung refutiret habe, welcher gemeint, es wäre keine acceptatio nöthig in donatione. Seit der Zeit ist auch eine Dissert. in Witten- Von der Donatione.

berg gehalten worden, darinnen die Meinung dieses paradoxi JCti sehr herunter gemacht worden.

De Contractu Societatis.

§. 61. 62. Die Menschen gehen bisweilen eine Societät ein, eine Maſcopey. Maſcopey kommt nicht von dem Italiänischen *Maſcopo* her; sondern es ist ein Teutsch Wort. Magschafferey heist fraternitas, consanguinitas, eine Freundschafft. Magschop nennen es die Schweden, vid. *Stiernhœck* in seinem *Lexico Ulphila Gothico.* Schaff heist handeln, Magen heist mein Verwandter. Im Reich sagen sie noch: Mein Mag. Magschafferey und Maſcopey ist also einerley. Maſcopey-Bruder saget man: Bruder hatte man nicht nöthig gehabt dazu zu setzen. Es ist hier eine Handlung, wir wollen etwas lucriren. Daher ist impoſſible eine Societät einzugehen, da einer allen profit, und der andere allen Schaden hat. Indem ich will eine Maſcopey eingehen, will ich keinen Schaden haben; sondern wir wollen alle ein lucrum haben, und kan keine Societas seyn sine lucro. Eine andere Frage aber ist: Ob das lucrum müſſe egal seyn? Ich kan einen partem nehmen, und dem andern zwey partes lassen. Dieses kan seyn, daß du allein den Schaden trägst; aber auch mehr lucrum hast e. g. daß dir der andere soll 3. partes lassen, dagegen du das risco über dich nimmst; der andere aber will nur partem lucri haben. Es kan kommen, daß du allein Geld giebst, ich operas, und es bekommt doch einer so viel als der andere. Es wird nur eine proportio geometrica observiret e. g. ich bin ein künstlicher Tapeten-Macher, es kaufft einer vor 200. Thaler Wolle, ich mache Tapeten, welche hernach vor 800. Thaler verkaufft werden, da ist meine opera sehr viel werth, und kan der andere zufrieden seyn, wenn er 200. Thaler gewinnet. *Pufendorff* hat diesen casum suppediti̇ret. Was man noch in jure civili hievon dociret, das sind Kleinigkeiten.

De Communione.

§. 63. Bisweilen incidiren wir in communionem; Ohngefehr kauffen wir einen Ochsen mit einander, wer will sagen: wir lebten in einer Maſcopey mit einander? It. *Pomponatius* schenckt uns das Hauß, tunc in communionem incidimus. Die Alten haben einen quaſi contractum daraus gemacht. Denn die Juristen sagen: actio communi dividundo entstehet ex quaſi contractu. Wir haben aber in Jure Nat. keinen quaſi contractum nöthig. Wenn wir in communionem incidiren, und wir wollen theilen, das gehet gar wohl an, da müſſen wir gegen einander abrechnen. Wir sind gewesen communes domini, ich habe die Kosten allein getragen, so muß der andere pro rata contribuiren, und braucht man keinen quaſi contractum. Wir haben reditus, Miethe eingenommen, so muß ein jeder die Helffte haben. Wer einen quaſi contractum fingiret, den will ich eben

nicht

nicht verdammen; aber ipsa rei natura bringet es so schon mit sich. Es ist keiner allein dominus, wir sind domini pro indiviso. Wollen wir theilen, so siehet ein jeder, daß ich nichts vor mich allein behalten kan. Casus: Es haben mehrere eine Sache in communione; einer will haben, man soll das Hauß mahlen in fresco, er hat eine besondere fantasie: dort soll *Julius Cæsar* hingesetzt werden, hier die Bataille bey Pultawa; das kostet ein Hauffen Geld. Gesetzt, zwey sind einig, einer contradiciret, die andern sagen: majora vota concludunt, quæritur, was ist hier Rechtens? Resp. Da sagen die Juristen: melior est ratio prohibentis; hier ist ein singulare interesse eines jeden, wir haben es pro indiviso, und kan mich einer nicht zwingen, daß ich in re mea was thun soll. Weil wir rem pro indiviso besitzen, so mag ich hingreiffen, wo ich hin will, so greiffe ich auf partem primi, secundi & tertii. Die majora suffragia können mir mein jus quæsitum nicht nehmen. Quicquid suscipis, suscipis in re mea. vid. *Hertius in Diss.* zwey Herren, ein Herr.

§. 64. 65. In commodato wird nur die possessio, nicht das dominium transferiret. Was habe ich also in commodato vor eine intention? Resp. Indiges wie in mutuo. Ich will es gratis haben, und also ein beneficium haben, daher ist auf meiner Seite eine Bitte, und auf der andern Seite eine beneficentia. Soll ich einem was lehnen, so habe ich nicht die Intention, es ihm zu schencken. (Die Teutschen haben lehnen und leihen nicht unterschieden, obgleich unterschiedene Doctores einen Unterscheid machen wollen. Man braucht es de mutuo, commodato, locatione conductione und auch de feudis.) Er soll mir eandem speciem wieder geben, so wie ich es ihm gegeben. Doch muß es civiliter verstanden werden. Wenn ich einem ein Buch gebe, so kan er es freylich aufmachen, und darinnen lesen; aber er darff es nicht verderben. Wenn ich einem ein Buch gelehnt, und er hat mir eine Sau hinein gebracht, oder mit der Tobacks-Pfeiffe ein Loch gebrennt, das ist nicht idem. Es wird exactissima diligentia in commodato erfordert. Man setzet eine Zeit, da es soll wieder gegeben werden. Die Doctores haben sich sehr gemartert wegen der Doctrin de precario, in welcher keine Zeit gesetzet ist. Sie sagen: In precario wäre einer nur verbunden ad culpam latam. Nach der gesunden Vernunfft siehet man wohl, daß in precario keine Zeit gesetzet wird, es sey res mobilis oder immobilis. Ich kan einem meinen fundum lehnen, da ich keine Zeit setze, oder solche weglasse; aber die Römer haben es pro mera liberalitate angesehen beym precario. In einer liberalitate schreibe ich dir nicht vor, wie, und auf was vor eine Art du solst mit der Sache umgehen; hergegen in commodato ist nicht mera beneficentia; drum habe ich eine

Vom Commodato.

Zeit gesetzet, da paciscire und contrahire ich recht. In precario habe ich ihn nur obligiret, ne dolose agat, und culpa lata wird in civilibus dem dolo æquiparirt. Wir haben auch ein interdictum de precario, welches die wenigsten Juristen recht verstehen. vid. *Thomasii Diss. de precibus juridicis.* Drum haben auch die Römer bey dem precario keine action gegeben, sondern ein interdictum, ut restituatur; In commodato hergegen habe ich eine action. Wenn ich einem auf 8. Wochen etwas gelehnt, und er behält solches 1. Jahr, so kan ich ihn ad Interesse belangen. Was vor conclusiones noch vorhanden sind, die kommen alle darauf an, ob eine culpa oder negligentia vorhanden? Wenn mir einer eine Stube gegeben commodato gratis, es wirfft einer mit einem Stein herein, und den Spiegel entzwey, so bezahle ich solchen nicht; hergegen wenn ich contra geruffen, tunc sane aliquid culpæ adest, und muß ich repondiren.

De Locatione Conductione.

§. 66. Die Locatio ist vel rerum, vel operarum; beobachteten dieses die Juristen in denen Pandecten, daß sie alles separirten, so würde der Student nicht so confundiret werden. Es ist ein leichter Tit. de Locat. conduct. Wenn man ihn aber tractiret, so wird alles unter einander hergeschmissen, und handeln sie einmahl de locatione rerum, hernach etwas de locatione operarum, da weiß einer nichts. Also mercke man von der locatione rerum. Du willst ein Zimmer haben, indiges. Du bist conductor, conducis, miethest, pachtest; Umsonst wilt du es nicht haben, also ist es kein commodatum. Du willst einen mercedem, Geld geben; also ist keine locatio conductio, wenn ich sage: Lehne er mir sein Pferd, ich will einen Scheffel Hafer davor geben. Dieses ist ein pactum nach der gesunden Vernunfft. Die Römer nennen es contractum innominatum. Man saget: Die locatio wäre nicht gewesen eben wie emt. vend. wenn kein Geld wäre in die Welt kommen. Dieses kan geschehen, daß wenn ich es erst aufs Geld gesetzt habe, so kan ich dir nachgehends was anders in solutum geben, e. g. ich bin einem 200. Thaler Miethe schuldig, und gebe ihm Wein in solutum. Es wird doch alles erst aufs Geld gesetzt, und hernach vergleichen sie sich erst über die solution. Du wilt die Sache nicht ad abusum, sondern ad usum haben. Quam primum aliquis abutitur, er schlägt mir die Fenster ein, so kan ich ihn heraus jagen. So viel ist wahr, zu so einer hohen diligence verbinde ich ihn nicht als in commodato; wenn man lange in einem Zimmer wohnet, sitzt man die Stühle entzwey. Er soll wohnen, wie andere œconomi wohnen. Er soll mir pro usu rei was zahlen, entweder auf einmahl, oder auf Termine; bezahlt er nicht, so kan ich sagen: Er soll ausziehen. Gesetzt nun, ich habe einem einen Acker verpachtet, es wächset nichts. Qu. Ob er den mercedem muß

muß bezahlen? Es scheint, quod non. Ich gebe ihm solchen ad usum, da er nun nichts kriegt, non utitur secundum mercedem. Deswegen haben viele Juristen gemeinet, es müste ein Remiss geschehen, oder es müste per pactum der fortuitus casus seyn übernommen worden. *Grotius* negiret dieses; Er hat auch recht: Ich habe ihm gegeben rem utendam; tempestates kan ich nicht præstiren, es geschiehet per accidens, daß eine tempestas kommt. Es wäre gut, wenn *Grotii* Meinung in foro recipiret wäre, so würde es kein solches Lermen geben, wegen des Remisses. Daher kommt es eben, daß man pacta machet de casu fortuito, weil wir einmahl das Jus Romanum im Kopff haben. Ja wenn ich gesagt: Du solt certo den usum haben, das wäre eine andere Sache. Operas meas sæpe loco. Zwischen dir und deinem Diener ist eine locatio conductio. Du bist conductor, und der Diener locator operarum. Du giebst ihm die Woche 1. Thaler, davor muß er operas præstiren. In Locat. Conduct. wird culpa levis præstiret. Wenn ich von einem Stein-Schneider lasse einen kostbaren Stein schneiden, so meinen einige, er müste diligentiam exactissimam præstiren, welches aber nicht nöthig ist; sondern er gehet damit um, wie ein Stein-Schneider damit umzugehen pfleget. Man muß nur acht geben, mit wem man tractiret. Ich tractire hier mit einem Edelgestein-Schneider. Ein Kleber hat keine besondere Kunst vonnöthen, der gehet mit seinen Sachen um wie ein guter Kleber. Es muß einer die operas præstiren, sonst bin ich nicht schuldig einen mercedem zu geben. Wenn mein Diener kranck ist, und keine operas præstiren kan, so bin ich nicht schuldig, ihm etwas zu geben, was ich nicht aus Barmhertzigkeit thun will. Wer da weiß, was conducere & locare operas, verstehet auch, was conductor und locator operis, e. g. Ich lasse mein Hauß mahlen, da bin ich locator operis, und der Schmierer conductor operis. Er lociret mir seine operas überhaupt, da ist er locator operarum. Es wäre aber zu wünschen, daß man diese Concepte aus dem Jure weggelassen hätte, so würde niemand confundiret werden.

§. 67-69. In deposito habe ich keine andere Intention, als quia indigeo, daß der andere meine Sachen bey sich niedersetzen läst. Ich verlange von ihm ein Freundschaffts-Stück; aber es ist nicht groß. Deponi possunt res mobiles & immobiles. Nach der Etymologie ist es absurd; aber *Petr. Duirsema in Conjectural. Jur. Civ.* hat gezeiget, daß es nach der Etymologie dennoch angehe. Ich verlange von einem custodiam generalem, da kan ich ja auch einem mein Hauß recommendiren, daß er soll acht geben, wie ein guter Hauß-Vater. Solte er diligentiam exactissimam præstiren, so wäre es ein mandatum. Wir haben einen casum gehabt, De Deposito & Mandato.

habt, da einer Hüte bey einem deponiret, in dem Gewölbe, wo die Hüte hingeleget worden, sind Ratten gewesen, welche die Hüte beschädiget, da hat der depositarius den Schaden nicht getragen, weil er nicht gewust, daß Ratten in dem Gewölbe gewesen. Weil es ein contractus, darinnen man supponiret aliquid amicitiæ, so hat man auch nach der gesunden Vernunfft raison, scharff zu seyn, daß das depositum sine ulla mora muß restituiret werden, und da ich das depositum ableugne, bin ich treulos. Die Alten haben die am treulosesten gehalten, welche depositum abgeleugnet. *Plinius* hat an den *Trajanum* geschrieben, er könte von denen Christen nichts böses sagen, weil sie auch sagten: Depositum müsse man wieder geben. Die Römer haben nach denen *LL. XII. Tabb.* simpliciter das duplum ersetzen lassen, wenn einer das depositum nicht wieder gegeben, weil ich fidem amicitiæ gebrochen. Bey einem inimico werde ich nichts deponiren, vid. *Diss. in Gundling.* **von dem anvertrauten Gut.** Wenn ich einem etwas anvertraue, so recommendire ich es; in mandato recommendire ich auch etwas, wie ist nun mandatum & depositum unterschieden? Resp. In deposito verlange ich diligentiam generalem, und in mandato diligentiam specialem. In deposito ists ein Freundschaffts-Stück, in mandato ist es aber grösser. In mandato will ich diligentiam exactissimam haben; Bey denen Römern manum dabat, daher es mandatum genennet worden, wie *Isidorus* in seinem etymologico gewiesen. Ob ich gleich hodie nicht allezeit die Hand gebe, so geschichts doch manchmahl auch, und die Worte zeigen an sich selbst an, daß diligentia exactissima erfordert wird. Es nimmt mich wunder, daß einige Doctores gemeinet, in mandato wäre man nicht obligiret ad diligentiam exactissimam. Sie hätten nur den *Ciceronem* dörffen ansehen in seiner *oratione pro Sexto Roscio Amerino*, welcher saget: Es wäre ein signum specialis amicitiæ vorhanden, welche passage *Huber in Institut. ad tit. de mandato* angeführt. Hier wird culpa levissima regardiret; nach der Natur und Intention der paciscentium kan es auch nicht anders seyn, da mir der andere zusagt, er wolle handeln als ein Freund. Weil er sich nun præcise nach mir richten muß, so kan er die fines mandati nicht überschreiten. Das mandatum ist mandantis gratia, nach meiner utilität eingerichtet. Denn was man sonst in Instit. lernet, daß mandatum vel mandantis & mandatatii gratia sey, das sind wunderliche Dinge, wie *Beierus* schon gewiesen. Es ist eigentlich kein mandatum als bloß mandantis gratia. Der mandatarius darff hier nicht raisonniren. Wenn ich ein mandatum gebe, er solle mir ein Pferd vor 50. Thaler kauffen; er bringt mir eins vor 150. Thaler, so brauche ich es nicht zu nehmen. Es wäre denn, daß man offenbar siehet, es sey nichts daran gelegen, daß er es ändert, e. g. ich

sage:

sage: er soll den Ring verkauffen, und ein Pferd vor das Geld kauffen; er giebt den Ring ums Pferd, da ist es einerley, ob ich erst den Ring verkauffe, und kauffe das Pferd davor, oder ob ich gleich ein Pferd tausche. Ich will ein Pferd haben, das kriege ich, und kan nichts dazu sagen. Wenn er das mandatum nicht hält, und die Leges des mandati überschreitet, so kan ich ihn ad Interesse belangen. Das Pferd, so er vor 150. Thaler gekaufft, kan ich nicht vor 50. Thaler behalten; aber das Interesse fordere ich. In der natura des Contracts stecket, daß wenn mandans & mandatarius sterben, so hört das mandatum auf; wenn auch nur einer von beyden stirbt; es kommt die Sache in einen andern Stand; es kan seyn, daß der Erbe die Sache zu nichts brauchen kan. Wenn ich ein Theologus wäre, und hätte *Titio* ein mandatum gegeben, er solte mir den Talmud kauffen, mein Sohn ist kein Hebraicus, der kan das mandatum gleich aufheben, wenn ich todt bin. Stirbt der Mandatarius, so gehet das mandatum auch nicht auf seine Erben, weil ich auf diese Person mein Vertrauen gesetzt. Also ist das meiste beym Mandato natürlich. Die Doctrin de Mandato brauchen wir auch bey Abgesandten. Ein Abgesandter kan noch weniger abgehen, als ein privat-Mann, weil er publica negotia unter Händen hat. Er ist nicht im Cabinet gesessen, und darff kein æquipollens brauchen; sondern wie es vorgeschrieben ist, dabey muß es bleiben. Es ist eine grosse Kunst ein Gesandter zu seyn? Viele sind zu Grunde gangen, weil sie Fehler gemacht, und sind sein Tage nicht wieder in die Höhe kommen.

§. 70. Nach der gesunden Vernunfft sind keine quasi Contractus von nöthen; sondern die consideratio ipsarum legum wird darlegen, quid præcipiat lex. Der mandans hat ein mandatum, debet hoc facere. Negotiorum gestor thut zwar ein gleiches, was ein mandatarius thut, hat aber keine Vollmacht von mir. Weil ich aber nicht allezeit kan gegenwärtig seyn, so ist es ein Freundschaffts-Stück, daß er meine negotia geriret. Ich bin absens, mein Hauß wird ruiniret, ein anderer läst indeß das Dach repariren, dadurch geschiehet mir ein angenehmer Dienst. Wer meine negotia geriren will, sagt: er ist mein Freund, inutiliter will er nicht gerere, also muß er mit grossen Fleiß meine negotia beobachten, und sie utiliter geriren. Was ich pro inutili gehalten, kan er nicht de novo entrepreniren. Es ist hier nicht nöthig einen quasi contractum zu fingiren, ich sehe seine Intention an. Er hat keine andere Intention gehabt, als daß er wollen utiliter gerere; er schenckt mir nichts, genug quod gerat aliquid, er will mich obligiren. Also muß ich ihm wieder geben, si quid impendit. Er muß die expensas visibel können machen, Was er eingenommen, muß er mir wieder

De Negotiorum Gestione.

wieder geben. Ich kan ja nicht cum damno alterius locupletior werden. Hier habe ich nur ein Specimen angeben wollen, daß nicht nöthig einen quasi contractum zu fingiren. Drum habe ich in Lectionibus Jur. Civ. die Frage aufgeworffen: Ob derjenige, cujus negotia geruntur müsse die Kosten doch hergeben, wenn casu fortuito die res zu Grunde gangen? Die Römer haben gemeinet, er müsse es ersetzen; ich aber meine nach der gesunden Vernunfft, daß er nicht schuldig sey solches zu thun.

De Contractu Pignoratitio & Fidejussione.

§. 71=73. Hier wird nun gehandelt de Contractibus, qui securitatis causa ineuntur. Pignus non est, nisi alia obligatio, aliud jus præcedat. Daß ich kan eine Versicherung geben, ist kein Zweifel. Ich habe zwar bey einem gelesen, die Hypothequen wären nicht Juris Naturæ; allein da ich kan rem meam perdere, warum solte ich nicht sagen können: Du solt auf mein Hauß eine Hypotheque haben. **Voigt** hat eine Dissert. gehalten **von der Hand=und Halffter=Bindung**, darinnen er meinet, die hypothecæ wären gantz Römisch. Wenn ich nun frage: Warum gebe ich dir ein Pfand? Resp. Zur Sicherheit. *Martialis* hat einen artigen Vers:

Quod mihi non credis veteri, Telesine, sodali;
Credis colliculis arboribusque meis.

Inter amicos ist kein pignus; Denn wie kan unter Freunden ein Mißtrauen seyn? Hier ist ein Mißtrauen; Mihi non credis, sed colliculis arboribusque meis; ich verlange Fidejussores. Ist die Haupt=Schuld getilget, so fällt das pignus vor sich übern Hauffen; Drum heist der contractus pignoratitius accessorius. Daher ist der fidejussor nicht länger obligiret, als das principale debitum dauert. Unten wird vorkommen, daß die Teutschen nicht einmahl damit zufrieden gewesen, daß sie ein jus reale in pignore bekommen; sondern sie haben noch das dominium revocabile transferiret. vid. *Diss. de jure oppignorati territorii.* *Thomasius* hat gemeinet, es wäre solches ein pactum de retrovendendo; ich habe aber seit der Zeit nicht mögen antworten, weil ich meine Meinung in besagter Dissert. klar gewiesen. Die Teutschen sind ein bisgen sensibles gewesen; wenn ich einem Geld lehne, so habe ich eine grössere Versicherung, wenn ich das dominium revocabile bekomme. Der Ertz=Bischoff von Maynz *Diether* von Isenburg hat die Berg=Strasse an die Pfaltz versetzt, da haben die Pfaltz=Grafen gar reformiret. Man findet auch loca in Sachsen= und Schwaben=Spiegel, da man das dominium revocabile zeigen kan. Vid. **Voigt** in obbesagter *Dissertation.* In Fidejussione scheint mir *Mevius* locupletior zu seyn als *Titius.* Ist das debitum bezahlt, so hört auch die fidejussio auf. Der conceptus ist viel raisonnabler, welchen die Teutschen gehabt, da sie gesagt;

sagt: zahlet der debitor principalis nicht, so zahlet doch der fidejussor gleich; da hingegen die Römer aufgestochen kommen mit ihrem beneficio excussionis & divisionis; das sind lauter arbitraria. Der gemeine Mann denckt nicht auf die wunderlichen exceptiones. Der Teutsche hat gesagt: Den Bürgen muß man würgen. Wenn ich fidejubire, adpromitto, der debitor bleibt noch obligiret; aber wir dörffen nicht den Conceptum derer Römer behalten, daß fidejussor alsdenn erst zahlen müsse, wenn der debitor principalis gar nicht zahlen kan. Man erinnert den debitorem, daß er zahlen soll, zahlet er nicht, so muß der Bürge zahlen. Ein expromissor ist, der die gantze Schuld über sich nimmt, und principalem debitorem liberiret.

§. 74. 75. Die contractus aleam continentes gründen sich eigentlich auf die ideam, welche wir de dominio gegeben haben, rem meam possum perdere, also kan ich es auch lassen auf einen hazard ankommen. Wenn man es nun nach der Vernunfft ansiehet, ob ich Hazard-Spiele kan vornehmen, kan man nicht anders sagen, als daß sie alle legitimiret werden können. Ich kan sagen: Wenn die Dame gewinnet, will ich 100. Ducaten geben. Ob es eine temeritas, davon wird hier nicht disputiret, sondern man siehet: ob es mit der idea dominii kan legitimiret werden. In dem dominio rerum mearum hat mir kein Mensch etwas vorzuschreiben. Aus diesem fundament kan man fœnus nauticum, die assurantzen, und alles legitimiren. Ich sage: wenn dein Schiff nicht hinkommt nach Brasilien, so bezahle ich das gantze Schiff, kommt es aber hin, so giebst du mir 20. 30. 40. pro cent. Man hat keinen Contract, der auf einen hazard ankommt, angeben, der nicht nach dem Jure Nat. könte legitimiret werden, e. g. Die Ollæ fortunæ, Charten-Spiele, Lotterien ꝛc. ꝛc. Wenn ich einen Fischzug kauffe. Es ist im Spiel eine eventualis donatio, gewinn ich was, so ist es gut, gewinn ich nichts, so schencke ich es dir. Ich gebe ja nicht rem alienam weg, nehme keinem ein jus quæsitum. Die Civitas aber hat Ziel und Maß gesetzet, wie einer spielen soll. Dieses geschiehet, ex alio capite, weil nehmlich der princeps muß acht geben, daß seine Unterthanen was im Vermögen haben, und tüchtig bleiben ad onera publica ferenda. Daher kan er alle Spiele verbieten, davon unten wird gedacht werden. Diese Materie hat *Grotius* und *Pufendorff* wohl considerirt, ita ut fere nihil possit addi; und da in Jure Civili de aleatoribus, de assecurationibus gehandelt wird, so hat man daselbst Gelegenheit mehr hievon zu gedencken. Bey dieser Gelegenheit ist auch etwas eingeflossen de sponsionibus. Man bildet sich insgemein ein, auf beyden Seiten müste eine ignorantia seyn, sonst wenn es einer gewiß wüste, so wär er in dolo. Daher auch die Juristen sagen: Die Sponsio wäre nicht gültig, ubi alter scivit,

De Contractibus aleam continentibus.

unus ignoravit; *Titius* aber hat in seinen *notis ad Lauterbachium*, und *in notis ad Pufendorff.* gezeiget, daß es nach der gesunden Vernunfft nicht so sey, wenn man nach derselben die sponsiones considerire. Wo kan einer sagen, daß ihme unrecht geschiehet, wenn ich sage: ich weiß es gewiß, habe Briefe, und er will doch wetten. Es giebt solche Haasen, die alles besser wissen wollen. Nach dem gemeinen Schlendrian gilt solche Wette nicht; aber wohl nach der gesunden Vernunfft. Auf der einen Seite ist freylich nur ein hazard; Der Kerl will mir aber nicht trauen, er will es besser wissen, und saget: Wir wollen wetten, biß es kan certificiret werden auf eine andere Art. In gewisser massen kan ich auch ein dubium bekommen, da ich es erst gewiß geglaubt, und lasse es nun auch auf einen hazard ankommen. Ich halte davor, *Titius* habe dißfalls mehr recht, als die andern, und daß es nur ein arbitrarium sey, daß ich mich in pari ignorantia befinden müsse. Habeat sibi, daß er gewettet. Will man hievon illustrationis gratia was lesen, so kan man das *Barbeyrac Traité du Jeu* nachlesen, da wird man plaisir finden. Er hat diese Materie sehr weitläufftig illustriret, und auf allen Blättern Exemples gegeben, die er mit einem bon sens considériret. Ich halte es vor eines von seinen besten Büchern. Von Spielen wird auf unterschiedene Art philosophiret und raisonniret; Wir raisonniren davon als Juristen; Wir können aber auch raisonniren als Moralisten: Ob man nicht könne was bessers thun? Das Spiel ist ein otium, und solte einer freylich was bessers thun, daher kan er nicht allezeit spielen. Injustus ist einer nicht, der spielt, und kommt deßwegen nicht in die Hölle. Wir können nicht immer arbeiten, und müssen manchmahl ruhen. Ob man alsdenn schwatzt, laufft oder spielt ein l'Ombre, ist einerley. Daß man sagt: Aus Spielen käme viel Unglück, das sind accidentia, und gehören nicht ad rem. Aus Krieg kommt auch viel Unglück.

Von denen Contractibus innominatis.

§. 76. Was die Contractus innominatos betrifft, welche man nennet do ut des, facio, ut facias, ingleichen permutatio, so fragt sichs: Warum handeln wir hier nicht davon? Resp. Weil die Römer gesagt haben: Pacta nuda non obligant, so haben sie gemeinet, wo eine datio bey der conventione, da wäre eine vis obligandi. Wir sehen es nach dem Jure Naturæ, als pacta an, und wir Teutsche haben eben dergleichen principia. Es hat zwar *Bodinus*, Profess Hall. sehr geeyfert, daß man die Contractus innominatos wolte zu pactis machen; *Coccejus* hat auch eine Diss gehalten, und gemeint, es wäre nicht recht; Beyde aber hat schon *Brenneysen* refutiret. Doch damit man dieser Männer ihre raisonnemens höret, so will ich sagen, was ihnen im Kopffe gestecket, *Coccejus* saget: Pactum ist doch eine Conventio

ventio in futurum, hingegen in Contractu do ut des ist eine præstatio inpræsentiarum; also ist ein Unterscheid da. Wie, sagt er, wenn einer wolte einen contractum innominatum schliessen, da siehet man ja die difference offenbar? Resp. Ich zweifle nicht, daß man kan differentias angeben, und sagen: in contractu do ut des ist præstatio inpræsentiarum; aber die præstatio gehöret ad implementum. Wer contrahirt aber bey uns more Romano? Die Teutschen wissen davon nichts; Wenn ich einen Knecht frage: Warum ich ihm was schuldig wäre? So sagt er: Weil ich ihm solches versprochen hätte, er weiß viel von contractu innominato; Daher, wenn gefragt wird: Ob præsumiret werde, daß sie einen contractum innominatum eingegangen? Resp. quod non. Wenn sie expresse ausbedungen, so zu contrahiren, gienge es noch an. Sie können auch auf eine calecutische Art contrahiren. Zwischen dem Hertzog von Eisenach und Weimar ist ein disput entstanden in einer Flöß-Sache, Weimar wolte abgehen, weil es ein contractus innominatus, und auf beyden Seiten der Contract noch nicht erfüllet, Eisenach aber sagte: Es ist ein pactum und ist nicht bedungen worden einen contractum innominatum zu schliessen; *Lyncker* hat aber ein groß Wesen gemacht, es wäre Contractus innominatus. Pacta muß man halten, und kan man nicht davon abgehen. Der Contractus æstimatorius wird ad contractus innominatos referiret; aber seorsim consideratus ist er ein nihil, und entweder eine Emtio Vend. oder Locatio conductio, oder mandatum. Wenn ich sage: ich habe einen Rock zu verkauffen, seyd so gut, und verkaufft mir ihn vor so und so viel Geld, so ferne ihr aber denselben nicht verkauffen könnet, bringt mir ihn wieder, da ist es ein mandatum. Er thut es gratis. Sage ich: ich habe hier einen Rock zu verkauffen, halte ihn vor 10. Thaler, wenn ihr solchen verkaufft, so sollet ihr vor einen jeden Thaler 2. Groschen mercedem haben, da ist es eine Locatio Conductio; Ich habe keine intention, das dominium zu transferiren. Gesetzt aber, ich sage: Ich verkaufe euch den Rock, ihr gebt mir so viel davor, mit dem Anhang: ihr gebt mir das Geld, oder die Sache wieder. Da meinen sie, hierinnen bestünde die natura & essentia contractus æstimatorii: Allein das ist eine Emtio Venditio cum pacto adjecto. Gleichwie derjenige ein Thor seyn würde, welcher meinte, Emtio Venditio cum pacto de retro vendendo wäre keine Emtio Venditio; eben so absurd würde es seyn, wenn man dieses nicht pro E. V. admittiren wolte. Ich habe auch einmahl einen alten Schlendrianisten bekehret, dem ich gezeiget, es sey hier ein pactum adjectum. Ich kan auf unterschiedene Weise was æstimiren, und æstimato geben. Also evanescret der contractus æstimatorius auch. Die Römer haben gesehen, daß die æstimationes in unterschiedene Dinge eingeschlagen, deßwegen haben

ben sie eine formulam suppeditirt; Deßwegen stehet in ff. de æstimatoria scil. actione, nicht de contractu æstimatorio.

§. 77. Ein Kind kan begreiffen, daß wer einen klaren Concept haben will, muß auf die intention der paciscentium sehen.

Von der præstatione culparum.

§. 78--84. Man dociret in denen Schulen der Juristen nach gewissen regulis, was vor eine culpa müsse præstiret werden. Die Reguln sind alle bekannt, v. g. ubi utriusque diligentia requiritur, ibi culpa levis præstanda &c. Man muß aber ein Hauffen exceptiones lernen, und keine Regul schlägt ein. Meine Regul ist: Wenn ich will urtheilen, quæ diligentia sit præstanda, quæ culpa, so sehe ich auf die intentionem paciscentium, wie weit ich da einen obligiren will. Commodatum ist ein contractus beneficus, da siehet man wohl, daß einer muß mehr Fleiß anwenden, als bey seinem eigenen Guth, und ist einer ad diligentiam exactissimam verbunden. In mandato ebenfalls, manum do. Regulæ speciales lehren also bey jedem contract, was vor eine culpa müsse præstiret werden. Aus der intentione paciscentium ist solches am besten zu judiciren. Denn wie einer denckt, denckt der andere auch. Man erkläret denen Studenten nicht einmahl recht, was culpa sey, und woher die gradus entstehen, und werden sie nur confus. *Barbeyrac* hat wollen regulam generalem geben, und saget: Man solte allezeit umgehen mit denen Sachen, wie mit den Seinigen. Es könnte ja einer mit seinen Sachen liederlich umgehen, so würde folgen, daß er andere Sachen auch so tractiren könte. Daß es aber impossible eine regulam generalem zu geben, kan man so demonstriren: Alle Contractus, die wir abgehandelt haben, haben ihre besondern Absichten, ihre specielle intentiones. Diese propositiones kan keiner leugnen. Aliam intentionem habeo, cum emo vendo, loco, conduco &c. Da nun in allen contracten besondere Absichten, wie wilt du eine generale Regul machen? und die præstatio diligentiæ bestehet in deiner intention; diversissimum will ich unter ein generale bringen, das sind contradictoria. Man kan alles decidiren sine principio generali. Siehe du die Sache an, so wirst du schon sehen, zu was vor einer diligenz du den andern wilt verbinden. Ist die diligentia omissa, so entstehet culpa lata, levis, levissima. *Barbeyrac* kan nicht beweisen, warum seine Regul soll statt haben. Es muß necessaria consequentia können gezeiget werden; als wie ich zeige, daß es impossible eine regulam generalem zu setzen, weil die Leute besondere Absichten haben. Giebt man ja eine general Regul, so gehet sie wohl in etlichen Stücken an; aber in andern giebt es so viel exceptiones, daß die exceptiones die Regul absorbiren. Damit *Barbeyrac* sehe, daß seine Regul nichts tauge, so hab ich ihm objiciret. In depositio, wenn ich sage; Lasse mir der Herr mein Pferd in seinem Stalle nieder-

niedersetzen, er thut es, zu was obligire ich depositarium? Resp. Zu nichts als ad rationabilem diligentiam, so alle Menschen adhibiren, e. g. daß er den Stall zumachen soll, und die Thür nicht offen lässet. Solte er damit umgehen, wie mit seinen eignen Sachen, so wär es ein onus. Dieses habe ich als deponens nicht haben wollen. Wie soll ich nun da können die Regul des *Barbeyracs* appliciren, da ich ihn nicht beladen wollen. Ich soll dencken: ich wolte ihn beläſtigen. Ein jeder, der ein wenig Verstand hat, siehet, wozu ich ihn obligiren wollen. Daher erkläre ich in Jure Civili erst die gemeinen regulas, sage aber dabey, daß es nichts ist. Dicis: Dieses ist doch eine gute regula generalis, wenn ich sage: Bey einem jeden Contract muß darauf gesehen werden, was specialiter pacisciret worden, und daraus muß ich diligentiam æstimiren? Resp. Das gehöret nicht ad statum controversiæ, sondern die Frage ist: Wenn nichts gesaget worden, was ex ductu rationis vor eine præstatio culpæ kan heraus gebracht werden? Sie vergleichen sich ja nicht allezeit, was vor eine diligentia soll præstiret werden. Da muß man also doch auf die intention sehen, was tacite verstanden wird. Wir müssen raisonniren, und da sind die raisonnemens bißweilen so starck, daß man nicht anders urtheilen kan, als daß einer ad hanc vel illam diligentiam verbunden, e. g. in mandato manum do, wer will zweifeln, daß er mir ad exactissimam diligentiam verbunden. Die Juristen könten viel besser in der Jurisprudenz fortkommen, wann sie Philosophen wären; Denn zum Jure gehört Politique, Jus Naturæ und Historie. Hat man einmahl rechte principia, so kan man genug conclusiones developpiren.

§. 85. 90. In Institutionibus ist ein Titul: Quibus modis tollatur obligatio, und auch einer in ff. Dieses ist schwer unter generalia zu bringen, hier aber habe ich es doch præstiret. Bißher haben wir gesehen, quomodo contractus coalescant, und wie sie unterschieden sind. Da habe ich methodice procediret. Wenn wir nun sollen von der obligatione, quam contraximus, befreyet werden, so werden wir bißweilen plene, bißweilen minus plene befreyet. Plene werde ich befreyet, si solvi, vel alius solvit; Minus plene; Wenn ich e. g. sage: Das depositum, welches der Herr bey sich hat von 100. Ducaten, kan er, wenn er will, als ein mutuum gebrauchen. Braucht er es, tunc tollitur obligatio depositi, es wird aber ein mutuum daraus. Er wird liberiret ab obligationedepositi; aber es entstehet eine novatio, eine nova obligatio. Es ist als wie bey denen Medicis, welche die Schwindsucht curiren, und zuletzt eine Wassersucht daraus machen: oder sie curiren die Gelbsucht, und machen endlich ein hitzig Fieber daraus, da ist einer nicht völlig genesen. In der novatione ist auch einer nicht

De modis tollendarum obligationum.

plene liberatus ab obligatione. Also entstehet plena liberatio, wenn ich facto proprio zahle. Ob ich zahle oder ein anderer zahlt, das ist einerley, genug, daß eine realis satisfactio vorhanden ist. Wenn der so vor mich zahlt, auch gleich kein mandatum von mir gehabt hat, so thut es doch nichts. Er kan ja meine negotia gerere, me inscio. Es ist seiner, wenn ich sponte zahle; werde ich aber gezwungen, und ich zahle, so ist es einerley; Der andere hat ja nichts mehr an mir zu fordern. Endlich stehet auch frey, utroque consentiente zu recediren a contractu, es mag ein Contract seyn, was es vor einer will. Niemand hat ja ein Interesse dabey als die pacificentes. Uti coaluit contractus, eodem modo kan er auch wieder aufgehoben werden. Einer allein kan nicht abgehen, ausser in societate, da er propter aliud majus malum von der societät abgehet. Nach dem strengen Recht ist die obligatio firma; aber die leges arbitrariæ haben hier auf die Natur der Menschen acht gegeben; Weil die Leute, wenn sie in communione sind, und zancken, nichts lucriren, so sind sie auch nicht gehalten, in der societät zu bleiben. Der in culpa ist, solte freylich gestraft werden; aber offt weiß man nicht, welcher recht hat. Cum transigitur, etiam contractus tollitur. Wenn transigirt wird, ist factum meum und alterius da. Wenn da der contractus ja nicht gäntzlich aufgehoben wird, so ist doch aliqua liberatio vorhanden.

Solutio quomodo fieri debeat?

§. 91. 94. Wenn mir einer bezahlt 99. Thlr. 23. Gr. 9. Pf. und er ist mir 100. Thaler schuldig, so ist er noch nicht frey. Der Schalcks-Knecht im Evangelio hat wie ein perfecter Jurist raisonniret, da er seinen Schuldner aus dem Schuld-Thurm nicht heraus lassen wollen, biß er auch den letzten Heller bezahlet. Solvere heist tollere quod est in obligatione, 100. Thaler sind in obligatione, die muß ich gantz haben. Eine andere Frage aber ists: Ob ich gegen meinen Nächsten nicht soll Barmhertzigkeit haben. Der Schalcks-Knecht war ein Bengel, der hat keine Liebe gehabt; Daher kommt manchmahl einer als ein Jurisconsultissimus in die Hölle. Wenn ich Wein schuldig bin, so muß ich solchen in eadem quantitate & qualitate wieder geben. In solutum kan ich nicht geben, was ich will; sondern was dem andern anständig ist. So lange ich einem schuldig bin, aliquid de libertate mea est ademtum. Bißweilen sind die Leute in mora. Mora ist eine dilatio, sie wollen die Zahlung nicht annehmen, und mir ist die obligatio doch onerosa, vornehmlich wenn ich soll usuras zahlen. Es ist bekannt, daß Mora kan committiret werden in creditore & a debitore. (Will man de mora recht instruiret seyn, muß man den *Noodt de fœnore & usuris* lesen.) Gesetzt nun, ich habe ein Pfand gegeben, er will mir es nicht wieder geben, und das Geld nicht annehmen, da sagen wir in Jure Civili,

obsignetur,

obsignetur, deponatur realiter in judicio, von welcher obligatione *Georgius Schulz* einen Tractat geschrieben, der sehr wohl zu gebrauchen. Qu. Kan man dieses auch nach der Vernufft zeigen? Resp. Er ist in mora, solvere ist allezeit erlaubt; es wäre denn, daß ein pactum adjectum vorhanden. Ist auch eine Zeit gesetzet, so kan ich doch das Interesse præstiren. Ich bin nicht schuldig, die Beläsligung zu behalten. Damit man nun serio meinen Willen siehet, offerire ich es ihm erst, will ers nicht annehmen, so zahle ich es in Gerichten hin, obsigno & depono. Aber ich darff auch das Geld nicht wieder aus denen Gerichten wegnehmen, und weiter brauchen. Habe ich die principale Schuld bezahlet, so höret auch die accessoria obligatio auf, das pignus höret auf. Habe ich bezahlet, so ist mein fidejussor liberiret.

§. 95 = 98. Quasi liberationem nenne ich, da man nicht deutlich redet, daß man bezahlen und sich ab obligatione liberiren wolle; e. g. in der compensatione. Ich bin einem schuldig 100. Thaler, er wird mir auch 100. Thaler schuldig, habe ich ihn bezahlet? Resp. Es ist zwar keine naturalis præstatio da, er hat keine Zahlung von mir gesehen, hat auch nicht gehöret, daß ich ihn zahlen wolte, und doch bin ich liberiret, weil er mir auch schuldig worden. Nulla adest vera præstatio, man muß die solutionem per ratiocinationem heraus kriegen. Was soll man mit der Kirche ums Creutz gehen, und erst zahlen? Lieber sagt man: 100. von 100. geht auf. Wollen wir aber compensiren, so müssen beydes liquide Schulden seyn. Gesetzt einer hat einen Wechsel, der andere hat Posten, dabey noch disputiret wird, sie sind illiquid, da heist es: liquidum cum illiquido compensari nequit. Hergegen wenn ich einen Wechsel von 50. Thaler habe, und der andere hat einen Wechsel von 100. Thalern an mich, so können wir doch die 50. Thaler compensiren. Res cum re non compensatur. Wein kan nicht mit Oel compensiret werden, und kan man nicht sagen: Wein von Oel geht auf. Gleichwie bey der wahren Compensation nicht kan pro arbitrio was in solutum gegeben werden, so ist es auch in der quasi solutione. Von der Quasi liberatione.

§. 99. Die confusio verursachet, daß man nichts mehr schuldig ist, und ist nur die Frage: was man confusionem nenne? Resp. Man nennet confusionem, ubi idem fit debitor & creditor. Casus: Paulus ist dir 1000. Thaler schuldig, du erbest ihn, oder Paulus wird dein Erbe; Paulus schenckt dir sein gantz Vermögen, oder du schenckst Paulo dein gantz Vermögen, da ist eine confusion. Wenn du heres wirst, ist Paulus mit dir eine Person, nemo sibi ipsi debet; Drum ist hier eine confusio debiti & crediti, und ist diese Confusio ein modus tollendi obligationem. Wo also debitum und creditum auf eine Person kommt, da wird beydes extinguiret per se. De Confusione obligationis.

Man

Man hat auch nachgehends einen casum de confusione in materia servitutum v. g. ich habe in deinem Hauß das jus, daß meine Gosse durch dasselbe gehet, hernach bekomme ich dein Hauß zu meinem, nun ist ein dominus von dem prædio serviente und dominante, res mea mihi non servit ich habe keine „servitutem in re mea; Ergo ist die servitus extinguiret, ja wenn ich das Hauß „wieder verkauffe, so ist die servitus nicht revivisciret, woferne sie nicht specialiter ausbedungen worden. Das Wasser kan ich ebenfalls lassen abfliessen, wenn ich das prædium habe; aber nicht iure servitutis. Eben als wie kein ususfructus ist, si re mea utor fruor; sondern ususfructus ist in re aliena. Es ist also ohnmöglich, daß per confusionem debitum & creditum nicht solte können aufgehoben werden.

Von der remissione seu acceptilatione?

§. 100. 101. Die Römer nennen die remissionem debiti acceptilationem. Ein jeder kan seinem juri renunciren, also kan er auch dem andern sein Recht schencken, und remittiren. Natürlicher Weise braucht man nicht mehr als eine declaration, daß du mir nichts weiter schuldig bist. Alle obligationes kan ich per pacta nuda aufheben, welches zu notiren contra Romanos, die solennia verba gebrauchen. Die acceptilationes müssen per solennia verba geschehen. Da ist die Frage entstanden: Wie man könne remittere id quod debetur ex emto? *Aquilius* hat eine besondere formulam ausgedacht, weßwegen man solches genennet stipulationem Aquilianam; Bey uns aber gelten die pacta eben so viel, als die stipulationes bey denen Römern. Gleichwie ich nun debitum kan remittiren expreß-, so kan es auch tacite geschehen. Ubi tacitum nominatur, da ist ein factum nöthig, welches vorhergegangen. Voluntas tacita est tam efficax quam expressa. Also scheint es, daß ein factum clarum da seyn müsse, unde possit colligi. Gesetzt, der Herr hat mir einen Wechsel gegeben von 1000. Thaler, ich gebe ihm solchen zurück, ex hoc facto colligo, daß er nichts mehr von mir haben will; das factum muß doch eine causam haben. Nichts geschiehet sine intentione; ich kan dir keine andere intention zuschreiben, als daß du mir wollest die Schuld erlassen. Du giebst das medium probandi weg, eine invisible Schuld ist keine Schuld. Wann einer das medium probandi weggiebt, so schliest man remissionem daraus. Hergegen wenn ich einem das pignus zurücke gebe, so ist die Schuld nicht aufgehoben. Es kan ja auch eine Schuld seyn, da man kein pignus giebet. Du hast die avantage, daß du dein pignus wieder hast. Es muß also ein factum clarissimum seyn, da ich solches per argumenta cogentia herausbringen kan. Allein gesetzt, ich habe zwey Chirographa, welches bißweilen geschehen kan, Paulus, von dem ich sie habe, kommt zu mir, ich sage: ich will ihm was schencken, und gebe ihm ein Chirographum zurück, Qu. ob die Schuld dadurch erloschen ist?

ist? Resp. Es ist quæstio ambigua, und sind die Doctores sehr uneinig; *Desiderius Heraldus de Rebus Judicatis* hat gemeinet, man hätte die Schuld remittiret. Diejenigen, welche sagen: es sey nichts remittiret, geben vor, es nutzten mir ja zwey chirographa nichts. *Heraldus* aber sagt: der Kerl muß eine intention gehabt haben, wenn er ihm die Sache zurück giebt, er hätte sie ja können zerreissen, warum giebt er sie zurück? Es kommt also, sagt *Heraldus*, auf circumstantias hier an; Siehet man, er hat ihm wollen ein præsent damit thun, er soll ein emolumentum haben, so kan ich keine andere Intention haben, als daß ich das debitum schencke. Was hätte er sonst vor ein emolumentum? Redete man nichts dazu, so könte man sagen: er habe nichts geschenckt; sondern weil er zwey chirographa gehabt, so habe er eins zurück gegeben.

Von der Novatione obligationis.

§. 102. 103. Es wird in novatione etwas verändert. Tollitur obligatio bisweilen plene, bisweilen minus plene, da ist eine immutatio, una obligatio tollitur, sed per illam mutationem nascitur nova. Es ist nicht anders, als wenn aus einer Raupen ein Sommer-Vogel wird. Tollitur depositum, nascitur mutuum. Wir müssen acht geben nicht allein, was novare heist; sondern auch was in re geschiehet. Unius corruptio est alterius generatio. Man nennet dieses novationem stricte sic dictam. Bisweilen wird die obligation so geändert, daß zwar die obligatio bleibet; aber sie wird ad alias personas transferiret als wie in der delegatione.

Von der Cessione & delegatione.

§. 104. Qu. Ob cessio und delegatio unterschieden? Resp. *Pufendorff* hat gemeinet, sie wären nicht unterschieden. Daher haben die Doctores einen grossen Lermen wieder ihn gemacht, und *Hertius* selbst hat davor gehalten, *Pufendorff* habe hier geschlegelt. *Lyncker* meinet, *Pufendorff* wäre hier ein ignorante in Jure gewesen. *Titius* aber in Leipzig, der sonst ein subtiliter Jurist war, sagte: *Pufendorff* hat recht; Es gehöret aber freylich ein Nachdencken dazu, daß man es wohl developpiret, was *Pufendorff* haben will, und ist zu wünschen, daß einer die doctrin de cessione & delegatione in Institut. schon gehört, so wird er es hier desto besser begreiffen. Es geschiehet bisweilen, daß mir tertius schuldig ist 1000. Thlr. ich secundus cedire die 1000. Thlr. so mir tertius schuldig ist, an primum. Dem cesso kan nichts dran gelegen seyn, ob er mir dem cedenti, oder dem tertio dem cessionario die 1000. Thlr. zahlt. *Pufendorff*, der dieses so envisagiret, saget: ich delegire hier auch die Schuld des delegati an primum an den delegatarium. Hier meinen sie den *Pufendorff* gefangen zu haben. Denn der delegatus müsse davon wissen, cessus aber nicht. Wenn der delegatus auf sich genommen, er wolle dem primo zahlen, so habe der de-

legans gar kein jus mehr, und sey der delegatus gäntzlich an den delegatarium gewiesen. Delegans höret auf Debitor und Creditor zu seyn. Es gehet hier freylich eine novatio vor. Ingleichen sagen sie: in delegatione behält der delegans kein jus mehr; aber in cessione behält cedens ein jus. In delegatione ist einer bloß an den delegatarium gewiesen. *Pufendorff* hergegen sagt: Dieses haben die Römer so gemacht, und ist es eine chicane. Siehet man es natürlicher Weise an, so ist es einerley. Wenn ich eine Schuld cedire, so transportire ich solche auf einen, habe ich es cum effectu transportiret, so habe ich kein jus mehr. Die Römer haben es so gemacht: debitor cessus kan wohl die Schuld noch zahlen an cedentem, welches aber natürlicher Weise nicht angehet. Die Doctores sagen selbst: Wenn der debitor cessus es erfahren hat, so kan er nicht mehr an cedentem zahlen. Da ist also eine kleine subtilität. Aut enim transtuli, aut non: Si transtuli, non possum amplius exigere; si non transtuli, cur dico me transtulisse. Die Römer haben gesagt: Wenn ich es cedire, so ist ein mandatum dabey, er soll es einfordern und in solutum nehmen. Weil nun der Cessionarius nur ein Mandatarius, so kan der cessus auch an cedentem zahlen. Hergegen, wenn ich was transferiren will, so ist kein bloßes mandatum da. Bey denen Römern ist es schon kein bloß mandatum gewesen, weil er nicht an cedentem zahlen können, da er es erfahren. Verstehen wir also cessionem cum effectu, so dörffen wir den Mist nicht lernen. Wenn man ja wolte einen Unterscheid inter delegationem & cessionem machen, so könte man sagen: In delegatione ist consensus expressus; hergegen in cessione weiß debitor cessus nichts; Sein consensus ist aber auch nicht nothwendig, weil ihm einerley, ob er an primum oder tertium zahlt.

Von der Assignatione.

§. 105. Assignatio ist keine Zahlung. Wie ist dieses zu verstehen? Resp. in assignatione ist revera nichts als ein mandatum, welches *Titius* in seinem grossen Werck admirable gewiesen hat. Ich habe einen guten Freund, der vor mich was ausgeleget, da sage ich: ich will ihm hiermit eine assignation geben an Petrum, daß er die 1000. Thlr. fordern soll, und Petro will ich ein mandatum geben, daß er sie ihm zahlen soll. Zahlet Petrus die 1000. Thlr. nicht, so ist mein Compagnon nicht bezahlt, assignation ist keine Zahlung. Weil nun in mandato muß culpa levissima præstiret werden, so muß es auch in assignatione geschehen. Hätte er die assignation lange mit sich herum getragen, der Kerl ist hernach nicht mehr solvendo, vorher ist er solvendo gewesen, so ist der mandatarius in culpa, und muß davor repondiren.

Ob der hæres aus dem Con-

§. 106. Man fragt: Ob der heres obligiret sey wegen des defuncti, ut præstet ea, quæ defunctus promisit? Einige haben gemeint, aus der gesunden

sunden Vernunfft könte man es nicht demonstriren; aber es gehet gar wohl an. Wer sagt: ich bin heres, es sey nun, daß er entweder verbis oder factis solches declariret, der muß auch præstiren, was der defunctus hätte præstiren sollen. Dum dicit quis, se esse heredem, so wird er als der defunctus angesehen, und repræsentiret dessen Person. Deßwegen haben die Römer eben hier einen quasi contractum gemacht; aber es ist nicht nöthig. Ratione legatorum præstandorum ließe ich noch eher so einen quasi contractum passiren, daß man sagt, wer ex testamento Erbe wird, contrahirt quasi mit denen legatariis, daß er ihnen ihre legata will auszahlen; aber es ist nicht nöthig. Denn da einer spricht: ich bin Erbe ab intestato, ex testamento, so saget er implicite: Alles was in testamento stehet, will ich præstiren. Nur ratione delictorum kan der Erbe den defunctum nicht repræsentiren, nam delicta tenent suos Auctores, der kan nicht pro delinquente gehalten werden; Hergegen in contractibus, in pactionibus kan der heres den defunctum repræsentiren.

tractu des Verstorbenen obligiret werde?

Cap. XXIII.

De rerum pretio & permutationibus in statu libertatis.

§. 1=7.

Es kommen auch pacta und contractus unter Gentibus vor; deßwegen muß hier davon gehandelt werden. Wir haben de pretio gehandelt tanquam fundamento omnium pactionum, und haben auch ratione gentium keine andere Philosophie nöthig; aber bey denen Gentibus siehet man deutlicher, daß das pretium nicht in re stecke; sondern in mente. Daher auch diejenigen, welche gemeint, man könte *ex l. 2. C. de rescind. vend.* klagen, davor halten, daß unter Gentibus dergleichen nicht angehe, wenn einer da lædiret worden. Dolus und error werden nicht removiret; Denn da ist der gantze actus nullus, und braucht man keine restitutionem in integrum. Die læsio ex dolo orta ist nach der gesunden Vernunfft nicht zu dulten; allein hier ist die Frage, da ich mich selbst versehen, es ist kein dolus, kein error da, mein eigener appetit und ignoranz in Handeln haben solches verursachet, daß ich mehr davor gegeben, als es wohl werth, und es ist eine enormissima læsio vorhanden, ob da eine rescissio kan geschehen? *Glaucus* beym *Homero* hat mit dem *Diomede* getauscht. *Glau-*

Ob inter Gentes die querela læsionis enormis statt finde?

cus hat seine silberne Waffen vor eiserne gegeben, wenn nun *Glaucus* hätte wollen sagen: ich bin lædiret ultra alterum tantum, das wäre nicht angegangen, weil kein error da gewesen. Werden wir lædiret citra dolum, citra errorem, so ist unsere närrische Begierde daran Schuld, und hinten nach gereuet es uns erst. Dieses stultum desiderium kan nicht verursachen, daß wir wieder zurück gehen. Da nun *Grotius* erkannt, daß unter Gentibus keine rescissio geschehen könte, so möchte ich gerne wissen, warum sie des *Diocletiani* und *Maximiani* Meinung bey privat-Leuten so hoch angesehen. Ein princeps kan freylich dergleichen Leges geben; aber es ist die Frage, ob sie rationabiles, wenn man aus närrischen Begierden etwas gekaufft, und es soll hernach rescindiret werden. *Grotius* meinet zwar, in civitate hätte man Zeugen, ocularem inspectionem &c. da man die læsion eher beweisen könte, welches unter gentibus nicht wäre; Allein es turbiret doch, daher wäre besser, wenn man es auch in civitate nicht hätte.

Ob inter gentes die Emtio Venditio sine certo pretio bestehen könne?

§. 8. 9. *Vasquez* (der ein kluger Spaniol war. Er hat *quæstiones illustres* geschrieben, ingleichen *de successionibus* 2. fol. *Grotius* hat ihn sehr gebraucht) hat gemeint, unter grossen Herren wäre Emtio Venditio möglich, wenn gleich keine merx & pretium da sey. Viele Juristen haben gesehen, daß die machinæ contractuum nicht so fundiret seyn in der Vernunfft, welches *Vasquez* auch gesehen, und daraus geschlossen: wenn pactum und contractus einerley, so habe man nicht nöthig darauf zu sehen, an merx & pretium adsit, nicht anders als wie *Beyerus* gemeint, inter pactum & transactionem nullam esse differentiam, welchen ich aber refutiret in meiner *Diss. Varia transactionis capita.* Ratione firmitudinis ist pactum und transactio einerley; aber ratione intentionis sind sie unterschieden. Bey der transactione will ich nicht nur a lite recedere; sondern auch aliquid dare vel retinere vel facere. So ist es auch mit des *Vasquez* Meinung beschaffen. Ratione firmitudinis ist pactum und contractus einerley; aber ratione intentionis differiren sie. Wenn ich kauffen will, muß ein merx da seyn, und wenn ein merx da ist, so comparire ich mein pretium cum hac re. *Grotius* sagt: Wenn ich de pretio noch nicht einig bin, so ist wohl eine conventio da; aber keine certa modificatio. So lange das pactum noch nicht modificiret ist, kan man es nicht Emt. Vend. nennen. Ehe die modificatio geschehen, ist es noch pactio incerta; pactio incerta aber ist keine pactio. Grammaticaliter wird es nur so genannt. Die Principes können naturam contractuum nicht ändern; sondern müssen sich accommodiren nach der langage des peuple. Alle Menschen, die itzund leben, wenn sie eine Emt. Vend. celebriren, haben keine andere intention, als daß

sie

sie vor ihr Geld eine Waare haben wollen; Ehe das Geld in die Welt kommen, haben wir auch keine Emt. Vendit. gehabt.

§. 10. *Grotius* meint, nach dem Recht der Natur wäre ein grosser Fehler, wenn man dächte, der emtor müsse das periculum tragen, vielmehr müste es beym venditore seyn. Allein es ist wohl wahr, daß, ehe die tradition geschehen, so scheint es, daß der venditor müsse das periculum tragen, welches auch die Römer gemeinet, ob sie gleich davor gehalten, ante traditionem wäre das dominium transferiret. Dieses ist aber nicht natürlich, sondern civile quid. Denn so bald dir mein Hauß verkaufft, so ist es gut; daß ich dich hinein führe, ist nur melioris probationis gratia. Nach der gesunden Vernunfft ist dominium ante traditionem transferiret, und der venditor ist nicht mehr dominus. Die traditio ist deutlicher, aber deswegen nicht nothwendig ad dominium transferendum. Ist nun der emtor dominus, so kan ich auch sagen: casum sentit dominus. Finge, daß der emtor nicht dominus wäre, und der venditor wäre es noch, der Donner schlägt ein, und das Hauß brennt ab, da hat der emtor schon ein jus in re gehabt, mir kan nichts imputiret werden, also kan ich nicht den Schaden tragen. Daß aber *Grotius* solches gemeinet, ist diese raison, weil er in dem Irrthum gestanden, als wenn traditio Juris Naturæ wäre. An Jure Gentium periculum sit emtoris?

§. 11. 12. Monopolia sind verhast, davon unten noch etwas soll gedacht werden. Sie suchen eine Unordnung zu machen. In etlichen Stücken gehen die monopolia in civitatibus an; aber in denen meisten nicht. Es geben solche Gelegenheit, daß sich die Bürger nicht nehren können, und werden die monopolæ allein reich. Die monopolæ drucken hernach die gantze Stadt. Wie der Toback hier an einen Juden verpachtet war, bekam niemand etwas guts, daher der König auch solches wieder aufgehoben. Qu. Ob die gentes sich keine monopolia können bedingen? Die Holländer haben mit vielen gentibus pacta gemacht, daß sie mit niemand anders handeln dörffen, als mit ihnen. Daß man avantage hiebey habe, haben schon die Alten gesehen. Der *Pythocles* hat denen Athenienſern gerathen, sie solten mit denen Tyriern einen contract schliessen, daß sie alles Bley von ihnen bekommen, welches sie gethan, und hernach solches allenthalben vertrieben. Die Holländer haben die Nelcken, Muscaten-Blumen und Muscaten-Nüsse gantz allein. Es sind einige Könige in Indien, die dergleichen noch haben, mit denen haben sie Tractaten geschlossen, daß sie mit niemand handeln dörffen als mit ihnen alleine. Den Zimmet haben die Holländer auch fast allein, und mit dem Pfeffer haben sie es eben so machen wollen. Qu. Ob das recht, daß man mit einem Volck tractiret, es solle mit niemand anders handeln? Resp. Ob die Monopolia Jure Gent. zulässig?

Einige haben gemeinet, es wäre causa belli, wenn einer wolte monopolia exerciren, und das andere Volck, welches den Tractat eingegangen, könte gezwungen werden, auch mit andern zu handeln. Ich halte zwar davor, daß ein peuple nicht wohl thut, wenn es einem andern das monopolium in seinem Lande verstattet. Die Moscowiter haben diesen Fehler erkannt, und da sonst die Engelländer das monopolium in ihren Landen gehabt, haben sie solches aufgehoben. Wenn ich mit einem allein handeln muß, so giebt er mir vor meine Waaren so viel als er will; hergegen auf die Holländer kan man nicht zürnen, daß sie dergleichen Tractaten machen, weil sie ihr utile suchen. Auf das Volck, welches einem allein seine Waaren verkaufft, darff man auch nicht zürnen. Denn gleichwie ich dich nicht zwingen kan, daß du mit mir handelst, so kanst du mich auch nicht zwingen, daß ich mit dir handele. Es ist hier unter denen gentibus eine libertas reciproca. *Thomasius* hat in seinen *notis ad Huberum* die Sache kurtz gefaßt, da andere erst lange um den Brey herum gehen. Es stehet mir frey zu handeln mit wem ich will. Wo die Holländer ihre monopolia verlieren, so leidet ihr commercium grossen Schaden. In Persien haben sie viel monopolia, da sie immer prælente von Tonnen Goldes thun müssen, damit sie dieselben behalten.

Wie es inter gentes mit denen Usuris zu halten sey?

§. 13. Grosse Herren sind reich, & tamen semper indigent. Es wird kein Fürst leichtlich zu finden seyn, der sich in grosse Händel gemischt, welcher nicht schuldig worden. Wir wissen, was die Holländer, und der König in Franckreich vor Schulden haben. Mutuum est reddendum, das wird keiner leugnen; aber ratione usurarum kommen viele Streitigkeiten vor, welche alle daher entstehen, weil man keinen rechten Concept de usuris hat. Denn da man observiret, daß die Jüden ehemahls keine usuras genommen, so haben einige dubitiret, ob auch solches denen Christen erlaubt, und ob die Vernunfft es billige. Eine schöne Historie von denen usuris kan man finden in dem *Noodt de fœnore & usuris*. Sie haben aber nicht betrachtet, daß bey denen Juden regulariter kein Armer gewesen. Es war bey ihnen das spicilegium, oder Aehrenlesen, damit sich die Armen erhalten konten; par hazard aber konte kommen, daß einer arm worden, e. g. wenn er abgebrannt. Wenn ihm nun sein Bruder, sein civis wieder hat sollen aufhelffen, so hat sichs nicht geschickt von einer solchen bedrängten Person usuras zu nehmen. Deswegen sind die usuræ nicht erlaubt gewesen. Es ist freylich abgeschmackt, von armen Leuten usuras zu nehmen. Bey Fremden aber usuras zu nehmen, hat unser HErr GOtt nicht verboten. Die Juden waren mit denen Tyriern, Sidoniern und Philistern umgeben, die Leute haben gehandelt, und mit dem Gelde profitiret, daher

haben

haben sie von diesen peregrinis usuras nehmen können. Es ist nicht in odium gegen diese gentes erlaubt gewesen, sondern weil sie gehandelt, und mit dem Gelde einen profit gemacht. Also hat man nicht auf die Jüden zu sehen, denen unser HErr GOtt leges positivas gegeben, welche ihre Republic allein angegangen. *Grotius* meinet, weil es GOtt bey denen Fremden in odium erlaubt, so könten grosse Herren auch von einander Geld borgen, und usuras geben. Diese raison aber braucht man nicht; sondern man kan nur sagen: Nach dem Jure Nat. gehet es an; kan ich reditus civiles haben ex mea domo, warum nicht auch ex mea pecunia, præcipue wenn der andere lucriret, und keine preßhaffte Person ist. Es heist freylich: afflicto non est addenda afflictio; die usuræ saugen aus. Die grossen Herren aber machen Chicanen, wie privat-Personen. *Philippus II.* hat denen Genuesern eine Chicane gemacht. Denn als er etliche Millionen von ihnen aufgenommen, so wolte er ihnen das Capital nicht wieder geben, weil sie so viele usuras genossen. Vid. *Thuanus in Historia sui temporis.* Die Genueser sagten: Er habe ja versprochen die usuras und das Capital zu geben. Damit fieng *Philippus II.* und seine Juristen an zu disputiren aus der Bibel: Ob es erlaubt wäre usuras zu geben? Die gantze Welt aber hat darüber gelacht, daß man solche Dinge auf die Bahn gebracht. Hernach hat er sich noch dahin verglichen, daß er denen Genuesern quid pro quo gegeben. Die Spanier haben es deswegen gethan, damit die Genueser allezeit müsten nach ihrer Pfeiffe tantzen, wenn sie ihnen schuldig. *Philippus II.* hat freylich wider alle Treu und Redlichkeit gehandelt, daß er das Capital nicht heraus geben wollen. *Cabrera*, der das Leben *Philippi II.* in Spanischer Sprache beschrieben, und woraus *Leti* seines genommen, hat es zwar defendiren wollen, und saget: Die Genueser wären Kaufleute, Wucherer; allein da sie Kaufleute sind, hätten sie um desto mehr mit dem Gelde profitiren können, welches sie indeß entbehren müssen. *Noodt* hat alles in besagtem *Tractat* am besten gewiesen, und dargethan, daß *Grotius* hier etwas pedantisch und superstitieus raisonniret.

§. 14. Hier wird de donationibus grosser Herren gehandelt. Grosse Herren schencken bisweilen an Fremde, bisweilen an Einheimische etwas. Bey Einheimischen hat man die reductions-reunions-Processe, weswegen viele Kriege entstanden. *Grotii* Philosophie ist hier magis sobria als im vorhergehenden casu. Er sagt: Es ist wahr, donare heist so viel als perdere, und da ein Princeps dazu gesetzt ist, ut acquirat, augeat rempublicam, aut minimum servet, so scheint absurd zu seyn, denen principibus zu erlauben, ut donent. Da *Henrich* von Anjou, König in Pohlen (wie sein Bru-

Ob grosse Herren an Fremde etwas valide verschencken können?

Bruder in Franckreich starb) heimlich aus Pohlen zurück gieng nach Franckreich, und sich bey seiner Schwester, der Hertzogin von Savoyen eine Zeit lang aufhielt, haben sie ihm so viele douceurs gemacht, daß er Pignerol an Savoyen geschenckt. Der Commendant wolte den Ort nicht ausliefern, wie er aber die Ordre des Königs sahe, muste er es thun. Es wurde aber sehr disputiret, ob er Pignerol an den Hertzog von Savoyen „schencken können? Nicht anders, als wie auch disputiret worden, ob *Carolus V.* Parma und Placentia an den Pabst schencken können. Wenn die „donatio ächt, so ist dem Pabst grosser Tort geschehen, da der Kayser sol„ches an den *Don Carlos* gegeben. Ingleichen hat *Carolus V.* denen Genuesern die Freyheit gegeben, ut nihil amplius penderent imperio. Quid „igitur sentiendum est de ejusmodi donationibus? Resp Von seinen eigenen Gütern kan ein princeps wegschencken, so viel als er will. Dem König *William* haben die Engelländer nicht gewehret von seinen Gütern wegzuschencken, die er als Printz von Oranien besessen; gleichwie sie dem itzigen Könige in Engelland nicht würden hinderlich seyn, wenn er von seinen Ländern in Teutschland etwas weggäbe. Aber dieses ist die Frage: Ob er von seinen Englischen Ländern was weggeben könne? Resp. simpliciter kan man es nicht sagen: Denn das Reich ist nicht seine; sondern „ihm und seinen Nachkommen gegeben. Die fructus hat er; aber de substantia darf er nichts weggeben. Er ist nicht darüber so gesetzet, als wie ein anderer seine fundos in patrimonio hat. Daher kan man ein grosses argument wider die donationes beybringen. Man hat sehr gedonnert wider den *Mazarini*, da er Dunkercken an den *Cromwell* gegeben, weil Franckreich dadurch konte incommodiret werden. Allein obgleich nach denen principiis stricti juris nicht angehet, daß ein grosser Herr etwas weggeben kan sine consensu populi; so sagt doch *Grotius*: Der populus setzet ja den Fürsten, daß der soll utiliter administriren. Bisweilen aber kan es kommen, daß er etwas mit Vortheil weggiebt. Dicis: Er soll alsdenn das Volck fragen? Resp. An manchen Orten, als wie in Franckreich, ist es so beschaffen, daß der König den peuple nicht fraget, obgleich der König das Reich nicht in patrimonio hat. Es dünckt mich, daß *Grotius* mit einem bon sens von der Sache raisonniret. Die Fürsten müssen ja acht geben, ne quid detrimenti capiat respublica, warum solten sie nicht etwas weggeben können, ut majus malum avertatur. Im Kriege giebt man ja auch viel weg. Bey dem *Mazarini* war maxime utile, daß er Dunkercken weggegeben, weil sonst der *Cromwell* auf Franckreich losgegangen wäre, und hätten hernach die Spanier die Oberhand behalten. Man wirfft bisweilen eine Wurst nach einer Speck-Seite. Man giebt was weg,

damit

damit man auf einer andern Seite destomehr lucriret, und solches compensiren kan mit demjenigen, was man weggeschencket hat.

§. 15. Qu. Ferner, was Rechtens sey: Wenn ein Princeps einem seiner Unterthanen was schencket? Resp. Was ein Fürst giebt von seinem patrimonio, darüber kan keine reunions-Cammer angestellet werden. Denn er hat ein Patrimonium wie ich, und kan also auch von bonis immobilibus, die zu der Chatoulle gehören, etwas weggeben; Dieses kan er, oder sein Successor keinem wieder nehmen, nisi in pœnam, oder wenn es nur ein precarium gewesen. Gesetzt aber er hat von seinem Domanio, von denen bonis coronæ etwas weggeschenckt? Resp. Domania heissen es, weil solche ihm der populus gegeben, ut essent de ipsius manu, aber nur usufructuario modo nicht plene, daß er damit schalten und walten könne nach seinem Gefallen. Die Vereuserung von solchen Gütern ist ihm untersaget, nicht eben allezeit expresse, sondern auch tacite. Tacita prohibitio steckt darinnen, weil man es bona coronæ nennet, davon er nicht allein, sondern auch seine Successores sich exhibiren sollen. Alienirte er bona domanialia, so müste der peuple neue constituiren. Hoc ne fiat, so heist es: Alles was der König gethan hat ratione substantiæ, das ist null. Daher müssen sich die Leute gefallen lassen, wenn der Successor reduciret. So ferne sind die reductiones nicht unrecht, wenn sie nur so eingerichtet werden, daß man nicht zu viel fordert; aber die Schweden haben ehemahls vieles reduciret, das sein Lebtag keine domania gewesen. Deßwegen haben die Liefländer revoltiret, und ist ihnen freylich Tort geschehen. Die General-Frage ist leicht auszumachen, daß domania müssen restituiret werden; aber welches domania sind, da giebt es difficultäten. Sind es veritable domania, so fraget man nichts darnach, wenn gleich die Leute heulen und zähnklappen. Es müssen zwey Personen leiden, der König oder die Unterthanen. Es ist ja besser, daß du darbest, deine Compagnie ist grösser. Es giebt arme Edelleute, arme Bürger genug. Wenn mir also gleich ein Fürst ein Domanial-Guth wolte schencken, ich möchte es nicht haben, weil ich es doch müste wieder heraus geben. Wiewohl bey denen Teutschen Fürsten noch dubieux, ob sie domania haben. *Lyncker* hat eine *Diss. de bonis domanial.* gehalten, und auch ein responsum gemacht, darinnen er gewiesen, daß der Teutschen Fürsten ihre Güter keine domania, sondern entweder nach dem Teutschen Lehn-Recht, oder nach dem Jure Canonico, wenn es geistliche Güter, müssen beurtheilet werden.

Ob sie ihren Unterthanen schencken können?

§. 16. Es ist zwar so beschaffen, daß man in genere saget: Commercio est mater litium. Selten sind die societates unter grossen Herren gut abgelauffen. Indessen ist hier die Frage nicht: Ob es klug, eine societatem einzugehen? Sondern ob sie nach dem Recht der Natur bestehen können?

Von Schiffs- und Handlungs-Compagnien, inter gentes.

ne? Resp. Allerdings. Da *Cromwel* denen Holländern eine Mascopey angeboten, haben sie sich vortrefflich davor bedanckt. Es geschiehet sehr offt, daß ein socius den andern verschluckt, oder es wird wenigstens eine Todt-Feindschafft. *Salomo* wolte Gold haben, nicht nur wegen des Tempels; sondern auch, weil er ein Verschwender war, welches *Prideaux* in seiner *Histoire des Juifs* admirable gewiesen. Er machte deßwegen mit dem König *Hiram* eine Mascopey, und sind sie in den Sinum Arabicum gefahren nach Ophir, man weiß aber nicht, wo das Ophir lieget. Bey dieser Societät hat auch Salomo reussiret. Qu. Wie muß die Theilung reguliret werden? Resp. Man siehet, wie sie paciscret haben, und wenn sie alles exprimiret, so geschieht die Theilung nach demjenigen, was verabredet. Ist nichts exprimiret, so siehet man auf die proportion, was ein jeder contribuiret, sowohl ratione rerum, pecuniæ, navium, aliarumque rerum. Darnach wird die Eintheilung gemachet. Grosse Herren können sich auch nicht entschlagen, daß sie sich auf eben die Art auseinander setzen, als wie Privat-Leute. Sie sind ja auch vernünfftig. Hat einer so viel als der andere contribuiret, warum will einer mehr haben? Dicis: Weil er potens ist, so will er mehr haben, wie der Löw, er will partagiren als ein homo insanus. In societate gentium hat keine partage du Lion statt. *Jo. Loccenius* hat einen *Tr. de jure maritimo* in 12mo ediret, worinnen er unterschiedene Exempel angeführt, wie sich die gentes in der partage verhalten haben; Man findet aber daselbst keine andere principia, als die wir in genere de societate proponiret.

§. 17. Wir haben auch societates bellicas. Ist ein fœdus da, tunc verbis fœderum est standum. Ist aber nichts exprimiret, so siehet man auf die proportion. Wie Turin von dem Kayser und Preussen entsetzet worden, so haben wir viel Gefangene und viel Gestücke bekommen nach derjenigen proportion, nach welcher wir dazu beygetragen. Wer 12000. Mann hergegeben, kan freylich nicht so viel prætendiren als derjenige, so 30000. Mann gegeben. Es wäre denn, daß er de suo jure etwas remittirte. Vor diesem hat man auch schon sehr gezanckt um die captivos. Es trägt was ein, weil sie sich müssen ranzioniren, und ist allezeit das Hauptstück, wie es mit denen Gefangenen soll gehalten werden. Der Graf *Adolf* von Hollstein stritte mit *Henrico Leone* wegen der Gefangenen, und wolte diejenigen von sich ranzioniren lassen, welche er gefangen bekommen. Man muß aber die Sache cum grano salis ansehen. Wenn *Henricus Leo* wegen der Gefangenen eine alliance mit dem Graf *Adolf* gemacht, so würde er wunderlich gehandelt haben, wenn er alle Gefangenen hätte wollen vor sich behalten; allein wenn man die rationes *Henrici Leonis* consideriret, so kan man ihn defendiren ex regulis justitiæ. Er sagte: Der Graf ist mir schuldig gewesen

Von Bündnissen.

wesen wegen seines Lehn-Eydes mir hülfliche Hand zu leisten, da er nun dieses gethan hat, so hat er von der Beute nichts zu prætendiren. Es läst sich auch hören; aber damahls war *Henricus Leo* nicht recht vor sein Interesse. Er hatte Feinde, und der Graf hielt es mit ihm aufs euserste, deßwegen hätte er sollen machen, daß er bey ihm geblieben. Denn da der Graf nichts von denen Gefangenen bekam, gieng er zu denen Feinden über, und half *Henricum Leonem* über den Hauffen werffen. Alles ist hernach den Krebs-Gang gegangen; davon kan man *Hertii Diss. de Lytro* lesen, welcher zwar dem *Henrico Leoni* Unrecht gegeben, ich glaube aber, daß er kan defendiret werden. Der Geitz, so bey *Henrico Leone* gewesen, hat ihn um seine fortune gebracht. Deßwegen hat auch der Hertzog von Celle von ihm gesagt: Er wolte lieber, daß er *Henrich* das Schaaf geheissen. Andere Alliirten aber haben eine Societät, was sie verliehren, verliehren sie in communi, und was sie gewinnen, gewinnen sie auch in communi.

§. 18. 19. Man muß communionem und societatem wohl unterscheiden. Ein anders ist in communionem incidere, ein anders eine societät eingehen. Si in communionem incidimus, da ist die quæstio: wie man sich verhalten solle? Unter denen gentibus kan eine communio entstehen e. g. si duo sunt Principes regentes. In Moscau waren *Peter* und sein Bruder *Johannes* erst zugleich Czaaren. In Teutschland sind sie auch bißweilen in communione regiminis, als wie zu Weimar, vid. *Hertius in Diss.* Zwey Herren, ein Herr. In communione heist es: Melior est ratio prohibentis. Wenn sie ein Land pro indiviso regieren, so kan keiner was vornehmen in sua parte, da er nicht zugleich meam partem attingiret, weil keiner da seinen partem separatim hat. Ich kan mir wohl partes einbilden in denen Revenuen e. g. Es sind drey Herren, die Revenuen sind jährlich 6000. Thaler, so bekommt ein jeder 2000. Thaler; aber dadurch ist es noch nicht getheilet, und kan keiner ohne den andern was vornehmen. Daher können auch die majora Suffragia nicht gelten, weil mir keiner mein jus quæsitum nehmen kan. Die Dyarchiæ und Triarchiæ aber sind mehrentheils unglücklich, weil sie nicht einig bleiben.

Vom Condominio inter gentes.

§. 20. Es geschiehet offt, daß man von einander lehnt gratis, und hernach in eadem specie die Sache wieder zu restituiren schuldig ist, wie diese die intentio paciscentium in allen commodatis seyn muß. Man solte dencken, unter grossen Herren würde man einander nichts gratis lehnen; sed tamen sit. *Wallenstein* verlangte von denen Hanse-Städen, sie solten ihm die Schiffe gratis geben, daß er könte nach Dännemarck kommen. Endlich da er sahe, daß sie es nicht gratis thun wolten, versprach er einen mercedem. Wir haben ja gesehen, daß der König in Dännemarck uns Bran-

Vom Commodato inter gentes.

denburgern und denen Sachsen Schiffe gegeben, daß wir können nach Rügen kommen. Dieses haben wir zwar einiger massen in fœdere mit ausbedungen, der König in Dännemarck hat hernach deßwegen was haben wollen, man hat aber geantwortet: es wäre ein commodatum gewesen. Der Printz *Louis* von Baaden hat 25. Stücke von der Stadt Nürnberg entlehnet, wie das Fort Kehl restituiret worden, so bekam man auch die Stücke wieder; aber die meisten waren vernagelt. Die Stadt Nürnberg wolte die Stücke wieder haben, Qu. Ob sie solche annehmen müssen, wie sie waren? Der Marggraf sagte: Ihr habt gewust, daß es eine Vestung, welche den Frantzosen exponiret ist; Wenn mir einer ein Pferd lehnt, in eine Bataille, so muß er gewärtig seyn, daß solches todt geschossen wird. Freylich, wenn ich einem was lehne, so muß er solches restituiren in eadem specie, er muß omnem diligentiam adhibiren; Man muß aber auch sehen, zu was eine Sache gelehnt wird. Lehne ich Stücke an eine Vestung so kriege ich nichts wieder, wenn sie von dem Feinde weggenommen werden. Wir haben einen casum gehabt nicht weit von Minden aus Westfalen, da einer seine Braut nach Hause holen wollen, und sein Nachbar hat seine Pferde mit darzu gegeben; Wie sie einen Berg hinauf gefahren, fiel ein Pferd von des Nachbars Pferden um; Der Nachbar wolte solches ersetzt haben; (Man hat nicht gefunden, daß das Pferd vorher kranck gewesen.) Der Bräutigam aber antwortete: ihr habt gewust, daß das Pferd den Berg hinauf muß, ich habe meine andern Pferde daneben gespannet, die leben noch, also kommt es darauf an, ob es nicht per casum fortuitum geschehen. Ausser solchen Fällen aber muß einer das Commodatum allezeit restituiren: Denn es ist einer obligirt ad rem eandem restituendam. Die Frantzosen haben vor diesem offt Schiffe von denen Engelländern gelehnt, und auch gemiethet, da sie selbst noch keine Schiffe hatten; haben sie solche gelehnt, so hat freylich omnis diligentia müssen adhibiret werden. Dieses ist wahr, wenn nicht omnis diligentia adhibiret wird, so ist Krieg da. Indessen sind doch dergleichen contractus nicht zu vermeiden.

De Locatione, Conductione inter gentes.

§. 21. Daß locationes und conductiones inter gentes vorkommen können, ist kein dubium. Wie *Fridr. Wilhelm* denen Spaniern im Frantzösischen Kriege assistiret und viele Trouppen hergegeben; aber den mercedem nicht bekommen; so sagte er hernach: peto mercedem. Da ist die Frage entstanden: Ob die Spanier schuldig den Mercedem zu zahlen? Die Spanier wolten nicht zahlen, und da der Churfürst die Zahlung so sehr urgirte, auch deßwegen zu Colberg etliche Spanische Schiffe arretiren lassen, so nennete der Spanische Gesandte den Churfürsten einen Mercatorem. Deßwegen saget *Pufendorff*: Der Spanische Gesandte habe auf dem Frie-

den

den zu Nimwegen calidum libellum übergeben; Was ist das vor eine mercatura? Sie haben miteinander contractum locationis conductionis gehabt; Der Churfürst hat auch die Schiffe nicht eher loßgelassen, biß ihm das Geld bezahlet worden.

§. 22. Man solte meinen, de depositо könte unter gentibus nichts vorkommen, unterdessen finden wir doch auch diesen Contractum unter ihnen. Es kommt bißweilen, daß ein gens bey dem andern was niedersetzet, depositum est reddendum, und haben die gentes hier keine andere intention. Es können aber Incident-Puncte kommen, da man allerhand dabey disputiren kan. Die Schweden haben ehemahls die Sachsen am Düna-Strom geschlagen; die letzten hatten eine unvergleichliche Artillerie, davon sie vieles nach Memel in Preussen salviret. Der König in Schweden wolte diese Stücke haben. Man sagte aber: Der König *Augustus* hat sie deponiret, also können wir solche niemand geben, als demjenigen, der sie deponiret. Der König in Schweden sagte: er wäre Victor, ihm gehöreten die Stücke. Wir antworteten: Wenn er die Stücke schon gehabt hätte, würden wir sie nicht zu uns genommen haben. Der König in Schweden erwiederte: Ehe ich michs versehe, so holen die Sachsen die Stücke ab, und gehen wieder auf mich loß. Wir sagten endlich: Die Stücke geben wir nicht heraus, wollen aber so viel machen, daß sie dem *Augusto* nicht ausgeliefert werden, ausgenommen, wenn sie nach Sachsen solten gebracht werden, sonst solten sie bleiben biß der Krieg zu Ende. In diesem §. ist auch noch ein Exempel allegiret, da es in facto einen Streit gegeben, ob es ein depositum sey, oder eine donatio. Der König in Franckreich hat eine ziemliche Zeit Wesel in seinen Händen gehabt, da er aber solches restituiret, hat er die Stücken darinnen gelassen, und der Commendant, dem Wesel übergeben worden, hat ein Verzeichniß von sich stellen müssen, wie viel Stücke da wären. Hernach wolten sie die tormenta wieder haben. Wir meinten, es wären dieselben uns geschenckt worden. Der Commendant kam fast in Verdruß, daß er bey der Consignation keine Clausul angehängt. Der König in Franckreich sagte: Er hätte die Stücke nur deponiret. Die Sache ist hernach noch beygeleget worden, und hat der König in Franckreich die Stücke dem Churfürsten mit angerechnet, da er vor die Schweden an denselben Gelder zahlen müssen.

Vom Deposito inter gentes.

§. 23-27. Diese materia de mandatis kommt unter grossen Herren häufig vor, weil sie ihre Sachen nicht selbst tractiren, sondern mehrentheils per mandatarios oder Abgesandten. Ambassadeur, Envoyé, Resident, Plenipotentiarius ist hier einerley, sie sind alle Bevollmächtigte, und differiren nur ratione ihres characters. Wir handeln hier von ihnen, quatenus mandatum

De mandato secundum Jus Gentium.

datum accipiunt. Ein mandatarius muß hier seinem mandato præcise nachgehen, und darff nicht das mandatum per æquipollens erfüllen. Er sitzet nicht mit im Cabinet, sondern exequiret nur die Ordre seines Herrn, weiß also nicht, was æquipollens ist. Braucht er ein æquipollens, und es laufft gut ab, so ist es gut; laufft es aber nicht gut ab, so stehet der Kopff darauf. Denn wenn in Politis geirret oder etwas negligiret wird, so ist es nicht zu repariren. Bißweilen aber ist etwas implicite in dem mandato, und fast wie die Römer gesagt: Es sey hier ein contractus b. f. da man nicht alles kan ausdrucken; dahero ist hier die Frage: Ob einer das thun könne, was implicite in dem mandato stecket? Resp. *Grotius* distinguiret und saget: Es muß ein jeder Ambassadeur sehen, warum er geschicket wird, quid in ejus officio contineatur probabiliter. Alle Duces bellici sind auch mandatarii. Wenn ich einen General ausschicke, der die Armée commandiren soll, der ist mein mandatarius, dem müssen alle pariren, als wenn ich selbst da wäre. Gesetzt nun der General hat ordre zu attaquiren. Qu. Ob er kan inducias auf einen Tag oder zwey Tage geben? Resp. *Grotius* saget: Hier kan man nicht alles so genau nehmen. Accidit in puncto, quod non speratur in anno. Also sey kein Zweifel, daß ein Dux dieses thun könne. Kan ein Dux aber auch vor sich Frieden machen? Resp. Nein, das ist in seiner Ordre nicht probabiliter enthalten. Der *Wallenstein* hat sich lassen von *Ferdinando II.* ein solch diploma geben, daß er könte Krieg anfangen, Frieden beschliessen; aber dieses war was extraordinaires, ja gar was exorbitantes. Ob wir gleich hier einen tractat sehen, so ist es doch rarum, und nihil frequens. Wie der *Lucullus* dem König *Tigranes* Syrien versprochen, und auch in Besitz gegeben, so haben die Römer recht gethan, daß sie es ihm wiedergenommen. Sie sagten: Unser General *Lucullus* hat zwar einige Sachen in seinem mandato gehabt, weil es ein mandatum generale gewesen; aber wer hat gehört, daß ein General vor sich kan Königreiche weggeben? *Mariana* hat auch ein Exemple, welches hieher gehöret. Wie die Portugiesen Schläge in Africa bekommen, wurden Gesandten hinüber geschickt, welche mit denen Mohren tractiren solten. Diese Gesandten hatten gantze Länder weggegeben, weswegen solcher Tractat nicht gehalten worden. Nach der Schlacht bey Pultawa wurde der Groß-Vezier abgesetzet, daß er vor sich einen Frieden mit den Moscowitern geschlossen. In des Legati seinem Officio steckt auch mit, daß er sich seines Herrn annimmt, wenn derselbe touchiret wird. Daher als *Carolus V.* in Rom im Beyseyn des Pabsts, vieler Cardinäle, und der Frantzösischen Gesandten sehr auf *Franciscum I.* detonirte, hat man denen Gesandten sehr verdacht, daß sie dazu stille geschwiegen. Im übrigen ist ein Gesandter wohl befugt, alles zu thun, was er gedenckt

zu

zu Hauß zu verantworten. Bißweilen geschiehet es, daß ein Herr seinem Gesandten ein mandatum generalissimum giebt; aber in speciali restringiret er seine facultatem. Man sagt, e. g. es habe der Churfürst von Brandenburg *Waldemar*, seinen Gesandten plene instruiret bey der Wahl *Ludovici Bavari*, und hernach auch ein speciale mandatum gegeben. Allezeit muß ein Gesandter bey einem Wahl-Tage ein generale mandatum aufweisen, sonst tractiret niemand mit ihm. Dabey aber hat er mehrentheils ein mandatum arcanum, welches eben des *Waldemars* Gesandter soll überschritten haben. Nicht nur bey der Wahl haben die Gesandten dergleichen mandata arcana, sondern auch bey andern Dingen. *Pufendorff* hat von dem Grafen von *Dohna* geschrieben, der Churfürst habe ihm ein mandatum generale und speciale gegeben, welches den Grafen verdrossen, und hat er gemeinet, die Polen sähen hierdurch, daß er sie habe wollen betrügen. Allein das weiß man so schon von allen Gesandten, daß sie nicht allezeit geschickt werden, ut sincere agant; sondern der ist der beste Gesandte, welcher einen kan ingeniosissime illudere, wie der *Mazarini* an den Cantzler *Tellier* geschrieben, und obgleich dieses factum nicht zu legitimiren, so gehet es doch in andern Fällen an. Deßwegen bekommen ja die Gesandten eine Chiffre, damit keiner ihre Correspondence entdecken kan. Es ist ein greulicher Fehler, wenn einer sich solches wegnehmen lässet, wie es einem Brandenburgischen Gesandten in Polen passiret, welcher deßwegen in disgrace gefallen. Man hat auch eigene Leute, welche die Briefe dechiffriren müssen, die die Gesandten schreiben. Hier kan man den *Grotium* nachlesen.

§. 28-31. Hier heist *Sponsio* keine Wettung, welches man sonst darunter verstehet; sondern wenn einer etwas verspricht, wozu er keine Ordre hat, es sey nun ein Legatus oder Dux belli. Ein Mandatarius hat eine Ordre, nach welcher er tractiren kan. Er hat ein Credenz-Schreiben, deßwegen man ihm glauben muß, übertritt der Gesandte sein mandatum, so kan er zur Rechenschafft gefordert werden. Sponsio aber hat gar keine ordre in sich, nach welcher er tractiren kan. Daher ist sehr hievon disputirt worden e. g. beym Livio findet man von denen Samnitern, daß dieselben die Römische Armée eingeschlossen in furculis Caudinis bey der Stadt Caudium. Es war dieses ein enger Weg, und konten die Römer nicht wegkommen. Daher als sie wolten abziehen, musten sie das Gewehr niederlegen, weisse Stäbe in die Hand nehmen, und die Consules musten versprechen, daß zwischen denen Römern und Samnitern Friede seyn solte. Weil aber diese sponsio schimpflich, so wolten die Römer solche nicht halten, quærebatur: ob die Römer daran verbunden gewesen? *Thomasius* hat in Leipzig eine *Diss. de Sponsione*

Wenn ein Gesandter was verspricht, darzu er keine Ordre hat.

Sponsione Caudina gehalten, und es ist kein Doctor Juris Naturæ, welcher nicht etwas davon vorbringt. In der Sponsione Numantina ist es eben so zugegangen, da man mit denen Numantinis in Spanien so tractiret. Die Römer sagten: Ihr möget euch an diejenigen halten, welche mit euch tractiret haben. Nach dem Jure kan man freylich sagen, daß derjenige, so keine Ordre von mir hat, mich auch nicht obligiren kan. Man muß aber distinguiren die regulas justitiæ & æquitatis, sonst disputiret einer ex capite æquitatis, und der andere ex capite justitiæ, und hernach haben alle beyde recht. Die ex regulis æquitatis disputiren, sagen: Es wäre billig gewesen, daß die Römer solches gehalten, indem es ja zu ihrer Avantage geschehen, sonst wäre die gantze Armée ruiniret worden. Sagen sie: Der Schimpf habe sie bewogen, es nicht zu halten; warum haben sich die Narren lassen einschliessen? Die Samnites sagten: Wenn ihr es nicht halten wollet, so last eure Leute wieder in die Furcas Caudinas hineingehen. Wann ich überwunden werde, so ist es freylich ein Schimpf; aber eben kein grosser Schimpf. Denn der Krieg ist wie alea, es kan mich und dich treffen. *Titius* hat gemeinet, man solte nicht hierüber disputiren, weil dieses exempla antiqua, dergleichen hodie nicht vorkommen würde, weil man besser im Krieg erfahren wäre, als die Römer. Hierdurch aber hat *Titius* gewiesen, daß er kein homo practicus gewesen, der die Historie gewust. Wie ist es denn dem General **Steinbock** gegangen bey Tönningen, da er eben so eingeschlossen worden? Er hat auch spondiret, aber die Schweden haben es nicht gehalten. **Steinbock** muste so lange im Arrest bleiben, biß es würde erfüllet werden, er ist auch im Arrest gestorben. Man verspricht in solchen Fällen güldene Berge, biß man nur erst heraus ist. Der *Tremullius* war ein tapfferer General und defendirte Dijon, vor welcher Stadt 36000. Schweitzer lagen. Er sahe aber, daß er sich nicht lange mehr würde halten können, und wenn diese Stadt über wäre, würden sie nach Paris gehen, daher sagte er: Was wollet ihr lange die Stadt belagern, ich verspreche euch so viel Tonnen Goldes, wenn ihr werdet abziehen. Die Schweitzer waren sehr auf das Geld, und zogen ab. Wie *Tremouille* heraus war, so wolte der König in Franckreich es nicht halten, weil der General keine Ordre dazu gehabt. Die Schweitzer hätten den General so lange in Arrest sollen behalten, biß alles adimpliret worden. Der Hertzog von *Tremouille* hat auch den König angelegen, er möchte es halten; aber wie er mit Engeland Friede bekam, wolte er nicht. Nach dem jure stricto ist der König in Franckreich nicht schuldig gewesen es zu halten; aber ex regulis æquitatis. Qu. Können sie sich nicht an den sponsorem pacis halten? Resp. allerdings. Die Römer haben auch gesagt: sie möchten sich an die Sponsores halten.

Obrecht

Obrecht in Dissertatione Sponsor Pacis hat dieses admirable gewiesen.

§. 32=34. Daß grosse Herren einander nicht allein verschreiben, sondern auch Land und Leute in die Hände gegeben, ist bekannt. Es ist gewiß, daß wer als ein honnetter Fürst will considerret werden, der kan sein Pfand nicht wieder zurück nehmen, es sey dann, daß er den Pfand-Schilling abgetragen hat; Er ist obligiret wie andere Menschen. Das pactum bestehet hier darinnen: Du lehnest mir so viel, ich gebe dir ein pignus, welches ich wieder kriege, wenn es bezahlet ist. Die Holländer haben Vlissingen, Ramecken und Briel an die Königin *Elisabeth* versetzet, und bey *Jacobo I.* lösten sie diese Oerter wieder ein. Man tadelt *Jacobum I.* daß er dieses gethan; andere aber sagen: er sey ja de Jure Nat. obligiret gewesen, das Pfand wieder heraus zu geben. In diesem Verstande hat freylich *Jacobus* recht gethan; Allein man sagt: *Jacobus* ist ein einfältiger Herr gewesen, daß er die Holländer urgiret, die Gelder zu bezahlen, indem die Engelländer noch lange Zeit diese Oerter hätten können besitzen, und dadurch die Niederlande mit gouverniren. Die Spanier hatten Rousilion und Cerdaigne an Franckreich versetzet, welches *Ferdinandus* hernach wieder wegnahm, da sagte *Carolus VIII.* recht: Er könne solches nicht thun, weil er den Pfand-Schilling noch nicht abgetragen. *Ferdinandus* sagte: er habe ihm solches gegeben, daß er sich nicht in die Neapolitanischen Händel mischen solte; Allein er hat sich doch darein gemischt, und hat es billig nicht behalten können. Q. Ob man allezeit könne ein Pfand einlösen, daß keine præscriptio statt habe? Der casus ist: Vor 200. Jahren ist etwas versetzet worden, und itzo will ich es wieder haben. Vulgo sagt man: Solvere sey eine res meræ facultatis, deßwegen könte ohnmöglich eine præscriptio statt haben; allein dieses argument ist nicht hinlänglich, ob ich gleich nicht der Meinung bin, daß die facultas reluendi könne præscribiret werden. Es ist hier nicht die Frage: ob es præscribiret, wenn ich in 2. 3. 4. Jahren nicht zahle; sondern wenn in 2. 300. Jahren nicht gezahlet worden. Da hat *Ziegler in notis ad Grotium* eine bessere raison suppeditiret, wenn er sagt: Was ich besitze als ein pignus, darüber kan ich kein dominium haben, und also kan auch præscriptio nicht statt finden.

De pignore inter Gentes.

§. 35=41. *De Obsidibus* hat *Schilter* geschrieben, welchen ich hier extrahiret habe. Es ist hier eine obligatio zu præsupponiren, und wird beliebt Geissel ad securitatem zu geben. Dieses geschiehet gemeiniglich, wenn man die Contributiones nicht gleich bezahlen kan, da behält man die vornehmsten Personen inne, biß man die præstanda adimpliret. So ist es nicht allein bey contributionibus; sondern auch in andern Fällen. Da

De Obsidibus.

Franciscus I. aus dem Gefängniß gewolt, hat er seine Söhne zu Geisseln geben müssen, welche auch so lange bleiben müssen, biß der Friede zu Cambray gemacht worden. Man trauet nicht, Pfänder hat man nicht, so will man sich per obsides versichern lassen. Dieses ist die intentio primaria. Es werden obsides gegeben nicht nur von denen grösten Imperantibus, sondern auch von Generals; Denn grosse Herren trauen einander noch weniger als privat-Leute. Was Generals thun, steckt mit in ihrem officio, weil sie nichts anders sind als mandatarii; Sonsten aber kommt das Recht obsides zu geben a summa potestate her; Daher kan der Princeps von seinen Unterthanen geben wen er will. Man giebt mehrentheils Leute, so in dignitate stehen, damit der Feind desto eher glaubt. Es wird hier kein Unterschied gemacht, die Personen mögen personæ feminini oder masculini sexus seyn. *Schilter* und *Grotius* haben gewiesen, daß man auch feminas gegeben. Man nimmt in pignore allezeit dasjenige, quod est maxime gratum. Die Weibs-Personen können ja auch angenehm seyn, Qu. Ob ich non subjectos ad obsidium zwingen kan? R. quod non. Denn was kan mich ein fremder Herr obligiren, daß ich ein obses seyn soll? Cives autem omnes possunt cogi, welches eben ex summa potestate kommt. Ein jeder Civis ist obligiret, auch dasjenige in salutem Reipublicæ zu übernehmen, quod est ingratum. Derjenige, so einen obsidem giebt, giebt ihn, daß der andere versichert ist. Der obses kan nicht weglauffen, thut er es, so mag er sichs imputiren, wenn er hart tractiret und als ein Feind angesehen wird. Qu. Wenn ich obses bin, versäume indeß etwas, und habe Schaden, soll ich den Schaden allein tragen? *Grotius* saget: Nein. Ich thue es ja pro salute Reipublicæ. Es ist genug, daß ich muß arctius custodiret seyn. Man weiß, wie *Francisci I.* Kinder tractiret worden. Sie haben fast ihre Mutter-Sprache verlernet, und lauter Spaniolen zu ihrer Aufwartung gehabt. Dieses ist freylich Jure Gentium erlaubt, damit sie mir nicht echapiren. Also muß das publicum solches refundiren, wenn ich Schaden gelitten. *Henniges*, der erst ein Doctor Legens in Franckfurt an der Oder gewesen, und hernach Gesandter in Regenspurg worden, hat Noten über den *Grotium* geschrieben, die aber *Schurtzfleisch* in seinen *Epistolis* erbärmlich herunter gemacht. In diesen Notis hat er auch bey vorgedachter Frage einen besondern Einfall gehabt und meint, es müste solches einer über sich ergehen lassen, und es als eine Fatalität ansehen. Ja wenn es de improviso über mich käme; Man siehet aber, daß mit dem Feind tractiret worden communi civitatis deliberatione; Der Princeps choisiret mich ja mit Fleiß. Weil der Obses gegeben wird ad certam causam, so hat man kein Recht denselben länger zu behalten, wenn die causa exstinguiret ist. Nicht anders

als

als wie pignus muß restituiret werden, wenn die causa debendi aufgehoben. Qu. Kan man nicht ex alia causa den obsidem behalten? Resp. Man distinguiret: Hat der Herr die Geissel gegeben, nicht allein pro hac, sondern auch pro illa obligatione, so muß er alles aushalten; si vero detineatur ex alio capite ohne Consens des Herrn, so geschiehet dem obsidi zu viel. Daß man in civitate das jus retentionis exerciret beym pignore, das ist ein jus, welches in civitate so geduldet wird. Hergegen da man mich als einen obsidem übergeben hat, so war die Intention, es solte propter hoc debitum geschehen, die andern verlangten mich auch nur propter hoc debitum; hernach kommen sie mit der Chicane, und wollen das jus retentionis exerciren. In civitate ist es keine Chicane, weil daselbst von dem Principe dependiret, was man soll observiren. Dicis: Er bekommt vielleicht die andere Post nicht, wenn er den obsidem heraus giebt? Resp. Es ist hier ein incommodum auf beyden Seiten, wer gehet vor? Resp. Der Obses. Was der andere thut, thut er ex facto. Aber in der Welt gehet es so, sie exerciren das jus retentionis.

§. 40. Da *Carolus V.* die Kinder *Francisci I.* hart tractiret, und sich *Franciscus* darüber beschweret, sagte *Carolus*: Warum habt ihr nicht gehalten, was ihr versprochen? Hoc quæritur: Ob man die obsides könne umbringen, peitschen, schlagen, da sie nicht Ursache daran sind? Resp. Hätten sie verdächtige correspondence geführt, so können sie angesehen werden als Feinde, und mögen sich imputiren, wenn sie massacriret werden; Si autem civitas ipsamet fallat, da sagen die meisten, die obsides könten nicht hart tractiret werden. Allein nach dem Jure stricto hat man sie doch gegeben propter pacem, damit præstanda præstiret werden; geschiehet nun solches nicht, so wird die civitas ein Feind, civis civitatis hostilis kan als ein Feind angesehen, und also umgebracht werden, ob er gleich nicht Ursach daran ist. Wenn der Feind in unser Land kommt, und wir sagen: Wir haben nichts gethan, so hilfft es doch nichts. Das ist eben das Unglück mit dem Kriege, der Unschuldige leidet mit dem Schuldigen. Doch ist nicht zu rathen, daß einer die obsides umbringet; wenn es aber geschehen, so kan es auf diese Weise legitimiret werden.

Ob Obsides können hart tractiret werden?

§. 42. 43. Wenn der Obses in obsidio stirbt, so sind seine Erben nicht obligiret. Es ist hier persona singularis seligiret worden, und hat man seine Erben nicht obstringiren wollen; Civitas aber ist obstricta, wenn sie will raisonnable handeln, daß sie einen andern obsidem giebt, biß das debitum aufgehoben worden. Wenn aber dieser casus wäre: Ein General ist gefangen worden, er soll sich ranzioniren, setzt einen obsidem, nachgehends stirbt er, ehe das Geld gezahlt? Resp. Da ist der obses auch liberiret, wenn

Wenn der Obses, oder derjenige, qui obsidem dedit, verstirbet?

er keine Erben hat, die vor ihn zahlen können. Hergegen wenn ein Princeps obsides gegeben, der stirbt und hinterläst keine Erben, da muß die civitas den obsidem liberiren. *Schilter* hat in obgedachter Dissertation viele schöne casus. Es stehet dieselbe bey seinen *Exercitat. ad Pandectas.*

Von Fidejussoribus oder Guarands.

§. 44-50. Accipiuntur etiam Fidejussores. Man nennet sie Guarands. Guarand und Fid jussor ist einerley. Guarandus komt von gewähren. Ein Bürge nimmt nichts anders auf sich, als im Fall sein Principal nicht bezahlen würde, wolle er bezahlen. Aber unter grossen Herren ist auch noch ein fœdus de ferendo auxilio. Dergleichen Guarantie ist mehrentheils bey allen sponsionibus und pactionibus. Der Kayser *Carolus VI.* ist übel zufrieden gewesen, daß die Protestantischen Stände sich emancipiret von der garantie zu schwatzen, und daß sie wollen causam communem machen, wenn ihre Glaubens-Genossen gedruckt werden. Er meint, dieses müste Er allein ausmachen, Er sey Judex supremus in his causis. Sie haben sich aber brav gewehret, und deswegen ein Memorial aufgesetzet, welches gut gemacht ist. Aber sie hätten näher zum Ziel kommen können. Die Stände haben einander in Instrum. P. W. gewährt, daß sie einander wollen defendiren. Es steckt in ihrer fidejussione, daß sie einander wollen beystehen mit Rath und That, und mit force. Force ist das letzte, weil solches viel Lermen machet. Die Stände sagen recht: wer die garantie übernimmt, intendiret, daß der andere das pactum hält; hält er es nicht, so kan er ihn zwingen. Dieses hat *Obrecht* in seiner *Diss.* sub Tit. *Sponsor pacis* vortrefflich ausgeführet. Bey dem Olivischen Frieden, der zwischen denen Polen und dem König *Carl Gustav* im Closter Oliva ist geschlossen worden, haben viele die Garantie übernommen, daß derselbe soll aufrecht erhalten werden. Der Kayser ist Guarant, und drungen die Stände drauff, daß der Kayser in der Thornischen Affaire auch wieder Polen agiren solte. Bißweilen geschiehet es, daß die Garantie differente Leute, die nicht Mediatores sind, übernehmen. Die Schweden haben den Frieden geschlossen, und sind auch Garants. Meistentheils aber übernehmen die Guarantie die Mediatores. Offt aber halten die Mediatores nicht darüber. Carolus II. in Engelland hatte die Guarantie vom Nimwegischen Frieden übernommen, ehe man sichs aber versahe, so hatte der König in Franckreich Luxembourg und Straßburg weg. Wie sich *Carolus II.* darein meliren solte, so war er im Schlaff. Der Coppenhagische Friede würde von *Carl Gustav* nicht seyn gehalten worden, wenn nicht Engelland und Holland Guarants gewesen; Den Rothschildischen Frieden hat er ohne dem nicht gehalten. Es ist bißweilen höchst nöthig solche Guarantien zu machen, sonst frißt der potentior den impotentiorem auf. Ein Mediator ist ein Friedens-Unterhändler, der die Partheyen suchet zu vergleichen;

gleichen; Ist der Vergleich geschehen, so gehet es wohl an, daß der Mediator auch Guarant ist. Grosse Herren trauen einander gar nicht, sie sind hostes, wollen nicht ewig Friede machen, und wenn es auch gleich ein ewiger Friede genennet wird, so sind es doch in effectu nur induciæ; Indessen muß man doch bißweilen auch mit solchen tractiren, denen man nicht trauet. Es sind da Cautelen nöthig; daher als die Königin *Elisabeth* Calais denen Frantzosen wieder abtrat, und diese ihr eine grosse Summe Geldes davor versprachen, auch deßwegen einige Bürgen unter grossen Herren setzen wolten, so sagte die *Elisabeth*: Ich will diese nicht haben, weil ich da die Execution ohne Krieg nicht thun kan. Schafft mir Bürgen in Engelland, daß mir gewisse Kauffleute müssen auf die gesetzte Zeit das Geld zahlen; Denn sie dachte: die trauen euch nicht, biß ihr ihnen solide Caution in Franckreich verschaffet. Sie bekam auch ihr Geld.

§. 51. Wer transigiret, der will a lite recedere. Es ist hier ein dubium, man weiß nicht, wer Recht hat. Man will lieber etwas fahren lassen, als litem prosequiren. Anders kan man die transaction nicht vorstellig machen. Solche transactiones kommen nun nicht allein vor in civitate; sondern auch inter gentes; bißweilen inter gentes noch mehr als in civitate. Es giebt da bella, da finden sich Unterhändler, welche Vergleiche machen. Qu. Ob solche transactiones können pro firmissimis gehalten werden? Resp. Allerdings. Im Kriege wird Blut vergossen, der Unschuldige leidet mit dem Schuldigen; daher ist kein Doctor, welcher nicht die stabilitatem transactionum defendiret. Dicis: Wenn einer lædiret ist ultra alterum tantum, oder er hat neue instrumenta gefunden, kan er nicht abgehen? Resp. Es finden sich allezeit Leute, welche grossen Herren suppeditiren, wie sie können abgehen, wenn sie nach der Zeit instrumenta finden; solche Leute aber haben keinen Concept de transactionibus in genere; sonst würden sie dergleichen nicht thun. Deßwegen transigiren wir ja, weil wir nicht wissen, wer Recht hat; das jus ist dubium. Es können zweyerley obscuritates vorkommen: 1) Ob es in jure fundiret sey? denn wir haben auch jus dubium, 2) mischt sich offt in facto eine obscuritas ein, daß man transigirt; deficiunt instrumenta probationum, non esse & non apparere sunt unum idemque. In abstracto muß freylich einer Recht haben; welcher aber Recht hat, weiß man nicht. Weil nun grosse Herren bald den Degen ausziehen, so kommen sie auch offt auf die Gedancken, daß sie wollen a lite recedere und transigiren. Hinten nach kan also einer nicht kommen, und sagen: Nun sehe ich, daß ich Recht habe. Das hätte er erst sollen beybringen. In transactione muß allezeit einer irren, und kan error die transaction nicht aufheben. Hier ist zwar eine Dissert. in contrarium gehalten worden, welche aber *Coccejus*

Von transactionibus inter gentes.

in seinem *Jure Controverso* refutiret hat. Ich selbst habe sie refutiret in der *Diss. Singularia transactionum capita.* Es würde essentia transactionis über den Hauffen gehen, wenn diese illepida opinio solte admittiret werden. Ich kan nicht abgehen, ich mag læsiret seyn, oder nicht, dummodo alter me dolo non læsit. Ist dolus da, so gehet freylich die transactio über den Hauffen. Es ist ohne dem schwer zu beweisen, wer ultra alterum tantum læsirt, und wenn auch die læsio ultra alterum tantum erwiesen, so kan doch der andere sagen: Ich bin nicht in dolo, nicht in metu gewesen, mir kan nichts imputiret werden. *Wissenbach* saget auch: errori tacite renuncio, dum transigo. In denen Pandecten hat man Gelegenheit diese Materie weiter auszuführen. Man muß nicht meynen, pactum und transactio wäre einerley. Denn transactio hat ihre besondere intention, es ist ein besonderes negotium da. Daher diejenigen nichts närrisches defendiren, welche transactionem als einen besondern Contract ansehen. *Bachov* defendiret es. Nach dem Jure civili kan man dieses nicht sagen; aber doch nach dem Jure Naturæ. Qu. Wenn ich ein gantz neues Caput fände, woraus ich agiren könnte, solte dieses nicht admittiret werden? Resp. Alsdenn habe ich novam actionem, da wird aber die transactio nicht rescindirt. v. g. Vorher habe ich transigiret über das jus succedendi ab intestato, nun darff ich die Controvers de jure succedendi ab intestato niemahls wieder rege machen. Nach der Zeit aber finde ich ein Instrument, da ich kan succediren ex testamento, Qu. Ob ich kan klagen? Es scheinet, quod non; weil wir de successione transigiret; allein wir haben nur transigirt de successione ab intestato, nicht de successione ex testamento. De quo non est cogitatum, de eo quoque non est transactum. Die vorige transaction bleibet stehen; aber auf diese action haben wir nicht reflectiret. Hier kan man also wohl eine neue prætension formiren.

De contractibus per aleam inter gentes.

§. 52. 53. Man muß nicht dencken, daß privat-Leute allein etwas auf einen hazard ankommen lassen; sondern es geschiehet auch inter principes. Wir finden, daß in divisionibus regnorum bißweilen geloset wird, und hernach kan einer dasjenige nicht aufheben, was ihm durchs Looß zugefallen, weil die pacisœntes die intention haben, was ihnen durchs Looß zufallen würde, damit wolten sie sich begnügen. Dieses ist nicht allein unter denen Teutschen; sondern auch unter andern populis gewesen. Es ist hier in der That eine species transactionis. In Sachsen hat allezeit unter denen Principibus obtiniret: Major dividit, minor eligit *Ernst* und *Albert* haben um unterschiedenes gelooset. Bey privat-Erbschafften geschiehet offt, daß viele eine Sache haben wollen, E. sorti committitur. Da viele teutsche Fürsten unter einander disputiren, wer vorgehen soll, so hat der Kayser ihnen

vorge-

vorgeschlagen, sie solten loosen. Ein heydnisches principium aber ist, wenn man meinet, unser HErr GOtt wäre mit im Spiel. Unser HErr GOtt mischt sich in solche kleine Sachen nicht, die in der Welt vorgehen. Es ist vielmehr ein hazard. vid. *Clerc du bonheur & malheur dans les lotteries.* Er hat darinnen gewiesen, es könne kein rechtschaffener Christ sagen, daß sich unser HErr GOtt in dergleichen Sachen mische. Eben wenn ich nach Leipzig reisen wolte, und zwey Pappiere machte, auf eines schriebe ich: ich solte nach Leipzig reisen; und auf das andere: ich solte nicht dahin reisen. Diese Zettul würffe ich in einen Topff, zöge eins heraus, und hätte dasjenige ergriffen, worauf stünde: ich solte nicht nach Leipzig reisen. Dieses wolte ich als eine providentiam divinam ansehen. Mr. *Clerc* hat auch gezeiget, daß die wenigsten einen rechten Concept vom Segen GOttes haben. *Tacitus* saget von denen Teutschen: Sie hätten gerne gelooset; aber auch gemeinet, GOtt wäre im Spiel. Es ist hier aliquid fortuiti; aliquid casus. Wolte einer generalem providentiam divinam hier supponiren, das will ich ihm nicht wehren. Es ist nicht allein aliquid aleæ im Loosen, sondern auch im Kriege selbst. Man sagt auch: Ein Proceß wäre wie ein Glücks-Topff; allein, wenn man einen unpartheyischen Richter hat, so kan man dieses nicht sagen. Man hat ja im Processe testes, instrumenta, ocularem inspectionem, juramenta &c. da man sehen kan, wer Recht hat. Unter grossen Herren aber sind keine probationes und reprobationes; keine jurámenta; man kan keine testes hören, da müssen sie sich vergleichen, oder Krieg anfangen. Der Krieg ist alea. Die Intention ist im Kriege: tu me cogas, aut ego te. Keiner weiß, wie es ablaufen wird. Man darff auch nicht dencken, tandem bonam causam triumphare. Das sagt ein Poët, ein Orator. Der König in Schweden hat sichs eingebildet, hat aber viel Land und Leute darüber verlohren. Justa causa machet so viel, daß einer mit grösserer Hertzhafftigkeit kan darauff loß gehen, und in seinem Gewissen convinciret ist; Der eventus aber ist dubius; Ist er überwunden, so muß er Liefland, Ingermannland &c. an den Czaar geben, er mag Recht haben oder nicht. *Franciscus I.* wie er in Madrit gefangen gesessen, hat gesagt: *Carolus V.* habe ihn zu hart gehalten. Dieses erzehlet *Belcarius.* Allein *Franciscus I.* ist sein Feind gewesen. Es heißt: tu me cogas, aut ego te. Mein werthester *Franciscus*, das ist das Compromiss; Will ich einen zwingen, so darff ich ihm nicht viel dies bratibiles geben. *Franciscus I.* war nicht gewohnt in der Einsamkeit zu leben, er war ein wollüstiger Herr, und hatte das Frauenzimmer gerne. Was ein Herr nicht aus Generosité thun will, de jure ist er zu nichts obligiret. Wenn man fragt: Ob der *Tamerlan* den *Bajazeth* können in Ketten und

Banden

Banden schliessen? Resp. Allerdings. Denn er war sein Feind. Dem *Conradino* konnte wohl der Kopff abgeschlagen werden, weil er victus war; aber man hätte es nicht per modum judicii thun sollen.

Ob man es auf ein Duell solle ankommen lassen?

§. 54. Qu. Ob man es auf ein Duell soll lassen ankommen? Resp. Da man es kan auf ein bellum lassen ankommen, warum nicht auch auf eine solitariam pugnam? Qu. Können grosse Herren duelliren? Resp. Wenn der populus consentiret, können sie es thun. *Podiebrad* hat den *Matthiam Corvinum* auf ein Duell herausgefordert. *Carolus V.* hat dem *Francisco I.* ein Duell angeboten. Bißweilen hat man compromittiret, es solten 50. Menschen gegen andere 50. Menschen kämpffen, und welche Parthey würde überwinden, denen sollte die Provintz zufallen. Es wäre sehr gut, wenn principes duellirten, so würden sie nicht Millionen Menschen aufopffern. Vid. Gespräch zwischen *Frid. III.* und dem *Podiebrad in Gundlingianis*. So müssen wegen eines einigen Herrn Ambition, wegen eines närrischen *Alexandri M.* sich viele tausend Menschen lassen todtschlagen. *Ludovicus XIV.* sitzt zu Hause, spielt mit seinen Maitressen ein l'ombre, und seine Soldaten müssen indeß sich lassen todtschlagen. Die causa belli trifft mehrentheils die Herren allein an. Wie grosse Herren Krieg führen, ist es keine Kunst. Daher ist auch kein Duell unter ihnen zu Stande kommen; *Pere Daniel* hat in seiner *Histoire de France* einen trefflichen Discours, da *Carl* von Anjou und *Petrus* von Arragonien einander auf ein Duell herausgefordert. Wie der *Podiebrad* den *Matthiam Corvinum* herausgefordert, hat Matthias ihm sagen lassen: grosse Herren duellirten nicht; sondern führten einander Arméen entgegen. Gut wäre es, wenn es grosse Herren thäten; Es wäre zu wünschen, daß kein Krieg wäre. Wenn ein Land gut cultiviret wird, können alle Menschen leben, und würden der Menschen nicht zu viel werden.

Von Wetten und Assecurancen.

§. 55–57. Es sind zwar wenig exempla von Wetten; aber man findet doch einige. Wie *Otto IV.* der Welff durch Franckreich gieng, und zu *Philippo Augusto* sagte: Er wolle nach Teutschland gehen, und daselbst Kayser werden; so sagte *Philippus Augustus*: Wenn er Kayser würde, so wolte er ihm geben Paris, Orleans &c. hernach wie *Otto* Kayser wurde, wolte er diese Städte haben; der König in Franckreich wolte nicht; siebat bellum. Der *Monachus Paduanus*, welchen *Urstisius* ediret, erzehlet dieses. So weit wäre diese Wette recht gewesen, wenn der König in Franckreich ein jus gehabt hätte, solche wegzugeben. Die Könige sind nicht alle so beschaffen, daß sie ein gantzes Land in ihrem dominio haben. Wenn der König in Franckreich Dauphiné auf ein Blat setzte, und wolte es verspielen, so käme es auf die Præjudicial-Frage an: Ob der König in

Franck-

Franckreich Macht hätte, Dauphiné zu alieniren. Es stehet freylich übel vor einen grossen Herrn, wenn er spielet, wettet, und sein pactum nicht hält. Hier ist ein pactum, welches auf einen hazard ankommt. Ist einer plenus dominus, und er kan rem suam perdere, so kan er es ja bißweilen auch auf einen hazard ankommen lassen. Es ist hier nihil injustitiæ, obgleich aliquid imprudentiæ kan hinzu kommen. In effectu ists eine donatio conditionalis. Wolte einer eine gantze Provintz verspielen, würden die Unterthanen antworten: Du hast das regnum nicht in patrimonio. Die meisten Reiche sind so beschaffen, daß er substantiam nicht veräusern, und also auch nicht verspielen kan. Seine reditus mag er immerhin verspielen, die sind de ipsius manu, de ipsius dispositione. Ob nun zwar auch die Assecurations Contracte nur unter Privat-Leuten gebräuchlich zu seyn scheinen, tamen fieri potest, ut integra civitas securitatem promittat. Ich kan zwar nicht so assecuriren: Dieses Schiff wird nach Ost-Indien kommen; aber ich kan doch sagen: Wenn es nicht geschehen wird, so zahle ich alles, was das Schiff werth. *Livius* hat von der Stadt Messana in Sicilien dergleichen Assecurations-Contract, da sie assecurirt, der Proviant solte nach Byzanz kommen, und wenn es nicht geschehen würde, wolten sie præstanda præstiren. Warum solte dieses nicht geschehen können? Es ist freylich aliquid aleæ da; wolte man nichts wagen, so würde kein Commercium seyn können. Nur sind diejenigen absurd, welche ihr gantzes Vermögen auf einen hazard setzen. Wenn ich assecurire, so kan ich mir 30. 40. pro cento versprechen lassen. Es kan auch ein Assecurations-Contract zu Lande geschehen, da ein Fürst dem andern Proviant verspricht, und wenn er nicht sicher hinkommt, præstanda præstiret. Es ist ja offt auch zu Lande nicht sicher, sonderlich in Kriegs-Zeiten. Dergleichen Contractus kommen also offt vor.

§. 58. Kein Zweifel ist, daß auch Principes können spem emere. Ob es zwar scheinet, es sey nicht möglich, daß Contractus Emtionis Vendit. bestehen könnte, dum est merx incerta, res incerta; Allein, sufficit, quod possit illa res certa fieri, und es ist zwar kein gemeiner contractus E. V. weil man mehrentheils kaufft, da merx certa ist; sed nil impedit, daß auch in allen Contractibus etwas hazardiret werde; also ist auch hier ein hazard. Einige meinen, es wäre hier ein contractus mixtus, und partim E. V. partim donatio da; gleichwie ich aber ein Feind bin von allen Mixturen in moralibus, so kan ich dieses auch hier nicht leiden. Dicis: Wie will man es aber benennen, wenn ich e. g. einen Fischzug kauffe, und kriege nichts, da scheint es ja, daß eine donatio, folglich aliquid mixti vorhanden? Resp. Man muß sich nur nicht einbilden, als wenn es unter einander gemischt, fricassi- De emtione spei inter gentes.

fricassiret. Denn quando emo, non dono; sondern in moralibus kan man sagen: certo respectu ist es dieser Contract, und certo respectu jener Contract. Habe ich was gefangen, so siehet es aus wie eine E. V. habe ich nichts gefangen, so siehet es aus wie eine donatio. Dieses kan geschehen per pactum adjectum, e. g. ich sage: ich kaufe den Fischzug; auf allen Fall aber, wenn ich nichts fange, so schencke ich dir das Geld. In dem moment, da ich nichts fange, gehet ein changement vor. Nicht anders, als wenn ich bey einem was deponire mit dem pacto adjecto: wenn er etwas benöthiget wäre, solte er das Geld als ein mutuum brauchen. So bald er es braucht, wird es ein mutuum Aber dieses ist ein curieuser Casus, welcher von *Plutarcho* in seinen *Quæstionibus* proponiret worden: Es haben einige einen Fischzug gekaufft von fremden Fischern, die sie nicht gekannt. Wie sie das Netz ausgeworffen, bekommen sie keinen einigen Fisch, aber einen güldenen Dreyfuß. Qu. Wem gehörte dieser? Die Leute haben darüber gezanckt, endlich haben sie sich verglichen nach Delphos zu gehen, und das Oraculum daselbst zu fragen. Das Oraculum, oder vielmehr die Pfaffen haben gesagt: Keiner solte den Dreyfuß haben, sondern sie solten ihn zu Delphos lassen; da brauchten sie denselben. Diese Decision gemahnet mich eben wie in dem Exempel, da zwey um eine Auster gezanckt, und endlich der dritte hinzu kommen, welcher die Auster verzehret, und einem jeden eine Schale gegeben. Wir sind keine Priester zu Delphos, wem gehöret also nach der gesunden Vernunfft der Dreyfuß, dem Käuffer oder Verkäuffer? Resp. Ein jeder hat hier etwas vor sich gehabt. Diejenigen, welche den Fischzug verkaufft hatten, sagten: De quo non est cogitatum, id non est venditum; die Käuffer haben ja nicht gedacht, daß sie würden einen Dreyfuß heraus ziehen; ein Fisch ist kein Dreyfuß. Allein es kommt darauf an, wie sie geredet haben. Haben sie den gantzen Zug verkaufft, so haben sie an allerhand gedacht, und gehöret also der Dreyfuß denen Käuffern; haben sie aber nur an die Fische gedacht, so können die Käuffer den Dreyfuß nicht haben.

Der §. 59. und 60. ist oben schon da gewesen. Compensare est solvere; wenn ich compensire, muß ich eben das geben, was ich schuldig bin. Liquidum cum liquido muß compensiret werden.

De confusione secundum Jus Gentium.

§. 61. Derjenige wird von seiner Schuld liberiret, non solum si solvit vere, vel per æquipollens; sondern auch, si debitum cum credito confundatur. Dieses kan bißweilen per accidens geschehen, wie *Jos. Averanius in Interpretationibus Juris* gewiesen. Bißweilen kan es auch geschehen par necessité; e. g. wenn ich dir schuldig bin, du setzest mich zum Erben ein, so muß das debitum extinctum seyn, weil aus dem Creditore und

Debito-

Debitore eine Person worden. Dieses wissen grosse Herren wohl zu applciren. *Ludovicus* der *XII.* nahm von denen Genuesern Geld auf, kaufte Mayland davor, und wie er Mayland hatte, gieng er auf die Genueser loß, und nahm Genua weg. Darauf sagte er: Ich bin Dominus von Genua, die Republic ist extinguiret, ego rempublicam repræsento, ich bin Creditor und Debitor, nihil amplius debeo. Nachgehends, da Genua restituiret wurde, forderten die Genueser ihr Geld wieder. *Ludovicus* aber antwortete: per confusionem wäre das debitum extinguiret worden. Sie haben auch nichts bekommen. Dicis: Das ist doch eine fourberie, wenn man erst Geld aufnimmt, und hernach die Stadt attaquiret? Resp. Das will ich hier nicht untersuchen. Denn in facto würde der König in Franckreich alles geleugnet haben. Er würde gesagt haben: Erst ist meine intention nicht gewesen, deßwegen Geld aufzunehmen; sie haben mir aber nachgehends Gelegenheit gegeben, daß ich sie müssen attaquiren. Da er aber die Stadt eingenommen gehabt, so hat er freylich können sagen, Creditum & debitum wäre confundirt, weil er Victor war.

§. 62. Wir haben bißher alle Contractus illustriret, wodurch wir obligiret, liberiret werden. Hieher gehöret auch noch die Doctrin de renunciatione. Diese kommt am meisten unter grossen Herren vor. Erinnert euch der Renunciation des Königs in Franckreich; ingleichen was in Portugall mit dem Hause *Braganza* vorgegangen. Die Vorfahren des Hertzogs von *Braganza* hatten renunciret auf die Succession von Portugall. Wäre die Renunciatio richtig gewesen, so hätten die von *Braganza* kein Recht gehabt. Allein das Hauß *Braganza* sagte: *Philippus II.* hat die Renunciation nicht angenommen, sondern wie ihm das Billet præsentiret worden, habe er mit einem sang froid es in die Hände genommen, und wie er es gelesen, habe er eine Mine gemacht, als wenn er die Renunciation nicht achte. Es kommen hier grosse Controversien vor: ob einer seinem juri könne renunciiren? Resp. Allerdings, wenn das Jus ihm allein zukommt, davon schon oben gedacht worden. Dieses hat nicht einmahl *Buddeus* observiret, und dem D. *Felz* nicht solide respondiret, welcher aber auch *Buddeum* sehr grob tractiret.

Von der renunciatione expressa inter gentes.

§. 63. Wenn ich mein Jus expresse kan weggeben, so kan es auch tacite geschehen. Bey denen Fürsten ist ein simples promissum hinlänglich, und braucht man kein Juament, wenn sie sich nur recht declariret haben. Will einer ein Juament hinzu setzen, so kan er es thun; will er aber nicht, so kan er es auch weglassen. Ich möchte gerne ein argumentum cogens sehen, daß ein Juramentum dabey seyn müsse. Cautelæ loco muß man grosse Herren schweren lassen. Denn grosse Herren fürchten sich auch

Von der renunciatione tacita.

vor dem Fegfeuer und vor der Hölle. Superflua non nocent. Tacita renunciatio kan geschehen reddito chirographo. Giebt einer das medium probandi weg, so muß er eine causam haben; Kan er sein Recht nicht probiren, so kan er auch nichts prætendiren. Es muß einer doch eine Intention haben, wenn er es weggiebt. Die Grafschafft Moeurs hat vor diesem von dem Hertzog von Cleve dependiret als ein feudum. Der Graf von Moeurs hat es nachgehends nicht wollen agnosciren, und die letzte Gräfin *Walpurgis* hat es im Testament denen Printzen von Oranien vermacht. Wir, da wir Cleve haben, sagen: Moeurs ist ein feudum; die Moeurser sagen: Es war zwar vor diesem ein feudum, ihr habt aber den Lehns-Schein zurück gegeben, was habt ihr dadurch anders wollen anzeigen, als daß ihr uns nicht mehr wollet zu Vasallen haben.

An chirographo reddito, liberatio contingat J. G?

§. 64. Man solte meinen, dieses habe keinen Nutzen, ich habe aber selbst ein Responsum gemacht, da ich dieses brauchen können. Der Casus ist: Die Thessalier sind der Stadt Theben mehr als hundert Talent schuldig gewesen. Die Thebaner hatten ein chirographum. *Alexander M.* nahm Theben ein; wie er maitre war, so schenckte er denen Thessaliern die Schuld, und gab ihnen die Handschrifft zurück; Wie aber die Thebaner wieder in ihre Freyheit kamen, so wolten sie von denen Thessaliern das Geld wieder haben. Man findet hievon eine Declamation beym *Quintiliano*, welcher meint, die Thebaner hätten Recht gehabt; *Alexander M.* habe die Thebaner nicht geerbet, und hätte kein jus reddendi gehabt, folglich hätten die Thessalier auch kein jus acceptandi gehabt; *Titius* ist auch vor die Thebaner, ich aber nicht. Wer Victor ist, ist nun derjenige, der die gantze Stadt repræsentiret. *Alexander* hatte nun die Thebaner überwunden, sie waren seine Unterthanen, er war dominus nicht allein über ihre Personen, indem er sie alle hätte können massacriren; sondern auch über ihr Vermögen; Es war ja keine Privat-Schuld, sondern sie waren es der Republic Theben schuldig. Ob *Alexander M.* gleich nicht heres war, so bekam er doch alle Jura, welche die Thebaner gehabt, und wurde nicht allein Herr von rebus corporalibus, sondern auch incorporalibus. Ich hatte nun diesen casum: Der König in Engelland hat Bremen und Verden bekommen, da war ein Amtmann, welcher von Schweden gesetzt; Dieser hatte allerhand Malversationes gemacht, und wie der Churfürst von Hannover Rechnung von ihm forderte, sagte er: Ich bin euer Amtmann nicht, ich thue keine Rechnung. Allein es ist Bremen und Verden cum omnibus juribus abgetreten worden, deßwegen erkannte ich: er sey schuldig Rechnung abzulegen. Es ist ohnedem juris Nat. ut nullus decipiatur. Qu. Wenn einer einen Wechsel-Brief bey sich hätte, ob ich auch maitre von dem Wechsel würde jure belli?

belli? Resp. Wenn er baar Geld gehabt, so hätte ich ihm solches können nehmen, als ein Feind, warum nicht auch den Wechsel, wodurch ich kan baar Geld machen.

§. 65 ⁊ 67. Pufendorff hat sich hier verhauen, daß er gemeinet, novationem esse inventum juris civilis. Ex *Instit.* ist bekannt, quod novatio sit modus tollendi obligationem veterem, si tibi dederim in depositum mille & concedam, ut ex illo deposito fiat mutuum. So ist es ja kein depositum mehr; Solten gentes nicht auch so tractiren können? Daher ist abgeschmackt, wenn man meint, unter gentibus käme dergleichen nicht vor. Es haben sich grosse Herren so wohl fürzusehen, daß man ihnen nicht objiciren kan exceptionem novationis, als Privat-Leute. Die grossen Herren machen fœdera, und wenn andere solche nicht halten wollen, so sagen sie: Es ist eine mutatio vorgegangen, wir sind nicht daran gebunden. Wie die Römer mit Antiocho ein fœdus geschlossen, so haben sie dabey gesetzt: wenn was solte mutiret oder addiret werden, so solte alles salvo fœdere geschehen; das Essentiel-Stück solte bleiben, und die übrigen Dinge solten als accidentalia angesehen werden. Sie haben es deßwegen gethan, damit niemand könte von dem fœdere abgehen, wenn etwas daran geändert würde. Grosse Herren ändern an ihren fœderibus nicht gerne etwas. e.g. *Fridericus III.* König in Dännemarck hatte sich mit in den Pohlnischen Krieg gemischet, da *Carl Gustav* Pohlen über den Hauffen werffen, und auch Preussen an sich ziehen wolte. *Friedrich III.* schloß mit denen Pohlen ein fœdus; die Pohlen aber sind mutabiles in omnes horas, sie machen ein fœdus, gehen aber auch wieder ab; da wolten sie nun auch haben, es solte in fœdere was geändert werden. Dahero erzehlet *Pufendorff* in seinen *Reb. Gest. Friderici Wilhelmi*, daß *Friedrich Wilhelm* gemeinet, es könte etwas geändert werden; aber *Fridericus III.* wäre so vorsichtig gewesen, und hätte gesagt: Wenn wir was ändern, so geben die Pohlen hernach vor, es wäre das fœdus aufgehoben worden. *Fridr. Wilhelm* sagte: Man müste hinzusetzen, daß das übrige fœdus solte behalten werden. Die Dänen haben sich über die massen gefürchtet; Denn es war nur ein Punct übrig, der ein wenig dunckel war, der hat sollen novo articulo declariret werden. Die Brandenburger sagten: Die declaratio involviret keine novationem, was obscur ist, wird declariret, und steckt schon im vorigen fœdere, daher wird keine Aenderung gemacht; sondern es wird nur deutlicher gewiesen. Hier supponiret man eine kleine Undeutlichkeit, es kan aber eine interpretatio declarativa, extensiva oder restrictiva hinzu kommen. Dieses brauchen wir auch in jure civili. Wenn eine Sentenz declariret wird, wird keiner sagen, daß sie geändert wird. Ja wenn

Von der Novatione secundum Jus Gent.

es so obscur, daß es gar unintelligible, so wird was neues entstehen, wenn man eine Declaration thun wolte.

Von Cedirung der Schuldforderung.

§. 68. Privat-Leute können ihre Schuld-Post an einen andern cediren, und kan der Debitor sich nicht beklagen, daß er an diesen zahlen muß, weil es einerley ist. Qu. An etiam cessiones inter Principes locum habeant? Resp. Nicht allein in nominibus; sondern auch in allen juribus. Quilibet enim jus suum in alterum transferre potest. Dicis: Der andere ist potentior? Resp. In Jure Civili leidet man nicht gerne, daß man ein jus auf potentiorem transferiret, weil derselbe einen vexiren kan; Wenn gleiche Partheyen sind, so ist nicht leicht eine injustitia zu befürchten. Dieses ist in civitate; aber in Jure Naturæ fragt sich, ob potentia was machet? Resp. Zahle du nur. Ja wenn ich kein jus hätte, wäre es so eine Sache; aber ich supponire, daß ich ein jus habe, da must du zahlen. Es ist ja in Jure Naturæ keine prohibitio, daß ich nicht könte in potentiorem ein jus transferiren. Dicis: Er wird mir unrecht thun? Resp. Das ist nicht klar, und gleichwie du dich sonst contra potentiorem weist zu schützen, so kanst du es auch itzo thun. Seit der Zeit die *Memoires de la Paix de Munster* heraus kommen, weiß man, daß *Mazarini* denen Spaniern den Vorschlag gethan, sie solten ihre Jura über die Holländer, die sich von ihnen abgerissen, an Franckreich cediren. Die Spanier haben auch erst Lust dazu gehabt. Denn Franckreich ist näher, und hätte das Jus können ausführen; Allein Spanien sahe, daß, wenn Franckreich die Niederlande hätte, würde es Teutschland und endlich Spanien über den Hauffen schmeissen, daher thaten sie es nicht. Wann diese Cessio geschehen wäre, würde es nichts geholffen haben, wenn sich die Holländer beklagt hätten, die Cessio wäre in potentiorem geschehen. Dergleichen Cessiones kommen noch immer vor; Der Kayser hat Sardinien an Savoyen, und Savoyen Sicilien an den Kayser cediret.

Ob nach dem Jure Nat. der Successor obligiret ad præstanda facta Antecessoris.

§. 69. *Grotius Lib. II. Cap. XIV. §. 11.* saget, daß alle diejenigen, welche von dieser Materie geschrieben, die Sache obscur proponiret hätten. Oben ist gewiesen worden, daß der Erbe schuldig sey, die Contracte des Verstorbenen zu halten; denn er sagt: ich bin heres, und indem er dieses spricht, so repræsentiret er den defunctum, und also ist er auch schuldig, die debita defuncti zu zahlen. Jus Naturæ sagt nicht positive: er tritt an des andern seine Stelle; sondern indem er sagt: ich bin heres, so sagt er tacite, daß er alles præstiren wolte, was er schuldig. Bey denen principibus aber kommen einige Umstände vor. Des Antecessoris Erbe muß alle fœdera halten, alles præstiren; aber es hat einer bißweilen sein Recht nicht ab antecessore, e.g. ein Agnat succediret ex voluntate populi antecedente. Der

peuple

peuple hat e. g. Carolo M. und allen seinen Successoribus ein Recht gegeben. Es kan seyn, eine branche gehet aus, da kommt es an die Agnaten, die Agnaten haben ihr Jus nicht ab antecessore, sondern überhaupt ex destinatione & providentia majorum. it. Wenn einer gewählet wird. *Octavius* ist Antecessor, *Tiberius* ist Successor. Der wird gewehlet, und hat sein Jus nicht von *Octavio*. Da giebt es Streit, ob einer muß alles erfüllen, wozu sein Antecessor verbunden gewesen. Es ist von dieser Materia eine Dissertation gehalten worden, von der aber *Grotius* eben würde gesagt haben, daß sie confus wäre. Man muß hier sehen, ob die Civitas consentiret. Die Civitas übergiebt offt ein absolutes Regiment, bißweilen aber restringiret sie die auctoritatem. Hat er ein absolutes Regiment, wie in Franckreich und Dännemarck ist, so hat Civitas antecedenter in alles consentiret, was er thun wird, und muß es auch der Successor halten; wenn gleich keine utilitas da ist, sufficit, daß er utilitatem intendiret. Die Principes haben vor sich keine auctoritatem; sondern sie haben solche, weil sie das gantze Volck repræsentiren. Gantz Franckreich steckt in dem Könige. Alle actus publici geschehen nomine populi. Ziehet er den Degen aus, so ziehet gantz Franckreich den Degen aus. Wendet er sich um, so wendet sich gantz Franckreich um. Eine andere Frage ist, ob einer das fœdus muß continuiren, wenn keine reelle utilitas da ist. Die fœdera halte ich so lange, so lange mir dieselben nützlich sind. Das wissen sie alle. Es ist hier wie in societate mercatoria. Hergegen Privat-Leute müssen die Pacta halten, wenn sie gleich dadurch incommodiret werden. Schliessen aber grosse Herren Contractus, Emtiones Venditiones, das sind keine fœdera, keine Bündnisse, dabey müssen sie bleiben.

Die §§. 70. 71. 72. brauchen keiner weitern Erklärung.

§. 73. Wenn nichts ausbedungen worden, daß Scriptura adhibiret werden soll, so hat es auch nichts zu bedeuten; allein es ist doch nun fast durchgehends Mode worden, daß man eine Scripturam braucht, und so lange dieses fehlt, gilt es nicht. In dem Münsterischen Frieden hat der Comte d'*Avaux* schon unterschrieben gehabt, wie aber der *Servient* sollen unterschreiben, hat er den Tractat zerrissen, und doch sind die Ratificationes vorher schon da gewesen. Die Frantzosen sagten: Es ist noch nicht alles vollkommen gewesen, es war imperfectum; imperfectus contractus non est contractus. Die Spanier sagten: Was braucht es einer Schrifft. Die Frantzosen antworteten: Es ist so moris; it. es ist moris, daß alles muß ratificiret werden. *Wicquefort* hat auch gemeinet, es wäre nicht Juris Gentium cogentis, hatte aber seine raisons. Nectunt moras; indeß können sie was protestiren.

Ob Scriptura in denen Contractibus inter gentes nöthig?

CAP.

Cap. XXIV.

De rerum pretio & permutationibus in statu civitatis.

§. 1=10.

Woher der Princeps ein Recht habe, die pretia zu determiniren?

In statu naturali ist kein pretium determinatum; sondern ein jeder compariret rem & rem. Was daraus entstehet, wird pretium vulgare genennet. In statu civitatis compariret auch ein jeder sein Geld mit der Waare, die zu verkauffen ist; hergegen haben wir da offt ein pretium legale, da der Princeps saget: So hoch solst du dieses verkauffen. Da ist der geringste excessus und der geringste defectus ein peccatum. Dieses kan der Princeps thun. Denn obzwar nach dem Jure Naturæ ein jeder seine Sachen so hoch schätzen kan, als er will; so muß doch der Princeps sehen, ne annonæ caritas oriatur, damit kein Tumult entstehe. Der Princeps ist über dir, und du must seinen legibus pariren. Ob aber ausser dem pretio legali nöthig gewesen, den l. 2. de rescind. vendit. einzuführen, ist eine andere Frage. In abstracto habe ich allezeit gesagt: Es ist bißweilen hart, daß einer soll lædiret werden ultra alterum tantum, und scheinet, daß auf einer Seiten eine avaritia, da einer das alterum tantum will behalten. Die Personen verstehen ja nicht allezeit den Handel, und können leicht überschnellet werden; Allein es wird keiner sagen, daß der Princeps unrecht thue, wenn er einen solchen Legem giebt; aber es fragt sich, ob er klug handele, und ob der lex den effectum optatum haben könne? Die læsio ultra alterum tantum ist schwer zu beweisen, (Non esse & non apparere sunt unum idemque) wie aus obangeführtem Exempel vom Hut zu ersehen. Fangen die Leute einen Proceß an, weil sie ultra alterum tantum lædiret wären, so gehet der Proceß selten aus, das Geld wird verthan, und zuletzt wird der andere doch noch absolvirt, weil die probatio ermangelt. In abstracto wissen wir wohl, was læsio ultra alterum tantum sey, aber Qu. ob du es kanst probiren? Es ist rarum, daß man es beweisen kan. So lange ich in der Facultät bin, haben wir wohl 100. Casus gehabt, da dieserwegen geklaget worden, und ein eintzig mahl ist die læsio ultra alterum tantum erwiesen worden, da wir den Contractum rescindiret. Wir sind nicht einmahl einig gewesen, und meinten einige, die læsio wäre noch nicht hinlänglich probiret. Viele haben des *Thomasii* Meinung nicht einmahl recht capiret. Denn wir sind in den Schlendrian so vertiefft, daß wir die Sachen nicht recht ansehen, wenn einer

was

was neues proponiret. *Thomasius* saget nicht, daß ein Princeps keinen solchen legem geben könne; sondern er sagt nur: Ein solcher lex helffe nicht viel. Gesetzt, ich hätte ein Gut verkaufft vor 100000. Thaler, und sehe hernach, daß es nur 50000. Thaler werth, da kan ich nicht ex *l. 2. C. de rescind. v. n.* klagen, weil es nicht ultra alterum tantum. Wäre aber ein Groschen über die 100000. Thaler, so kan ich erst klagen, und wegen 50000. Thaler nicht. Daher sagt auch *Titius*, es wäre hier eine cerebrina æquitas. Er hat einen artigen Einfall, und saget: Es wäre fast besser gewesen, wenn man gesagt hätte: wenn einer sensibiliter lædiret worden, da solte eine rescissio admittiret werden. Alsdenn könte man denen Leuten eher helffen. Ich kan ja eher heraus kriegen, me esse læsum, als me esse læsum ultra alterum tantum.

§. 11-13. Man hat Silber und Gold erwehlet, mit welchen ich alle andere Sachen ausmessen kan. Vid. *Diss. in Gundlingianis:* Von Silber und Gold, darinnen ich auch denen delideratis des *Branchu* Satisfaction gethan. In meinem Buch habe ich es hier so eingerichtet, daß ich mich allezeit heraus wickeln können. Die Commodité hat verursacht, daß man Silber und Gold gepreget. Vorher hat man es müssen wägen. Privat-Leuten hat man nicht können concediren, daß sie gesagt hätten: Dieses hat so viel, jenes so viel. Denn die meisten Privat Leute sind Betrüger. Wenn man mit ihnen handelt, so fluchen und schweren sie, und ist doch offt nichts wahr. Siehet man doch, daß man nicht bey dem Gold allein bleiben dörffen, weil solches beschnitten und berieben wird. Die Leute wollen auch nicht gerne Gold haben, weil es sich abnützet. Daher ist nothwendig gewesen, daß der Princeps civitatis müssen ein pretium setzen, und sagen: Dieses ist ein Sechzehen-Groschen-Stück ꝛc. Princeps enim omnes subditos æqualiter amare censetur, und können die grossen Herren sich keinen grössern Schandfleck anhängen, als wenn sie sagen: Dieses soll ein Sechzehn-Groschen-Stück seyn, und es macht nicht so viel aus. Drum ist dem Kayser in Teutschland aufgetragen auf die Müntz-malversationes Acht zu geben. Man hat es ja denen Principibus gegeben, weil man geglaubt, sie würden keinen Betrug darunter vornehmen lassen; Dem Commercio geschiehet auch grosser Schade, si fidem fallat Princeps. In unserm Teutschland geschiehet offt, daß dergleichen Betrügereyen vorgehen. Viele Herren haben die Müntz-Gerechtigkeit an Juden verpachtet; die Juden aber sind Schelme, geitzige Leute, welche die Christen zu betrügen suchen. Und wenn sie es auch an Christen verpachten, so gehet es doch nicht an. Sie müntzen es auch nicht nach dem Reichs-Fuß, das ist ein groß Unglück. Qu. Ob man nicht auch andere metalla müntzen könne? Resp. Dieses gehöret ad, Von dem Müntz-Regal.

Politicam. Es kan einer Kupffer-Müntzen, Leder-Müntzen machen, er hat aber Schaden davon. *Ziegler* in seinem *Tract. de Juribus Majest.* hat einen grossen Discours, darinnen er zeiget, daß die Schweden von ihren Kupffer-Müntzen lauter Schaden hätten. Wer gescheut ist, bleibt bey dem metallo, so einmahl erwehlet ist. Land-Müntzen in gewisser Quantität von Kupffer zu machen, gehet wohl an, das rouliret im Lande. Man muß hier ausrechnen, wie viel im Lande rouliren kan. Wird die Quantität überschritten, so leidet das Land Schaden. Einst wurde einem Juden erlaubt, vor 100000. Thlr. Sechser zu schlagen, der hat wohl vor 400000. Thlr. gemüntzt. Dieses Geld bleibt alle im Lande, Fremde nehmen es nicht; der Unterthan hat Kupffer, und wird arm.

Wie der Princeps die Contractus determiniren könne?

§. 14. 15. Qu. Warum hat sich der Princeps herausgenommen bey denen Contractibus gewisse Leges zu geben, wir wissen sie ja ex Jure Naturæ? *Wolffius* in seiner *Morale*, meinet, man brauche keine leges civiles; aber er hat es nicht recht verstanden. Ja wenn alle Menschen gut wären. Wir können freylich das Jus Naturæ admirable nützen, es sind aber doch auch leges civiles nöthig; die Betrügereyen böser Menschen sind Ursach, daß man muß leges geben circa contractus, und auch bißweilen einige Straffen setzen. In Emt. Vend. quædam non licet emere. Sic non licet emere venena. Wer nicht Acht giebt, was vor Personen er Gifft giebt, und es entstehet Ungelegenheit dadurch, der ist in reatu. Bißweilen verbiethet man, ne aliquis vendat, e. g. er soll kein Mehl, kein Getrayd, keine Waffen ausführen. Zu *Caroli M.* Zeiten machte man in Teutschland Waffen, welche anderwärts nicht so konten gemacht werden, da verbot *Carolus M.* man solte dieselben nicht ausführen. In dem R. A. ist verbothen, daß einer nicht kan die fructus kauffen, wenn sie auf dem Halm stehen, weil die Bauern dadurch können überschnellet werden. Meine actiones kan ich nicht verkauffen propter litigia, welche daher entstehen können; Wir haben einen Tit. de hereditate & actione vendita. Es giebt auch offt einige Redens-Arten, welche ambiguæ sind, da erkläret denn die Civitas, wer so und so rede, das solle auf diese und jene Art verstanden werden; In legatis haben wir ja viele leges deßwegen. Von denen fraudibus subditorum nehmen die Imperantes immer Gelegenheit neue leges zu geben. Unser König hat circa jus retractus gewisse leges gegeben, weil vieler Streit deßwegen entstanden.

Auch die usuras;

§. 16. Usuræ sind Jure Naturæ in keinem Contracte verboten; ja es ist billig, daß, wenn einer mein Geld braucht, er mir auch usuras giebt. Sæpe autem usuræ prohibentur, und machet man allerhand Dispositiones, die Bürger zu conserviren. Ob es gleich nicht unrecht ist, wenn ich 20. pro Cent nehme, da es einer dem andern versprochen; wo kan aber die Civitas

und

und das Commercium bestehen, wenn die usuræ so hoch gesetzet werden? Die Bürger werden ruiniret; Etliche Leute sind reich, und andere haben nichts; Was hilffts grossen Herren, wenn etliche Leute reich sind, und die meisten haben nichts? In Handels-Städten ist es bißweilen gut, wenn etliche reiche Leute da sind; aber besser ist es, wenn der Reichthum getheilet ist, und alles Mittel-Leute sind. Es ist gut, daß keine Arme in der Republic sind; Daher sind sie auch auf die montes pietatis gefallen. Sie sehen, die usuræ drücken die Leute, deßwegen hat man zu Venedig und Nürnberg Leih-Häuser, in welchen einer seine Sachen versetzen kan, ohne daß er usuras giebt. Er giebt Einschreibe-Geld. Ist die Zeit um, und er will es nicht einlösen, so rechnen sie aus, was es werth, und geben ihm heraus, was noch über das geborgte ist.

§. 17. Ein filiusfam. kan freylich Contracte schliessen, aber bey denen Römern kein mutuum; weil hernach die Söhne ihren Vätern nach dem Leben gestanden. Obgleich dieses bey uns Teutschen nicht zu vermuthen, so macht es doch sonst viel Unordnung; Daher haben wir das Jus Rom. dißfalls auch angenommen. Ingleichen mutuum;

§. 18. 19. Man solte meinen, hier wären keine leges civiles nöthig. Denn wenn ich einem was unwissend zahle, so muß er solches herausgeben; Allein der *Tit. de Condict. indeb* ist sehr schwer. In abstracto ist gleich gesaget: Indebitum muß herausgegeben werden, er hat kein jus acceptandi; Aber was heist indebitum? Er soll ignorans gegeben haben; Was heist: ignorantem esse? Was heist errare? Erkläre ich den *Tit. de Cond. Indeb. in ff.* so gebe ich eine kurtze Regul. und Solutionem indebiti &c.

§. 20 ⁊ 22. Daß die donationes müssen insinuiret werden, ist nicht Juris Nat. Denn da ich kan rem meam perdere pro arbitrio, warum soll ich sie auch nicht verschencken können? Weil es aber doch nicht gut ist, daß viel arme Leute in der Republic sind, die Leute aber durch die donationes arm werden, so hat man in Jure Civili die donationes eingeschrenckt. Bey denen Römern hat der *Lex Cincia* am ersten hievon disponiret, biß daß endlich jure noviori verordnet worden, wenn einer solte über 500. Solidos wegschencken, so solte insinuatio geschehen. Die Römer haben gemeint, ehe man hingienge und insinuirte es, so könte vieles dazwischen kommen, daß er von der donatione abgienge. Dieses ist die raison gewesen. Die donationes sine insinuatione factæ sind injustæ und gelten nicht. Hergegen Principes brauchen keine Insinuation. Quær. Ob die revocationes donationum ob ingratum animum Juris Nat. oder Civilis seyn? Resp. Wenn man einen schlechten Doctor höret, so sagt er: Es ist Juris Nat., daß einer muß gratum animum haben; bezeiget er solchen nicht, so kan die donatio revo- Wie Principes die Schenckungen restringiren könne?

revociret werden; Allein wenn man es recht ansiehet, so ist es nicht Juris Naturæ; Wer schenckt, muß es lassen darauff ankommen, ob einer danckbar seyn wird. Ad gratum animum nemo cogitur. Eine andere Frage ist: Ob einer wieder die Morale pecciret, wenn er undanckbar ist? Resp. Allerdings. Hingegen: Ob er wieder die regulas justitiæ pecciret? Resp. Quod non. Wenn ich etwas wegschencke, so will ich mir nichts vorbehalten. Ein interessites présent ist kein présent. Ein anders ist, si me injuria afficiat, so kan ich ihn ex alio capite belangen, und da ist die malitia grösser, wenn er vorher beneficia von mir genossen. e.g. da *Joh. Friedrich* dem *Moritz* vorgeworffen: Er habe ihm vieles gegeben, einen Staat formiret, und hernach habe er ihn von der Chur abgetrieben. Die Teutschen haben davor gehalten, wenn einer was weggeschenckt, sey es ihm nicht zu imputiren. Was *Seneca* in seinen *Libris de Beneficiis* vorbringt, ist kein Lex naturæ, sondern arbitrarium quidpiam, als wie der Lex Civilis bißweilen saget: Du solt Almosen geben. Derjenige aber ist ein schlechter Mensch, welcher sich läst zum Almosen zwingen. Bißweilen aber sind die Leute grob, deßwegen müssen sie gezwungen werden, Almosen zu geben. Also kommt es hier auf das Jus Naturæ nicht an. Wer einem gutes thut, hat mehrentheils Undanck zum Lohn. Denn die meisten Menschen sind solche Thoren, daß wenn ihnen was gutes gethan wird, so dencken sie, es geschehe wegen ihrer Meriten. Dencket nun einer, er verdiene es, so vergißt er das beneficium. Wir haben auch einen Satz in Jure Civili: Wenn einer weggeschenckt, und kriegt Kinder, so kan er die Donation revociren. Ob ich nun zwar davor halte, daß die Römer nicht der Meinung gewesen, tamen in nostris foris est receptum, und sagen die mehrern Doctores, es wäre natürlich. Allein was weg ist, ist weg. Ja wenn er gesagt: Solte ich Kinder kriegen, so soll die donatio revociret seyn; da wäre es eine donatio conditionalis, und würde solche aufgehoben, wenn Kinder kämen. So aber ist es schlechterdings geschenckt worden, und doch soll es können revociret werden. Das Hauß **Wolffenbüttel** hat so wieder das Hauß **Hannover** agiret. **Heinrich von Danneberg** hat nicht wollen heyrathen, deßwegen hat er was weniges vor sich behalten, und das übrige alles an das Lüneburgische Hauß geschenckt. Hernach heyrathete er, und zeugte Kinder, welche die Länder wieder haben wolten, und ex hoc capite propter supervenientiam liberorum agirten. Was hernach die Frage betrifft: Ob Mann und Frau einander nicht schencken könne? ist eine Grille, und hätten wir es in Teutschland nur nicht annehmen mögen. Die Römer haben gemeint, sie würden dadurch amorem emere. Sie haben es hernach selbst erkannt, daß es mit dieser raison nicht viel heisse, und hat schon *Caracalla* gemeint, die Juristen solten

nicht

nicht so stricte darnach gehen. Es kommt solches ex philosophia Stoica, die Stoici sagten: Mann und Weib wären unum, mihi nihil dono. *Bachov* hat schon gesehen, daß die Römer so raisonniret, hat aber nicht gewust, daß die Stoici schon dergleichen gesagt. Als Braut und Bräutigam konnten sie einander schencken; aber nicht als Mann und Weib. Hernach machten die Juristen Chicanen, und fragten: was ist donare? Sie machten exceptiones grösser als die Regul, haben aber nicht wahrgenommen, daß Caracalla befohlen, solche interpretationes zu machen, und daß der Status sich nachgehends changiret. In Teutschland sind auch nicht überall die regulæ de donationibus inter virum & uxorem recipiret.

§. 23. Daß ich a societate abgehen kan, wenn ich will, ob ich gleich auf lange Zeit contrahiret, ist nicht naturale. Denn pacta sunt servanda: Aber ex regulis prudentiæ hat man gesetzt, daß einer abgehen kan, weil communio mater litium. Das ist ein argumentum Topicum. Man weiß ja vorher, daß Communio mater litium. Ihr müst einander nachgeben; Denn sie ist nicht mater litium per se, sondern per accidens. Die Jura aber sagen: Was soll man die Leute wieder ihren Willen mit einander verbinden, wenn sie keine Lust haben länger beysammen zu bleiben. Die Intention ist, daß sie wollen gewinnen, was gewinnen sie, wenn sie uneinig sind. Ex hac consideratione ist indulgirt werden, ut possint recedere. Ingleichen die Societates.

§. 24=34. Hier kommen viele leges civiles vor, bey der Locatione Conduct. hat man diese Intention: si res locetur, locetur ad usum nicht ad abusum. Daher wird vom Principe determiniret, was abusus sey; it. quid sit uti. Man hält pro abusu, etiamsi moraliter abutatur. Si quis meretrices in domum deducat, quam conduxit, so muß er heraus. Denn wenn vorher die *Thais* hat darinnen gewohnet, und es ziehet ein anderer hinein, so denckt man, es wären eben solche Leute. In so ein Hauß ziehet niemand gerne mehr. Physice kan ein abusus entstehen, wenn e. g. einer die Bretter in der Stube aushebet, und sie verbrennet. Wo der locator kan einen Schaden haben, da muß ihm geholffen werden. Wenn der locator sein Hauß braucht, so muß der Conductor herausziehen. Dieses ist nicht juris Naturæ necessarii. Denn er hat mir sein Hauß vermiethet, und hat indeß kein jus darinnen zu wohnen. Hier ist nicht die Intentio paciscentium, daß der locator alleine darinnen wohnen soll. Dicis: der locator braucht es aber? R. Warum hat er es nicht ausbedungen. Propositum in mente retentum nihil operatur. Ich habe selbst ein Hauß gemiethet gehabt, setzte aber in Contract die clausul hinzu, daß wenn auch der dominus solte das Hauß brauchen, so solte ich nicht verbunden seyn auszuziehen; sonst hätte ich heraus gemust. In locatione und conductione, da ich auf Wie der princeps circa locationem conductionem disponiren könne?

etliche Jahre gemiethet, und ich heraus ziehen muß, kommt es offt darauf an, wie die Jahre gerechnet werden. Die Jahre werden nicht auf einerley Weise gerechnet. Einer rechnet so, der andere so. Bißweilen ist eine Gewohnheit in civitate, daß man zu gewissen Zeiten ausziehen muß. In Engeland werden alle prædia rustica im Winter abgetretten, vid. *Diss.* von der Sächsischen Frist *in Gundling.* In Rom wurde von Calendis Juliis an gemiethet biß wieder ad Calendas Julias. Daher muß ich mich nach derjenigen façon richten, welche obtiniret. *Brummer* hat eine curieuse *Diss. de Loc. Cond.* geschrieben, darinnen allerhand artige casus proponiret werden, und hat er viele passagen aus denen Poëten und andern Auctoribus beygebracht. Bißweilen wird der Conductor aufgehalten, wenn gleich der Pacht aus ist, daß er muß bleiben. Dieses ist in favorem fisci, seu Principis eingeführet. Wenn ich es nach der Vernunfft ansehe, so finde ich nicht, wie mich einer aufhalten kan, da meine Zeit um ist. Sagt der Princeps: ich habe itzt keinen Pachtmann; R. Siehe zu, daß du einen kriegest. Wo stehet, daß der Princeps keinen Schaden leiden solle, und daß der privatus eher solchen tragen müsse. Der Princeps kan es ja noch viel eher missen. Also ist hier ein lex tyrannica, wie die meisten leges in favorem fisci latæ tyrannicæ und iniquæ sind. Der Fürst zieht hier seinen Nutzen vor cum damno alterius. Es ist aber in der Welt so, die souverainité bringt es so mit sich. Qu. Ob dieses ein lex naturalis, wenn der vetus conductor præferret wird in fundis publicis dem andern, welcher auch schon licitiret, und pachten will? e. g. das Guth soll von neuen verpachtet werden, ich sage: ich gebe mehr als der alte; der alte offeriret sich eben dieses zu geben, da muß der neue weg. Indem des andern sein Pacht aus ist, hat er kein jus mehr; will er mehr geben, mag er sich vorher vergleichen. Warum hat man aber beliebt, daß der alte soll vorgezogen werden? Resp. Es ist hier aliquid prudentiæ. Denn wer schon da gewesen ist, verstehet das Guth besser. Der Princeps kan freylich sagen: Du sollst das jus protimiseos das Einstands-Recht haben; aber dieses ist kein jus cogens. Juris Nat. ist, daß einer ausziehen muß, wenn die Zeit um ist. Es wäre am besten einen legem civilem zu geben, daß keine tacita relocatio und reconductio solle statt haben; sondern alles solle expresse geschehen, weil es so viel Processe machet. Bißweilen kommt es, ich sehe, die Zeit ist um, ich habe keinen neuen Miethmann, der alte bleibet darinnen, ich lasse es geschehen. Ex priori contractu kan er nicht darinnen bleiben, der ist aus; Meine permissio ist aber doch da, und er bleibt darinnen; Nachgehends wie er ausziehen will, sage ich: ihr habt es tacite reconduciret, und ich habe es tacite relociret. Vorher habt ihr auf 3. Jahr gemiethet, nun müsset

ihr

ihr es noch 3. Jahr behalten, kan mir einer dieses ex Jure Nat. herausbringen? Resp. Es ist kein argumentum cogens da. Es ist hier eine quæstio facti, da man in utramque partem disputiren kan. Hier bey der Universität ist ein Student ein halbes Jahr verbunden zu bleiben, wenn er nichts gesagt. Die Menschen præstiren einander operas; aber ex arbitrio. Doch kan es geschehen, daß man die Leute zwingen kan in casu necessitatis. Wie die Universität hier angeleget wurde, wolten die reichen Pfänner keine Studenten einnehmen, da hat der König befohlen, sie solten es thun. Wenn ein vornehmer Herr an einen Ort kommt, werden seine Leute auch bey Bürgern einquartiret. Sonst ist kein casus dabilis, daß man einen zwingen müste. Wenn die Handwercks-Leute nach einem gewissen Preiß nicht wolten arbeiten, so macht man einen tax. Auf dem Reichstag ist der Fourier, welcher einen Tax machet in Ansehung der Ställe, Zimmer, Mahlzeiten ꝛc. Qu. Ob ich schuldig bin meinen famulis, wenn sie kranck sind, Lohn, Essen und Trincken zu geben? Resp. Ex Jure Naturæ stricto kan solches nicht gewiesen werden. Ich sage: du præstirest operas, bekommst davor Lohn und Essen, præstirest du keine operas, so kriegest du nichts. Ist aber ein Herr zu loben, welcher dergleichen thut? Resp. Nein, er ist ein Schalcks-Knecht. Er soll sich erbarmen über seinen Knecht, über seine Magd, thut er es nicht, so ist er eine klingende Schelle und hat der Liebe nicht. Etliche Leute können gar nicht conduciren propter munus. Militibus id erat interdictum; Der soll pro publico excubare, und kan nicht pachten. Die Soldaten würden dadurch Bauern und Bürger; sie können aber nicht so seyn, weil sie sich allezeit auf martialische Dinge applici-ren sollen. Deßwegen haben die Römer mit ihren Soldaten grosse Thaten gethan, weil sie sonst nichts thun dörffen. Die Geistlichen sollen auch nicht pachten, weil sie andere Dinge zu thun haben. Man solte aber unsere Dorff-Geistlichen besser besolden, damit sie nicht dörfften hinter dem Pfluge hergehen. Die Gelehrten müssen starck nachdencken, und können sehr incommodiret werden von Kupffer-Schmieden, Böttichern ꝛc. und müssen dieselben wegziehen, wo Studenten und andere Gelehrte wohnen, Qu. Ob dieses Juris Nat.? Resp. Nach der Vernunfft kan ich es nicht schliessen, sondern es ist dieser mos ex arbitrio entstanden. Daher viele Ddres denen Gelehrten hierinne selbst nicht favorisiren; allein man muß sehen, wo die Gelehrten in einer civitate nicht in abundanz, da kan man nicht sagen, daß die Leute wegziehen sollen; der Herr Doctor kan an einen andern Ort ziehen, wenn er es nicht leiden will. Hergegen wenn es eine Universität ist, da primaria intentio ist, daß die Universität florire soll, die Ddres sollen neue Wahrheiten ausdencken, der Student soll was

recht-

rechtschaffenes thun, und man wolte ihnen nicht einmahl hierinne favorisiren, das wäre unrecht. Man will dadurch die Handwercks Leute nicht vertilgen, sie können ja an einen andern Ort ziehen.

Ingleichen circa depositum?

§. 35.36. In deposito siehet man, daß ich ein sonderbares Vertrauen habe, cum indigeo. Die indigentia hat ihre gradus, und ist bey dem depositio miserabili summus gradus indigentiæ. Si depositum abnegas, das ist eine insignis perfidia, und erfordert eine Straffe. Das Jus Nat. setzt keine poenas, idcirco Jus civile auxiliares manus porrigit. Die Römer und Griechen sind hier sehr scharff gewesen. Sie haben gemeinet, GOtt bezeichne einen solchen, der depositum abneg ret. vid. *Diss. in Gundling.* **von Ableugnung des anvertrauten Guthes.** Die Römer haben das duplum gesetzet, wenn einer depositum abgeleugnet, nicht nur in depositio miserabili; sondern nach denen *LL. XII. Tabb.* in omni depositio, welches *Cujacius* in einer besondern *Observat.* gewiesen. Bey denen Christen haben die Heyden als etwas gutes remarqu ret, quod depositum non abnegent, wovon man Nachricht findet in einer *Epistola Plinii ad Trajanum.* Es ist freylich was gräßliches, da ich einen vor meinen Freund halte, und er negiret mir hernach das depositum. Was diese quæstionem betrifft: ob res mobiles et immobiles können deponret werden, das ist oben schon da gewesen. Nach der etymologie kan ich freylich res immobiles nicht deponiren, ich kan sie nicht niedersetzen; aber realiter gehet es an e. g. ich deponire einem mein Hauß, da verlange ich von ihm custodiam generalem, daß er soll auf mein Hauß achtung geben.

Wie er circa mandatum disponire?

§. 37.38. Nach der natürlichen simplicität ist mandatum affine quidpiam von dem depositio, nur daß in mandato eine grössere diligenz erfordert wird. Manum do, dextram porrigo. (Es hat *Matthias Martinius* ein gelehrter Rector zu Bremen in seinem *Lexico Etymologico* allerhand passagen beygebracht von mandato, welche diese doctrin admirable erklären.) Hieraus kan man begreiffen, warum exactissima diligentia erfordert worden. Diejenigen, welche meinen, man solte hier nur culpam mediocrem præstiren, haben kein fundament. Es sind auch nur einige wenige, die es sich nicht können einbilden, sie würden es aber leicht begreiffen können, wenn sie acht gäben, daß man hier die Hand gegeben; welches auch *Noodt in Probabil. Juris* observiret. Ob wir gleich nicht mehr die Hand geben, so sagen wir ja noch: Ich habe ein Vetrauen zu sie, nehmen sie es doch mit. Wenn ich nicht verlangt hätte, er solte mir solches singulariter custodire, so hätte ich es können einen andern Kerl geben. Man kan einem jeden ein mandatum geben, der Verstand hat; A judiciali mandato sind freylich viele ausgeschlossen e. g. feminæ können nicht procuratores seyn. Dieses

kommt

kommt aber ex forma judiciorum her, da die Weiber keine personam standi in judicio haben. Man weiß wohl, warum die Weiber bey denen Römern nicht können postuliren. Vor diesem hat man auch gar keinen procuratorem in judiciis zulassen wollen; sondern sie haben selbst kommen sollen. Nach der Vernunfft weiß ich keinen Procuratorem in rem suam, welches ich in *Gundlingianis* in der *Dissertation Larva procuratori in rem suam detracta* gewiesen. Procurator in rem suam ist e. g. Mevius ist mir 1000. Thaler schuldig, ich sage zu Titio, er solle das Geld einfordern, ich wolte es ihm schencken, oder ich wolte ihn damit bezahlen. *Bachov* saget: Hier sind zwey negotia zusammen gepfropffet, der Mandatarius thut eigentlich etwas nomine alieno. Hier soll er das Geld einfordern und auch behalten. So weit gehet sein Mandatum, daß er es eincassiret, und ist das Mandatum bloß mei gratia, nicht Mandatarii gratia. Zahle ich ihn aber damit, so fängt ein neuer actus an, das gehöret nicht ad mandatum. Weil er es behält, so sagen die Doctores, er wäre Procurator in rem suam. Es würde sich aber einer sehr betrügen, wenn er dieses als eine diversam speciem mandati ansehen wolte, indem es wie ein ander Mandatum beschaffen ist, nur daß ein neuer Actus dazu kommt, die cessionem haben die Doctores eben so eingerichtet, und haben gesagt: Cessionarius ist procurator in rem suam. Ich kan auch einem eine Sache als ein Commodatum geben, und sagen: Er soll das Buch erst von einem andern fordern, und denn als ein Commodatum gebrauchen.

§. 39. Was ich de pignoribus in genere gesagt, ist nicht nöthig zu wiederholen. Es kommt weniges in pignoribus vor, da man a naturali simplicitate abgegangen, ausgenommen, daß lex commissoria kan Jure Civili hinzu gesetzet werden, welches aber nicht Juris Naturæ. Das kan man daraus sehen, weil *Constantinus M.* zuerst nicht leiden wollen, daß man einen legem commissoriam solte hinzu setzen. Wäre es Juris Naturæ, wer wolte glauben, daß die Römer biß auf die Zeiten Constantini M. wieder das Jus Naturæ gehandelt? Deßwegen habe ich über den *Hahnium* ad *Wesenbec.* lachen müssen, welcher meinet, es wäre ipsum Jus Naturæ, daß man die Leute nicht so pressen müste. Das ist eine Schwachheit. Es ist freylich iniquum; aber Jus Naturæ leidet, daß du mit dem Deinigen paciscireſt, wie du wilt. Wenn auch ein grosser Herr so paciscirte, so kan er sein pignus nicht repetiren, quia clausula commissoria non valeret. Von unsern teutschen Fürsten rede ich nicht, die sind ad Jus Civile obligiret; Hier supponiren wir souveraine Herren; Daß aber *Constantinus M.* dieses disponiret, ist daher geschehen: Man hat gesehen, daß etliche böse Leute erst kein Geld geben wollen, und sich gestellet, als wenn sie keines hätten, endlich haben sie

Circa pignora?

gesagt: Sie wolten es geben, wenn er sich würde obligiren, daß, wenn binnen gewisser Zeit das Pfand nicht würde eingelöset werden, so solte es verfallen seyn. Manchmahl ist das Pfand noch einmahl so viel werth gewesen, als es versetzt worden. Daher hat man es verboten.

Auch circa fidejussiones?

§. 40. 41. Die Römer haben in fidejussionibus verba solennia erfordert. Bey denen Teutschen gilt ein pactum so viel als eine stipulatio; also ist es einerley sive fidejubeas per pactum, sive per stipulationem. Nach der gesunden Vernunfft siehet man nicht, daß mich verba solennia mehr solten verbinden, als andere. Bey uns können auch Weiber nicht cum effectu fidejubiren. Wer will aber dieses vor natürlich ausgeben, da man siehet, daß es ex peculiari SCto Vellej. repetiret worden. Ich sage: repetiret worden. Denn vorher haben die Weiber von Rechtswegen auch nicht fidejubiren können nach der arte Juris Romani; fidejubere est virile officium; Hernach aber, da sie nichts desto weniger fidejubiret, so hat man dieses SCtum gegeben, und allerhand raisons angeführet, warum sie nicht solten können fidejubiren. Dieses ist ex regulis prudentiæ gesetzt, daß man die Weiber removiret. Sonst nach der Vernunfft kan man nicht sagen, daß die Frau nicht fidejubiren könte, wenn ich ihr erst vorsage: ihr müsset bezahlen, wenn der Kerl nicht zahlt. Die Weiber mißbrauchen auch offt dieses beneficium, daher auch in einigen Teutschen Städten, e. g. in Franckfurt, dieses SCtum Vellej. nicht recipiret ist.

Ob das Constitutum in Jure Naturæ bekant sey?

§. 42. Qu. Ob man nach der gesunden Vernunfft nichts von dem Constituto weiß? Resp. Die Römer sagen: in constituto wäre eine genuina obligatio, und kan das Jus Naturæ wohl begreiffen, daß, wenn ich etwas zwey mahl verspreche, solches deutlicher ist; aber es ist eben nicht nothwendig. Pactum simplex Jure Nat. sufficit. vid. *Diss. de constituta pecunia in Gundling.* Gesetzt nun, es hat einer versprochen 1000. Thlr. zu zahlen, ich verspreche es auch, Qu. ob ich obligiret? Die Römer haben zwar davor gehalten, quod pacta nuda non obligent; allein pactis consultissimis haben sie eine vim beygelegt. Ein solches pactum consultissimum war nun constitutum. Ich kan nicht constituere, ich muß auch wissen, daß der andere obligiret ist, die 1000. Thaler zu zahlen, ich habe omnia latera circumspicirt, consultissime consensi. *Petr. Perrenon.* Prof. Aurel. hat in seinen *Animadverss.* die itzo von neuen aufgelegt worden, gezeiget, es sey nicht so, daß die Römer allen pactis eine vim denegiret. Ich kan auch pacto nudo eine hypothec constituiren, weil ich hier auch alles überdencke, und ein pactum deliberatissimum vorhanden ist.

De beneficio excussionis &c.

§. 44. Die meisten meinen, das beneficium excussionis und divisionis wären naturalia; aber nichts wenigers. Die Teutschen haben auch nichts davon

davon gewußt. Das beneficium excussionis ist von *Justiniano*, und das beneficium divisionis von *Hadriano* eingeführet worden. Also ist vielmehr Juris Naturæ, wenn ich will einen Bürgen haben, so will ich nicht nur Sicherheit haben, sondern auch promte Bezahlung. Deßwegen auch noch in Handels-Städten kein beneficium excussionis statt hat. Die Teutschen sagen: Den Bürgen muß man würgen. Sie haben auch ein Wort: *Salburgius*, i. e. Zahlbürg. Ich will ja nicht in 20. 30. Jahren bezahlt seyn, sondern gleich. Der gemeine Mann denckt auch nicht daran. Ich weiß hie einen casum, da ein Bürger von einem Studenten was zu fordern hatte, und ein Rath wurde Bürge vor ihn. Der Student gieng von hier weg. Wie hernach der Bürger das Geld von dem Bürgen haben wolte, so sagte er: excute prius debitorem usque ad peram & saccum; darüber war der Bürger sehr böse, indem er gemeinet, er wolte gleich Geld kriegen. Das beneficium divisionis ist auch nichts, e. g. Primus wird Bürge vor Paulum, Secundus und Tertius auch. Wie ich Primum will belangen, so saget er: dividatur, ich zahle es nicht gantz. Können nun Secundus und Tertius nicht zahlen, sie haben selbst nichts, so muß Primus vor alle zahlen. Warum zahlet er aber nicht gleich. Hätte er gesagt: ich will nur pro parte fidejubiren, so wäre es was anders. Das beneficium cedendarum actionum ist auch nicht naturale. Der casus ist: Wenn ich vor Secundum und Tertium zahlen soll, Ob ich mir vorher, ehe ich zahle, muß die actiones cediren lassen contra Secundum & Tertium? Da sagen sie: Ja, sonst könte er nicht contra Secundum & Tertium klagen. Warum solte ich mir sie nicht aber auch darnach cediren lassen. Der Creditor hat ja kein jus mehr, da er sein Geld bekommen.

§. 43. Qu. Ob einer sich kan zum Tode, ad cruciatum vor einen andern obligiren, daß er sagt: Wenn Mevius sich nicht stellen wird, so will ich mir lassen den Kopff abschlagen? *Huber* hat gemeint, es gienge an, es wäre Juris Naturæ, und ist gerade das Gegentheil Juris Naturæ. Nach dem Jure Civili gehet es nicht an, da nimmt man keine fidejussores an. Was wir in foro haben, das ist auch Juris Naturæ. Ich habe ja über mein Leben keine Gewalt, daß ich solches könnte vernichten, wie meine Peruque; ex consequenti kan man sich leicht die Rechnung machen, daß ich mich nicht obligiren kan, ut vitam perdam. *Schilter* und *Grotius* haben observirt, daß, wenn ein obses sich obligiret ihn todt zu machen, so könnten es doch die andern nicht thun. Als ein Feind kan man ihn todt machen; aber nicht ex pacto. Vitam a Deo accepimus, & ex ipsius voluntate iterum amittimus.

Ob einer sich ad cruciatus corporis & mortem obligiren könne?

Wie der Princeps die Contractus aleæ restringiren könne?

§. 45. Wenn man das dominium betrachtet, da ein jeder kan rem suam perdere; so kan man nicht begreiffen, warum einer nicht auch solte können seine Sachen verspielen. Es hat mir niemand was einzureden in dieser Sache. Wer also sonst nichts zu consideriren hat, der kan alle seine fortunas hazardiren, und handelt nicht contra regulas justitiæ. Ob einer klug handelt, ist eine andere Frage. Daher wenn ein Fürst spielt, so nimmt er alle Spiel-Gelder, und zahlet auch wieder aus, wenn er verspielet. Könnig *Augustus*, wenn er was verspielet, so hat er gezahlet, hat er gewonnen, so hat er es weggeschenckt. Die Hertzoge von Braunschweig haben es auch offt so gemacht. *Ernestus Augustus* debanquirte einen Nobili di Venetia in Venedig, wie er aber sahe, daß derselbe sehr sauer deßwegen aussahe, so schenckte er ihm alles wieder. Der Mißbrauch hat verursachet, daß man fast apud omnes populos leges contra aleam gegeben. Hier kan man das Argument nicht gebrauchen: Was bey den meisten populis verboten ist, das ist contra Jus Naturæ. *Barbeyrac* hat zur Gnüge gezeiget, daß man fast bey allen populis prohibitiones fände, welches aber eben der abusus, die pravitas, die malitia, der Müßiggang, welcher daher entstanden, verursachet. Es ist was eiteles, wenn einer beständig spielen will, und zeiget einen Geitz an. Wer aber eine solche Morale hat, daß man gar nicht spielen solle, der muß in Himmel ziehen. Man kan alles mißbrauchen. Wolte man alle Dinge, die können mißbrauchet werden, abschaffen, so dörfte man auch keine Kauffmannschafft mehr treiben. Man kan das Kirchengehen mißbrauchen, wenn man nur hinein gehet propter stupra optica, oder in heissen Sommer-Tagen, daß man sich will abkühlen. Wegen des Mißbrauchs muß freylich ein Legislator vorbeugen, damit es nicht Schaden thut. Sonst aber kan einer mit gutem Gewissen spielen, und kömt deßwegen nicht in die Hölle. Es kömt freylich auf die Intention an. Wenn einer dolos, technas braucht, wird keiner sagen, daß er ein justus homo. Ich bin gar kein Liebhaber vom Spielen; aber man kommt manchmahl in Compagnie, da man fast gezwungen wird, da kan man es wohl thun, und gehet einer deßwegen nicht auf dem Wege der Verdammniß. Der Mensch will manchmahl ein Divertissement haben, otiatur aliquando; also kan er auch alsdenn wohl spielen. Das Spielen hat freylich viele ruiniret, und müssen es junge Leute sonderlich meiden. So bald auch ein Student al nobilissimo trucco gehet, und er bezahlt mir mein Collegium, so weiß ich gewiß, daß er mir nicht viel absitzen wird. Der Betrug und Mißbrauch macht, daß man Pœnal-Gesetze giebt. Mr. *le Clerc* hat, dünckt mich, am besten in obgedachtem Buch raisonniret. Er hat keine Morale outrée, und

auch

auch keine morale relachée. Daß man in Lotterien etwas geben könne, hat er ebenfalls gewiesen.

§. 46. Es ist oben erinnert worden, daß alle regulæ in Jure Rom. nicht sufficient sind, und habe ich gezeigt, daß ein jeder Contract seine besondere Intention habe, und man ohnmöglich eine regulam generalem machen könne. *Reinold*, der ehemahlen in Franckfurth gewesen, itzo aber in Gröningen ist, hat eine *Diss. de Culpis* gehalten, darinnen er die Halenses refutiren wollen; allein ich sage: Er solle nur alle Contractus durchgehen, die haben alle diversas intentiones; diversa aber kan man nicht unter einen Hut bringen. *Reinold* ist sonst ein guter Jurist; aber ein allzu grosser Anbeter von denen Römern. Ich venerire die Röm. Juristen auch, und wo sie können defendiret werden, thue ich es gerne; hier aber gehet es nicht an. Das lasse ich eher passiren, daß die Römischen Juristen selten gefehlet in contractibus particularibus.

Wie er die Culpam determiniren könne?

§. 47. Transactiones sind admodum favorabiles nicht nur in Jure Romano, sondern auch nach ihrer natürlichen Eigenschafft, siehet ein jedweder, daß sie favorable seyn müssen, receditur a lite. Gleichwohl finden wir, daß sie in gewissen Fällen verboten v. g. ne de alimentis futuris transigas. Warum ist dieses gesetzt? Resp. Es kan ein solcher transigiren, aber interventu Prætoris, interventu judicis, damit er nicht hernach ein onus reipublicae wird, und die Republic ihn erhalten müsse. Denn wenn einer alimenta futura zu fodern hat, so braucht er dieselben, er will quid pro quo nehmen, und thut sich offt dadurch Schaden. Daher man auch in unsern foris davor hält, daß er nicht transigiren könne, wenn er auch gleich locuples ist: Denn der magistrat muß allezeit cognosciren. *Beier* hat hier einen Fehler gemacht, daß er gemeint, ein locuples könne vor sich transigiren ohne Consens des Magistrats.

Ingleichen die Transactiones, c. g. de futuris alimentis.

§. 48. Hievon habe ich eine eigene Dissert. gemacht, und gezeigt, daß es nicht verboten gewesen bey denen Römern. Es kommt solches ex pseuderminia, welche entstanden ex male excerptis fragmentis Caji. Denn den l. 6. hat *Ulpianus* aus dem Cajo excerpiret, und nur ein Stück davon hingesetzt; hält man aber beydes zusammen, so kommt so viel heraus, daß man nicht wohl, *non commode* transigiren kan. Wer fragt darnach, ob einer commode transigiret oder nicht. Hast du transigiret, so ist die transactio nicht vergeblich geschehen. Dieses ist eine interessante Controvers. Wir disputiren mit denen Printzen von West-Frießland, als welche meinen, sie hätten mit uns nicht können transigiren testamenti tabulis non inspectis. *Zacharias Huber* hat dieses defendiret, welchen ich aber refutiret habe. Es

Ob JureRom. verbothen zu transigiren tabulis testam nondum inspectis.

ist dieses auch keine neue Meynung, welche ich defendiret habe; sondern es hat solche schon *Noodt* in seinen *Probabil. Juris* und *Jo. Strauchius*.

Wie weit die Römer transactionem de criminibus zugelassen?

§. 49. Man sagt: man könne nicht transigiren über crimina, quæ capitis poenam non involvunt; aber über crimina, quæ capitis poenam involvunt, könne man transigiren. *Noodt* hat den legem *Maximiani* und *Diocletiani* erkläret, und ist der Meynung, plane aliud dici. Wenn ich transigire über ein leve delictum, so hält man dafür, ich sey schuldig, und würde ich infamis e. g. Man saget von einem, er habe ein Buch gemauset, er saget: Schweiget nur stille, da habt ihr 16. Gr. Derjenige so in solchem Fall Geld giebt, von dem glaubt man, er habe gestohlen, cur enim daret, warum transigirte er sonst? Er hat kein gut Gewissen; daher wird derjenige so tractiret in crimine non capitali pro reo, pro confesso et convicto gehalten. Hergegen Qu. Ob jemand ein kluger legislator sey, welcher sagte: Man solte können transigiren in criminibus non capitalibus? Dieses hat kein Römer gesagt: Wer wird transigiren de criminibus contra leges publicas? Aber dieses sagten die Römer: Gleichwie einer pro confesso et convicto gehalten wird, welcher transigiret in crimine levi, non capitali; so wird derjenige nicht pro confesso et convicto gehalten, welcher in crimine capitali transigiret, nicht als wenn er könte transigiren, und er frey von aller accusation wäre; sondern *Maximianus* und *Diocletianus* sagten: Ein Kerl welcher de crimine capitali transigiret, thut es aus Furcht, weil er leicht kan auf die tortur gebracht werden, cum tamen non deliquerit, daher ist er nicht pro confesso et convicto zu halten, nicht pro infami, biß es erst untersucht worden.

De solutionibus;

§. 50. Wenn wir gleich sehen solvi posse per æquipollens, so gehöret doch certa forma dazu, und formam machet allezeit lex civilis. Wenn der andere in mora ist, der creditor will das Geld nicht annehmen, so ist nicht nöthig, daß ich das Geld bey mir behalte, offero, obsigno, depono. Die Civitas aber zeiget, wie oblatio, obsignatio geschehen muß. Das Geld muß erst vorgezehlt und hernach obsigniret werden. Ich weiß selbst, daß ein Streit vorkommen, da man es nicht vorgezehlt gehabt, und die obsignation nicht solte passiret werden; allein es waren Post-Zettul daran gewesen, daraus man sehen können, daß alles richtig gewesen. vid. *Ge. Schulz de obsignat.*

et Compensationibus.

§. 51. Compensare, est solvere, wenn simile cum simili gleichsam mit einander abgewogen wird. Warum man nicht überall kan compensiren, geschiehet um deßwillen, weil Unordnung daher entstehen kan. Daher wenn ich contribution zu bezahlen habe, kan ich nicht mit der Cammer compensiren.

§. 52 = 55. Die Römer haben keine acceptilation gelten lassen als per stipulationem. Wenn mir einer ex emto 100. Thaler schuldig war, konte ich ihm solche nicht schlechterdings remittere; sondern der andere muste sagen: Visne id quod tibi debeo ex emto, tibi debeam ex stipulatione? Sagte ich ja, so sagte er ferner: Visne id quod tibi debeo ex stipulatu acceptum ferre? Da war es erst aufgehoben. Dieses sind lauter Chicanen. Es ist nicht nöthig, daß es eben so aufgehoben werde, wie es coaleſciret. Bey uns kan ich einem simplement die Schuld remittiren. De acceptilatione, confusione, novatione & delegatione.

Cap. XXV.

De Conjugio.

§. 1. 2.

In diesem und folgenden Capiteln wird Politica generalis proponiret. Es werden in denen quæstionibus de Conjugio etliche Haupt-Fehler begangen, welche ich evitiret, da ich mich bemühet, alles ex rei consideratione zu zeigen. Ob zwar das conjugium kein Contractus ist, so ist doch bekannt, quod non pecorum more suscipiatur; sed potius, quia genus humanum per illud propagandum est cum ratione. Hinc pactis opus est. Daher diese Societates wie ein appendix der doctrinæ de pactis, de contractibus &c. zu considériren sind. Daß aber GOtt will, daß die Menschen sich multipliciren sollen, ist ausser allen Zweiffel gewiß. Denn sonst würde er ihnen facultatem generandi nicht gegeben haben. Genus humanum non fuisset, wenn der erste Mensch und die erste Frau wieder hätte sterben sollen ohne ihr Geschlecht zu propagiren, Ergo vult Deus, ut genus humanum æternum, immortale sit. Ich nehme hier das Wort æternum populariter; denn wir wissen nicht, wenn der jüngste Tag kommen wird. Er hat längst sollen kommen, schon zu der Apostel Zeiten, und ist noch nicht da. Gewiß wird er freylich kommen. Nothwendigkeit des Conjugii.

§. 3 = 7. Man muß sich hier hüten vor einem Concept, den man in allen Büchern findet, daß man meinet, es wäre genug, wenn sich Leute resolvirten Kinder zu zeugen. Dieses habe ich gefunden in Büchern, so ratione Polygamiæ et concubinatus geschrieben worden. Es ist aber dieses nicht sufficient, wie ich solches auch an einer Dissert. censiret, die einer Nahmens *Kæyser*, welcher itzo Professor in Gießen ist, *de divortiorum causis* hier gehalten hat. Es ist freylich nöthig, daß man daran denckt, wie man Was Conjugium sey?

man ein conjugium wolle eingehen, Kinder zu zeugen, und ist derjenige ein Betrüger, welcher impotens ist, und doch ein conjugium eingehen will. Der Finis primarius ist, daß man Kinder zeuge, sonst könnte genus humanum nicht æternum werden; man muß aber auch die Kinder erziehen, sonst sind sie dem menschlichen Geschlechte nichts nutze, sondern vielmehr schädlich. Wir werden erst homines rationales, non nascimur. Die Eltern, welche sich unter einander conjungiren, müssen auch die Intention haben, die Kinder zu erziehen, haben sie diese nicht, so ist ihre societas insipiens. Was sollen die Kinder nutzen, wenn sie nicht auferzogen werden? Von der üblen Education kommt auch alles Unglück im menschlichen Geschlechte her. Daher siehet man auch in politicis und in vita civili darauf, daß die Spurii nicht vermehret, sondern verringert werden, weil dieselben keine Aufferziehung haben, und zuletzt lauter Galgen Schwengel werden. Das Pack hat keine Aufferziehung, das macht uns das meiste Unglück in der Republique. Es ist keine Kunst Kinder zu zeugen, man muß auch sehen, daß animalia rationabilia daraus entstehen. Sollen nun die Kinder erzogen werden, so gehört eine Ordnung dazu, es muß eine societas da seyn. Die societas darff nicht momentanea seyn, wie die Sperlinge unter einander haben; sondern es wird tractus temporis erfodert. Qui hominem vult generare, kan mit brutis nichts zu thun haben. Er muß cum sui generis animalibus sich vermischen. Sine commixtione kan freylich die propagatio nicht geschehen, und hat *Thomas Brown de religione Medici* närrisch gewünscht, daß die Menschen sich propagiren möchten wie die Bäume. Wäre das nicht was schönes, wenn mir, ehe ich michs versähe, ein Kind beym Ellenbogen heraus wüchse. Er hat sich auch eingebildet, Adam hätte sich nicht so propagiret in statu integritatis, wie wir itzo thäten. Es ist mit der Meynung eben so beschaffen, als wenn man wünschen wolte, daß die Menschen anders essen möchten, weil das Vieh eben so ißt. Der Mensch bleibt ein animal, hat aber etwas voraus, nemlich die Vernunfft. Alle seine inclinationes müssen temperiret werden per rationem, so werden sie ihm keinen Schaden thun. Das Thier agiret bloß secundum instinctum naturalem; der Mensch aber agiret secundum instinctum naturalem cum ratione. Alle unsere actus, die wir bloß secundum instinctum naturalem thun, da ratio nicht dazu kommt, sind unrecht. Denn sie gehen ab von der intentione divina. Weil eine Ordnung da seyn muß, so muß einer überlegen, wie die Societas könne sapienter eingerichtet werden, und derjenige ist ein Thor, welcher es auf einen hazard ankommen läst. Ordo kan nicht seyn sine pactis. Weil man nicht so geschwind von einander kommen kan, oder von einander will, so überleget man alles vorher. Es

werden

werden sponsalia celebriret, welche nicht nöthig wären, wenn vorher schon alles reiflich überleget worden und könnte man so gleich zur Ehe schreiten. Da aber hier etwas wichtiges ist, so hat man fast bey allen populis sponsalia celebriret, welches auch *Huber in Prælect. ad Inst. & Pand.* gewiesen. Derjenige ist also insipiens, welcher wie ein Ochß, wie ein Bär sich zu commiscren sucht.

§. 8. 16. Wer nicht vor die education sorget, multipliciret auch das genus humanum nicht: Denn das Kind, welches du nicht erziehest, ist kein Mensch; sondern wie ein wildes Thier. Es agiret alsdenn nur nach seinem instinctu naturali, nach seinen natürlichen Inclinationibus. Die meisten Menschen sorgen nicht vor die education, darnach muß man sich aber nicht richten, denn die meisten Menschen taugen nichts. Die Theologi haben in diesem puncr weißlicher von der Sache geredet, und die JCtos nicht ohne Ursach einer Leichtsinnigkeit beschuldiget. *Titius* hat es schon observiret und saget, es sey in einem conjugio nicht genug procreatio sobolis, sondern auch educatio. Weil sie aber nur auf Sobolis procreationem gesehen, so sind sie auch auf Sottisen gefallen, und haben gemeinet, man könne auf eine kurtze Zeit bey einander seyn. Man kan aber ex anteced. leicht sehen, daß der concubinatus nihil ordinati bey sich habe, ob man ihn gleich in der Welt toleriret hat, und noch toleriret. Man toleriret Trunckenbolde, avaros, hält ihnen wohl noch Leichen-Predigten, lobet auch dieselben, und sie erben doch nicht das Reich GOttes. Ich habe dieses principium cogens im Kopffe, daß ich sage: Der Mensch soll sich conjungiren ordinate. Soll eine Ordnung da seyn, so muß er auch educationem intendiren, die kan nicht in momentanea societate bestehen. Einige sagen: Dieses laute wohl in abstracto hübsch: Wer Conjugium eingehen wolle, müsse die Intention haben Kinder zu zeugen, und solche hernach auch educiren; aber man sähe daraus nicht, daß es unumgänglich nöthig sey, beständig bey einander zu bleiben, wie müste man thun, wenn der Vater oder Mutter stürbe, da wäre ja auch societas conjugalis nicht perpetua. Allein dieses geschiehet per accidens, casu, wer will doch sein Leben nach denen Exceptionibus einrichten? Nicht anders, als wenn ich zu einem sagte: Gehe nicht ins Huren-Hauß, du bekommst die Franzosen, und er wolte sagen: Es haben wohl viele die Franzosen bekommen aber primus, secundus und tertius haben sie nicht bekommen, also kan ich schon hinein gehen. Man bekümmert sich auch alsdenn in civitate darum, daß man solche Kinder erziehen läst. *Plato* saget: Es sey kein Volck, welches nicht tutores habe. Tutela bestehet ja eben darinnen, daß ich vor die Aufferziehung sorge. Die Teutschen haben es Waysen, ein elendes Wesen genennet. Vicis: Dar-

Was darzu erfordert werde? und von der Education der Kinder.

aus folget doch noch nicht, daß matrimonium müsse perpetuum seyn; soll es nicht perpetuum seyn, so kan doch wohl concubinatus geduldet werden. Mit einer Frau hat man viel Mühe, bey dem concubinatu aber könte man ein Kind zeugen, vor die Aufferziehung sorgen, und hernach die Meluſine wieder von sich lassen. Man nennet hier nicht Concubinam, da einer eine Frau hat, und sich eine Beyschläferin dazu nimmt. Dieses will niemand approbiren; sondern da einer nicht im Ehestande ist, und sich eine Weibs-Person zur Concubine annimmt, dieselbe aber dimittiret, wenn es ihm gefällt. *Thomasius* hat untersucht, ob dieser Concubinatus streite mit der perfectione humana. Er scheint bequemlich zu seyn; allein daß das matrimonium perpetuum seyn müsse, kan man zwar nicht argumento cogente deduciren, wie jenes, daß es nicht momentanea societas seyn könne; aber man kan es doch ex Ethica zeigen. Unser HErr GOtt verbindet die Menschen nicht nur, daß sie sollen justi seyn; sondern auch klug, erbar, tugendhafft. Wenn ich conjugium ansehe nach der Intention derer jenigen, welche solches eingehen, so finde ich, daß sie wollen arctiſſimam amicitiam aufrichten. Amicitia temporaria eſtne amicitia? Wer die arctiſſimam amicitiam nicht hat, lebt wie ein brutum. Also führet man ex principio morali heraus, daß Conjugium nicht nur ad tempus, sondern in perpetuum dauern müsse. Daher fället auch weg, was de Concubinatu ist disputiret worden. Bey denen Römern ist der Concubinatus toleriret worden; wie aber *Conſtantinus M.* kommen, hat er ihn gerne abschaffen wollen. Wächtler hat eine treffliche *Diſſ. de Concubinatu* in die *Acta Erudit.* gemacht. Dieses hat auch dem defenſori concubinatus grossen tort gethan, daß er gemeint, non pugnare cum perfectione Chriſtiana. Die wahre Freundschafft ist ja der gröste Grad der Tugend. Hier aber ist keine wahre Freundschafft. Alia quæſtio ist de tolerantia. Will ein Herr concubinatum toleriren, kan er es thun, er ist aber nicht schuldig solches zu thun. In denen meisten Policey-Ordnungen ist auch Concubinatus verboten, will sich einer nicht accommodiren, so wird er aus dem Lande gejaget. Wenn ein grosser Herr hier einen Exceſſ machet, so siehet man freylich, daß er in keiner perfection lebet; aber so einen grossen Lerm darff man eben deßwegen nicht machen.

De Polygamia virili.

§. 17. 18. Die Polygamia ist zweyerley, vel virilis, da eine Frau mehr Männer haben will, oder kan; vel muliebris, da ein Mann mehr Weiber haben will. Was polygamiam virilem anlangt, so wird man so zu sagen kein Exempel finden in omni hiſtoria, ausser daß *Papyrius* seiner Mutter vorgeschwatzet, da sie von ihm wissen wollen, was in Senatu proponiret worden, man habe deliberiret, wie man wolle die polygamie einführen, da

soll

soll des *Papyrii* Mutter nebst andern Weibern auf das Rathhauß gelauffen seyn, und proponiret haben, es wäre besser, daß eine Frau mehr Männer, als ein Mann mehr Weiber hätte. Niemahls aber ist dergleichen ins Werck gerichtet worden. Also hat man nicht nöthig sich hiebey aufzuhalten. Es hat mich einer in Jena refutiren, und Exempel anführen wollen von der Polygamia virili; hat aber gezeigt, daß er kein judicium habe. Er hat des *Francisci Patricii Institutiones Politicas* ausgeschrieben, und nicht einmahl recht. Die Frau ist mir obligiret, ut mihi soli se substernat, da möchte ich ein Exempel finden, wo eine Frau sich vielen Männern obligirt, daß sie ihr alle beywohnen solten. Der einfältige Mensch hat exemples angeführt, da Weibs-Personen vagum concubitum exerciret. Er hätte nicht dürffen nach Mesopotamiam gehen, indem man in allen Landen Weiber findet, welche sich andern substerniren. Das ist keine polygamia, wenn die Frau huret. Es würde eine affreuse Gestalt geben, wenn eine Frau mehr Männer hätte, und würde procreatio sobolis dadurch verhindert werden. Wenn ja ein partus hervor käme, so würde es partus incertus seyn. Also cessiret hier der finis primarius und ist eine Unordnung da, welche ein jeder leicht begreiffen kan.

§. 19. Die Polygamia muliebris scheinet nicht so unordentlich zu seyn, als virilis, und sind die Menschen eher darauf gefallen, weil sie in der Bibel gefunden, daß *Abraham*, *Jacob*, *David*, *Salamo* &c. polygami gewesen, und da wir lesen, daß wir einmahl mit *Abraham*, *Isaac*, *Jacob* sollen im Himmelreich sitzen, davon zwey Polygami gewesen, so sind viele auf die Gedancken kommen, polygamia muliebris müsse nicht viel zu bedeuten haben. Es ist kein Zweifel, wenn man die exempla ansiehet, sonderlich bey dem *David*, der ein Mann nach dem Hertzen GOttes war, so solte man fast dencken, es sey recht. Die Theologi haben selbst kaum gewust, was sie hier antworten sollen. Sie sagen: Die Juden wären so ängstlich gewesen nach ihrem Meßias, und hätten gemeint, dadurch würden sie ihn eher erhalten. Aber ich möchte wissen, aus was vor einem fundament sie behaupten könnten, daß dieses ihre Intention gewesen? Es ist kein Beweiß da; Man lieset kein vestigium in der Bibel hievon. Also ist es nichts; sondern wenn wir die Sache wollen untersuchen, müssen wir sehen, an fini conjugii sit contraria polygamia, an a perfectione humana abludat. Wenn einer der Titiæ verspricht, daß er mit niemand anders concumbiren will, so ist die Polygamia gottloß, es ist alsdenn ein adulterium, si quis cum alia concumbat; Die Treulosigkeit in matrimonio wird eben adulterium genennet. Der gröste Fürst, welcher vorher Treue gelobt, und hernach die polygamie établiren will, ist ein Ehebrecher, ob wir gleich wissen, was in facto, De Polygamia muliebri.

passiret. Ich will nach diesem Leben nicht allezeit sitzen, wo die grossen Herren sind. Sie thun viel unrechtes, und werden doch flattiret. Gesetzt, es hat sich einer vorgesetzt ein Serrail zu haben, er will keine gewisse Frau haben, als wie der Sultan zu thun pflegt, Qu. quid de hac polygamia sentiendum? Es sollen hier viel matrimonia seyn, sie sind alle obligiret ihm treu zu seyn, er aber ihnen nicht. Wenn man es nach der gesunden Vernunfft ansieht, so violirt er kein pactum, und die prohibition, welche wir uns einbilden, kommt daher, weil wir unter privat-Leuten solches nicht sehen. Er sagt: Ich will euch ernähren, den partum erziehen, und ihr sollt alle meine lieben Weiber seyn. So wird es vorstellig gemacht, und denckt man, es habe nichts zu bedeuten, zumahlen man die Exempel aus der Bibel dabey hat. Allein wenn die Polygamia statt hat, so fällt die gantze idea vom matrimonio weg, weil ich in matrimonio eine Person suche, mit der ich will Kinder zeugen, und mit welcher ich will arctissimam amicitiam aufrichten. Bey diesem fine kan die Polygamie nicht wohl bestehen. Das Kinderzeugen möchte noch wohl angehen, doch hat *Bernard* in seinen *Nouvelles de la republique des lettres*, in welchen er *Buddei Elem. Phil. Practic.* excerpiret, wieder *Buddeum* gemeint, es wäre noch nicht gewiß, ob durch die polygamie die Erzeugung der Kinder befördert werde. In Persien sind 118. Königreiche, in welchen allen die polygamie établiret ist, und ein gantzes Königreich hat manchmahl nicht so viel Leute, als in Europa in einer eintzigen Stadt sind. Wenn also die polygamie etwas hülffe, so müste der orient viel peuplirter seyn, als Europa, und es ist doch nicht wahr. Dieses argument ist eben nicht de nihilo. Bey manchen kan es die procreationem promoviren, als wie der König von Fez und Marocco etl. 100. Kinder gezeuget, aber bey den meisten finden wir es nicht. Wenn auch die Polygamie könte legitimiret werden, daß sie procreationem sobolis promovirte, so fragt sichs doch: Ob die education könne glücklich von statten gehen? Fingamus, es hätte einer 300. Kinder, er soll sie alle auferziehen, da wird ihm die education schwer genug werden. Was sind aber das vor Kinder, welche nicht können auferzogen werden, und nicht rationem haben? Wenn auch die educatio könnte verrichtet werden, so würde es doch magno cum incommodo geschehen. Wer glaubt, daß GOtt angenehm sey, eine societatem einzugehen, in welcher man incommode lebet. Der finis wird unter hundertmahlen kaum einmahl obtiniret. Man wird auch hieraus abnehmen, daß ein solcher Mensch homo inconstantissimus, der wie ein Rehbock aus einem Wald im andern laufft, wie ein Sommer-Vogel von einer Blumen auf die andere flieget. Er ist libidinosissimus; wer will concumbiren, wie *Carolus V.* welcher dreymahl des Tages concumbiret und

ein-

einmahl getruncken. *Baile* meint in seinem *Diction. Hist. Crit.* das wäre zu viel gewesen. Wenn man es also gleich nicht könnte deduciren ex regulis justi, so sind wir doch auch verbunden ad regulas temperantiæ. Derjenige ist libidinosissimum animal, welcher ein Serrail aufrichtet. Das will unser HErr GOtt auch nicht haben. Ein weiser Mann coitum quidem non reformidat, coit ut genus humanum multiplicetur, non vivit, ut coëat. Hier ist ein greulicher excess. Der Kerl muß an nichts mehr dencken, als an dergleichen Sachen. Saget einer: non possum me continere, da ist das beste Mittel, daß er brav arbeitet, so werden ihm die Gedancken schon vergehen. Hier ist ein greulicher affect, ein greulicher furor. Drum saget man: Wer verliebt ist, und seinen Gedancken nachhängt, der ist närrisch. Wenn die polygamie was treffliches wäre, warum hat GOtt dem Adam nicht so ein Serrail gemacht? Das wäre ja GOtt was leichtes gewesen. Lamech ist der Urheber gewesen von dieser extravaganz, und das war sonst ein gottloser Kerl. Wir haben vieles an Abraham, Jacob und David zu imitiren, das besser ist als dieses. Qu. Wie will man aber auf die objection antworten? Resp. Gar leicht. Unser HErr GOtt toleriret vieles an denen Menschen; Drum hat er gesagt: Wegen eures Hertzens Härtigkeit habe ich euch die divortia zugelassen. Die Patriarchen haben nicht in summa perfectione gelebt. Man muß GOtt unter denen ersten Menschen ansehen als einen dominum, als einen magistratum; wie ein magistratus offt bey denen Unterthanen etwas toleriret, so hat auch GOtt vieles toleriret. Daß dieses toleriret worden, wird ad exceptiones gerechnet; GOtt hat es angesehen als ein Verderbniß, daher können wir die exception nicht zur Regul machen. Dieses sage ich auch: Wenn grosse Herren wollen einen polygamum toleriren, so braucht man eben kein so grosses Lermen zu machen; hat doch unser HErr GOtt sie toleriret; man muß nur nicht dencken, es ware eine conjunctio perfecta, und dem voluntati divinæ gemäß. Daß die polygamie nicht nöthig sey, sehen wir in Europa; sie ist überflüßig. Warum soll ich libidinem defendiren. Ein jeder Mensch, welcher heyrathen, und das genus humanum propagiren will, muß freylich libidinosus seyn; aber doch mäßig. So wenig polygamia erlaubt ist, eben so wenig ist fcortatio erlaubt. Dicis: Non turpe est adolescentulum scortari? Resp. Wenn man es also oben hin ansiehet, so solte man meinen, es aehe an. Allein Scortari heist vagas libidines exercere, herumlauffen wie ein Ziegenbock, wie ein Bull von einem bordel ins andere. Er weiß nicht, ob das Mensch rein ist, oder ob es die Franzosen hat. Der Tumrian will ein vernünfftiger Mensch seyn, und rennt so herum. Sagt er: Ich kan mich nicht halten; so heyrathe er, wenn er kan. Kan er

nicht heyrathen, so arbeite er. Es hat ein Anonymus eine Diss. in die Acta Eruditor. Lipsi. drucken lassen, der sagt: Es hätten auch einige gemeinet, man könnte sich ohnmöglich halten, daher zeigt er, wenn der Mensch arbeite, würde er keine tentationes haben. Denn die libido komme a spirituosissima sanguinis parte, daraus entstünde das semen. So bald einer arbeitet, recedunt particulæ e testiculis; ex consequenti cessat tua excusatio, daß du dich nicht ob abundantiam seminis könntest contenanciren. Thust du aber nichts, als daß du frissest, säuffst und wartest deinen Leib, daß er geil wird, so ist freylich schwer sich zu halten, daß man nicht vagas libidines exercire. Dergleichen Dinge sind auch dem menschlichen Geschlecht schädlich. Denn wenn du Kinder zeugest, die werden nicht erzogen.

De secundis nuptiis.

§. 20. Wenn die erste Frau todt, so kan man ex Jure Nat. nicht zeigen, daß einer die andere nicht nehmen dürffte. Dubia giebt es hier genug. Die secundæ nuptiæ sind bey allen populis odiosæ gewesen, vid. *Scipio Gentilis de secundis nuptiis.* In meiner *Diss. de Morgengaba* habe ich auch gezeigt, daß die alten Teutschen einen grossen Haß wieder die secundas nuptias gehabt. vid. etiam *Diss.* mea: *an major castitas in feminis quam in masculis requiratur. Vitringa de Synagoga Judaica* hat gezeiget, daß bey denen Juden die secundæ nuptiæ nicht angenehm gewesen. Man meinte, illum admodum esse libidinosum, welcher ad secundas nuptias schreite. Es ist aber dieses kein argumentum cogens.

Von der impotentia conjugali.

§. 21--24. Wer genus humanum will immortale reddere, muß potens seyn ad ineundum matrimonium. Ein virgineum matrimonium ist ein commentum, dergleichen *Henricus Sanctus* mit seiner *Kunegunda* eingegangen. Sie wollen als Eheleute mit einander leben, und doch einander nicht berühren. Wer heyrathen will, muß auch bey der Frau schlaffen. In meinen *Otiis* habe ich eine *Diss. de Kunegunda*, da ich mich auch über das matrimonium virgineum moquiret. Wir finden in historia noch mehrere. Die Pfaffen haben dergleichen aufgebracht. *Henricus S.* war impotens, deßwegen hat er dergleichen vorgegeben.

Ursachen der Ehe-Scheidung.

§. 25. 26. Es ist freylich wahr, wenn wir wollen heyrathen nach der perfectione rationis, so siehet man wohl, daß man keine andere Intention haben kan, als daß die Societas soll durabilis seyn, weil man will arctissimam amicitiam eingehen; die amicitia arctissima aber ist perpetua, æterna. Also siehet man, daß ich mich von meinem Gemahl nicht soll trennen; sondern wir sollen in Freud und Leid bey einander wohnen. Sobald ein temporarium kommt, cessiret etwas von der perfectione. Ob nun gleich dieses alles in der perfectione rationis überlegt worden, so kan man doch nicht sagen, daß es allezeit obtiniret werden kan, weil hier zwey Personen sind,

sind, welche concurriren. Quamvis egomet nihil faciam, potest tamen fieri, ut altera persona finem impediat. Daher man ohnmöglich anders sagen kan, als daß ein divortium statt haben müsse; aber Qu. Aus was vor Ursachen man ein divortium admittiren solle? Propter leves causas solches zu thun, wäre nicht allein nicht rathsam, sondern auch ungerecht. Denn es kan leicht geschehen, daß etwas dazwischen kommt, auch bey Leuten, die sonst vernünfftig sind, und also würde man unvernünfftig handeln zu defendiren propter quamcunque causam divortium fieri posse. Graves causas omnes requirunt; aber ob keine andere causa solte sufficiens seyn als adulterium, ist eine andere Frage. Es kommt dieses ex pseuderminia, ex falsa interpretatione verborum. *Christus* hat gar nicht gesagt: Es solte sonst keine causa gelten als adulterium. Wäre dieses wahr, so hätte *Paulus* nicht malitiosam desertionem hinzu setzen können. Einige haben ingeniose behaupten wollen, die malitiosa desertio wäre implicite ein adulterium, weil doch mehrentheils ein adulterium dabey wäre. Wenn nun aber der desertor oder desertrix nicht hurete, wo kan es da ein adulterium seyn? Also ist es kindisch, wenn man alles will ad adulterium restringiren. Diese opinio aber ist nichts destoweniger in dem Hertzen vieler JCtorum und Theologorum so eingewurtzelt, daß wer anders raisonniret, laufft in Gefahr, unter die heterodoxen referiret zu werden. Interea cum pronunciandum sit, quid in legibus divinis sit conveniens rationi et regulis interpretationis, so haben einige brave Juristen das Maul aufgethan, und gesagt: Es könnten nach denen LL. divinis mehr causæ admittiret werden, darunter auch *Joh. Strauchius* ist. *Stryk* selbst hat gemeint, si vitæ insidiæ struantur, wenn die Frau dem Mann Gifft geben wollen, so könnte divortium geschehen. it. wenn die Frau sordida, säufft sich beständig voll. Der Mann kan auch so seyn, da hat divortium statt. Wenn man andere fragt: Ob dieses angehe? So sagen sie: Nein, um der Hurerey willen gehe es nur an; Allein das sind solche, welche nur über die Bibel postilliren. Einmahl ist gewiß, und hat *Prof. Schubart in Giessen* ad oculum gezeiget, daß unter denen Jüden zweyerley Seeten gewesen die *Hilleliani* und *Schammæani*. Die *Schammæani* haben gesagt: ob quamcunque causam posse divortium fieri. Denn die Juden haben ihren Weibern auch Scheide-Briefe gegeben, und haben die Worte in der Bibel: Um irgend einer Unlust willen Anlaß gegeben, daß die *Schammæani* gemeinet, ob quamcunque causam gehe es an. Die *Hilleliani* aber sagten: ob gravem causam gehe es nur an, welches auch der Vernunfft gemässer ist. GOtt hat ja nicht wollen ein unvernünfftig Gesetz geben. *Christus* hat auch der *Hillelianer* Meynung approbiret, daß man ob gravem causam nur solle divortium vornehmen. Einige haben

haben dubitiret, ob gar einmahl dergleichen Secten zu Zeiten Christi gewesen; *Schubart* aber hat solches gewiesen. In facto ist also kein dubium mehr. Da nun *Christus* gefragt worden, so ist wahrscheinlich, daß er nicht denen Schamäanern zugethan gewesen. Wer wolte sagen, daß adulterium die eintzige causa wäre? Wenn einer zu Christo kommen, und gesagt: Meine Frau stellet mir nach dem Leben, sie ist sordidissima, säufft, zanckt sich, schlägt sich, glaubt ihr denn, daß Christus würde gesagt haben: Ja du must sie behalten? Man würde hier keine raison geben können. Mit dieser Frau soll ich arctissimam amicitiam colere, welche säufft. Ich kan ja mit ihr genus humanum nicht propagiren. Christus ist die Weißheit selber, und er solte hier sagen: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas. Daher ist auch hier in Halle eine Diss. gehalten worden, darinnen man defendiret, daß propter plures causas könnte ein divortium admittiret werden; Es wird auch an vielen Orten so erkannt. Zu Justiniani Zeiten hat man auch mehr causas admittiret; solten die Leute deßwegen wohl ihre Seeligkeit verscherzt haben. *Schilter* hat gewiesen, daß diese pseuderminia vornehmlich aus Gallia und Germania kommen. Sie würden die malitiosam desertionem nicht einmahl admittiret haben, wenn nicht ex accidenti *Paulo* ein casus vorgekommen, und er es decidiret. Die wunderliche opinio thut uns viel tort. Man separirt die Leute von Tisch und Bette, und es soll doch ein matrimonium bleiben. Man saget zwar: Es geschehe deßwegen, weil man Hoffnung habe, daß sie wieder solten zusammen kommen; quid vero, wenn es nicht geschiehet? Wir sind so närrisch, daß wir sie a thoro et mensa in perpetuum separiren, dergleichen Calus in Berlin passiret. Das kommt alles aus einer Postillhafften Erklärung, da man nicht acht giebt auf die Umstände und siehet, woher die responsio *Christi* entstanden, das wäre närrisch, wenn man einem zulassen wolte sich ob quamcunque causam von seinem Weibe zu scheiden, wie *Milton* gemeint, welcher sich von seiner Frau scheiden wollen, weil sie ihn nicht recreiren können facetiis *Plauti* et *Terentii*. Er war sonst ein bel esprit, und ein starcker Monarchomachus.

Von der Bluts-Freundschafft

§. 27. 28. Wer ein matrimonium eingehen will, muß nicht allein facultatem physicam haben, er muß potens seyn; alias decipit illam personam, cum qua se conjungit; sondern er muß auch facultatem moralem haben, welche darinnen bestehet, daß er die Person heyrathen kan, und keine prohibitio vorhanden sey. Man muß aber sehen, unde prohibitiones descendant. Wer in die nahe Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft heyrathet, begehet eine Blut-Schande. Consanguinitas ist, da wir aus einem Blute sind. Die Nahigkeit wird gerechnet ab intervallo proximo origi-

originis. Die nächste Bluts-Freundschafft ist zwischen mir und meinem Vater.

§. 29. Die Affinitas ist eine eingepfropffte consanguinitas, wie *Titius* die Sache proponiret hat. Derjenige, so bey deiner Tochter schläfft, ist dein Schwager, oder dein Schwieger-Sohn, er schläfft bey deiner nächsten Bluts-Freundin. Weil Mann und Weib ein Leib werden, so werden die beyden Personen als eine Person gehalten. Dein Schwieger-Sohn wird angesehen als dein Sohn. Wer also bey deinem Bluts-Freunde oder bey deiner Bluts-Freundin schläfft, ist dein Schwager oder Schwägerin. Von der Schwägerschafft.

§. 30-34. Qu. Was vor Ursachen sind, daß man so nahe nicht kan heyrathen? *Thomasius* meint, nach dem Jure Naturali stricto könnte man nicht zeigen, daß incestus demselben zuwieder, indem die äusserliche Ruhe dadurch nicht gestöret werde. Wir bilden uns ein, die äusserliche Ruhe würde nur dadurch gestöret, wenn wir einander in die Peruquen greiffen, uns herumschlagen ꝛc. Will man aber den incestum recht ansehen, so wird man finden, daß er die äusserliche Ruhe allerdings störe. Denn hier ist eine Unweißheit, Unweißheit macht Unordnung, Confusion, die Unordnung störet die äusserliche Ruhe. Die Lateiner haben das Wort incestus gebraucht, i. e. er ist non castus. Die nomina werden nicht allein confundiret, die Mutter wird Frau, der Sohn wird Mann; sondern es ist auch eine greuliche libido da. Die Madame de *Montpensier*, so unter *Henrico III.* gelebt, hat sich in den jungen Hertzog von *Guise*, ihres Bruders Sohn, verliebt, welches man als was paradoxes angesehen, und ist sie deßwegen in dem *Catholicon d' Espagne* sehr railliret worden. Man siehet dergleichen Dinge selten, und erschrickt sehr darüber; nicht anders als wie ich dir feind werde, wenn du von Extraction bist, und heyrathest doch des Häschers Adams Tochter. Was eine Unordnung macht, müssen wir meiden. Kein populus ist auch in der Welt, welcher legaliter erlaubt, daß man sich solte können cum parentibus & liberis misciren. Aber bey Schwestern und Brüdern ist es eine andere Frage; Wir finden, daß Adams Kinder und Noä Kinder einander geheyrathet. Was GOtt zugelassen, wird doch dem Juri Naturæ nicht contrair seyn. Man findet auch Exempla unter denen Heyden. vid. *Corn. Nep. in Cimone.* Qu. Soll man aber dergleichen matrimonia heut zu Tage zulassen? Resp. Nein. Es ist abgekommen, daß Bruder und Schwester einander heyrathen. Ein anders ist, was ich par necessité thun muß, ein anders, was ex libidine summa geschiehet. Adams Kinder thaten es par necessité, es waren keine andere Menschen da. Itzo aber, da andere Menschen da sind, was haben wir nöthig mit unserer Ursachen, warum man nicht zu nahe heyrathen könne?

Schwester zu concumbiren; daher auch GOtt zu denen Patriarchen gesagt: sie solten es nicht thun. Es müssen damahlen Excesse seyn vorgegangen. Denn wenn Bruder und Schwester einander heyrathen können, so machen sie leicht einen unzüchtigen Burtzel-Baum. Da es nun einmahl verboten worden, so hat man nachgehends einen rechten Abscheu davor bekommen. vid. *Diss. in Gundlingianis de Gradibus consanguinitatis.* Gleichwie man auch einen Abscheu hat vor demjenigen, welcher des Häschers Tochter heyrathet, weil er wenig point d'honneur hat. Mos kan also verursachen, daß die Leute sich vor etwas scheuen. Die Christen haben auch diese prohibition behalten, wie sie bey denen Juden gewesen; denn der Christianismus ist ein reformatus Judaismus, wie *Vitringa* gewiesen. Es ist dieses bona disciplina; Johannes hat auch gesagt: Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast. Wir brauchen also hier keinen legem positivam universalem, die prohibitiones daraus herzuführen, wie *Thomasius* vor diesem gethan; sondern es ist besser, wenn man dasjenige annimmt, was *Camp. Vitringa* gesagt: Wir haben die corruptelas Judæorum reformirt, und was gut gewesen, das ist geblieben. Das Christenthum ist ja erst unter denen Juden entstanden, und von dem Gelobten Lande aus propagiret worden. Also ist es eine quæstio inanis: Ob wir Christen verbunden sind ad illas prohibitiones observandas? Man muß hier freylich die historiam ecclesiasticam studiren, und sehen, wie das alte und neue Testament zusammen hängt. Dieses hat auch Mr. *Prideaux* in seiner *Histoire des Juifs* admirable gewiesen, welcher seine Historie deducirt biß auf die Zeiten Christi, und zeigt, wie ecclesia Judaica reformiret worden. Mr. *Lenfant* hat in seiner Præfation vor das Neue Testament auch artige Sachen beygebracht. Weil wir reformirte Juden sind, so verbinden uns auch die Leges Mosaicæ. Christus ist nicht kommen das Gesetze aufzuheben; sondern selbiges zu erfüllen, und die corruptelas wegzunehmen, damit die Kirche seyn solte ohne Flecken und ohne Runtzel. Demnach ist absurd, wenn man hier auf das Jus Nat. gehen will, da man siehet, es ist ein factum da. Daher muß ein Jurist die Historiam Ecclesiasticam Vet. & Novi Testamenti fleißig studiren, und die Bibel lesen, weil viel Fragen in Jure vorkommen, die wir daraus decidiren müssen.

Ob man in der Prohibitione Scripturæ S. auf die Personen, oder auf rationem legis sehen müsse?

§. 35. Es ist eine quæstio facilis, ob man solle auf die Personen, welche benennet sind, sehen, oder bloß auf rationem legis? Gleichwie alle Juristen und alle Theologi bey allen andern legibus die Regul brauchen: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio: so handelt man närrisch, wenn man in interpretandis legibus divinis hier will scrupulös seyn, und diejenigen Personen nur pro prohibitis halten, welche da stehen. Dicis: Wenn GOtt

haben

haben wollen, daß mehrere Personen einander nicht heyrathen solten, so hätte er es gesetzt? Resp. Das ist absurd; Es stehet auch nicht in der Bibel, daß die Schwester ihren Bruder nicht solte heyrathen; wenn also nur die Personen prohibiret wären, die GOtt benennet, so müsten noch viele casus admittiret werden, davor wir doch erschrecken würden, wenn es geschehen solte. Der leidige Geitz aber macht, daß viele Doctores in contraria sententia; Wenn mich einer fraget: Ob er seiner Frauen Schwester heyrathen könne? Und ich sage: Nein; so bekomme ich nichts. Mache ich ihm aber ein favorables Responsum, so kriege ich Geld. Die meisten Leute studiren ja das Jus ums Geld, und wir haben auch unter denen Gelehrten mechante Gemüther, welche um eines Gewinsts willen sich bemühen einen Schein zu finden; siehet man aber denselben an, so zergehet er wie eine Wasser-Blase. Wenn ich auf dem Catheder mit einem disputiren solte, welcher defendirte, mvn müste nur auf die Personen sehen, welche benennet, so wolte ich ihm so angst machen, daß er nicht solte wissen, wie er vom Catheder herunter käme mit allen seinen Possen, die er im Kopffe hat. Wenn er saget: in legibus divinis hat keine interpretatio extensiva statt; so antworte ich: Warum bleibt ihr nicht dabey, und saget: die Schwester könne ihren Bruder nicht heyrathen, da doch auch keine prohibitio verhanden ist. *Grotius* hat aus denen Rabbinen wollen rationes allegiren, wenn man sie aber nur lieset, so kan man leicht sehen, daß sie nicht Stich halten.

De Gradibus consanguinitatis

§. 36. Was die Doctrin de Gradibus consanguinitatis anbelangt, so wird solche in Jure Civili, Canonico &c. abgehandelt, weswegen selbe hier ausgelassen werden. Man kan lesen die *Diss. in Gundlingianis de Gradibus consanguinitatis*, welche hier Commentarii loco dienen kan, darinnen ich alles von Punct zu Punct durchgegangen.

Von der Herrschafft des Mannes über die Frau.

§. 37 = 40. Qu. Ob man müsse das imperium über die Frau haben? Von dieser Frage ist wohl zu unterscheiden die Frage: Ob es besser sey, wenn der Mann das Imperium habe? Resp. Wer weise ist, gouverniret sich selbst, und braucht nicht unter einem imperio zu stehen. Wo die Personen alle weise sind, und sie haben einen magistratum, da ist es so viel, als wenn sie keinen hätten. Der magistratus hat da nicht die geringste Mühe. Ist die Frau weise, so braucht sie kein imperium. Die **Abigail** hat kein imperium nöthig gehabt, ja sie war vielmehr capable, ihren Mann zu gubernirẽn. vid. *Diss. in Gundling.* **von dem Nabal.** Wenn man aber von der Sache redet, was man ordentlicher weise findet, so siehet man, daß der Mann mehrentheils gescheuter ist, als die Frau; Es ist rarum, daß die Weiber gescheut sind; Ihr sehet, daß der Mann mehrentheils gescheuter

ist als die Frau. Es wird Kunst erfordert eine Frau zu gouverniren. Wir richten uns also nach demjenigen, was am meisten geschiehet. Weil mehrentheils der Mann gescheuter, so ist billig, daß er das imperium habe. Uti vires corporis non sunt æquales inter virum & uxorem, ita rarissime vires animi sunt æquales. Mancher Mann hat etwa keine Aufferziehung gehabt, und thut auch nicht allezeit, was zu seinem Frieden dienet, und ist also ein Narr. Denn gleichwie ein mente captus nicht thut, was ihm nützlich ist, so ist es auch mit einem solchen Manne beschaffen. Aus der gesunden Vernunfft folget also nicht, daß die Frau allezeit müsse ein imperium haben. Es ist auch in der That hier kein recht imperium; sondern nur ein imperium improprie sic dictum, wie in der educatione. Deßwegen kan der Mann nicht als ein Despot regieren, und darff nicht dencken, er wäre in seinem Hause wie der König in Franckreich, oder der König in Dännemarck, und könnte sagen: tel est mon plaisir. In foro selbst lässet man des Mannes Autorität nicht extendiren usque ad verbera. So bald ein Mann ins Consistorium kommt, so fragt man ihn: Ob er seine Frau geschlagen? Sagt er: Ja; so hat er nicht recht. Einige Juristen haben die verbera admittiren wollen, da hat man aber Bücher geschrieben de modestia JCtorum, und ihnen gezeiget, daß es nicht angehe. Aber ein Gouvernement kan auch unter Freunden bestehen, e. g. Wir sind gute Freunde, du fragest mich um Rath, ich rathe dir, und du folgest meinem Rath, so gouvernire ich dich.

Daß dos in Jure Naturæ unbekannt sey.

§. 41. 42. Qu. Ob man nach der gesunden Vernunfft nothwendig dotes haben müsse? Resp. Dieses sehe ich wohl, daß, weil die Frau nicht viel verdienen kan, so muß ich dahin bedacht seyn, daß sie auch nach meinem Tode versorget werde. Daher findet man bey denen ältesten populis ein dotalitium. Man findet aber nicht, daß sie hätten wollen durch ihre Weiber reich werden. Es ist eine communio gewesen, die communio ist der simplicitati naturali viel gemäßer als dos. *Anton. Hottomannus* de Nuptiis hat gewiesen, daß die alten Römer erst auch communionem bonorum gehabt. Man hat seine *Tractatus* zusammen gedruckt mit des *Francisci Hottomanni* und *Brissonii* seinen. *Dionysius Halicarnasseus* hat solches auch gezeiget in seinen *Antiquitatibus Romanis*.

Cap. XXVI.

De Conjugio in statu libertatis.

§. 1-3.

Wenn man fragt: Ob Principes polygami seyn könnten? Resp. Den scopum, welchen andere bey dem matrimonio haben, müssen auch Principes haben; Denn wir haben es ex idea matrimonii hergeführet. Der Fürst hat keine andere Vernunfft als ich; gleichwie ich mich soll nach dem Scopo Creatoris richten, so muß er solches auch thun. Der Princeps kan keinen incestum begehen, so wenig als ein Privat-Mann; Er kan keinen concubinatum exerciren. Ob Principes polygami seyn können?

§. 4. Ob aber das matrimonium ad morganaticam ein concubinatus sey, ist eine andere Frage. *Coccejus* hat eine *Dissertation* hievon geschrieben, und wunderlich Zeug gemacht in der Etymologie; Morganaticum ist so viel als Morgengaba, welches ich aus vielen Diplomatibus in meiner *Dissertation de Morgengaba* gewiesen. Es ist hier ein wahres matrimonium; Die Fürsten sagen: Wenn wir viel Printzen kriegen, so wird das Reich geschwächt, weil zu viel aufgehet; daher wollen wir uns solche nur lassen zur lincken Hand antrauen, nicht als wenn es kein matrimonium wäre, sondern weil es ein matrimonium inæquale seyn soll. *Ferdinand* von Bayern hat **Peter Becks** seines Cammer-Dieners Tochter geheyrathet, und mit ihr auch Kinder gezeuget; da hat sein Bruder gesagt: Es solten keine Printzen seyn, sondern Herren von **Wartenberg**. *Ferdinand* blieb ein Hertzog, seine Kinder aber wurden nur Herren von **Wartenberg**. Es war ein matrimonium, und er hat sie alle versorget per morgengabam; Er hat ihnen so viel Revenuen ausgesetzt, als sie gebraucht: Es müssen ja eben nicht alle Fürsten seyn; Hat man doch vor diesem die andern Printzen, so nicht regieret, nur Junckers, junge Herren genennet. Die Herren von **Wartenberg** sind nun Grafen worden, und wenn die **Wilhelminische** Linie ausstirbet, so werden sie Hertzoge von Bayern. Von dem matrimonio ad Morganaticam.

§. 5. 6. Wenn gleich eine Frau einen König heyrathet, so wird sie deßwegen seine Unterthanin nicht. Wir teutsche Juristen haben die wunderliche Meynung, daß sie müste seine Unterthanin werden, weil doch der Mann majestatem habe, und unsere Fürsten hätten majestatem analogam. Man muß sehen, mit was vor Intention die Gemahlin in mein Land kommen, glaubt man wohl, daß sie seine Unterthanin werden wolle? Wenn die itzige Königin in Schweden nach Hessen käme, könnte sie da ihr Ge- Ob die Gemahlin eines Fürsten dessen Unterthanin werde?

mahl als Unterthanin tractiren? Sie kommt ja als Königin dahin; auf welchen finem man sehen muß. Dicis: *Henricus VIII.* ließ doch seinen Gemahlinnen die Köpffe abschmeissen? Resp. *Henricus VIII.* war ein alberer Herr; Ich bin allezeit böse, wenn ich seine Historie lese. Es ist ein solcher Herr maritus und auch Princeps; welche beyde Ideen allezeit von einander müssen separiret werden. Als ein Princeps hat er eine unumschränckte Gewalt, und ist ihm alles unterthan; aber als maritus kan er seine Gemahlin nicht anders tractiren als ein anderer. Der Princeps kan viel Personen repræsentiren. Potest esse Princeps, maritus, pater. Er kan als ein Christianus consideriret werden, und hat er als ein Christianus in der ecclesia nichts mehr zu sprechen als ein anderer. *Coccejus* hat auch in seiner *Dissertation de fundata in territorio potestate* den Irrthum defendiret, als wenn die Königin als subdita könne angesehen werden.

Ob ein Princeps sich von seiner Gemahlin selbst scheiden könne?

§. 7. Wenn ein Princeps causas sat graves hat, sich von seiner Gemahlin zu scheiden, so hat er nicht nöthig, daß er es erst an sacerdotes oder andere gelangen läst. Was aber causæ prægnantes sind, ist im vorigen Capite berühret worden. Simplex displicentia liberiret den Principem so wenig a peccato, als einen Privat-Mann. Die causæ müssen veræ seyn, wenn er in seinem Gewissen will gerechtfertiget seyn. Denn es ist hier ein jus divinum. Ist es wahr, daß sie e. g. ein adulterium begangen, so kan er sich von ihr scheiden. Er kan seine Gemahlin auch als hostem tractiren; aber nicht als judex, nicht per figuram judicii. Die Causa muß nicht ficta seyn: denn dadurch rechtfertiget er sich zwar einiger massen vor denen Menschen; aber er hat auch forum divinum; GOtt muß er auch Rechenschafft geben.

Ob die Teutschen Fürsten in Ehesachen einen Richter haben?

§. 8. Qu. Ob die Teutschen Fürsten ratione matrimonialium causarum einem andern unterworffen? Resp. Die Teutschen Fürsten haben sonst ihren Oberherrn den Kayser, sie submittiren ihre causas dem Reich. Die Processe, welche sie haben vor denen Tribunalibus Imperii, sind allen bekannt; aber per accidens haben sie in causis matrimonialibus keinen judicem. Die Catholischen Reichs-Fürsten haben den Pabst; aber des Pabsts Jurisdiction ist in terris Protestantium suspendiret; Sie erkennen auch keinen Bischoff, der sich sonst hierinnen etwas herausgenommen. Der Kayser aber trauet sich nicht in Matrimonial-Sachen etwas vorzunehmen, und scheuet sich vor dem Pabst. Also sind sie liberrimi, und können sich ohne Zuthun anderer Personen separiren. Freylich müssen sie causas sat prægnantes haben, alsdenn sind sie auch in ihrem Gewissen tranquilliſiret. Ich weiß zwar, daß der Kayser und seine Räthe deliberiret haben, ob man hier nicht solle denen Principibus Ziel und Maß setzen. Der Kayser hat

sich

sich bemühet ein medium zu finden, damit er nicht gantz ausgeschlossen wäre. Er meint, es wäre doch inconveniens, daß hier ein Princeps solte judex seyn in propria causa. Er wolte den Proceß dirigiren, die Acten verschicken, und auf Protestantischen Universitäten sprechen lassen. Alsdenn, meinte er, dependire es doch nicht bloß von dem arbitrio eines Fürsten. Es könnte also unterschiedenes vor den Kayser beygebracht werden; allein man kan auch in contrarium sagen: Was haben die Könige vor einen Judicem? Die thun ja auch alles vor sich. Der Kayser antwortet: Ihr seyd keine Könige, sondern Reichs-Fürsten, was sollet ihr sine judice seyn? Allein jene Meinung ist so eingewurtzelt, daß man greulich stutzen würde, wenn man denen Protestantischen Fürsten dieses nehmen wolte. Ratione prohibitionis in consanguinitate & affinitate haben sie gleichfalls keinen Richter. Wie der Fürst von Oettingen zwey Schwestern geheyrathet, hat kein Mensch etwas gesaget. Er hat sich informiret von Theologis und JCtis, da einige Ja, andere Nein gesagt. Die *Acta Oettingensia* sind gedruckt. In causa divortii pflegen sie es ihren Räthen zu übergeben, und bringen die causas vor, daß sie darnach sprechen sollen, welche denn freylich vor den Herrn sprechen müssen. Haben sie aber unrecht, soli Deo peccant.

Ob bey ihren Vermählungen die Hierologia nöthig?

§. 9. Daran zweiffelt kein Mensch, daß ein Fürst sine omni hierologia sich könne vermählen. Denn die hierologia oder benedictio sacerdotalis ist ein positivum. Es ist aber einem Fürsten ratione prudentiæ allezeit zu rathen, daß er benedictionem sacerdotalem gebraucht. Will er es nicht thun, so lieget nichts daran. Die benedictio sacerdotalis ist erst in Africa aufkommen, da sie dann immer weiter gegangen, und nach und nach recipiret worden. Unter denen Francis ist sie erst unter *Carolo M.* bekannt worden; also ist sie facti, und kein jus divinum.

Von der Vermählung per Procuratorem.

§. 10. Qu. Ob grosse Herren können Sponsalia und matrimonium per procuratorem celebriren lassen? Es ist zwischen dem Herrn von *Besser*, welcher bey uns Ceremonien-Meister gewesen, und zwischen dem Herrn von *Leibnitz* hierüber ein Streit entstanden. *Besser* hat gemeint, Sponsalia giengen wohl an per procuratorem; aber matrimonium nicht, und wäre es eben so wunderlich, als wenn einer als procurator solte bey des andern Frau schlaffen. Er hat aber den statum controversiæ nicht recht formiret. *Leibnitz* hat es subtil gefaßt. Nehmlich, wenn man glauben wolte, daß der Procurator bey der Frau schlaffen solte, das wäre närrisch; sondern fast alle Europäische populi haben geglaubt, matrimonium würde eben nicht consummiret per copulam carnalem; sondern per conscensionem thalami. Sie ist seine Genoßin, wenn sie in sein Bette tritt. Die copula carnalis giebt sich hernach schon, wies Griechische. Daher man sich offt per procuratorem

rem einsegnen, und Possession vom Ehebette nehmen lassen, dergleichen Exempla ich in meiner *Diss. de Morgengaba* beygebracht. Ich habe gezeigt, *Fridericum III.* Imperatorem, *Maximiliani I.* patrem, in ea fuisse opinione, daß man nur nöthig habe conscensionem thalami. Warum solte ich nicht per procuratorem von dem Ehebette Possession nehmen können. Der Graf von *Nassau* hat mit der *Anna Britannica*, im Nahmen *Maximiliani* im Harnisch im Bette gelegen. Qu. Ob ein solches matrimonium, welches per procuratorem vollzogen worden, als ein würckliches matrimonium anzusehen? Resp. more Europæarum gentium allerdings. Daher sind viel Bücher geschrieben worden von der *Anna Britannica*, daß sie eine Ehebrecherin, weil sie den *Carolum VIII.* geheyrathet. *Maximilianus* hat sie des Ehebruchs beschuldiget. Diejenigen, welche defendiren, sie wäre keine Ehebrecherin, sagen: Es wäre doch noch keine copula carnalis hinzu kommen; allein es war doch benedictio sacerdotalis da. *Baile* in seinen *Reponses faites aux questions d'un Provincial* hat gezeiget, daß sie nicht von den Frantzosen geraubet worden, wie viele gemeint haben. Er hat auch untersucht: ob sie eine adultera gewesen? Nach dem more Gentium traue ich mir solches zu defendiren, und *Baile* selbst hat gemeinet, daß prægnantes rationes da wären.

Ob Principes conjuges eine communionem bonorum unter sich haben?

§. 11. Qu. Ob unter Principibus conjugibus eine communio bonorum könne concipiret werden? Resp. Ein Princeps hat allerhand bona. Bey dem ærario und domanio hat die Frau nichts zu geniessen als Fürstliche sustentation; Ratione patrimonialium aber ist nicht unmöglich, daß sie in communione leben können, aber die communio extendiret sich nicht ad imperium. Ob aber ein König nicht auch seine Gemahlin könne zu Rathe ziehen, ist alia quæstio. *Justinianus* hat seine Gemahlin *Theodoram* immer consuliret, weswegen ihn auch einige regem uxorium genennet. Man kan ihn aber defendiren, wie denn auch *Paganinus Gaudentius*, homo Italus, Prof. Pisan. eine Apologie vor *Justinianum* geschrieben, darinnen er zeiget, es sey schon vor *Justiniano* üblich gewesen, daß man denen Weibern multum auctoritatis attribuiret. Die Teutschen Könige haben ihre Gemahlinnen Consortes imperii genennet, und ist fast kein Diploma heraus kommen, auf welchem man nicht gelesen: Interveniente uxore nostra. *Tacitus* sagt: die Teutschen hätten gemeinet: iis divinum quid inesse. Die Königinnen waren mit auf denen Reichs-Tägen. Auf denen Tournier-Spielen theilten sie die Præmia aus. Nach der Vernunfft aber gehöret ihnen solches eben nicht.

Vom dote und dotalitio

§. 12. 13. Die Gewohnheit ist unter grossen Herren geblieben, daß sie mehr vor ihre Gemahlinnen gesorget, als Privat-Leute. Die Privat-Leute wolten

wolten dotes haben, die Fürsten aber blieben bey dem alten. In more positum habent, ut dotalitium constituant. Sie haben mehr auf ihre Weiber gewendet, als sie von ihnen bekommen. *Pere Daniel* hat in seiner *Histoire de France* gewiesen, daß dieses gedauret usque ad tempora *Pipini* & *Caroli M.* Kein Fürst hat einen dotem gesucht unter denen Francis; tempore *Pipini* und *Caroli M.* aber sind die dotes aufkommen, so gar, daß man gemeinet, Principem feminam, quæ nihil afferret dotis, esse concubinam. der Fürstlichen Personen.

Cap. XXVII.

De Conjugio in statu civitatis.

§. 1. 2.

Ehestand ist ein Wehestand, und wer drinnen ist, will manchmahl gerne wieder heraus. Daher hat man bey dieser Materie Leges arbitrarias, positivas, wie man solches in Pandectis sehen kan. Wenn man betrachtet, was die Civitas circa negotia humana vor eine Gewalt habe, da sie vieles hinzu setzet, so findet man, daß sie auch hier vieles statuiret. Gleichwie nun bißweilen die Legislatores klug, bißweilen närrisch gewesen, so haben wir auch hier kluge und närrische Leges, die ich alle nach einander durchgehen will. Daß Civitas circa conjugia vieles disponire.

§. 3. 4. Weil hier ein negotium ist, da man nicht so geschwinde von einander kommen kan, und viel an der äusserlichen Ruhe befördert wird, wenn Eheleute sich gut mit einander begehen; so ist klug, daß man in allen civitatibus gesetzet, daß es accurat zugehen soll, wenn Leute in den Stand der Ehe treten wollen, damit niemand übereilet werde; sie müssen vorher Sponsalia celebriren. Es ist nicht genug, wenn du dich mit einer versprichst, sondern es müssen auch die Eltern consentiren. Wo keine parentes sind, müssen testes da seyn, ut de veritate constet. Thut man es allein, so kan gar leicht geschehen, daß der andere es leugnet, da haben sie hernach mit einander einen Proceß. Wenn sie sich verlobet, so müssen sie zeigen, daß sie sich Constitutions-mäßig verlobet. Fehlet etwas, so hilfft die Verlobung nichts. Es ist fast kein Volck, da nicht clandestina sponsalia verworffen werden. Nach der natürlichen simplicität ist es freylich nicht nöthig; sondern es ist ob malitiam hominum erfunden worden. Es muß sich einer nicht einschläfern lassen, wenn einer sagt: Was brauchen wir die Eltern oder die Zeugen, ich verspreche hiermit, daß ich feste dabey halten will. Ich habe selbst itzo Acten gehabt, da ein Priester gesagt: Er wolle keine Zeugen haben, weil er noch keine Pfarre habe, und es ihm könnte schädlich seyn. Daß prudentia legislatoria allhier viele solennitates anrathe.

Hernach wolte er davon abgehen. Allein er hatte keine parentes, und die parentes waren ab una parte dabey gewesen, so habe ich erkannt: daß er die Sponsalia halten solle.

Von heimlicher Verlobung, ob sie per concubitum kräfftig werde?

§. 5. Ein närrischer Lex ist: Sponsalia clandestina sollen vor sich nicht gelten; solte aber die Fatalität hinzukommen, daß einer illicite bey der Weibs-Person geschlaffen, so sollen sie publica seyn. Seine Unordnung, sein peccatum soll verursachen, daß sie publica werden. Man sagt: es geschehe deßwegen, damit der partus soll legitimus werden; Allein dadurch werden doch nicht alle Hurkinder weggeschafft, was soll man deßwegen eine Unordnung einführen. Es kan ja eine sordida anima seyn, mit der sich der Sohn einmahl geweltzt, was soll der Vater wider seinen Willen eine solche Melusine, ein solches Brudel in sein Hauß nehmen? Daher an einigen Orten, wenn gleich das Mensche schwanger worden, und der Vater dissentirt, solche sponsalia per concubitum nicht publica werden.

Von der Gültigkeit der Verlobung.

§. 6-8. Es ist zwar ein Lex rationabilis, da man sagt: Wer verlobt ist, muß solches halten, und solte man denjenigen wacker straffen, welcher abgehet; aber insipiens lex ist die Leute zu zwingen, wenn man sie copuliret per vim, und braucht eine Wache dazu. Es soll eine arctissima amicitia entstehen, und man wird doch gezwungen. Dicis: Es ist doch nicht recht, daß es der Kerl nicht halten will? Resp. Es ist wahr; Man kan ihn auch deßwegen züchtigen. Man könnte ihn condemniren dem andern dimidiam vel tertiam bonorum partem zu geben, da würde er es schon eher halten. Zwinget man sie, so ist es infelix conjugium, und keine amicitia da. Daß man aber so spricht, kommt daher, weil wir das matrimonium als ein spirituale ansehen, und es ist doch alles menschlich. vid. *Diss. mea de stabilitate & instabilitate transactionum.* Wenn Privat Leute gleich wollen, so können sie proprio ausu nicht von Sponsalibus abgehen, weil aliquid spirituale da seyn soll. *Mencke* in Wittenberg und *Gribner* haben gemeint, die Halenses statuirten ohne raison, daß hier reliquiæ Papatus wären, es wäre ja unbillig, daß die Leute ihre pacta nicht hielten; Allein wir sagen auch, daß die Leute nicht Recht haben, wenn sie ihre pacta nicht halten; die Frage aber ist: Ob man sie soll zum matrimonio dergestalt zwingen, da keines das andere ansieht? alsdenn muß man sich ja was spirituelles einbilden, wenn man nicht will abgehen. Quid si utraque pars consenserit, da können sie ja auch nicht abgehen, und in andern Contractibus gehet es an. Da bildet man sich ein, es wäre aliquid spirituale da, magistratus müste intervenire, der wäre wie Deus, und müste sie separiren. Hätten sie schon mit einander concumbiret, und wolten von einander gehen, das wäre wieder den äusserlichen Wohlstand.

§. 9. Es

§. 9. Es ist auch ein positivum, daß man die Leute von der Cantzel abkündiget, dennoch aber ein löblich Gesetz. Die Franci sind die ersten gewesen, welche die Sponsalia und futuras nuptias von der Cantzel abgelesen. *Alteserra*, der Professor in Thoulouse gewesen, hat einen *Commentar. ad Clement.* geschrieben, bey welchen eine besondere *Diss. de Bannis publicis*, da er auch gezeiget, ad Francos hoc pertinere. Man thut es, damit die Freundschafft nicht turbiret wird, wenn etwa nachgehends jemand käme und sagte: die Person habe sich schon vorher verlobet. Denn wenn die Frau höret, der Mann habe sich vorhero schon verlobt, so denckt sie gleich, er habe auch mit der Person gehuret, und entstehet eine Jalousie. Man sagt daher auf der Cantzel: Wer etwas zu sagen habe, solle sich melden. Von der öffentlichen Abkündigung.

§. 10. Es ist nicht zu improbiren, daß man die Einsegnung eingeführet; aber es kan auch geschehen ohne Einsegnung. Es ist ein Ritus, den man zu regardiren hat; Denn es ist ein wichtiges Werck in eine societatem perpetuam zu treten, da fänget man es gerne mit GOtt an. Die wahre Ursache ist aber eben nicht gewesen, daß man das Werck wollen mit GOtt anfangen; sondern *Jac. Basnage* hat in einer *Dissertation*, welche in der *Histoire des Ouvrages des Savans* befindlich, gewiesen, daß eine andere Ursache da gewesen. Nemlich man hat die Christen beschuldiget, sie hureten; und weil man ehedessen konnte nuptias privatas celebriren, so haben die Christen gesagt: künfftighin wollen wir, daß, wer in den Stand der Ehe treten will, soll öffentlich getrauet werden in conspectu ecclesiæ, ut omnis calumnia cessat, als wenn sie unter einander hureten. Weil dieses ein positivum ist, so kan es abrogiret werden, ich sehe aber eben keine rationem suadentem; ja vielmehr ist hübsch, daß dergleichen eingeführet worden. Der gantze ritus nuptialis bestehet in einer instruction de conjugio. Man erinnert die Leute, was eine Ehe sey. Obgleich ich und du wissen, worinnen die Ehe bestehet, so weiß doch das Pack nicht, was darunter begriffen. Von der Priesterlichen Copulation.

§. 11 ⁊⁊ 13. Nach der gesunden Vernunfft ist gezeiget worden, was imperium ist. Es ist eine rectura, ein gouvernement. Der Mann muß seine Frau nicht peinigen, wie ein Despot; aber in foro civili hat man dem Manne vieles concediret, dergestalt, daß ein Anonymus die Juristen erinnert, sie solten ihnen nicht zu viel concediren. Warum aber die Juristen so hart gegen die Weiber sind, ist diese Ursache, weil sie das Röm. Recht in ihrem Kopffe haben; die Römer aber haben über ihre Frauen eine grosse Gewalt gehabt. Sie hatten fast ein jus patrium über ihre Weiber, exercirten ein jus vitæ & necis. Hieraus ist also kommen, daß man sich beym imperio maritali eine andere Idée gemacht, als man sich nach der Von dem Imperio des Mannes über die Frau.

Vernunfft machen soll. Qu. Haben die Römer wieder das Jus Naturæ gehandelt, daß sie dem Manne so viel Macht bey seinem Weibe concediret? Resp. Contra Jus Naturæ ist es eben nicht; aber es ist doch auch nicht nach der simplicitate Juris Naturæ; sondern gleichwie die Römer dem Vater das jus vitæ & necis gegeben, so haben sie es auch bey denen Weibern gemacht, doch nur bey denenjenigen, quæ in manum mariti venerunt, welche wie filiæ waren. Gleichwie aber der Vater ohne raison bey denen Kindern nicht das jus vitæ & necis exerciren konnte, so hat es auch der Mann bey seinem Weibe nicht anders thun können. Man hat es ihm nur zugelassen, wenn die Frau es meritiret, ob es da der magistratus selbst, oder der maritus nomine magistratus thut, ist einerley. Ob zwar nach der Zeit das jus vitæ & necis aufgehöret, so haben sie doch eine ziemliche Gewalt behalten; Sie haben können ein Gerichte setzen von ihren Freunden, und die mores der Frauen censiren. *Cicero* saget: *Maritus pro Censore est.*

Ob der Princeps mehrere gradus consanguinitatis verbiethen könne?

§. 16. 14. Qu. Ob man könne andere gradus consanguinitatis prohibiren, die in ipsa ratione und Sacra Scriptura nicht prohibiret sind? Resp. Es ist an dem, daß die meisten prohibitiones plurium graduum ein Interesse bey sich haben; Beym Pabst, wenn man Dispensation sucht, muß man solches erkauffen; bey uns ist es eben so, und wäre es besser, wenn man dergleichen prohibitiones nicht hätte. *Wissenbach* hat auch greulich geeyfert, daß man Geschwister-Kinder verboten, da doch solches nicht in der Bibel stehet. Es ist keine grössere Sclaverey, als wenn man die Menschen mehr bindet, als GOtt von ihnen haben will. Der Pabst hat viel peroriret wieder das matrimonium der Consobrinorum; aber er will die Leute nicht dadurch heiliger machen, sondern will nur Geld haben. Jenes ist nur die causa justifica. Was hat man nöthig einen Zaun zu machen, da in Scriptura Sacra keiner ist. Heyratheten die Leute in gradibus jure divino prohibitis, so könnte man sie doch straffen; So aber findet man, daß, wenn sie in gradibus jure humano prohibitis heyrathen wollen, so taxiret man sie nach ihrem Vermögen; erlegen sie diese Taxe, so können sie heyrathen. Weil es nun eine Revenue des Landes-Herrn, so wird es nicht abgeschafft. Mancher muß 100. 200. Thaler geben.

De divortiis.

§. 15. 17. Diese Materie de divortiis lasse ich weg, weil sie oben schon da gewesen.

Ob er könne einen Polygamum, und Concubinarium toleriren?

§. 18. Qu. Ob ein Princeps kan einen Polygamum, einen Concubinarium toleriren? Resp. Ex Regula nicht, und ist die Polygamia und Concubinatus überall verboten. Nach dem Jure perfecto kan man freylich auch den Concubinat, und die Polygamie nicht defendiren; Wir sind aber verbunden, uns zu bemühen, damit wir die perfection erhalten. Indessen sind

die

die Menschen nicht perfecti, also kan ein Fürst auch wohl imperfectos tolerîren. Er tolerîret ja Trunckenbolde, Geitzige und allerhand närrische Leute, und rottet sie nicht mit Strumpf und Stiel aus, warum solte er auch nicht einen polygamum tolerîren können? Das ist wahr: tolerare heist nicht approbare. So wenig ich approbire, daß die Leute ebriosi, avari sind, so wenig approbire ich auch, daß sie polygami. GOtt hat ja dergleichen Leute tolerîret, warum solten wir Menschen es nicht thun? Daher als der Landgraf von Hessen-Cassel vorgab, er könnte nicht mit einer Frau zufrieden seyn, weil er drey testiculos habe; so hat D. *Luther* gemeinet, hier wäre ein irregulare, man könne aber nicht alles aufs höchste bringen.

§. 19-29. Diese Materie wird in Jure Civili luculentius tractiret. Wo eine communio bonorum, da ist kein dos, und wo ein dos ist, da ist es gleich ein Anzeigen, daß keine communio bonorum da sey. Die Teutschen haben communionem bonorum gehabt, aber keine dotes, welches man ex *Tacito* zeigen kan. Wenn man aber fraget: welches besser sey, separata habere bona, oder eine communionem bonorum? Resp. Die communio bonorum reimt sich besser mit der amicitia arctissima, welche unter Eheleuten seyn soll. Wir haben ein Sprichwort: Man heyrathet zusammen Gut und Blut. Wer aus Fremden, woselbst noch communio bonorum ist, hereinkommt nach Sachsen, wundert sich sehr, daß die Eheleute separata bona haben. Da man nun aber einmahl die dotes invalescîren lassen, so sind auch alle Conclusiones recipiret worden, welche die Römer hier gehabt. Man richtet pacta dotalia auf, die mehrentheils interessirt sind. Denn ob sie gleich separata bona haben, so muß doch der Mann donationem propter nuptias constituîren, weil die Frau dem Manne ratione ihres dotis nicht recht trauet. Der Mann will offt gerne den dotem behalten, die Frau gerne die donationem propter nuptias, daher machen sie solches aus in denen pactis dotalibus. Man sagt: Pacta dotalia würden bißweilen per contractum gemacht, welche Distinction absurd ist. Wenn ich ein pactum will machen, so will ich nicht disponere inter mortuos, davon, in *Digestis* mehr gedacht wird. Bißweilen wird dos promitiret, so heist er dos promissa; bißweilen wird man einig, daß das dominium transferiret wird. Es kan auch nicht anders seyn, weil vom dote die onera matrimonii sollen getragen werden. In rebus mobilibus ist kein Zweifel, daß dominium transferiret wird; in rebus immobilibus aber hat man dubitiret, doch hat man endlich ein dominium temporarium concediret. Hätte er damit nur umgehen sollen, wie ein usufructuarius, so würde seine Disposition offt seyn gehindert worden, deßwegen hat man dem Manne mehr concediren müssen. Wo ein dos ist, da ist eine donatio propter nuptias, eine Wieder-

Wie der Princeps circa dotes &c. disponire?

lage. Weil man erst bey uns Teutschen in more gehabt die Weiber nach unserm Tode zu versorgen, und hernach die dotes in Teutschland aufgekommen, so ist ein dotalitium entstanden, welches partim ex Jure Romano, partim ex more Germanorum zusammen gesetzt, und also ein ens novum ist. Die Teutschen haben ihren Weibern eine Morgengabe gegeben, sie auch sonst versorgt; wie aber dotes entstunden, kam auch dotalitium, die Leibzucht, das Wittum auf; und irren sich diejenigen, welche meinen, es wäre dos Germanorum. Man hat das dotalitium nach der Proportion des eingebrachten eingerichtet; daß man dieses gethan, ist Römisch; Bringet die Frau viel ein, so bekommt sie ein groß dotalitium; bringet sie nichts ein, so hat sie auch kein dotalitium.

Cap. XXVIII.

De Parentum & liberorum societate.

§. 1--15.

Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder.

Wer ein Conjugium eingehet, denckt auch daran, daß er will Kinder zeugen. Matrimonium trägt hinter sich familiam; in familia sind patres, liberi, servi. Hieraus kan man sehen, wie die sequentia Capita mit diesen connectiren. Wenn nun ex conjugio Kinder entstanden sind, so ist finis conjugii nicht allein, ut multiplicetur genus humanum; sondern auch, daß die Kinder gebührend erzogen werden. Wo eine educatio seyn soll, da muß man mores formiren, ex animali, rationale animal machen, damit die Person dem menschlichen Geschlecht nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich sey. Homines rationales non nascuntur, sed fiunt. Es dependiret das meiste von einer imitation; hat einer einen guten Vorgänger, so gehet alles besser von statten; Also muß bey der Education ein imperium seyn. Wenn man bedenckt, was die Doctores hier vor Difficultäten gemacht, so muß man sich wundern, daß sie solche Extravaganzen begangen. Sie haben disputiret, unde proveniat imperium. *Jacobus Thomasius*, der sonst ein gelehrter Mann gewesen, hat eine *Dissertation de imperio parentum* geschrieben, aus welcher man sehen kan, wie sauer es ihm worden ist, da er de origine imperii einen rechten Concept geben sollen. Auch *Hobbesius* hat wunderliche Einfälle gehabt. *Grotius* saget: parentes generare liberos, E. habent imperium. *Hobbesius* aber meint, es wäre ein grosser hiatus in der Consequenz, und gienge nicht an. *Grotius* hat gesagt: Wenn er *Hobbesii* Buch gelesen, antequam ad opus suum accessisset, so hätte er noch unterschiedliches beybringen wollen, wodurch die principia *Hobbesii*

können

können refutiret werden; Unterdessen hat er doch bekennen müssen, daß *Hobbesius* viel gute Sachen habe, welche ein grosses Nachdencken hätten. Hier hat aber *Hobbesius* ohnfehlbar geirret. Ich will aber erst meine hypothesin erzehlen, deinde addam cæteras hypotheses. *Grotius* hat Recht, man muß aber seine Meinung embelliren, und die Lücke ausfüllen. Denn *Grotius* war wohl ein Raisonneur, er konnte aber seine Raisonnemens nicht so établiren. Heut zu Tage haben wir eine bessere Logique, da man die Sachen deutlicher vor Augen legen kan. Mercke also: Non tantum genero, sed necesse est, ut ille, qui generatus est, educetur. Viele haben sich hier ein Imperium despoticum vorgestellet, welches aber gar nicht nöthig ist. Es ist hier gar kein imperium proprie dictum, wie in der civitate; sondern das imperium kommt ab educatione. Die obligatio, ut educentur liberi, ist oben gewiesen worden. Soll ich sie erziehen, so muß ich sie informiren, ihre Affecten supprimiren; sie müssen sich commandiren lassen, und gehorchen; eine kleine castigatio wird erfordert. Wenn einer saget: educatio könnte sine omni castigatione geschehen, der redet alber. Finge, du befiehlst ihm etwas, und er gehorcht nicht, da must du ihn ja castigiren; Es ist nicht nöthig, daß du ihn todt schlägest; sondern du giebst ihm nur ein Haarrupffen; daher ist das jus vitæ & necis in der gesunden Vernunfft nicht gegründet. Da auch die alten Römischen Juristen besser zu philosophiren angefangen, so ist auch bey denen Römern der harte Concept weggefallen, und sagten sie: Patria potestas non in atrocitate, sed pietate consistit. Si hostilem animum induat filius, so kan freylich der Vater den Sohn massacriren; aber extra hunc casum jus vitæ & necis non est necessarium. Schlage ich ihn todt, so kan ich ihn ja nicht mehr educiren. Das imperium ist also eine Suite von der Education. Es ist ein Gouvernement, dabey ein Zwang ist. Glaubt einer nicht, daß ein Zwang nöthig ist, so darff er nur seine Kinder einem andern in die Information geben, da wird er sehen, daß es nicht anders seyn kan, er muß dem Informatori erlauben, denen Kindern manchmahl ein Haarrupffen zu geben, wenn sie nicht freywillig pariren wollen. Derjenige Vater ist ein Narr, welcher haben will, der Informator solle sein Kind nicht schlagen; Der närrische Vater hat nur einen Sohn, und denckt, es würde ihm schaden, wenn er eine Maulschelle bekäme. Wer sein Kind lieb hat, hält es unter der Ruthen; Das wird ein Teufels-Kind, welches nicht erzogen wird. Ich will lieber keinen Sohn haben, als einen liederlichen Sohn; Der liederliche Sohn verthut hernach alles. Wenn auch ein Engel solte herunter kommen, und unser Corpus annehmen, so müste er erst educiret werden. Man kan auch die Kinder leicht zwingen; Denn was kan das kleine Schneuzel-Männchen sich groß

opponiren? Man drohet, man fähret es an, man schlägt es. Manche Kinder sind furchtsam von Natur, die thun etwas bald; Mancher aber ist rasch, und hat grosse Capacité, der braucht schon mehr Aufferziehung; denn ein solcher hat mehr Affecten. Die castigatio dienet ja zu ihrem Nutzen; und dieses imperium hört auch wieder auf. Da *Thomasius* gemeint, es wäre hier ein imperium proprie sic dictum, so hat er sich bemühet zu zeigen, wo der Consensus herkommen. Hier ist kein consensus verus, noch tacitus. Sagt man: es wäre ein Consensus præsumtus da; so antworte ich: hier ist eine fictio; Prætor fingit, in Jure Naturæ non fingimus. Wo ein imperium proprie sic dictum ist, das höret nicht auf, wenn du gleich klüger wirst. Mancher Unterthan ist gescheuter als sein Herr, und muß doch pariren. Sagt der Herr, er solle am Tage mit der Laterne übern Marckt gehen, so muß er pariren. Hergegen wenn der Sohn klug ist, die Fräulein Tochter wird gescheut, so giebt man ihnen kein Haarrupfen mehr; Daher ist nichts abgeschmackters, als wenn ein Vater seine Kinder, die zum Verstande kommen, noch schimpfft, schlägt, und seine Gewalt mißbraucht; Hier heist es: Reitzet eure Kinder nicht zum Zorn. Die Römer sind hier a simplicitate naturali abgegangen, und haben den Vater als einen Despoten angesehen, welches *Bynckershœck in Diss. de jure occidendi liberos*, so in seinen Opusculis stehet, gezeiget. Die Familie wurde als eine parva civitas angesehen, da hat der Vater regieret als ein Souverain. Beym *Valerio Maximo* kommt vor: *Majestas patria;* Wir aber brauchen dergleichen nicht, der Vater sitzt auf keinem Thron, er hat keine majestatem. Wissen also die Kinder sich zu gubernıren, so bleibt nichts übrig als gratus animus erga parentes, welche es sich so sauer werden lassen. Der Sohn und die Tochter können hernach ihre Actiones anstellen, wie sie wollen, vornemlich wenn sie nicht mehr in domo patris leben; der Vater hat ein plaisir, wenn seine Kinder gut erzogen sind, und seine Education wohl angeschlagen hat. Es kan einem Vater keine grössere Ehre seyn, als wenn seine Kinder wohl erzogen sind. Dem *Colbert* wird zum ewigen Ruhm nachgesaget, daß ihm kein Kind umgeschlagen; sondern seine Söhne und Töchter haben in die grösten Familien geheyrathet, obgleich *Colbert* von keiner grossen Extraction gewesen. *Pufendorff* und *Christian Thomasius* haben hier auch grosse Umschweiffe bey dem imperio gemacht, welches sie nicht nöthig gehabt hätten. Daß man aber Jure Romano auf ein solch groß imperium gefallen, wäre auch nicht nöthig gewesen. Ihre raison wird hernach vorkommen. *Hobbesius*, der dem *Grotio* wiedersprochen, fiel auf diese Meinung, und sagte: Daß ein imperium da sey, würde niemand leugnen, nur würde nach dem Ursprunge gefragt; Wie er nun das principium: Bellum omnium adversus

omnes

omnes angenommen, so hat er sich sehr gemartert. Er sagt: Imperium in liberos kommt her ex bello omnium adversus omnes. Wenn das Kind gebohren würde, müste man acht geben, damit es nicht hernach Schaden thäte. Mater capit, und wäre also das Kind ein prisonnier de guerre von der Mutter. Man hat ihm objiciret: Wenn man hierauf wolte gehen, so müste das Kind der Hebamme gehören; allein er antwortet: Die Hebamme wäre nur das Instrumentum, die Mutter aber wäre die Haupt-Person. Weil nun aber die Mutter in ihres Mannes Gewalt, so wäre auch das Kind in potestate patria, mediante matre bekäme er die Gewalt. Dieses ist eine absurde Meynung; Hieraus kan man sehen, was die Gelehrten bißweilen vor Narren sind, sie wollen künsteln, und sehen die Sache nicht an. Man muß sehen, was imperium heist, und den Conceptum Romanum indeß bey Seite setzen. Er soll die Kinder educiren, da ist die Suite das Imperium; Die närrischen mores bleiben, wenn einer nicht educiret wird. Si educare debeo, debeo alere, und kan ich sie nicht exponere, nicht tödten. Bey denen Römern hat die expositio noch unter denen Christen statt gehabt; Die Väter konten ihre Kinder annehmen oder nicht; Drum sagt man: tollere liberos. Wenn der Vater die Kinder agnoscirem wollen, hat er sie müssen aufheben. Hier ist *Bynckershœck* unvergleichlich zu lesen, welcher mit dem *Noodt* hierüber controvertiret hat. Es ist aber mehr eine quæstio facti als juris. Wer sich resolviret zu heyrathen, und Kinder zu zeugen, kan dieselben nicht exponiren. Es sind die Eltern offt selbst schuld daran, wenn sie närrische Kinder zeugen. Der Vater hat etwa gehuret, so zeuget er ein papiernes Kind? Hat der Vater sich besoffen, und concumbiret, so kommt auch ein närrisches Kind heraus. Endlich habe ich auch hier noch den *Filmer* einen Engelländer refutiret. *Filmer* hat eine *Politique* geschrieben, in welcher er de societatibus simplicibus handelt, und unter andern auch de societate paterna, da er denn gemeinet, die Patria Potestas Romana wäre Juris Naturæ, *Lock* hat ihn deßwegen in seinem *Tract. du Gouvernement Civil* (*) refutiret und gezeiget, daß aller Irrthum daher komme, weil er nicht angesehen, was das imperium paternum involvire, sonst würde er nicht auf die extravagance gefallen seyn, zu glauben, daß das jus vitæ & necis Juris Naturalis wäre. Ad educationem gehöret auch nicht,

(*) Dieses ist ein unvergleichlicher Tractat, welcher auch ins Frantzösische übersetzt worden, und von *Schnæderbachen* ins Teutsche. Mr. *Barbeyrac* aber, der in der Englischen Sprache gut versiret ist, hat erinnert, daß es nicht accurat ins Frantzösische übersetzt worden, und hat versprochen, solches von neuen zu ediren und zu übersetzen.

ut vendam liberos; si volo vendere, non educo. Ist er ein hostis, so kanst du es freylich thun. In der höchsten Noth, wenn ich den filium nicht erhalten kan, kan ich ihn verkauffen; Noth bricht Eisen; Es ist ja besser, daß ich ihn verkauffe, als daß er stirbt: Ist es nicht nöthig, so kan es der Vater nicht thun, und muß er ihm alimenta geben.

Ob der Vater über die bona liberorum ein Recht habe?

§. 16--19. Qu. Ob der Vater über die bona liberorum ein jus habe? Resp. Die Römer hatten peculia profectitia, darüber sie dem Vater das dominium zugestanden. Ratione bonorum adventitiorum hat der Vater auch erst ein dominium gehabt. Simplicitas Juris Nat. sagt: Der Vater will nichts per generationem acquiriren. Generatio ist kein modus acquirendi. Er hat vielmehr das onus alendi. Drum kan man jenes nicht ex Jure Nat. herführen. Man siehet aber doch so viel, daß so lange die Kinder an des Vaters Brod sind, und der Vater hat nicht viel, so ist billig, daß er etwas von ihren Gütern bekommt. Es ist ja kein argumentum cogens da, daß ich den Kindern alimenta geben muß, wenn sie sonst etwas haben, ob ich gleich obligiret bin, sie zu erziehen. Dieses aber ist zu hart, wenn man sagt: Es gehöre alles dem Vater. Die Römer sahen den Vater an als einen Groß-Sultan; gleichwie der Groß-Sultan Herr ist über alle Güter seiner Unterthanen; so solte der Vater auch alles haben, was die Kinder acquirirten. Absurd ist also, wenn etliche Lehrer sich einbilden, das Jus Rom. wäre ipsa ratio. Hier gehet es a naturali ratione ab. In *Institut.* stehet auch, es wäre keine solche Patria Potestas in der gantzen Welt, als wie die Römische wäre. *Dionysius Halicarnass.* (*) in seinen *Antiquit. Romanis* zeiget, wie die P. P. Romana entstanden. Nemlich Rom war ein asylum, dahin allerhand Leute, Spitzbuben, Diebe ꝛc. kamen. Was an andern Orten nicht bleiben wollen, und nicht bleiben dörffen, ist dahin gegangen. Es sind allerhand Nationes dahin kommen; (Andreas *Borrichius de Fatis Lat. Linguæ* hat gewiesen, daß auch Teutsche dahin kommen). Wie nun *Romulus* gesehen, varias nationes hic adesse, bey allen Nationen aber ist eine besondere Aufferziehung; so hat er ihnen überlassen zu thun, wie sie wolten; daher hat er illimitatam potestatem denen Vätern gelassen. Die gemeinen Leute aber sind grob, sie halten ihre Kinder härter, als die vornehmen Leute. Wenn sie den Sohn schlagen, schlagen sie ihm offt eine Ribbe im Leibe entzwey. Da nun in Rom lauter Lumpen-

(*) Er war ein Grieche, der sich aber lange in Rom aufgehalten, und recht darauf studiret hat, um die Antiquitates zu entdecken: Er hat das Werck nicht absolvirt, und wir haben nur ein fragmentum davon. Es wäre zu wünschen, daß wir es gantz hätten.

pen Volck war, so haben sie sich viel herausgenommen, und vielleicht mehr als sich gehöret. Hieraus kan man leicht sehen, warum dem Vater alles gehöret. Sie sahen die Kinder an, als Knechte. Peculium servi unum erat, sic filii peculium olim unum erat. Will man den *Tit. de P. P. in Instit.* recht erklären, so muß man beständig vor Augen haben, daß bey den Römern der Vater als ein despot angesehen worden. Bey denen Römern sagte man: Wo kein matrimonium ist, ist auch keine patria potestas. Sie haben auch der Mutter keine patriam potestatem gegeben. Bey uns hat die Mutter das Jus educandi wie der Vater. Bey denen Römern hieß es: Pater est, quem justæ nuptiæ demonstrant; bey denen liberis naturalibus, incestuosis war kein pater, keine nuptiæ veræ, Ergo waren sie nicht in P. P. Was filii naturales acquirirten, das acquirirten sie sich. Daher hat *Mercier* in seinen *Opinionibus et Observationibus Juris* eine Diss. darinnen er defendiret, filii naturales wären melioris conditionis gewesen als legitimi. Nach der Vernunfft ist wahr, daß einer besser gethan, wenn er geheyrathet, und perpetuum thorum sich eligiret; weil er aber ja so wunderlich gewesen, und ein Kind extra matrimonium gezeugt, so muß doch das Kind erzogen werden. Man solte nicht meinen, daß man dergleichen brauchen könnte; aber ich habe neulich einen casum von Cöthen gehabt, da ein Advocat extra matrimonium ein Kind gezeuget. Er wolte die Person nicht heyrathen, daher muste er die Frau dotiren, und das Kind erziehen lassen. Das Kind wolte er bey schlechte Leute thun, welches die Mutter nicht zulassen wolte, und sagte: Das Kind ist doch ein Mensch, es lebt in civitate, und muß recht erzogen werden. Wir haben gesagt: Wenn er das Kind wolte zu sich nehmen, solte er es thun können; aber das wolte er nicht, weil er wieder heyrathen wolte. Also muste er es bey bessere Leute thun. Ein filius naturalis ist unordentlich erzeuget, er ist aber doch da, und muß erzogen werden. *Hoffmann* in seiner *Politica* hat einen trefflichen Discours hievon, und zeigt, der gröste Vorfall von unsern Republiquen sey, daß wir so viele spurios hätten, die würden nicht erzogen, und lebten hernach wie das Vieh.

§. 20. Adoptivi liberi sind künstliche Kinder. Sie sind nicht meine rechten Kinder, ich mache sie aber dazu. Nach dem Jure Naturæ heist es: Pacta sunt servanda, ich muß alles halten, was ich versprochen, da ich ihn adoptiret. Hier wollen wir alles unter einander begreiffen, obgleich die adoptio sonst in Jure Civili unterschieden wird. Die Imperantes können hier einen Unterscheid machen, wie denn Justinianus die adoptionem in plenam et minus plenam eingetheilet, wiewohl sehr absurd, wie *Merillius* in seinem *Comment. ad L. Decis.* gewiesen. Von der adoptionel bey rorum

Wenn die Kinder aus väterlicher Gewalt treten?

§. 21. 22. 27. Die Kinder sind zu erziehen; patri competit jus. Sie müssen gehorchen, gehorchen sie nicht, patri competit imperium. Das Imperium ist eine disciplina domestica, und währet nicht länger, als man sich nicht selbst regieren kan. *Grotius* hat hier drey gradus gemachet, und sich sehr bemühet, dieselben aus denen Schrifften der Alten zu zeigen. Allein es ist nicht nöthig auf die ætates zu sehen. Die Römer sagten: Ehe das Kind 7. Jahr alt ist, habe es noch keinen Verstand, nach 7. Jahren habe es einen halben Verstand, und nach 14. Jahren einen gantzen Verstand; vid. *Diss. in Gundling. de Auctoritate tutorum.* Diese Gradus sind ebenfalls nicht natürlich. Qu. Wie kan man es aber wissen? Resp. In oculos incurrit; man kan hier nichts beständiges setzen. *Natura non est consequa*, wie *Lucretius* saget; Man findet nicht, daß einer allezeit so klug wie der andere in einerley Jahren; Einer wird eher klug, als der andere; du bleibest so lange in patria potestate, biß du dich selbst gubernıren kanst. Man kan auch nach der gesunden Vernunfft keine Regul geben, wenn einer pubes wird; einer wird eher pubes als der andere. Indessen ist wahr, daß die Römer ihre ætates eingerichtet nach dem, quod fit ut plurimum. Mehrentheils sind die Kinder im 14ten Jahre bey ihrem völligen Verstande, daß sie sich selbst gubernıren können; Doch sagt *Salomo*: Man solle allezeit dem Rath der Weisen folgen: Die alten Füchse haben eine bessere Erfahrung, als die jungen. Ist der Sohn selbst weise, so braucht er zwar nicht auf den Vater zu sehen; aber er thut wohl, wenn er den Vater mit anhört. Wenn gleich der Sohn noch in dem Hause des Vaters ist, so ist er doch eben nicht schuldig, dem Vater in allen zu folgen, ausgenommen in solchen Sachen, die dem Vater schimpfflich und schädlich seyn können. Gesetzt, mein Sohn hat nichts gelernet, er bringt mir eine Melusine ins Hauß, und hat mich nicht darum befragt, das bin ich nicht schuldig zu leiden; Kan der Sohn seine Frau selbst ernehren, so sind zwar die nuptiæ nicht nullæ, die er ohne seines Vaters Consens eingegangen; aber er ist ein Bengel. Es ist nicht allein wieder den Respect; sondern auch wieder den gratum animum; Der Vater ist ein klein bißgen jaloux, wenn der Sohn so eine Sau machet. Ob zwar der Vater von dem Sohn obedientz verlangen kan, so muß er doch, wenn der Sohn erwachsen, nicht eine obedientiam cœcam haben wollen. Gleichwie die Kinder ihre Kleider ändern, so ändern sie auch ihren Stand, daß sie nicht mehr so hart können gehalten werden. Sie sind nicht mehr pars domus, sondern nur pars familiæ. Qu. Ob der Sohn muß easdem opiniones mit dem Vater haben, und glauben, was der Vater glaubt? It. ob er seinen Vater refutiren könne? Resp. In Sachen, die die Wahrheit angehen, kan keiner sagen, daß

ich

ich præcise seine Gedancken haben solle. Der Vater kan seine Opinion proponiren, die er vor wahr hält; aber der Sohn ist nicht schuldig dabey zu bleiben; Daher kan der Sohn eine andere Religion annehmen, seinen Vater modeste refutiren. Grob muß ich gegen keinen Menschen seyn, noch viel weniger gegen meinen Vater. *Thomasio* hat man imputiren wollen, daß er seinen Vater refutiret; er hat aber allezeit geantwortet: er habe es modeste gethan; Keiner wird ja prætendiren, daß ich seine opiniones defendiren soll.

§. 28. Wenn der Vater stirbt, so übernimmt die Mutter die Education gantz allein. Kan denn also die Mutter Vormünderin seyn? Resp. Ja, nach dem Jure Romano. Nach der gesunden Vernunfft brauche ich es nicht, da hat sie P. P. die Mutter kan einem auch eine Maulschelle geben, mit der Ellen abklopffen. Von mütterlicher Vormundschafft.

§. 29=31. Ist weder Vater noch Mutter da, so braucht das Kind tutores. Nach der Vernunfft kan man nicht determiniren, wer tutor seyn soll. In statu naturali ist kein Testamentum validum, testamentarii tutores gelten also nicht; Magistratus ist auch nicht da. Proximi agnati und Cognati, wenn sie sich erbarmen wollen, können sie es thun; müssen aber nicht. Indessen ob man gleich nicht determiniren kan, wer es annehmen muß, so muß doch ein tutor seyn, und der tutor hat eben so viel Gewalt als die Eltern. Ob die Tutela liberorum in dem Jure Nat. bekannt sey?

§. 32. Qu. Ob die Eltern auch bey ihren Lebzeiten die Aufferziehung können einem andern geben? *Thomasius* hat unterschiedene *Dissert. de Scholis* in die *Observat. Hallens.* verfertiget, und sagt unter andern: Es wäre zu wünschen, daß alle Eltern ihre Kinder selbst erzögen, und es nicht auf andere ankommen liessen, weil andere Leute mehrentheils negligent sind, und nur auf ihren Nutzen sehen. Es kan aber nicht allezeit seyn; Ein Ministre, der beständig bey Hoffe seyn muß, kan seine Kinder nicht selbst erziehen, und kan man nicht anders sagen, als daß er seine Kinder von einem andern könne erziehen lassen. Bey denen Juden findet man, daß sie niemand anders die Education aufgetragen, sie hatten aber keine Studia als die Moralität, welche sie im Gesetz hatten; Sie hatten keine opificia, und keine solche Disciplinen in Studiis, wie wir; sondern nur Ackerbau und Viehzucht, da gieng es gut an. Weil es also bey uns anders beschaffen, so müssen wir unsere Kinder andern geben; Kan es aber einer selbst thun, so thut er wohl, wenn er es übernimmt. vid. *Lock de l'education des Enfants.* Ob der Vater die Auferziehung einem andern auftragen könne?

Cap. XXIX.

De Parentibus & liberis in statu libertatis.

§. 1179.

Pflicht der Eltern und Kinder gegen einander in S. N.

EIn Fürst hat unterschiedene Personen, davon in des *Baile Diction. Hist. Crit.* eine artige passage zu finden ist. Ein Fürst ist ein pater, ein maritus &c.; Daher wird man selten finden, daß er par tout reussiret ratione omnium personarum, quas habet. Die Personen müssen sollicite von einander unterschieden werden, wobey die meisten anstossen, welches aber anzeiget, daß sie wenigstens in dieser affaire kein grosses judicium haben. Die Patria Potestas bey dem Principe muß nicht mit seinem imperio confundiret werden; Daher ist abgeschmackt, wenn man saget: Ein princeps habe, als ein Vater, das Recht seinen Sohn zu tödten. Als ein Vater kan er so wenig thun, als ein anderer Privat-Mann. Er muß seinen Sohn erziehen, ad educationem aber wird kein jus vitæ & necis erfordert. Patria Potestas et hic in educatione et pietate consistere debet. Das Imperium paternum cessirt auch hier, wenn der filius sich selbst kan guberniren. Man muß hier nur rem ipsam ansehen, so kan man solches alles leicht erkennen. Dicis: Wir finden doch, daß bißweilen ein Fürst seinen Sohn lassen massacriren? *Philippus II.* hat seinem erstgebohrnen Sohn dem *Don Carlos* die Adern öffnen und ihn so sterben lassen; Der Pfaltzgraf von *Veldenz* hat seinen Sohn lassen todt schiessen; Also solte man fast dencken, daß die Principes majorem potestatem hätten als andere. Allein als einen hostem kan der Vater ihn wohl lassen tödten, aber nicht als Vater. Der Hertzog von *Veldenz* hat es gethan, weil er ihm nach dem Leben gestanden; *Philippus II.* hat auch allerhand raisons angegeben, ob aber dieselben wahr gewesen, ist eine andre Frage. Der Printz *Wilhelm* von Oranien hat in seiner Apologie den *Philippum II.* deswegen schrecklich herunter gemacht, und sagt: Er habe es gethan, weil der *Don Carlos* denen Holländern favorisirt, mit der *Elisabeth* correspondiret, und ihm seine Braut die *Isabellam* weggenommen. Sonst aber bleibt gewiß, daß man einen tanquam hostem umbringen kan. Gesetzt, der Sohn ist König, e. g. Wie der erste von der itzigen Czaarischen familie *Romanow* Czaar wurde, und der Vater war Patriarche, da hätte der Vater müssen pariren, und ist es hier gantz anders in imperio civili. Der Sohn nimmt die rechte Hand, was er nicht aus Respect thut, als wie der *Romanow* seinen Vater offt auf der rechten Seite sitzen lassen. Wenn der Vater wieder den Sohn die Waf-

fen

sen ergreifft, moriatur jure stricto; Denn der Sohn muß Rempublicam tueri, alles in der Republic ist unter ihm. Wir haben noch mehr dergleichen Exempel, da der Sohn regieret, und der Vater nicht. e.g. Der Graf von *Oldenburg* hatte einen Sohn *Christianum I.* welcher König in Dännemarck worden. Es kan auch durch Heyrathen geschehen, daß die Söhne regieren, und die Väter nicht. Wie der König in Franckreich seinen nepotem den Hertzog von Anjou zum König in Spanien declarirete, gab er ihm die rechte Hand, um die Spanier dadurch zu gewinnen. Dieses gefiel denen Spaniern wohl, weil die Frantzosen immer sonst die préseance haben wollen, und mit *Philippo IV.* deßwegen ein Streit gewesen. Hernach gab es doch einen neuen Streit in Wien, da der Spanische Gesandte Hertzog von *Ripperda* dem Frantzösischen Gesandten Hertzog von *Richelieu* nicht weichen wolte, und sagte der König in Spanien, sein Groß-Vater habe ihm die rechte Hand gelassen, so müste auch sein Gesandter die préseance haben; die Frantzosen aber antworten: *Louis XIV.* habe ihn damahls als einen hospitem tractiret. Dergleichen Controversien kommen freylich unter gemeinen Leuten nicht vor; aber ein König repræsentiret ein gantzes Volck, das gantze Volck steckt in ihm, deßwegen bücken wir uns vor ihm. Eben weil er das gantze Volck repræsentiret, so gehet er über seinen Vater. Daher hat man das Sprichwort: Grosse Herren sind wie der Melchisedech, sie haben weder Vater noch Mutter, weder Bruder noch Schwester. Von dem Melchisedech hat Moses nicht gewust, wer sein Vater oder Mutter gewesen, deßwegen hat er gesagt: er habe weder Vater noch Mutter; gleichwie die Römer, wenn sie nicht gewust, wer eins seine Vorfahren gewesen, so haben sie gesagt: er wäre terræ filius. Es ist lächerlich, wenn man sagt: Es ist der Schwieger-Vater, der Sohn, der Bruder, sie werden einander nichts thun. Weit gefehlet; es gehet alles nach dem Interesse und regardiret man nicht darauf; Offt führt Vater und Sohn mit einander Krieg. Es ist also der Vernunfft nicht contrair, wenn der Sohn, als König, seinen Vater umbringen, oder ihn ins Gefängniß setzen läst; aber als filius kan er es nicht thun. Ob er so hart soll verfahren, gehört ad regulas prudentiæ et virtutis.

§. 10. Qu. An adoptio inter principes locum habeat? Resp. Man lieset von unterschiedenen in der Historie, die dergleichen gethan; aber nicht so, wie in Jure Romano stehet; Es haben die alten Fränckischen Könige sich bißweilen von einem andern Könige adoptiren lassen, da sie in societatem, in fœdus, in fraternitatem aufgenommen worden. Es ist eben so beschaffen gewesen, wie hodie, da man einander Ordens-Bänder giebt. In der K. Historie bey der Historie *Pipini* wird mehrers hievon gedacht. *Petrus Pithœus*

Ob die adoptiones unter Fürsten statt finden?

Pithœus hat in seinen Lectionibus succisivis de adoptionibus principum ein gantz Caput. it. de adoptionibus per capillum. Auch eine rechte adoptio ist denen principibus nicht verboten, und können dieselben Kinder eben als naturaliter geniti angesehen werden; Alleine dieses ist nur die Frage: Ob die adoption kan effectuiren, daß dergleichen adoptati succediren? Resp. Hominibus privatis ist dieses erlaubt; aber nicht principibus, welche einen gantzen populum repræsentiren. Es wäre denn, daß es ein regnum patrimoniale, er hätte ein Volck conquetiret, und regierte absolument, da stünde ihm frey, was er vor einen König setzen wolte, und könte auch ein filius adoptivus dazu kommen. Der Czaar hat sonst kein regnum patrimoniale par tout gehabt, er hat aber doch die Freyheit von seinem Volck erhalten, de successore zu disponiren. Deswegen hat er die *Catharinam* zur Nachfolgerin gesetzet. Die Könige in Franckreich, Dännemarck, wenn sie heute gleich einen adoptirten, würde solcher doch nicht regardiret werden; Denn ob sie zwar absolute herrschen, so sind die Unterthanen doch keine Bauern, und müssen consentiren. Der Käyser *Sigismund* hat *Albertum* von Oesterreich mit Consens der Ungarn adoptiret, und ihnen solchen zum Könige gegeben; *Sigismund* aber gab ihm erst seine Tochter. Hievon ist *Bonfinius*, Scriptor Hungarus zu lesen. Er meinet, der Albrecht müsse ein wackerer Herr gewesen seyn, daß die Ungarn darein consentiret.

Von der Vormundschafft der Könige und Souverainen.

§. 11=18. De tutela regia, principum hat fast kein Mensch geschrieben als *Hertius T. I. Opusc.* cujus vestigia quadantenus sum secutus. Es ist eine wichtige Doctrin, und kommt alle Tage vor. Gewiß ist es, daß Reges sub tutela sind, & experientia id docet; aber was ist hier Juris Naturæ? Es wird gestritten, wer tutor seyn soll? Wo ein regnum successivum ist, da haben alle Descendenten ein jus, als wie in der Electione *Pipini* und *Caroli M.* allen ihren Descendenten ein jus gegeben worden. Also kan auch ein Descendent, der minderjährig ist, nicht excludiret werden; es muß aber ein tutor seyn, qui educat, tuetur. Wenn die Mutter lebt, so kan sie die tutel übernehmen; wenn dieses tutela heist, ut educet; Man hat aber nicht nöthig, daß man die Mutter tutricem nennet. Aber auf das Regiment kommt es an: Ob die Mutter kan zugleich regieren. In Franckreich hat es grosses Lermen gemacht, wie die *Catharina de Medices Henrici II.* Gemahlin das Regiment geführet; Ingleichen, da die *Anna* von Oesterreich es bey der Minderjährigkeit *Louis XIV.* gethan; Die Printzen vom Geblüthe haben solches nicht zugeben wollen. Es folgt nicht: Sie muß educiren, ergo muß sie auch regieren; Es muß dieses verstanden werden von solchen Landen, da das Volck was zu sagen hat. Wir haben auch viel Lande, da das Volck nichts zu sagen hat. *Thomasius* und *Coccejus* haben

ben zwar gemeint, regnum patrimoniale, und was davon disputiret würde, wäre nichts, weil kein regnum patrimoniale in der Welt sey; aber sie betrügen sich sehr, und damit man es leicht sehen kan, so will ich nur dieses sagen: Wenn es möglich ist, daß man Bauern hat, die kein Wort dörffen sagen, und wenn der Edelmann todt ist, gehet die Edelfrau ins Gerichte, weil sie in patrimonio sind, warum solte nicht auch ein gantzes Volck können in patrimonio seyn? Die Czaars haben ihre Leute nicht viel besser tractiret; In der Türckey findet man eben dergleichen; Denen Ministres schickt der Sultan Stricke nach seinem Belieben. In solchen regnis hat der peuple kein suffragium, und kan nicht regieren. *Huber de Civitate* hat dieses wohl überleget. In Europa haben wir freylich keine solche Reiche, da hat der peuple ein suffragium, und läst sich nicht bey seit setzen. In Franckreich sind die Dames, die Mütter durch das Parlament zur Hoheit gelanget, und haben sie allezeit gesucht, das Parlament auf ihre Seite zu bringen. *Ludovicus XIII.* hat das Parlament lassen vor sich kommen, welches ihm versprechen müssen, die *Annam* von Oesterreich nicht zum Regiment zu lassen; Sie haben es aber doch nicht gehalten, und gesagt: Der König hätte bey seinen Lebzeiten genug regieret. Die Printzen von Geblüte waren jaloux, daß man sie übergangen, und daß die Königin lauter fremde Leute zum Regiment gebrauchte, als den *Mazarini*; Daher wurde ein tumult: *Coccejus* hat gemeint, es wäre res mali exempli in Franckreich; Allein mali exempli ist es eben nicht; warum solten nicht auch Weiber regieren können? Qu. Kan nicht der proximus agnatus admittiret werden? Resp. In einem regno patrimoniali gehet es an; er ist wohl der nächste Erbe, aber das Volck muß in andern Reichen consentiren, weil noch ein Printz lebet. Der Hertzog von Orleans ist nicht vor sich Regent worden; sondern er hat das Parlament, und die Armée erst disponiret; Vor sich konnte er es ohnmöglich de jure seyn. Es ist auch nicht allezeit rathsam einen agnaten zum tutore zu machen. Der Regent hat nicht wohl haußgehalten, und sind die Schulden nicht bezahlt, sondern noch vermehret worden; In Schweden, wie *Carl XI.* erzogen worden, hat die Mutter auch viel gethan; sie hat aber den Printzen nicht viel wollen lernen lassen, und gemeint, ihre Brüder könnten auch nicht viel, und wären doch gute Printzen.

§. 19. Qu. Quid in regnis feudalibus statuendum? e. g. in Böhmen. Resp. Der Vasall muß so erzogen werden, damit er künfftig dem domino directo könne rechtschaffen serviren. Daher steht beym Domino directo, ob er selbst will die tutel übernehmen, oder selbige einem andern geben. Ehedem hat man in Böhmen die tutel dem populo Bohemico concediret. Bey denen Churfürsten hat der proximus agnatus die tutel; Bey denen

Von der Vormundschafft der Lehnbaren Fürsten.

andern Reichs-Fürsten confirmiret der Kayser die tutores; Er investiret sie gar, und es ist recht: Denn der tutor exerciret indeß die regalia; er muß dem Kayser schweren. Wenn der tutor nicht investiret würde, würde er mehr avantage haben, als ein anderer Fürst, der erst dem Kayser schweren muß, wenn er die Regalia exerciren will. Daß aber der dominus directus sich darum bekümmert, kommt daher, weil er wissen will, was er vor einen Vasallen kriegt, ob er auch wohl erzogen wird; Da nun der tutor unterdessen administriren muß, so kan er nicht independent seyn, und muß also schweren. Dieses ist die Ursach, warum man feuda tutelaria hat. Der König in Preußen und Churfürst von Sachsen prætendiren die tutel über den Fürsten von *Fondi* als Grafen von Mannsfeld. Man hat auf Seiten Brandenburgs und Sachsen es masculè defendiret. Der Mutter haben sie die tutel gelassen; aber die Administration der Länder nicht. Ist es ein immediates feudum, welches vom Kayser dependiret, so disponiret allezeit der Kayser, warum soll so ein Graf von der tutel seines Ober-Lehns-Herrn ausgeschlossen seyn? Es ist eadem ratio vorhanden.

Von der tutela extraordinaria der Fürsten.

§. 20. Es können hier zwey casus vorkommen: 1) si Rex sit furiosus 2) si sit mente captus. Bey dem furioso ist mehr difficultät, als bey dem mente capto. Der mente captus wird seine Tage nicht convalesciren; aber bey einem furioso kan es kommen, daß er lucida intervalla hat, da kan man nicht gleich sagen, er sey von der successione excludiret. So wenig ein Fürst, der das hitzige Fieber hat, und raset, vom Reiche kan excludiret werden; eben so wenig kan ein solcher gleich excludiret werden, der ex melancholia furiosus wird. Ist er mente captus, so succedirt derjenige, so ihm am nächsten ist. Es ist ein Land freylich sehr unglücklich, wenn es dem Fürsten gehet, wie *Carolo VI.* in Franckreich. Die Engelländer haben indeß fast gantz Franckreich verschluckt, und hat sein Sohn *Carolus VII.* nur Bourges noch behalten, weswegen man ihn den König von *Bourges* genennet. Cessirt furor nicht, so wird er ratione regni pro absente gehalten.

Quid si Rex captus sit?

§. 21. *Franciscus I.* saß gefangen zu Madrit, wer konnte indeß Regente seyn? Es hat zwar seine Mutter *Louise* eine Hertzogin von Savoyen sich des Regiments angemasset; es fragt sich aber: Ob sie es thun können vor sich? Resp. quod non; sed populus intervenit; Die Mutter war in grossem Credit, so glaubten sie, daß es *Francisco I.* würde angenehm seyn. Seine Kinder haben nicht succediren können, denn der Thron war noch nicht vacant; Proximus agnatus kan hier auch nicht regieren sine interventu populi. Wenn nun aber Rex. in regno patrimoniali gefangen worden, solte da sich der populus nicht können in pristinam libertatem vindiciren? Resp. So wenig als die Bauern in einem Dorff sich in libertatem vindiciren können,

nen,

nen, wenn der Edelmann stirbt. In regno non patrimoniali meliret sich gleich das Parlament, die Geistlichen, die Printzen von Geblüt, und andere vornehme Herren, das ist, der peuple.

§. 22=24. Ob man gleich siehet, daß auch Könige müssen tutores haben, und erst habiles werden, bonos mores überkommen; so brauchen sie doch keinen tutorem mehr, wenn sie moralisiret sind. Der Regent muß weichen; aber wenn? Resp. Nach der gesunden Vernunfft sage ich: wenn er capax ist. Ætatem können wir nicht determiniren. So viel können wir en general sagen: Wenn einer die artes regnandi verstehet, so ist absurd, wenn andere noch wollen regieren. Wenn kein Lex in einem Reiche ist, so wird der Regent immer sagen: Er wäre noch nicht capax, verstünde die artes regnandi nicht. Damit nun dieses nicht geschehen möge, so ist in denen meisten Königreichen ein gewisses Jahr ausgemacht; In Teutschland werden die Churfürsten im 18ten Jahr mündig, auch etliche Fürsten; In Franckreich ist das 14te Jahr; In Spanien und Portugall sind auch certæ leges. Hierauf müssen auch andere populi sehen, damit sie nicht mit unmündigen Königen contrahiren. Man solte meinen, es wäre doch ohnmöglich, daß ein König im 14ten Jahr könnte schon geschickt seyn zum regieren; allein die Frantzosen sagen, 1) haben unsere Könige alle einen esprit, 2) haben sie eine gute Auferziehung; Wer eine gute Auferziehung hat, wird eher gescheut, als ein anderer. Haben doch erst die Kinder bey denen Römern, wenn sie 14. Jahr alt waren, keine Curatores haben dürffen. Sie sagen: wenn er ja nicht capable, könne er sich ja einen Adsistenten nehmen, wie der itzige König in Franckreich den Cardinal *Fleury* genommen. Es ist freylich ein Unglück vor ein Königreich, dessen König ein Kind ist, und hat man GOtt stets zu bitten, daß man kein Kind zum Könige kriegt.

Wenn die Fürstliche Tutel aufhöre?

Cap. XXX.

De Parentibus & liberis in statu civitatis.

§. 1=10.

Es ist bißhero gedacht worden, was ex naturali simplicitate von der Patria Potestate zu halten sey, item worinnen P. P. bestehe. Die Kinder müssen erzogen werden, und wenn sie erwachsen, sind sie ad gratum animum verbunden. Nach der simplicitate Juris Nat. ist kein

Wie die Römer und Teutschen circa tutelam disponiret?

ander imperium als jus educandi, dabey ist eine castigatio; Die Römer haben ein gantz ander Wesen gehabt, und auch wir in gewisser maßen, doch nicht so wunderlich als die Römer. Sie sahen den Patrem an, als einen Regem, die Kinder als Knechte, recht als wenn er sie in seinem patrimonio hätte. Seine potestas hieß majestas patria. Poterat filium de sella curuli detrahere, ablegare in rus; aber es ist dieses ein positivum, ein accidentale, welches *Dionysius Halic.* gewiesen. Sie haben den filium emancipiret; emancipatio und manumissio differirten nicht viel; Sie haben das Jus vitæ et necis über ihre Kinder gehabt. Qu. Ob es wieder das Jus Nat. daß sie Jus vitæ et necis gehabt? Resp. Es ist nicht secundum jus Naturæ, aber auch nicht contra Jus Naturæ. Kein Mensch und kein Römer wird so absurd gewesen seyn, daß sie solten können filium immerentem umbringen. Sie thaten, was sonst der magistratus hätte thun sollen. Sie haben gedacht, der Vater habe doch eine naturalem inclinationem, und würde den Sohn noch mehr schonen, als der magistrat. *Salomo* hat geurtheilet, das Kind gehöre der Hure, welche am meisten lamentiret. Wie aber die Römer gesehen, daß einige Leute denaturalisiret, und ihre Kinder bißweilen ohne raison todt geschlagen, so haben sie das jus vitæ ac necis weggenommen, vid. *Bynckershœck de jure occidendi liberos. Jo. Phil. Dattius* hat auch ein curieuses Buch de *venditione liberorum* geschrieben, worinnen er vieles beygebracht, welches *Bynckershœck* nicht regardiret hat. Indessen siehet man, daß die Mutter bey denen Römern keine Patriam potestatem gehabt. Nach der simplicitate naturali hat die Mutter das Jus educandi. Qu. Warum ist die Mutter bey denen Römern ausgeschlossen gewesen? Resp. Mater war selbst sub jugo. Der Vater hat über die Frau, quæ in ipsius manum convenit, eine grosse Gewalt gehabt. Sie war filiæ loco. Er hatte das jus vitæ & necis. Er konnte Censor seyn, und ein judicium halten. In diesem Stück waren die Römer etwas immodest, es müste denn einer sagen: Die Weiber könnten in luxurioso seculo etwas hart gehalten werden; aber die Römer waren doch immodest, weil sie die Weiber hart gehalten in einem solchen seculo, welches im geringsten nicht luxuriosum war. Wenn auch der Mann todt war, so hat die Mutter die Gewalt über ihre Kinder nicht bekommen. Denn sie haben die Weiber in perpetua tutela gehabt, vid. *Everard Otto de perpetua feminarum tutela.* Sie waren nicht einmahl tutrices, als ex post facto hat man sie precario angenommen; Die Agnati nahmen sich des pupillen an: Die Teutschen haben keine andere Patriam potestatem gehabt, als die nach der natürlichen simplicität statt hat, welches sie aber etwas verändert. Mater educat quoque liberos. Bey denen Römern muste pater in nuptias consentiren, bey

uns

uns auch die Mutter. Man solte meinen, Patria potestas wäre bey uns durior, weil die Mutter auch consentiren muß; allein sie ist eben nicht durior. Wir haben etwas in unserer Patria Pot. von denen Römern genommen, und etwas von dem alten behalten. Weil der Vater und Mutter gleiche Gewalt scheinen zu haben, so muß die Mutter auch in nuptias consentiren. Hier zu Lande, wenn die Tochter geheyrathet, ihr Mann ist todt, sie heyrathet zum andern mahl, so muß doch die Mutter wieder consentiren. Wir haben gesagt: Wenn die Mutter gleiche Gewalt haben soll ratione educationis, so muß sie auch gleiche Gewalt haben ratione nuptiarum. Was ist das anders, als eine Lehre des Juris Rom. da man fragt: Ob bey uns emancipatio geschehen müsse? Wo keine Patria Potestas wie bey denen Römern, was soll man eine emancipationem supponiren. Emancipatio ist, da die Kinder von der Patria potestate despotica dimittiret worden; Bey uns ist dergleichen potestas nicht, und doch kommen tota die controversien hievon vor e. g. es contrahirt ein Vater mit seinen Sohn, verkaufft ihm sein Hauß, er hat ihm etliche 100. Thl. remittiret, die andern Kinder wollen es nicht gelten lassen, weil er damahls nicht emancipiret gewesen. Die Wittebergenses haben sonst darauf gesprochen, und sagen: pater et filius habentur pro una persona. Vid. *Berger in Oecon. Juris.* Nach der Zeit haben sie nachgedacht, und gesehen, daß wir keine solche P. P. haben, deswegen sprechen sie itzo: Ob gleich scheinen möchte, daß der Contractus null, jedennoch aber und dieweil eo ipso, da der Vater mit dem Sohn contrahiret, derselbe emancipiret worden, so ist der Contract gültig. Man redet auch von einer emancipatione tacita Germanorum, wenn die Tochter heyrathet, und der Sohn eine separatam œconomiam anstellet; so wenig aber nach dem Recht der Natur eine emancipatio nöthig ist, eben so wenig braucht man auch eine nach den Teutschen Gesetzen. Nichts destoweniger ist denen Juristen dergleichen in Kopff kommen, weil sie sich in das Jus Romanum verliebt. *Hulderich* von *Eyben* (welcher erst Prof. in Helmstädt gewesen, und hernach Cammer-Gerichts-Assessor worden,) sagt in seinem *Commentar. ad Instit.* die tacita emancipatio käme ihm eben so vor, wie die doctrin de liberto orcino. Derjenige so gestorben ist, braucht auch keinen libertum mehr, indessen haben die Römer gemeint, wenn einer im Testament manumittiret worden, so wäre der testator, welcher in orco wäre, sein Patronus. In der That ist kein libertus, kein patronus hier; Im Tod gedenckt man deiner nicht; Aber die Römer bildeten sich ein, wenn einer manumittiret würde, müste er nothwendig einen Patronum haben. Also saget *Huldericus ab Eyben:* Die Juristen wollen auch eine emancipationem tacitam haben, da doch keine nöthig ist. Ex quo capite will man es eman-

cipationem nennen? Soll das eine emancipatio seyn, da der Sohn separatam œconomiam anstellet, und die Tochter heyrathet, das ist absurd. Pater hic non intervenit. Wenn der Vater nicht intervenirt, so kan man auch nicht sagen, daß er ihn emancipire, oder de manu dimittire; Est mos, wenn die Tochter heyrathet, daß sie frey wird; est mos, wenn der Sohn separatam œconomiam anstellet, daß er frey wird, aber keine emancipatio ists nicht. Bey denen Römern stund bey dem Vater, ob er seinen Sohn wolte emancipiren; Wir Teutschen haben keine solche P. P. hinc stultum est, daß man hier eine emancipationem tacitam vorbringt.

Ingleichen circa adoptiones?

§. 11. Wenn ich die adoptiones ansehe nach der Vernunfft, so sehe ich wohl, daß dem Vater nicht verboten ist, einen an Kindes statt anzunehmen; Es ist auch offt bey denen Teutschen geschehen; Sie haben auch gleich inter vivos eine dispositon gemacht, daß der filius adoptivus ihnen künfftig succediren solte. Man findet solche formulas bey denen Francis antiquis. Sie haben auch adoptiones genennet, wenn einer nur gesagt: Er soll mein Erbe seyn; aber das waren keine adoptiones, keine arrogationes, wie die Römer gehabt; Denn wenn einer bey denen Römern adoptiret, oder arrogiret wurde, so wurde er ein filius fam. er konnte nicht abnoctare, war sub conspectu patris, hatte nichts mehr eigenes, konnte kein Testament machen, wenn er auch schon erwachsen gewesen. Von dieser adoptione weiß die simplicitas naturalis so wenig als von der Patria Potestate Romana. Also siehet man zwar nicht, daß die adoptiones Romanæ etwas in sich hätten, welches dem Juri Nat. contrair wäre; aber die naturalis simplicitas ist auch nicht so beschaffen, daß man nothwendig auf solche adoptiones fallen müste, da der Sohn so hart tractiret wird. Bey denen Teutschen haben wir auch die unionem prolium, welche die Juristen mit der adoption confundiren, und meinen, es wäre ein simile da, da doch nichts wenigers als dieses vorhanden ist. Der Student aber plappert es immer so nach. Die unio prolium bestehet darinnen, daß die Kinder beyden Eltern succediren, eines wie das andere. Wenn man zum andern mahl heyrathet, so hat offt der Mann Kinder, und die Frau auch, da setzt man, daß beyderley Kinder sollen so wohl dem Vater als Mutter succediren. Wir haben einen casum gehabt, da ein Rathsherr sechs Kinder hatte, und die Frau, welche er heyrathete, hatte nur eine Tochter. Sie wolten eine unionem prolium machen, eine Einkindschafft, da muste causæ cognitio geschehen, damit die Tochter nicht Schaden hatte; Die Vormünder musten auch consuliret werden. Sonst aber ist die Einkindschafft admirable; Die Kinder succediren da alle æqualibus portionibus. Die Kinder aber succediren einander nicht, welches man aus der Ordnung, welche von der unione prolium zu

Maynz

Maynz publiciret worden, und fast überall obtiniret, sehen kan. Wer will aber dieses eine adoptionem oder arrogationem nennen? Es will ja der Vater hier keine Patriam Potestatem acquiriren; sondern machet nur solches ad discordias evitandas. Die unio prolium ist auch kein jus necessarium, dient aber ad concordiam.

§. 12=18. Es ist zwar wahr, daß fast keine republic in der Welt gefunden wird, da man sich nicht der Unmündigen annimmt, und solte man also fast dencken, es wäre juris gentium, aber ob man gleich die tutelas bey allen Völckern findet, so sind sie deswegen doch kein jus necessarium. Wenn der Vater todt ist, muß die Mutter educare, und wenn die Mutter todt ist, so kan man nach der gesunden Vernunfft kein principium cogens finden, daß einer necessario müsse die Vormundschafft übernehmen; Daher melirt sich der magistratus, und weil man in civitatibus findet, daß die Kinder müssen erzogen werden, so ist noch eine grössere Vigilance nöthig gewesen bey Wayßen, weil sie keine Eltern haben. Was die Charitas befiehlt, daß der Bruder solle tutor seyn von denen Kindern seines Bruders, das thut er nicht; Er sagt: Ich habe mit meinen Kindern zu thun, was soll ich dieses onus auch übernehmen? Daher ist absurd, wenn man denckt, die Constitution de tutelis in Jure Roman. und bey uns wäre Juris Naturæ cogentis. Wie wir Teutschen es haben, ist es viel simpler als bey denen Römern. Weil man Jure Naturæ kein argumentum cogens finden kan, so nimmt sich freylich der magistratus dessen an, und bekümmert sich um die tutel. Bey denen Teutschen hat der magistratus die Ober-Vormundschafft. Der Kayser ist Ober-Vormund über die Stände des Reichs; Die Fürsten sind Ober-Vormünder über ihre Unterthanen; Sie sind gar mit dem Jure tutelæ vom Kayser belehnt worden. Vor diesem hat die Angefälls-Gerechtigkeit statt gehabt; was übrig geblieben, hat der Landes-Herr zu sich genommen. Sie sagten: Der pupill könne schon zufrieden seyn, wenn er behielte, was er von seinem Vater empfangen; Daher kan sich kein Mensch der Vormundschafft unterziehen ohne Confirmation des magistrats. Ehedessen haben wir also keine solche Vormundschafft gehabt, wie bey denen Römern. Bey denen Römern sahe man zu, ob der Vater ein Testament gemacht, und darinnen einen tutorem constituiret, der muste es seyn, wenn er sich nicht excusiren konnte. Die Teutschen hatten keine testamenta, und nach dem Recht der Natur haben wir auch keine; also hat da kein tutor im Testament können gegeben werden. Ferner sagten die Römer: Wenn kein tutor testamentarius da ist, so sollen die nechsten agnati tutores seyn; Die Athenienser aber, und auch die Teutschen haben dieses nicht approbiret. *Solon* sagte: Es ist absurd, daß die nechsten Erben

Unterscheid des Jur. Rom. & Germ. circa divisionem tutelarum.

Erben sollen Vormünder seyn, die geben dem pupillen ein Successions-Pulver. Will man etwas lesen von der Athenienser ihrer differenzen intention, so kan man nachschlagen den *Oeselium in* seinen *Not. ad Caji Instit.* welche *Ant. Schulting* in seiner *Jurispr. Antejust.* mit eindrucken lassen. Die tutela agnatorum legitima ist nicht nur nicht natürlich, sondern auch nicht gantz vernünfftig. Es kan bey uns kein Mensch, auch kein Vetter sich der tutel unterziehen, wenn er nicht vorher confirmret ist; Es stehet bey dem principe, bey dem magistratu, ob er einen solchen will confirmiren. In Franckreich, wenn ein Vater stirbt, und hinterläst Kinder, so läst man die nechsten Freunde aufs Rathhauß kommen, und fragt sie: Was sie wohl meinten, wen man zum Vormund setzen solte? Da sagen sie ihre Meynung; aber der Richter thut doch nicht nach derselben, wenn er nicht will. Man zwingt auch bey uns niemanden zur tutel, daher der titul de Excusat. Tutorum bey uns keinen grossen Nutzen hat. Bey uns ist der magistratus nicht in subsidium verbunden, einen tutorem zu setzen; wie bey den Römern, sondern ein jeder tutor muß gleich zu anfangs confirmiret werden, und wenn gleich der Vater in testament einem gesetzt, so stehet es doch bey dem Fürsten, ob er denselben annehmen will. Wir haben einen Casum gehabt von Zerbst, da der Fürst einen, der im Testament zum tutore gesetzt worden, nicht confirmiren wollen. Der Mann wolte die raison wissen, und hohlte ein responsum von uns: Ob er könnte von dem Fürsten verlangen ihm die raison zu sagen? Wir sprachen: Der Fürst wäre nicht schuldig solches zu thun. Der Fürst hielt ihn vor einen Enthusiasten, welches er ihm nicht so ins Gesichte sagen wolte.

Von öffentlichen Schulen.

§ 19 Wenn Kinder sollen erzogen werden, so müssen sie was lernen. Am besten wäre es, wenn der Vater seine Kinder selbst unterrichtete. Da noch simplex vitæ genus gewesen, hat es geschehen können. Wenn man fragt: Was bey denen alten Patriarchen vor Schulen gewesen? Resp. Keine. Die Juden haben selbst lange Zeit keine Schulen gehabt; sondern ihre Kinder selbst aus dem Gesetz instruiret; Da aber das genus humanum multiplicirt worden, und wir keine solche res publicas haben, wie die Juden, so hat man freylich müssen Schulen anlegen. Daher ist nöthig in einer republic, daß man die nævos scholarum sucht zu emendiren. Es ist fast keine Schule in Teutschland, so nicht ihre Fehler hat, welche, wenn sie emendiret würden, so würden die Schulen und Academien viel besser seyn. Wenn man so davon redet, und der Student ist in furore, so denckt er, man müsse doch Freyheit haben; So bald man aber von Universitäten weg ist, und einen Dienst will haben, so stehet man ab von dem brutalen Wesen. Ein Kerl, der verliebt ist, lernet nichts, denckt immer an Charlotten;

lotten; Einer der sich immer schlägt, lernet auch nichts, und hat immer andere Gedancken. Diese corrupten mores machen, daß die meisten nichts lernen. Man wird sehen, daß, die auf Universitäten Stutzer sind, Federbüsche tragen, sich schlagen, donnern und wetterleuchten, thun am wenigsten, und wenn man sie hernach antrifft, so treiben sie ein Metier, sind Brauer, Gerstenqueller, Bettler. *Petr. Dan. Huetius* erzehlet in seinem Leben, daß es in Franckreich eben so gewesen.

Cap. XXXI.

De Dominis ac servis.

§. 1155.

Hier ist die Frage: Ob die Servitus contra Jus Naturæ sey? Da ist nun zu mercken: Wenn die Menschen klug und weise wären, so würden wir auch keine Knechte gebrauchen. Denn die Knechtschafft kommt theils von der Armuth her, weil viele sich nicht selbst ernehren können, theils auch ex insciția, luxuria, ignavia, und in gewisser massen ex ambitione, da einer gerne den andern supprimiren und über ihn herrschen will. Weder die luxuria, noch ignavia, noch insciția, noch paupertas sind signa einer Weißheit; sondern vielmehr einer Unweißheit. Wenn wir alle weise wären, so wären wir einander gleich; wir sind aber einander ungleich, also muß eine Unweißheit da seyn. Ich habe mit Fleiß hier gesagt, daß noch mehrere causæ, woraus servitus entstehen kan, und betrügen sich diejenigen, welche vorgeben, servitus wäre bloß ex captivitate entstanden. Sie kan bißweilen daher entstehen, und ist billig; Denn wer mein Feind ist, den kan ich todt schlagen, und brauche ihm nicht zu pardoniren. Soll ich ihn leben lassen, so kan ich ex æquo & bono prætendiren, daß er seinen Willen nach dem meinen accommodiren soll, alias perdo, alias destruo. Also siehet man primo obtutu, daß servitus nicht verbothen sey. Eben so ist es auch beschaffen, wenn einer so arm ist, daß er sich nicht selbst kan ernehren, da sage ich: Ja ich will euch ernehren, aber ihr müsset mir perpetuas operas versprechen, sonst nehme ich euch nicht; versprecht ihr es aber, so will ich euch cum tota familia ernehren; Wäre der Kerl klug, so wäre er nicht arm geworden. Hieraus sieht man, daß Servitus nicht ex uno fundamento, nicht ex una causa entstanden, wie in Institut. docirt wird, da nur von der captivitate Meldung geschiehet; sondern es können auch

Natur, Ursprung und Endzweck der Knechtschaft

plures causæ angegeben werden. Geschiehet es doch, daß liberi in necessitate verkaufft werden, warum solte man nicht auch können sich selbst verkauffen. Daß es aber besser, wenn alle Menschen gleich wären, ist kein Zweiffel. Drum wird die Respublica Judaica gelobet, weil man keine Republic in der Welt findet, da eine mehrere Gleichheit observiret worden, als bey denen Juden; Daher auch die Servitus bey denen Juden nicht perpetua gewesen. Wenn 50. Jahr, ein Seculum ist vorbey gewesen, so hat er wieder von der Servitute können loßkommen; woraus man sehen kan, daß GOtt nicht gerne so eine lange Ungleichheit erhalten wollen. Eine völlige Gleichheit ist freylich in dieser Welt nicht zu hoffen. Hat nun der andere promittiret, daß er mir wolle operas præstiren, und seinen Willen nach meinem accommodiren, so habe ich ein imperium in servum, das kommt ex pacto. *Jo. Fried. Hornius*, welcher Philos. Magister in Wittenberg gewesen, hat eine *Politicam Architectonicam** geschrieben, darinnen meint er, unser HErr GOtt müste von Anbegin ein solch imperium intendiret haben; Dieses kan man aber nicht sagen; wir sehen deutlich, wie das imperium in servos generiret wird; Wer will also glauben, daß es von GOtt immediate herkomme?

Ob die Knechtschafft zugleich ein Jus vitæ & necis involvire?

§. 6=13. Qu. Ob in idea imperii, dominii in servos das jus vitæ ac necis stecke? Resp. Diejenigen Leute, welche keinen andern Concept von der Servitute haben als die Römer, dencken, weil die Römer es gehabt, müste es auch in jure Naturæ gegründet seyn; Allein es heist nichts. Da ich von dem servo operas perpetuas verlange, so ist genug, wenn er seinen Willen nach meinem accommodiret, und brauche ich kein jus vitæ & necis. Was ich nicht brauche, kan ich necessaria consequentia nicht ex idea servitutis herausführen, so wenig ich aus der Education bey denen Kindern das jus vitæ ac necis über dieselben herleiten kan. So lange aber kein argumentum cogens kan gewiesen werden, so lange kan man auch solches nicht admittiren. Der obgedachte *Filmer* hat auch gemeinet, das jus vitæ ac necis habe secundum Jus Naturæ in servitute statt; aber *Lock du Gouvernement Civil* hat ihn refutiret, und mit allem Fleiß gezeiget, nach der gesunden Vernunfft sey absurd, daß der Herr ein jus vitæ ac necis haben wolle. Er saget: wenn ich meinen Feind gefangen genommen, so bleibe ich entweder in statu hostili

* Sie ist von vielen refutiret worden; unter andern hat *Achilles Epstein*, ein Professor in Giessen, ein Mann, der ein groß jugement gehabt, welchen *Hertius* noch gehöret, Noten über seine Politic geschrieben, und ihn hier refutiret. Ein junger Mensch aus Cleve, der hier Doctor worden, Nahmens *Kuchenbecker*, hat auch Noten über diese Politique geschrieben, die aber nicht weit her sind. Es sind varia collectanea.

hostili mit ihm, oder nicht. Bleibe ich in statu hostili, so kan ich ihn massacriren, alsdenn ist er mein servus nicht; Ein todt cadaver ist kein servus; Lasse ich ihn leben, und sage: er solle mir operas præstiren, alsdenn kommen wir in statum pacis, er ist kein hostis mehr, ich habe ihm das Leben geschenckt, und kan also das jus vitæ ac necis nicht über ihn exerciren. Ja wenn du ihn woltest in Ketten und Banden schliessen, und mit der Zeit massacriren, so wäre es etwas anders, da bliebe er ein hostis. Die Römer sagten selbst: Servus würde a servando benennet; wie haben sie nun nach der Etymologie ihn als einen hostem tractiren können? *Lock* hat deutlich gewiesen, daß kein jus vitæ ac necis bey denenjenigen könne statt haben, die ich gefangen und pardonniret habe. Dieses haben auch andere schon observiret. Ein Magister, Nahmens *Proeleus* hat es in seinen *Notis ad Pufendorff.* auch gezeiget. Darinnen aber begehet er einen Schnitzer, daß er gemeint, wenn er auch noch ein Feind wäre, so könte man ihn nicht tödten, es wäre denn, daß ich sapientior als er wäre. Ja er meinet, wenn der servus sapiens, und der dominus insipiens, so müste der servus regieren. In der Abstraction ist es recht; aber wer gestehet in der Application, daß er insipientior als der andere. Wenn unsere Köpffe alle auf einem Tische lägen, und es solte sich ein jeder einen davon auslesen, so würden alle ihren eigenen Kopff wieder nehmen, und solchen vor den besten halten. Der *P. Buffier* hat bey seiner *Logique* eine Dissertation, darinnen er zeiget: tout le monde raisonne bien. Wenn ich einen Knecht habe, der ein Tummrian, und ich sage: Du hast es nicht recht gemacht; so spricht er: ich habe so raisonniret, und wie er raisonniret hat, hat er recht. Wenn ich gleich viel Sprachen kan, und viele Dinge verstehe, so sagt der Knecht: Er wisse auch vieles, er könnte den Wagen perfect schmieren, Mist führen ꝛc. Das weiß ich nicht. *Terentius*, *Epictetus* und *Plautus* sind gescheute Knechte gewesen, und doch musten sie ihren Willen accommodiren ad voluntatem dominorum. Hier kommt es auf die Pacta an, und dependiret von dem Herrn, wozu er seinen Knecht gebrauchen will. Die Römer brauchten auch manchen zum Mistführen, mancher studirte, mancher wurde ein Handwerckmann. Servitus ist also dem Juri Naturæ nicht entgegen; au contraire, quemadmodum pacta semper sunt servanda, ita hoc pactum quoque est servandum. Hier entstehet noch die Frage: An dentur servi natura? Wie *Alexander M.* als ein latro gentium so viele nationes attaquiret, so wolte sein Præceptor *Aristoteles* solches defendiren, und sagte: Die Völcker, welche *Alexander M.* attaquiret, wären servi natura, homines stupidi gewesen, und hätte er es also thun können. Diese Sache aber hat auch schon etlichen klugen *Aristotelicis* nicht gefallen. Einige Spaniolen haben dergleichen

auch defendiret, und aus diesem Fundament der Spanier Vornehmen in America justificiren wollen. Qu. Was ist davon zu halten? Resp. Non dantur servi natura. Es kan einer stupidus seyn, und nicht pauper, da kan er ja vor sich leben. Sola stupiditas id non efficit. Soll ein stupidus ein servus seyn, so muß er darein consentiren. *Daniel Heinsius*, Professor zu Leiden, ein grosser Liebhaber Aristotelis, hat an den *Georg Richter*, (welcher Cancellarius auf der Universität zu Altorff und Consiliarius von der Stadt Nürnberg gewesen) geschrieben, welche Epistel bey des *Heinsii Orationibus* zu finden, darinnen er diese Sache untersucht und saget: Stupiditas könne wohl Gelegenheit geben ad servitutem; aber sie wäre nicht hinlänglich.

Ob der Sohn des Knechts auch ein Knecht sey?

§. 14. Wenn keine servitus sine consensu kan verstanden werden, so fragt sich: Ob der Sohn des Knechts auch ein Knecht sey? *Buddeus* und *Proelius* haben gemeint, quod non, die Kinder wären vielmehr freye Leute, und wäre eine harte Sache, wenn man dieselben wolte in servitute behalten. Sie haben ohnfehlbar etwas von der servitute Romana im Kopf gehabt, als wenn das jus vitæ ac necis dabey wäre. Was ist aber eben das vor ein severum imperium, wenn einer seinen Willen nach meinem accommodiren muß. Es ist ja ohnmöglich, daß alle Menschen frey sind. Wir müssen Bauern haben, sonst müsten wir alles selbst pflügen. Hätten wir keine Knechte, so müsten wir uns die Schuhe selbst putzen. Da nun alle Menschen nicht frey seyn können, so ist ja die servitus nicht schädlich, wenn man das jus vitæ ac necis wegthut. Ingleichen, wenn wegfällt, daß der Herr seinem Knechte nicht gleich ein Bein entzwey schlagen darff, wie bey denen Römern geschehen. Wir finden, daß **Abraham** vernas gehabt. Gesetzt, Pamphilus und Pamphila sind bey dir im Hause, Pamphila ist schwanger, sie kan nicht arbeiten, tamen dominus illam alit, sie bekommt ein Kind, das ernehret der dominus auch, und erziehet es. Wenn nun dieses groß wird, solte der Herr nicht auch von ihm operas verlangen, da er es erzogen, und alimenta corporalia & spiritualia gegeben? Der Knecht hat kein jus contradicendi, weil sein Vater ihm nichts geben können, und alles von dem domino kommen. Also ists wunderlich, wenn man denckt, der Knechte Kinder dörfften nicht in der Knechtschafft bleiben.

Ob einer ohne Ursach seinen Knecht übel tractiren könne?

§. 15. 16. Da ich dem Knechte imponire, er solle mir gehorchen, seinen Willen nach meinem Willen accommodiren, so kan ich ihn nicht schlagen, daß der Fuß entzwey gehet, oder die Zähne in Mund fallen; und sagt *Seneca* in seinen Büchern *de beneficiis & de clementia*, daß ich unrecht handelte, wenn ich dergleichen thäte, da er es nicht meritirte. Daher hat **Paulus** gesagt: Dencket, daß ihr auch einen HErrn im Himmel habt. Er hat nicht die servitutes gäntzlich wollen aufheben; sondern nur das strenge

Wesen.

Wesen. Man kan hier die *Epist. ad Philemonem* lesen, und des *Scipionis Gentilis* seinen *Commentarium* darüber, welcher bey dem *opere Crit.* stehet, und auch a part zu bekommen ist. Vid. etiam *Laur. Pignorius*, der Professor in Padua gewesen, in *Tract. de Servis.*

§. 17 = 20. Qu. Ob der gesunden Vernunfft zuwieder ist, wenn der Herr seinen Knecht verkaufft? Einige haben gemeinet, es wäre doch hart, wenn man die Knechte verkauffen wolte; wenn man aber die Sache ansiehet, worinnen eigentlich der Kauff und Verkauff bestehet, so wird man leicht begreiffen können, daß es angehe. Wir verkauffen ja noch beständig die Bauern mit einem Guthe pro lubitu, und man findet nichts hartes dabey. Die Verkauffung bestehet darinnen, daß der Herr, welcher den Knecht weggiebt, sagt: Si tantam pecuniam, vel aliud quid mihi dederis, ego jus meum transfero. Servus aber muß perpetuas operas præstiren, biß es dem Herrn gefällt, daß er ihn will manumittiren. Sagt der Herr, non placet, ich will ihn verkauffen, so transferiret er das Jus regendi & imperandi in alium. Gleichwie nun der Knecht vorher seinen Willen müssen accommodiren ad voluntatem Titii; so muß er nunmehr denselben accommodiren ad voluntatem Mevii. Er giebt ihn weg eodem modo, wie er ihn gehabt. Daß dieses nicht unbillig sey, siehet man daher: Die Juden haben ihre Knechte auch verkaufft, oder mit ihnen einen Tausch getroffen. Die Knechte hatten ihr pretium. Weil man sich aber ein jus infinitum einbildet, ein jus vitæ & necis, so hat man gesagt: es wäre durum, die Knechte pro arbitrio zu verkauffen. Man muß freylich supponiren, daß kein pactum da ist, daß er nicht soll verkaufft werden. Si acerbioribus conditionibus vendatur, das geht nicht an, es wäre denn, daß der Knecht etwas peccirt hätte. Ob ich alsdenn ihn selbst peitsche, oder ein anderer, das ist einerley, und geschiehet solches propter antecedens delictum. Hergegen dieses ist unrecht, wenn man den Knecht läst peitschen, da er nichts peccirt. Man findet schon beym *Galeno*, der Leib-Medicus beym Antonino Philosopho gewesen, etliche loca, da er erzehlet, daß die Knechte bey denen Römern zu hart tractiret worden. *Persius* hat eine eigene Satyre vor die Knechte gemacht, und gezeiget, daß die Knechte offt klüger gewesen, als die Herren. Es sind unter denen klugen Menschen einige gewesen, welche improbiret haben, daß man mit denen Knechten so hart verfahren; und können ihre loca bey dieser Materie zur illustration dienen.

Ob nach dem Jure Naturæ erlaubt, seinen Knecht zu verkauffen?

Cap. XXXII.

De Servitute Gentium.

§. 1. 7.

Ursprung und Eigenschafft der Servitutis Gentium.

Einige haben gemeinet, dari quidem servitutem hujus illiusve hominis; aber man könne sich nicht einbilden, daß eine servitus gentium wäre. Deßwegen haben sie auch dem Grotio negiret, daß man regna patrimonialia hätte, da einer mit seinen Unterthanen könne umgehen, wie mit seinem patrimonio. Sie haben sich nicht können einbilden, daß ein grosser Herr so auctorisiret wäre, sein Volck pro arbitrio zu verkauffen, und davon zu disponiren inter vivos oder inter mortuos. *Coccejus in Diss. de testamentis Principum* negiret auch, daß man ein regnum patrimoniale antreffen könne; *Thomasius in Notis ad Huberum* hat eben dieses gesagt; deßwegen habe ich es hier anders proponiret. Nehmlich es kommt auf das Factum an, ob dergleichen regna patrimonialia in der Welt sind? Sie haben sich einen Concept gemacht von denen Europäischen Völckern, da ist freylich wahr, was *Gronovius in Notis ad Grotium* saget: daß man in Europa dergleichen Völcker nicht finde, die sich so wie servi tractiren lassen, und ihrem Herrn ein Jus alienandi geben. Beym Könige in Spanien hat man disputiret: Ob er könne ein Testament machen? Man hält es vor null. Der König in Franckreich ist ein grosser Herr, aber de successione lassen sie ihn nicht disponiren. Daher als *Louis XIV.* seine natürlichen Kinder den Hertzog von *Maine* und Grafen von *Thoulouse* auctorisiret, sie solten als legitimi angesehen werden, so haben sie sehr darwieder gemurret. Die Schweden haben zwar ihrem Könige *Carolo XI.* accordiret, im Testament zu disponiren de successore, wenn die Familia *Caroli Gustavi* würde aussterben; aber sie haben es nicht gehalten, und gesagt: Sie wären damahls dazu forciret worden; Sie haben auch itzt eine gantz eingeschränckte Macht, so daß der König fast nichts ohne Consens des Reichs thun kan. Man siehet daraus, daß denen Europäern die souveraine Gewalt nicht anstehet. Wie *Franciscus I. Carolo V.* in Madrit versprochen, Burgund und andere Länder abzutreten, so sagten die Frantzosen: Er habe es nicht thun können sine consensu populi. Es ist also fast wahr, was *Gronovius* gesagt; Wer aber die Historie von Asia und Africa kennet, der thut unrecht, wenn er leugnet, dari regna patrimonialia, und darff man nur ratione facti lesen, was *Hertius P. I. Polit.* p. 213. aufgezeichnet, da er von dem Reich des grossen Moguls handelt. Bey uns nennet man ein solch imperium tyrannicum.

Alles

Alles gehöret da dem Mogul; Er nimmt ihnen, was er will; Er kan ihnen einen censum auflegen. Offt müssen sie singulis semestribus agros mutiren. In Siam ist es eben so. In der Türckey, wenn einer stirbt, nimmt der Sultan alles weg, und giebt denen Kindern nichts, wenn er nicht will. *Hiob Ludolff*, welcher auf Kosten des Hertzogs von Gotha *Ernesti* gereiset, und eine *Historiam Æthiopicam* in fol. geschrieben, saget: Der Habessinorum Imperator habe eben ein solches Recht. Aus der Bibel weiß man die Historie von dem *Joseph* und *Pharao*, wie die Theurung in Egypten gewesen, da hat *Joseph* denen Leuten Korn und Brod gegeben, wovor sie ihre Güter geben müssen, die der *Joseph* dem König attribuiret, und sich dadurch beym *Pharaone* recommendiret. Omnes redacti sunt in servitutem *Pharaonis*; Qu. Wie kan es geschehen, daß ein solch regnum patrimoniale entstehet, da ich die Unterthanen tractire als Knechte? Resp. Es kan auf unterschiedene Art geschehen, e. g. durch äusserliche Gewalt, da einer Conqueten macht. Dicis: Das ist ja unrecht? Resp. Es kan kommen, daß mich einer attaquiret, das Blat wendet sich, ich werde Victor, da lege ich dem Uberwundenen eine Dienstbarkeit auf. Daß aber dieses bey uns Europäern nicht so geschiehet, kommt daher, weil wir desperate Leute sind, wir sterben lieber, als daß wir uns in einen solchen Zustand bringen liessen; daher mögen sich die Europäischen Fürsten wohl vorsehen, daß sie bey ihren Unterthanen nicht zu weit gehen; Die Bauern-Kriege sind bekannt. Hergegen die Nationes, welche nach dem Orient zu wohnen, sind nicht so. Also kan es da durch eine Conquete geschehen, als wie die Sineser und Moguliſten alle die Länder nach und nach conquetiret, welches Mr. *Bernier*, ein Medicus, in seiner **Reise-Beschreibung von dem Reich des Mogols** gezeiget. Die Handels-Leute im Reich des grossen Moguls sind alle des Königs Leute, alles was sie fabriciren, fabriciren sie dem Könige, und behalten fructum laborum nicht; Daher sie auch so malitiös sind, daß sie vieles vergraben, damit es der König nicht kriegt, und meint Mr. *Bernier*, der grosse Mogul würde mächtiger seyn, wenn er seine Leute besser tractirte. Es kan auch der Hunger hierzu Gelegenheit geben, wie bey dem *Joseph* und *Pharao*. Es kan eine Attaque Gelegenheit geben, daß, ehe sie sich einem wollen ergeben, sie lieber eines andern Parthey ergreiffen, als wie in Persien die Türcken vor einigen Jahren dadurch reussiret. Qu. Ob man sich ein solches regnum könne concipiren, als wie ein imperium herile particulare? Resp. Wenn es möglich ist, daß ich als ein Dominus kan ein Dorff weggeben, alle sind meine Leibeigene; so kan ich mir auch 100. Dörffer concipiren. Kan ich mir nun 100. Dörffer concipiren, so kan ich mir auch 1000., ja etliche 1000. concipiren; Ist es möglich im kleinen, warum nicht auch im grossen. Wir

sehen.

sehen in politica consideratione nicht allein auf Europam, sondern auch auf Nationes in den andern Theilen der Welt. Ja, sagte *Thomasius*, dieses sehe ich wohl, daß man kan absolutissimum imperium transscribere in Principem, si e. g. fames urgeat; Allein es kommt bloß darauf an: An possit Princeps vendere, alienare totam nationem? Dieses, meint er, gehe nicht an. Das Imperium habe wohl in sich ein jus regendi, nicht aber jus alienandi, welches ad dominium gehöre. Man solte ein pactum in der Welt zeigen, da ein König mit seinen Unterthanen tractiret, sie zu veräussern. Kein König habe das Hertz gehabt, sich dergleichen zu stipuliren, weil es absurd; Also sey das regnum patrimoniale was absurdes, da man sage: der Dominus könnte alieniren. Wenn man die Exempel vom grossen Mogul suppeditiret, so saget er: Dieses ist ein Tyrann, und thut alles de facto. Allein das letzte kan man nicht sagen; denn es hält es ein jeder pro jure, keiner beschweret sich im Reiche des grossen Moguls darüber; uns kommt es freylich fremd vor. Daher habe ich *Thomasii* Meinung refutiret, auch *Beck* in Jena in einer *Diss. de regno patrimoniali*. *Thomasius* stößt sich nur an das jus regendi, und sagt: Jus regendi involviret nicht jus alienandi. *Grotius* hat zwey Concepte zusammen gethan, und sagt: Es kan kommen, daß man einem Herrn ein regnum patrimoniale attribuiret, daß er solches wie sein Guth besitzet; alsdenn ist er nicht allein Imperans, sondern auch Dominus, wie der grosse Mogul. Wenn *Thomasius* dieses negiren wolte, müste er negiren die possibilitatem servitutis singularis. Ein Römer hat über seinen Knecht das dominium und imperium gehabt; Der Türcke macht sich ein plaisir, wenn er sagt: er sey ein Sclave des Groß-Sultans. Wir dencken, ein Groß-Vezier, ein Bassa, ein Seraskier, ein Beglerbeg wären von grosser Extraction; sie wissen offt nicht, wer ihr Vater gewesen, und sind mehrentheils Sclaven, die der Groß-Sultan erziehen lassen, welche hernach employret werden, wenn sie sich wohl halten. Drum sagen sie: Er ist ein Selbst-Erhalter. Der Groß-Sultan regieret plane servos; wer regieret plane servos, regieret auch als Dominus. Kan ich Pamphilum alieniren, so kan ich auch 10, 100, 1000, etliche 1000. Pamphilos alieniren. Wir haben ja bey denen Römern Exempel, daß ein Römer manchmahl 12000. 16000. Knechte gehabt; kan ich mir bey einem Römer concipiren, daß er so viele 1000. Knechte gehabt, so kan ich mir es auch bey einem Könige concipiren. *Thomasius* will Exempla haben, da man pacta gemacht, daß der König solte das Jus alienandi haben; allein ich supponire hier einen Victorem. Gesetzt, der Türcke conquetirte gantz Persien, er ist Victor, solte er nicht die Courage haben, als ein Victor solches zu prætendiren? Wenn er es gethan, und Pacta deswegen gemacht, so scheint es, daß

es

es deßwegen geschehen, weil er es nicht vor nöthig gehalten, indem er geglaubet, daß die victi nicht würden contradiciren. Wenn ich bey denen Bauern gleich nichts sage, so habe ich doch das Jus vendendi. Es kan auch ein Volck revoltiren, und deßwegen in servitutem redigiret werden, so daß sie nur libertatem personalem behalten. Dieses Wort libertas personalis braucht *Grotius*. Nehmlich, wenn ich in Ketten und Banden geleget werde, so habe ich nicht einmahl libertatem personalem. Ein Exempel, da die Römer ein gantzes Volck, nemlich die Brutios, in servitutem gebracht, kan man beym *Livio* lesen. Die Catalonier revoltirten auch, da ihnen alle Privilegia von *Philippo V.* sind genommen worden. Unter einem solchen Imperio möchte ich nicht gerne seyn. Will aber einer lieber leben bleiben, so muß er freylich sich die servitutem gefallen lassen. Hätte sich *Philippus V.* nicht vor denen Cataloniern noch gefürchtet, so würde er sie gar ad servilem conditionem redigiret haben.

§. 8. Die Servitus particularis dauret nur so lange, so lange die Person oder seine razza dauret; aber wenn ein Volck in servitutem gebracht worden, so höret dieselbe ordinarie nicht auf, manet servitus æterna, beym Könige der Habbessinorum, beym Groß-Mogul, beym Türcken. Der peuple, welcher in servitutem redigiret worden, kan durch sein Aufhören nicht verursachen, ut servitus desinat. Gesetzt, der populus Persicus wird von dem Türcken in servitutem redigiret, alle müssen Knechte seyn; die itzt redigiret worden in servitutem, sterben weg, desinunt, sed propterea servitus nationis non desinit, quia nomen populi perpetuo durat, bis an Jüngsten Tag. Der populus ist wie ein Fluß, der allezeit dauret. Der Rhein heist immer der Rhein, wenn gleich kein Tropffen Wasser mehr darinnen ist, welches vorher da gewesen. Ordinarie ist die servitus perpetua, nisi populus restituatur in libertatem, als wie Capua unter *Tiberio* und *Vespasiano* frey worden. Da der Kayser und König in Spanien einen Frieden mit einander geschlossen, meinte man auch, daß die Catalonier bessere Conditiones bekommen würden.

Ob selbe iemahls aufhöre?

Cap. XXXIII.

De Dominis ac servis in statu civitatis.

§. 1. 2. 3.

Nach der natürlichen simplicität involviret die Servitus nichts, als daß ich sage: Accommodabo voluntatem meam ad tuam voluntatem; Das Jus vitæ ac necis fällt weg, weil es nicht in der idea

Daß civitas die Knechtschafft restringiren könne.

servitutis steckt. Wie nun aber etwas kan gemißbraucht werden, so sehen wir es auch bey der servitute, und finden wir, daß in der civitate Romana die servitus admodum dura gewesen. Die Römer hatten das Jus vitæ ac necis, und sagte ihnen niemand etwas, wenn sie ihre Knechte so hart tractirten; Sie sagten wohl: Derjenige ist nicht klug, welcher seinen Knecht so hart tractiret, pretium suum pessundat. Denn ein jeder Knecht hatte sein pretium. Der gröste Theil des Vermögens bestund bey denen Römern in Knechten, wie bey uns der gröste Reichthum in Bauern bestehet. Alle Land-Güther wurden durch servos cultiviret. Sie hatten Legiones servorum, vid. *Laur. Pignorius de servis*, welches ein trefflich Buch ist; man hat es in Holland nachgedruckt. Qu. Ist es denn recht, daß die Römer das Jus vitæ ac necis exerciret? Resp. Ob es zwar nicht nöthig ist, so dependiret es doch von dem Imperante, daß er kan sagen: ich will dir es geben. Die Römer exercirten es also ex civitatis concessione; gleichwie die Väter das Jus vitæ ac necis über ihre Kinder ebenfalls ex civitatis concessione exercirten. Die civitas sagte: Züchtige ihn selbst, bringe ihn um, laß ihn aufhängen, wenn er es verdienet. Dieses letztere ist allezeit darunter verstanden worden; Ob es der magistratus oder dominus gethan, das ist ja einerley. Quod quis permissu civitatis facit, id per se non facit; Also ist nicht unbillig gewesen, daß die Civitas ihnen jus vitæ ac necis concediret. Wir finden ja noch heut zu Tage, daß, wenn ein Abgesandter an Ort und Stelle kommt, und sein Bedienter stiehlt, so kan er ihn lassen aufhängen, welches er alles nomine Principalis thut. Hernach ist wohl zu mercken, daß die Römer selbst davon abgegangen, da viele sich der Gewalt gemißbraucht. *Galenus* erzehlet in seinem *Tractat de Affectibus*, daß die Herren sich vollgesoffen, und ihre Knechte hernach zerstimmelt; Dem armen *Epicteto* ist von seinem Herrn ein Bein entzwey geschlagen worden. Mancher Herr ist ein Poltron, und hat keine Courage; wenn er aber siehet, daß sich einer nicht wehren kan, so ist er grausam. Daher hat der Kayser *Marcus Antoninus Philosophus* welcher ein Stoicus war, die der Freyheit sehr favorisirten, erlaubet, daß ein Knecht, wenn er hart geschlagen würde, könnte ad statuam Principis confugere und müsse ihn der Herr hernach bonis conditionibus verkauffen. Also ist es wohl geschehen, daß man dem Herrn das Jus vitæ ac necis gelassen; aber es muste gravissima causa seyn, wenn sie es exerciren wollen.

Unterscheid der Knechtschafft bey denen Römern u. Teutschen.

§. 4 = 12. Wenn ich den Mißbrauch bey denen Römern wegnehme, und considerire den rechten Gebrauch, so fragt sich: Ob die Servitus Romana so erschrecklich gewesen? Resp. Es lautet hart: Servus non habet caput, er kan keinen Contract machen, nicht mutuum inire, er ist wie ein jumentum; Aber unsere Westphälischen Bauern sind nicht melioris conditionis, welches

Thomasius

Thomasius in Diss. de Hominibus Propriis gar deutlich gewiesen. Man kan hier auch nachlesen die *Diss.* in der *N. B. Servus non habet caput.* Wenn die Knechte bey denen Römern manumittiret wurden, bekamen sie einen Hut; Vorher hat er müssen ohne Hut gehen, lugubri habitu. Denen Worten nach lautet es gräßlich; Er hatte nur eine contubernalem, da konnte er kein matrimonium eingehen, weil er kein Hauß hatte, und konnte sie nicht in domum ducere. Unsere Bauern werden ebenfalls jumentis æquiparret; sie werden mit dem Guth verkaufft. Will es einer nicht zugeben, so wird er ins Loch gesteckt. Ich wolte lieber ein *Terentius* oder ein *Plautus* gewesen seyn, als nur in hiesigen Landen ein Bauer, geschweige in Westphalen. Die Bauern müssen ja hier fast beständig frohnen, und haben wenige Zeit vor sich. Wenn einer ein kluger Knecht bey denen Römern gewesen, so hat er andere commandiret, und manchmahl 3, 400. Knechte unter sich gehabt. Die Knechte waren Informatores, und lerneten denen Kindern die Eloquentiam. Es war freylich keine Differenz, wenn ein Herr ein Narr wurde, so konnte er einen grossen Knecht eben so übel tractiren als einen geringen; gleichwie der *Epictetus* übel tractiret worden, ob er gleich ein grosser Philosophus gewesen, so gar, daß einige meinen, er wäre ein Christ gewesen, welches aber nicht wahr ist. (*Popma* hat *de Operis Servorum* einen artigen Tractat geschrieben.) Die Römer haben alles per servos expediret, auch die Opificia. Wir dencken, bey uns wäre keine Servitus, welches eben so absurd, als wenn einer sagen wolte: Die Athenienser hätten keine Knechte gehabt; Sie haben keine Römische Knechte gehabt, aber doch Knechte nach ihrer façon. Unsere Knechte sind fast deteriorisconditionis als die Römischen. Qu. Haben die Christen nicht wollen die Servitutem abschaffen? Die Christen sind beschuldiget worden, als wenn sie solches thun wolten; *Paulus* aber sagt: Man solle es nicht thun. Es ist ein Concilium wieder den *Eustathium* gehalten, und derselbe vor einen Ketzer declariret worden, weil er die Servitutes abschaffen wollen. Es würde die Christliche Religion sehr blamiret haben, wenn sie die Servitutem hätten abschaffen wollen, weil derer Römer ihr gröstes Vermögen in servis bestunde. *Paulus* hat auch an den *Philemonem* wegen des Knechts *Onesimi* geschrieben, daß er ihm keines weges denselben wolle abspenstig machen. Vid. omnino *Ep. ad Philem.* & *Sarp. Gentilis* egregius *Comment.* ad hanc *Epist.* Die Pfaffen aber sind daran Ursach, daß die Servitus Romana abkommen; Sie wolten Städte haben, da haben sie viel Bauern manumittiret, welche die Städte angebauet, und Cives worden. *Huber*, da er gelesen hat: Servos Romanos apud nos non esse, so hat er gemeinet, wenn ich in Indien einen Knecht hätte, woselbst die Sclaverey obiniret, und ich

brächte denselben nach Europa, so könnte er ad libertatem provociren, weil da keine servitus obtinirte. Dieses hat er in seinem Jure Civit. proponiret, welches aber sehr absurd ist; *Huber* ist allzusehr ins Jus Romanum verliebt gewesen; Wir haben nicht servitutem Romanam, aber doch eine andere servitutem. So wenig derjenige, so ein Teutscher Knecht ist, kan vor einen Römischen gehalten werden, eben so wenig kan ein Indianischer Knecht in Europa vor gar keinen gehalten werden. Ob man gleich bey unsern Bauern nicht sagt: Non habent caput, non possunt matrimonium inire; so werden sie doch sonst genug gequält. Die Engelländer und Holländer schmälen auf uns, und sagen: Wir tractiten unsere Bauern zu hart; aber es ist nun so. Wenn wir Türcken gefangen kriegen, tractiren wir dieselben, wie sie uns tractiren; aber nicht eben wie Römische Knechte. Es können zehnerley Völcker zehen differente servitutes haben. *Tacitus* hat schon gesagt: Daß die Knechtschafft bey denen Teutschen sehr groß gewesen sey. *Georg Beyer*, da er noch in Leipzig gewesen, hat die Quæstion ventiliret: Ob es nicht gut sey, daß wir eben solche Knechte hätten, wie die Römer? Wir wissen, was uns unser Gesinde vor Tort anthut, und meint *Beyer*, es wäre gut, wenn wir die Servitutem Romanam noch hätten. *Justinianus* hat sich greulich vergalloppiret, da er gemeint, libertas wäre res inæstimabilis, und müste man denen Knechten favorisiren. *Augustus* hat klüger gethan, da er das Contrarium vorher établiret gehabt, und nicht vor nützlich gehalten, daß so viel serviliſch Blut in der Römischen Republic seyn solte. Ist so viel fremd Volck in einer civitate, so verliehren wir unsere alten mores.

Cap. XXXIV.

De Civitate.

§. 1--13.

Natur, Ursprung und Endzweck derer Civitatum.

Wir haben bißher tractiret de societate conjugali, paterna, herili; nun müssen wir auch de Civitate handeln. Civitas ist ein cœtus, welcher ex pluribus familiis bestehet, und hat in sich ein imperium summum, eine majestatem summam, quam omnes respiciunt. Daher fragen wir: Woher ein solcher cœtus entstehe, und was in einem solchen cœtu vor Dinge intendiret werden? Es ist freylich wahr, wenn man eine civitatem sub uno imperio summo agentem ansiehet, es sey nun Monarchia, Aristo-

Aristocratia, oder Democratia, so ist kein Zweifel, daß es scheine, man habe viel incommoda darinnen; Denn wenn ich mit meiner Famille gantz allein lebe, so bin ich allein Herr; Sic volo, sic jubeo &c. **Abraham** lebte vor sich, und konnte thun, was er wolte; Hätte er sub imperio gelebet, so hätte er nicht so frey leben können; Sub imperio verliehre ich meine Freyheit, mein Commando. Der cœtus muß conspiriren in unum. Wenn der König sagte, ich solte nach 4. Uhren kein Collegium mehr lesen, so müste ich solches gleich thun, und darf nicht lange raisonniren. Wenn ich diesen Augenblick Ordre von ihm bekäme, mich auf die Post zu setzen, und nach Constantinopel zu reisen, so muß ich fort. Imperium summum ist irresistibile. Hic discursus huc tendit, daß ich zeigen will, wie die Civitas entstanden. Sie muß also nicht entstanden seyn ex voluntate omnium; Denn wir wollen nicht gerne unsere Freyheit verliehren. Wer nun raisonniret, begreifft leicht, daß causa prægnans muß da gewesen seyn, welche die Leute bewogen, ihrer Freyheit zu entsagen, und sich unter ein imperium zusammen zu begeben. Was ist aber das vor eine causa gewesen? *Aristoteles* hat gemeint, man habe es bloß wegen der Commodité gethan; Wie aber die neue Philosophie aufkommen, da man besser raisonniret, hat man gesagt, *Aristoteles* sey ein elender Mufti in diesem Stück, daß er diese causam angegeben. Eine speciem hat es; Wenn ich allein wohne, so lebe ich freylich nicht so commode; wohne ich in einer Stadt, und ich will Schuh, Strümpfe ꝛc. haben, so kan ich alles leicht bekommen. Ja wenn alle Städte gleich da gestanden, und aus der Erden heraus champignoniret worden, so könnte man die causam *Aristotelis* admittiren; Vielmehr hat metus verursachet, daß bald hie, bald da eine civitas entstanden, und die Leute sub imperio zu leben angefangen. So weit hat *Hobbesius* und *Thomasius* recht; *Pufendorff* hat auch *Hobbesii* Meinung adoptiret. Sie haben nur raisonniret; aber mit einem bloßen Raisonnement kommt man hier alleine nicht fort: denn es ist quæstio facti: Wie die ersten civitates entstanden. Dieses können wir nirgends finden, als in der Bibel, und zwar in denen Büchern Mosis. Dieses sind die ältesten Historien-Bücher, die wir haben. *Thomasius* ist ante diluvium hinauf gestiegen; welches wir aber nicht nöthig haben; sondern es ist genug, wenn wir biß auf die Sündfluth gehen, weil doch nach der Sündfluth alles von neuen angefangen worden. Ratione facti muß man sich freylich recht erkundigen. Wenn man vernünfftig raisonniret, so siehet man, daß die Leute nicht proprio motu sich in civitates begeben; aber da einmahl gewiß ist, daß erst keine civitates gewesen, so müssen wir das factum ansehen, und unsere Raisonnemens damit verbinden. Wir sehen auf die tempora post diluvium. Man hat die beste Ursache sich nach Babel

zu wenden, weil daselbst das gantze menschliche Geschlecht beysammen gewesen nicht sub imperio, sondern ein ieder Hauß-Vater war das Chef bey seiner Familie. Hier haben die meisten angestossen, weil sie nicht gewust, daß das gantze menschliche Geschlecht in Babel beysammen gewesen. Dieses hat *Perizonius* in seinen *Originibus Babylonicis*, (welches ein admirables Buch, seine *Origines Ægyptiacæ* sind auch schöne) auch *Vitringa* in seinen *Observationibus Ecclesiast.* gewiesen. Wie sie aus einander gegangen, so sind imperia entstanden; sie sind uneinig worden, deßwegen giengen sie aus einander. Nimrod ist in Babel geblieben, der ist ein gewaltiger Jäger gewesen, und scheinet, daß er trefflich verstanden, die wilden Thiere zu fangen, und daß er sich dadurch bey denen Leuten in Credit gesetzt. Es darff keiner dencken, daß gleich per miraculum die vielen Sprachen entstanden; sondern weil sie aus einander gegangen, so haben sie sich nach und nach geändert. Wir sehen noch, daß es natürlich zugehet, daß viele Sprachen entstehen. Der Graubünder Sprache ist halb Teutsch und halb Italiänisch. So ist es auch mit andern Sprachen ergangen. Das Clima verursachet offt, daß die Sprachen verändert werden. Die Galiläer hat man vor allen andern gekennet. Mancher kan kein R. mancher kein S. aussprechen. *Vitringa* hat in besagtem Buch admirable Gedancken hievon, und gezeiget e.g. warum die Frantzosen so geschwind reden. Ein Spanier braucht eine grandezza, ein Teutscher redet mit einer violenz. Ich wolte wünschen, daß eine Oration peroriret würde in Lateinischer Sprache von einem Spanier, Frantzosen, Teutschen und Schweden, so würde man sehen, daß es bey einem ieden gantz anders klingen würde; Aber des Teutschen Oration würde martialisch klingen, der redet aus der Brust, donnert und wetterleuchtet, sonderlich der Hochteutsche. Die Leute haben den Babylonischen Thurm aus einer guten intention gebauet, nemlich damit sie Babel wieder finden möchten. Es ist ein fruchtbares Land, und treffliche Bau-Materialien daselbst, wie uns Justinus erzehlet. Wer Reise-Beschreibungen lieset, wird finden, daß es noch so ist. Es waren auch viele wilde Thiere um Babel herum, sie wusten sich kaum davor zu retten; daher bauten sie den Thurm, damit sie sich wieder mit ihren Heerden nach Babel finden möchten, und auch einander könnten beystehen. Darinnen aber bestund ihre Thorheit, daß sie sich in Babel beständig etabliren, und nicht weiter gehen wolten; Dieses wolte GOtt nicht haben; sondern die Welt solte peupliret werden. Es entstund eine discordia. *Nimrod* muß wohl daran schuld gewesen seyn; denn er ist zu Babel blieben, und hat hernach ein grosses Reich angefangen. Nach dem Babylonischen Reiche ist auch ein Reich in Egypten und in Syrien entstanden. Die Leute haben sich

wollen

wollen gegen andere maintenîren, und neue Königreiche aufgerichtet; metus itaque fecit, daß sie sich zusammen begeben. Man kan nicht sagen, daß bloß Civitas entstanden a malis; sondern es haben sich auch boni assembliret, und sich von denen Bösen nicht wollen supprimiren lassen. Die Bösen haben freylich angefangen imperia aufzurichten. Daher kan man auch nicht sagen, daß die gantze Welt gleich mit imperiis angefüllet worden; sondern peu à peu sind dieselben entstanden; Viele Leute haben sich weit weg begeben, und vor sich gelebet. Also siehet man, wie die Philosophen gemuthmasset, metus sey die Ursache, das trifft hier auch ein; aber man muß die Bibel mit Verstande lesen, wie *Perizonius* gewiesen. Nachdem einmahl das menschliche Geschlecht vermehret worden, und auch die malice sich vermehret hatte, so sind immer mehr imperia entstanden. Vor denen Frommen hat sich kein Mensch zu fürchten gehabt, aber wohl vor denen Bösen. Nun ist die Frage zu untersuchen: 1) Wie viel Familien ad civitatem gehören? und 2) ob auch eine civitas virorum seyn könnte? Welche Fragen *Huber* aufgeworffen. Was die erste Frage anlanget, so ist abgeschmackt zu determiniren, wie viel Personen ad civitatem gehören. Ingleichen ist es otiosa quæstio: ob nicht eine civitas aus 15. Personen bestehen könne. Bey dem *Pufendorff* sind viel Autores angeführt, die dergleichen närrische Quæstiones aufgeworffen. Tu dic: Numerus kan nicht determiniret werden; Es haben sich so viele zusammen begeben, als sie vor nöthig erachtet, sich gegen andere zu defendiren. *Hertius* in seiner *Politica* sagt auch: inepte hoc quæri a *Bodino*, der *Libros VI. de Republica* geschrieben, die wohl gut sind; aber bißweilen hat er starck ins Hasen-Fett getreten. Was aber die andere Quæstion betrifft, so hat *Thomasius* sich schon mocquiret über den *Huber*, und sagt: Was ist das vor eine Republic, quæ dum incipit, perit? Dieses würde eine civitas werden, wie eine civitas clericorum. Die civitas clericorum könnte noch eher bestehen, weil immer neue Mönche, neue Nonnen nachkommen. Wird niemand nachgezogen, so dauert eine solche civitas nicht. Also ist dieses auch quæstio admodum otiosa. Ein Commando von lauter Manns-Personen kan freylich seyn, wie bey einer Armee; aber wozu soll mir die Quæstion hier helffen? au contraire, da die Römer in ihrem asylo keine Weiber hatten, und sie die Sabinas virgines nicht freywillig bekommen konnten, nahmen sie dieselben mit Gewalt weg, weil sonst ihre Republic nicht würde bestanden seyn.

§. 14-17. *Titius* philosophiret auch in abstracto, da er die Frage aufgeworffen: ob die imperia nöthig gewesen? Er sagt: Finge, daß *Nimrod* dergleichen gethan, so hätten sie sollen in ihren tentoriis bleiben, und sich auf GOtt verlassen; es scheine, daß *Nimrod* ein homo asper, superbus, ambitiosus

Ob das Imperium civile nöthig gewesen?

bitiosus gewesen; Die Leute hätten kein recht Vertrauen auf unsern Herr GOtt gehabt; Allein dieses ist ein rechter enthusiasmus; Ein anders ist, sich auf GOtt verlassen, und ihn anruffen, ut sapientiam suppeditet, das muß ein ieder thun, und begreifft solches iedermann leicht; aber absurd ist es, wenn man glaubt, GOtt werde den Engel Gabriel schicken und aushelffen. Die Menschen raisonniren falsch, GOtt hilfft nicht unmittelbar, sondern mediate. In diesem Zustande bin ich, menschlicher Weise werde ich supprimiret, also will ich mich defendiren. Dieses ist nichts böses; nicht anders als wenn einer den Rath geben wolte, wenn der Türck käme, solte man die Hände in Schooß legen, und sich auf GOtt verlassen, der würde extra ordinem helffen. GOtt kan einem extra ordinem helffen; aber er will nicht allezeit. Man nimmt also die Mittel, welche die Vernunfft an die Hand giebt. Bey dieser Gelegenheit ist zu mercken, daß auch erst Monarchien entstanden sind. Mr. *Sidney* * hat in seinem Tractat *du Gouvernement civil*, gemeinet, anfangs wären keine Monarchien gewesen, man könnte sich nicht einbilden, daß die Leute gleich ihrer Freyheit so sehr entsaget, es wäre wahrscheinlich, daß zu Anfange nur Democratien gewesen. Allein so raisonniren wir ohne Historie. Man muß raisonniren, und das Factum dabey ansehen; dahero sagt *Noodt*, es käme ihm wunderlich vor, daß die Leute in rebus facti wolten raisonniren, und wären zu faul, das Factum selbst anzusehen. So ist es vielen ergangen. Die civitates sind freylich

* *Sidney* lebte zu Zeiten Cromwells, und war ein starcker Monarchomachus; deßwegen viele sein Buch vor gefährlich halten, ob es sonst zwar noch wohl zu gebrauchen. Unter allen monarchomachischen Büchern aber sind *Stephani Junii Bruti* Vindiciæ contra Tyrannos am gefährlichsten. Der Autor davon soll seyn *Hubert. Languetus*, der bey der bekannten Blut-Hochzeit zu Paris aus Franckreich geflüchtet, und nachmahls beym Churfürst Augusto von Sachsen in Diensten gestanden hat. *Languetus* soll es einem Priester in Geneve offenbaret haben, daß er der Autor sey, welches jener nach *Langueti* Tode ausgeschwatzet. Die Frantzosen haben damahls sehr nach dem Autore inquiriret; Andere haben *Bezam*, *Hottomannum*, *Velserum* &c. vor den Autorem gehalten. Es ist dieses Buch bey der Lateinischen Edition von *Macchiavelli* Principe hinten mit angedruckt, welche 1622. zu Franckfurt in 12mo heraus kommen. Dagegen hat *Pufendorff* das Buch, welches sub tit. *Bilanx Politica* heraus gekommen, vor das gefährlichste gehalten. Es giebt entsetzlich viel Monarchomachos, sonderlich unter denen Leuten, die in Freyen Republiquen leben. Ehemahls sind deren auch viele unter denen Frantzösischen Refugiez und Reformirten Priestern gewesen. In denen *Observationibus Hallens.* stehet eine eigene Observation hiervon, da kan man die vornehmsten specificiret finden.

freylich non uno momento entstanden; sondern nach und nach. In denen Eylanden, welche wir recentioribus seculis entdecket, hat man viele Leute gefunden, die gantz vor sich gelebet.

§. 18=36. Da einmahl Civitates entstanden sind, und wir gesagt: civitates esse & coaluisse, so fragt man: wie ist es geschehen? Da wird man auch sehen, wie das Imperium entstanden. Es ist nicht genug, daß man saget: Es hat sich ein cœtus formiret, ex variis familiis. In Civitate sind freylich viele familien, es ist da ein cœtus virorum & mulierum; Die Weiber können wir nicht missen, sie sind ein necessarium malum. Die Vielheit machet noch nicht, daß man sagen kan, es sey ein Imperium, eine wahre civitas da, sondern es braucht ein artificium, da die vielen Personen müssen unter einen Hut gebracht werden. Die Civitas ist eine artificiosissima structura; Der Anfang davon ist gewesen, daß sie das Imperium übertragen in unum, vel plures, vel pauciores. Dieses hat *Hobbesius* am besten vorgestellet. Er sagt: Das Imperium übertragen, heist nichts anders, als daß ich sage: Ich renuncire meiner Freyheit, und sage meinen facultatibus und viribus naturalibus ab; Indem ich mich entwaffne, so bleibst du allein bewaffnet. Ego proprium judicium depono in rebus ad civitatem pertinentibus, und du hast es privative. *Tacitus* saget: Tibi judicium & imperium Dii dedere, nobis obsequii gloria est relicta. Meinen Voluntatem und vires conjungire ich mit dir. Nun wirst du wie der *Leviathan*. Nun kan dir kein Mensch resistiren. Er ist liberrimus, und wird irresistibilis; Will Pamphilus nicht pariren, so winckt er nur, da heist es: transportetur. Dieses würde er nicht thun können vor sich; aber da er die force aller andern beysammen hat, so kan er wohl was effectuiren. *Claus* hat zu *Maximiliano I.* nicht unrecht gesagt: Wenn wir dir nicht mehr beystehen wollen, so kanst du nichts thun. Uber des Imperantis sapientiam raisonnire ich nicht; Er ist mens civitatis; Was er nicht kan, kan sein Rath; Was die Marionette nicht kan, kan derjenige, so hinter derselben stehet. Es mag die Respublica Monarchica, Aristocratica oder Democratica seyn, so ist summa potestas da. Ein summum ist nicht magis summum quam alterum. Das Imperium, ist also bloß ein artificium humanum, und ist derselbe ein Narr, welcher es immediate a Deo deduciren will. Wie solte es geschehen? an infundit? Woher hat denn der itzt regierende Kayser *Carolus VI.* sein Reich? Die Churfürsten haben es ihm ja gegeben. Glaubst du, daß es immediate a Deo, so kanst du es immerhin glauben. Hier ist eine potestas, so von Menschen kommt; Die potestas bestehet darinnen, daß er eine grosse force kriegt, ich, du, er, wir, ihr, sie geben ihm unsere force; Wir stecken alle in ihm; Ist der König in Franckreich zu Fontainebleau, so ist gantz Franckreich daselbst.

Natur, Ursprung und Endzweck des Imperii civilis

selbst. Es muß eine unitas seyn; Wenn ein jeder seinen Willen behalten will, so ist keine Conspiratio da, und hat der imperans keinen Vortheil; aber da ist ein Vortheil, wenn er will, daß auch alle wollen. Ziehet er den Degen, so ziehen auch alle den Degen aus; Hier ist eine unitas moralis. Dieses ist also nicht naturaliter, ex principio cogente entstanden; sondern er hat alles von uns. Dicis: Das ist profan, ein Imperans ist doch ein Gesalbter des HErrn? Omnis potestas ist ja a Deo, welches *Paulus* schon gesagt? Daher sind einige auf die Gedancken gefallen, es sey vergebens, wenn man potestatem principis ab hominibus herleiten wolte. Ja wenn *Paulus* gesagt hätte: Omnis potestas est immediate a Deo, so könnten wir es glauben, weil doch *Paulus* ex instinctu Spiritus S. geschrieben; aber dieses sagt er nicht. Es ist hier keine enunciatio exclusiva. Dieses hat *Thomasius* in seiner *Jurisprudent. Divina* ausgeführet, weswegen er mit dem *Hector Gottfr. Masio* einen Streit gehabt. Unserm HErrn GOtt gefällt wohl, daß dergleichen Ordnung ist, und approbirt er talem ordinem, weil die Menschen ex hypothesi nicht können seyn sine imperio, es mag unus vel pauciores vel plures seyn. So ferne ist diese Ordnung von GOtt, weil die Menschen itzund nicht anders bestehen können. Dieses hat *Grotius* am besten begriffen in seinem *Jure B. & P.* ingleichen in seinen *Notis ad Epist. Pauli ad Romanos*. *Pufendorff* hat es anders erkläret, und sagt: So weit wäre die potestas immediate a Deo, Deum antecedenter velle, ut imperium esset; allein auf diese Art müsse GOtt nothwendig haben wollen, daß Imperia seyn solten. Vielmehr nachdem die Menschen einmahl Imperia angefangen, wozu böse und fromme Gelegenheit gegeben, so approbiret GOtt dieselben. Vid. *Thomasius in Fundam. J. Nat. & Gent.* Es würde ein bellum omnium adversus omnes entstehen, und entstanden seyn unter den Menschen; Daher hat man die Imperia angefangen. Wir sehen in Pohlen, daß die Könige gewehlt werden; Die Pohlen lassen sich gar corrumpiren; In Teutschland haben die Churfürsten auch offt Geld genommen. Erinnert euch der Wahl *Richardi, Alphonsi, Wenceslai &c. Ferdinand. II.* hat auch wacker spendiret. Sprichst du: GOtt inspiriret ihnen, daß sie auf diese Person fallen. O! gehe fort, es soll eine Inspiration seyn, und die Louis d'or, die Pistolen kommen dazwischen. *Masius* hat zwar dem Könige in Dännemarck beygebracht, als wenn es so eine gefährliche Lehre wäre, welche *Thomasius* proponiret, und hat zu wege gebracht, daß *Christianus V. Thomasii* Schrifft, die er wider *Masium* geschrieben, durch den Hencker verbrennen lassen; aber *Thomasius* hat hernach in einer besondern Schrifft gezeiget, es thue denen Königen gar nichts; Sagten wir aber: Das Volck habe ihm die potestatem gegeben cumulative,

daß

daß sie mit regieren könnten, so wäre es nichts, und wären es Monarchomachische Principia. Wolte ein König ein Narr werden wie der *Caligula*, der sein Pferd zum Bürgermeister machte, da kan man keine obedientiam passivam prætendiren. *Caligula* war wie ein brutum und sagt *Baile* in seinem *Dictionaire Historique Critique* sub voc. *Caligula*: Er glaube, daß er närrisch gewesen. Ohne Raison kan mich ein princeps nicht todt machen, davon oben bey dem moderamine inculp. tut. gedacht worden; Sonst aber, wenn ein Fürst was närrisches thut, so muß ich es toleriren, wie ich auch bey meinem Vater patience habe, wenn er gleich nicht klug handelt. Es ist auch fast kein einiger Theologus mehr, welcher statuirte, potestatem immediate esse a Deo. Die Jacobiten sind noch in der Meynung. *Thomasius* sagt: Wenn man es annimmt, so ist kein Schulmeister, kein Informator, der nicht seine potestatem immediate a Deo hat. Wäre nun dieses, so müste er eben so tractiret werden, als ein Gesalbter des HErrn. Die Salbung ist ein ritus, und hat GOtt dieselbe mit Fleiß unter denen Juden eingeführet, damit er ihnen eine Ehrfurcht vor ihre Könige möchte beybringen. *Clericus* in seinem *Commentario ad Libros Historicos Veteris Testam.* hat gewiesen, daß man sich nicht einbilden solte, er habe deswegen majorem potestatem gehabt. Ein König der fromm ist, ist ein Mann des HErrn, ein Gesalbter des HErrn; GOtt hat auch allezeit in der Rep. Judaica seine Hand mit gehabt, drum hat Conring defendiret, daß die Respublica Judaica eine Theocratia gewesen, keine solitaria Monarchia.

§. 37. *Jo. Fried. Hornius in Politica Architectonica* hat gemeint, kein Imperium wäre in der Bibel gegründet, als Monarchia. Allein 1) ist es nicht wahr. Wir wissen, daß Richter gewesen, 2) wenn es auch wahr wäre, so folgt doch nur so viel, daß Monarchia bey denen Juden allein gewesen; aber man kan auch andere formas einführen. Wir haben ja in diesem Stücke keinen librum dogmaticum, sondern historicum. Ich kan wenig von meiner natürlichen Freyheit weggeben, und etwas behalten, wie die Churfürsten in Teutschland sich vieles vorbehalten. *Horn* ist nicht klug, da er denckt, man könnte nichts als eine Monarchie einführen. Es liegt nichts daran, die Respublica mag durch einen, oder durch viele repræsentiret werden. Irrige Meynung Jo. Fridr. Hornii;

§. 38. *Jo. Bodinus* hat gemeint, man könnte denen Weibern kein Imperium geben, und hat gar geglaubt, es wäre wider das Jus Nat. weil sie schwache Werckzeuge. Allein die Weiber können ebenfalls geschickt seyn zum regieren. Der Vers ist bekannt: Rex erat *Elisabeth*, nunc est regina *Jacobus*. Warum solten die Weiber nicht auch die artes regnandi verstehen können? Der Jesuit le *Moine* hat ein curieuses Buch des Femmes fortes Ob Weiber herrschen können?

tes geschrieben, darinnen er alte und neue Weiber angeführt. Was meint ihr von der itzigen Königin in Spanien, solte sie nicht gescheuter seyn als er? Er sitzt immer zu S. Ildefonse und betet. Sie hat Hertz; Dem verstorbenen *Ludwig I.* hat sie eine Maulschelle gegeben. Zu wünschen ist es, daß die Weiber nicht herrschen; Die Teutschen und Frantzosen handeln wohl, daß sie keine Weiber zum Regiment lassen; Doch traute ich mir auch eine Defension vor die Weiber zu machen. Die Moscowiter sind itzt wohl zufrieden mit der Czaarin, der Czaar war hart; Die Weiber sind eher mitleidig; wenn die Leute heulen.

Ob das imperium einem Ketzer oder Ungläubigen könne aufgetragen werden?

§. 39. Qu. Ob ich kan einen hæreticum, einen infidelem e. g. den Tartar-Cham zum König machen? Resp. Die artes regnandi kan einer lernen, der kein Christ ist. Der itzige Groß-Vezier ist ein kluger Kerl, der alle Sachen in Persien von Hauß aus commandiret; Alle Scribenten sagen: *Julianus Apostata* habe besser regieret, als viele Christliche Kayser. Die artes regnandi sind ein weltlich Wesen, und tractiren wir die Politique als ein weltlich Stück. Wer regieren will, muß die Welt kennen, sich accommodiren ad affectus hominum. Er muß können zu rechter Zeit præmia dare & pœnas infligere. Also kan auch gar wohl ein Ketzer regieren. *Sigism. Augustus* in Pohlen war certo ein Socinianer, und doch ein kluger Fürst. Die Catholicken halten uns alle vor Ketzer; Der König in Preußen, Dännemarck, Schweden, Engelland sind in ihren Augen Ketzer. Es muß ein Regent vigilant seyn, von einem Ende seines Reichs zum andern reisen, und darff nicht zu Hause sitzen, wie *Philippus II.* in Madrit, wie *Ludovicus Pius*, der immer gesungen, und sich vor dem Fegefeuer gefürchtet.

Cap. XXXV.

De Juribus Majestatis.

§. 1. 2. 8.

Was Majestas sey?

Da wir bißher de summo Imperio gehandelt, so finden wir nun hier die conclusiones, und müssen sehen 1) was ex summa potestate fließet; und 2) müssen wir die jura majestatica nach einander considiren. Wenn die summa potestas penes principem, es mag eine forma seyn, was es vor eine will, so ist ausgemacht, daß er niemanden responsable ist, denn du hast deinem judicio deiner Freyheit entsaget. Soli Deo princeps respondet. *Seneca* sagt gar wohl; omne sub regno graviore

regnum

regnum est; Freylich werden manche müssen repondiren von ihren rebus gestis auf dieser Welt. Da *Carolus I.* vor Recht gestellet, und antworten sollen, hat er gesagt: Er gebe niemand anders als GOtt Rechenschafft. Diese summa potestas wird nun en gros so beschrieben: Omnem potestatem civium in se continet, & ita est comparata, ut nulli mortalium debeat respondere. Worinnen bestehet aber eigentlich Summa Potestas? Resp. Die Politischen Scribenten, welche Scholastici sind, sagen: es ist aliquid indivisibile, non potest dividi. Man kan sich wohl partes concipiren, aber reapse non potest dividi. Es ist hier ein totum. *Titius* sagt: Die Leute haben keinen Verstand; Hier ist kein totum physicum, das kan ich nicht dividiren; So bald ich ein Stück von einem Hause einreisse, ist es kein recht Hauß mehr; sondern hier ist ein morale quidpiam, ein arbitrarium rationabile. Wenn ich dem principi gebe omnem potestatem, so hat er jus leges ferendi, jus puniendi &c. *Titius* konnte es aber doch nicht recht deutl. geben; Drum habe ich es besser erkläret; Hier kan ich mir die partes alle concipiren; Resolvire ich das totum, so kan ich alle partes zeigen. Majestas ist ein totum morale, alle partes sind mir bekannt, cum omnem potestatem dedi. Die partes majestatis nennet man jura majestatica. Die Moralia entia sind uns eben so deutlich, als die veritates mathematicæ; Wir sehen ja was geschiehet. Wäre es ein totum physicum, so wäre es ein ens divisibile. Einige haben gemeinet, man müste die majestatem considériren, wie man die attributa Dei considerret. Allein man muß vielmehr so procediren, daß man siehet, was man vor einen scopum hat, wenn man sich seiner Freyheit begiebt. Man will sicher seyn und regieret werden. Ich will commode vivere, und der andere soll prudenter regieren. Weil das Wort regalia so vielen æquivocationibus unterworffen, so habe ich lieber jura majestatica gebraucht.

Daß Majestas ohne bürgerliche Gesetze nicht bestehen

§. 9. 11. Kein Mensch ist in der Welt, welcher minus jucunde leben will; Denn dolor ist dem menschlichen Leben contraire, und vita injucunda ist ein beständiger dolor. Ein Fürst thut wider seine Pflicht, wenn er seine Unterthanen läst injucunde leben, und ist nicht zu bedauren, wenn es könne, ihm übel gehet. Spes machet bißweilen zwar, daß die Menschen sich nicht so geschwind regen, und das Joch abschütteln; aber tandem patientia læsa in furorem degenerat. Propter parvum incommodum schüttelt man nicht gleich das Joch ab; aber wenn viel zusammen kommt, so dencken remuante Leute, sie wolten lieber sterben als injucunde leben. Sie wollen nicht eben im plaisir schwimmen, indessen aber auch nicht injucunde leben. Unsere Intention ist nicht, daß wir uns wollen lassen unser Brod nehmen, sonst wären wir in statu naturali blieben. Bedächten dieses die Fürsten, so würden

den sie keine tragicos casus erleben, wie in Engeland, Schweden und Spanien erlebt worden; Sie würden alsdenn gar keine exempla in der Historie davon finden. Kein regimen kan seyn, keine vita jucunda kan erhalten werden, wenn nicht Leges sind, welche die affecten der Menschen refreniren. Denn unsere Affecten sind allezeit schädlich und turbulent, nisi ratio interveniat. Lex soll hier ratio seyn, und muß intervenire. Die Weisen temperiren sich selbst, und brauchen keine Gesetze; Aber bey andern muß lex rationis vice seyn, wodurch die menschlichen Affecten refreniret werden. Lex interveniat, sive sit naturalis sive civilis. Es ist auch nicht möglich, daß man sine legibus civilibus die Menschen regieren kan. *Wolff* meint zwar, es gienge an, wenn die Menschen alle weise wären; Wenn? Si asinus volat, habet pennas. Die Menschen sind nicht alle weise; Daher muß der Imperans genau acht geben, damit er erkennet, quid sit refrenandum. Obgleich alle Menschen Affecten haben, so sind sie doch nicht von einer Sorte; So viel ihr Menschen sehet, so viel diversa subjecta, so viel substantias morales sehet ihr. Gleichwie die Menschen im Gesichte einander nicht gleich sehen; so ist auch keiner dem andern moraliter gleich. Wenn ich gleich finde, einer ist ambitiosus, und hat etwas von der Wollust; Ein anderer hat auch ambition, und etwas von der Wollust, differunt tamen ejusmodi inclinationes gradibus, und die gradus geben etwas differentes. Die Menschen können nicht auf einerley Weise regieret werden; Die Thiere können auf einerley Weise gefangen werden, aber nicht die Menschen. Wer einen Fuchß kennt, kennt alle Füchße; aber wer einen Menschen kennt, kennt nicht gleich alle Menschen; Ich muß sehen, was ich vor Menschen vor mir habe. Wer denen Europæern wolte solche Leges geben, wie denen Asiatischen, der würde nicht reussiren. Die populi septentrionales lassen sich nicht so tractiren, wie die Asiaten. Daher muß einer die Affectus populi suchen zu temperiren durch solche leges, welche dem genio des Volcks gemäß sind. Also ist absurd, daß die Römer Griechische Gesetze gehabt; Man weiß freylich, warum sie es gethan, nemlich weil sie „uneinig waren; aber es ist doch ein nævus. Wir Teutsche haben Gesetze, „welche sich vor uns nicht schicken; Daher man offt mit grosser Mühe die „Römischen Gesetze auf unser Teutschland appliciret. Es ist ein Anzeigen, daß der Princeps keine Vernunfft hat, welcher fremde Gesetze seinem Volcke giebt. Nicht anders, als wenn ich ein Kleid von einem Riesen anziehen solte, oder von einem, der einen grossen Hauß-Buckel hat. Princeps potius ipsemet inspiciat populum suum. Die Leges divinæ forenses sind in Ansehung der Juden unvergleichlich gewesen; Sie waren ihrem genio accommodiret; Denn GOtt hat die Juden am besten gekennet. *Solon*

war

war auch gescheut, der als ein Legislator Athenienſium alles ex re præſenti dijudicirete; So lange die Athenienſer darnach gelebet, findet man rempublicam admodum bonam, admodum perfectam. Diejenigen aber welche andere Gesetze geholet haben insigne insipientiæ ſpecimen abgeleget. Wir seuffzen immer in Teutschland über das Justitz-Wesen, das macht, wir haben so vielerley Gesetze; Wir haben das Jus Canonicum, Jus Romanum, und etwas von unsern altväterischen Gesetzen; da ist eine fricassé; Drum ist das Jus so schwer, weil wir so viel lernen müssen. Wir sind kranck, stehen an Krücken, hutschen so hin, und seuffzen dabey. Ja wenn wir könnten die Courage ergreiffen, und alles fremde wegschmeissen, wie die Dänen, Schweden und Frantzosen gethan, so wär es gut; Wir haben aber so viele Stände in Teutschland, die können wir nicht alle unter einen Hut bringen. Die Justitz wird bey uns am schlechtesten regardiret.

Eigenschafft der bürgerlichen Gesetze.

§. 12=15. Ein Princeps muß freylich die Vernunfft zum fundament setzen, und ist kein populus in der gantzen Welt, welcher nicht etliche Leges naturales hat, die corroborirt er mit seiner auctorität, und leget sie denen Dummen deutlicher vor Augen. Das natürliche Recht zeiget, daß denenjenigen nicht unrecht geschehe, welche gestrafft werden, wenn sie die Gesetze übertreten. Man muß in Legibus Civilib. denen fraudibus obviam ire; Inventa lege invenitur fraus, fraudibus obex ponatur. Diesen legibus civilibus müssen die Unterthanen so wohl pariren, als denen naturalibus; Denn in anteced. ist gedacht worden, daß ich kein judicium habe; Es heist: tu me regas, tu præcipias, tu vetes. Daher kan ich mich nicht dem Gehorsam der legum civilium entziehen, wenn mir es gleich vorkommt, als wenn dieselben sich nicht recht schickten; Den Principem müssen wir pro ſapientiſſimo halten. Inter privatos parietes kan einer wohl modeſte diſſentiren, auch dem principi solches mit Gelegenheit beybringen; aber wenn der Princeps nicht abstehen will, muß ich doch dabey bleiben. Man muß nicht gleich dencken, daß der Lex nichts tauge, wenn ich die cauſam nicht gleich sehen kan; Der Princeps ist nicht schuldig die cauſas zu sagen, weil er die præſumtion vor sich hat, cum recturum populum ſecundum ſcopum & genium; Ein Princeps kan nicht allezeit aperte regieren, die cauſas muß er bißweilen verschweigen. Regieren hat ſilentium zum fundament. *Seneca* saget schon: Der Princeps wäre nicht schuldig einen legem cum prologo zu proponiren, darinnen er zeigete, warum er den legem gegeben; Da raiſonniret einer mit seinem Volck, welches nicht nöthig ist. Dieses ist ein Fehler gewesen von *Jacobo I.* Könige in Engeland, welcher allezeit eine Oration in Lateinischer Sprache gehalten, wenn er wollen einen Legem geben. Wie der Virginische Toback so starck in Engeland geraucht wurde, wolte er solches

ches nicht leiden, und hielt eine Oration de Tabaco. Er hätte sollen sagen: Ich will nicht haben, daß ihr sollet Toback rauchen, und die Orationes hätte er sollen denen Gelehrten überlassen. Wie mit *Carolo I.* in Engeland so übel verfahren worden, da das Parlament von ihm Rechenschafft gefordert, und ihm den Kopff lassen abschlagen, haben viele gesagt, daß des *Jacobi* seine närrische Orationes mit schuld dran wären gewesen. Ein Princeps ist also dieses nicht schuldig zu thun, und ist es auch nicht prudentiæ. Nach der Ursach fragen die prudentes, und wenn sie dieselbe wissen, so deduciren sie daraus mehrere conclusiones, restringiren und extendiren den legem, e. g. es ist verboten kein Korn auszuführen, da darff einer auch kein Mehl ausführen.

Nothwendigkeit der Straffen und Belohnungen.

§. 16. 17. Qui jubet & vetat, muß auch seinem Wort, seiner Stimme eine Krafft geben. Dicis: Da bleibt ja der Lex keine ratio, wenn ein Zwang dazu kommt? Resp. Die Weisen werden nicht gezwungen, die accommodiren sich selbst; aber der Dumme muß gezwungen werden, und muß sehen, daß das Schwerdt über seinem Kopffe zittert; Er muß abgehalten werden per sanctiones pœnales. Daher hat *Pufendorff* recht gethan, daß er den *Richardum Cumberland*, der *de Legibus Naturæ* geschrieben, refutiret, welcher gemeint, es wäre keine sanctio pœnalis nöthig, der Princeps dörffte nur præmia setzen, ut hoc illudve fiat. Wo wolte aber der Princeps præmia genug herkriegen? Die meisten Leute sind böse, und wenn ein Herr noch so vollkommen regieret, hat er doch Feinde; *David* und *Salomo* hatten Feinde; Man kan es nicht allen recht machen. Denen stupidis muß man also die pœnas vor Augen legen. Es ist denen Menschen angenehm, wenn sie können nach ihren Affecten leben. Wer eine schöne Braut sich in seinem cerebro vorstellet, dem gefällt wohl, wenn er dieselbe kriegen kan. Also ist es freylich jucundum nach seinen Affecten zu leben; Von denen närrischen Affecten kan ich ihn per præmia nicht abhalten. Es ist ein Unglück, daß die Menschen wie die Thiere müssen forciret werden; aber wir sind nun so. Wenn ein Kerl sagte: was frage ich nach dem præmio, wie wolte ich es alsdenn anfangen? Da hilfft die sanctio pœnalis. Sanctio pœnalis bestehet darinnen, si contra feceris, puniaris. Von der occasione peccandi muß ich ihn abziehen per malum passionis, sonst wird die Ruhe in civitate nicht erhalten.

Ursprung des Juris Consuetudinarii.

§. 18. Gleichwie der Princeps expresse befiehlet, hoc esse faciendum; so fragt sich: ob er nicht tacite auch könnte etwas befehlen? Wenn tacitum gebraucht wird, semper conjectura nascitur, daß ein factum muß vorhanden seyn, ex quo colligitur hoc principem velle. Wir sehen, daß nicht alle Leges scriptæ sind; sondern wir treffen auch ein jus consuetudinarium an,

an, das sind eben tacitæ leges. Wenn wir die Menschen in unsern Händen hätten, und könnten sie leiten wie die Wasserbäche, so würde keine consuetudo in contrarium obtinren, vid. *Diss. in Gundling.* **vom Gewohnheits-Recht.** Wenn gleich der Princeps einen bonam legem giebt, so richten sich die Unterthanen doch nicht gleich darnach. Dicis: Das soll ein Imperans nicht leiden, er muß über die Gesetze halten? Resp. Man kan es nicht allezeit thun. Unser HErr GOtt hat es nicht einmahl thun können. GOtt hat Adam nicht mehr zugeführt, als eine Frau, mit welcher er beständig leben solte; nichts desto weniger ist sein Volck in contrarium gegangen. Sie haben einander Scheide-Briefe gegeben; welches GOttes intention gar nicht gewesen. GOtt hat es doch tolerret. Es wäre GOtt ein leichtes gewesen, daß er solche Leute von der Erde verschlucken lassen, und dieselben mit Strumpf und Stiel ausgerottet hätte; aber alsdenn wäre das Volck nicht mehr da gewesen; daher accommodirte er sich nach ihrem närrischen, albernen Sinn, und ließ ihnen Scheide-Briefe zu, und auch mehr Weiber. So ist es auch bey einem Principe; Dieser giebt offt gute Gesetze, das Volck aber will immer nach seiner natürlichen Freyheit leben. Wenn einmahl ein Loch durch das Gesetze ist, so folget immer einer dem andern nach, und nimmt es überhand; Soll der Princeps sie deßwegen ausrotten, so hat er keinen peuple mehr. Er sagt nun nichts, so schliesse ich ex hoc facto, daß es eine consuetudo worden. Die consuetudo ist ein neuer Lex, e. g. wenn der Princeps gesagt: ein Testament solte mit 7. Zeugen gemacht werden; etliche machen ein Testament mit 5. Zeugen, der Princeps sagt nichts, das ist eine consuetudo.

§. 19. Soll ein Princeps Gesetze geben, so muß er auch das Jus puniendi haben. Aller Lex hat eine sanctionem pœnalem, wenn dieselbe auch gleich nicht deutlich angehänget ist; sie verstehet sich so. Es heist: Facias hoc, sin minus, incurras pœnam. Etiam extra ordinem aliquando quis potest puniri. Auch in consuetudine wird die sanctio pœnalis verstanden; denn die consuetudo ist lex tacita. Qui alterum impedit, quo minus eo jure, quod consuetudine introductum est, frui possit, peccirt auch. Hac occasione wird de pœna gehandelt. Vom Recht zu straffen.

§. 20. *Grotius* saget: Pœna est malum passionis, quod infligitur ob malum actionis. *Jo. a Felden* * sagt in seinen *Notis ad Grotium*: Interdum etiam aliquid omitto; hinc *Grotii* definitionem esse nimis arctam. Allein Was Straffe sey?

* Er war Prof. Helmstad. JCtus quidem subtilis; aber ein Zäncker, der das Graß hören wachsen. Er hat sich wie andere betrogen, daß er in seinen *Notis ad Grotium* nur immer denselben refutiren wollen.

Grotius hat schon gezeigt, daß auch in non facto ein factum begriffen sey. Qui aliquid omittit, aliud facit, quod non facere debet; e. g. ich habe das Feuer sollen auslöschen, ich thue es nicht, und courtoisire mit Madame Brudel, aliquid omitto, & simul aliud facio, quod est illicitum; Wo ein non factum ist, da ist auch ein factum. Siehet man die Sache so an, so klinget sie wohl; Also ist es eine Chicane, welche *Felden* hier gemacht hat. Die Sünden thun wir alle cum jucunditate, unsere Affecten treiben uns dahin, sive sint facta commissionis, sive omissionis; Wenn einer auch geschlaffen, so hätte er nicht sollen schlaffen. Die Schildwache wird niedergeschossen, wenn sie schläfft; Es ist eine culpa da; er hat sich obligiret zu wachen, zu ruffen: Wer da! Kein crimen wird in der Welt begangen, bey welchem nicht eine jucunditas; Wenn der Dieb stiehlt, so gefällt es ihm wohl; Gestohlne Sachen schmecken gut. Weil er nun ein jucundum hat, so muß man ihm ein injucundum machen. Wenn ein Hund in der Küche was frißt, so stößt man ihn mit der Schnautze an den Ort, man peitscht ihn, damit er es nicht ferner thut. Die Menschen sind stupidi in diesem Stück; darum muß man ihnen ein τύπτω geben, damit sie es mercken. Das malum actionis muß compensiret werden mit einem malo passionis. Die Haupt-Absicht bey der pœna ist die Besserung entweder des Delinquentis, oder wenn bey ihm keine emendatio zu hoffen ist, so ist sie doch bey andern zu hoffen, und heist es: Ihnen zur Straffe, andern zum mercklichen Exempel. Entstehet eine emendatio auf Seiten des Delinquenten, so entstehet eine securitas auf Seiten der andern; Der Princeps muß auf securitatem sehen. Factum infectum fieri nequit; die Schläge behält einer; aber wenn der andere sich bessert, so bist du vor ihm securus. Die securitas dependiret von der Besserung. Wenn der Princeps nicht strafft, so geschiehet ihm nicht unrecht, wenn einer zu ihm saget, was ein Polack zum *Stephano Bathori* gesagt: Descende de solio, nisi justitiam velis administrare; wenn du nicht wilt straffen. Der Princeps muß seinen Legibus ein pondus, eine Krafft geben. Der finis proximus ist emendatio, und finis remotus ist securitas.

Wer gestrafft werden könne?

§. 21. Wo ein malum passionis soll infligiret werden, so muß ein malum actionis seyn vorher gegangen. Ich kan keinen straffen, der nicht mein Unterthan ist. Qu. an par in parem pœnam exercere possit? Ob ein bellum punitivum statt habe? *Grotius* hat gemeinet, quod sic. *Lock* und *Barbeyrac* auch. Der status controversiæ verhält sich folgender gestalt: *Grotius* meint, ein par in parem habe das jus monendi, hortandi; Dieses ist aber noch nicht pœna, wenn ich einen reprehendire, thut er es nicht, so kan ich ihn nicht zwingen. Derjenige ist freylich ein Barbar, welcher einen guten Rath nicht regardiret. *Grotius* aber gehet weiter, und saget; quid si ego videam,

hominem

hominem innocentem a te occisum iri, soll ich unter denen Principibus nicht können zurück halten und straffen? Es ist doch irraisonnable, und meint *Grotius*, bellum punitivum habe hier statt. Ja wenn gewiß wäre, daß er innocentem principem wolte supprimiren, so könnte ich dem innocenti assistiren; aber den andern straffe ich alsdenn nicht, sondern præstire commune auxilium, und declarire bellum. Bellum zu declariren ist keine pœna, sondern eine vindicta, eine ultio. Es kommt hier auf eine logomachie an, welche *Coccejus* entdecket, da er mit dem *Struvio* de Vindicta privata controvertiret. *Struvius* hat auch das bellum punitivum wollen defendiren, seductus a *Grotio*; aber die meisten haben dem Coccejo Recht gegeben. Wenn du in civitate einen wolltest umbringen, so kan ich auch sagen, ich lasse es nicht zu; In civitate omnis est innocens, der attaquiret wird. Indem ich aber dieses thue, non punio, sed defendo hominem innocentem. Es kan freylich einer wieder den andern die Waffen ergreiffen, der einen innocentem attaquiren will; aber dadurch strafft er ihn nicht. Wir haben Wörter genug, was wollen wir hier die Wörter confundiren? Mich nimmt Wunder, daß *Barbeyrac* den Irrthum auch aus dem *Lock* repetiret. *Lock* meinet, man könnte den irrationabilem castigiren; aber es ist doch keine pœna proprie sic dicta.

§. 22. 24. 26. Wo kein delictum ist, da ist keine pœna; Der Sohn kan nicht tragen die Missethat des Vaters, & vice versa. Aber in crimine perduellionis wird offt eine gantze Familie ausgerottet, wie die Macedonier und andere gethan; Allein es ist nicht recht; Ich kan keinen straffen, der nicht mit in dem delicto impliciret gewesen. Dicis: Unser HErr GOtt strafft ja biß ins dritte und vierte Glied? Resp. Was GOtt thut, das ist wohl gethan; was du aber thust, must du mit raisons justificiren können. Von dieser Objection habe ich gehandelt in der *Diss. ad L. Majest.* Viele halten freylich davor: posse totam familiam eradicari. *Hobbesius* hat hier einen wunderlichen Einfall, und sagt: Es sey freylich wahr, daß der Sohn nicht schuldig sey die Missethat des Vaters zu tragen; aber in crimine perduellionis sey es wie im Kriege, im Kriege müste der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden; Denn, sagt er, was haben doch die alten Weiber gethan, wenn sie mit einer Bombe oder Kugel getroffen, und todt geschlagen werden? Dieses liesse ich passiren, wenn grosse Herren einen Krieg mit solchen Leuten führeten; aber sie wollen sie straffen per modum judicii, nicht per bellum. Dieses geht wohl an, daß die Güther des Vaters confisciret werden. Das ist keine Strafe vor den Sohn. Der Vater hätte ja die Güter können auch sonst verthun, und haben die Kinder nur spem des Vaters Güter zu erben. Solte solches eine Strafe seyn, so würde folgen,

Wie ferne einer wegen fremder Schuld könne gestrafft werden?

daß, wenn ein Vater sonst was peccíret hätte, und der Princeps straffte ihn um 1000. Thaler, so würden die Kinder auch gestrafft. Es gehet dir freylich etwas ab, dazu du Hoffnung gehabt. Man könnte sagen: Die Kinder würden deßwegen mit umgebracht, damit sie nicht könnten schaden. Resp. Das damnum ist incertum, auf Probabilitäten kan man keinem das Leben nehmen. Der Princeps muß Acht geben auf ihre Aufführung. Freylich haben sich die Kinder offt suchen zu rächen, als wie der *Stauffenburg* wegen des Todes seines Vaters *Olden Barnefelds*, von neuen conspirirete, und deßwegen sterben müssen. Man nimmt ihnen ihr Vermögen, damit sie nicht hoch fliegen können.

Wenn eine gantze Gemeine peccíret?

§. 23. Wenn eine Universitas peccíret, als wie die Stadt Thoren, da haben die Polen unrecht gethan, daß sie so eine scharffe vindictam gebraucht? Resp. Wenn die Polen die veritablen Rädelsführer lassen ums Leben bringen, so wäre es recht gewesen; Denn wo eine solche seditio entstehet, da ist mors civitatis, und muß man die Rädelsführer straffen. Wenn ich mit Jesuiten in einer Stadt lebe, muß ich sie toleriren; Daß man aber Leute gestrafft, die nicht davor gekonnt, und daß man die Leute auch mit der Religion straffen wollen, das war närrisch. Hätten die meisten peccíret, so hätten sie ihnen ihre Privilegia nehmen können. Wenn die Rädelsführer nicht können gefunden werden, so ist besser, das crimen bleibt impunitum, als daß man Unschuldige strafft. Unrecht ist es, daß sie die Kirche weggenommen, und denen Bernhardinern gegeben. In der *Diss. de Universitate delinquente* ist zwar dieser casus nicht, aber man kan ihn doch aus derselben decidiren. Wenn die meisten peccíret, und die Privilegia werden ihnen genommen, so können die innocentes nicht gestrafft werden, die können wo anders hingehen, wenn sie nicht da bleiben wollen. Indirecte leiden sie einen Schaden, gleichwie einer indirecte einen Schaden leidet, wenn des Nachbars Hauß brennt, und seines auch mit wegbrennt. (Ich approbire auch nicht, wenn man die Soldaten läst würffeln. vid. *cit. Diss.*) Das ist kein Privilegium, daß einer Lutherisch oder Catholisch ist; Ich habe ein jus meine Religion zu mainteniren; Hier ist summa libertas.

Wie das Verbrechen müsse beschaffen seyn?

§. 27=29. Weil man sagt: es kan ein malum infligíret werden, so fragt sich: Wie das malum müsse beschaffen seyn? Resp. Es muß nach dem delicto eingerichtet werden; Wenn aber der Princeps nicht will, so hat man nicht Ursach, sich ein Gewissen zu machen, darnach zu sprechen. Viele meinen, es wäre zu hart, die Diebe zu hängen. *Bodinus* meinte es auch, und kauffte einen Dieb loß, der ihn aber hernach selbst bestohlen, daher er nachgehends keinen Dieb wieder abgekaufft. Ich bin ein Jurist, und werde nur gefragt: ob dieser Kerl nach den Gesetzen es verdienet? Ist er violenter

leuter eingebrochen, und hat so und so viel gestohlen, so wird er nach denen Gesetzen gehangen. Mancher hat einen conceptum admodum levem vor die Diebe; Allein der Dieb ist schädlich, er ermordet dich wohl, also ist nichts an ihm gelegen. Es ist ja besser, daß der Kerl nicht auf der Welt ist, als daß die securitas gestöret wird. Unsere Diebe sind alle arm, da kanst du nicht das simplum, geschweige das duplum bekommen. Bey denen Juden waren keine armen Diebe, da hat man leicht können das duplum kriegen, oder das quadruplum. Die Fürsten müssen sich freylich in Acht nehmen, damit sie nicht ob quamcunque levem causam eine pœnam capitalem setzen, wie der *Wallenstein*, welcher gleich gesagt: Last die Bestie hencken. Aus Rache kan der Fürst nicht strafen. Es ist unrecht, wenn der Princeps wie eine Spinne ist, welche auf die Fliegen lauret, und wenn sich eine fängt, dieselbe gleich todt machet. Hier muß man des *Senecæ* Bücher *de Clementia* lesen, da beschreibt er einen solchen Principem, und vergleicht ihn mit einer Spinne. Das ist ein homo crudelis, Tyrannus, deflectens ab officio, wie Caligula, welcher nur Leges giebt, damit er die Leute straffen will.

Ob ein Princeps auch am Leben straffen könne?

§. 30 = 34. Bonum futurum ist der finis der Straffe, daß ich und andere wollen sicher seyn, daß er oder andere emendiret werden; daher auch ein Princeps capitales pœnas infligiren kan. Crescentibus delictis, crescunt pœnæ. Mancher hat ein horrendum crimen begangen, darinnen viele crimina stecken, und kan also gleich zum ersten mahl mit dem Leben bestrafft werden. Mancher ist ein Sodomit, das crimen gilt so viel als sechs andere kleine crimina. Es ist eben so eine malitia da, als in sechs andern kleinen criminibus. Gottfried Arnold hat unter dem Nahmen *Justini* eine piéce ediret, darinnen er meint, kein Christlicher Fürst könne pœnas capitales setzen; aber er hat hier was enthusiastisches, eine morale outrée; Aus einem übermäßigen Mitleiden ist er hierzu bewogen worden, und meint, die Leute würden doch nicht recht bekehrt. Als Princeps bin ich nicht schuldig, daß ich die Leute recht bekehren lasse; sondern ad securitatem bin ich obligiret; Ich lasse predigen, sie haben Mosen und die Propheten, laß sie dieselbigen hören. Was kan ich da vigiliren; man kan nicht anders, man muß die bösen Buben aus der Welt bringen. Wir finden auch, daß sie in der Bibel mit dem Tode bestrafft worden. Man giebt denen Quackern auch diese Meinung schuld, daß sie die Delinquenten nicht wolten mit dem Tode bestraffen, aber sie thun allezeit das Contrarium, wenn sie die Oberhand habe; Wer dieses nicht glaubt, muß die Historie von denen Wiedertäuffern von Münster lesen. Einige halten davor, man müste eine Proportion in Acht nehmen inter rem & vitam hominis, davon schon oben gedacht worden; Allein es kommt hier auf den Contemtum magistratus seu Principis

an. Wo man einen kan auf den Bau thun, gehet es wohl an, es muß aber eben nicht seyn; denn ein solcher Kerl sucht zu echappiren. Hieraus kan man auch legitimiren, daß, wer nur eine Bretzel stiehlt, nach dem Kriegs-Recht hangen muß. Das geschiehet nicht wegen der Bretzel; sondern weil er den ernsten Willen seines Commandeurs nicht observiret. Es ist bißweilen viel daran gelegen, daß nichts genommen wird. Wir sehen es ja selbst bey dem Sünden-Fall, durch Adams und Evä Biß bekam das menschliche Geschlecht einen greulichen Riß; wir sind nunmehr in einen bedrängten elenden Zustand gerathen bloß durch den Apfel-Biß. Wenn also einige Theologi von der Proportion reden, so kan man ihnen nur das peccatum originis objiciren. Siehet man die definitionem Principis an, so kan man ohnmöglich zulassen, ut Principis voluntas contemnatur. Ratione pœnarum können freylich auch manchmahl Excesse vorgehen, e. g. unter dem Hochseel. König hatte ein Soldat in Berlin sich vollgesoffen, und etliche Blasphemien ausgestossen, weßwegen man ihm die Zunge aus dem Halse geschnitten. D. *Spener* ist sehr darwieder gewesen, aber es hat nichts helffen wollen. Der Kerl konnte nicht mehr reden, man konnte nichts mehr mit ihm zu thun haben, und hätte man ihm lieber gar den Kopff sollen herunter schlagen. Weiß einer, daß so eine Straffe gesetzt, so mag er sich in Acht nehmen, ne hoc faciat. In abstracto können wir freylich raisonniren, welche Straffe hart ist; aber wenn der Princeps nicht davon abstehen will, muß es doch bleiben.

Ob bey pœnis humanis die expiatio nöthig sey?

§. 35. 36. Es ist in anteced. nichts weiter gedacht worden, als daß der finis pœnarum emendatio & securitas sey. Qu. Warum ist nichts erinnert worden de expiatione. Die Theologi sagen: GOtt kan kein Böses leiden, er muß die Sünden straffen; Es sey hier eine necessitas, wie in einer Wage, welche herüber schlägt, wenn in der einen Schale ein pondus liegt. Wenn also gleich kein Mensch emendiret würde, so müste doch das malum expiiret, und von der Welt weggeschafft werden. Christus, sagen sie, hätte deßwegen müssen genug thun. Allein wir reden hier de pœnis humanis, nicht de divinis; von pœnis divinis können wir nicht ad humanas argumentiren. *Grotius* hat einen besondern *Tractat* geschrieben *de Satisfactione*, weswegen er aber vor einen Socinianer gehalten worden. Er meint, die Satisfactio wäre eine abstraction, welches die Socinianer auch docîren. *Grotii* Meinung will ich hier nicht annehmen; sondern ich abstrahire hier gäntzlich a pœnis divinis, und überlasse es denen Theologis; Ein jeder mag es vor sich untersuchen. Man kan hier auch des *Riveti* und anderer Schrifften lesen, die wieder *Grotium* geschrieben worden. Es ist eine interessante quæstion, und macht man es hier niemanden recht. Die Reformirten

und

und Lutheraner sind in der Doctrin de Satisfactione einig. Nach der Theologorum Meinung ist eine jede Sünde straffbar, und verdient die ewige Verdammniß. Wer will aber in foro humano sagen, daß ein jedes delictum müste gestrafft werden. Wenn man alle delicta straffen wolte, müsten alle Menschen ausgerottet werden. Wir sündigen alle täglich 70 mahl 7 mahl; also müsten wir alle Tage 70 mahl 7 mahl gestrafft werden. Vitia erunt donec homines, delicta erunt donec homines. Bey denen pœnis humanis ist gewiß die expiatio nicht nöthig. Wir wollen in civitate securitatem haben, erhalten wir diese, so ist es gut; Es werden nur diejenigen delicta bestrafft, welche die securitatem publicam turbiren. Die Fürsten hätten viel zu thun, wenn sie alle Trunckenbolde, alle Leute, die unzüchtige Reden führen, straffen wolten; Sie wissen ja, daß sie keine Engel zu Unterthanen haben. Deßwegen darff aber einer nicht dencken, E. könne er alles pro arbitrio thun; Denn obgleich der Fürst nicht strafft, so strafft doch einer, der im Himmel wohnet. In der Welt haben wir deßwegen auch Lehrer, welche die Leute erinnern, daß sie sich dergleichen Dinge enthalten; Daher ich hernach auch de Doctoribus handele. Munus Doctorum und Principum muß nicht confundiret werden. Man muß nicht sagen, der Princeps solte alles straffen. vid. Diss. mea: *An major castitas requiratur in feminis quam in masculis.* Mr. *Baile* hat in seinem *Diction. Histor. Crit.* sub voc. *Ales* eine artige Remarque hievon, und saget: Es wäre wieder das Interêt derer Theologorum, wenn sie meinten, der Fürst könnte alles per pœnas ausmachen, alsdenn brauchte man keine Doctores. Die Priester schmälen offt auf die Obrigkeit, daß sie negligent wäre, und wenn sie selbst solten Obrigkeit werden, würden sie es nicht besser machen. Der Pater *Emmerich* hat auch erst immer auf die Obrigkeit geschmält, wie er aber Bischoff zu Wien wurde, und mit in den geheimden Rath kam, sagte er: Er hätte nicht gemeint, daß es so beschaffen wäre, und hätte der Obrigkeit zu viel imputiret; Man muß vieles toleriren.

§. 37. Man muß vera delicta straffen. Wenn aber einer einen Irrthum in der Religion hat, fragt sich: Ob dieses ein crimen? *Thomasius* hat eine Dissertation gehalten: *An hæresis sit crimen?* von welcher viele Juristen übel raisonniret; aber was er statuiret, müssen alle vernünfftige Leute docireren. Wenn ich unter dem Schein der Religion Lermen anfange, so werde ich nicht wegen der Religion gestrafft, sondern weil ich die Republic turbiret; Hergegen wenn ich nur einen Scrupel in der Religion habe, fange keinen Lermen an, man will es als ein crimen ansehen, und mir deßwegen den Kopff abschlagen, das ist absurd. Wollen wir dieses thun, so hätten uns die Catholiquen mit gleichem Recht können die Köpffe abreissen:

Ob einer wegen eines Irrthums in der Religion könne gestrafft werden?

Wir

Wir haben erst immer geruffen: Libertas! Libertas! und nun wollen wir eben so hart procediren, wie die Catholicken. Ein error ist kein crimen Ein jeder soll die Wahrheit selbst untersuchen. Begehet er einen Irrthum, so irret er bona fide. Gesetzt, die Lutheraner haben unrecht, und die Reformirten haben recht, so haben wir bona fide geirret; deßwegen aber ist kein crimen vorhanden. Drum hat *Maximilianus II.* denen närrischen Eiferern und etlichen Fürsten die Wahrheit recht gesagt; Denn wie der Pfaltzgraf *Friedrich* von Simmern Reformirt wurde, so wolten einige haben, der Kayser solte ihn in die Acht erklären. (Wenn ich in die Acht erkläret werden soll, muß es ein grosses Crimen seyn.) Maximilianus aber sagte: Sie solten sich in ihr Hertz hinein schämen, daß sie dergleichen verlangten; wie es ihnen würde gefallen haben, wenn sie wären in die Acht erkläret worden, da sie Lutherisch worden? *Augustus* Churfürst zu Sachsen ließ sich endlich weisen, und sagte zu Fritzen: Fritz, du bist frömmer als ich. Ein crimen ist offt mit einem errore vergesellschafftet; Ich will setzen, die Quacker stecken in errore, sie fiengen aber in Teutschland Lermen an, und wären manifesti perduelles? Diese Leute muß man entweder aus dem Lande wegschaffen, oder dieselben ins Zuchthauß thun, und sie wacker raspeln lassen, damit das Geblüt unter einander kommt. Bißweilen sind sie gantz stille, und dencken, sie wären mit GOtt in einer genauen Vereinigung; ehe man sichs aber versiehet, kriegen sie einen raptum, und schmeissen alles todt. confer. *Perizonius in Hist. Seculi XVII.* In abstracto will ich denen Quackern eine Defension machen, wie auch *Buddeus* gethan. Man strafft dieselben als perduelles, als perturbatores Reipublicæ. Es ist freylich noch vieles zu verbessern in unserer Religion, wie denn auch solches schon in vielen Stücken geschehen. Wenn *Lutherus* solte wieder kommen, und die heutigen Explicationes anhören, würde er finden, daß er viel Postillhaffte Explicationes gemacht. Zu seiner Zeit hatte man die subsidia nicht so, wie itzo, man verstund die Antiquitäten nicht so gut. Gleichwie man nun in den Neben-Sachen andere Interpretationes macht, so könnte man es auch ratione aliarum rerum thun; aber ich will keinem rathen, daß er solches publice thut. Man muß hier alles cum grano salis überlegen, und nicht gleich so zufahren. Erst war wieder Thomasium ein greuliches Lermen, und nun hat man eben dieses in Holland in einer Dissertation defendiret, welche der hiesigen Juristen-Facultät zugeschickt worden.

Ob Gedancken können bestrafft werden?

§. 38. Man muß nicht als ein delictum ansehen, id quod in animo consistit. Cogitationis pœnam nemo patitur; wenn einer auch gleich saget, was er gedacht habe. Sufficit, daß er solches nicht ad actum gebracht. Der conatus ist auch nicht allezeit schädlich. Gesetzt, es ist einer resolvirt, er will

es

es thun, er faßt sich aber wieder, und thut es nicht, sat est, daß er den gefährlichen Gedancken wiederfahren lassen. Die Gnade GOttes hat ihn wieder von seinem Vorhaben abgeführet. Eine andere Frage wäre es, wenn er würcklich ausgebrochen, er hat Hand angeleget, da hat er ein scandalum gegeben, welches removiret werden muß. *Bynckersbœck* hat in seinen *Observationibus* eine besondere Observation: *de Conatu*, darinnen er gezeigt, wie ferne derselbe straffbar sey. Qu. Ob silentium auch kan imputiret werden? Mr. *de Thou* des berühmten Historici *Thuani* Sohn hat von der Conspiration gewust, welche wieder *Ludov. XIII.* und den *Richelieu* gemacht worden, und solches nicht entdeckt, weßwegen er sterben müssen. Qu. Ob es recht? Resp. Allerdings, vid. *Diss. mea ad Leg. Majest.* Du bist obligiret, daß du deinen Regenten vor allen Schaden warnest; Hier must du reden.

Daß reparatio damni von der Straffe unterschieden.

§. 39. Man muß poenam und Reparationem damni wohl von einander unterscheiden. Mancher wird nicht gestrafft, aber er muß das Damnum ersetzen e. g. Du giessest den Nacht-Topff herunter, thust mir Schaden, verderbst mir mein Kleid, meine Paruque, du sollst mir alles repariren; Dieses ist keine Straffe; Sey zufrieden, daß du nicht noch über dieses gestrafft wirst. Die Römer haben hier das Duplum geben lassen; Vor diesem ist auch in Berlin bey hoher Strafe verboten gewesen, nichts heraus zu gießen. Eben so wenn einer die Unkosten muß ersetzen, das ist keine Straffe.

Ob ein Princeps dispensiren könne?

§. 40. 45. Qu. Ob der Fürst dispensiren kan? Resp. Einige meinen, es könne der Fürst nicht dispensiren. Dispensare heist aliquem liberare a poena. Also meinen sie, der Princeps wäre obligiret, daß er straffen müsse. Es hat dieses etwas in recessu; Denn deßwegen haben wir uns in civitatem begeben, daß der Princeps soll securitatem præstiren; Er hat ja versprochen Sicherheit zu verschaffen. Ob er aber in allen Delictis müsse lever seyn, ist eine andre Fage; Der finis muß regardiret werden; Manchmahl ist ein delictum begangen worden, aber die securitas dependiret nicht davon, warum solte hier der Princeps nicht gelinder seyn können? e. g. Wir haben einen Tit. de præscriptione criminum. Ein Crimen ist vor 20. Jahren begangen worden, itzo eclatiret es, viele Leute haben es vergessen, oder vielleicht gar nichts davon gewust, was soll man es da wieder rege machen. It. es hat einer ein delictum carnis vor 6. Jahren begangen, was soll ich da erst eine Inquisition anstellen. Man kan es nicht recht beweisen. Der Mensch nimmt ein Aergerniß, er wird ärger, wenn inquiriret wird, und man kan in Ermangelung des Beweises nicht straffen. Man hat tumm Volck, das denckt, die crimina blieben impunita, es wird ärger,

und waget es drauf loß. Der Pardon bestehet nicht in arbitrio Principis, wie sie sich einbilden; Man solte die Fürsten recht instruiren, was pardon sey. Bißweilen also kan pardonniret werden, wenn die Leute nicht dadurch ärger werden, die Sicherheit nicht turbiret wird, und der andere seine privat Satisfaction bekommt. Mancher hat meriten, er hat viel gutes gethan, itzo hat er sich vergangen, man siehet, daß er sonst nicht malus gewesen, das crimen ist nicht horrendum; Da man nun so viele benemerita von ihm weiß, so kan keiner dadurch ärger werden, wenn man ihn pardonniret, weil ein anderer keine solche meriten vor sich hat. Es kan seyn, daß ein solcher in der Hitze das Delictum begangen, welches auch einiger massen excusiret. Fürchtete ich, daß die Leute ärger würden, so würde ich nicht pardonniren, wenn gleich der Kerl Meriten hätte. Ist der Delinquens reich, so läst man ihn eine Zeitlang sitzen, ziehet ihm Geld ab, daß er ärmer wird, da bleibt doch der terror. Bey der Dispensation kan man die Ursache mit unter die Rationes decidendi setzen, warum man gelinder sey. Es kommt hier auf eine Abmessung an, da muß die materia de imputatione fleißig repetiret werden. Man kan hier diejenigen lesen, welche de jure dispensationis geschrieben. *Hochstetter* hat bey seinem *Collegio Pufendorffiano* einen *Tr. de poenis* mit beydrucken lassen, da das Dispensations-Recht mit vorgetragen wird, nur daß er es nicht so kurtz gefaßt, wie ich hier gethan. Hobbesius hat auch die Doctrin de scandalo, was die prima stamina anlanget, wohl vorstellig gemacht. Wenn der Princeps pro arbitrio pardonniret, so denckt man, er sey ungerecht und habe ein Ansehen der Person. Deßwegen muß man in der Dispensation sehr behutsam gehen. In denen Reichs-Städten dispensiret man nicht leicht, weil da mehr Leute sind, welche consentiren müssen. Qu. Was die Redens-Art bedeutet, wenn man saget: *Delinquens obligatur ad poenam?* Resp. Einige meinen, der Princeps müsse den Delinquenten straffen, sonst handelte er wider seine Pflicht; Ja, si securitas lædatur, muß er es freylich thun. Der Imperans ist wegen des peuple, dem muß er Sicherheit schaffen. Delinquentibus debetur poena, wenn ohne dieselbe die Republic nicht bestehen kan. Strafft der Princeps nicht, so dencken die Leute, die Leges gelten nicht mehr, so sündigen sie drauf loß. Bißweilen wird auch die Redens-Art so gebraucht, daß man sagt: Diejenigen, welche delinquiret hätten, wären verbunden, sich selbst der poenæ zu unterwerffen. Wenn man denen armen Sündern zuredet, und saget: Sie solten GOtt die Ehre thun, und die Wahrheit sagen, so meint man, sie müsten es thun. Qu. also, ob es wahr, daß sie es thun müssen? Es ist hievon schon oben etwas gedacht worden. *Pufendorff* hat ex *Hobbesio* gesehen, daß es derselbe negiret:

Denn

Denn er hat in Heydelberg über den *Hobbesium* gelesen, daher defendiret er ihn in seinem *Jure Nat. & Gent. Thomasius in Jurisprudentia divina* aber hat den *Pufendorff* refutiret, und meinet, delinquentem obligari ad poenam, er könnte die Wahrheit nicht verschweigen, er müste mit Freuden in den Tod gehen; hernach aber hat er seine *Fundam. Jur. Nat. & Gent.* ediret, in welchen er sich wieder geändert, und zeiget, daß *Pufendorffii* und *Hobbesii* raisons mehr Grund hätten. *Barbeyrac* hat gemeint, *Thomasium* primum rectius sensisse quam secundum, darüber habe ich hier reflectiret. *Hobbes* saget: Es wäre absurd zu sprechen, der Delinquens wäre obligiret ex Jure Nat. die Wahrheit zu bekennen, da es doch der Natur zu wider. Die Freywilligkeit erfordert eine Widergebuhrt, und ist nichts natürliches. Der Dieb ist ein gottloser Kerl, er gehet nach seinem instinctu nat., nicht nach der Wiedergebuhrt. Es ist ohnmöglich, daß er kan bekennen. Denn wenn er bekannt, so muß er hängen, da leugnet er lieber biß an Galgen. *Pufendorff* hat es auch wohl eingesehen, und saget: Es ist wieder allen instinctum naturalem, er will keinen dolorem sentire. Hergegen aber zeigen sie, daß der magistratus das Jus expiscandi veritatem habe. Soll der magistratus straffen, so muß er von dem facto informiret werden, soll er von dem facto informiret werden, so muß er ein jus expiscandi veritatem haben. Es folgt nicht allezeit: ubi jus, ibi obligatio, sonderlich in statu naturali. Wenn ich und du in Schiffbruch ein Bret ergreiffen, so habe ich ein jus dich herunter zu stossen, du hast aber keine obligation dich herunter stossen zu lassen. Im Kriege hat ein jeder das jus den andern zu plagen, der andere aber hat keine obligation sich plagen zu lassen; Man weiß da nicht, wer recht hat, oder unrecht. Wenn die Leute desperat werden, so bekennen sie es, aber sehr selten. Weil nun der Magistratus das jus expiscandi hat, so kan er dem Diebe das Leben sauer machen, daß er bekennet. Man hat die Tortur; Wenn ich auch dieses nicht thun will, so kan ich auch straffen, wenn er durch Zeugen überführet wird, wie in Engelland; Will er nicht hin zum Galgen, so hat man schon Leute, die ihn dahin bringen können. Es ist nicht nöthig, daß er confessus sey, sufficit, wenn er überzeugt ist. Mancher stehet die Tortur aus, weil er sich vorhero darinnen exerciret, und kommt durch, ob er gleich schuldig ist. Der Fürst kan also wohl sagen: Wenn er auch nicht bekennet, so soll er doch hängen. Denn wenn er die Tortur aushält, und man läst ihn lauffen, so fängt er von neuen Unglück an. *Barbeyrac* hat nichts können proponiren als dieses: Auf diese Weise könnte man denen Soldaten nicht verdencken, wenn sie vor dem Feind stünden, daß sie durchgiengen, und könnte einer sagen: es ist mir ohnmöglich ut oppetam mortem. Allein 1) ist er ein Soldat, 2) hat er Hoffnung,

wenn er sich wehret, daß er nicht gleich todt geschossen wird. Alle Kugeln treffen ja nicht. Wir victorisiren ja offt, da kommen die meisten davon. Was tapfere Leute sind, die thun ihr devoir vor sich, und denen andern giebt man eine Hertzstärckung. Also ist ein grosser Unterscheid zwischen einem Soldaten, und einem Kerl der hängen muß; Miles semper spem evadendi habet; Ist keine spes mehr da, so regardiret man auch nicht, wenn er nicht mehr fechten will, e. g. alles ist erobert, es ist nur noch ein Graben da, die Minen sind gemacht, da kan man die chamade schlagen. Denn hier ist dem Principi nichts daran gelegen, wenn wir uns massacriren liessen. Will einer sich doch noch wehren, als wie der *Serini* wieder die Türcken gethan, da kein eintziger davon kommen, so ist es ihm nicht gewehrt, er thut aber ein opus supererogationis.

Nothwendigkeit und Eigenschafften des Richterlichen Amts.

§. 46-49. Derjenige, so Leges giebt, poenas dictiret ꝛc. kan nicht überall selbst seyn, und muß seine subalternen haben, seine magistratus; Der magistratus ist nur ein interpres legum, daher entstehet unsere Jurisprudentia judicialis. Hier kan man sehen, wie immer eins aus dem andern fließt, deßwegen habe ich das jus ferendarum legum oben angesetzet, und immer eins nach dem andern deduciret. Man hat von zweyerley Sachen zu judiciren, de civilibus und de criminalibus; Criminalia sind, da von einem delicto die Frage ist. Wir haben auch civilia, das sind die häblichen Sprüche, welche auf Haab und Guth gehen, ad facultates nostras. Dieses ist ein processus civilis, da man nicht streitet um Leib und Leben, sondern de obligationibus, welche das meum & tuum concerniren. Gleichwie man nun in statu nat. den Krieg zu vermeiden trachtet, und erst versuchet, ob man per amicabilem compositionem könne die Sache entscheiden, so ist es auch in statu civili nöthig. Einige Advocaten sagen: es wäre nichts mit der amicabili compositione, indem sich alles zerschlüge; allein ob es sich gleich offt zerschläget, so geschicht es doch nicht allezeit. Dicis: Was ist daran gelegen, laß sie processiren? Resp. Ist es denn gut, daß die Unterthanen immer uneinig? Es ist viel daran gelegen, ut nullæ sint lites. Ja es wäre gut, wenn wir keine Advocaten hätten, deßwegen könnte man sich doch sonst nehren; *Ferdinandus Cathol.* hat gar keinen Advocaten nach America gelassen. Je weniger lites sind, je besser ist es. Wo nun aber keine amicabilis compositio statt findet, wo utrinque rationes sind, da will man auch utrinque decisiones haben. Wer einen Spruch machen will, muß nicht allein das jus, sondern auch das factum wissen, Qu. Ob eben nöthig ist, daß eben zwey Personen cognosciren, eine de jure, die andere de facto, wie bey den Römern der Prætor de Jure, und der judex pedaneus de facto cognosciret? Resp. quod non. Die Römer haben es von denen Grie-

Griechen gelernet, und hat es auch lange gewähret, biß endlich die Prætores in decadence kommen; Man hat zwar die Prætores behalten, aber ihnen andere Sachen zu thun gegeben; Ein jeder judex hat hernach cognosciret de jure & de facto. Wir machen auch keinen Unterscheid inter Prætorem & Judicem pedaneum. Conf. *Carol. Breti* (*) *de judiciis civilibus*. Rom war eine grosse Stadt, und ist es drey mahl so groß gewesen als Londen itzo ist, da war ein Prætor, dem war impossible alles zu bestreiten, deßwegen hatte er seine judices pedaneos, qui de facto cognoscebant.

§. 50-52. Weil wir häbliche Sprüche, und auch Sprüche in criminalibus haben, so fragt sich: wie man könne jurisdictionem civilem & criminalem von einander unterscheiden? Resp. Nach der Vernunfft ist es nicht schwer. Wo kein delictum, kein crimen, da ist auch keine jurisdictio Criminalis; wo aber ein Delictum ist, da ist eine jurisdictio criminalis nöthig, er mag nun mit Gelde oder am Leibe gestrafft werden. Bißweilen strafft ein Civil-Richter auch in criminalibus incidenter, als wie der Prætor es gethan, wenn einer nicht pariren wollen, um seine auctorität zu mainteniren. Bey uns wird bißweilen etwas ad jurisdictionem inferiorem seu bassam referiret, da einer kan wegen eines stupri eine Straffe auflegen, relegationem temporariam dictiren. Offt kan einer den Staupbesen geben, aber nicht den Kopff abschlagen lassen. Ich bleibe dabey, wo kein delictum separatum ist, da ist auch keine jurisdictio criminalis; Bey uns würde man nicht so sagen, wenn wir nicht einen Mischmasch hätten. Die Kayser haben dieses verursachet; Denn sie sagten: Es stehet bey uns, ob wir wollen ein Stück von der Jurisdiction, oder die gantze Jurisdiction geben. Im Reich hat einer offt nicht allein die Erb-Gerichte; sondern er kan auch Hurerey straffen, den Staupbesen geben lassen ꝛc. Alle Stände des Reichs sind mit der Jurisdiction von dem Käyser belehnt. In Francken kommen immer quæstiones vor, wie viel einem concediret worden. Drum sagt man: Er hat die halbe Zent, die gantze Zent. (*Zent* heist ein Land-Gerichte.) Die Römer sind in gewisser massen hierinnen simpler gewesen als die Teutschen. Sie haben accurat gewust, was ad merum Imperium, und was ad mixtum gehöret.

Unterscheid der Jurisdictionis Civilis & Criminalis.

§. 53-62. Ein Judex, ein Magistratus erkläret die Leges, welche die quæstiones civiles & Criminales angehen. Die Judices aber können nicht legibus mitiores seyn; nam qui mitior est, dispensat; dispensare non est judicis inferioris, er muß sprechen nach den Gesetzen; der Princeps kan allein dispen-

De interpretatione & applicatione Juris.

*) Er ist Præses in Parlament zu Paris gewesen. Man hat seine opera zusammen; aber den gedachten Tr. hat Mr. *Salengre in Thesaur. Antiquit.* ediret.

dispensiren. Der Interpres legum muß nicht magister legum seyn. Der Prætor hat bey den Römern unter dem Schein eines Interpretis neue Leges gegeben in seinem Edicto. Hæc est querela, non solum apud bonos Auctores, sondern wir sehen es auch vor uns. Ein Interpres darff nicht raisonniren, ausser ein Doctor auf dem Catheder kan es thun, kommt er aber ad praxin, so muß er doch bey denen Legibus bleiben. In der Facultät sprechen wir selber nach dem Schlendrian; hergegen auf den Catheder fragen wir: Ob es recht? Wir wollen alle Tage bessere Gesetze machen. Wann wir euch nicht in der Schule instruirten, quænam lex sit melior, wo woltet ihr es wissen? Wenn ein lex unintelligible, so kan er auch nicht interpretiret werden, tunc ad principem eundum est, und wenn dieser eine interpretation macht, nennet man es interpretationem authenticam; aber abusive. Denn revera ist es ein neuer Lex, lex inintelligibilis ist kein lex, eben weil er nicht kan verstanden werden. Wenn der Fürst saget: so soll er verstanden werden, da giebt er in der That einen neuen Legem. Dicis: Der Princeps erkläret ihn doch? Resp. Wie kan er ihn erklären, wenn er inintelligible? Daß er quadantenus kan verstanden werden gehet wohl an. Dum nove loquitur, giebt er einen neuen Legem, nihil declarat. Declaratio muß in dem Lege stecken e. g. Der lex ist: Keiner soll Korn aus dem Lande führen, da steckt auch in lege, daß kein Mehl soll ausgeführt werden. Es kan der Lex nicht interpretiret werden, wenn man nicht das factum weiß. Wenn einer zu mir sagte: Mevius ist mir schuldig, gebt mir doch einen Rath? Da kan ich solches nicht thun, weil ich das factum nicht weiß, wie er ihm schuldig ist. Weiß ich das factum, so kan ich das jus bald applicieren. Darinnen bestehet die gröste Kunst eines Juristen, daß er nicht allein das Jus verstehet, sondern auch das factum dem Richter recht kan vorstellig machen. Es muß 1.) untersuchet werden: an? ob auch ein factum da sey? und 2.) quale? wie das factum beschaffen sey? welches entweder notorisch ist, oder vorhero bewiesen werden muß; denn wer an einem notorio zweifeln will, dem kan ichs in dem moment beweisen, sonst wäre es kein notorium, und sagt der Bœckelmann artig: Das notorium hat die probation gleich bey sich. Zu Straßburg hat einer, ni fallor, *Schwinge*, ein Doctor, eine *Disput.* gehalten *de Notorio*, aber er hat es nicht verstanden, indem er so viel Aufhebens gemacht.

Ob die Tortur zuläßig?

§. 63. 64. Einige sagen, daß die Tortur müsse exterminiret werden ex foris Germaniæ, und gefällt mir die Meinung auch sehr. *Clerc* hat in seiner *Bibliotheque Universelle* einen Extract aus einen Buche gemacht, darinnen der Auctor recht hübsch die Meynung defendiret, esse utique torturam exterminandam ex foris Germaniæ. Es ist ein Holländischer Auctor.

Denn

Denn er sagt: Wir inquiriren, ob der Kerl gestohlen hat, oder nicht, und dieses zwar mit Zeugen, diese machen probabilissimam sententiam, und wenn man nun zu dem Kerl sagt, er soll hängen, so wird er gleich bekennen, daß er es gethan, und braucht man also keine Tortur mehr. In Berlin hatte einer auf öffentlicher Strasse gestohlen, der wolte nicht bekennen, man wolte ihn auf die Tortur bringen, der König aber sagte, er solte hängen, er möchte es gethan haben, oder nicht, da bekannte er gleich. Also weil das factum schon da ist, und man nur propriam confessionem des Delinquenten haben will, so braucht man die Tortur eben nicht; Denn die Zeugen machen schon probabilissimam rem. In Engeland hängen sie einen auf, wenn 2. 3. Zeugen da sind; Denn die Confessio propria ist ein superabundans.

§. 65. Von denen Zeugen und ihrer Pflicht ist bereits oben in Cap. XIV. de officio circa sermonem gehandelt worden. Die Instrumenta gehören auch mit ad inartificialem probationem. Denn ich zeige zugleich das Chirographum. Dicis: Du hast ja ocularem inspectionem ausgelassen? Resp. Das gehöret nicht mit ad testimonium. Vom Beweiß durch Zeugen und Urkunde;

§. 66. 71. Probatio artificialis ist, wenn etwas durch argumenta certa & apodictica præsumiret und bewiesen wird. *Georg. Beier* meint zwar, ad probabilitatem könne man nicht argumenta apodictica referiren. Allein dantur quoque isthæc. Denn wenn einer den 6. Maji in Rom gewesen, so kan er damahls gewiß nicht ein Chirographum hier ausgestellet haben. Wenn die Conjectura maxima ist, und maxima verisimilitudo da, so admittiret der Lex keine probationem in contrarium e. g. Wenn zwey bey einander in dem Bette gelegen, maxima verisimilitudo est, daß sie kein pater noster gebetet, sondern concumbiret, nec admittitur hic probatio in contrarium, quia maxima verisimilitudo adest. Dicis: Es ist ja doch noch nicht certum? Resp. Was wilt du denn vor eine certitudinem in foro haben? Dieses ist kein rechter Einwurff; Denn du könntest eben wohl noch sagen, es wäre nicht certum, daß sie mit einander concumbiret, wenn du gleich in der Kammer gewesen, und deßwegen ist doch eine maxima verisimilitudo da, daß sie concumbiret, das heist eine præsumtio juris & de jure, id est quæ non admittit probationem in contrarium. Aus der præsumtion und probabilität.

§. 75. 77. Ein Fürst kan nicht alles hören, sehen ꝛc. *Hobbes* hat hier ein schön Gleichniß gegeben, und sagt: Mit dem summo imperio sey es, wie mit einer Spinne, wenn sich ein filamentum reget, so reget sich auch die Spinne, und wenn sich ein magistratus subalternus reget, so reget sich auch der Princeps. Daher setzt der Princeps die magistratus, er kan sie einziehen, kan temporarios magistratus machen, ꝛc. ob aber das alles nützlich sey, gehöret ad politicam. Nothwendigkeit noch anderer Magistraets-Personen.

§. 78-82.

De Jure circa Sacra.

§. 78=82. Das Jus circa sacra wird als ein majestaticum jus considiret. Es ist aber hier vor allen Dingen die Frage: quomodo religio se habeat ad Rempublicam? Dieses können wir nicht besser sehen, als wenn wir den finem rerumpublicarum ansehen; Der Finis ist securitas; also ist die Religio extra scopum & finem civitatis zu setzen, und gehöret eigentlich nicht zu dem Imperio; De quo non cogitarunt coëuntes, de eo nec cogitarunt principes. Die Unterthanen aber haben nur darauf gesehen, ut securi essent. Dicis: Non omnes Respublicæ ortæ sunt uno eodemque modo, sed pacta inivimus & inire debuimus. Resp. Religio ist eine veritas, paciſci de veritate autem non possumus; Ergo ists ein pactum nullum. Dicis: Warum hast du es versprochen einmahl bey deiner Religion zu bleiben? Resp. Warum hat der Princeps es von mir gefodert, und hat es nicht besser überleget, quod non potuerimus inire pacta de veritate & religione. *Hobbes* sagt: Die Menschen haben ihren voluntatem subjiciret dem principi? Resp. Ja, aber in Dingen, quæ securitatis causa sunt. Dicis: Es macht ja tumultus? Resp. Das ist gantz was anders, die Religion macht keine tumultus und turbas, sondern die Leute, die einander in die Haare gerathen. Es ist eben als wenn ich sagen wolte; Titius und Mevius streiten sich, welches doch das rechte principium individuationis wäre, die Hæcceitas oder Pauleitas &c. Und die Kerls schlügen sich deßwegen tapffer herum; Da ist ja die arme Hæcceitas, Petreitas, Pauleitas &c. nicht schuld dran, sondern die Narren, die sich bey dem Kopff kriegen, machen die turbas. Also machet die Religion nicht turbas, sondern vielmehr das macht turbas, wenn man das freye exercitium religionis nicht will gestatten. Merito vero refutatur *Houtyn*, der ein paradoxus JCtus gewesen. Er hat eine *Politicam* geschrieben, die *Pufendorff* in seinem Buche *de Habitu Relig. ad statum civilem* zu refutiren gesucht. Denn *Houtyn* statuiret, ob er gleich subtil gewesen, daß auch die Religio und Conscientia imperio subjecta sey. Allein auch das pactum de eadem sequenda religione initum obligiret nicht einmahl; Denn de veritate non paciſcimur, wer wolte sagen: wenn D. *Luther* paciſciret hätte, niemahls von der Päbstl. Religion abzugehen, daß er nicht davon hätte abgehen können?

Ob eine Religion die den Staat turbiret zu toleriren sey?

§. 83=87. Allein die Leute, die solche Meinungen defendiren, welche dem imperio zuwider sind, muß man nicht leiden, e. g. den *Knipperdolling*, *Jo.* von Leyden ꝛc. qui omne imperium pæne abrogandum censuerunt, also solche Quakeros, die in Engeland dem König *Carl I.* den Kopff abschlagen lassen, darff man nicht dulten. Denn die haben solche opiniones gehabt, die dem Imperio und fini Rerumpublicarum gantz zuwider gewesen. Das waren allerdings lauter gottlose Leute, und wie man den

Crom-

Cromwell und seinen Anhang gefragt, warum sie das gethan, haben sie geantwortet, es wäre ihnen von GOtt eingegeben worden, daß sie den Carl enthaupten solten, und unter dem Prætext haben sie ihm den Kopf abgeschlagen. Allein es giebt doch auch andere Quakeros, die so nicht sind. Denn es ist noch die Frage: Ob alle Quacker das imperium verworffen haben? welches *Buddeus* hübsch ausgeführet hat in Tract. *de Concordia Religionis & Reipublicæ.* Kein Theologus hat noch solche Meinung defendiret. Also wird in Franckreich des *Hottomanni Franco-Gallia* nicht geduldet, und andere Monarchomachi, werden mit ihren Schrifften in denen Monarchiis nicht gelitten; ingleichen werden derer Jesuiten gefährliche opiniones nicht geduldet; e. g. da sie sagen: Quod subditi ab imperio & nexu Principis per Papam possint plane absolvi; Wir wissen ja, was die Päbste vor Lermen gemacht, wenn sie unsern Kayser vor diesen excommunicret haben.

§. 88. Es ist zwar wahr, daß der Atheus nicht wird nach seinen principiis leben; Denn quotusquisque est, der nach seinem Catechismo lebet? Nichts desto weniger aber ist ein metus da, er möchte nach seinen principiis leben, und deßwegen darff man ihm nicht allzeit trauen. Also hat er kein jus, daß er muß toleriret werden, Qu. vero: quid si tolerentur athei, kan man deßwegen die Republic schimpfen, oder ihr das reprochiren? Resp. Ein Schweitzer-Obrister, ein geschickter Mann, hat geschrieben: *La Religion des Hollandois*, darinnen sagt er, daß sie keine rechte Religion hätten, weil sie die Atheisten und den *Spinozam* tolerirten; Allein *Braunius*, (der sonst den Tractat *de Vestitu Hebræorum* geschrieben) hat hierwieder *la veritable Religion d' Hollande* ediret, und gesagt, Spinoza hätte ja gantz ruhig gelebt; und ein Atheist lebt manchmahl am geruhigsten. Uberdem toleriren wir viel in der Republic, welches man eben auch nicht approbiret. Wenn man alle Säuffer, Spieler ꝛc. aus der Republic jagen wolte, würden wenig darinnen bleiben. Ob Athei zu toleriren seyn?

§. 89. Dieses ist das stärckste paradoxon in hoc capite, daß ich sage: Eos non esse tolerandos, qui alios sine ratione dissentientes tolerare nequeunt. In Holland ist die Tolerance; ein jeder mag verantworten, was er statuiret, und doch ist daselbst kein Lermen, sondern alles stille. Hingegen wenn ein Princeps erst den spiritum persecutionis bekommt, so setzt es gantz gewiß Lermen in der Republic. Dicis: Eine Religion ist doch besser in der Republic, als viele? Resp. Man wird nimmermehr die Religionen unter einen Hut bringen. Wenn die Leute den Spiritum tolerantiæ an statt des Spiritus persecutionis hätten, so würde kein Streit wegen der Religion seyn; und so ist es in Holland; man approbiret daselbst nicht die absurden opiniones, sondern Ob Ketzermacher zu toleriren seyn?

dern man toleriret sie nur; sie befördern aber keinen in dem Staat, der nicht Reformirt ist. Übrigens läst man das Unkraut wachsen biß zur Erndte, und Holland ist dennoch eine glückliche Republic.

De Jure Principis circa Ecclesias & Dogmata.

§. 90 ⁊⁊ 103. Offt hat sich ein cœtus eine Religion erwehlet. Dergleichen cœtus werden eben wie ein einzeler Mensch dem Principi subjiciret, und ist die Ecclesia in Republica, nicht aber die Respublica in Ecclesia. Die gantze Ecclesia ist in so weit dem Principi unterworffen, weil die Leute, so darinnen sind, Bürger worden; daher sie auch in civilibus sub Principe stehen. Wie ein Mensch aber in credendis & internis nicht dem Principi subjiciret ist, also ist auch die gantze Ecclesia nicht dem Principi unterworffen. Dicis: So nimmst du dem Principi das Jus circa sacra? Resp. Nein, sondern wenn das Jus circa externum cultum verstanden wird, daß daraus ein Tumult entstehet, so hat der Princeps allerdings das Jus circa sacra, i. e. den Tumult in der Republic beyzulegen. Ratione dogmatum vero & interni & externi cultus stehet ein privatus nicht sub Principe, wenn wir nemlich supponiren, daß der cultus externus an sich keinen Tumult erwecket. Denn wie eine Kauffmanns-Societät nicht turbiret, so turbiret auch die Religion nicht, quam cœtus aliquis & societas fovet, welches die Ecclesia ist, und also hat der Princeps kein ander Jus in religione, als in andern Societatibus. Inzwischen so bald einer in einer Religion turbiret, so wird er gestrafft, nicht aber propter religionem, sondern propter turbam. Also hat de jure der Princeps weder in interno noch externo cultu zu disponiren, weil die Religio extra finem Reipublicæ & extra pactum ist. Thut es der Princeps, und will mich auch ratione externi cultus zwingen, so habe ich nicht die Religions-Freyheit. Die ersten Christen hatten die Freyheit zusammen zu kommen, aus demjenigen Fundament, welches wir geleget, nempe, quia religio extra scopum reipublicæ est. Und wenn ein Princeps gleich von der Christlichen Religion und ein membrum in ecclesia ist, so gilt er doch nicht mehr, als ein anders membrum darinnen, er wird in ecclesia nur als ein Christ, und nicht als ein Princeps regardiret, in civilibus gilt nur der Princeps. Dicis: Also wird es bey uns endlich wie in Holland werden, wenn du dem Fürsten das Jus circa sacra nimmst? Resp. Ja, das ist wahr, es wäre gut, wenn es so wäre. In Teutschland aber ist es anders; Der Pabst wolte erstlich sub prætextu religionis herrschen, und prætendirte die majestatem, da sie doch nicht dem Pabst gehörte, und da er die Leute civiliter straffen wolte, so haben wir es dem Pabst nicht zugelassen, sondern dem Principi gegeben, weil die Ecclesia in Republica, und die Respublica nicht in Ecclesia ist. Wenn ein Princeps aber eine andere Religion hat, so können die Priester ihn deßhalb nicht lästern oder schmähen. Dicis: Es müssen ja

turbæ

turbæ werden, wenn zwey Leute unterschiedene principia haben, die sich wiedersprechen, daß sie sich nicht leiden können. Resp. Die diversa religio und unterschiedene principia turbiren nicht, sondern das sind turbatores, welche die andern nicht leiden wollen, die diversas opiniones haben, und so ist die Sache beschaffen, wenn man sie vernünfftig ansiehet. *Noodt* und *Wehrenfels* haben auch diese Meinung. *Noodt* aber hat sie in seiner Dissert. *de Religione ab imperio libera* hübsch ausgeführet. Der Princeps hat ein generale jus circa theatra, fora, hortos, domus mercatorias, und kein ander jus hat er auch circa religionem. Gesetzt, wenn turbæ in religione würden, so muß er sie straffen, aber ein speciale jus hat er nicht in religione. Wer wolte doch sagen, in Wirthshäusern hätte der Princeps ein speciale jus Majesticum, und so auch in der Religion. Dicis: in theatris, Wirthshäusern ꝛc. hat man sein Lebtage nicht solche Troubl'en als in der Religion gehabt. Resp. Die Religion ist nicht schuld daran, sondern die Personen, die da turbiren, die keine andere leiden wollen. Der *Knipperdolling*, **Jo. von Leiden** ꝛc. waren Betrüger, hatten gar keine Religion. In Franckreich waren die Hugonotten stille, wie aber der *Duc de Guise* Leute zu Vassy spottete, todtschlug ꝛc. so wurde Lermen. Hätten die Catholicken die Hugonotten zufrieden gelassen, und sie nicht turbiret, so wäre kein Krieg und Tumult unter ihnen worden. Man muß die Unterthanen dahin bringen, ut neminem lædant, neminem turbent. Das sollen die Prediger lehren, und wenn sie nicht wollen, so setze sie ab, so werden sie schon stille sitzen. Denn der Lehrer soll nur lehren, nicht die Leute infam machen; es ist contra pactum, wenn man infamiret, die Leute vor dem cœtu beschimpffet, und aus dem cœtu jagen will. Was turbas macht, oder contra pactum cœtus ist, das muß der Princeps schlichten und bestraffen, nicht aber die Lehrer. Wenn aber Leute liederlich leben, so kan es ihnen der Priester in geheim sagen, und melden, wenn er sich nicht besserte, so solle er sich des cœtus enthalten, oder wenn er den cœtum turbiret, so sage es der Priester dem Principi, der wird ihn schon finden. Die Prediger, welche seditiosa lehren, verdienen, daß sie mit dem Tode gestrafft werden. Ein Princeps kan in Erforderung der Noth Inspectores setzen, damit die Unter-Lehrer nicht turbiren; denn der Princeps kan ihnen Leges vorschreiben, aber nicht in spiritualibus. Wir haben hier das Jus circa adiaphora auslassen müssen, quia veritas odium parit. Interim tamen notetur in discursu, daß die Religion nicht ad imperium gehöre; Nun predigen die rechtschaffenen Theologi und Juristen, daß wir sollen Religions-Freyheit haben; Weil ich aber die Religions-Freyheit haben will, so meine ich nicht die innerliche; Denn die habe ich ohnedem schon und allezeit, sondern den externum cultum. Si externum

cultum, so kan ich certam ceremoniam & ritum externum eligere; Wenn ich nun eligiret habe, meinen cultum internum durch einen solchen ritum externum zu bekennen, so kan mir ein anderer Mensch solche ritus nicht nehmen; auf welche Gedancken mich *Lock* in seiner Dissertation *de la tolerance* gebracht. Mein Lobwasser turbiret auch den Principem nicht, vielmehr turbiret er, wenn er mich aufs Maul schlägt, daß ich im Lobwasser singe. De cultu interno ist hier die Rede nicht; wenn die Leute sagen: adiaphorum est, quod potest adesse & abesse, so ist es falsch. Denn ich habe die Wahl, und ich wehle mir einen gewissen ritum, dadurch ich meinen internum cultum zu verstehen geben könne. Dicis: Es sind doch bißweilen superstitiosi ritus? Resp. Die Objection taugt nichts. Denn da werden wir wieder de facto disputiren, ob dieses oder jenes eine Superstitio sey, und da kommen wir wieder in das Jus. Denn ich kan hier de facto nicht disputiren, ich muß denn auf das dogma fallen, und solchergestalt disputiret der Princeps de dogmate. Es wäre besser, wenn der Princeps alles so tolerirte, denn die diversitas religionum macht keine turbas, sondern die Leute, die es nicht toleriren wollen. In Teutschland hat man keinen spiritum tolerantiæ, wie in Holland. Die Dissertatio *Lockii de la tolerance*, so in seinen *Oeuvres melées* mit stehet, ist auro cedroque digna.

Jus Principis circa bellum.

§. 104. 105. De servanda pace interna a Principe dictum; Nunc de belli jure, & pace externa nonnulla subjiciemus. Generaliter vero de bello jam supra Cap. IX. dictum & alibi.

Ob justitia belli könne definiret werden?

§. 106. 107. Qu. Ob man könne ausmachen, quodnam bellum sit justum, quodnam injustum? Resp. In der Theorie kan man es bald ausmachen; Allein wenn es auf das Factum ankommt, an hic vel ille te læserit &c. so muß das Factum genau können untersucht, probirt, Beweiß und Gegen-Beweiß geführet werden; it. Es muß ein Judex vorhanden seyn, der den Ausspruch thut. Das ist alles nicht da, und wenn auch ein visibilis Judex da wäre, so würde er vielleicht partheyisch seyn ꝛc. In abstracto kan es ausgemacht werden; aber in applicatione, an hoc, istud bellum sit justum, vel non, kan nichts ausgemacht werden. Wenn ein Fürst von mir, der ich in der kleinen Ulrichs-Strasse wohne, dijudiciret wird, das schadet ihm nichts, das ist ein judicium theoreticum.

§. 108. 109. Das bellum, das integræ reipublicæ führen, heist solenne bellum; allein sonst kan ein ieder, qui in statu libertatis lebet, ein bellum führen.

Ob die Krieges-Declaration nach dem J. N. nothwendig?

§. 110. 111. Es sind zwar einige, die da meinen, es wäre nur magnanimitatis, honestatis, wenn ich einem den Krieg ankündigte; Allein das ist falsch; sondern wenn Zeit da ist, so muß ich zum wenigsten den Krieg ankündigen. Denn offt wird ein Schiff weggenommen, andere Excesse verübet,

verübet, die man nicht gleich weiß, ich weiß auch nicht allezeit, wenn mir die Unterthanen sagen, der Feind hat mir Schaden gethan, ob es wahr ist. Also ist es besser, ich indicire erst bellum, überdem kan er vielleicht sich zur Reparation des Schadens verstehen, und also wäre es unnöthig, gleich zu denen Waffen zu greiffen. Unser primum principium Juris Naturæ ist gewesen: quære pacem, donec haberi potest. Aber ein solcher Ehren-Herold, der mit bunten Federn ꝛc. erscheinet, ist unnöthig. Cætera jam adfuerunt.

§. 112. 113. Wenn ich einen Krieg will haben, so kündige ich ihm entweder gleich den Krieg an, oder mache es, wie es die andern gemacht, das heist Repressalien gebrauchen. Etliche meinen, das sey so viel, als das jus talionis. Allein die Repressalien continent interdum talionem, interdum pignorationem, arrestum, und dennoch ist es keine talio, kein arrestum &c. sondern es ist nur præludium belli, damit der andere siehet, daß mir auch die Kräffte nicht mangeln, ihm den Krieg anzubringen. Von Repressalien.

§. 114 ꝛc. 120. Qu. Wem acquirire ich denn was im Kriege? Resp. Was die acquisitionem bellicam betrifft, so ist erstlich gewiß, daß ich hosti meo quocunque modo kan Schaden zufügen; kan ich dieses, so kan ich ihm auch die res mobiles & immobiles wegnehmen, indem ich nun das apprehendire, so gehört es mein, ratione tertii habe ich es alsobald acquiriret, so bald ich es apprehendiret habe, und kan mir es der tertius nicht wieder wegnehmen, e. g. Ich treibe auf denen Venetianischen Gräntzen eine Heerde Schafe weg, und da habe ich gleich die Schafe acquiriret, so bald ich sie apprehendiret, und ist nicht nöthig, daß ich sie erst in das Lager gebracht. Allein wenn ich dem Feinde was entführe, res mobiles &c. so hat der hostis noch, so lange unser Krieg dauret, ein Recht es wieder zu nehmen, ego nondum acquisivi, biß daß der Friede gemacht; Denn alsdenn siehet man erst, wer was bekommt, und wer nichts bekommt. Wie der Krieg mit Bayern gewesen, so haben die Studenten in Altorff gantze Heerden Schafe weggeführet, und grosse Ravagen gemacht; der Churfürst schickte an die Generalität, daß, wenn man welche bekäme, so solte man sie als latrones tractiren, weil sie keine Leute, die ad bellum destiniret wären. Darauf haben die Studenten sich in einer Schrifft defendiret, sie hätten in dem Manifest gelesen, daß Jedermann solte zu denen Waffen greiffen; das hat der Rath zu Nürnberg, der die Studenten setzen lassen, an den Churfürsten berichtet, und sich erkläret, den Schaden zu ersetzen, der noch da wäre, und es wäre das übrige, weil es die Studenten unrecht verstanden, als ein infortunium zu considériren. Das ist aber falsch, wenn man saget: Die acquisitio bellica sey ein modus acquirendi Juris Gentium; Denn die gentes De acquisitione bellica.

acquiriren erst post pacem initam, ut jam dictum; und die privati können nichts acquiriren.

Von der Neutralität.

§. 121 ⁊⁊ 123. *Neumayer* hat einen eigenen *Tract. de Neutralitate* geschrieben; *Kulpisius* lobet ihn in dem *Collegio Grotiano*, auch *Buddeus*; Allein was ist es nöthig von der neutralitate einen Tractat zu schreiben, da die Doctrin sehr leicht ist.

Vom Stillestand der Waffen.

§. 124 ⁊⁊ 138. Nunc ad pacem; bellum composuimus. Induciæ a pace differunt; Induciæ sunt, cum ad tempus belligerantes ab armis desistunt; sed si pax fiat, tota bellandi causa oblivioni traditur. Es kan keine Prætension mehr übrig bleiben, wenn Friede gemacht worden; Sed induciis factis non statim causa belli quiescit. Induciæ sunt vel veræ, vel apparentes. Illas definivimus; hæ revera non sunt induciæ. Denn es ist nichts anders, als wenn die belligerantes müde wären, aber nicht ab armis quiescirten; ut in veris induciis. In apparentibus induciis manet hostilitas. Ein Exempel haben wir zwischen *Maximiliano I.* und denen Venetianern; Der Friede ist erst unter *Carolo V.* erfolget; Die Venetianer baten Maximilianum, nur inducias zu machen, wenn er keinen Frieden machen wolte, und das geschahe auch. Die induciæ werden nun auf lange und kurtze Zeit gemacht; *Conneſtaggius* hat observiret, daß *Alphonsus* in Portugall mit dem *Ferdinando Catholico* einen Stillstand auf 101. Jahr gemacht; *Hertius in notis ad Grotium* und andere Commentatores *Grotii* haben exempla similia; sed sunt ridiculæ induciæ, massen man alsdenn nicht mehr an die Feindseligkeiten dencken wird. Wenn wir e. g. inducias machten vom 1. Julio an gerechnet, biß auf den 1. Julium, so sagt *Grotius*, der 1. Julius ab initio werde nicht mit gerechnet; Denn wenn ich vom 1. Julio an rechne, so wäre er ausgeschlossen (denn von dem ersten Julio an gerechnet, so muß der erste Julius schon vorbey seyn) auch der dies ad quem, oder biß auf den 1. Julium, sey so viel, als daß der Tag ausgeschlossen sey. Denn ich sagte, spricht *Grotius*, biß auf den 1. Julii, oder biß an den 1. Julii, also könne er nicht mit gerechnet werden. *Pufendorff* aber, und andere Gelehrten, die den Frieden lieb haben, sagen, der 1. Julii a quo, und der 1. Julii ad quem müsten beyde mit eingeschlossen seyn; denn man bekäme noch zwey Tage mehr in denen induciis. Wenn man die Sache nicht studiret hat, so kan man grausam schlägeln. Anno 1683. machte Brandenburg einen Stillstand mit denen Frantzosen. Nun fortificirten die Frantzosen unter währendem Stillstand Trarbach und Mont-Royal. Die Brandenburger sagten: Das ist nicht recht, es ist wieder den Stillstand. Die Frantzosen aber sagten: Nein, wir thun nichts wieder den Stillstand. Denn die defensionem gebet ihr ja zu in dem Stillstand, und wollet nicht zugeben, daß wir sollen eine Festung forti-

fortificiren. Ja, sagten die Brandenburger, ihr könnet uns daraus oppugniren. Respon'ebant Galli: Wir werden euch von der Festung nicht oppugniren, oppugniret ihr nur die Festung nicht, daß wir sie defendiren müssen. Und die Warheit zu sagen, so haben die Frantzosen multas rationes gehabt. *Pufendorff* hat *in Rebus Gestis Friderici Wilhelmi M.* die rationes pro & contra referiret. Wenn wir aber inducias gemacht hätten, nur die Todten zu begraben, so dürfften die Partheyen alsdenn nicht fortificiren. Denn der eine Theil hat nichts verlanget, als allein die Todten zu begraben in dem Stillstande. Wenn also e. g. die Belägerer die Todten herein trügen, und wolten auch zugleich avanciren auf die Vestung, Approchen machen, so können die Belagerten Feuer auf sie geben. Dicis: In induciis bleibet ja das Jus defendendi? Resp. Ja, es bleibet; allein wenn sie erst fertig sind mit ihrem Begraben; itzo aber muß man auf das sehen, was die paciscentes gedacht haben. Nun haben sie nur allein inducias gemacht, daß sie die Todten begraben wollen; also dürffen sie eben zu der Zeit keine Defension führen. *Hertius* hat *de litteris commeatus*, von denen Passeports einen gantzen Tractat geschrieben; wie die Passeports interpretiret werden müssen, wer darinnen begriffen ꝛc. diß sind Dinge, die auf die gesunde Vernunfft, und die regulas interpretationis ankommen. *Hertius* hat auch fast alle vorkommende casus berühret und angeführet.

§. 139 = 141. Summi Imperantes ineunt pacem, quemadmodum summi Imperantes bellum gerunt; Qu. jam: Quis sit summus Imperans? Resp. Es ist viel darüber disputiret worden; Denn da *Franciscus I.* zu Madrit Frieden gemacht, haben die Frantzosen gemeint, das habe *Franciscus* nicht thun können sine consensu regni. Und also, wenn der Kayser Frieden machen will, muß er auch lassen die Stände consentiren, der Kayser und Stände zusammen machen die summos imperantes aus, das ist das corps politique. Qu. Wenn der Fürst und die Unterthanen Friede machen, ob das ein Friede ist. Resp. Einige sagen, die subditi können keinen Krieg führen mit dem Principe, auch keinen Frieden machen. Jenes heisse eine revolte, dieses thut der princeps ex clementia & indulgentia; Allein das ist falsch, pacem etiam faciunt subditi. Nam peculiaris corporis speciem induunt subditi, quando per bellum disputant cum principe de suis juribus. Von Friedens-Schlüssen.

§. 142. 143. Wer einen Krieg führet, der consentiret in metum; Ein Friede wird nicht freywillig gemacht, aus Furcht machen wir Friede, und wenn die exceptio quod metus causa solte statt haben, so hätten wir nimmermehr Frieden, oder einen beständigen Frieden. Alii dicunt, exceptionem hanc non obtinere inter principes. Man könte sie opponiren, aber es wäre nur nicht recipirt; Denn es stünde nicht, wenn Principes sagten, sie hätten Ob hier die exceptio quod metus causa statt habe?

hätten aus Furcht Frieden gemacht; Allein die ratio taugt nicht. Ineunt pacem Principes vel pure vel sub conditione. Also hat *Franciscus I.* und *Carolus V.* einander auf einen Duell heraus gefordert, wer unterliegen würde, solte die Länder fahren lassen. Dieses wäre also pax sub conditione gewesen; Aber ich glaube nicht, wenn *Franciscus I.* geblieben wäre, daß die Frantzosen ihre prætension würden haben fahren lassen. Der Printz würde gesagt haben, mein Vater kan mir mein Recht nicht nehmen, und Meyland, Bourgogne &c. vergeben. So würde auch des Caroli V. Printz *Philippus II.* raisonniret haben, wenn sein Vater geblieben wäre. De jure zwar ist es richtig; aber klug ist es nicht gethan, grosse Herren schlagen sich nicht.

Von denen Mediatoribus Pacis.

§. 144. Mediatores pacis sind eben nicht absolut nöthig bey einem Frieden, jedoch ist es heut zu Tage damit was gantz gewöhnliches unter grossen Herren, wie der Nimwegische Frieden geschlossen worden, haben wir den König in Engelland zum Mediatore gehabt, aber wir haben doch auf die Engelländer geschmählet. Im 30-jährigen Kriege haben die Schweden durchaus die Dänen nicht wollen zu mediateurs haben. Wie Mazarin mit denen Spaniern geschlossen, hat er wollen einen mediatorem haben. Wenn nun ein mediator da ist, so obligiret er sich treulich und unpartheyisch zu handeln, sonst peccivet er contra præceptum generale: Pacem quære, donec haberi potest. Ubrigens redet der mediator auf beyden Seiten das beste; Arbiter vero decidit causam.

§. 145-156. De pignoribus, obsidibus, Guarandis seu fidejussoribus, nec non de fœderibus jam supra dictum est. Ergo restat de legatis adhuc aliquid monere.

Von Abgesandten.

§. 157-166. Wenn man de officio legatorum in genere reden will, darf man nur das officium eines mandatarii regardiren. Doch wollen wir hier die unterschiedlichen legatos ansehen: und 1) das Wort, legatus erwegen. Ein plenipotentiarius und ein legatus ist einerley; Ein plenipotentiarius ist ein general-Wort. Wer eine liberam potestatem agendi hat, ist ein plenipotentiarius. Nicht ist der nur ein plenipotentiarius, der ein legatus cum charactere ist. Einige haben gemeinet, ein plenipotentiarius wäre weniger als ein legatus cum charactere; aber es ist auch falsch; Ein Ambassadeur und Envoié können alle beyde plenipotentiarii seyn. Ein Ambassadeur aber ist von einem Envoié unterschieden; Jener heist primi ordinis; dieser aber secundi ordinis, und heist missus nuncius. Ambassadeur ist originetenus ein teutsch Wort. Ambacht ist so viel als ein officialis. Denn die alten Teutschen haben Ambachten geschickt, hoc est officiales, wie *Hertius* in dem *Tractat. de superioritate territ.* & alibi ad oculum zeiget. *Wicquefort*

quefort meint, es sey kein teutsch Wort; aber falsch. Ambassadeur repræsentiret mehr als ein Envoié, denn ein Ambassadeur repræsentirt seinen principal, doch hat er nicht alle Jura Principis sui; eben wie das Original und Copey differiren. Aber im übrigen faciem principis refert, er sitzt unter einem Himmel, setzt den Hut auf ꝛc. Ein Envoié repræsentiret seinen Principem, oder seine Republic zwar auch, aber es ist ein Unterscheid zwischen dem repræsentiren. Denn ein Ambassadeur repræsentiret den splendorem des Principis, der Envoié aber repræsentiret ihn nur in agendo. Ille repræsentat in honoribus, hic in agendo, und ist in übrigen nur ein Ministre. Die Ambassadeurs und Envoiés sind zweyerley, Ordinarii & Extraordinarii. Ein Ambassadeur ordinaire ist, der beständig an einem Orte ist cum charactere repræsentatitio, ein extraordinaire aber nur auf eine gewisse Zeit. Ein Envoié ordinaire ist beständig da, ein extraordinaire aber nur eine Zeitlang. Nun ist die Frage: ob ein Ambassadeur ordinaire weniger ist als ein extraordinaire Ambassadeur? Resp. Die extraordinaire figure hat einige verführet, die der extraordinaire Ambassadeur macht. Allein er hat keinen grössern characterem, und ist nur ob certum aliquod negotium geschickt, und wundert michs, daß *Leibnitz* in seinem *Tractat de Suprematu* das nicht observiret, sondern gefehlet. Auch ein extraordinaire Envoié ist nicht mehr als ein ordinaire Envoié.

Wer das Recht habe Gesandten zu schicken.

§. 167. Das ist gewiß, das Privat-Leute keine legatos schicken können. Denn wenn ich nach Löbigün einen Kerl hinschickte an den Rath um mir ein Faß Bier zu überlassen, so würde er nicht mehr seyn, als mein quasi legatus, und würden sie ihn auch nicht allzu magnifice empfangen, und einhohlen.

Von der Inviolabilität der Gesandten in Ansehung ihrer Person.

§. 168 ꝛc. 174. Das ist falsch, daß man sagt, daß gleich ein legatus ipso jure inviolabilis sey. Ich kan nicht sagen. Est legatus, E. inviolabilis. (*Wicquefort* hat eine schlechte Definition von einem legato, er sagt: ein legatus sey einer, der sub prætextu auctoritatis publicæ andere Leute betrügt.) Man muß ihn erst admittiren, und gleichwie ich nicht kan sagen, daß der andere gehalten und gezwungen wäre, mir einen legatum zu schicken; Also kan ich auch nicht gehalten seyn, daß ich ihn annehmen muß. Ex hoc fundamento, wenn gleich der fremde Gesandte Credentiales hat, und er hat von mir keinen Passeport, so kan ich ihn lassen in Arrest setzen. Also wie der König *Augustus* den *Vizthum* mit Credentz-Briefen an Schweden schickte, er aber noch keinen Passeport hatte, so ließ ihn der König von Schweden in Arrest nehmen. Er sagte zwar: Ich bin ein legatus, Ergo inviolabilis.

Aber die Schweden antworteten: Das ist nicht so, und ob ihr auch gleich Credentz-Briefe habt, so müsset ihr auch Passeports haben von uns. Auch ist man nicht gebunden, einen Residenten anzunehmen, (der Resident ist so viel als ein Envoié ordinaire) denn sie éspioniren den Staat aus, und wenn wir es thun, weil es an allen Höfen fast recipiret, so thun wir es doch nicht ex jure stricto. Wenn einer einen Passeport gegeben, so muß exprès darinnen stehen, daß er als ein Ministre angenommen werde; Denn man giebt auch andere Passeports.

Worinnen selbige bestehen solle?

§. 175-188. Wenn nun einer erst als ein Ministre angenommen worden, so muß er securus seyn. Dicis: Die securitatem & inviolabilitatem haben alle Fremde, wenn sie friedlich leben? Resp. Das ist wohl wahr; Allein die securitas eines legati hat noch mehr in sich; Denn die securitas eines legati ist nicht allein inviolabilitas, sondern die defensio ab injuriis wird ihm speciatim gegeben, und wer einen legatum beleidiget, wird exemplariter gestrafft, welches bey andern nicht geschiehet, sondern da werden die Injurianten nur ordinarie bestrafft; Ja ein Ministre muß mit keiner Mine injuriiret werden, und sind auch seine Diener inviolabiles &c. Man muß auch sehen, daß man nicht dasjenige gleich für Injurien hält, was der Gesandte dafür ausgiebet. Sonst aber sind auch Drohungen genug ihn zu injuriiren. So muß man auch dem Legato die Briefe nicht eröffnen, wenn er inviolable seyn soll, und hat *Gustav Adolf* solches mit Recht für eine Injurie aufgenommen, wie ihm der Kayser hat lassen seine Briefe öffnen. Ja wenn auch schon des Legati sein Herr Krieg mit dem anfängt, wo er legatus ist, so muß doch der legatus inviolable seyn. Denn dieses wird allezeit darunter verstanden, oder der Legatus muß sich wegmachen, wenn es der andere ansaget. Vor diesem sind auch die Maleficanten inviolabiles gewesen, wenn sie sich in des Legati Logis retiriret. Aber heut zu Tage kan ein Legatus solches nicht prætendiren; es sey denn, daß der Fürst ihm solches besonders concedirte. Es sind bißweilen allerhand Gesandten vorhanden, so Feinde sind, e. g. Wenn der Schwedische und Moscowitische Gesandte an einem Orte wären, da stehet es dem Herrn, an dessen Hofe sie sind, frey, zu befehlen, daß wer Händel anfängt, aus der Stadt, und nicht mehr inviolabilis seyn soll, und per consequens hält er ihn nicht mehr vor einen Legatum, welches denn auch dem principal eines jeden freystehet, ob sein legatus es eingehen soll oder nicht. Wenn aber einer einen legatum todt schlägt, so kan ich auch des andern seinen todt schlagen lassen. Denn er ist mein Feind, und brauche ich keine raison zu geben, es sey denn,

daß

daß ich genereux seyn will, und erscheinet hieraus meine Magnanimität, wenn ichs nicht thue; aber sonst wenn ichs thue, kan ich excusiret werden. So muß man auch dem Ambassadeur frey lassen, was er redet. Denn er redet im Nahmen seines principalen. So verdachte man dem Churfürst, Carl Ludwig sehr, da er dem Bayerischen Gesandten das Dintefaß ins Gesichte schmiß, als dieser im Churfürstlichen Collegio anfieng zu lesen: Wir von GOttes Gnaden ꝛc.

Von dem Foro der Gesandten in civilibus & criminalibus

§. 189 ꝛc 192. Der legatus stehet nicht sub jurisdictione alterius Principis, zu welchem er geschickt ist; Denn er acceptiret ihn nicht, als einen subditum temporaneum, sondern als einen Ministre seines Herrn; Und so wenig der Herr sein subditus ist, so wenig ist dessen Gesandter auch sein Unterthan. Also kan er wegen Schulden da nicht verklaget werden, wo er sich aufhält sondern bey seinem Herrn selbsten; Denn der Principal wird schon bezahlen, wenn der Legatus honettement was verzehret hat. Der *Presbeuta* id est der Herr von Zenniges in seinem *Discursu de Jure Legationis Statuum Imperii* ist hier zwar contrairer Meynung; allein sonst ist es ein schön Buch. Wenn ein Gesandter amour machet, und nichts wieder den Staat machiniret, so wird es nicht regardiret, sondern er muß es vor GOtt verantworten, und gehöret es ad forum internum. Wenn er aber Bürger hauet, oder sonst beleidiget, oder auch homicidia begehet, so kan ich ihn doch nicht einziehen, sondern muß es seinem Principal klagen, und um satisfaction anhalten; Es wäre denn, daß ich ihn hac conditione recipiret, daß ich ihn straffen wolte, wenn er homicidia begienge. Wenn er einen Tumult macht, so tractire ich ihn als einen hostem, und ist er nicht mehr inviolabilis; Denn wenn sein Principal bey mir wäre, und führete sich als einen Conspiranten auf, so würde ich ihn auch nicht anders tractiren; wiewohl ex regulis prudentiæ, könnte man wohl dem legato connniviren. *Cromwell* ließ deßwegen den *Bellievre* aus dem Lande bringen, und *Augustus* König in Pohlen ließ gleichfalls einen Gesandten aus dem Königreiche mit einer Kutsche führen, weil er in Pohlen dem Könige die Stände und Edelleute nur auf den Halß hetzte. Ich muß aber dem Gesandten das delictum per clara indicia beweisen können, und nicht einer ungegründeten famæ bald glauben. Denn man kan sonst grosse Händel davon haben, wiewohl aber eben nicht propria confessio nöthig ist. Die Frantzosen sprengeten einsten aus, daß die Spanier das Venetianische Arsenal anstecken, und in die Lufft sprengen wolten; Die Venetianer aber glaubten nicht bald. Es heisset auch nicht gleich eine Conspiration, wenn der Ge-

sandte die Ministres beschencket. Der Churfürst *Friedr. Wilhelm* zu Brandenburg ließ es zu, daß seine Gesandten auch mochten Geld nehmen; Denn er sagte: Er wolte doch thun, was ihm beliebte.

Von der Gesandten Freyheit in Ansehung ihrer Sachen.

§. 198. 199. Man verspricht generaliter einem legato securitatem, also muß auch sein Hauß, Kutsche und Schiffe inviolable seyn; Denn sonst wäre seine securität nichts, und ist also sein Hauß, Wagen ꝛc. specialiter inviolable, und wird nicht præsumiret, daß er contrebande Waaren ins Land brächte, so er verkauffen wolte. Hat ein Gesandter contrebande Waaren, so kan man doch seinen Wagen nicht visitiren. Die Spanier nahmen dem Holländischen Gesandten zu Madrit die Waaren weg; Der Engelländische Gesandte der Graf von Mancheſter brachte auch viel Englisches Tuch biß 100. Stück nach Venedig. Die Venetianer nahmen es weg, aber sie gaben es bald wieder heraus, wie sie sich eines Krieges befürchteten. Die Spanier gaben es dem Holländischen Gesandten auch wieder, aber mit einem Verweiß, und der Condition, daß sie künfftig einen nicht pro Ministro publico wolten halten, wenn er contrebande Waaren bey sich hätte. Aber es ist sehr abgeschmackt von beyden Seiten; Denn der einen legatum annimmt, muß so ein bagatelle nicht ansehen, auch derjenige nicht, der ihn schickt.

Von denen Honneurs derer Gesandten

§. 200. 207. Etliche Gesandten haben faciem principis oder civitatis, etliche aber nicht; Qu. was ist hier nun vor ein principium Juris? Resp. Zum fundamento dieses haben einige ein jus ceremoniale gesetzet; Allein die Ceremonien machen kein jus, sondern sie kommen ex arbitrio, es kommt viel auf die pacta an, wie einer will tractiret seyn, wenn er soll wohin gehen; es kommt auf mein arbitrium an, was ich vor ein Ceremoniel haben will, und darüber können wir pacisciren. Also sagt ein Gesandter cum charactere, ihr müsset mir alle Ehre anthun, so ihr einem Principal anthut, wenn er zugegen wäre, e. g. die Trommel rühren, ich muß durch die Wache durchfahren; it. er behält seinen Hut auf, wenn er audience nimmt; sitzet unter einem Himmel, wenn er selbst audience giebt, und also kan der Fürst, wenn er einen legatum cum charactere annimmt, ihm alles dieses nicht denegiren, sondern es wird tacite darunter verstanden. Also nahmen es die Portugiesen denen Frantzosen sehr übel, daß sie ihren legatum cum charactere angenommen, und ihn doch nicht mit 6. Pferden wolten in Versailles einfahren lassen. Doch hat die Ehren-Beweisung nur statt bey legatis, so von freyen Republiquen gesendet werden, nicht aber von Grafen und Frey-Städten, als die nur Gevollmächtigte Deputirte schicken. Aber der legatus

kan

kan nicht prætendiren, daß man ihn Ihro Majest. oder Ihro Durchl. nennet; Denn das ist wieder alle Gewohnheit. Nachdem sein Stand ist, so hat er seinen Titul, doch ist das wenigste der Titul *Excellenz*. Ubrigens fähret der Gesandte über den Schloß-Platz, er muß den Vortritt, die rechte Hand, und obern Sitz haben, er ist bedecket, er giebt unter einem Himmel audience, man muß ihm den Wirbel schlagen, er muß das beste Zimmer haben, wenn er ein Ambassadeur cum charactere ist. Der Titul Excellence war anfänglich mehr als Alteße, die Frantzosen brachten ihn auf. Wie der Hertzog von *Nevers* nach Rom zum Pabst geschickt ward, prætendirte er diesen Titul, und da hat man es nachgethan. Man giebt den Gesandten présente, speiset mit ihnen, giebt ihnen eine Visite, welches douceurs sind, die man Gesandten erweiset, wozu man aber nicht gezwungen ist. Die Städte aber und Grafen, uti jam dictum, können keinen Gesandten cum charactere senden, weil sie nicht potentes, und nicht so liberi sind, sie senden nur Deputirten. Denn ein König und Churfürst macht keine sonderliche reflexions, und keine grosse Compliments einem Grafen, und einer Stadt, sie dürffen ja vor einem Könige und Churfürsten keinen Hut aufsetzen, und nicht mit ihnen speisen. Churfürsten und Fürsten des Teutschen Reichs können wohl Gesandten cum charactere senden, wiewohl der König in Franckreich sie in Paris nicht annimmt, ob er gleich solche in Teutschland und auf den Friedens-Congressen leiden muste. Er nimmt in Paris von denen Churfürsten und Fürsten nur Envoiès an. Sonsten aber ist es gut, wenn man keinen Ambassadeur sendet, wo es möglich ist; Denn es giebt nicht so viel Streitens und Beschwerlichkeit wegen des Ceremoniels; Ein Ambassadeur will commode seyn, alle honores zu erst haben, und ist ein Eckstein, woran sich alle stossen; Ein Envoié aber braucht nicht so ein grosses Ceremoniel, er hat immunitatem & securitatem eben so wohl, er ist befreyet ab injuriis, a jurisdictione fori, und kan frey leben, nur daß er die äuserlichen Ehren-Zeichen nicht erhält, die sein Principal bekommt. Sein Hauß und Kutschen sind inviolable, er kan in seinem Hause predigen lassen nach seiner Religion, und die Religions-Freyheit mit seinen Leuten exerciren. Weil also viele Zänckereyen bey einem Ambassadeur vorgehen, so schickt man nicht leicht einen, sondern einen Ministrum publicum, und Envoiè, welcher eben so wohl inviolable ist und alles was ein Ambassadeur ratione securitatis prætendiren kan, kan auch ein Envoié prætendiren. Der cultus externus religionis wird dem Envoié eben so wohl zugelassen, und er ist nicht gehalten und obligiret, wenn er Gottesdienst hält und predigen lässet, die Leute davon abzuhalten, oder wegzujagen, sondern wenn es der

dominus territorii nicht leiden will, so kan er es seinen Unterthanen verbiethen lassen, daß sie nicht hingehen. Dessen bediente sich der Jeannin in Schweden, als er da Frantzösischer Gesandter war. Qu. Ob auch diese Jura ein Resident hat? Resp. quod sic. Denn er ist ein Envoié ordinaire.

Von der Jurisdiction der Gesandten über ihre Domestiquen.

§. 208. Es kan aber ein Ambassadeur auch lassen seine Leute aufhangen, und braucht nicht den magistratum illius loci anzusprechen, daß er die execution verrichte. Solches hat aber nur statt, wenn die Bedienten des Gesandten etwas unter sich pecciret und da kan sie der Gesandte straffen. Wenn aber seine Bedienten einen civem in aliena Republica erstochen, oder sonst Händel mit denen civibus gehabt ꝛc. so kan der Fürst ob forum delicti des Ambassadeurs Diener straffen; es sey denn, daß der Fürst ex regulis prudentiæ dem Ambassadeur wolte die Strafe überlassen über seine eigene Leute; Denn nihil interest, wer die Sünden strafft. Aber wenn der Envoié selbigen nicht straffen will, so kan ihn der magistratus vindiciren ad puniendum delictum. Es kan sich ein legatus gar nicht beschweren, wenn sein Bedienter in foro delicti von der Republic oder der civitate secundum leges gestrafft wird, gleichwie sein princeps nicht klagen kan, wenn seine Unterthanen anderer Orten delinquiret haben, und da gestrafft werden. Ubrigens wenn ein legatus die justitiam denegiret, wenn seine Leute contra cives, oder anderer Gesandten Leute pecciret haben, so können sich die Bürger oder Bedienten justiz nehmen. Denn es ist so ausgemacht, daß sie einander schnelle justitiam verschaffen wollen; Wer aber selbst justitiam denegiret, der kan nicht begehren, daß seine Leute sollen ungestrafft bleiben, und hatte der Frantzösische Gesandte *Menager* zu Utrecht nicht recht, wie er des Graf *Rechtern*, des Holländischen Gesandten Leuten nicht wolte justitiam verschaffen.

Ob sie können Ubelthäter in Schutz nehmen?

§. 209. 210. Es ist nicht recht, daß legati Spitzbuben oder andere sceleratos homines in Schutz nehmen, wenn diese sich in ihr Hauß retiriren; Ins Hauß kan man dem Gesandten nicht fallen, extra domum aber kan man solche Leute wegnehmen. Denn ein Gesandter hat nur vor sich und seine Domestiquen Quartiers-Freyheit, und nicht vor Spitzbuben, Mörder und andere Leute, welche den pacem publicam brechen. Der Streit mit dem Hertzoge von *Crequi* und *Lavardin* in Rom ist bekannt. Doch war vor Franckreich zu sprechen, weil es ein jus acquisitum hatte, und der Pabst die Sache nicht in der Güte mit Franckreich vorher abgethan, und untersucht hatte, ehe er Gewalt brauchen lassen.

§. 211. 212.

§. 211. 212. Weil der Fürst nicht für sich kan leben, so müssen ein ærarium und fiscus angeleget werden. Domanialia sind, davon die Könige und Fürsten leben, und ihre dignité erhalten sollen, und die heissen fiscus. Solcher Cammer-Güther hat der König viel, welches also ad fiscum gehöret. Æraria sind die Steuern, welche zum Besten des Landes angewendet werden, und wodurch der Republic geholffen wird; Dahingegen fiscus oder Cammer-Güther die domania sind, davon ein Fürst lebet, und seinen Staat führet. Allein man muß eben keinen Unterscheid machen inter fiscum & ærarium, wenn dem gemeinen Wesen mit Domanialibus kan geholffen werden, und der Fürst doch davon leben kan. Vormahls hat man nur domania gehabt, und die Contributiones sind bey den Teutschen gantz unbekannt gewesen. Sie machten keinen Unterscheid inter fiscum & ærarium. *Schilter* weiset solches *in Institut. Jur. Publici.* Die Römer aber machten einen Unterscheid inter fiscum & ærarium, wie man solches in des *Plinii Panegyrico* findet. Und wo auch diese Distinction eingeführet, so muß es dabey bleiben.

Von Vectigalibus und Auflagen.

§. 213 ⁊⁊ 216. Die Domania werden meist in immobilibus constituiret; Sie werden aber nicht dem itzo regierenden allein, sondern allen seinen künfftigen successoribus constituiret, und können also de jure nicht alieniret werden, weil die Successores ein jus quæsitum darauf haben. Der Possessor regens hat nur den usumfructum, und nicht dominium plenum. Deßhalb ist in Schweden das Reunions-Wesen entstanden, und wenn die bona domanialia könnten alieniret werden, so müste ja populus dem Successori wieder andere geben, quod vero a ratione alienum. Es hat der Fürst plenum usum; aber er kan sie nicht alieniren, oder sie können revociret werden, wenn sie nicht in casu extremæ necessitatis alieniret sind. Wenn necessitas kan probiret werden, so hat revocatio nicht statt, zumahl wenn der populus darein consentiret hat. Wenn man streitet de domanialibus alienandis, so ist die Frage: Ob der populus consentiret hat, und ob es revera domania sind? Nicht aber: ob domania in casu extremæ necessitatis können alieniret werden? Denn davon ist kein dubium. Hat aber der populus nicht darein consentiret, die alienation aber ist doch in usum populi & reipublicæ angewendet worden, so ist doch billig, daß man das Geld wieder giebt, welches einer auf die bona domanialia vorgestrecket. Offters werden auch die feudalia und patrimonialia bona Principis pro domanialibus gehalten; deren Vermischung man aber wohl vermeiden muß. Die bona, die der Kayser constituiret, andern in feudum giebt ꝛc. sind keine bona

Von Fürstlichen Domainen-Güthern.

bona domanialia. Die Güter, so die Fürsten kauffen, sind Chatoull-Güter, und können alieniret werden. Obiter vero notandum, daß *Franzkius* ein Responsum gegeben, da er gewiesen, daß die Teutschen Fürsten nicht des Kayſers Consens bedürffen, wenn sie ihre feuda alieniren wollen. Es ist das Responsum in dem *Syntagmate* des *Struvii* mit angedruckt. Es ist gewiß, daß unsere Fürsten viel vor domania ausgeben, welches doch nur feuda sind. Wenn sie consensu populi Güter zum Unterhalt bekommen, so sind es domanialia bona. Der Baron *Lyncker* hat ein groß Responsum gegeben, daß die Teutschen Fürsten keine domanialia haben. Und ist auch heut zu Tage meistens nur die Frage in denen Processen, ob diese und jene Güter Domania sind.

Ob die adespota dem Principi zugehören?

§. 217 ℔ 220. Qu. Ob der Landes-Herr die adespota haben muß? Resp. So sagt man von vielen Dingen, daß sie dem Principi zukämen, & quidem de Jure Naturæ, wie einige meinen, und müste sie der Fürst haben, e. g. die thesauros, Flüsse, Jagden ꝛc. Allein der Fürst kan sie haben, er muß sie aber eben nicht haben. Denn es sind res nullius & in medio positæ; und weil sie nicht in specie ad me, ad illum gehören, so ist vielmehr res nullius vorhanden, wie dann an vielen Orten die Jagden noch in dominio privatorum sind. Also dependiret vielmehr alles dieses a speciali pacto, nicht a constitutione civitatum in genere, populus überläst es entweder dem Fürsten, oder der Fürst attribuiret sich selbige Sachen facto suo & ex imperio sibi concesso; und also dependiret dieses a facto speciali.

Von Contributionen und Steuren.

§. 221 ℔ 223. Die Fürsten haben zwar ihre Domanial-Güter zum Unterhalt; Allein, wenn es des Landes Nothdurfft erfordert, so können sie auch Steuren ausschreiben. Denn die Zeiten changiren sich; also muß man auch Contributiones geben, da zumahlen man itzo den militem mercenarium hat, worzu ein merces erfordert wird. Also haben die Fürsten libertatem, Contributiones auszuschreiben, aber man muß nur das Superfluum nehmen und den Uberfluß, wodurch die Unterthanen sonst liederlich werden können; Gleichwie der Schäfer denen Schafen die überflüßige Wolle abnimmt, ihnen aber die Haut nicht abziehet. Und also kan der Fürst Zölle in Flüssen, Meeren, fretis, die er beherrschen kan, anlegen, wenn andere ein lucrum auf denen Flüssen, fretis &c. haben wollen. Solchergestalt können die Dänen de jure im Sund Zölle anlegen, ob sie gleich keine Unkosten da machen. Denn es folget nicht, daß man nur den Zoll nehmen soll, wo man expensas macht. *Barbeyrac* hat dieserwegen mit Recht die Dänen defendiret, auch der Autor der *Defense* wieder den *Molesworth*;

da

da hingegen *Pufendorff* unrecht hat; Er muste wieder die Dänen aus Flatterie schreiben, weil er zu Lunden in Schonen damahls Professor war.

§. 224. 225. Wie man aber den Tribut und Contributiones auflegen soll, lehret uns die Klugheit und Politique. Nach dem Vermögen die Contributiones einzutheilen, ist zwar der beste modus mit; allein nur in abstracto ist die Vermögen-Steuer ein guter modus; denn wer weiß, wie viel einer hat. Das ist besser, wenn man etwa den zehenden Theil vom Verdienst oder Gewinn geben muß, wie in Franckreich auf den Gewinst die Steuern geleget werden. Ubrigens flieſſet hieraus, daß, weil die Principes das Jus Contributionis haben, sie auch befehlen können, einige Waaren nicht einzuführen. Wie solche anzulegen?

§. 226. 229. Qu. Ob im Fall der Noth der Princeps die Güter der Unterthanen wegnehmen könne? e. g. daß er ihnen diesen oder jenen Garten &c. zur Schantze wegnimmt, damit die Stadt befestiget werde? Resp. Ja, allein es ist falsch, daß man dieses das dominium eminens nennet. Denn es gehören nicht alle Güter dem Principi; Der Princeps hat nicht das dominium über alle Güter, es wäre denn, daß er die cives in servitutem gebracht hätte; Also ist es vielmehr imperium zu nennen, ex imperio nimt der Fürst im Fall der Noth denen Unterthanen bald dieses, bald jenes weg. Von des Fürsten Dominio eminenti in bona subditorum.

Cap. XXXVI.

De Diversa Rerumpublicarum forma, seu varia Majestatis modificatione.

§. 1.

Es ist, eigentlich zu reden, nur eine Majestas, sie hat aber diversas species, figuras seu formas, propter intervenientia pacta. Wo eine Respublica regularis seyn soll, da muß summa potestas seyn, es muß die summa potestas in omni civitate da seyn, und diese hat gewisse subjecta, in quibus apparet illa majestas, a qua omnia in civitate dependent, und das ist anima civitatis. Daß eigentlich nur una majestas sey.

§. 3 ⁊⁊ 10. Es ist aber die persona vel physica, vel moralis, seu mystica. Was physica persona sey, ist bekannt; die moralis persona aber kan ein gantzes Collegium seyn. Also giebt es auch extra monarchiam unam personam, sed moraliter unam; obschon in Monarchia die vis imperii besser gesehen und exerciret wird; denn es gehet da alles geschwinder von statten. Es folget Von den unterschiedenen formis rerumpublicarum; und welche die beste?

folget aber nicht, daß deßwegen in Democratia und Aristocratia nicht solte die summa potestas vorhanden seyn, ob es gleich langsamer daher gehet, e.g. In Engelland muß man erst gewisse loca bestimmen zur Deliberation. Also ist es auch in Venedig, da so viele erst müssen zusammen beruffen werden, welche die Sachen aufhalten, ehe sie einig werden; Hingegen der König in Franckreich mag seyn, wo er will, so kan er stets deliberiren, und wenn er was saget, so will es auch gantz Franckreich. Aber ob Monarchia, oder Democratia, oder Aristocratia besser sey, als andere, ist noch streitig; denn alle formæ rerumpublicarum haben ihre incommoda, & frustra disputatur, quænam Respublica sit melior. Denn es kommt auf gradus, auf comparaisons an, welche nicht können ausgemacht werden; in moralibus autem non esse, & non apparere, unum idemque est. Obgleich in Monarchia promtissima executio ist, so hilfft es doch denen Unterthanen nichts, wenn in Monarchia ein ungerechter und grausamer Herr ist. In propositione comparativa kan man pro & contra perori̇ren; ein weiser Mann zancket hierinnen nicht. Das ist aber falsch, daß einige meinen, in Democratia votirten alle mit einander, sondern die Democratie hat eben so wohl Collegia als die Aristocratie. Weswegen *Huber* gefehlet hat, daß er in seinem Buch *de Jure Civitatis* meinet, quod omnes imperent in Democratia. *Hertius* hat ihn schon refutiret; Denn Democratia ist, wo aus jeder Zunfft einer da ist, und seine Stimme giebt; was zu schliessen, das geschiehet nomine totius populi. Was aber vor ein modus regnandi der älteste sey, wird noch gestritten. Einige meinen, daß es Democratia sey; und so scheinet es auch, wenn wir die Historie bey Seite setzen. Denn es ist nicht eben probable, daß sich einer gleich aus dem Stande der Freyheit begeben werde; Allein wenn wir das factum, oder die Historie ansehen, so ist das Contrarium da. Denn *Nimrod* hat ja gleich nach der Sündfluth als ein Monarch regieret; Es folget aber nicht: Monarchia est prima respublica; Ergo est optima. Denn sie ist auch per violentiam entstanden. *Sidney* in seinem *Tract. du Gouvernement Civil* hat *Pufendorffs* Meinung.

Ob Electio oder Successio besser sey?

§. 11 20. Bey denen regnis electivis ist zwar das incommodum, daß interregna sind, woraus viele confusiones entstehen. Allein diese kommen ex vitiis hominum her, und also geschichts per accidens, und kan es auch in denen successivis regnis geschehen. Absolute kommen die confusiones nicht ex interregnis, solchergestalt, daß weder die electio noch successio die rempublicam irregularem macht. Daß aber der erstgebohrne Sohn succediren soll, ist nicht de necessitate, sondern es stehet in arbitrio des Volcks, ob sie den ersten oder andern gebohrnen zum Könige haben wollen. Haben wir doch in Orient regna, da der jüngste Sohn succediret, und machet dieses

keine

keine rempublicam irregularem aus. Die Respublica wird auch nicht irregularis, wenn man einen Bastard oder naturalem filium succediren lässet. Wir wissen, daß es von Alters üblich gewesen; Der *Dietericus Clodovæi* Sohn war ein filius naturalis, und succedirte doch. Der Kayser *Arnulfus* war ein filius naturalis. Die Portugiesen kehren sich bis dato nichts daran, ob der Printz naturalis oder legitimus sey. Enfin, ante tempora *Caroli M.* hat man gar kein discrimen gemacht zwischen einem legitimo & illegitimo filio. *Schurtzfleisch* hat auch gewiesen, daß concubina und uxor im Fränckischen Reich gantz vor eins gehalten worden; desgleichen weiset es auch *P. Pagi* in seiner *Critica ad Baronium.* Das Christenthum hat aber was anders statuiret ex lege Mosaica, da doch dieses ein specialis und kein generalis lex war; und im Neuen Testament finden wir nichts davon. Successio autem vel est linealis, vel agnativa. Linealis est, e. g. Wenn der Vater 3. Söhne hat, und des ältesten seine Linie succediret, so lange sie lebet. Agnativa est, da, wenn eine Linie ausstirbet, der proximus und älteste agnatus succediret. Wenn man nun proximitate agnatorum succediret, so giebt es freylich offt Streit und incommoda, weil offt zwey und mehr Personen ein Alter haben, und in einem gradu sind, denn wer soll da succediren? In der Lineal-Succeßion ist das incommodum nicht; denn da succediret derjenige, welcher in der nächsten Linie ist. Also wenn itzo Chur Sachsen aussterben solte, so ist **Weissenfels** die nächste Linie und succediret. Denn in linea succediret die zweyte Linie, wenn die erste ausgestorben. **Zeitz** war der proximus agnatus und älteste. Wenn aber auch gleich der agnaticus successionis ordo obtinirte, so bleibet doch die summa potestas. Auch bleibet die summa potestas, wo electio obtiniret, licet illa potestas sit temporaria; wiewohl wo die electio ist, da ist insgemein restricta potestas, nihilominus potest esse summa. Restricta electio ist, wo das Volck aus einer Familie einen nothwendig erwehlen muß. conf. *Hertius in Elem. Prud. Civ. P. I. Sect. 10. n. 9.* Bey denen Persern nehmen sie einen aus denen Söhnen heraus auf den Thron. Ubrigens hat die electio und successio auch in Aristocratiis und Democratiis statt, e. g. daß man bey denen Bürgern der Stadt bleiben muß, und hat *Hertius* cit. loc. viele Exempel, wie man in Democratien und Aristocratien Regiments-Personen wehlet.

§. 21-26. Bißher haben wir regularem Rempublicam beschrieben, nun aber ist zu sehen, was dann eine irregularem Rempublicam mache? *Hobbes* hat gemeint, irregularis respublica sey, wo ein pactum inter populum & Principem, da nemlich die summa potestas restringiret würde, und selbige der Imperans nicht alleine hätte. Aber dieses hält keinen Stich; Denn wer wolte sagen, daß das pactum libertatem aufhebe? Der Vater

Was eine Respublica irregularis sey?

verspricht vielmahls seinen Söhnen etwas, und bleibet doch seine potestas salva. Ein simplex pactum kan nicht machen, daß ein Princeps nicht summam potestatem oder majestatem haben könnte, und also eine irregularis respublica da wäre, das pactum thut es nicht. Die Völcker transferiren alle potestatem in Principem, und also bekommt er absolutum imperium. Einige raisonniren auch unrecht, die da meinen, daß, weil die meisten civitates ex violentia entstanden, so könne dergleichen Republique nicht regulair seyn. Allein, wenn es auch per vim geschiehet, so lässet sich doch der Fürst gleich huldigen, damit er desto sicherer sey, und überdem so paciscirен unsere Fürsten alle Tage, ja wir finden in allen Republiquen Pacta, daß sie dem Fürsten wollen unterthan seyn, beysammen bleiben; dagegen der Princeps dem Volcke Sicherheit verspricht. Diese Pacta stecken vielmahl implicite & tacite in denen Huldigungen; denn huldigen heist approbare, daß einer über mich herrschen soll. Es werden freylich diese Pacta theils libere, theils coacte eingegangen; dieses aber machet deswegen doch noch keine rempublicam irregularem. Aus diesem allen folget, daß man ein pactum machen kan, und doch imperans bleibet; pactum enim non subjicit me; wenn ich Uberwinder bin im Kriege, so paciscire ich doch, daß man beysammen bleiben, mich pro imperante erkennen solle, so lange die Republic dauret. Übrigens liegt nichts dran, daß man den modum nicht in Historiis aufgezeichnet findet, indem man sich die Sache nicht anders concipiren kan, und man hat nicht nöthig, solche notissima erst in die Historie zu setzen, massen in der Huldigung und dem Eyd der Treue schon alles steckt. *Sidney* hat unterschiedliche Exempel in seinem Buch *du Gouvernement Civil.* Solchergestalt macht pactum per se nicht rempublicam irregularem. Qu. Ob das imperium herile eine formam irregularem ausmache? Resp. In diesem Stück kommen alle überein, daß die Imperatores befehlen können, und die Subditi gehorchen sollen, nur darinne differiren die Meinungen, daß einige behaupten wollen, daß ein Imperans in regulari republica ut Rector, nicht ut herus müsse befehlen. Denn eine respublica herilis ist, da der Imperans primario suam utilitatem; secundario autem der subditorum utilitatem sucht, und das kan so wohl in Monarchia, als Aristocratia und Democratia geschehen; und diese Rempublicam herilem setzen sie der Rectoriæ entgegen. In abstracto hat dieses seine Richtigkeit; ich kan aber noch nicht sehen, wie in concreto; ob man gleich meinet, daß man sich dem Imperanti wiedersetzen könnte, wenn man als ein servus tractiret würde; indem man ihm solche Macht nicht gegeben. Wir sagen, ein Imperans herrschet absolute. Nun fragt sich: Ob in actibus rerum ein Unterscheid inter absolute imperantem & herum könne gezeiget werden? Und das negiret man. Denn

ein

ein absolute Imperans kan ja immer sagen, daß er seinen Nutzen nicht primario suche, weil man intentionem animi sui nicht errathen kan, und also non apparet discrimen in praxi, obgleich in thesi, oder abstracto. In abstracto hat Hobbes auch recht. Ein Regnum patrimoniale ist, da der princeps das regnum samt seinen Unterthanen veralieniren kan. Es haben zwar viele die Regna patrimonialia negiren wollen; Allein es ist eine Logomachie, und kommt dieser Streit vom *Grotio* her, welcher diese Distinction inter regnum usufructuarium & patrimoniale aufgebracht. Denn Grotius nennet die regna usufructuaria, hoc intuitu, weil sie nicht können alieniret werden. Ein patrimoniale imperium aber ist ein absolutum imperium cum clausula adjecta, daß er das Reich alieniren kan, deshalb aber höret eine Monarchie nicht auf eine Respublica regularis zu seyn, wenn alieniret werden kan. Die Sineser können ihre Reiche auch alieniren ꝛc. Also machen die patrimonialia regna keine irregularem Rempublicam. *Thomasius* sagt *in Notis ad Huberum, de Jure Civitatis*, daß keine patrimonialia regna wären. Er sagt, aliud esse imperium, aliud dominium; hoc jus in rem, illud in personam præsupponere; Ad imperium also könne man nicht das dominium bringen, das imperium hätte ein jus in personam, und nicht das jus in re. Da hingegen das dominium ein jus in re nur supponire, welches die subditi denen principibus nicht gegeben. Allein des grossen Moguls Reich, it. Sina, sind so beschaffen, daß alle Unterthanen servi sind, und auch die bona dem Imperanti daselbst gehören. Man nimmt auch in solchen regnis patrimonialibus für sich nicht alles, sondern lässet denen civibus ihre alimenta, wie dieses Grotius per vocabulum *Regnum patrimoniale* verstanden. Wer es aber nicht so nehmen will, tollat vocabulum *Imperium*, welches nur ein jus in personam involviret. Das Regnum patrimoniale ist nichts anders, als da einer nicht nur das jus agendi hat, sondern auch das Recht, daß er das jus regnandi alieniren, einem andern geben, verkauffen und vertauschen kan. Solche regna findet man in infinitis exemplis. Grotius nennet sie patrimonialia, welches Wort *Thomasius* und *Coccejus* nicht leiden können; Allein man kan das Wort nicht wohl weglassen, weil es einmahl bey uns usu recipiret ist. Wenn wir nur in Conceptibus eins sind, so ist es schon gut. Potestas temporaria involviret auch nicht irregularem rempublicam, frustra reclamante *Bodino*, der da meinet, daß solche temporaria regna nicht summa wären. Allein wenn wir einen Magnificum absolutissimum hätten, der doch nur ein Jahr regierte, solte der deshalb nicht potestatem summam haben? Die regna electiva sind ja auch nur temporaria, und hören mit dem Tode auf, solten die Imperantes da nicht summam potestatem exerciret haben? Das ist aber wahr, daß der Splendor grösser ist, wo die summa po-

testas perpetua ist; Wenn sie einer lange behält, so ist der Splendor wohl grösser; das temporarium aber macht die summam potestatem nicht aus, die perpetuitas auch nicht; ja es kan auch ein tutor bißweilen summam potestatem in regno haben, wie sie dem *Carolo Crasso* in Regno Franciæ gegeben worden. Wir haben nun alles das removiret, welches man sonst davor ausgiebt, daß es eine irregularem rempublicam ausmachen soll. Nunmehro könnten wir zur irregulari schreiten, wenn uns nicht die DD. noch ein und andre Distinction, nemlich inter temperatam & non temperatam Rempublicam in den Weg würffen. Temperata ist, da der Imperans per Commissionem, oder administrationem quorundam Collegiorum seu quarundam personarum, die jura und seine potestät exerciren läßt, wie in Engelland ꝛc. Allein wir sagen: Es kan entweder der Committens ad hanc commissionem gezwungen werden oder nicht. Wenn das letztere da ist, so bleibet die Republic doch regularis, und kan der König in Franckreich bald den *Villars*, bald den *Tallard* abschicken ꝛc. Ist aber das erstere da, i. e kan der Fürst ad committendum gezwungen werden, so bleibt es keine regularis Respublica, sondern es wird eine irregularis draus, da summa potestas dividiret ist, und wird entweder eine Democratie oder Aristocratie, oder eine gantz irregularis Respublica daraus. So lange aber keine coactio über die Imperantes ist, so ist es noch eine regularis respublica.

Gundlingii definitio formæ irregularis.

§. 27 ꝛc. 30. Irregularis Resp. est, quæ a regula deficit. In regulari Rep. ist die majestas in una persona, sive physica, sive morali; Es mag eine Person seyn, oder es mögen ihrer viele seyn, wenn nur die potestas summa nicht getheilet ist. Aber in irregulari Republ. ist die summa potestas, oder majestas getheilet, und wo die majestas divisa, bey zweyen oder mehrern ist, so wird ein monstrum draus, indem wenn eines consentiret, das andere dissentiret, so daß aus einer potestate zwey oder mehr unterschiedliche potestates werden, und plures mentes & voluntates entstehen. Also in Teutschland, und Engelland sind die jura majestatica getheilet; daher auch plura capita darinnen sind. Einige zwar meinen, non dari irregulares Respublicas. Nam omnes respublicas habere suas regulas, suas leges. Allein sie verstehen es nicht; es kommt nicht auf die regulas, sondern auf die unitatem voluntatis an; Diese unitas ist die anima civitatis. Welche anders raisonniren, sind ignoranten. Desciscere a regula heist hier, wenn man die unitatem voluntatis zertrennet; oder wenn man die regalia, oder summam potestatem getheilet hat. In civitate regulari können alle Controversien leicht gehoben werden; in der irregulari aber nicht, wenn nicht eine externa potentia dazu kommt, da der stärckere den schwächern zwinget. Wo keine unitas ist, da ist eine divisio, in divisione aber ist eine scissio, in der scissione ist

eine

eine confusion und tumultus, und denn wird eine irregularis respublica. Da die jura majestatica getheilet sind, können die regierenden einander verhindern und etwas verbiethen; Denn wo gleiche jura bey zwey oder mehr Personen sind, da ist die conditio prohibentis melior. Wenn ein Theil das jus belli & pacis hat, so kan selbiges die Unterthanen zwar zu Soldaten machen; Allein wenn der andere das Geld geben soll, so hindern sie sich, wenn sie nicht eins sind. Das siehet man in Engelland ꝛc.

Ob respublica mixta und irregularis unterschieden?

§. 31=36. Man hat gemeint, die res morales könnten wie die res physicæ gemischet und temperiret werden, welches man in denen rebuspublicis sonderlich behaupten wollen, und deßwegen haben die DD. Scholastici nicht allein drey respublicas gezehlet, nemlich Monarchiam, Aristocratiam & Democratiam sondern auch remp. mixtam so aber nichts ist. Denn es ist eine Monarchie, Aristocratie und Democratie, wenn ein Staat anders beschaffen ist, so heist es nicht mixta, sondern irregularis respublica. Wiewohl wenn mixtum so viel heissen soll als irregulare, so kan es passiren; sonsten aber ist irregularis respublica nichts anders als ein monstrum. Die gute Ordnung in Engelland machet nicht, daß sie zu einen Schlusse kommen, sondern die vis externa, und weil eine Parthey mächtiger ist, als die andere. Also ist des *Sidney* seine Meynung eine chimere, wenn er meinet, eine respublica mixta sey admirable; Denn wenn in einer unruhigen und irregulairen Republic man dennoch glückl. lebet, so geschicht es per accidens; fortuna aber ist ein terminus, welchen man nicht eigentlich determiniren kan. Pohlen meinet in mediis turbis dennoch bey seiner Freyheit glücklich zu seyn. Was hat Teutschland nicht vor Unruhe, und sagt der *Baile, dans les pensées diverses sur la comete*, daß Teutschland im grössesten Unglück singulari fato erhalten worden sey. Also ist Teutschland nichts anders, als eine respublica irregularis composita; Der Kayser ist kein summus imperans, weil er an die Leges fundamentales gebunden ist; ob es gleich nicht proprie sic dictæ leges sind, massen die pacta auch binden. Ubrigens ist zu mercken, daß zwar zwischen der summa potestate und denen Unterthanen pacta seyn können, die pacta müssen aber den imperantem nicht zwingen können.

Ob die Systemata civitatum ad respublicas regulares oder irregulares gehören?

§. 37=47. Composita respublica, oder Systema Civitatum ist ein complexus plurium civitatum. Dieses Systema kan so wohl regulare als irregulare seyn, und ist falsch, wenn man die Systemata bloß pro irregularibus hält. Wenn viele civitates in eine rempublicam gebracht werden, da einer summam potestatem hat, das ist ein systema civitatum compositum regulare e. g. Franckreich. Denn Bretagne und Bourgogne &c. sind a parte Republiquen gewesen, itzo aber ist bloß der Nahme noch da. Irregulare civitatum systema ist, da die summa potestas nicht bey einem, sondern bey etlichen

ist,

ist, und doch scheinets bey einem zu seyn e. g. in Teutschland. Ein Systema civitatum ist, da zwar diversæ civitates bleiben, die aber fœdere conjunctæ sind. Diversæ civitates & conjunctio in fœdus werden ad systema civitatum erfordert. Die Schweitz ist ein solches Systema. *Praschius de Republica Achaica* zeiget, daß auch in Morea ein solch Systema civitatum gewesen. Das fœdus aber macht nicht allein, daß eine regularis respublica müsse irregularis werden. Ein irregulare civitatum Systema ist, das in der That diversas civitates hat, und doch, wenn sie zusammen kommen auf Reichs- oder Land-Tagen, eins zu seyn scheinen e. g. Teutschland hat diversas civitates, und scheinet auf dem Reichs-Tag doch eines, oder eine Monarchie zu seyn, weil es noch das alte Schema, oder Bildniß von der Monarchie vorstellet, ausserhalb dem Reichs-Tage ist es aber doch irregulair. Man muß die irregulares Respublicas toleriren, ob schon ein schrecklicher morbus vorhanden ist, welchen man mit Bescheidenheit wohl sagen kan; Daher man mit Unrecht auf den *Pufendorff* loßgescholten, der in seinem Buch de *Statu Reip. Germ.* so er unter dem Nahmen *Monzambano* heraus gegeben, unser Teutsches Reich eine monstrosam morbidam & irregularem rempublicam genennet hat.

Cap. XXXVII.

De morbis & morte civitatum.

§. 1 — 5.

Wie vielerley die Kranckheiten eines Staats seyn?

Civitas hat ein Leben oder Seele, welche in unitate virium & voluntatum bestehet. Der finis der civitatum ist securitas und abundantia. Wo man beydes findet, da ist eine gesunde Republique; Wo aber etwas von der securitate und abundantia fehlet, da ist ein morbus, auch wohl mors civitatis nach denen Umständen, die da vorkommen. Die Kranckheiten eines Staats sind nun entweder bey denen Personen, die den Staat ausmachen, oder sie stecken in der Verfassung und Form des Staats selbsten. Wie nun die Personen eines Staats überhaupt sind vel Imperantes vel Parentes, also giebt es auch hoc intuitu zweyerley Kranckheiten, wenn entweder die Imperantes nichts taugen und sich zum Regiment nicht schicken, oder die subditi zu Empörungen geneigt sind, den Degen ergreiffen, und nicht gehorchen wollen. In der Staats-Verfassung selbst stecket der morbus, wenn entweder die majestas getheilet, oder die civitas allzu klein, und ohne genugsame Kräffte ist, daß sie sich nicht allzu wohl conserviren kan.

§. 6. 7.

§. 6. 7. Hieraus folget, daß alle respublicæ irregulares morbidæ und kränklich seyn, aber nicht eben alle respublicæ morbidæ sogleich irregulares werden; weil die morbi auch in etwas anders ausser der Staats-Verfassung stecken können. Denn es kan wohl ein böser imperans in einer Monarchie seyn, deswegen bleibt es doch eine Monarchie und regulairer Staat. Also kan auch eine respublica militaris ein regulairer Staat seyn. Es sind dergleichen Staaten nur morbidi, und können leicht übern Haufen fallen, deswegen aber sind sie nicht e numero regularium zu excludiren. *Pufendorff* hat unrecht, wenn er denen Subditis allein den morbum zuschreibet, und wenn er meinet, morbida respublica sey nur, wenn in hominibus ein vitium stecket, und nicht auch in statu selbst.

Daß alle respublicæ irregulares morbidæ seyn.

§. 8. 10. Wie nun überhaupt die morbi einen Staat deswegen eben nicht zu einer republica irregulari machen; also verursachet auch die Schwäche und der Mangel der Kräffte eines Staats keinesweges, daß derselbe deswegen irregulair zu nennen sey. Es giebt clientelares und vectigales respublicas; diese haben zwar ihre morbos, sind aber deswegen nicht irregulares. Clientelaris respublica ist, da einer mit dem andern in fœdere inæquali stehet: e. g. Trier hat sich vormahls in Franckreichs Schutz begeben; es ist schwach, und eben dieses ist sein morbus, nichts destoweniger aber behielt es summam potestatem in seinen Landen, und wurde deswegen nicht irregularis respublica. *Philippus*, König in Macedonien, *Alexandri M.* Vater, hat auch auf solche Weise viele Griechische Republiquen in seinen Schutz genommen, die er aber nachmahls alle verschlungen. Feudalis Respublica ist zwar morbida, aber nicht irregularis. Der nexus feudalis ist nichts anders, als eine societas oder contractus, aus welchem ich verbunden bin, gewisse operas zu præstiren; diese operæ aber können ja præstiret werden, und die majestas analoga reipublicæ feudalis dem ohngeachtet doch in salvo bleiben. In Teutschland besitzen alle Fürsten ihre Länder als feuda, und haben doch summam potestatem. Vectigalis respublica ist auch morbida, aber deswegen eben nicht irregularis: e. g. die Pohlen musten einst dem Türcken tribut geben, und dennoch haben sie summam potestatem behalten.

Ob die Schwäche eines Staats denselben irregulair mache?

§. 11. 18. Mors civitatis kan geschehen, 1) wenn civitas gantz und gar exstinguiret wird: e. g. wenn ein Erdbeben, eine Uberschwemmung die civitatem verschlinget; 2) wenn, wie öffterer zu geschehen pfleget, der Staat in eine andere Form gegossen wird; e. g. wenn aus

Auf wie vielerley Arth mors civitatis erfolgen könne?

einer Monarchie eine Aristocratie wird, & vice versa, und da kan man auch certo modo sagen, quod exstincta sit respublica. Also war vormahls Dännemarck ein regnum electivum, nun ist es successivum; Venedig war vormahls eine Democratie, und nun ist es eine Aristocratie; Aus Engeland und Schottland ist Groß-Brittannien worden. Die Länder Caroli M. wurden unter die Söhne und Enckel Ludovici Pii vertheilet; das Regiment ward geändert, und also entstunden aus einem Reiche viele. Denn ob zwar bey einer solchen conversione der populus nicht untergehet, so fället doch die forma reipublicæ prioris weg, und entstehet eine neue Form, und also ist doch mors civitatis prioris da, weil die forma eben so viel ist als essentia civitatis. Dergleichen Aenderung geschicht nun vel volentibus civibus, vel invitis. Volentibus civibus kan eine mutatio formæ arriviren, wenn mehrere civitates in einen eintzigen Staat coalesciren, oder aber, wenn ein Staat in mehrere getheilet wird. Vid. *Pufendorff. de Jure Nat. & Gent. Lib. VIII. c. 12.* Wieder Willen derer civium erfolget mors civitatis, wenn dieselbe entweder von auswärtigen oder einheimischen Feinden umgekehret wird. E. g. So ist mors civitatis vorhanden, wenn ein auswärtiger Conquerant kömmt, der den alten Herrn verjaget, und uns zwinget ihme zu huldigen; denn wenn uns unser legitimus Dominus nicht mehr defendiren kan, so sind wir auch nicht mehr schuldig ihm beyzustehen. Kein Herr kan begehren, als nur aus einer Stoischen Philosophie, daß wir uns sollen grausam tractiren, in die Sclaverey schleppen, und tödten lassen, wenn er uns nicht mehr defendiren kan. Ein Princeps kan hernach nicht sagen, daß die cives treuloß und perfidi sind. Wie *Carolus II.* in Engeland etlichemahl von dem *Cromwell* geschlagen worden, konte er seine Unterthanen nicht mehr defendiren; *Carolus XII.* in Schweden konte gleichfalls Pommern, Liefland ꝛc. nicht mehr defendiren; dahero war es denen Unterthanen derselben Lande nicht zu verdencken, daß sie sich denen Conquerans submittireten. So viel ist gewiß: Dergleichen invasor ist ein Feind, und so lange die Unterthanen sein intendirtes Imperium noch nicht erkant haben, können und müssen sie sich wehren, so lange es möglich ist. Dem legitimo domino anteriori bleibet unterdessen allezeit sein jus recuperandi in salvo, daß er den Usurpateur, wo möglich, wieder delogiren kan. Geschiehet dieses nun, so ist der legitimus dominus nicht schuldig, die acta des Usurpateurs oder Tyrannen zu halten, es sey denn, daß er ex regulis prudentiæ vor rathsam hielte, selbige gelten zu lassen. Also hat e. g. *Constantinus M.* etliches, was sein Gegner *Licinius*

nius gethan hatte, ratihabiret; und *Carolus II.* in Engeland hat, nachdem er wieder zum Throne gelanget, etliche acta und instituta des *Cromwells* als gültig erkant. Wenn nun aber die Subditi den invasorem vor ihren Herrn erkant und ihm gehuldiget haben, so fraget sichs: Ob sie dem vorigen vertriebenen Herrn Hülffe leisten können? Die Frage scheinet kützlich zu seyn; allein wenn ich auf das pactum, oder auf die Huldigung sehe, so muß ich allerdings mit Nein antworten. Denn wenn ich statuire, daß ein subditus seinem Herrn so lange verpflichtet sey, als dieser sich selbst und seine Unterthanen zu schützen im Stande ist, so folget, daß wenn diese Hoffnung wegfället, die Unterthanen auf alle mögliche Arth sich zu retten wohl befugt seyn, und daß sie, wenn sie anders ihr devoir gebührend gethan, keinesweges pro perfidis können gehalten werden; davor aber würden sie dagegen allerdings zu halten seyn, wenn sie dem novo Domino die geschworne Treue brächen; denn das vitium invasionis injustæ ist durch unsere Huldigung purgiret worden.

§. 19. 23. Invasor internus civitatis est 1) vel ipse populus, wenn der peuple aufstehet, die Regiments-Form umkehret, und also mortem civitatis verursachet; 2) vel unus ex populo, der ex sinu civitatis hervor wächset, wie ein *Cæsar* in Rom, und ein *Cromwell* in Engeland; 3) vel pauciores, die etwa einen Triumvirat machen. Hier entstehet nun die Frage: 1) Ob der peuple aus irgend einer Ursache wieder seinen Imperantem, oder wieder die Optimates den Degen zucken könne? Hier ist nicht die Frage de limitata & irregulari republica; denn da gehet es ohnstreitig an; Tuetur hic unusquisque ius suum e pactis quæsitum. Im Teutschen Reiche sind die acta des dreyßig jährigen Krieges Zeugnisses genug hiervon. Sondern es ist hier die Frage de regulari republica, und da kan der populus keines weges wieder den Imperantem den Degen führen, es wäre denn, daß er ein Tyrann sey, qui perniciem subditorum quærit, wie etwa *Nero*. Wiewohl man kan auch nur in abstracto einen Tyrannen beschreiben, in concreto aber und in praxi ist nicht wohl möglich, daß man sagen kan, welcher Regente ein Tyranne zu nennen sey. Denn der Regent kan ja seine Ursachen haben, warum er so scharf verfähret, und was diesem und jenem von seinen Unterthanen ein Joch und Tyranney zu seyn scheinet, kan doch wohl salus populi also erfordern. Populus non habet judicium; maiora suffragia in tumultu non concludunt; und also sage ich, daß überhaupt der peuple gegen seinen Regenten den Degen nicht blössen könne. Indessen geschiehet doch einem unweisen Regenten nicht unrecht, wenn er

Ob aus irgend einer Ursache der peuple wieder seinen Regenten den Degen zucken könne?

erstlich ein odium universale seines peuples auf sich ladet, und ihm hernach so was begegnet; Niemand hat Mitleiden mit ihm, und die Welt spricht es denen Unterthanen recht. Man lachte *Philippum II.* noch darzu aus, als die Niederländer von ihm abfielen. Nicht besser ging es dem Käyser *Henrico IV.* als er die Teutschen zu hart tractiren wolte. Es ist nicht probable, daß ein imperans aus Vorsatz den Untergang der Republic suchen solte; denn da hätte er keinen Verstand mehr, wäre insanus, destruirete sich selbsten, und hörete auf ein imperans zu seyn. Von *Nerone* ist zwar bekant, daß er gesagt: Utinam unam ceruicem populus Romanus haberet; allein man muß dieses vielmehr als ein Zorn-Wort ansehen, und nicht dencken, daß es sein Ernst gewesen. Denn, wenn e.g. ein zorniger Vater zu seinem Sohne sagte: Daß dich dieser und jener ꝛc. wer wolte wohl glauben, daß der Vater serio seines Sohns Untergang intendire. Qu. Wenn einer aus denen Mit-Bürgern sich durch Gewalt oder List der Herrschaft bemeistert, ob auch dieser als ein Feind des Staats zu achten sey? resp. Allerdings ist er ein Feind, so gut als ein invasor externus; aber nur so lange, als sein imperium noch nicht von denen civibus ist approbiret worden; denn wenn dieses geschehen, so ist das vitium invasionis purgiret, er ist legitime imperans, und kan nicht mehr als ein Feind tractiret werden.

Ob mutatio loci civitatem exstinguire?

§. 24. 25. Oben habe ich schon gesagt, daß eine civitas cum omni forma gäntzlich aufhöre und gleichsam sterbe, wenn entweder 1) alle cives derselben völlig vertilget werden e. g. durch ein Erdbeben, oder 2) wenn die in morali vinculo gestandenen cives dissipiret werden, wie es mit denen Trojanern, ingleichen mit denen Scoten ergangen. Denn wie die Schotten vom General *Maximo* verjaget wurden, so waren die Leuthe noch wohl da, aber kein vinculum war mehr unter ihnen, krafft dessen sie gehalten gewesen, dem Imperanti zu gehorchen. Oder 3) wenn ein Staat von einem andern Staate in provinciæ formam redigiret wird; wovon man so wohl in der Römischen Historie, als auch sonsten genug Exempel findet. Also hat e. g. Catalonien seine ehemalige civitatem itzo gäntzlich verlohren. Nun sind noch einige Casus übrig, da es nur scheinet, als wenn Civitas aufhöre. Und da fragt sich: e. g. Ob die mutatio loci mortem civitatis nach sich ziehe? resp. Nein. *Constantinus M.* transferirte den Sitz des Römischen Reichs von Rom nach Constantinopel, dem ohngeachtet aber blieb es doch eadem civitas. Die Athenienser stiegen einst alle zu Schiffe, und die Holländer wolten ein gleiches thun, als sie a. 1672. von Franckreich so unvermuthet überfallen wur-

wurden. Die mutatio loci exstinguiret deswegen nicht civitatem, die Republic gehet deshalb nicht unter.

§. 26. Eben so wenig wird auch mors civitatis monarchicæ durch ein Interregnum verursachet; denn in einem interregno wird nur des imperantis seine potestas auf einige Zeit suspendiret. Die gantze Structur des Staats bleibet übrigens in ihrem esse; jedoch können langwierige interregna leicht Gelegenheit geben, daß mors civitatis darauf erfolge. Wie aber diesem vorzubauen, ist nicht dieses Orths, sondern gehöret zur Politique. Ob ein Interregnum civitatem monarchicam exstinguire?

§. 27 ... 33. Wenn einige von denen Bürgern eines Staats, entweder mit, oder ohne Bewilligung desselben emigriren und anders wohin sich begeben, wird gleichfalls civitas nicht gäntzlich exstinguiret; obgleich die Emigranten von dem vinculo liberiret, dagegen aber einem neuen Herrn subjiciret werden. Was einige hier de amore patriæ schwatzen, ist nicht weit her, und dasjenige, was *Praschius* de caritate patriæ auf die Bahne bringet, schon längstens von *Pufendorffio* in einer besondern *Dissertation de Patriæ amore* refutiret worden. Hingegen sind die Doctores noch sehr streitig in Beantwortung der Frage: Ob der Princeps seine cives, wenn sie entweder einzeln oder gregatim emigriren, zurücke halten könne? Ich halte davor, daß er es vi pacti initi zu thun befugt sey; obgleich, gegen Erlegung eines census emigrationis, das Recht frey zu emigriren fast überall recipiret ist; welches auch sehr billig ist. Allein in casu necessitatis, e. g. wenn einer emigriren wolte, wenn die Stadt soll belagert werden, da ist es noch weniger erlaubt. Aus eben der raison, nemlich vi pacti initi, gehet es hingegen auch nicht an, daß einer ohne Ursache expelliret, und den Staat zu verlassen gezwungen werden kan. Dergleichen expulsio wird Exilium genennet, und ist vel solitarium, vel cum ademtione bonorum conjunctum. Erstern Falls verlieret einer nicht omne jus civitatis, welches aber im letztern casu gäntzlich exstinguiret wird; dahero haben auch die Römer schon die relegationem von der Capitis diminutione mit Recht unterschieden. Ob mors per emigrationem erfolge; und wie ferne das Emigriren erlaubt sey?

Conf. supra cap. XXXIII. de seruitute gentium.

FINIS.

I. Register
der angeführten Autorum.

A.

A *Belii* seltsame Juristische Händel 139
Abrahami, Nic. Pharus V. Test. 232
Acta Eruditorum Lipsiens. 362. 366
Alberti, Val. Jus Naturæ Orthodoxum 10. 48
Alteserra, Ant. Dadin. Commentar. ad Clementin. 379
de Fictionibus Juris 190. 216
Amelot de la Houssaye Tacite avec des Notes 267
Homme de Cour de Gracian 83
Amesii, Wilh. Casus conscientiæ 244
Aubery, Ant. Histoire du Cardinal Mazarin 86
de la Presance des Rois 87
Averanii, Jos. Interpretationes Juris 338
Aulisii, Domin. Tr. de acquirenda vel amittenda possessione 257

B.

Backer, Rich. de reb. Angl. 266
Balduini, Franc. Catecheses Juris 289
Tr. de L. Aquilia 142
Barbeyrac, Jean, Notæ ad Grotii I. B. & P. 168
Notæ ad Pufendorff. 105. 133. 169
Barbeyrac, Jean, Traité du Jeu 306
dissertation de l'origine des Loix civiles 43
Basnage, Jacques, Annales des Provinces Unies 166
Bayle, Pierre, Dictionaire Historique Critique 113. 162. 164. 176, 181. 204. 365. 390. 419. 431
Reponses faites aux Questions d'un Provincial 169. 376
Pensées diuerses sur la Comete 463
Becmanni, Jo. Christoph. Historia Orbis Terrarum Geographica 270
Bergeri, Jo. Henr. Oeconomia Juris 397
Bernier, Reise-Beschreibung vom Reich des Mogols 407
Bertholdi diss. de Charta signata 189
Beyeri, Georg. diss. de L. Licinia 91
diss. de obligatione tertio acquisita 196
Bilanx Politica 416
Blondelli, Dav. Genealogiæ Francicæ plenior assertio 86
Præfatio Apologetica ibid.
Boccalini, Traj. Relationes ex Parnasso 65

Bodi-

Bodinus, Io. de Republica 415
Bœcleri, Io. Henr. Notitia Imperii Rom. Germ. 86
dissertationes ad Vellej. Patercul. 68
diss. de Actione ingrati 101
du Bois Histoire de la Ligue de Cambray 174
Bonfinii Historia Hungariæ 392
de Bongars Lettres 122
Borrichius, Andr. de Fatis Latinæ Linguæ 386
Bosman, Wilh. Beschreibung von der Cüste von Guinea 247
Bourseault Lettres 237
Branchu, Balth. Observationes ad Jus Rom. 12. 20. 58. 284
Brenneysen, diss. de inutilibus pactorum & stipulationum divisionibus 149. 161. 289
Braun, Io. de la veritable religion de Hollande 441
de Vestitu Hebræorum ibid.
Browns, Thom. de Religione Medici 164. 360
Breti, Caroli, de Judiciis civilibus 437
Bruti, Steph. Jun. Vindiciæ contra tyrannos 416
Buchanani, Georg. Historia Scotiæ 266
Buddei, Jo. Franc. Elementa Philos. Pract. 364
Selecta Jur. Nat. & Gent. I. 125
diss. de Concordia Religionis & Reipublicæ 441
diss. de Success. Hispan. 178. sq.
diss. de rebus sacr. & religios. 125
Buffier Logique 68. 162. 403
van Bynckershœck, Cornel. Observationes Juris 142. 246. 249. 277. 384. sq. 433

C.

de Calliere de la maniere de vivre 201
Camdeni, Guil. Annales rerum Anglicarum & Hibernicar. regnante Elizabetha 101. 117. 261
Catholicon d'Espagne 389
de la Chastre Memoires de la Minorité de Louis XIV. 266
Chiffletii, Jo Jac. Vindiciæ & Prærogativæ Hispan. 86
Cicero de Officiis 15
Clerici, Io. Notæ ad Hammondi Paraphras. 131. 219
Commentar. ad Libros histor. Vet. Test. 419
Bibliotheque universelle 437.
Ancienne & moderne 108
du bonheur & malheur dans les lotteries 335. 356
Cocceji, Henr. Juris publici R. G. Prudentia 2
diss. de traditione 240
de armis illicitis 123
de Evocatione Deorum 126
de Testamentis Princip. 242. 267. 406
Cocceji, Sam. Jus Controversum 334
Connani, Franc. Commentarii Juris Civilis 150
Cornelius Nepos 164

Cuja-

Cujacii, Jac. Observationes Juris Civilis 225. 352
Cumberland, Richard. de Legibus Naturæ 22. 424
Curtellæus, Steph. de Esu sanguinis 37

D.

Daniel, Ge. Histoire de France 336. 377
Dattii, Jo. Phil. dissert. de Venditione Liberor. 396
Dionysius, Halicarnass. 386. 396
Diursema, Petr. Conjectural. Juris Civilis 301

E.

l'Enfant Histoire du Concile de Constance 186
Engelbrechtii Dissert. de Seruitutibus Jur. Gent. 272
Erasmi Desid. Colloquia 108
Eremita, Dan. Iter Germanicum 88
de Vita Aulica ibid.
ab Eyben, Hulder. Commentar. ad Instit. 397

F.

de la Fare la Vie de Louis XIV. 83
à Felden, Jo. Notæ ad H. Grotii Jus B. & P. 425
Scientia interpretandi 75
Fenelon de l'Existence de Dieu 7
Fornerii Selectiones Iuris 274
Furstnerius de Suprematu 87

G.

Gentilis, Scip. Commentar. in Epist. Pauli ad Philemon. 405
Gothofredus, Jac. de Imperio maris 252
de Jure Præcedentiæ 88
Grotii, Hug. Ius Belli & Pacis 2. 17. 20. 108. 116. 126. 143. 171. 173. 175. 201. 262. 342. 418
Commentarius ad Pentateuchum 129. 143
Mare Liberum 248. 260
Florum sparsio ad Jus Justinian. 11
de Satisfactione 430
Gundlingii Digesta 94
Otia 119. 121. 366.
dissert. ad Legem Majest. 214. 427. 433.
de Universitate delinquente 428
de Principe herede ex testamento civium, suorum 243. 267
de Efficientia Metus 78. 80. 175. 223
Singularia Transactionum Capita 186. 316. 334
diss. de Jure oppignorati territorii 304
diss. de Morgengaba 366. 376
diss. an maior castitas in fœminis quam in viris requiratur 366. 431
Gundlingiana 5. 6. 10. 13. 21 40. 78. 95. 102. 112. 146. 152. 194. 226. 233. 244. 253. sq. 256. 261. 267. 277. 279. 284. 297. 302. 336. 345. 350. 352. sq. 370. sq. 388. 425

H.
Hahn, Henr. ad Wesenbec 353
Hammondi, Henr. Notæ ad Nov. Testam. 108
Hardtii diss. de Juramento per dextræ carpum 219
Haraldus, Desid. de Rebus Judicatis 313
Henniges, Henr. Notæ ad Hug. Grotii Jus B. & P. 330
Hertii, Jo. Nic. Elementa Prudentiæ Civilis 406. 415. 459
Opuscula 392
Notæ ad Pufendorffii Jus Nat. & Gent. 177. 132, 152. 224. 287
diss. de Matrimonio putativo 75
diss. de Werigeldo 143
diss. de Lytro 323
diss. de regia tutela 170
diss. de Superioritate territoriali 448
diss. zwey Herren, ein Herr 299 323
Heumanni diss. de Justo & honesto 17. 19
Hill, Guil. Geographia Antiqua 233
Histoire des Ouvrages des Sçavans 379
Histoire anecdote d' Angleterre 205
Hobbes Elementa de Cive 34. 55. 147
Leviathan 55
Hochstetteri Collegium Pufendorffianum 38. 203. 207. 434
Hombergk, Jo. Fr. Dubia Juris Nat. 44. 54. 67
diss. de Lege æterna 10. 28
diss. de obligatione ex metu profluente 159
Hoppii, Joach. diss. de Joco 147
Hornii, Jo. Fridr. Politica Architectonica 387. 402. 419
Hottomanni Franco-Gallia 441
Tr. de Nuptiis 372
Huberi, Ulr. Prælectiones Institut. & Pandect. 302. 361
Digressiones 266
de Jure Civitatis 56. 59. 66. 181. 393. 458. 461

I.
Jacquelot de la Conformité de la foi avec la raison 25
Iosola, Bar. de l', Bouclier d'Etat 112
l'Avocat condamné 87

K.
Kulpisii, Jo. Ge. Collegium Grotianum 34. 38. 151. 240. 446

L.
Lauterbachii Collegium Juris Civilis 151. 191
Lehmanni, Christoph. Chronicon Spirense 96
Leibnizii Codex Juris Gentium Diplomaticus 223
Tractatus de Suprematu 449
Leti, Greg. Vita di Filippo II. Re di Spagna 319
Lettres de Filz Moriz 179
Loccenius, Jo. de Jure Maritimo 271. 322

Lock, Jean, du Gouvernement Civil 31. 69. 105. 115. 385. 402
de Intellectu Humano 8
de la Tolerance 444
de l' Education des Enfans 389
Lopez, Greg. Animadverſiones Juris 154
Ludolphi, Hiob, Hiſtoria Æthiopica 407
Ludovici, Jac. Fridr. Hiſtoria Juris Nat. 1
Lynckeri diſſ. de bonis domanialibus 321

M.

Macchiavelli de Principe 416
Marquardi, Jo. de Jure Mercatorum & Commerciorum ſingulari 271
Martini Lexicon Etymologicum 352
Maſſé, Jacques, Voyages & Avantures 111
Matthæi, Ant. Manuductio ad Jus Canon. 227
Meibomii Commentar. ad Jusjurandum Hippocratis 225
Memoires de la Paix de Münſter 166. 342
de la Minorité de Louis XIV. 171
Mercier Opiniones & Obſervationes Juris 387
Merillii Commentar. ad Inſtitutiones 290
Commentar. ad L. Deciſiones 387
Mevii, Dav. Prodromus Juris Nat. 49
Meyerbergs, Baron von, Moſcowitiſche Reiſe-Beſchreibung 84
Monzambano de Statu Reipublicæ Germanicæ 464
Mornacii, Ant. Commentar. ad Pandectas 223
de la Mothe Problemes Sceptiques 202

N.

Neue Bibliothec 194
Neumayer de Neutralitate 446
Noodti Gerhard. Probabilia Juris 209. 221. 352. 358
de Religione ab imperio libera 20. 443
de Dolo malo 157. 201
de Fœnore & uſuris 296. 310. 318
de Lege Aquilia 137. 142
de Origine Imperii 231
Julius Paulus, ſeu de Expoſitione partus 62
Nouvelles de la Republique des lettres 364

O.

Obrechtii Sponſor pacis 329. 332.
Obſervationes Halenſes 54. 109. 186. 389. 416
Oſorius, Hier. de Nobilitate & Gloria 91
d' Oſat Lettres 163
Otto, Ever. de perpetua fœminarum tutela 210. 396
de dolo malo 201

P.

P. Pagi Critica ad Baronium 459
le Partage du Lion 177

Patri-

Patricii, Franc. Institutiones Politicæ 363
Perizonii, Jac. Origines Babylonicæ 331. 414.
Origines Ægyptiacæ 414
Historia Seculi XVII. 432
de Ære gravi 285
diss. ad Leg. Vocon. 210
Perrenonii, Petr. Animadversiones Juris 354
Philippi Usus Pract. Institutionum 265
Pignorius, Laur. de Servis 405. 410
Pithœi, Petr. Lectiones succisivæ 392
Pitiſci, Sam. Lexicon Antiquitatum Romanar. 226
la Placette Traité de la Parole 200
Plinii Historia Naturalis 279
Plutarchus 236. 238
Poiret, Petr. Oeconomia Divina 50
de eruditione solida, falsa & superficiaria ibid.
Popma de Operis Servorum 411
Praschius, Jo. Lud. de Jureconsulto Vero & Personato 49
de Republica Achaica 464
Presbeuta (Henniges) Discursus de Jure Legationis Statuum Imperii 451
Prideaux Historie de Juifs 113. 322. 370
Prælei, Imman. diss. de primo Juris Nat. principio 46. 58
Przbendowsky Memoires de Pologne 114. 176
Pufendorff, Sam. de Officio Hominis & Civis 43. 89
de Jure Nat. & Gent. 2. sq. 100. 258. 297
Res Gestæ Fridrici Wilhelmi M. 177. 341. 447
de Habitu Religionis ad Statum civilem 440
Eris Scandica 48. 54
du Puit, Pierre, des Droits du Roy 88
de Præscriptione inter gentes nulla 244. 268
Puteani, Eric. Historia Insubriæ 266

R.

Ray de l'Existence de Dieu 12
Reinoldi diss. de Culpis 357
la Religion des Hollandois 441
Richelieu Testament Politique 110
de Robinson Etat de Suede 263
Robinson Crusoe Leben 82

S.

Salengre Thesaurus Antiquitatum Rom. 437
Salmasii, Claud. Observationes ad Jus Atticum 194
Schatenii, Nic. Annales Paderborn. 223. 227
Schilteri, Jo. Exercitationes ad Pandectas 33. 140. 532
Institutiones Juris Publ. 455
diss. de Obsidibus 329
Schultingii, Anton. Jurisprudentia Ante-Justinianea 400
Schulz, Georg. de Obsignatione 358

Schurzfleischi, Conr. Sam. Epistolæ 330
Schwærzii diss. de piis fraudibus 200
Seldeni, Jo. Jus Naturæ & Gentium secundum disciplinam Hebræorum 50
Mare clausum 248
Sidney du Gouvernement civil. 416. 458. 460
Silhon Ministre d'Etat 110
Spanheim, Ezech. de Usu & præstantia numismatum 285
Spencer, Jo. de Legibus ritualibus Hæbræorum 40. sq.
Stiernhielm Glossarium Ulphila-Gothicum 263. 298
Strauchii, Jo. Diss. de Werigeldo 143
de Imperio maris 250
Strubii diss. de Juribus Nobilitatis 275
Struvii, Ge. Adam, Syntagma Juris Feudalis 456
de Vindicta privata 119. 427
Stryck, Sam. de Cautelis Juramentorum 224
de Jure Liciti sed non honesti 194

T.

de *Terlon* Memoires 180
Thomasii, Christ. Jurisprudentia Divina 46. 74. 78. 96. 101. 139. 158. 214. 435.
Fundamenta Juris Natura 22. 38. 50. 68. 144. 214. 435
Notæ ad Huberum de Jure Civitatis 118. 246. 249. 318
Notæ ad Strauchii Jus Iustinian 263
Monatliche Unterredungen 49
Historia Juris Naturæ 1
Dissert. de pactis incertis 144
Larva Legi Aquiliæ detracta 140
de cerebrina æquitate L. 2. C. de rescind. vendit. 283
de pretio affectionis in res fungibiles non cadente 283
de abbreviando processu 229
an hæresis sit crimen 431
de Sponsione 327
de precibus juridicis 300
de filiofamilias sub conditione instituto 158
de Crimine magiæ 169
de Infamia 84
de Hominibus propriis 411
da promissione incerta 148. 166
Thomasii, Jac. diss. de imperio parentum 29. 382
Thuani Historia sui temporis 261. 319
Titii, Gottlieb Gerh. Jus privatum 265. 297
Notæ ad Pufendorff. de Off. H. & C. 256. 282. 306
Observationes ad Lauterbachii Compendium Juris Cilis 191. 195. 306
diss. de Fictionibus Iuris 216

V.

Valbonæs Histoire de Dauphiné 93
Vasquezii Quæstiones Illustres 164. 316

Vas-

Vasquezii de Succeſſionibus 316
Velthemii Notæ ad Hug. Grotii Ius B. & P. 58
Uſſelmann de officiis ſermocinantium 159
de Vineis, Petr. Epiſtolæ 122
Vinnii, Arnold. Partiones Iuris Civil. 258
Vitringa, Campeg. Poſitiones Theologicæ 81
Theologia Moralis 20
Obſervationes Eccleſiaſticæ 414
de Synagoga Iudaica 366. 370
Voetius, Paul. de Duellis 123
Voigtii diſſ. von der Hand- und Halſſterbindung 304
Vulteji, Herm. Iurisprudentia Romana 74

W.

van de *Water* Obſervationes Iuris 239
Werenfels de Logomachiis Eruditorum 201
Werlhoffii diſſ. de Pactis liberarum gentium 164
de Præſcriptione inter gentes 268
Whitby de Peccato originis 203
Wierius, Io. de Præſtigiis dæmonum & incantationibus ac veneficiis 125
Wolff, Chriſt. von der Menſchen Thun und Laſſen 346

Z.

Ziegleri, Caſp. Notæ ad Grotii Ius Belli & Pacis 203. 329
de Iuribus Majeſtatis 346
Zwanzig Theatrum Præcedentiæ 88

II. Regiſter
Der vornehmſten Sachen.

Abgeſandten 448. vid. Geſandten
Abigail 371
Abſalon, Biſchoff zu Lunden 277
Acceptilatio 312. 359
Acceſſio, artificialis 240. fortuita ib. 265.
Acquiſitio bellica 445
Actio injuriarum in ſtatu civili 97
Adæquatum quid? 47
Adeſpota, ob ſie nach dem Jure Nat. dem Fürſten gehören 456
Adolph Graf von Holſtein 322
Adoptio liberorum 387. wie es die Römer und Teutſchen darinne gehalten 398. ſq. ob ſie unter Fürſten ſtatt habe 391. ſq.
Affecten, haben verurſachet daß die Menſchen nicht in einer vollkommenen Gleichheit haben bleiben können 67

Aggressor in statu nat. quis? 114
Albemarle, Hertzog von 55
Alberti, Valent. 210. 231
Alexander M. 340. 403
Alexius Michailowitz, Czaar in Moscau 84. 113
Alienam rem an quis promittere possit 159
Alienatio rei alterius an valida? 177
Alimenta 357
Alliancen 322
Alluvio, was bey selbiger in statu nat. rechtens sey 263
Alphonsius König in Portugal 446
Alveus novus 239. derelictus 264. quid juris de eo apud Rom. 273
Ameisen, Gleichnüs von selbigen 64. sq.
Amesius, seine Meinung von denen fictionibus juris 215
Amor Dei, an primum Jur. Nat. principium 53
Amurath, türckischen Soldan 223
Anlagen und Zölle 455
Anna, Königin in Engeland 160. 179
Anna, Hertzogin von Bretagne 376
Annehmung an Kindes statt 387. vid. Adoptio
Arnulfus, Käyser 459
M. Antonius Philos. Röm. Käyser 410
Anton Ulrich, Hertzog zu Wolffenbüttel 167
Appetere, was es heisse? 4
Aquilius 312
Aquilia Lex 140. sq.
Araber 206
Arcana Imperii 205
Arioviſtus, Feldherr der Teutschen 67. 115
Aristoteles 64. 199. 285. 403. 413
Arme, wo sie am meisten geehret werden 91
Arnaud 196
Arnold, Gottfr. 429
Assecurancen und Wetten 336
Assignatio 314
S. Athanasius 200
Athei, ob sie zu toleriren 441
d' Avaux, Comte, Frantzösischer Gesandter 343
Auferziehung der Kinder, ob ein Vater solche einem andern auftragen könne 389
Aufgeboth von der Cantzel 379
Augustus, Römischer Käyser 412
Augustus II. König in Pohlen 114. 119. 175. sq. 325. 449. 451
Augustus, Churfürst zu Sachsen 432
Augustinus 200

B.

Bachovius JCtus 349
Barbarüssa, Harudin 116
Barbeyrac, Jean, Urtheil von ihm und seinen Uebersetzungen 3. 195. sq.
Bedingung vid. Conditio
Bellievre, Frantzösischer Gesandter 451
Bellum in statu naturali 96. sq defensivum & offensivum 109. omnium adversus omnes an primum principium Juris Naturæ 53. sq.

Bellum jus principis circa bellum 444. ob justitia belli könne defendiret werden ib. ob die Kriegs Declaration nach dem Jure Nat. nothwendig sey ib.
Belohnungen, deren Nothwendigkeit 424
Berücken. ob es erlaubt sey, einen Feind welcher Friede machen will zu berücken 208
Betrug 75
Besser, Jo. von « » 375
Bathori, Stephan. König in Pohlen 426
Beweiß durch Zeugen und Urkunden 439. aus der præsumption und probabilität 439
Blondell, David 261
Bluts-Freundschafft 368. Ursachen warum man selbiger nicht zu nahe heyrathen dürffe 369
Blut-Schande 368
Braganza, Hertzog von « « 339
Brown, Thom. sein närrischer Wunsch 5
Büddeus, Io. Franc. sein Principium Iur Nat. 57. sq.
von Bündnüssen 322
Buxtorff 199

C.

Cabrera, Spanischer Geschicht-Schreiber 319
Cæsar, Julius 67. sq. 115
Caffée Bohnen 206
Cain 68
Calender-*Privilegium* 186
Calovius, Abr. 207
Calumnien, ob sie in statu libert. statt finden 204
Caracalla, Röm. Käyser 348
Carneades 162. sq.
Carnifex 92
Carolus M. Käyser 343. 346. 392. 459
Carolus Calvus König der Francken 161
Carolus Crassus Käyser 462
Carolus V. Käyser 88. 115. sq. 122. 166. 172. sq. 176. 228. 320. 326. 331. 335. 446. 448.
Carolus VI. Käyser 332. 417
Carolus II. König in Spanien 178
Carolus VI. König in Franckreich 170. 394
Carolus VII. König in Franckreich 111. 170. 394
Carolus VIII. König in Franckreich 165 329. 376
Carolus I. König in Engeland 206. 421. 424 440.
Carolus II. König in Engeland 118. 205. 269
Carolus Gustavus König in Schweden 86. 174. 180. 332. 341
Carolus XI. König in Schweden 113. 174. 393. 406
Carolus Audax Hertzog von Burgund 97. 108
Carl von Anjou König von Neapolis 121. 123. 336
Cartesius 106
Casus, wer selbigen in statu civitatis zu præstiren schuldig sey 139. sq.
Catalonien rebelliret wider Spanien 206

Cathæ-

Catharina Käyserin von Rußland 392
Cavillationes sind beym juramento unzuläſſig 221
Ceſſio 313. debiti ſecundum Jus Gent. 342
Charnacé, Frantzöſ. Geſandter 86
Chiffletius 261
Childerich III. König der Francken 269
Chirographum, an eo reddito liberatio contingat inter gentes 340
Chriſtianus I. König in Dännemarck 391
Chriſtianus III. König in Dännemarck 271
Chriſtianus IV. König in Dännemarck 180
Chriſtianus V. König in Dännemarck 418
Chriſtian, Hertzog zu Braunſchweig 100
Chriſtina, Königin in Schweden 174
Cicero 5. 190. 212. 302
Civitas, derſelben Urſprung und Endzweck 412. ſq.
Clemens VIII. Pabſt 163
Clodovæus König der Francken 129
Colbert 384
Commercium, woher es entſtanden 281
Commercien-Tractaten 321. ſq.
Commodatum 299. inter gentes 323
Communio 298. bonorum, ob ſie bey Fürſtl. Ehen ſtatt habe 376
Compenſatio 358
Concubinarius, ob ein Chriſtlicher Fürſt einen ſolchen toleriren könne 380
Conditio quid? an detur in præſens vel præteritum 153. impoſſibilis quænam? ib. poteſtativa, caſualis, mixta ib. reſolutiva, ſuſpenſiva 154
Condominium inter gentes 323
Confuſio obligationis 359. ſecundum Ius Gent. 338
Conjugium, Nothwendigkeit und definition deſſelben 359. ſq. was dazu erfodert werde 361. iteratum 366. wie weit civitas circa conjugia diſponiren könne 377. und daß prudentia hierbey viele ſolennitates anrathe ib.
Conneſtaggius 446
Conſanguinitas 368. ſq. ejus gradus 371. ob princeps deren mehrere verbiethen könne, als bereits in S. Scriptura verbothen ſind 340
Conſenſus reciprocus 144. worinnen derſelbe beſtehe 146. deſſen requiſita, nemlich daß er ſerius ſeyn müſſe 147. auch ſpecialis & determinatus ib. expreſſus, tacitus, præſumtus 149
Conſtantinus M. Röm. Käyſer 225. 353. 362
Conſtitutum, ob es Iure Nat. bekant ſey 354
Contemtus in ſtatu nat. quid? 82

Con-

Contractus & Pactum, an Iure Nat. differant 287. deren verschiedene Arthen ib. Haupt-Eintheilung in principales & accessorios 288. Ursprung des Unterscheids bey den Römern inter pactum & contractum 289. ingleichen derer contractuum innominatorum 290 Eintheilung derer contractuum nominatorum ib. Bonæ fidei & stricti juris quid? ib. quomodo determinentur à principe 346. aleam continentes 305. innominati 306. aleam continentes inter gentes 334. wie der princeps selbige restringiren könne 356
Contrahere an quis possit pro heredibus 161
Contrebande-Waaren 117
Contributiones 456. wie sie anzulegen 457
Copulatio sacerdotalis 379
Cromwel, Oliv. Protector von Engeland 206. 320. 322. 441. 451
Crequi, Hertzog von .. 454
Culpa, ejus præstatio 308. in statu civitatis 139. wie selbige vom principe determiniret werde 357
Cumberlands Principium Iur. Nat. 58

D.

Damnum, was es sey 102. wie vielerley es sey 103. vitæ incommodæ 104. libertatis, pudicitiæ 105. in fortunis 106. ratione rerum corporalium ib. ratione rerum incorporalium quantitatis, qualitatis 107. lucri ib.
David, König 207. 363. ob er strafbar gewesen, daß er die Schau-Brodte gegessen 74
Decalogus, ob er als ein primum principium Iuris Nat. zu achten 49
Defensor in statu nat. quis 114
Degen zerbrechen, Strafe 95
Delegatio 313. 359
Deliberare; dum adhuc deliberamus, nihil promittimus 148
Depositum 301. 352. inter getes 325
Dictamen rectæ rationis, ob es das primum principium Iur. Nat. seyn könne 58
Difficile, si promittatur 158
Dispensiren, ob ein princeps solches thun könne 433
Divisio rei alterius, an valida? 177
Divortium in statu civit. 380
Dohna, Graf von .. 327
Dolus 75. an in eo consensus sit 156. an obliget inter gentes 172
Domainen Güther, Fürstliche 455
Dominium, wie es entstanden 64. 67. daß daher die Ungleichheit der Menschen komme 64. ejus definitio realis 248. maris dominium an detur 248. 270 von dessen effectu überhaupt 252. Eintheilung in plenum & mi-

& minus plenum &c. 253. dessen Wirckung unter freyen Völckern 271. wie solches in civitate restringiret werde 279. wie aus selbigem ein commercium entstanden 281. und aus dem Commercio die pretia rerum nothwendig haben folgen müssen 281. sq.
Dominium eminens des Fürsten über der Unterthanen Güther 457
Donatio 297. wie princeps die donationes restringiren könne 347. ob grosse Herren an Fremde etwas valide verschencken können 319. ob sie ihren Unterthanen schencken können 321
Dos, daß es Iure Nat. unbekant 372. wenn es in Teutschland aufkommen 377
Dos & Dotalitium bey Fürstlichen Personen 376. in statu civit. und wie princeps selbige determiniren könne 381
Douſa, Ianus 285
Drack, Admiral 116. sq.
Dratkugeln, ob sie im Kriege können gebraucht werden 124
Duell, ob man es auf dergleichen unter freyen Völckern solle ankommen lassen 336
Durchzug durch eines andern Land 100

E.

Edelgesteine, woher ihr Werth 283
Eduardus III. König in Engeland 170
Efficientia metus 78
Ehestand vid. Conjugium
Ehescheidung deren Ursachen 366. sq.
Ehrenbezeugungen, ob einer darzu könne gezwungen werden 91
Eigenthum, was es sey und Ursprung desselben 231. von denen modis selbiges zu acquiriren 233
Eigenthum vid. Dominium
Einsamkeit, ob der Mensch in selbiger zu leben von Natur geneigt sey 81
Electivum regnum an præstet successivo 458
Eliſabeth, Königin in Engeland 101 116. sq. 205. 261. 270. 329. 333. 420
Eltern, deren Pflichten gegen ihre Kinder 382. in statu libert. 390
P. Emmerich 431
Emtio Venditio 293. ob sie inter gentes sine certo pretio bestehen könne 316. an jure gent. periculum sit emtoris 317. spei inter gentes 337
Eraſmus, Roterodam. 201
Epicurus, von dessen Indolentia 13. seine Meinung vom Ursprung des menschlichen Geschlechts 198
Erbe, ob er aus dem Contractu des Verstorbenen obligiret wer-

werde 314. ob ein princeps von seinen Unterthanen könne zum Erben eingesetzet werden 267
Ernestus Augustus, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg 356
Ernestus Pius Hertzog zu Gotha 274
Error 75. an in eo sit consensus 156. an obliget inter gentes 171
Erziehung der Kinder 361. sq.
Evidens quid? 47
Exceptio quod metus causa, ob sie bey Friedens-Schlüssen statt habe 447
Excussionis beneficium 354
Exheredatio, ob souverainen dergleichen unternehmen können 267
Existimatio, deren Eintheilung in statu civit. 89. extensiva, worinnen derselben fundament bestehe 90. intensiva, wieferne sie beständig bleibe ibid.
Expiatio, ob sie bey pœnis humanis nöthig sey 431
Eidschwur, was er sey 217. ob Christus selbigen zugelassen 218. wie weit Juden, Türcken ꝛc. zu selbigen können gelassen werden 219. ob derjenige ein irreligiöser Mensch, welcher per signum schwöret 220. ob reservationes mentales bey selbigen erlaubt 221. ob er in statu libert. absolûment nöthig sey 222. daß der Pabst selbigen eingeführet 223. ob dieser den Eidschwur relaxiren könne ib. Würckung desselben in statu civit. 225. wie es die Römer mit selbigen gehalten ib. wie die alten Teutschen 226. dessen formul wird von denen Regenten determiniret ib. von dem Gebrauch und Mißbrauch desselben 227

F.

Falcke, fliehet aus Franckreich nach Schweden 263
Falsiloquium, ob es erlaubt sey 220. 203. ob durch dasselbe einem andern Feinde auf den Hals zu hetzen zuläßig 204
à Felden 112
Fera & mansueta animalia 273. differentiæ Iuris Rom. & Germ. in hoc passu ibid.
Ferdinandus II. Käyser 326
Ferdinandus Catholicus König in Spanien 100. 165. 167. sq. 329. 436. 446. wodurch er seinen Ruhm verringert 83
Ferdinandus Hertzog in Beyern 373
Fictiones Iuris, ob sie ein mendacium sind 215
Fides an servanda sit fœdifragis, hæreticis & infidelibus 182
Fidejussio 304. 354
Fidejussor 332
Flacianismus 50
Fleury Card. 395
Florentz, Groß-Hertzog, dessen Præcedenz-Streit 87

Fœdera, de quibus rebus ineantur 184. eorum divisiones ib. sq. ob sie die successores obligiren 185
Fœdifragis an fides sit servanda 182
Franciscus I. König in Franckreich 115. 122. 166. 176. 221. 326. 330. sq. 335. sq. 394. 447.
Freyheit, Natürliche, warum die Menschen in selbiger nicht haben bleiben können 67
Fridericus Barbarossa 84. 235
Fridericus II. Käyser 122. 168
Fridericus III. Käyser 87. 376
Fridericus III. König in Dännemarck 341
Friderich Wilhelm der Grosse, Churfürst zu Brandenburg 172. 181. 324. 452
Friedens-Schlüsse, ob bey selbigen die exceptio quod metus causa statt habe 447
Frontinus 121
Früchte des Landes, ob durch Verheerung derselben dem Feinde Abbruch zu thun erlaubt sey 125
Fürst, ob er seinen Unterthanen schencken könne 321. ob dessen Gemahlin seine Unterthanin sey 373. ob er sich von derselben scheiden könne 374. Teutsche Fürsten, ob sie in Ehe-Sachen einen Richter haben ib. ob bey ihren Vermählungen die Hierologie erforderlich sey 375. von ihren Vermählungen per procuratorem ib. ob Fürstliche Ehe-Gemahlen eine communiorem bonorum unter sich haben 376. vom dote und dotalitio Fürstlicher Personen ibid.

G.

Galenus 405. 410
Gaudentius, Paganin. 376
Gedancken, ob sie straffällig 432
Geissel vid. Obsides.
Geld, wie es aufkommen 284
Gelübde vid. Votum.
Gemahlin eines Fürsten, ob sie dessen Unterthanin sey 373. sq.
Gemüths-Ruhe 15. daß von selbiger eigentlich in der Ethica gehandelt werde 16
Gentium consensus an primum Iuris Nat. principium 51
Georgius I. König in Engeland 270
Gesandten, wer das Recht habe selbige zu schicken 449. von ihrer inviolabilität 114. ibid. in Ansehung ihrer Person 449 worinnen selbige bestehen solle 450. von ihrem foro in civilibus & criminalibus 451. von ihrer Freyheit in Ansehung ihrer Sachen 452. von denen honneurs so ihnen zuerweisen ib. von ihrer jurisdiction über ihre domestiquen 454. ob sie können Ubelthäter in Schutz nehmen ib. wenn Gesandten was versprechen darzu sie keine ordre haben 327
Gesetz vid. Lex.
Gesetze Bürgerliche, ohne selbige kan

kan kein imperium civile bestehen 421. ihre Eigenschaft 423
Gewalt 78. was vor welche in statu libert. erlaubt sey 121. väterliche Gewalt, wenn die Kinder eigentlich aus selbiger treten 388
Gewohnheits-Recht, dessen Ursprung 424
Glückseligkeit, menschliche, worinnen sie bestehe 13. ob sie in privatione bestehen könne 14
Glücks-Topf 305
Gonsalvo 167
Gravina, Io. Vinc. 10
Grotius Wilh. 187. Petrus 110
Guarands 332
Guise, Duc de - 369. 443
Gustav Adolph, König in Schweden 86. 450

H.

Häbliche Sprüche 437
Hæreticis an fides sit servanda 182
Häscher 92
Handels-Compagnien unter freyen Völckern 321
Haraldus, Desider. 220. 295
Haro, Don Louis de- 208
Haupt der Weltlichkeit, woher der Käyser also heisse 87
Hebammen Egyptische, ob sie unrecht gehandelt 202
Hebräische Sprache, warum sie am aller æquivoquesten 213
Heilige Schrifft, wie weit man sich derselben in der Lehre vom lure Nat. bedienen solle 8. sq.
Hencker 92. sq.
Henricus sanctus, Käyser 366
Henricus II. König in Franckreich 172. sq.
Henricus IV. König in Franckreich 110. 163. 182. 205
Henricus VIII. König in Engeland 374
Henricus Valesius, König in Pohlen 319
Henricus Leo, Hertzog in Sachsen 322. sq.
Hercules 127
Heringsfang, Streit wegen desselben 270
Hermaphroditen, ob es dergleichen giebt 61. sq.
Herodotus 128
Herrschafft des Mannes über die Frau 371
Herrschafft vid. Imperium.
Heyraths-Guth vid. Dos.
Hobbesius, singularia von ihm 34. sein primum princip. Iur. Nat. 58
Holländer 97
Honestum quid? 16
Horatius 72
Huber, Ulric. Urtheil von ihm 200
Huber, Zach. 337
Hugonotten 443
von Huldenberg 204
Humanitatis officia, ob sie ins Ius Nat. gehören 118
Hundetragen, Straffe 95
Hundsfot unde? ib.
Hunniades, Ungarischer General 176

Zurenzoll zu Rom 194
Hutten, Ulrich von . 201
Hypotheca, an sit juris nat. 304
Hypotheticum Ius Naturæ 26

I.

Jacobus I. König in England 270. 329. 423
Jagd-Gerechtigkeit 273. sq.
Ignorantia 75
Illicitum quomodo quid sit propter dolum 192. propter metum 193. promissum ib.
Impensæ 259
Imperium civile wie es entstanden 64. 67. ob es nöthig gewesen 415. dessen Natur, Ursprung und Endzweck 417. irrige Meinung Io. Fridr. Hornii hievon 419. ob solches einem Ketzer oder Ungläubigen könne aufgetragen werden 420
Imperium maritale 70. 371. in statu civitatis 379. paternum unde? 69. herile 70
Impossibile si promittatur 157. ex postfacto & quod lege prohibitum est 158
Impotentia conjugalis 366
Imputare, ob es gut Latein 72
Imputatio, deren Nothwendigkeit 71. was sie sey und was darzu erfordert werde 71. sq. daß das Haupt-Werck bey selbiger auf voluntatem facientis ankomme 72. sq. wenn sie nicht statt habe 142. ob actus physici imputiret werden können 71
Inæqualitas woher sie entstehe 64
Indolentia, was sie sey 13. sq.
Infamia, derselben fundament in statu civit. 94. juris & facti, Ursprung dieser distinction 94 ingleichen der mediatæ & immediatæ 95. warum man bey der infamia gewisse signa adhibiret ib.
Injùria quid? 33. in statu naturali 82
Injuriarum actio in statu civit. 97. ob sie zuläßig 98. Caudelen so dabey in acht zu nehmen 99
Integritatis status 48
Instinctus naturalis an sit ipsum Jus Nat. 52
Invitum per ignorantiam & per violentiam quid? 78
Johannes Casimirus König in Pohlen 84
Johannes Comnenus Kayser 180
Johannes Fridr. Churfürst zu Sachen 348
Josephs Korn-Handel 407
Irrthum 75
Ivan Alexiewitz, Czaar 313
Julianus Apostata, Röm. Kayser 420
Juramentum, daß nur eine species desselben nemlich promissorium 221. ejus divisiones in statu civit. 228
Jurisdictio, Unterscheid zwischen der civili & criminali 437
Jus, in wie vielerley Bedeutung dieses Wort genommen werde 31. connatum & acquisitum

tum was es sey 32. ingleichen perfectum & imperfectum ib. externum ib. juris interpretatio & applicatio 437. jus an aliis acquiri possit sine mandato 179
Jus Naturæ dessen existenz 4. Urheber 6. durch was vor Mittel uns selbiges kund werde 7. ob es aus dem Wesen der menschlichen Natur oder aus dem göttlichen Willen entstehe 10. sq. warum alhier nur das Jus Naturæ Hypotheticum abgehandelt werde 26. ob es von dem Jure Gent. unterschieden 33. dessen primum principium 44. sq.
Jus circa sacra 440. ecclesias & dogmata 442
Jus præventionis, daß es in statu nat. statt habe 110
Justinianus Imp. 376

K.

Käyser, Römische, worauf sich dessen Præcedentz eigentlich gründe 86. sq.
Ketzermacher, ob sie zu toleriren 441
Kinder, deren Erziehung 361. sq. wenn sie aus väterlicher Gewalt treten 388. ihre Pflicht gegen die Eltern in statu libert. 390
Knecht, ob dessen Sohn nach dem Iure Nat. auch mein Knecht sey 404. ob man ihn ohne Ursach übel tractiren könne ib. ob nach dem I. N. erlaubt sey denselben zu verkauffen 405
Knechtschaft, deren Natur, Ursprung und Endzweck 401. ob selbige zugleich ein jus vitæ & necis involvire 402. wie ferne civitas selbige restringiren könne 409. Unterscheid derselben bey den Römern und Teutschen 410. sq.
Knechtschaft gantzer Völcker, deren Ursprung und Eigenschbfft 406. sq. ob selbige iemals aufhöre 409
Könige, Souveraine, sind einander alle gleich 84. sq.
Kranckheiten eines Staats, wie vielerley sie sind 464
Krieg vid Bellum.
Krieg, woher selbiger zuerst entstanden. 65
Kriegs-List vid. Stratagemata.
S. Kunigunda.

L.

Labeo, ICtus 235. 273
Lædere was solches heisse 102
Læsio, quomodo fiat per obliquum 114. 116. ob inter gentes die querela læsionis enormis statt habe 315
Læsus, was er gegen den lædentem in statu nat. vor ein Recht habe 119. was einer hier vor Mittel brauchen könne 120. was vor Gewalt ihm erlaubt sey 121. was vor Waffen er gebrauchen könne 123. ob die Verheerung der

der Früchte des Landes erlaubt sey 125
Languetus, Hub. 416
Lavardin Frantz. Gesandte 454
Legatus 114. sq. ejus læsio ib.
Legatus vid. Gesandten.
Legitima, ob sie nach dem Iure Nat. bekant sey 247
von *Leibniz* 275
Leopoldus, Käyser 178
Lex, unde dicatur 5. divina positiva universalis, ob es existire 37. divina particularis 40. positiva humana 10. æterna 10. 11
Liberatio, an imputetur 80. an contingat, si quis præstet id, quod interest 197
Livius 409. wo er gantz zu finden seyn soll 205
Locatio conductio 300. 349. inter gentes 324
Locus, quot modis pacto adjiciatur 154
Lotharius Saxo, Käyser 84
Lotterien 305
Lucullus, Römischer Feldherr 326
Lucri damnum 107
Ludovicus P. Käyser 420
Ludovicus Germ. Teutscher König 171
Ludovicus Bavarus Käyser 327
Ludovicus XI. König in Franckreich 414
Ludovicus XII. König in Franckreich 167. 339.
Ludovicus XIII. König in Franckreich 171, 206. 266, 393. 433
Ludovicus XIV. König in Franckreich 88. 115. 204. 244. 336. 391. sq. 406. ob er bundbrüchig gewesen 83
Ludwig Marckgraf von Baaden 324
Lügen, ob einer eine Lügen begehe, wenn er seine Waaren heraus streichet 211. wieferne er solches thun könne 212
Lutherus, Mart. 440

M.

Macht, anwachsende, ob man einen wegen Furcht vor derselben attaquiren könne 112
Macula levis notæ, worinnen sie bestehe 92
Magistrats-Personen, deren Nothwendigkeit in einem Staat 439
Majestas, was sie sey 420. daß sie ohne Bürgerliche Gesetze nicht bestehen könne 421. daß eigentlich nur una majestas sey 457
Malebranche 196
Mandatum 301. 352. secundum Ius Gent. 325. an sine eo aliis jus acquirere possimus 179
Mansfeld, Graf von . . 394
de Marca, Petr. 206
Maria, Königin in Schottland 176. 205
Maria Theresia, Spanische Princeßin 178
Mariana, Span. Gesicht-Schreiber 326
Marsham 41
Martialis 304

Masco-

Mascopey, woher das Wort 298
Masius, Hect. Gottfr. 418
Matrimonium ad Morganaticam 373
Matthias Corvinus König in Ungarn 123. 184. 336
Mauritius, Churfürst in Sachsen 172. sq.
Mauritius, Printz von Oranien 121
Maximilianus I. Käyser 66. 163. 174. 376. 417. 446
Maximilianus II. Käyser 432
Mazarini, Card. 206. 208. 320. 327. 342. 393.
Mediatores pacis *448*
de Medices, Catharina 392
Melancholici, wie sie zu curiren 105
Menager, Frantzösischer Gesandter 115. 454
Mendacium in statu civit. quid? ob eine Frau propter exceptionem SCti Vellej. pro mendaci könne gehalten werden 210
Mercy, Graf, Käyserl. General 118
Meritum, was es sey 72. Christi, quomodo nobis imputetur 81
Metaphora 5. sq.
Methodus Synthetica & Analytica 44. welcher besser 45. Mathematica, ob er allein in matheſi applicable 46
Metus, ejus efficientia 78. crescentis potentiæ, ob man einen wegen derselben attaquiren könne 112
Meyer, Jo. Fridr. 122
Milch Pfennig in Rom, was es sey 194
Minucius Felix 220
Moderamen inculpatæ tutelæ vid. Nothwehr.
Moeurs, Grafschaft, wie sie an Oranien kommen 340
P. le Moine *419*
Molesworth, Engl. Gesandter in Dännemarck 456
Monck, General 55
Monarchomachi *416*
Monopolia, ob sie Iure Gent. zuläßig 317
Montpensier Mad. de - - 369
Mora, an imputetur 74
Morganaticum quid 373
Moscowiter 97
Müller, Heinr. 131
Müntz-Regal 345
Mutuum 295. quomodo determinetur à principe 347
Mutter, ihre Vormundschaft über die Kinder 389

N.

Nascituri an pro hominibus sint habendi 62
Natur, menschliche, wie sie beschaffen sey 10. sq.
Natürliche Recht, vid. Ius Nat.
Natürliche Gesetz, ob es ein lex proprie sic dicta könne genennet werden 21
Necessitas ineluctabilis 119
Negligentia, wer selbige zu tragen schuldig sey 139
Negotiorum gestio 303
Nerva, JCtus 235. 273

Nevers, Hertzog von . . 100
Neutralität 446
Nimrod 414. sq.
Noachica præcepta 49. sq.
Noodt, Gerh. sein Urtheil von Ulr. Hubero 200
Nothwehr, ob bey derselben ein Ansehen der Person statt habe 130. Erörterung etlicher anderer Fragen so bey selbiger vorkommen 131. daß bey der Nothwehr keine Satisfaction statt habe 132. ob sie gegen den eigenen Fürsten oder Vater statt habe 133. ob sie in Ansehung der Keuschheit statt habe ib. ob bey einer Ohrfeige 134. ob man solche statt des Vaters oder Sohns exerciren könne ib. was dabey in Ansehung der Zeit in acht zu nehmen 135. wenn selbige cessire 136. ob sie gegen einen Dieb statt habe ib. sq. ob gegen einen Räuber 138. ob gegen einen, der einen tertium beraubt ibid.
Nothwendigkeit, unumgängliche 118
Novatio obligationis 313. 359. secundum Ius Gent. 341
Nürnberg 324

O.

Obligatio 27. Unterscheid derselben in statu natur. & civili 21. interna & externa 28. connata & acquisita ib. sq. perfecta & imperfecta 29. wie ex obligatione ein jus entstehe 30. sq. wie sie ex pacto entstehe 143. ad pœnam 434. ad cruciatus corporis & ad mortem an valida 355. modi eam tollendi 209. ejus confusio 311
Obsides 329. ob sie können hart tractiret werden 331. wie wenn der obses, oder derjenige, qui obsidem dedit, verstirbt 331
Occupare, was es heisse 234
Occupatio, was es sey 233. ob darzu corporalis apprehensio erfordert werde 235. ob mehrere eine Sache zugleich occupiren können 236. ob man bey selbiger auf res mobiles oder immobiles sehen müsse 237. derselben Eintheilung in principalem & accessoriam ib. in statu libertatis 260. in statu civit. 272. was civitas circa illam determinire ibid.
Officia humanitatis, ob sie ad jus nat. gehören 118
Ohrfeige, ob man deswegen das Moderamen inculpatæ tutelæ brauchen könne 134
Oliva, Friede daselbst 332
Orth vid. Locus
d'Ossat, Cardinal 182
Otto IV. Käyser 336
Oxenstiern 172

P.

Pactum, wie aus selbigem obligatio entstehe 143. was es sey 145. ob es vom Contractu Iure Natu-

Naturæ unterschieden 287. Ursprung des Unterscheids bey den Römern 289
Pacta inter gentes 162. 165. variæ de iis quæstiones 169. quænam illicitæ 172. sq. eorum divisiones in Iure Civ. consuetæ Iure Nat. cessant. 161. eorum simplicitati naturali aliquid addi potest 187 ob prudentiam, superstitionem vel utilitatem fisci 188. sq. & ut dolus avertatur 191
Pacta dotalia 381
Pactiones principum cum sub ditis 186
Palinodiam canere 98
Papyrius 362. ob er recht gethan, daß er seiner Mutter was weiß gemacht 208
Passeports der Gesandten 449. sq.
Paulus, Apostolus 98 403
Perfidiæ crimen an attribui possit ei, qui externa exspectat 181
Permutatio, daß solches der allerälteste Contract sey 292
Petrus Czaar in Moscau 285. 323
Philippus II. König in Spanien 101. 116. 126. 169. 205. 319. 339. 390. 420. 448
Philippus V. König in Spanien 114. 262. 391. 409
Philippus Valesius König in Franckreich 170
Philippus Augustus König in Franckreich 336
Pignus 353. inter gentes 329
Pignoratitius Contractus 304
Pipinus, König der Francken 269. 392
Plutarchus 164.
Podiebrad, König in Böhmen 123. 184. 336
Pœna in statu civit. 143
Pœnæ arbitrariæ 24
Polienus 121
Pollicitatio, ob sie dem Iure Nat. bekant sey 146. ob sie principes obligire 166
Polygamia virilis 362. muliebris 363. ob sie souverainen Fürsten zugelassen sey 373. ob ein Fürst solche bey seinen Unterthanen toleriren könne 380
Pompejus Magnus 117
Possessio 256. sq. ob sie inter gentes erfordert werde 262. 272. wie deren effectus in civitate determiniret werden 281
Præcedentz des teutschen Käysers, worauf sich selbige eigentlich gründe 86
Præcedentz-Streit, ob in solchen der Pabst decidiren könne 88. zwischen Franckr. und Spanien ib.
Præcepta Noachica 49. sq.
Præstatio culpæ 308
Præventionis jus, daß es in statu nat. statt habe 110
vom *Precario* 299. sq.
Pretia rerum, woher sie entstanden 281. warum sie steigen und fallen 282. sq.
Pretium, Eintheilung desselben in vulgare & eminens 284. wie das pretium eminens oder das Geld aufkommen ib. ob

einer den Werth seiner Sachen setzen könne, wie er will 285. an princeps jus habeat illud determinandi 344
Pretium affectionis, ob es auf res fungibiles könne gesetzt werden 286
Princeps, an infamis fiat, si à virtute desciscat 82
Principium primum Iuris Nat. 44. sq. ob das principium essendi das rechte principium Iur. Nat. seyn könne 46. wie solches beschaffen seyn müsse 47. wenn es evidens ib. unterschiedliche Meinungen derer Doctorum von selbigem werden verworfen 47. sq. andere die näher zum Ziel geschossen recensiret 53. sq. Gundlingii Meinung davon 55. wird bewiesen 56. von denen trib. præceptis Triboniani 57. Buddei Meinung ib. ingleichen Cumberlandi 58. Hobbesii ibid.
Probatio semiplena, an sit probatio 221. sq.
Procurator matrimonialis 375
Prohibitio matrimonialis, Grund derselben 369. ob man in der prohibitione S. Scripturæ auf die Personen, oder auf rationem legis sehen müsse 370
Promittere quis valide possit 156
Promissio, ejus varii modi 151. pura, in diem, sub conditione 152. alternativa 154. per alium facta 155. tertio, vel à tertio facta an sit valida 160. si plus contineat 149
Promissum illicitum vel turpe quid? 193
Promutuum 297
Publicius, Prætor 215
Pultawa, Schlacht daselbst 326
Puristen 5. sq. 27
Puteanus, Petr. 268

Q.

Quacker 440
Quasi-Contractus 291
Quasi-liberatio 311

R.

Rechter, Graf, Holländischer Gesandter 115. 454
Rede, was in Ansehung derselben derselben nach dem Iure Nat. erlaubt oder verbothen sey 201
Regalia sind oft sehr einträglich 106
Regiment vid. Imperium.
Regiment, wer solches zu führen berechtiget sey, wenn der Souverain gefangen ist 394. ob Weiber solches führen können 419
Religion die den Staat turbiret, ob sie zu toleriren sey 440
Remissio seu Acceptilatio 312
Renunciatio expressa & tacita inter gentes 329. sq. pro se & heredibus an valida sit in statu nat. 178
Reparatio damni ist von der Strafe unterschieden 433
Repressalien 445
Respublica irregularis quid? 459.

Gund-

Gundlingii definition derselben 462. ob sie von der mixta unterschieden 463
Rerumpublicarum formæ, deren Unterschiedenheit und welche die beste 457
Res corporales 106. incorporales ib. mobiles & immobiles ib. 273
Rerum pensatio, wie sie geschehen müsse 143
Reservationes mentales, ob sie beym Eydschwur erlaubt 221
Restitutio in integrum in statu nat. 183
Retorsio injuriæ in statu nat. 96
Revocatio pactorum inter gentes 180
Richelieu, Card. 207. 214. 391
Richterliches Amt, dessen Nothwendigkeit 436
Ripperda, Hertzog von 391
Rivetus 430
Rudolphus Habsp. Käyser 168
Rudolphus II. König in Burgund 177
Ruhe, innerliche, 15. äusserliche 20 S.
Sabinischer Jungfern Raub 100. 128
Salhürgius quid? 355
Salomon, König in Israel 207. 260. 388. 396. sein Commercien-Tractat mit König Hiram 322
Schade, wie derselbe in statu nat. ersetzt werde 127. wie in statu civit. 138. 141. wer alhier den casum, culpam und negligentiam præstire 139
Schelme, woher dieses Schimpf-Wort 93
Schinder 92
Schmauß, Jo. Jac. 112. 169
Scholastici, ihre Meinung vom Lege Nat. 12
Schotten wollen auf Darien festen Fuß fassen 262
Schulen, öffentliche 400
Schweitzer 97
Schwägerschafft 369
Schioppius, Casp. 71
Scriptura, an requiratur in contractibus inter gentes 343
Secundæ nuptiæ sind bey vielen Völckern verhaßt 366
Selbst-Mord 104
Selbst-Rache, daß sie in statu nat. erlaubt sey 108
Senatus Consultum Vellejanum, ob eine Frau, wenn sie dessen exception vorschützet, pro mendaci zu halten 210 ob lex civilis hätte vermitteln können, daß die obligatio gar null gewesen ib. wenn die exceptio SCti Vellej. ihren Abfall leide 211
Seneca 101. 348. 404. 423. 429
Sermo, wie ferne davon im lure Nat. gehandelt werde 198. wie sie beschaffen seyn müsse 199. was in Ansehung derselben nach dem J. N. erlaubt oder verbothen sey 201. Ziegleri und Whitby Meinung hiervon wird verworffen 203

Servient, Frantzösischer Gesandter 343
Servitutes personales 253. in specie Usus fructus & Quasi usus-fructus 254. reales 255. wie sie in civitate determiniret werden. 280
Servitutes juris gentium 272
Sidney 416
Sigismundus, Käyser 392
Sigismundus Augustus, König in Pohlen 420
Simuliren und dissimuliren, wie weit es Regenten erlaubt sey 207. ob es in statu libert. statt finde 203
Socialitas an primum Jur. Nat. principium 52. sq.
Societas 298. 349. inter gentes 321.
Solutio 358. quomodo fieri debeat 310. indebiti 347
Solyman, Türckischer Soldan 122
Souverainen sind einander alle gleich 84. sq.
Spielen, ob es erlaubt 305. sq. 356
Spinoza, Bened. 441
Sponsalia clandestina, ob sie per concubitum kräfftig werden 378
Sprache, Englische, 213
Status integritatis 48. naturalis, ratione sexus 61. nativitatis 62. ratione æqualitatis vel inæqualitatis 63. civilis dessen Ursprung 70
Steinbock, Graf, Schwedischer General 124. 328
Stempel-Papier 190
Steuern, wie sie anzulegen 456. sq.
Stillestand der Waffen 446
Stipulari an quis possit, ut tertio promittatur valide 196
Strand Recht 271
Stratagemata, ob durch dergleichen den Feind zu berücken erlaubt sey 206
Straffen, deren Nothwendigkeit 424 Recht zu straffen 425. was sie seyn ib. wer gestrafft werden könne 426. wie ferne einer wegen fremder Schuld gestrafet werden könne 427. wenn eine gantze Gemeinde pecciret wie sie zu bestraffen sey 428. ob ein princeps auch am Leben straffen könne 429. ob bey menschlichen Strafen auch die Expiatio nöthig sey 430. Ob einer wegen eines Irrthums in der Religion könne gestrafft werden 435. Ob Gedancken können bestrafft werden 432. daß von selbiger die reparatio damni unterschieden sey 433
Successio ab intestato, ob sie Juris Nat. sey 246. in statu libert. 269. in statu civ. 278
Successor an præstare debeat facta antecessoris secundum Jus Nat. 342
de Susaria, Guido, 122
Syrbius 145
Systemata civitatum, ob sie ad respublicas regulares oder irregulares gehören 463
Tacitus 335

Tamer-

Tamerlan, ob er den Bazeth mit Recht können in Ketten und Banden legen 336
Tausch vid. Permutatio.
Tellier, Cantzler 327
Tertius an promittat, vel ei promittatur valide 160
Tertullianus 220
Testamenta, ob sie Juris Nat. 242. 276. in statu civili ib. sind in Holstein und Dänemarck sehr spät eingeführet worden 277. ob Souverainen dergleichen machen können 266
Thesaurus, cui cedat 238
Thuanus, jun. 214
Tiberius, Römischer Käyser 202
Tigranes, König in Armenien 326
Titius, Gottl. Gerh. Urtheil von ihm 61
Tortura, ob sie zuläßig 438
Tractaten und Pactum sind unterschieden 149
Traditio in statu civit. 276. ob sie nach dem Jure Nat. nothwendig sey 239
Transactio, inter gentes 333. de futuris alimentis 357. ob jure Rom. verbothen sey, zu transigiren tabulis testam. nondum inspectis ib. wie weit die Römer transactionem de criminibus zugelassen 358
Trebatius, JCtus 235. 273
Tremouille, Duc de – 328
Triboniani Præcepta Jur. Nat. 57
Tutela vid. Vormundschafft.

V.

Vater, ob derselbe über die bona liberorum ein Recht habe 386
Väterliche Gewalt, wenn die Kinder aus selbiger treten 388
Vectigalia 455
Vegetius 121
Verbindlichkeit vid. Obligatio.
Verbrechen, wie es beschaffen seyn müsse 428
Verdienst, was es sey 72
Verheerung des Feindlichen Landes, ob solche in statu libert. erlaubt sey 125
Verlobung, heimliche, ob sie per concubitum kräfftig werde 378. deren Gültigkeit ib.
Vermählung per procuratorem 375
Versprechung bey Fürstlichen Ehren und Worten 227. bey Cavalliers Parole ibid.
Vielweiberey, ob sie nach dem J. N. erlaubt 362. sq.
Virginitas, wie derselben satisfaction zu thun in statu nat. 128
Uladislaus, König in Pohlen und Ungarn 223
Undanckbarkeit, ob grosse Herren dieserwegen einen Krieg anfangen können 101
Ungleichheit der Menschen, woher sie entstanden 64
Unwissenheit 75
Voluntas, an ad ejus declarationem solennia verba requirantur 150. quot modis excludatur 74

Vormundschafft, ob sie im Jure Nat. gegründet sey 389. Mütterliche ib. der Könige und Souverainen 392. der Lehnbaren Fürsten 393. ausserordentliche der Fürsten 394 wenn sie aufhöre 395. instituta der Römer und Teutschen bey selbiger ib. sq. deren Eintheilung 399
Votum, ob es jure nat. bekant sey 146. an principes obliget 168
Usucapio 243. ob sie statt habe, wenn man aus Briefen beweisen kan, wer vormahls Besitzer gewesen 245. ob ein debitum pecuniarium nach dem J. N. könne usucapiret werden ib.
Usucapio inter gentes 268. in statu civit. 279
Usuræ, wie es mit selbigen inter gentes zu halten sey 318. quomodo determinentur à principe 346
Ususfructus 254
Vultejus, Herm. 290

W.

Waaren, contrebande, 117
Waffen, was vor welche einer in stat. nat. zu brauchen befugt sey 123
Waffen Stillestand 446
Waldemar, Churfürst zu Brandenburg 327
Wallenstein, Hertzog von 83. 323. 326. 429
Walpurgis, Gräfin von Moeurs 340
Wahrheit, ob einer sie allezeit zu sagen verbunden 119. wie weit die Unterthanen selbige ihrer Obrigkeit zu sagen schuldig 213. wie weit einer selbige zu seinem eigenen Schaden zu bekennen gehalten sey 214
von Wartenberg, Bayrische Grafen, 373
Weiber, ob sie regieren können 419
Wenceslaus, Käyser 94
Wergeld 127
Werth vid. Pretium.
Werth der Sache, ob er in oder ausser derselben stecke 281
Wetten und assecurancen 336
Whithy 203
Wicquefort 343
Wilhelmus III. König von Engeland 177. 261. 220
Wille, wenn er cessire 74. wenn er nicht frey, ob einem da ein factum könne imputiret werden 74
Winckler, Justus 2. 53
Windischgrätz, Graf 87
Wolff, Christian, 21

Z.

Zahlung vid Solutio.
Zent-Gerichte, was es heisse 437
Zentgravius 53
Ziegler 203

46 14/46
S

FB 46 14/1,6

P
Fc 2181

NIC. HIER. Gundlings, ICTI,

Königl. Preuß. Geheimden- und Consistorial-Raths
auch Prof. Publ. Ord. zu Halle,

Ausführlicher

ISCOVRS

über das

Natur- und Völcker-Recht

Nach Anleitung und Ordnung
Des von Ihm selbst zum zweyten mahl herausgegebenen

RIS NATVRAE
AC GENTIVM.

m die Lehren der natürlichen Rechts-Gelahrheit
ern und deutlichen Exempeln aus der Europäischen
Staats- und teutschen Reichs-Historie mehrers
erläutert worden.

Prof. Alde Wuthenaum

ebst nöthigen Registern
der Autorum und Sachen.

Franckfurt und Leipzig,
legts Wolffgang Ludwig Spring, Buchhändler
in Franckfurt am Mayn. 1734.

GRAFL. v. WUTHENAUSCHE-BIBLIOTHEK-HOHENTHURM

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-49405/fragment/page=0511